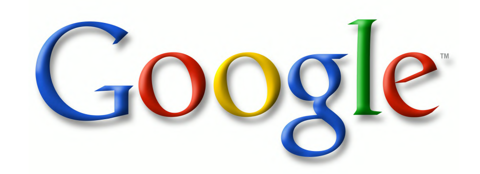
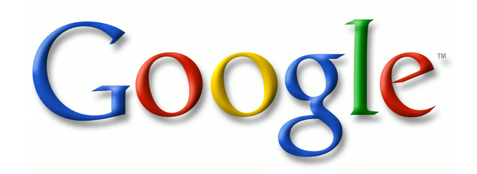
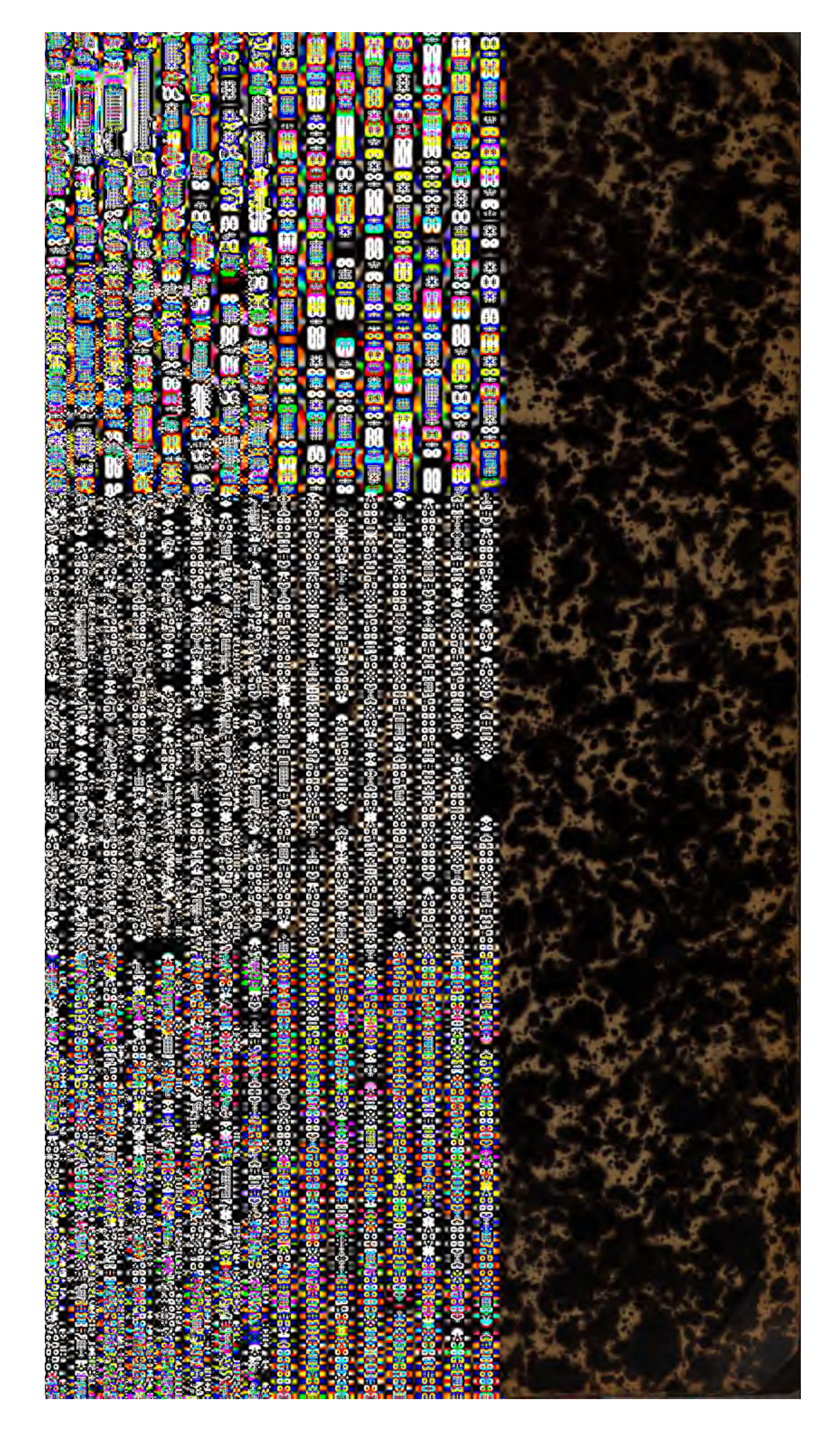
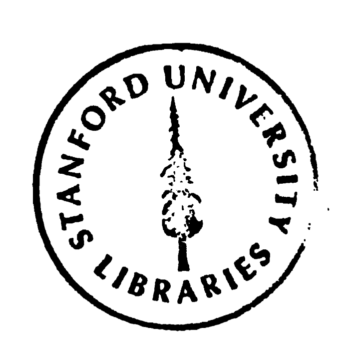







STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Jahrgang 1886.



Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Wien.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1886.

Druck von Karl Gorischek in Wien.

Chronologisches Normalien-Register.

[illegible] stand	Nummer des Normale	Seite
[illegible] für Cultus und Unterricht, betreffend [illegible] igsten Antrag des k. und k. Reichs- [illegible] Einvernehmen mit dem Ministerium für [illegible] Allerhöchster Entschließung vom [illegible] Abänderung des §. 2 des Lehrplanes [illegible] dien	24	59
[illegible] d Unterricht an sämmtliche Landes- [illegible] die Schreib- und Zeichenrequisiten [illegible]	26	65
Gese[illegible] um Krain, mit welchem der §. 41 [illegible] März 1879 abgeändert wird . .	63	316
[illegible] erzogthum Österreich ob der Enns, [illegible] hulgesetz vom 30. April 1869 ab- [illegible] vom 13. Februar 1873 außer Wirk- [illegible]	31	127
[illegible] eich Böhmen, betreffend die Abände- [illegible] s vom 13. September 1874 (L.-G.-Bl, [illegible] n Nr. 56, betreffend die Realschulen)	32	129
[illegible] reich Böhmen, durch welches der [illegible] 24. Februar 1873, betreffend die [illegible] den Besuch der öffentlichen Volks- [illegible]	33	130
[illegible] gthum Ober- und Nieder-Schlesien [illegible] ulage der Leiter einclassiger Volks- [illegible]	35	139
[illegible] zulagen der Leiter der einclassigen [illegible] nstalterszulagen der Lehrer an den [illegible] en in Schlesien auf den Landes- [illegible] erden	61	290
[illegible] nen, betreffend die Abänderung [illegible] vom 9. December 1875 [illegible] des [illegible] an [illegible] öffent[illegible]	34	131
[illegible] Böhmen, wo[illegible] der [illegible] 1875 [illegible] Regelung der [illegible] echts [illegible] der öffentlichen Volksschule [illegible] geändert wird .	36	140
[illegible] Galizien und [illegible] betreffend [illegible] Verpflichtung [illegible] Zwecke der öffentlichen Volks[illegible]	37	[illegible]

Alphabetisches Register

zu den

Normalien und Kundmachungen.

H.

I.

K.

P.

R.

S.

T.

U.

Jahrgang 1886. **Stück I.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Jänner 1886.

Mit 1. Jänner 1886 beginnt der achtzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1886 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Ecke der Schwarzenbergstraße und Hegelgasse) entgegen genommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 1.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. December 1885, Z. 22906,

durch welche hinsichtlich der Maturitätsprüfungen an den Gymnasien und Realschulen die Bestimmungen über Prüfungstermine und Reprobationsfristen theilweise abgeändert werden.

Für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien und Realschulen wird hinsichtlich der Prüfungstermine und Reprobationsfristen Folgendes bestimmt:

1. Maturitätsprüfungen finden künftighin nur im Haupttermine am Schlusse des II. Semesters (Sommertermin) und im Nebentermine unmittelbar nach den Hauptferien (Herbsttermin) statt.

Am Schlusse des I. Semesters werden künftighin Maturitätsprüfungen nicht mehr abgehalten.

2. Der Sommertermin ist der regelmäßige Prüfungstermin für die im selben Schuljahre absolvierenden öffentlichen Schüler, für die Privatisten der obersten Classe, soferne dieselben zur Prüfung zugelassen werden dürfen (s. Ministerial-Verordnung vom 28. April 1885, Z. 7553 Art. 2, *a)* *) und für die bei der Maturitätsprüfung im vorangegangenen Sommer- oder Herbsttermine auf ein ganzes Jahr zurückgewiesenen Candidaten;

der Herbsttermin ist bestimmt, zur Prüfung solcher Abiturienten, welche im Sommertermine die bereits begonnene Prüfung zu Ende zu führen, thatsächlich verhindert sind (cf. Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien, S. 28, zu §. 83, al. 2) und für diejenigen Abiturienten, welche, um zur Prüfung kommen zu dürfen, vorher noch eine Wiederholungsprüfung zu bestehen haben (vgl. die oben angeführte Ministerial-Verordnung).

Privatschüler (Externe) können zu jedem der beiden Termine zugelassen werden.

3. Die Frist, auf welche ein bei der Maturitätsprüfung noch nicht reif befundener Candidat zurückgewiesen wird, hat nicht weniger als ein Jahr zu betragen.

4. Ein Candidat, dessen Leistung bei der Prüfung im Sommertermine bloß in einem Gegenstande „nicht genügend" war und welchem von der Prüfungscommission gestattet wurde, sich im nächsten Herbsttermine einer Verbesserungsprüfung zu unterziehen, wird zwar, falls er diese Prüfung nicht besteht, bis zum nächsten Sommertermine zurückgewiesen; bei der Wiederholungsprüfung aber haben diejenigen Gegenstände unbedingt zu entfallen, aus welchen er im vorangegangenen Sommertermine wenigstens die Note „befriedigend" erhalten hat; ferner hat bei den übrigen Gegenständen, woferne die Prüfung sonst regelmäßig mündlich und schriftlich abzuhalten ist, die schriftliche Prüfung zu entfallen, wenn das bezügliche Elaborat bei der vorhergegangenen Prüfung wenigstens als „genügend" befunden worden ist.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 24, Seite 139.

Mit Rücksicht hierauf sind in das Maturitätsprüfungs-Zeugnis eines solchen Candidaten (außer den Gesammtnoten) auch die Noten der schriftlichen Arbeiten einzutragen.

5. Diese Verordnung tritt mit dem Sommertermine des Schuljahres 1885/86 in Wirksamkeit.

Sonach dürfen Maturitätsprüfungen am Schlusse des I. Semesters — zum letztenmale — noch im Schuljahre 1885/86 abgehalten werden und es ist hierbei die Zurückweisung auf ein halbes Jahr zulässig.

Nr. 2.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. December 1885, Z. 23017,

mit welcher der Gebrauch linierter, schräge Richtungslinien enthaltender Schreibmaterialien in den Schulen verboten wird.

Auf Grund eines Gutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrathes wird der Gebrauch linierter Schreibhefte und Schreibtafeln, welche mit schrägen Richtungslinien (Diagonallinien) versehen sind, in den Mittelschulen und in allen im Gebiete der Volksschule gelegenen Lehranstalten wegen der Bedenklichkeit solcher Schreibmaterialien für das Sehvermögen vom Beginne des Schuljahres 1886/87 angefangen in gleicher Weise verboten, wie dies mit der hierortigen Verordnung vom 23. Juli 1885, Z. 11853 *) und mit dem hierortigen Erlasse vom 7. September 1885, Z. 16337 **) bezüglich der quadrierten Schreibmaterialien ausgesprochen worden ist,

---

Nr. 3.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. December 1885, Z. 23323,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend den Gebrauch der Lehrbücher an Volks- und Mittelschulen.

Die Zustände, welche sich auf dem Gebiete der Schulbücherliteratur entwickelt haben, bilden seit längerer Zeit den Gegenstand allgemeiner Klage. Insbesondere wird — abgesehen von der Schädigung des Unterrichtes — der ärmere Theil der Bevölkerung hierdurch vielfach auch materiell betroffen.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 171.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 189.

[illegible] ich mir vorbehalte, auf diesem Gebiete umfassende Maßnahmen zu [illegible], welche zwar dem [illegible] der [illegible] Verbesserung der Lehrbücher [illegible] werden, aber auch [illegible] sollen, [illegible]:

1. Den Lehrkörpern der sämmtlichen Volks- und Mittelschulen sind die Weisungen der auf die Approbation und den Gebrauch von Lehrtexten Bezug nehmenden Erlässe und Verordnungen, namentlich des Ministerial-Erlasses vom 7. October 1872, Z. [illegible][1], und der Verordnungen vom 29. März 1873, Z. [illegible][2], und vom 17. Juni 1873, Z. [illegible][3], ferner des Ministerial-Erlasses vom 23. Mai 1879, Z. [illegible][4], und vom [illegible] Mai 1881, Z. [illegible][5] neuerdings einzuschärfen, und es ist deren genaue Befolgung den betreffenden Schulleitern und Directoren unter ihrer persönlichen Verantwortung zur Pflicht zu machen.

2. Insbesondere ist jeder unnöthige Wechsel der Lehrbücher an den Mittelschulen mit Beziehung auf die Ministerial-Erlässe vom 7. März 1874, Z. [illegible][6], und vom 24. [illegible] 1879, Z. 11541[7], hintanzuhalten, und es hat sich jeder Wechsel derselben nur auf die dringend nothwendigen Fälle zu beschränken.

3. Weder einem Lehrer oder Director, noch dem ganzen Lehrkörper einer Volks- oder Mittelschule steht es zu, neben den zum Unterrichte unbedingt nothwendigen approbirten Lehrtexten noch die Anschaffung anderer Bücher oder Lernbehelfe von den Schülern zu fordern. Überhaupt ist streng darauf zu achten, dass den Schülern jede ungerechtfertigte Auslage für Lernbehelfe erspart und dass an den Mittelschulen der zufolge § 11 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1873[8] den Lehrkörpern zustehende Einfluss hinsichtlich der Anschaffung von Hilfsbüchern nicht missbraucht werde.

Ich ersuche die Landesschulbehörde, die Befolgung dieser Anordnungen durch die Landes-, beziehungsweise Bezirksschulinspectoren auf das sorgfältigste überwachen zu lassen und einer jeden Missachtung derselben mit aller Entschiedenheit und Strenge entgegenzutreten.

---

[1] Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 77, Seite 484.
[2] Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 53, Seite 199.
[3] Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 77, Seite 397
[4] Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 37, Seite 150.
[5] Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Nr. 31, Seite 115.
[6] Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 9, Seite 37.
[7] Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 44, Seite 338.
[8] Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 77, Seite 397.

Nr. 4.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. December 1885, Z. 23324,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend eine Revision der Schülerbibliotheken an Volks- und Mittelschulen.

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, dass in Schülerbibliotheken an Volks- und Mittelschulen Bücher angetroffen wurden, welche wegen ihres Inhaltes dem Zwecke der Jugendbildung und Erziehung nicht nur nicht entsprechend, sondern geradezu schädlich bezeichnet werden mussten.

Um derartigen bedauerlichen Erscheinungen ein Ziel zu setzen, finde ich anzuordnen, dass den Schulleitern und Directoren der Volks- und Bürgerschulen der hierortige Erlass vom 3. Jänner 1883, Z. 13456 ex 1882 *), betreffend die Beaufsichtigung und Benützung der Schülerbibliotheken an Volks- und Bürgerschulen zur genauesten Befolgung neuerlich in Erinnerung gebracht und dass dieselben, ebenso wie die Directoren der Mittelschulen verpflichtet werden, sämmtliche Bücher, welche der Schülerbibliothek an der ihrer Leitung anvertrauten Schule einverleibt sind, insoferne dies nicht bereits geschehen ist, sowie auch die dieser Bibliothek künftig zuzuweisenden Druckschriften (und Bilderwerke) einer eingehenden Revision zu unterziehen und dafür zu sorgen, dass alle Bücher, welche ihrem Inhalte nach in patriotischer, religiöser oder sittlicher Richtung irgendwie Bedenken erregen sollten, sofort ausgeschieden, beziehungsweise ferngehalten werden.

Die Directoren und Schulleiter sind berechtigt, die ihnen unterstehenden Lehrpersonen bei dieser Revision in Anspruch zu nehmen.

Jeder Lehrer hat hinsichtlich eines jeden von ihm geprüften Buches durch seine Namensunterschrift in dem Bibliothekskataloge unter Beisetzung des Datums der vollzogenen Prüfung dafür zu haften, dass der Inhalt des Buches gegen keinen der oben bezeichneten Punkte verstoße.

Zu dieser Revision, für deren gewissenhafte Vornahme die Directoren und Schulleiter persönlich verantwortlich zu machen sind, ist den einzelnen Schulen eine entsprechende Frist, und zwar bis längstens 1. Mai 1886 einzuräumen, nach deren Ablauf sie über den Vollzug an die Schulbehörde zu berichten haben.

Ich ersuche die k. k. Landesschulbehörde, mir über die Durchführung dieses Auftrages und die dabei etwa gemachten Erfahrungen bis 1. Juli 1886 Bericht zu erstatten.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 2, Seite 6.

Nr. 5.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. December 1885, Z. 23377,

betreffend die Erklärung der Zulässigkeit von Lehrbüchern für Mittelschulen.

Wie ich aus mehrfachen Berichten von Schulbehörden ersehen habe, ist es bereits wiederholt vorgekommen, dass neue veränderte Auflagen approbierter Lehrbücher für Mittelschulen, obschon die Zulässigkeit derselben zum Lehrgebrauche noch nicht ausgesprochen war, bei Beginn des Schuljahres in Vertrieb gesetzt wurden und in die Hände der Schüler gelangten.

Um einem solchen Vorgange und den daraus erwachsenden Übelständen zu begegnen, habe ich die Verfügung getroffen, dass künftighin in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September eines jeden Jahres Approbationen von Lehrbüchern für Mittelschulen überhaupt nicht ausgesprochen werden.

Die Lehrkörper dieser Anstalten haben demnach künftighin bei Beginn des Schuljahres neben den unveränderten und am Titelblatte als solche bezeichneten neuen Auflagen bereits approbierter Lehrtexte nur solche Lehrbücher, beziehungsweise Auflagen in Verwendung zu nehmen, deren Zulässigkeit bis zum 1. Juli (inclusive) des betreffenden Jahres im Ministerial-Verordnungsblatte kundgemacht worden ist.

Der Gebrauch anderer Lehrbücher, beziehungsweise Auflagen ist ausnahmslos unzulässig.

Es wird hiernach Sache der Verfasser und Verleger sein, Änderungen in den Lehrtexten für Mittelschulen auf die Fälle des wirklichen Bedürfnisses von Verbesserungen zu beschränken, geänderte Auflagen approbierter Lehrbücher unter genauer Angabe der vorgenommenen Änderungen vor Anfang April eines jeden Jahres beim Ministerium für Cultus und Unterricht zur Approbation einzureichen und im Falle eines geringen, das Bedürfnis am Anfange des Schuljahres nicht deckenden Vorrathes durch Besorgung des Nachdruckes von unveränderten Auflagen approbierter Lehrbücher rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Nr. 6.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. December 1885, Z. $\frac{1854}{\text{C. U. M.}}$,

an alle dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehenden Behörden und Anstalten

wegen Richtigstellung der im hierämtlichen Verordnungsblatte vom 15. Juni 1885, Stück XII, Nr. 27 veröffentlichten Übersicht der unter der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden einzelnen Bahnstrecken.

Die im Verordnungsblatte vom 15. Juni 1885, Stück XII, Nr. 27 veröffentlichte Übersicht der der Direction der österreichischen Staatsbahnen unterstehenden Bahn-

strecken ist durch Eintragung der Strecken Vöcklabruck-Kammer, St. Pölten-Tulln, Asch-Rossbach und Fehring-Fürstenfeld zu ergänzen und die in diesem Verzeichnisse angeführte Strecke Zdic-Beraun in Beraun-Rakonic richtig zu stellen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Herr Gustav, Manuale di geografia comparata per le classi inferiori delle scuole medie. Primo corso. Principj fondamentali di geografia. Nach der 14. deutschen Auflage übersetzt von Desiderius Reich. Trient 1885. Scotoni und Vitti. Preis, 50 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. December 1885, Z. 21796.)

Woldřich, Dr. Johann, Zoologija za više razrede srednjih učilišta. Nach der 4. deutschen Auflage übersetzt von Dr. M. Kišpatić. Agram 1885. Verlag der kön. Landesregierung. Preis, gebunden, 1 fl. 40 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. December 1885, Z. 22861.)

b) Für höhere Handelsschulen und Handelsakademien.

Kleibel Anton, Lehrbuch der Handels-Correspondenz. Groß-8°. Wien 1886. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 2 fl. 80 kr.

Dieses Lehrbuch wird für den Unterrichtsgebrauch an den höheren Handelsschulen (Handels-Akademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. December 1885, Z. 22149.)

Lehrmittel.

Hölzel's Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht: Die vier Jahreszeiten. II. Blatt: Der Sommer. III. Blatt: Der Herbst. IV. Blatt: Der Winter. Größe jeder Tafel 140 : 90cm. Bei Eduard Hölzel in Wien. Preis jeder Tafel 2 fl. 50 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in den allgemeinen Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. December 1885, Z. 23159.)

Statistik

der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Gymnasien und Realschulen in Betreff ihres Umfanges, ihrer Erhalter und in Betreff der Unterrichtssprache im Schuljahre 1885/86.

A. Gymnasien:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:				Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		Untergymn.	Realgymn.	Obergymn.	Real-u.Ob.-G.	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Niederösterreich	24	2	2	15	5	11	5	3	—	3	1	1	24	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich	4	—	—	4	—	3	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Tirol	9	—	—	9	—	4	—	—	1	4	—	—	7	—	—	1	—	—	1
Vorarlberg	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Steiermark	6	1	—	5	—	4	2	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Kärnten	3	1	—	2	—	2	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Krain	4	2	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3
Görz	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Triest	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Istrien	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Dalmatien	4	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—
Böhmen *)	53	6	3	31	13	38	—	13	—	2	—	—	22	31	—	—	—	—	—
Mähren	22	6	2	12	2	18	2	1	—	—	—	1	14	7	—	—	—	—	1
Schlesien	6	2	—	4	—	5	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	—
Galizien	26	3	—	22	1	25	—	—	—	1	—	—	2	—	23	—	1	—	—
Bukowina	3	—	—	3	—	2	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1
Summe	172	23	7	120	22	126	9	18	2	12	2	3	96	39	23	4	1	3	6

*) An den Staats-Realgymnasien zu Prachatitz und Wittingau wird die 1. Classe von der Gemeinde erhalten.

B. Realschulen:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:					Unterrichtssprache:				
		Unterreal-schulen	Oberreal-schulen	Staat	Land	Stadt	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	serbo-croat.
Niederösterreich	16	6	10	7	3	3	—	3	16	—	—	—	—
Oberösterreich	2	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Salzburg	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Tirol	3	1	2	3	—	—	—	—	2	—	—	1	—
Vorarlberg	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Steiermark	3	1	2	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—
Kärnten	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Krain	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Görz	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Triest	2	—	2	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Istrien *)	2	2	—	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—
Dalmatien	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Böhmen **)	23	3	20	18	—	4	—	1	10	13	—	—	—
Mähren	16	3	13	4	11	1	—	—	12	4	—	—	—
Schlesien	4	—	4	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Galizien	5	1	4	5	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Bukowina	2	1	1	1	—	—	1	—	2	—	—	—	—
Summe	85	20	65	55	15	10	1	4	58	17	5	4	1

*) An der Staats-Realschule zu Pirano besteht dermalen nur noch die 3. und 4. Classe.
**) An der Staats-Realschule zu Elbogen werden die Oberclassen von der Gemeinde erhalten.

C. Umfang und Unterrichtssprache der Mittelschulen in Beziehung auf deren Erhalter:

	Erhalter:	Zahl im Ganzen	Kategorien nach Umfang: unvollständige	Kategorien nach Umfang: vollständige	Unterrichtssprache: deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	Staat	126	15	111	64	28	22	3	1	3	5
	Land	9	5	4	9	—	—	—	—	—	—
	Stadt	18	5	13	8	9	—	1	—	—	—
	Bischof	2	—	2	2	—	—	—	—	—	—
	Orden	12	2	10	11	—	1	—	—	—	—
	Fonds	2	—	2	1	—	—	—	—	—	1
	Private	3	3	—	1	2	—	—	—	—	—
Summe:		172	30	142	96	39	23	4	1	3	6
Realschulen:	Staat	55	12	43	34	12	5	3	—	1	—
	Land	15	4	11	13	2	—	—	—	—	—
	Stadt	10	1	9	7	2	—	1	—	—	—
	Fonds	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Private	4	3	1	3	1	—	—	—	—	—
Summe:		85	20	65	58	17	5	4	—	1	—

D. Gesammt-Übersicht:

Mittelschulen:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang: unvollständige	Kategorien nach Umfang: vollständige	Erhalter: Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	Unterrichtssprache: deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	172	30	142	126	9	18	2	12	2	3	96	39	23	4	1	3	6
	%	17.44	82.56	73.26	5.23	10.46	11.05				55.81	22.67	13.38	8.14			
Realschulen:	85	20	65	55	15	10	—	—	1	4	58	17	5	4	—	1	—
	%	23.53	76.47	64.71	17.64	11.76	—	—	5.89		68.24	20.00	11.76				
Summe:	257	50	207	181	24	28	2	12	3	7	154	56	28	8	1	4	6
	%	19.46	80.54	70.43	9.34	10.89	9.34				59.93	21.79	10.89	7.39			

Anmerkungen:

1. Unter den 85 Realschulen sind die Oberrealschulclassen von 6 combinierten Mittelschulen (nämlich: von den mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen verbundenen Real-

gymnasien zu Leitomischl, Pilsen, Prag (Stadt), Tábor und Prerau, sowie von dem lediglich mit Oberrealschulclassen verbundenen Realgymnasium zu Kuttenberg), dann die Unterrealclassen der Staats-Mittelschule zu Reichenberg, endlich die Classen II bis VII der in der Umwandlung begriffenen Staats-Realschule zu Jaroslau mit einbezogen. Da somit die combinierten Mittelschulen sowohl unter den Gymnasien, als auch unter den Realschulen mitgezählt wurden, so ist, wenn diese Schulen als Einheiten aufgefasst werden, die Gesammtzahl der Mittelschulen um 8 zu vermindern, daher auf 249 richtig zu stellen.

2. Mittelschulen, welche in einer Umwandlung oder in Erweiterung begriffen sind, wurden jener Kategorie beigezählt, welcher sie nach Vollendung der Umgestaltung angehören werden.

Umgewandelt werden:

a) das Gymnasium und die Realschule zu Spalato aus Anstalten mit italienischer in solche mit serbo-croatischer Unterrichtssprache; diese ist bisher in den Classen I bis VI zur Anwendung gelangt;

b) an der Staats-Mittelschule zu Reichenberg bestehen dermalen neben einem vollständigen Gymnasium die IV unteren Realschulclassen;

c) die Realschule zu Stryj in ein Gymnasium; es bestehen die I. bis VI. Gymnasialclasse und die VII. Realschulclasse;

d) die Realschule zu Jaroslau in ein Gymnasium; es besteht die I. und II. Gymnasialclasse und die III. bis VII. Realschulclasse.

In Erweiterung begriffen sind:

a) die Untergymnasien:

zu Unter-Meidling (I. bis III. Classe);
zu Ung.-Hradisch, böhm. Privat-Gymnasium (I. und II. Classe);
zu Troppau, böhm. Privat-Gymnasium (I. bis III. Classe);

b) die Gymnasien:

zu Hohenmauth (I. bis VII. Classe);
zu Pilgram (I. bis V. Classe);
zu Sanok, Staats-Gymnasium (I. bis VI. Classe).

c) die Realschule:

zu Budweis, böhm. Privat-Realschule (I. und II. Classe).

Ausweis

über die

Anzahl der öffentlichen Schüler an den mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen zu Anfang des Schuljahres

1885/86.

A. Gymnasien.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez., akad. G.	498
„ „ „ Schotten-G.	373
„ „ „ Franz Jos. St.-G.	293
„ II. „ Comm.-R. u. O.-G.	489
„ „ „ Staats-G.	538
„ III. „ „	501
„ IV. „ Theresien-G.	324
„ „ „ Staats-G.	228
„ VI. „ Comm.-R. u. O.-G.	543
„ VIII. „ Staats-G.	475
„ „ „ Meixner, Privat-U.-G. m. Öffentlichkeitsrecht	90
„ IX. „ Staats-G.	423
Baden, L.-R. u. O.-G.	211
Hernals, Staats-G.	379
Horn, L.-R. u. O.-G.	175
Krems, Staats-G.	195
Unter-Meidling, Comm.-G. (3 Cl.)	162
Melk, Stifts-G.	218
Wr.-Neustadt, Staats-G.	228
Oberhollabrunn, Staats-G.	260
St. Pölten, L.-R. u. O.-G.	222
Seitenstetten, Stifts-G.	314
Stockerau, L.-R.-G.	123
Waidhofen a. d. Thaya, L.-R.-G.	68
	7330

Oberösterreich und Salzburg.

Linz, Staats-G.	549
Freistadt, Staats-G.	165
Kremsmünster, Benedictiner-G.	325
Ried, Staats-G.	205
Salzburg, Staats-G.	250
„ F. e. Priv.-G. (Borromäum)	183
	1677

Steiermark.

Graz, I. Staats-G.	698
„ II. „	301
Cilli, Staats-G.	342
Leoben, L.-G.	212
Marburg, Staats-G.	322
Pettau, L.-U.-G.	125
	2000

Kärnten.

Klagenfurt, Staats-G.	395
St. Paul, Benedictiner-G.	88
Villach, Staats-G.	179
	662

Krain.

Laibach, Staats-G.	801
Gottschee, Staats-U.-G.	87
Krainburg, Staats-U.-G.	99
Rudolfswerth, Staats-G.	161
	1148

Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck, Staats-G.	406
Bozen, Staats-G.	166
„ Franziscaner-G. (7 Cl.)	188
Brixen, Augustiner-G.	274
„ F. b. Privat-G.	269
Hall, Franziscaner-G.	240
Meran, Benedictiner-G.	321
Roverete, Staats-G.	186
Trient, Staats-G. { italien. Cl. 324 / 6 deutsche Cl. 97 }	421
Feldkirch, Staats-R. u. O.-G.	171
	2642

Görz, Istrien, Triest.

Görz, Staats-G.	402
Capo d'Istria, Staats-G.	197
Mitterburg, Staats-G.	111
Triest, Staats-G.	489
„ Comm.-G.	416
	1615

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Arnau, Staats-G.	165
Braunau, Benedictiner-G.	197
Brüx, Comm.-G.	225
Budweis, Staats-G.	368
Eger, Staats-G.	321
Kaaden, Comm.-G.	261
Komotau, Comm.-G.	265
Krumau, Staats-G.	151
Landskron, Staats-G.	190
Böhm.-Leipa, Staats-G.	288
Leitmeritz, Staats-G.	359
Mies, Staats-G.	196
Pilsen, Prämonstratenser-G.	474
Prachatitz, Staats-R.-G.	113
Prag, Kleinseite, Staats-G.	353
„ Neustadt, Staats-G.	542
„ Altstadt, Staats-G.	406
„ Neustadt, Staats-U.-G. (6 Cl.)	436
Reichenberg, { Staats-G. 195 / U.-R. 157 }	352
Saaz, Staats-G.	193
Smichov, Staats-U.-G.	108
Teplitz, Comm.-R.-G.	155
	6118

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Beneschau, Comm.-U.-G.	128
Budweis, Staats-G.	551
Chrudim, Staats-R. u. O.-G.	445
Čáslau, Comm.-U.-G.	155
Deutschbrod, Staats-G.	360
Hohenmauth, Comm.-G. (7 Cl.)	325
Jičín, Staats-G.	406
Jungbunzlau, Staats-G.	434
Klattau, Staats-R. u. O.-G.	355
Kolin, Staats-R. u. O.-G.	376
Königgrätz, Staats-G.	571
Kuttenberg, { Staats-R.-G. 239 / Oberrealschulcl. 23 }	262
Leitomischl, comb. Staats-Mittelsch. { R. u. O.-G. 306 / Oberrealschulcl. 20 }	326
Neubydžov, Comm.-R. u. O.-G.	318
Neuhaus, Staats-G.	314
Pilgram, Comm.-R.- u. O.-G. (5 Cl.)	139
Pilsen, combin. Staats-Mittelschule { R. u. O.-G. 506 / Oberrealschulclassen 37 }	543
Pisek, Staats-G.	386
Prag, akad. Staats-G. (Altstadt)	575
„ Staats-R.- u. O.-G. (Neustadt)	546
„ Staats-G. (Neustadt)	627
„ Staats-U.-G. (Neustadt) 6 Cl.	446
„ combin. Communal-Mittelsch. { R.- u. O.-G. 523 / Oberrealschulcl. 55 }	578
Příbram, Staats-R. u. O.-G.	415
Raudnitz, Comm.-R.- u. O.-G.	236
Reichenau, Staats-G.	346
Schlan, Comm.-G.	295
Smichov, Staats-R.-G.	160
Tábor, combin. Staats Mittelschule { R.- u. O.-G. 320 / Oberrealschulclassen 17 }	337
Taus, Comm.-G.	252
Wittingau, Staats-R.-G.	93
	11300

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Brünn, I. Staats-G.	621
„ II. Staats-G.	403
Freiberg, Staats-U.-G.	101
Gaya, Comm.-U.-G.	49
Ung.-Hradisch, Staats-R. u. O.-G.	233
Iglau, Staats-G.	325
Kremsier, Staats-G.	258
Mähr.-Neustadt, L.-R.-G.	161
Nikolsburg, Staats-G.	218
Olmütz, Staats-G.	374
Schönberg, L.-R.-G.	115
Trebitsch, Staats-U.-G. (deutsche Parallelcl.)	57
Mähr.-Trübau, Staats-G.	260
Weißkirchen, Staats-G.	230
Znaim, Staats-G.	243
	3648

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-G.	556
„ Staats-U.-G.	196
Ung.-Hradisch, Privat-G. (2 Cl.)	241
Kremsier, Staats-U.-G.	356
Wall.-Meseritsch, Staats-G.	258
Olmütz, Staats-G.	583
Prerau, combin. Staats-Mittelschule R. u. O.-G. 488, Oberrealschulcl. 23	511
Trebitsch, Staats-U.-G. (6. Cl.) *)	275
	2976

Schlesien.

Bielitz, Staats-G.	338
Freudenthal, Staats-U.-G.	76
Teschen, Staats-G.	335
Troppau, Staats-G.	362
„ Böhm. Privat-U.-G. (3 Cl.)	213
Weidenau, Staats-G.	197
	1521

Galizien.

Bochnia, Staats-U.-G.	178
Brody, Staats-R.- u. O.-G. (deutsch)	407
Brzezany, Staats-G.	380
Buczacz, Basilianer-U.-G.	187
Drohobycz, Staats-G.	292
Jarosław, 1. u. 2. Cl. Gymn. 186, 3. bis 7. Cl. Realsch. 83	269
Jasło, Staats-G.	415
Kołomyja, Staats-G.	430
Krakau (bei St. Anna), Staats-G.	679
„ (bei St. Hyacinth), Staats-G.	495
„ III. Staats-G.	587
Lemberg, akad. Staats-G. (ruthen.)	453
„ II. Staats-G. (deutsch)	709
„ Franz Joseph-Staats-G.	738
„ IV. Staats-G.	835
Neu-Sandec, Staats-G.	534
Przmysl, Staats-G.	732
Rzeszów, Staats-G.	649
Sambor, Staats-G.	278
Sanok, Staats-G. (6 Classen)	300
Stanislawów, Staats-G.	571
Stryj, 1.—6. Cl. Gymn. 287, 7. Cl. Realschule 8	295
Tarnopol, Staats-G.	563
Tarnów, Staats-G.	601
Wadowice, Staats-G.	266
Zloczów, Staats-G.	241
	12084

Bukowina.

Czernowitz, Staats-G.	807
Radautz, Staats-G.	228
Suczawa, gr.-orient. Gymn.	398
	1433

Dalmatien.

Cattaro, Staats-G.	120
Ragusa, Staats-G.	147
Spalato, Staats-G.	223
Zara, Staats-G.	161
	651

Gymnasien: zusammen **56.805** Schüler.

*) Die 5. und 6. Classe wird dermalen von der Gemeinde erhalten.

B. Realschulen.

Niederösterreich.

Wien,	I. Bez., Comm.-R. . . .	460
„	II. „ Staats-R. . . .	447
„	„ „ Staats-U.-R. . .	259
„	III. „ Staats-R. . . .	409
„	IV. „ Comm.-R. . . .	491
„	V. „ Staats-U.-R. . .	181
„	VI. „ Comm.-R. . . .	375
„	VII. „ Staats-R. . . .	400
„	I. „ Döll, Priv.-U.-R. mit Öffentlichkeitsrecht . .	94
„	VII. „ Speneder, Privat-U.-R. m. Öffentlichkeitsrecht .	98
„	VIII. „ Meixner, Priv.-R. mit Öffentlichkeitsrecht . .	103
Sechshaus, Staats-R.		424
Währing, Staats-U.-R. (6 Cl.) . .		325
Krems, L.-R.		157
Wr.-Neustadt, L.-R.		108
Waidhofen a. d. Ybbs, L.-U.-R. .		73
		4404

Oberösterreich und Salzburg.

Linz, Staats-R.	210
Steyr, Staats-R.	135
Salzburg, Staats-R.	190
	535

Steiermark.

Graz, L.-R.	314
„ Staats-U.-R.	151
Marburg, Staats-U.-R.	179
	644

Kärnten und Krain.

Klagenfurt, Staats-R.	175
Laibach, Staats-R.	242
	417

Tirol und Vorarlberg.

Bozen, Staats-U.-R.	74
Innsbruck, Staats-R.	190
Rovereto, Staats-R.	91
Dornbirn, Comm.-U.-R. (2 Cl.) .	55
	410

Görz, Istrien, Triest.

Görz, Staats-R.	187
Pirano, Staats-U.-R. (3. und 4. Cl.)	21
Pola, Marine-U.-R.	114
Triest, Staats-R.	279
„ Comm.-R.	443
	1044

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Budweis, Staats-R.	243
Elbogen, Staats-U.-R. . . 122; Oberrealcl (Comm.) 20	142
Karolinenthal, Staats-R. . . .	236
Böhmisch-Leipa, Comm.-R. . . .	214
Leitmeritz, Comm.-R.	362
Pilsen, Staats-R.	322
Prag, I. Staats-R.	416
„ II. Staats-R.	301
Trautenau, Staats-R.	269
	2505

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Budweis, Privat-U.-R. (2 Cl.) . .	106
Jičín, Staats-U.-R.	245
Karolinenthal, Staats-R. . . .	364
Königgrätz, Staats-R.	237
Pardubitz, Staats-R.	360
Pisek, Staats-R.	189
Prag, Staats-R.	626
Rakonitz, Comm.-R.	209
	2336

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Auspitz, Landes-U.-R.	61
Brünn, Staats-R.	343
„ Comm.-R.	379
Iglau, Landes-R.	242
Kremsier, Landes-R.	147
Neutitschein, Landes-R.	182
Olmütz, Staats-R.	200
Mährisch-Ostrau, Landes-R.	288
Prossnitz, Landes-R.	223
Römerstadt, Landes-U.-R.	88
Sternberg, Landes-U.-R.	147
Znaim, Landes-R.	203
	2503

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-R.	287
Prossnitz, Landes-R.	230
Teltsch, Landes-R.	239
	756

Schlesien.

Bielitz, Staats-R.	283
Jägerndorf, Staats-R.	233
Teschen, Staats-R.	217
Troppau, Staats-R.	258
	991

Galizien.

Krakau, Staats-R.	270
Lemberg, Staats-R.	267
Stanisławów, Staats-R.	195
Tarnopol, Staats-U.-R.	96
	828

Bukowina.

Czernowitz, griech.-orient. R.	247
Sereth, Staats-U.-R.	85
	332

Dalmatien.

Spalato, Staats-R.	92
Zara, Staats-U.-R.	60
	152

Realschulen: zusammen 17857 Schüler.

Wird bei den combinierten und bei den in der Umwandlung begriffenen Mittelschulen die Zahl der Realschüler von jener der Gymnasialschüler geschieden, so beträgt die Gesammtzahl der Gymnasialschüler 56382
der Realschüler . . 18280
Zusammen . 74662

(Ministerial-Erlass vom 9. December 1885, Z. 22837.)

Ausweis

über die Frequentation an der k. k. öffentlichen Lehranstalt für die orientalischen Sprachen in Wien pro Schuljahr 1885/86.

Türkisch:	23,
Arabisch:	19,
Persisch:	25,
Summe .	67.

Ausweis

über die im Wintersemester 1888/89 an den österreichischen Universitäten inscribierten Studierenden.

Name der Universität	Theologen ordentliche Studierende	Theologen außerordentliche Studierende	Juristen ordentliche Studierende	Juristen außerordentliche Studierende	Mediciner ordentliche Studierende	Mediciner außerordentliche Studierende	Philosophen ordentliche Studierende	Philosophen außerordentliche Studierende	Summe ordentliche Studierende	Summe außerordentliche Studierende	Gesammtsumme
Wien	294	24	1548	234	2191	216	307	343	4340	817	5157
Graz	63	32	463	36	369	28	63	121	958	217	1175
Innsbruck	108	45	245	13	158	17	64	57	575	132	707
Prag, deutsche .	269	3	498	117	430	35	84	81	1281	236	1517
Prag, böhmische			918	6	757	15	173	83	1848	104	1952
Krakau . .	65	6	444	9	357	28	62	54	928	97	1025
Lemberg . .	357	6	590	9			67	46	944	61	1005
Czernowitz . .	63	4	110	17			23	37	205	58	263
										Totale . .	12801

Im Wintersemester 1885/86

gestaltete sich die **Frequenz der technischen Hochschulen Österreichs** folgendermaßen:

Technische Hochschule zu:	Gesammtzahl der Hörer		Ordentliche Hörer nach Fachschulen					Immatriculierte		Anmerkung
	1884/5	1885/6	Allgemeine Abtheilung	Ingenieur-schule	Bauschule	Maschinen-bauschule	Chemische Schule	Ordentliche Hörer	Außer-ordentliche Hörer	
Wien	939	844	26	303	69	263	131	792	52	
Prag, deutsch	253	233	—	61	12	87	55	215	18	
Prag, böhmisch	486	391	—	118	47	90	123	378	13	
Brünn	143	142	6	51	—	34	46	137	5	5 Gäste
Graz	192	184	15	83	—	45	28	171	13	2 Gäste
Lemberg	160	178	—	78	19	42	26	165	13	
Summe	2173	1972	47	694	147	561	409	1858	114	

Die Frequenz der Hochschule für Bodencultur betrug zu Beginn des Wintersemesters 1885/86:

	Immatriculierte Hörer			Nach den Fachschulen		
	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe	Landwirte	Forstwirte	Culturtechniker
	256	50	306	156	130	20
Im Wintersemester 1884/85	278	62	340	180	138	22
Im Wintersemester 1883/84	355	77	432	229	191	12

Ausweis

über die im Wintersemester 1885/86 inscribierten Studierenden an:

I. den außer dem Verbande mit einer Universität stehenden theologischen Facultäten.

Theologische Facultät **Olmütz**	254,
„ „ **Salzburg**	70,
	324,

II. den Hebammenschulen in

Linz	15,
Salzburg	11,
Klagenfurt	10,
Laibach	16,
Triest	5,
Zara	12,
Olmütz	22,
Lemberg	47,
Czernowitz	26,
Summe	164,

III. an der Thierarzneischule in

Lemberg	26.

Der in Triest verstorbene Luigi Antonio **Parisini** hat mit letztwilliger Verfügung vom 26. September 1882 zwei Stipendien-Stiftungen gegründet, welche beide den Namen Fondazione stipendi di L. A. Parisini zu führen haben.

Die erste dieser zwei Stiftungen hat ein Capital von 12.200 fl. und 11.300 fl. in Staatspapieren. Auf dem Capitale von 12.200 fl. ist ein Stipendium mit dem jährlichen Betrage von 500 fl. radiciert. Das letztere Capital ist aus den eigenen Erträgnissen auf die gleiche Summe von 12.000 fl. zu bringen, worauf sodann zwei Stipendien à 250 fl. zu bilden sein werden. Die Stipendien aus dieser Stiftung sind für Schüler der Volks-, Bürger- und Mittelschulen, für Hörer der Rechte und der Medicin, für Handelsschüler, für Hörer der Landwirtschafts- und der technischen Schulen, sowie für Zöglinge der Gewerbeschulen bestimmt, wobei vor allem die nächsten Verwandten des Stifters, und nur in deren Ermanglung dürftige Schüler aus der Katastralgemeinde Pisino, letztere vom 12. Lebensjahre an, zu beachten sind.

Diese Stiftung ist bezüglich des Stipendiums à 500 fl. bereits activiert.

Die zweite dieser beiden Stiftungen, welche für die Studien der Rechte und der Medicin oder für höhere Ausbildung im Handels-, Landwirtschafts-, Kunst- und Gewerbefache bestimmt sind und zwei Stipendien bei gleicher Qualification der Bewerber, wie bei der ersten Stiftung, umfassen soll, wird erst nach Eintritt bestimmter Voraussetzungen ins Leben treten.

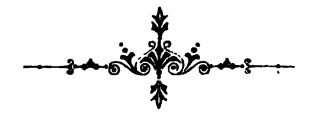
(Stiftbrief vom 1. October 1885. — Ministerial-Act Z. 23468.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vom Schutzvereine für verwahrloste Jugend in Graz dortselbst erhaltenen Privat-Volksschule für Knaben im Sinne des §. 72 des Reichs-Volksschulgesetzes das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 9. December 1885, Z. 22413.)

Johann **Dolenc**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Storje in Görz-Gradisca wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. December 1885, Z. 22492.)



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück II.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Jänner 1886.

Nr. 7.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. Jänner 1886, Z. 8671,

an die Direction der Universitätsbibliothek in Czernowitz,

betreffend die Verpflichtung der Entlehner zur Vergütung der mit dem Entleihen von Büchern aus fremden Bibliotheken verbundenen Kosten.

Auf die gestellte Anfrage eröffne ich der Direction, dass bei dem Umstand, als das Ausleihgeschäft nicht zu den Zwecken gehört, für welche nach dem Staatsministerial-Erlasse vom 5. März 1862, Z. 166/C. U. die Bibliotheksdirection in Anspruch genommen werden darf, die mit dem Entleihen von Druckwerken, Handschriften etc. aus fremden Bibliotheken verbundenen Kosten in den Fällen, in welchen keine Portofreiheit besteht, vom eigentlichen Entlehner der Bibliothek, welche das Ausleihen vermittelt, jedesmal zu vergüten sind und zwar ohne Unterschied, ob es sich hiebei um die Entlehnung von Büchern aus ausländischen oder inländischen Bibliotheken handelt.

Was die weitere Frage in Ansehung der Modalitäten bei Versendung von Handschriften anbelangt, so bemerke ich, dass die Versendung von Handschriften in allen Fällen unter Angabe des Wertes zu erfolgen hat.

Nr. 8.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Jänner 1886, Z. 13574 ex 1885,

betreffend die Ausdehnung der den Mitgliedern des Lehrkörpers an Mittelschulen zustehenden Berechtigung zur Entlehnung von Büchern aus den Universitäts- und Studien-Bibliotheken auf die Mitglieder des Lehrkörpers der höheren Handels-Lehranstalten in Wien, Graz, Linz, Prag und Chrudim, sowie der Handels-Hochschule „Stiftung Revoltella" in Triest.

Ich finde mich bestimmt anzuordnen, dass die rücksichtlich der Berechtigung der Mitglieder des Lehrkörpers an Mittelschulen zur Entlehnung von Büchern aus Universitäts- und Studien-Bibliotheken geltenden Vorschriften auch auf die Mitglieder des Lehrkörpers der höheren Handelsschulen (Handelsakademien) in Wien, Graz, Linz, Prag und Chrudim, sowie der Handels-Hochschule „Stiftung Revoltella" in Triest Anwendung zu finden haben.

Bei diesem Anlasse wird jedoch daran erinnert, dass das nach dem hierortigen Erlasse vom 22. Mai 1868, Z. 2562 bestimmten Personen zustehende Recht, Werke auch aus Bibliotheken des Inlandes außerhalb ihres Wohnsitzes zu entlehnen, sich nur auf die zu streng wissenschaftlichen Zwecken beabsichtigte Entlehnung solcher Werke erstreckt, welche mit dem Fache, das der Entlehner an der betreffenden Lehranstalt vertritt oder sonst mit Erfolg betreibt, in näherer Beziehung stehen.

Auch liegt es im Sinne der bestehenden Vorschriften, dass nur jene Werke aus auswärtigen Bibliotheken entlehnt werden sollen, welche in der Bibliothek des Aufenthaltsortes des Entlehners, beziehungsweise des betreffenden Kronlandes, nicht zur Verfügung stehen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte für Bürgerschulen. III. Stufe. 5. verbesserte Auflage. Bei F. Tempsky in Prag. Preis, geheftet, 60 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. December 1885, Z. 21603.)

Swoboda's Naturlehre für Bürgerschulen. In drei concentrischen Lehrstufen.

Den neuen Lehrplänen entsprechend bearbeitet von Laurenz Mayer. II. Stufe. 3. Auflage. Bei A. Hölder in Wien. Preis, 45 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. December 1885, Z. 23316.)

b) Für Mittelschulen.

Sobek Franz, Všeobecný zeměpis. Díl třetí pro třetí třídu škol gymnasijních. Prag 1886. Kober. Preis, 68 kr., gebunden, 88 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in der bezeichneten Classe der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. December 1885, Z. 23692.)

Herzer, Dr. Johann, Cvičebná kniha ku překládaní na jazyk francouzský. Prag 1886. A. Storch Sohn. Preis, 90 kr., gebunden, 1 fl. 10 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 3. Jänner 1886, Z. 24096 ex 1885.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Seibert A. E., Lehrbuch der Geographie für österreichische Lehrer-Bildungsanstalten. II. Theil: Für den dritten Jahrgang. 2. Auflage. Bei F. Tempsky in Prag. Preis, geheftet, 55 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.
(Ministerial-Erlass vom 24. December 1885, Z. 22732.)

d) Für Handelsschulen.

Berger J., Einführung in die Handelswissenschaft. Für die unteren Classen der Handelsschulen. Wien 1885. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den Handelsschulen allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 6. Jänner 1886, Z. 23728.)

Kundmachungen.

Der am 31. December 1883 in Lemberg verstorbene Landesadvokat Dr. Marian **Warteresiewicz** hat noch bei seinen Lebzeiten eine Stipendienstiftung gegründet, zu deren Genusse Studierende des Złoczower Gymnasiums berufen sind.

Diese Stiftung wird mit einem Capitale von 20.000 fl. und mit fünf Stipendien à 200 fl. activiert.
(Stiftbrief vom 15. December 1885. — Ministerial-Act Z. 23937 ex 1885.)

Der im Jahre 1880 verstorbene Fabrikant Franz **Wiesner** in Chrudim hat letztwillig ein Capital von 3000 fl. zur Gründung einer Stipendienstiftung gewidmet, zu deren Genusse Real- und Gymnasialschüler zunächst aus der stifterischen Verwandtschaft, eventuell aus Chrudim gebürtige Handwerkersöhne bis zum Abschlusse der Studien berufen sind.

Diese Stiftung ist mit dem mittlerweile auf 3800 fl. angewachsenen Capitale activiert worden.
(Stiftbrief vom 13. December 1885. — Ministerial-Act Z. 24115 ex 1885.)

Der Hof-Uhrenfabrikant Anton **Suchý** in Prag, hat zum Andenken an seinen verstorbenen Sohn Anton, Schüler der 3. Classe am Neustädter Staats-Obergymnasium, mit einem Capitale von 1000 fl. in österreichischer Goldrente eine Stipendienstiftung gegründet, zu deren Genusse ein dürftiger, aber braver und fleißiger Schüler der 3., eventuell der 1. oder 2. Classe des genannten Gymnasiums berufen ist.

Diese Stiftung, welche den Namen „Tony Suchý-Stiftung" zu führen hat, ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.
(Stiftbrief vom 3. Mai 1884 mit Nachtrag vom 30. November 1885. — Ministerial-Act Z. 23993 ex 1885.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück III.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Februar 1886.

Nr. 9.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Jänner 1886, Z. 1562,

betreffend die Regelung der Fristen für die Immatriculation und Inscription der Universitätsstudierenden, sowie für die Einholung der Frequenzbestätigung seitens derselben.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner 1886 werden die nachstehenden Anordnungen getroffen:

§. 1.

Die ordentliche Frist zur Immatriculation und Inscription wird in Abänderung der §§. 7 und 31 der allgemeinen Studienordnung vom 1. October 1850 R.-G.-Bl. Nr. 370 auf acht Tage vor und acht Tage nach dem gesetzlichen Beginne eines jeden Semesters festgesetzt.

Nach Ablauf dieser Frist darf die Quästur nur gegen Vorweisung einer besonderen Bewilligung eine Meldung annehmen. Diese Bewilligung hat in den nächsten acht Tagen das Professoren-Collegium, weiterhin aber der akademische Senat unter Beachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften zu ertheilen.

§. 2.

Die im §. 22 der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1850 R.-G.-Bl. Nr. 310 für die Einbringung der Gesuche um Befreiung vom Collegiengelde festgesetzte Frist von vierzehn Tagen wird auf die ersten acht Tage des Semesters beschränkt. Bezüglich der verspätet angebrachten Gesuche haben die Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 30. April 1871 Z. 8825 *), Absatz 2 Anwendung zu finden.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1871, Nr. 26, Seite 85.

§. 3.

In Abänderung der mit dem hierortigen Erlasse vom 13. November 1881 *) R.-G.-Bl. Nr. 131 getroffenen Anordnung wird bestimmt, dass sich die Studierenden um die Bestätigung des Besuches der Vorlesungen nicht wie bisher binnen der letzten vierzehn Tage, sondern von nun ab nicht früher, als innerhalb der letzten acht Tage des Semesters bei den betreffenden Docenten und bei dem Decane des Professoren-Collegiums zu melden haben.

§. 4.

Diese Verordnung hat sofort in Wirksamkeit zu treten.

Nr. 10.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. Jänner 1886, Z. 1512,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend die Abstellung der Location an den Mittelschulen.

Pädagogische Gründe bestimmen mich hinsichtlich der Gymnasien und Realschulen anzuordnen, dass es von derjenigen Rangordnung der Schüler, welche bisher in der Locationsnummer des Zeugnisses ihren Ausdruck fand, fortan abzukommen hat.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Kummer, Dr. Karl Ferd. und **Stejskal,** Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. VII. Band. Wien 1885. J. Klinkhardt und Comp. Preis, 1 fl. 60 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in der VII. Classe der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Jänner 1886, Z. 672.)

Demattio, Dr. Fortunato, Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole reali, commerciali, magistrali e delle prime classi gimnasiali. Parte prima. Seconda editione migliorata. Innsbruck 1886. Wagner. Preis, 60 kr.

Die in Betreff der ersten Auflage des bezeichneten Lehrbuches ausgesprochene Approbation **) wird auch auf diese zweite Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Jänner 1886, Z. 170.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Nr. 46, Seite 275

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 151.

Pawel Jaro, Anleitung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an den österreichischen Realschulen und an den mit ihnen verwandten Lehranstalten. I. Theil. 1. Classe. Wien 1886. A. Hölder. Preis, 1 fl. 40 kr.

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf diesen methodischen Leitfaden behufs Anschaffung für Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1886, Z. 24051 ex 1885.)

Lehrmittel.

Steigl Franz, Wandtafeln für den Zeichenunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, Mittelschulen, Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen. Verlag von G. Freytag und Berndt in Wien. Preis der I. Serie 5 fl., der II. Serie 10 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche im elementaren Freihandzeichnen an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, Mittelschulen, Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen mit dem Beifügen für zulässig erklärt, dass dasselbe keineswegs zum Nachzeichnen, sondern nur als Anschauungsmittel zur Unterstützung des Unterrichtes nach Vorzeichnungen an der Schultafel zu dienen hat.

(Ministerial-Erlass vom 10. Jänner 1886, Z. 22873.)

Gottlob S. und **Grögler** K. Einführung in das technische Zeichnen nach Modellen als Vorschule für den Unterricht im Maschinenzeichnen. 12 Tafeln Folio nebst erklärendem Texte. Wien 1886. Alfred Hölder. Ladenpreis 5 fl.

Dieses auf Veranlassung und mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht verfasste und herausgegebene Lehrmittel ist für den Unterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen und allgemeinen Handwerkerschulen bestimmt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1886, Z. 24054.)

Kundmachungen.

Die Buchdruckereibesitzerin Frau Therese **Gorischek** in Wien hat zum Andenken an ihren verstorbenen Sohn Karl ein Capital von 2500 fl. zur Errichtung einer Stiftung gewidmet, die den Namen „Schüler Karl Joseph Franz Gorischek'sche Stiftung“ zu führen hat, und deren Interessen alljährlich zur Betheilung eines würdigen Schülers des Communal-Real- und Obergymnasiums im VI. Bezirke in Wien zunächst römisch-katholischen Glaubens und mit Bevorzugung vaterloser Waisen verwendet werden sollen. Der einmal Betheilte kann wiederholt betheilt und eventuell auch ununterbrochen im Genusse der Stiftungserträgnisse belassen werden.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 21. December 1885. — Ministerial-Act Z. 421 ex 1886.)

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat aus dem den evangelischen Glaubensgenossen Augsburger und Helvetischer Confession innerhalb des Amtsbereiches des evangelischen Oberkirchenrathes Allerhöchst bewilligten Staats-Unterstützungspauschale pro 1885 den Betrag von 1200 fl. zu zwei Stipendien à 600 fl. für Candidaten des evangelischen Kirchen- und Schuldienstes bestimmt, welche zum Zwecke ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung ausländische Hochschulen und Seminare besuchen.

Diese Stipendien werden einem Candidaten Augsburger Confession und einem Candidaten Helvetischer Confession auf die Dauer eines Jahres, vom zweiten Semester des laufenden Studienjahres angefangen, unmittelbar durch das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht verliehen.

Diejenigen Candidaten, welche sich um eines dieser Stipendien bewerben wollen, können ihre Gesuche entweder im Wege ihrer zuständigen Superintendentur oder der akademischen Behörde jener Lehranstalt, an welcher sie studieren, oder auch unmittelbar bei dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht einbringen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit

a) dem Taufscheine,
b) den Schul- und Studienzeugnissen,
c) einem in lateinischer oder deutscher Sprache verfassten curriculum vitae zu belegen.

Die bezüglichen Gesuche haben bis 25. Februar d. J. an das Ministerium zu gelangen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Volksschule der serbischen Kirchengemeinde in Triest das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Jänner 1886, Z. 428.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Franz **Löwenstein**, zuletzt Lehrer an der allgemeinen Volksschule zu Steinabrunn in Niederösterreich,

(Ministerial-Erlass vom 12. Jänner 1886, Z. 95.)

Johann **Horák**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Všeň in Böhmen,

(Ministerial-Erlass vom 13. Jänner 1886, Z. 22298 ex 1885.)

Johann **Battaino**, zuletzt Lehrer an der allgemeinen Volksschule zu Aquileja (Görz und Gradisca),

(Ministerial-Erlass vom 13. Jänner 1886, Z. 21654 ex 1885) und

Therese **Denk**, zuletzt Unterlehrerin an der Volksschule zu Ampfelwang in Oberösterreich.

(Ministerial-Erlass vom 13. Jänner 1886, Z. 23455 ex 1885.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück IV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Februar 1886.

Nr. 11.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. Jänner 1886, Z. 1439,

wegen Abänderung des §. 3 des Ministerial-Erlasses vom 22. Mai 1868, Z. 2562, betreffend das Ausleihen von Druckwerken und Handschriften aus Universitäts- und Studienbibliotheken an außerhalb des Standortes derselben wohnhafte Entlehner im Inlande.

Ich finde mich bestimmt, den §. 3 des hierortigen Erlasses vom 22. Mai 1868 Z. 2562, betreffend das Ausleihen von Druckwerken und Handschriften aus Universitäts- und Studienbibliotheken an außerhalb des Standortes derselben wohnhafte Entlehner im Inlande in nachstehender Weise abzuändern:

„§. 3. Ob ein Werk überhaupt entlehnt werden und wie viele Werke zugleich ausgeliehen werden können, hat der Vorstand der um das Ausleihen ersuchten Bibliothek mit Rücksicht auf den Wert der verlangten Werke und auf die Bedürfnisse des eigenen Leserkreises zu bestimmen.

Handschriften, Incunabeln und ihnen gleichgehaltene seltene Werke dürfen ohne besondere Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht bloß an Universitäts- und Studienbibliotheken verliehen werden; dieselben sind daselbst sicher zu verwahren, ausschließlich in den Leseräumen zu benützen und nach Verlauf von längstens drei Monaten wieder zurückzustellen. Die Hin- und Rücksendung derselben hat jedesmal unter Wertversicherung auf Kosten der Benützer zu erfolgen."

Nr. 12.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. Jänner 1886, Z. 947,

an die Decanate sämmtlicher philosophischer Facultäten,

betreffend die Anwendung der Bestimmung des §. 8 der philosophischen Rigorosenordnung vom 15. April 1872*) wegen Ablegung der beiden philosophischen Rigorosen an derselben Universität auf die von den Candidaten vorzulegende wissenschaftliche Abhandlung.

Anläßlich eines speciellen Falles finde ich dem Decanate zu eröffnen, dass die Bestimmung des Studien-Hofcommissionsdecretes vom 23. Mai 1829 Z. 2592, beziehungsweise des §. 8 der philosophischen Rigorosenordnung vom 15. April 1872, wonach die strengen Prüfungen zur Erlangung des Doctorgrades stets an derselben Universität abzulegen sind, auch auf die von dem Candidaten des philosophischen Doctorgrades vorzulegende wissenschaftliche Abhandlung sinngemäße Anwendung zu finden hat, und dass daher die beiden philosophischen Rigorosen stets an derselben Facultät abzulegen sind, bei welcher die wissenschaftliche Abhandlung überreicht worden ist.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann im Sinne des §. 12 der philosophischen Rigorosenordnung nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen vom Unterrichtsministerium nach Einvernehmung der betreffenden Professoren-Collegien zugestanden werden.

Hienach hat ferners auch die Bestimmung des Staatsministerial-Erlasses vom 31. Jänner 1866 Z. 12407, betreffend die Verständigung der übrigen Universitäten von dem Mißerfolge bei einem Rigorosum, auf den in Rede stehenden Prüfungsact zur Anwendung zu kommen, und ist daher in dem Falle, dass ein Candidat, dessen wissenschaftliche Abhandlung als ungenügend befunden wurde, von der Fortsetzung der Rigorosen abzustehen erklärt, diese Erklärung auf den in der gedachten Verordnung bezeichneten Original-Documenten anzumerken und hievon den übrigen Universitäten entsprechende Mittheilung zu machen.

Nr. 13.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. Jänner 1886, Z. 750,

betreffend die Veröffentlichung eines neuen Verzeichnisses der für den Unterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen zulässigen Lehrmittel.

Mit Beziehung auf die Ministerial-Verordnung vom 24. Februar 1883 **) Z. 3674 und im Nachhange zur Verordnung vom 16. November 1885 ***), Z. 21320 wird ein neues Verzeichnis der zum Lehrgebrauche an den gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassenen Lehrmittel veröffentlicht.

Um den betreffenden Lehranstalten die Wahl der anzuschaffenden Objecte zu erleichtern, wurden in diesem Verzeichnisse jene Vorlagen, Modelle und sonstigen

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 31, Seite 156.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 3, Seite 31.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Nr. 44, Seite 268.

Lehrmittel näher bezeichnet, welche bei eventuellen Nachschaffungen zunächst zu berücksichtigen sind.

Gleichzeitig wird dieses Verzeichnis *) den Fortbildungsschulen zur entsprechenden Benützung zugesendet.

Nr. 14.

Erlass des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 23. October 1883, Z. 35010 **),

an sämmtliche politische Landesstellen und an den niederösterreichischen Landesausschuss.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht findet sich das Handelsministerium unter Hinweis auf den Inhalt der zur Publication gelangten Ministerial-Verordnung, betreffend die concessionierten Gewerbe, zu dem Nachstehenden veranlasst:

Was die rücksichtlich des Gewerbes der Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln in dem bezüglichen Punkte gedachten Fachlehranstalten anbelangt, so sind nach dem heutigen Stande der Organisation die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch, beziehungsweise der Abgangsprüfung der folgenden Unterrichtsanstalten maßgebend und zwar: der maschinentechnischen Fachschule einer der höheren Gewerbeschulen zu Wien, Brünn, Bielitz, Reichenberg oder Pilsen, beziehungsweise der maschinentechnischen Abtheilung, entweder einer der technischen Hochschulen zu Wien, Brünn, Graz oder Lemberg, oder der gewerblich-technischen Akademie in Krakau, dann des Schiffbaucurses, der Handels- und nautischen Akademie in Triest.

Zum Antritte des Gewerbes der Schusswaffenerzeugung ist das Zeugnis der mit gutem Erfolge besuchten Fachschule in Ferlach hinreichend.

Hievon sind die Gewerbsbehörden I. Instanz in die Kenntnis zu setzen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. (Im Anschlusse an das Lesebuch für österr. Volksschulen. Ausgabe in 5 Theilen von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky.) 3. Heft. 2. umgearbeitete Auflage. Bei Friedrich Tempsky in Prag. Preis, 12 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Jänner 1886, Z. 875.)

---

*) Separatabzüge desselben sind beim k. k. Schulbücher-Verlage um den Betrag von 5 kr. per Exemplar zu beziehen.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Nr. 29, Seite 271.

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Mainhold's Zoologische Wandbilder Nr. 1—20. Bei K. Jansky in Tabor. Preis eines Bildes, 60 kr., bei Abnahme von 5 beliebigen Bildern 50 kr. per Stück.

Dieses Werk wird zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volks- und den Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Jänner 1886, Z. 1030.)

c) Für Mittelschulen.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Geometrische Anschauungslehre für Untergymnasien. II. Abtheilung (für die 3. und 4. Classe). Mit 95 in den Text gedruckten Holzschnitten. 16. mit Rücksicht auf den neuen Lehrplan für Gymnasien umgearbeitete Auflage. Wien 1886. K. Gerold's Sohn. Preis, 55 kr.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die vierzehnte Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Die fünfzehnte Auflage dieses Buches bleibt vom Lehrgebrauche ausgeschlossen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Jänner 1886, Z. 705.)

Zetter Karl, Geschichte der göttlichen Offenbarung des neuen Bundes. Zum Gebrauche an Untergymnasien. Graz 1886. Styria. Preis, gebunden, 1 fl. 15 kr.

Dieses Buch wird — die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörden vorausgesetzt — zum Lehrgebrauche für die bezeichnete Unterrichtsstufe der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Jänner 1886, Z. 1063.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Bisching, Prof. Dr. A., Mineralogie und Geologie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Bei A. Hölder in Wien. Preis, 70 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Jänner 1886, Z. 109.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 217.

Kundmachungen.

Der im Jahre 1879 in Wien verstorbene k. k. Obergeometer Adolf **Riess** hat letztwillig sein Vermögen zur Gründung einer Stipendienstiftung gewidmet, zu deren Genusse solche Gymnasial- oder Realschüler berufen sind, die durch Geburt der Stadt Saaz angehören, ohne Unterschied des Standes und der Religion. Der Bezug dauert bis zum Abschluss der Universitäts- oder technischen Hochschul-Studien, mit Ausnahme der Theologie.

Die Stiftung wird nach Erlöschen des auf dem Vermögen haftenden Personal-Nutzgenusses mit einem Capitale von 8060 fl., beziehentlich mit einem Stipendium von 400 fl. ins Leben treten.

(Stiftbrief vom 15. Jänner 1886. — Ministerial-Act Z. 1649.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. Classe des neueröffneten Communal-Untergymnasiums zu Oberdöbling, für das Schuljahr 1885/86 das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Februar 1886, Z. 1463.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Unterlehrer Karl **Sketh** in Marburg den Lehrertitel verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Jänner 1886, Z. 818.)

Xaver **Ropele**, zuletzt Volksschullehrer in Ospedaletto in Tirol wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Jänner 1886, Z. 1320.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück V.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1886.

Nr. 15.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. Februar 1886, Z. 2840,

betreffend das Verfahren bei Ansuchen um Gewährung von Schulbesuchs-Erleichterungen für Kinder an allgemeinen Volksschulen.

Aus Anlass vorgebrachter Beschwerden ordne ich mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 23. Jänner 1884, Z. 663 *) an, dass die Ansuchen um Schulbesuchs-Erleichterungen für Kinder aus Landgemeinden, welche in Städten oder Märkten eingeschult sind, beim Gemeindevorstande der betreffenden Landgemeinde mündlich eingebracht werden können.

Der Gemeindevorstand hat hierüber ein Verzeichnis dem Ortsschulrathe zu übermitteln, welcher nach dem erwähnten Erlasse das Amt zu handeln haben wird.

Zugleich ordne ich an, dass alle im Artikel V, Punkt 9 der hierortigen Verordnung vom 8. Juni 1883, Z. 10618 **) vorgesehenen Ansuchen um Schulbesuchs-Erleichterungen auch mündlich eingebracht werden können, so dass diesbezügliche schriftliche Gesuche von den Parteien nicht zu verlangen sind.

Überdies mache ich es den Schulbehörden zur Pflicht die bezüglichen Ansuchen mit thunlichster Beschleunigung der Erledigung zuzuführen, beziehungsweise als dringliche Angelegenheiten im Sinne der Schulaufsichtsgesetze zu behandeln.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Nr. 5, Seite 58.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 178.

Nr. 16.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Februar 1886, Z. 507,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Bemessung des Stempels für die Duplicate von Semestralzeugnissen der Mittelschulen.

Anlässlich einer vorgekommenen Anfrage wird im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium bekannt gegeben, dass auch die Duplicate von Semestralzeugnissen der Mittelschulen, wenn dieselben auf Ansuchen der Parteien ausgestellt werden, nach Tarifpost 7, lit. h) zum Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 50), beziehungsweise nach dem Gesetze vom 13. December 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 89) dem Stempel von Einem Gulden per Bogen unterliegen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

Hintner, Dr. Valentin, Griechische Aufgaben in zusammenhängenden Stücken im Anschluss an die Grammatik und die Lectüre. Wien 1886. A. Hölder. Preis, 1 fl. 10 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Februar 1886, Z. 1853.)

Albrecht, Dr. Karl, Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Schul-, Privat- und Selbstunterricht. I. Cursus: Vollständiger praktischer Lehrgang. 45. Auflage. Hamburg 1886. Haendcke und Lehmkuhl. Preis, 1 M. 50 Pf.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird, ebenso wie die 44. Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1886, Z. 2437.)

Lehrmittel.

Zdeněk Jaroslav, Zeměpisný atlas říše rakousko-uherské na základě atlantu pro české školy střední od B. Kozenna a Jos. Jirečka. (9 Karten.) Wien 1886. Hölzel. Preis 45 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1886, Z. 1614.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 221.

Trampler R., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Mittelschulen. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Ausgabe in 32 Blättern. Wien 1886. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckeri. Preis, broschiert, 1 fl. 50 kr.; gebunden in Buchform 1 fl. 80 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Atlanten wird, ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Februar 1886, Z. 2144.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Landes-Real- und Obergymnasium zu Baden bis zur VII. Gymnasialclasse verliehene Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen und unter Anerkennung des Reciprocitätsverhältnisses im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) auf sämmtliche acht Classen dieser nunmehr vervollständigten Anstalt ausgedehnt und derselben das Recht ertheilt, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Maturitätszeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Februar 1886, Z. 1461.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bestand der Reciprocität hinsichtlich der Behandlung des Lehrpersonales zwischen den Mittelschulen des Staates einerseits und dem Communal-Untergymnasium zu Oberdöbling andererseits im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1886, Z. 2301).

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vom katholischen Waisen-Hilfsvereine in Wien erhaltenen Privat-Mädchen-Volksschule im Waisenasyle Stephaneum zu Biedermannsdorf in Niederösterreich das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Februar 1886, Z. 2238.)

Adolf **Wend**, zuletzt Oberlehrer an der allgemeinen Volksschule zu Wirschin in Böhmen wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Februar 1886, Z. 2579.)

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Handelswissenschaften in Prag

im Studienjahre 1884/85

approbierten Candidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Deimel Eduard, Assistent der Handelsakademie in Prag	Handelswissenschaften	deutsch
Dolejš Karl, Lehrer an der Fachschule in Bechyn	detto	böhmisch

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 27.

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt des Freihandzeichnens in Prag

im Studienjahre 1884/85

approbierten Candidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Barteš Wenzel, Assistent an der Realschule in Pardubitz	Modellieren (Erweiterungsprüfung)	böhmisch
Hartmann Robert, Assistent an der Realschule in Karolinenthal	detto	detto
Lhota Emil, Lehrer an der Fach-Zeichenschule in Kolín	detto	detto
Löwy Heinrich, Assistent an der Realschule in Prag	detto	deutsch
Rašín Johann, Lehramtscandidat in Jičín	Freihandzeichnen	böhmisch
Rožánek Franz, Assistent an der Real schule in Prag	Modellieren (Erweiterungsprüfung)	detto
Skopal Hugo, Lehramtscandidat	Freihandzeichnen	deutsch
Soukup Josef, Supplent am Realgymnasium in Smíchov	Modellieren (Erweiterungsprüfung)	böhmisch
Strnad Josef, Supplent am Gymnasium in Prag	detto	deutsch
Weidlich Franz, Lehramtscandidat	Freihandzeichnen	detto



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. Stück VI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. März 1886.

Nr. 17.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. Februar 1886, Z. $\frac{187}{\text{C. U. M.}}$,

betreffend die den activen k. k. Staats- (und Hof-) Bediensteten von einigen Privat-Eisenbahnen zugesicherten Fahr- und Frachtbegünstigungen und die Aufrechnung der Kosten für auf denselben zurückgelegte Dienstreisen.

Laut Mittheilung des k. k. Handelsministeriums haben sich die Verwaltungen der Bozen-Meraner-Bahn, der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza, der Kremsierer-Eisenbahn, der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft, der Localbahn Stauding-Stramberg und der Ungarischen Westbahn, sowie der Concessionär der Localbahn Vöcklabruck-Kammer bereit erklärt, den activen k. k. Staatsbeamten und k. k. Staatsdienern, dann den activen Beamten und Dienern der k. k. Hofämter, beziehungsweise bei Übersiedlungen auch deren Angehörigen die gleiche Fahr- und Frachtbegünstigung zuzugestehen, welche dieselben auf den der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen unterstehenden Bahnlinien genießen. Ferner hat die Verwaltung der Mährisch-schlesischen Centralbahn erklärt, jenen activen k. k. Staats- und Hofbediensteten, welche sich mit einer

dauernden, mit der Photographie des Inhabers versehenen amtlichen Legitimation ausweisen, rücksichtlich ihrer Linien jene Fahrbegünstigung zu gewähren, welche hiebei seitens der k. k. österreichischen Staatsbahnen derzeit normiert ist; diese Fahrbegünstigung wurde über Anordnung des k. k. Handelsministeriums auch auf die im Betriebe der letztgenannten Privatbahnverwaltung stehenden k. k. Staatsbahnlinien Kriegsdorf-Römerstadt und Erbersdorf-Würbenthal ausgedehnt.

Weiters hat das k. k. Handelsministerium die Verfügung getroffen, dass die mehrerwähnten k. k. activen Bediensteten auf den von der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft betriebenen k. k. Staatsbahnlinien Mürzzuschlag-Neuberg und Unterdrauburg-Wolfsberg dieselben Begünstigungen genießen, wie auf den der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen unterstehenden Bahnlinien. Rücksichtlich der steirischen Strecke der Ungarischen Westbahn ist zu bemerken, dass die 50%ige Fahrpreisermäßigung auch bei Benützung von Zügen mit ermäßigten Fahrpreisen stets von den für die Personenzüge normierten Fahrpreisen berechnet wird.

Das k. k. Handelsministerium hat die Veranlassung getroffen, dass zur Erlangung der erwähnten Begünstigungen auf der Mährisch-schlesischen Centralbahn und den von deren Verwaltung betriebenen k. k. Staatsbahnen Kriegsdorf-Römerstadt und Erbersdorf-Würbenthal, dann auf der Bozen-Meraner-Bahn, der Kremsierer-Eisenbahn, den Localbahnen Czernowitz-Nowosielitza, Stauding-Stramberg und Vöcklabruck-Kammer, den Linien der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft, auf der steirischen Linie der Ungarischen Westbahn, sowie auf den im Betriebe der Südbahn-Gesellschaft stehenden k. k. Staatsbahnlinien Mürzzuschlag-Neuberg und Unterdrauburg-Wolfsberg jene Legitimationen verwendet werden können, welche rücksichtlich der der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen unterstehenden Bahnlinien zur Anwendung gelangen, und dass auch rücksichtlich dieser Privatbahnen, beziehungsweise im Privatbetriebe stehenden Staatsbahnen in dieser Beziehung jene Normen vollinhaltlich Geltung haben, welche in dem mit dem Erlasse vom 3. Juni 1885, Z. $\frac{578}{\text{C. U. M.}}$ *) verlautbarten „Normale über die den activen k. k. Staats- (und Hof-) Bediensteten auf den Linien der österreichischen Staatsbahnen zugesicherte Fahr- und Frachtbegünstigung" enthalten sind.

Ich finde demnach mit Beziehung auf die Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Juni 1885, R.-G.-Bl. Nr. 101, für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht anzuordnen, dass von nun an auch bei allen Dienstreisen und Übersiedlungen, welche ganz oder theilweise auf Linien solcher Privatbahnverwaltungen, sowie auf den bezeichneten vier k. k. Staatsbahnen zurückgelegt werden, rücksichtlich welcher für die activen k. k. Staats- und Hofbediensteten jene

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 26 und Nr. 27, Seite 148 und 149.

Begünstigungen zugestanden wurden, die dieselben auf den Linien der österreichischen Staatsbahnen genießen, rücksichtlich dieser Bahnlinien die 50 %ige Fahr- und beziehungsweise Frachtermäßigung wirklich in Anspruch zu nehmen sei und dass somit für die auf diesen Bahnlinien gemachten Dienstreisen, ohne Unterschied, ob dieselben zu Lasten des Ärars oder ersatzpflichtiger Parteien zu verrechnen kommen, nur die nach der Fahr- und Frachtermäßigung und zwar nach derjenigen Wagenclasse, welche die Beamten und Diener nach den bestehenden Vorschriften zu benützen berechtigt sind, sich ergebenden Beträge in Aufrechnung gebracht werden dürfen, endlich dass, wenn im einzelnen Falle aus besonderen Gründen von der Fahrpreisermäßigung kein Gebrauch gemacht werden kann, dies in dem betreffenden Reiseparticulare unter Beibringung der Bestätigung des Bahncassiers über die bezahlte volle Gebür besonders zu rechtfertigen ist.

Nr. 18.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. März 1886, Z. 4346,

betreffend die Ausstellung von Abgangszeugnissen für jene Absolventen gewerblicher Fachschulen und Werkmeisterschulen, deren Gewerbe nicht zu den handwerksmäßigen Gewerben zählt.

Im Nachhange zur Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Mai 1884 *), Z. 9406, finde ich zu bestimmen, dass nebst den in dieser Verordnung bezeichneten Abgangszeugnissen, welche zum Antritte und selbständigen Betriebe eines handwerksmäßigen Gewerbes berechtigen, auch Abgangszeugnisse jenen Absolventen einer Fachschule, Werkmeisterschule oder einer Fachabtheilung dieser Lehranstalten ausgestellt werden können, welche nicht einem handwerksmäßigen Gewerbe im Sinne des §. 14 der Gewerbeordnung angehören.

Bei der Ausstellung solcher Zeugnisse sind im allgemeinen die in der bezogenen Verordnung enthaltenen Vorschriften entsprechend zu beobachten.

Den Schluss jedoch hat die Clausel zu bilden: „Auf Grund der vorstehenden Leistungen in den theoretischen Lehrgegenständen und der praktischen Verwendung wird bestätigt, dass der oben genannte Schüler die Fachschule mit Erfolg absolviert hat."

Die zur Ausstellung solcher Abgangszeugnisse dienenden Blanquette werden vom k. k. Schulbücher-Verlage in Wien an jede Schulbehörde gegen Einsendung des entfallenden Betrages ausgefolgt, sobald die Bestellung in amtlicher Form geschieht.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Nr. 19, Seite 157.

Nr. 19.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. März 1886, Z. 4452,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend eine Abänderung der allgemeinen Norm über die Abfassung der Schulzeugnisse für die Gymnasien und Realschulen.

Die durch den Staatsministerial-Erlass vom 2. März 1866, Z. 4634 getroffenen Bestimmungen über die Abfassung der Schulzeugnisse der Mittelschulen werden hinsichtlich der Classificationen in folgenden zwei Punkten abgeändert.

1. Aus der Scala der Sittennoten hat „musterhaft" zu entfallen, so dass „lobenswert" als erste Note erscheint.

Die zweite Stufe des sittlichen Betragens ist durch den Ausdruck „befriedigend" zu bezeichnen; die übrigen Noten reihen sich absteigend in der bisherigen Aufeinanderfolge an.

2. Aus der Scala der Fortgangsnoten hat „ausgezeichnet" zu entfallen, so dass „vorzüglich" den obersten Platz einnimmt.

Die Bedeutung der Note „vorzüglich" bleibt nach wie vor dieselbe; Leistungen eines Schülers, welche etwa über das von der Schule geforderte Maß beträchtlich hinausgehen, können künftighin, jedoch nur auf motivierten Antrag des Fachlehrers und nach Beschluss des Lehrkörpers, durch einen besonderen Beisatz zur Note „vorzüglich" hervorgehoben werden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Baczek Theodor, 32 Choräle für zwei oder drei Kinderstimmen. Selbstverlag des Herausgebers. Preis eines Exemplars, 15 kr.

Dieses Choralbuch wird zum Gebrauche an evangelischen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. März 1886, Z. 2977.)

b) Für Bürgerschulen.

Kretschmeyer, Dr. Fr. Jos., Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. II. Theil. 4. durchgesehene und theilweise veränderte Auflage. Bei F. Tempsky in Prag. Preis, 80 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. März 1886, Z. 1549.)

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Ausgabe für Mädchenschulen. I. Theil. 9. unter Mitwirkung von J. G. Rothaug durchgesehene Auflage. Prag bei F. Tempsky. Preis, 48 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. März 1886, Z. 1499.)

c) Für Mittelschulen.

Kozenn-Jarz, Leitfaden der Geographie für Mittelschulen der österreichisch-ungarischen Monarchie. IV. Theil: Geschichte, Geographie und Statistik der österreichisch-ungarischen Monarchie. Mit 18 Karten-Skizzen. Nach dem neuen Lehrplane bearbeitet. Wien 1886. Hölzel. Preis, gebunden, 1 fl. 24 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche für die oberen Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1886, Z. 2738.)

d) Für Fortbildungscurse.

Kopetzky Franz, Rechenbuch (Aufgabensammlung) für Mädchen-Fortbildungsschulen. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, 50 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Fortbildungscursen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. März 1886, Z. 2858.)

Clima Marie, Haushaltungskunde. Ein Lehr- und Lesebuch für Lehrerinnen-Bildungsanstalten und höhere Töchterschulen. 6. verbesserte Auflage. Bei A. Pichler's Witwe und Sohn in Wien. Preis, geheftet, 50 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Fortbildungscursen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. März 1886, Z. 2859.)

Kundmachungen.

Der Saazer Bürgermeister Med. Dr. Hubert **Titlbach** und der Saazer Apotheker Ludwig **Kaiser** haben mit einem Capital von 1000 fl. in Staatspapieren eine Stipendienstiftung für das Gymnasium in Saaz gegründet, zu deren Genusse unbemittelte deutsche, am Saazer-Gymnasium studierende Jünglinge aus Saaz und Rudig abwechselnd, eventuell Studierende aus einem anderen deutschen Orte Böhmens berufen sind.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 8. Februar 1886. — Ministerial-Act Z. 3754.)

Der im Jahre 1880 zu Königgrätz verstorbene Privatbeamte Franz Xaver **Lauschmann** hat letztwillig mit einem Capitale von je 1400 fl. in Wertpapieren zwei Stipendienstiftungen, die eine für die Communal-Realschule, die andere für das Gymnasium in Königgrätz gegründet.

Zum Genusse dieser Stiftungen sind in erster Reihe die Blutsverwandten des Stifters, in deren Ermanglung aber Studierende aus Miletin, eventuell aus Königgrätz berufen.

Diese Stiftungen sind vom Beginn 1884/85 an activiert worden.

(Stiftbriefe vom 8. Februar 1886. — Ministerial-Act Z. 3350.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Mathias **Wieser**, zuletzt Leiter der Volksschule zu Möchling in Kärnten,

(Ministerial-Erlass vom 26. Februar 1886, Z. 1409.)

Rudolf **Tadrało**, zuletzt provisorischer Lehrer an der Volksschule in Gorzów in Galizien und

(Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1886, Z. 3365.)

Isidor **Trembicki**, zuletzt Volksschullehrer in Kolomea in Galizien.

(Ministerial-Erlass vom 5. März 1886, Z. 19592 ex 1885).

Berichtigung.

In dem unter Nr. 7, Seite 21 erschienenen Ministerial-Erlasse vom 2. Jänner d. J. soll es in der dritten Zeile von oben statt „Bibliotheksdirection“ heißen: „Bibliotheksdotation“.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Benda Nikolaus, Měřictví a rýsování pro I. třídu škol městanských. Mit 124 Text-Illustrationen. Prag 1886. Franz Borový. Preis eines Exemplars, broschiert, 50 kr.

Dieses Lehrbuch des geometrischen Zeichnens wird zum Lehrgebrauche in der I. Classe der Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. März 1886, Z. 3585.)

b) Für Mittelschulen.

Fischer, Dr. Franz, Geschichte der göttlichen Offenbarung des alten Bundes für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. 5. durchgesehene Auflage. Wien 1886. Mayer & Comp. Preis, 1 fl. 10 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird — die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörden vorausgesetzt — ebenso wie die 4. Auflage *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. März 1886, Z. 3433.)

Heinrich Anton, Deutsche Grammatik für die österreichischen Gymnasien. 9. Auflage. 1. Band für die I. und II. Classe. Laibach 1885. Kleinmayer & Bamberg. Preis, 1 fl. 10 kr.

Dieses Buch, dessen I. Abtheilung bereits approbiert ist **), wird nunmehr auch in Betreff der II. Abtheilung zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. März 1886, Z. 4866.)

Herr Gustav, Lehrbuch der vergleichenden Erdbeschreibung für die unteren und mittleren Classen der Gymnasien, Realschulen und verwandter Lehranstalten. III. Cursus. Die österreichisch-ungarische Monarchie. 3. umgearbeitete Auflage. Wien 1886. K. Graeser. Preis, gebunden, 62 kr.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 22.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 190.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches, wird ebenso wie die 2. Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. März 1886, Z. 3381.)

Hochstetter, Dr. Fr. und **Bisching**, Dr. A., Leitfaden der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen der Mittelschulen. Mit 168 im Texte eingedruckten Abbildungen. 6. Auflage. Wien 1886. A. Hölder. Preis, 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird, ebenso wie die 5. Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. März 1886, Z. 3452.)

Hočevar, Dr. Franz, Lehr- und Übungsbuch der Geometrie für Untergymnasien. Mit 195 Figuren. Prag 1886. Tempsky. Preis, geheftet, 60 kr., gebunden, 75 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. März 1886, Z. 4739.)

Lindner, Dr. Gust. A., Manuale di Psicologia empirica quale scienza induttiva. Nach der 7. deutschen Auflage übersetzt von Josef Maschka. Innsbruck 1885. Wagner. Preis, 1 fl. 60 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. März 1886, Z. 4652.)

Roth Julius, Mluvnické nauky jazyka německého pro nižší třídy škol středních. 4. Auflage. Prag 1886. Tempsky. Preis geheftet, 40 kr., gebunden, 50 kr.

Diese neueste vierte Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. März 1886, Z. 5007.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 54.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 286.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 298.

Kundmachung.

Der ordentliche Professor der k. k. böhmischen Karl-Ferdinands-Universität in Prag, Med. Dr. Johann Streng, hat zur Erinnerung an sein zweites Rectorat mit einem Capital von 4000 fl. in Staatspapieren eine Stipendienstiftung unter dem Namen „Rektorská nadací M. Dra. professora Strenga" mit einem Stipendium à 168 fl. gegründet und zu dessen Genusse dürftige Studierende der drei weltlichen Facultäten der obgenannten Universität zunächst aus seiner und aus der Verwandtschaft seiner Gattin Mathilde geborne Zedler, sodann unter bestimmten Modalitäten solche Studierende aus Böhmen, Mähren und Schlesien berufen.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 28. Februar 1886. — Ministerial-Act Z. 4260.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück VIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. April 1886.

Nr. 21.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. April 1886, Z. 4528,

betreffend die Erhöhung der Immatrikulationstaxe an den Universitäten.

Auf Grund der mir mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März d. J. allergnädigst ertheilten Ermächtigung finde ich in Abänderung des §. 18 der allgemeinen Studienordnung vom 1. October 1850, R.-G.-Bl. Nr. 370 anzuordnen, dass vom Studienjahre 1886/87 ab die Taxe für die Immatrikulation als ordentlicher Studierender an einer Universität auf vier Gulden öst. W. erhöht werde.

Bezüglich der Verwendung dieser erhöhten Taxe bleiben die Bestimmungen des §. 19 der allgemeinen Studienordnung und der Verordnung des bestandenen Staatsministeriums vom 30. November 1862, R.-G.-Bl. Nr. 91 in Kraft.

Nr. 22.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. März 1886, Z. 1820,

betreffend die Angabe des Preises und Bezugsortes der für den Unterricht im Zeichnen und Modellieren an den gewerblichen Lehranstalten mit Ministerial-Erlass vom 16. November 1885, Z. 21320 (II. A. a. 1. des Verzeichnisses) für zulässig erklärten Holzmodelle.

Im Nachhange zu den Ministerial-Erlässen vom 16. November 1885, Z. 21320 *) und vom 31. Jänner 1886, Z. 750 **) wird hiermit das mit der Preisangabe ergänzte Verzeichnis der „kleinen Modelle für den Einzelunterricht im elementaren perspectivischen Freihandzeichnen" (Seite 17 des Lehrmittel-Verzeichnisses für den Zeichenunterricht an den gewerblichen Lehranstalten, abgedruckt im XXIII. Stücke des Ministerial-Verordnungsblattes vom Jahre 1885) mit dem Beifügen veröffentlicht, dass diese Modelle um den angegebenen Preis von der Modelltischlerei Karl Grund und Sohn in Wien (IV., Hauptstraße Nr. 51) zu beziehen sind.

Nr.	Gegenstand	Größe in Centimeter	Preis in österr. W. fl.	kr.
	Kleine Holzmodelle für den Einzelunterricht im elementaren perspectivischen Freihandzeichnen. (II. A. a. 1. des im XXIII. Stücke des Ministerial-Verordnungsblattes v. Jahre 1885 abgedruckten Lehrmittel-Verzeichnisses.)			
1	Halber Würfel mit Bohrung von 3 Seiten, zur Befestigung mittels Schraube an einer besonderen Vorrichtung .	S. 10	—	85
2	Voller Würfel mit 2 Bohrungen, die eine von der gebrochenen Ecke aus in der Richtung der Würfel-Diagonale, die andere in der Mitte einer Seitenfläche, zur Befestigung mittels Schraube an einer besonderen Vorrichtung	S. 10	—	95
3	Voller Würfel mit einfacher Bohrung zur Aufreihung an dem Eisenstabe eines einfachen Stativs . . .	S. 10	—	90
4	Hohler Würfel, (eine Seite offen)	S. 10	1	50
5	Vierseitige Pyramide mit horizontalem Schnitte und Verdübelung (gibt zugleich den Pyramidenstutz) . .	15/10	1	50
6	Platte mit Fase und einfacher Bohrung (als Sockelplatte für Würfel, Pyramide etc.)	12/3	—	35
7	Voller Kreiscylinder mit einfacher Bohrung in der Achse	15/10	—	90
8	Halber Hohlcylinder (Nischenuntertheil)	15/10	1	50

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 44, Seite 268.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 13, Seite 30.

Nr.	Gegenstand	Größe in Centimeter	Preis in österr. W. fl.	kr.
9	Cylindrischer Ring	Drchm. 12	1	20
10	Voller Kreiskegel	15/10	—	90
11	Volle Kugel mit Bohrung zur Befestigung an der Schraube der angegebenen Vorrichtung und mit Angabe zweier senkrecht aufeinanderstehender Meridiankreise	Drchm. 10	1	—
12	Hohle Halbkugel	„ 10	—	50
13	Viertel Hohlkugel (Nischenabschluss)	10/5	1	—
14	Wulstring	Äußerer Drchm. 12	1	50
15	Basis, bestehend aus einer quadratischen Platte und einem Wulst mit Plättchen und Hohlkehle, mit Bohrung, behufs Aufreihung auf ein Stativ	Seite der Platte 13·8	1	20
16	Capitäl (Romanisches Würfelcapitäl)	Höhe 20	4	50
17	Kreisrunder Fuß mit einfacher Bohrung (zum Würfel oder Postament passend und oben ausgedreht zum Auflegen der Kugel)	9/5	—	55
18	Postament	18·5	5	—
19	Baluster, vierseitig	27/11	7	50
20	Baluster, kreisrund, aus 3 Theilen bestehend, mit einfacher Bohrung in der Achse	35/10	2	—
21	Bekrönung, kreisrund	22/9	1	—
	Vorrichtung zur Befestigung der Modelle mittels Schraube		2	—
	Drei Stative mit 30, 20 und 14 *cm* langem Eisenstab		1	65

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Lehmann Jos., Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in vier Theilen.) 4. Theil. Gekürzter Abdruck des Textes vom Jahre 1885. Wien 1886. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars, in Leinwand gebunden, 42 kr.

Dieser Theil wird in der gegenwärtigen geänderten Ausgabe zum Lehrgebrauche in allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. April 1886, Z. 6616.)

Močnik Franz, Ritter von, Pierwsza książka rachunkowa dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Wien 1886. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars, broschiert, 8 kr.

— — Druga książka rachunkowa. Wien 1886. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars, broschiert, 12 kr.

Dieser erste und zweite Theil der fünftheiligen polnischen Ausgabe der Rechenbücher von Dr. Franz Ritter von Močnik werden zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache in Schlesien und in der Bukowina als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. April 1886, Z. 6478.)

b) Für Mittelschulen.

König, Dr. Arthur, Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. Freiburg im Breisgau 1885. Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

II. Cursus: Die Geschichte der christlichen Kirche. 4. Auflage. Preis, 1 Mark 80 Pf.

III. Cursus: Die besondere Glaubenslehre. 3. Auflage. Preis, 1 Mark 80 Pf.

Diese neuesten Auflagen der bezeichneten zwei Bücher werden, ebenso wie die früheren Auflagen derselben *), die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörden vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. März 1886, Z. 5428.)

Hauler, Dr. F., Lateinisches Übungsbuch für die zwei untersten Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten nach den Grammatiken von K. Schmidt, Ellendt-Seyffert und F. Schultz. Abtheilung für das I. Schuljahr. 10., mit Rücksicht auf die Instructionen veränderte Auflage. Wien 1886. Bermann und Altmann. Preis, 60 kr.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Buches wird, ebenso wie die neunte Auflage desselben **), an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. März 1886, Z. 5454.)

Goldbacher, Dr. Alois, Lateinische Grammatik für Schulen. 2. gekürzte und verbesserte Auflage. Wien 1886. Schworella und Heick. Preis, gebunden, 1 fl. 50 kr.

Nahrhaft Josef, Lateinisches Übungsbuch zu der Grammatik von Dr. Alois Goldbacher. I. Theil, 2., gekürzte und verbesserte Auflage. Wien 1886. Schworella und Heick. Preis, gebunden, 70 kr.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 203 und vom Jahre 1882, Seite 178.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 70.

Diese zweite Auflage der bezeichneten zwei Bücher wird, ebenso wie die erste Auflage *) derselben zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1886, Z. 4655.)

Schenkl, Dr. Karl, Chrestomathie aus Xenophon, aus der Anabasis, der Kyrupaedie, den Erinnerungen an Sokrates zusammengestellt und mit erklärenden Anmerkungen und einem Wörterbuche versehen. 8. vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 1 Karte und 16 Illustrationen im Texte. Wien 1885. K. Gerold's Sohn. Preis, gebunden, 2 fl.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird, ebenso wie die 7. Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1886, Z. 5353.)

Kummer, Dr. K. Ferd., Deutsche Schulgrammatik. 2., nach dem Gymnasial-Lehrplane vom 26. Mai 1884 umgearbeitete Auflage. Prag 1886. Tempsky. Preis, gebunden, 1 fl. 60 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird, ebenso wie die erste Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1886, Z. 4000.)

Masařík Josef, Böhmische Schulgrammatik für deutsche Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. 4. verbesserte Auflage. Prag 1886. Fried. Tempsky. Preis, geheftet, 1 fl. 20 kr., gebunden, 1 fl. 40 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird, ebenso wie die dritte Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1886, Z. 5193.)

Gindely A., **Schimmer** G. A. und **Steinhauser** A., Österreichische Vaterlandskunde für Obergymnasien. Mit 17 Karten in Farbendruck. Prag 1886. Tempsky. Preis, geheftet, 1 fl. 40 kr., gebunden, 1 fl. 60 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1886, Z. 4255.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 73.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 26.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 243.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 16.

In neunter unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 1. October 1885, Z. 17770 *) für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Gindely Anton, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die unteren Classen der Mittelschulen. II. Theil: Das Mittelalter. Prag 1886. Tempsky. Preis, geheftet, 65 kr., gebunden, 80 kr.

(Ministerial-Erlass vom 9. April 1886, Z. 6153.)

Gajdeczka Josef, Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für die oberen Classen der Mittelschulen. 2., nach den neuesten Bestimmungen umgearbeitete Auflage. Brünn 1886. Verlag des Verfassers. Preis, gebunden, 1 fl. 50 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1886, Z. 4015.)

Pokorny, Dr. Alois, Illustrierte Naturgeschichte des Thierreiches für die unteren Classen der Mittelschulen. 18. verbesserte Auflage mit 503 Abbildungen. Prag 1886. Tempsky. Preis, 1 fl., gebunden, 1 fl. 20 kr.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Buches wird, ebenso wie die 16. Auflage desselben **) für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Februar 1886, Z. 1676.)

Wretschko, Dr. Mathias, Vorschule der Botanik für den Gebrauch an höheren Classen der Mittelschulen und verwandten Lehranstalten. 4. Auflage. Wien 1886. K. Gerold's Sohn. Preis, 1 fl. 30 kr., gebunden, 1 fl. 50 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso, wie die dritte Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1886, Z. 3747.)

Gindely-Řehak, Dějepis všeobecný pro vyšší třídy škol středních. Díl II.: Věk střední. 2. Auflage. Prag 1886. Tempsky. Preis, 1 fl. 40 kr., gebunden, 1 fl. 60 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird, ebenso wie die erste Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. April 1886, Z. 6209.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 221.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 226.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 210.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 202.

Machovec Franz, Algebra pro vyšší třídy škol středních. Vydání pro gymnasia. Prag 1886. Tempsky. Preis, gebunden, 2 fl.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Obergymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1886, Z. 5830.)

Lehrmittel.

Hess Th., **Votruba** Fr. und **Štěpánek** Jos., Nové kreslení pro školy obecní a měšťanské, in 8 Jahrgangsheften mit 3 Heften Text und 1 Heft Tafeln (Beilage). 2. umgearbeitete Auflage. Chrudim 1885. Stanislaus Pospíšil. Preis des ganzen Werkes 8 fl. 60 kr.

Diese Auflage des genannten Werkes wird für den Unterrichtsgebrauch an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. März 1886, Z. 2900.)

Kundmachungen.

Die Gemeinde-Repräsentanz der Stadt Przemysl hat aus Anlass der Vermählung Seiner kaiserlichen Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Kronprinzen Erzherzogs Rudolf eine den Namen Ihrer kaiserlichen Hoheiten des Kronprinzen Erzherzog Rudolf und der Erzherzogin Stephanie führende Studenten-Stipendienstiftung gegründet.

Das Stammvermögen dieser Stiftung beträgt 2000 fl. öst. W. und sind die jährlichen Zinsen für ein Stipendium im Betrage jährlicher 100 fl. vorzugsweise für nach Przemysl zuständige öffentliche Studierende der dortigen Mittelschulen ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses bestimmt.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 24. Februar 1886. — Ministerial-Act Z. 5803.)

Der Fabriksbesitzer Josef **Lang** in Sechshaus hat ein Capital von 1500 fl. in Staatspapieren zur Errichtung einer seinen Namen führenden Stipendienstiftung gewidmet und angeordnet, dass die Zinsen alljährlich an einen Real- oder Gymnasialschüler, welcher in Sechshaus geboren und in jeder Beziehung tadellos ist, ausgefolgt werden. Verwandte des Stifters haben, auch wenn sie nicht in Sechshaus geboren sind, vor anderen Bewerbern den Vorzug.

Die Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 11. März 1886. — Ministerial-Act Z. 5843.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Communal-Gymnasium zu Neubydžov das Recht ertheilt, vom Schuljahre 1885/86 angefangen Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Maturitätszeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1886, Z. 4320.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der ersten Classe des böhmischen Privat-Untergymnasiums zu Ungarisch-Hradisch verliehene Recht der Öffentlichkeit vom zweiten Semester des Schuljahres 1885/86 angefangen, auch auf die zweite Classe dieser Anstalt ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 8. April 1886, Z. 4766.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der von dem deutschen Schulvereine in Wien erhaltenen deutschen Privat-Volksschule zu Großgallein in Böhmen,

(Ministerial-Erlass vom 5. April 1886, Z. 4667.)

der evangelischen Privat-Volksschule zu Fleissen in Böhmen,

(Ministerial-Erlass vom 9. April 1886, Z. 4670)

der von dem Vereine „Matice Opavská in Troppau" daselbst erhaltenen böhmischen Privat-Volksschule,

(Ministerial-Erlass vom 8. April 1886, Z. 2136) und

der evangelischen Privat-Volksschule helvetischer Confession in Senic in Böhmen

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1886, Z. 1315).

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. Stück IX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Mai 1886.

Nr. 23.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. April 1886, Z. 5131,

in Betreff der Titel der Lehr- und Lesebücher für Volksschulen.

Aus Anlass gemachter Wahrnehmungen wird angeordnet, dass Lehr- und Lesebücher für Volksschulen fortan nur unter der Bedingung die Zulässigkeitserklärung zum Lehrgebrauche erlangen können, wenn bestimmte Personen als Verfasser oder Herausgeber auf dem Titelblatte namentlich genannt sind; dagegen sind Bücher, welche anonym erscheinen oder als von Vereinen verfasst oder herausgegeben bezeichnet sind, fernerhin behufs Zulässigkeitserklärung zum Lehrgebrauche in Schulen nicht in Verhandlung zu nehmen.

Nr. 24.

Kundmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. April 1886, Z. 6053,

betreffend die über den allerunterthänigsten Antrag des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März 1886 getroffene Abänderung des §. 2 des Lehrplanes für die thierärztlichen Studien.

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März 1886 allergnädigst zu gestatten, dass die im §. 2 des Planes für die thierärztlichen Studien im Militär-Thierarzneiinstitute in Wien vorgeschriebene

Aufnahmsprüfung für den Eintritt von Civilschülern in den thierärztlichen Curs vom Studienjahre 1886/87 an aufgehoben werde und die Aufnahme dieser Schüler in den erwähnten Curs nur gegen Nachweis der absolvierten sechsten Gymnasial- oder Realschulclasse stattfinde.

Für die Aufnahme von Militär-Curschmieden in diesen Curs ist hingegen die Aufnahmsprüfung wie bisher beizubehalten.

Nr. 25.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. April 1886, Z. 3340,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend die Aufnahmsprüfungen für höhere Classen der Gymnasien, insbesondere mit Rücksicht auf den Nachweis der zur Aufnahme in die Apothekerlehre erforderlichen Gymnasialstudien.

Es sind neuerdings Fälle vorgekommen, dass Gymnasialdirectoren über den Erfolg von Aufnahmsprüfungen Zeugnisse ausgestellt und den Geprüften verabfolgt haben.

Dies veranlasst mich, die k. k. Landesschulbehörden zu ersuchen, an die Gymnasialdirectionen die Erinnerung ergehen zu lassen, dass den bestehenden Normen gemäß (Ministerial-Verordnung vom 18. October 1850, Z. 9134, R.-G.-Bl. Nr. 443, Punkt 3) über die Aufnahmsprüfung bloß ein für die internen Zwecke der Schule bestimmtes Protokoll geführt wird, auf welches sich im Hauptkataloge zu beziehen ist, so dass irgend eine Auskunft auf Grund eines solchen Protokolls nur infolge amtlichen Auftrages ertheilt werden darf.

Ferner ist auch daran zu erinnern, dass gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für das Magisterium der Pharmacie vom 14. Juni 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 113) der Candidat des pharmaceutischen Universitätsstudiums vorerst die Lehrgegenstände des Untergymnasiums sich eigen gemacht haben und sich hierüber mit einem von einem Gymnasium ausgestellten staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg zurückgelegte vierte Gymnasialclasse ausweisen muss.

Im Einklange mit dieser gesetzlichen Bestimmung hat das Ministerium des Innern bereits mittelst Erlasses vom 23. Juli 1878, Z. 7503 entschieden, dass die von einer Gymnasialdirection ausgestellte Erklärung, ein Candidat habe sich einer Aufnahmsprüfung für das Obergymnasium mit gutem Erfolge unterzogen, nicht als legaler Nachweis des absolvierten Untergymnasiums angesehen werden und daher auch nicht als zureichend gelten kann, um auf Grund desselben die Aufnahme als Apothekerlehrling zu gestatten.

Obwohl es ohnehin — nach der eingangs angeführten Verordnung — unstatthaft erscheint, dass die Directionen solche Erklärungen ohne Ermächtigung oder Auftrag der vorgesetzten Behörden abgeben, so wird doch mit Rücksicht auf die Möglichkeit

einer Irreführung derer, welche sich dem Apothekerberufe zu widmen beabsichtigen, auf das Unstatthafte jener Erklärungen eigens aufmerksam gemacht.

Aus dem Voranstehenden ergibt sich auch, dass die Gymnasialdirectionen nicht in der Lage sind, dem Ansinnen derjenigen zu willfahren, welche sich um die Zulassung zu einer Aufnahmsprüfung für einen anderen Zweck, als den des wirklichen Eintrittes in das Gymnasium bewerben. In solchen Fällen mögen die Directoren es sich angelegen sein lassen, den Irrthum der Bittsteller zu berichtigen und diese auf den rechten Weg zu weisen.

Außerordentliche — für besondere Zwecke nachgesuchte — Prüfungen, über deren Ergebnis Zeugnisse beansprucht werden, dürfen nur mit Bewilligung des Ministeriums, um welche Fall für Fall einzuschreiten ist, abgehalten werden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Rothaug J. G., Leitfaden der Geographie für Volksschulen. 2. vermehrte Auflage. Bei Fr. Tempsky in Prag. Preis, geheftet, 36 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. April 1886, Z. 4883.)

Limude Schaäschuim. Praktischer Lehrgang zur Erlernung der hebräischen Sprache als Vorbereitung zum Bibelunterrichte, herausgegeben vom mährisch-schlesischen israelitischen Lehrerverein. 3. vermehrte Auflage. Preßburg 1884. Preis, ungebunden, 22 kr.

Dieses Buch, welches von der israelitischen Cultusgemeinde in Troppau für zulässig erklärt wurde, kann zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen in Troppau für Schüler mosaischer Religion gebraucht werden.

Dieses Buch kann auch an anderen allgemeinen Volksschulen zum Lehrgebrauche unter der Voraussetzung verwendet werden, dass dasselbe von der betreffenden Cultusgemeinde als zulässig erklärt sein wird.

(Ministerial-Erlass vom 15. April 1886, Z. 4778.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Petermann K. G., Vollständiges Spruchbuch zu Luther's kleinem Katechismus. Dresden 1884. Verlag von Alwin Huhle. 46. Auflage. Preis, gebunden, 50 Pf.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird, ebenso wie dies bei der 45. Auflage desselben der Fall war *), zum Lehrgebrauche beim Religionsunterrichte an evangelischen Schulen Augsb. Confession als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. April 1886, Z. 4744.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 189.

c) Für Bürgerschulen.

Pokorný Al. und **Rosický** Jos., Přírodopis pro školy měšťanské. III. Stufe. Mit 171 Abbildungen. Prag 1886. Tempsky. Preis eines Exemplars, gebunden, 75 kr.

Dieses Lehrbuch der Naturgeschichte wird zum Lehrgebrauche in der dritten Classe der Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. April 1886, Z. 6210.)

d) Für Mittelschulen.

Kummer, Dr. Karl Ferd. und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. I. Band. 2. Auflage. Wien 1886. Julius Klinkhardt. Preis, broschiert, 1 fl.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lesebuches wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. April 1886, Z. 6784.)

e) Für Lehrerbildungsanstalten.

Močnik, Dr. Franz, Ritter von, Lehrbuch der Geometrie für Lehrerbildungsanstalten. 2. verbesserte Auflage. Bei K. Gerold's Sohn in Wien. Preis, gebunden, 1 fl. 20 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Lehrerbildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. April 1886, Z. 4879.)

Masařík Josef, Böhmische Schulgrammatik für deutsche Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. 4. verbesserte Auflage. Prag 1886. Tempsky. Preis eines Exemplares, gebunden, 1 fl. 40 kr.

Die mit Ministerial-Erlass vom 7. März 1883, Z. 404 **) ausgesprochene Zulässigkeitserklärung für den Gebrauch an Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache wird auf die vorliegende vierte Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 19. April 1886, Z. 7317.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 203.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 73.

Lehrmittel.

Hartinger August, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. II. Abtheilung: Botanik. 3. Lieferung, enthaltend:

Tafel XI: Gänseblümchen, Majoran, Salbei, Echter Lavendel, Kaffeebaum, Flieder, Schwarzer Hollunder.

„ XII: Ackerwinde, Haselnuss, Kornblume, Kamille, Dahlie, Löwenzahn, Chinesische Sternblume.

„ XIII: Herbstzeitlose, Hopfen, Seidelbast, Küchenzwiebel, Vanille, Knoblauch.

„ XIV: Gefleckte Taubnessel, Hanf, Garten-Hyacinthe, Roggen, Gerste, Taumellolch, Hafer.

„ XV: Mais, Kukuruz, Wachholder, Männlicher Wurmfarn, Acker-Schachtelhalm.

Bei K. Gerold's Sohn in Wien. Preis, 4 fl.

Dieses Werk wird zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. April 1886, Z. 6547.)

Trampler R., Prof., Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen. 8 Karten. 2. verbesserte Auflage. Ausgabe für Niederösterreich. Preis, geheftet, 30 kr.

— — Atlas für vier-, fünf- und sechsclassige Volksschulen. 15 Karten. 2. verbesserte Auflage. Ausgabe für Niederösterreich. Preis, geheftet, 60 kr.

— — Atlas für Bürgerschulen und für sieben- und achtclassige Volksschulen. 37 Karten. 2. verbesserte Auflage. Ausgabe für Niederösterreich. Preis, gebunden, 2 fl., broschiert, 1 fl. 70 kr.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Diese Lehrmittel werden zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen, beziehungsweise an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. April 1886, Z. 5060.)

Kundmachungen.

Der im Jahre 1877 in Komotau verstorbene Stadtrathskanzelist Anton **Hecke** hat letztwillig ein Capital von 4000 fl. zur Errichtung einer Stipendienstiftung gewidmet und angeordnet, dass von den Capitalsinteressen zwei arme Studenten aus Komotau, in Ermangelung derselben auch fremde, in Komotau oder im Komotauer Bezirke wohnhafte, arme und brave Schüler des Komotauer Gymnasiums betheilt werden.

Die Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 22. März 1886. — Ministerial-Act Z. 6462.)

Frau Agnes **Reiff** und Dr. Isidor **Schöngert** haben im Jahre 1881 eine den Namen „Karolina Dolliner“ führende Stipendienstiftung mit einem Capitale von 2425 fl., beziehungsweise mit einem Stipendium jährlicher 100 fl. gegründet, und zwar für arme an einem Lehrerinnen-Seminarium in Galizien sammt Krakau studierende Mädchen aus Bochnia.

Die Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 29. März 1886. — Ministerial-Act Z. 6572.)

Behufs Verwendung des mit dem Finanzgesetze vom 20. April 1886 für das laufende Jahr **bewilligten Credites zur Gewährung von Stipendien für hoffnungsvolle Künstler,** welche der Mittel zu ihrer Fortbildung entbehren, werden jene Künstler aus dem Bereiche der Dichtkunst, der Musik und der bildenden Künste in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich bis 15. Juli d. J. bei den betreffenden Landesstellen in Bewerbung zu setzen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. Die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers;
2. die Angabe der Art und Weise, in welcher derselbe von dem Stipendium zum Zwecke seiner weiteren Ausbildung Gebrauch machen will;
3. die Vorlage von Kunstproben des Bittstellers, von welchen jede einzelne mit dem Namen des Autors speciell zu bezeichnen ist.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der vom deutschen Schulvereine in Wien erhaltenen Privat-Volksschule zu Sehndorf in Böhmen,

(Ministerial-Erlass vom 10. April 1886, Z. 6251)

der vom deutschen Schulvereine in Wien erhaltenen deutschen Privat-Volksschule zu Lipnik in Galizien,

(Ministerial-Erlass vom 20. April 1886, Z. 6343) und

der von dem Vereine „Ústřední Matice školská“ in Prag erhaltenen böhmischen Privat-Volksschule zu Wranowa in Böhmen,

(Ministerial-Erlass vom 20. April 1886, Z. 6229.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück X.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Mai 1886.

Nr. 26.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. April 1886, Z. 1728,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Schreib- und Zeichenrequisiten für Volksschulen.

Wiederholt wurden Klagen laut, dass durch häufigen Wechsel und durch zwecklose Ungleichförmigkeit der in den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen gebrauchten Schreib- und Zeichenrequisiten den Eltern der schulbesuchenden Kinder unnöthige Auslagen verursacht und den Erzeugern und Verkäufern solcher Lernbehelfe große Schwierigkeiten bereitet werden.

Mit Hinweis auf die hierämtliche Verordnung vom 27. Mai 1881, Z. 7973 *), fordere ich die Landesschulbehörden auf, dieser Angelegenheit eingehende Beachtung zuzuwenden, und nach Anhörung von Fachmännern aus den betreffenden industriellen Kreisen die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Hiebei sind als Grundsätze festzuhalten, dass in den Volksschulen gleicher Kategorie mindestens in einem und demselben Schulbezirke, soweit es thunlich ist, gleichförmige Schreib- und Zeichenrequisiten allmählich eingeführt werden, dass Muster der betreffenden Materialien an jeder Schule zur Einsichtnahme für Erzeuger und Verkäufer solcher Requisiten, sowie für die Eltern der schulbesuchenden Kinder stets aufliegen, und dass bei strenger Wahrung der didactischen Bedürfnisse und sanitären Rücksichten die möglichste Sparsamkeit beachtet werde.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 115.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

Veselik, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. III. Theil. Für die obersten Classen. Lesebuch zur Einführung in die deutsche Literatur. Prag 1886. Tempsky. Preis, 1 fl. 80 kr., gebunden, 2 fl.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1886, Z. 6474.)

Heinrich Anton, Gabelsberger's Stenographie nach Ahn-Ollendorf's Methode. II. Theil. Die Debattenschrift. 3. Auflage. Laibach. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden, 80 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird, ebenso wie die zweite Auflage desselben *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1886, Z. 6875.)

Těsnopis český dle soustavy Gabelsbergerovy. Sestaven kommissí I. pražského spolku stenografů Gabelsbergerských. Páté vydání. Prag 1884. Selbstverlag. Druck bei Dr. E. Grégr, Steindruck von O. Sandner. Preis, 70 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird, ebenso wie die vierte Auflage desselben *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1886, Z. 7019.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 309.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 229.

Kundmachungen.

Nach dem mit dem Finanzgesetze vom 20. April d. J. *) genehmigten Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 beträgt der **Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht**, und zwar:

I. Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. *Centrale.*				
	1		Central-Leitung	261.800	42.600	.....	304.400
	2		Schulaufsicht	600.100	.....	.....	600.100
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	2.000	.....	77.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.300	300	.....	74.600
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.700	.....	.....	9.700
	5		Subvention an den niederösterr. Gewerbeverein für das technologische Gewerbe-Museum in Wien	.....	40.000	.....	40.000
	6		Statistische Central-Commission	75.000	950	.....	75.950
	7		Geologische Reichsanstalt	53.280	.....	.....	59.180
			Zur Restaurierung und Adaptierung des Gebäudes	.....	...	5.900	
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	25.200	1.900	.....	27.100
			Summe (Titel 1—8)	1,174.380	87.750	5.900	1,268.030
	9		Auslagen für Kunst- u. archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	113.400	700	.....	114.319
			Münzverlust	.....	219	.....	
		2	Kunstschule in Krakau	19.300	.....	.....	19.312
			Münzverlust	.....	12	.....	
		3	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	.....	20.800		20.800
		4	Kunststipendien, Kunstaufträge, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	29.550	....	....	29.550
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	162.250	21.731	....	183.981
			b) Für archäologische Zwecke:				
		5	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.430	.....	....	11.430
		6	Restaurierung alter Baudenkmale	2.500	.....	.....	26.100
			Zur Restaurierung des Domes in Spalato	.....	.....	11.000	
			Zur Restaurierung des Domes in Sebenico (1. Rate)	.....	.....	2.600	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	.....	.....	10.000	
		7	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	7.000	400	.....	7.400
			Summe (Titel 9, §§. 5—7)	20.930	400	23.600	44.930
			Summe (Titel 9, §§. 1—7)	183.180	22.131	23.600	228.911
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—9)	1,357.560	109.881	29.500	1,496.941

*) Enthalten im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1886 unter Nr. 59, Seite 139.

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche	ausserordentliche, u. sw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			B. *Cultus.*				
	10		Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde:				
		1	Österreich unter der Enns	478.000			488.000
			Neu-, Um- und Zubauten			10.000	
		2	Österreich ob der Enns	118.600			
			Baubeiträge			4.165	123.165
			Abzustoßende Leistungen		400		
		3	Salzburg	83.100			83.100
		4	Tirol	264.500	1.000		265.500
		5	Vorarlberg	17.100			17.100
		6	Steiermark	276.300			276.300
		7	Kärnten	102.300			107.435
			Rückzahlung von Passiv-Capitalien		5.135		
		8	Krain	123.800			123.800
		9	Triest	55.500			55.500
		10	Görz	78.100			78.100
		11	Istrien	71.400			71.400
		12	Dalmatien	288.500	4.000		
			Neu-, Um- und Zubauten			40.300	336.200
			Baubeiträge			3.400	
		13	Böhmen	809.500			
			Neu-, Um- und Zubauten			10.356	842.856
			Baubeiträge			23.000	
		14	Mähren	332.000			332.000
		15	Schlesien	76.000			76.000
		16	Galizien	1,049.000			1,049.000
		17	Krakau	56.000			56.000
		18	Bukowina	40.900			40.900
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Unterstützungen selbständiger katholischer Seelsorger		400.000		400.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—19)	4,320.600	410.535	91.221	4,822.356
		20	b) Ausgaben der Religionsfonds-Forste und Domänen	255.960			
			Neubauten und Realitäten-Ankauf			53.110	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung		2.680		314.020
			Servituten-Regulierung und Ablösung		520		
			Sonstige außerordentliche Auslagen		1.750		
			Summe (Capitel 9, Titel 10, §§. 1—20)	4,576.560	415.485	144.331	5,136.376
	11		Stiftungen u. Beiträge zu kathol. Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.500			31.500
		2	Beiträge	117.400			
			Zur Fortsetzung der Restaurierung der St. Peterskirche in Wien			10.000	
			Zur Inangriffnahme der Abtragung d. Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt			10.000	163.147
			Zur Vollendung der Renovierung der Stadtpfarrkirche in Linz			5.747	
			Zur Inangriffnahme der Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient			20.000	
			Fürtrag	148.900		45.747	194.647

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			Übertrag	148.900	. . . . .	45.747	194.647
			Zum Baue eines neuen Pfarrhauses in Fara	. . . . .	. . . . .	1.357	8.410
			Zum Neubaue der Kirche in St. Vito, Patronatstangente	. . . . .	. . . . .	2.170	
			Zur Conservierung des Chiostro im Dominikanerkloster zu Ragusa	. . . . .	. . . . .	1.000	
			Zum Neubaue der römisch-katholischen Pfarrkirche in Sadowa wisznia	. . . . .	. . . . .	3.883	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	148.900	. . . .	54.157	203.057
	12		Beiträge zu evangelischen Cultus-Zwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	32.300	700	. . . . .	33.000
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsb. und Helvet. Bekenntnisses	75.000	. . . . .	. . . . .	75.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	107.300	700	. . . .	108.000
	13		Beiträge zu griechisch-orient. Cultus-Zwecken:				
		1	Dalmatien	62.000	. . . . .	. . . . .	78.100
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	14.500	
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	1.600	
		2	Zur Unterstützung des griechich-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	. . . . .	6.000	. . . . .	6.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	62.000	6.000	16.100	84.100
			Summe (Capitel 9, Titel 10—13)	4,894.760	422.185	214.588	5,531.533
			C. ***Unterricht.***				
			H o c h s c h u l e n.				
	14		a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	858.800	. . . . .	. . . . .	1,300.200
			Bau des Hauptgebäudes d. Universität, 14. und letzte Rate	. . . . .	. . . . .	74.900	
			Innere Einrichtung für dasselbe (3. u. letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	95.000	
			Erbauung eines anatomischen Institutes auf der Area des für Unterrichtszwecke gewidmeten ehemaligen Gewehrfabriks-Gebäudes (3. Rate)	. . . . .	. . . .	200.000	
			Innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung für dasselbe (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	
			Zur Installation von 10 Hydranten im chemischen Institutsgebäude der Universität	. . . . .	. . . . .	3.000	
			Herstellung eines Trottoirs und einer Einfriedungsmauer bei dem chemischen Laboratorium	. . . . .	. . . . .	8.500	
		2	Universität in Innsbruck	215.600	. . . . .	. . . . .	220.600
			Zur Behebung sanitärer Mängel (im anatomischen Institute) der Universität Innsbruck	. . . . .	. . . . .	5.000	
		3	Universität in Graz	285.700	. . . . .	. . . . .	287.200
			Zur Ergänzung der Sammlungen des zoologischen Institutes	. . . . .	1.500	. . . . .	
		4	Universitäten in Prag	717.900	. . . . .	. . . . .	
			Deutsche Universität:				
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse:				
			Dotation zum Zwecke der ersten wissenschaftlichen Ausstattung und Einrichtung der Lehrkanzel für Hygiene (3. u. letzte Rate)	. . . . .	1.000	. . . . .	
			Annuitäten	. . . . .	1.448	. . . . .	
			Fürtrag	2,078.000	3.948	446.400	1,808.000

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,078.000	3.948	446.400	1,808.000
			Böhmische Universität:				
9	14		Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse:				
			Dotation zur Completierung des Lehrapparates für d. Lehrkanzel d. Physik (4. u. letzte Rate)	.....	4.000	.....	
			Neu-, Zu- u. Umbauten, dann Kaufschillinge:				
			Ankauf eines Hauses für d. pädiatrische Klinik	....	36.000	.....	
			Für den Erweiterungsbau der medicinischen Facultät (1. Rate)	.....	.....	60.000	840.898
			Annuitäten:				
			Zur Tilgung u. Verzinsung des Kaufschillings für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes f. d. medicinischen Institute (4. Rate)	.....	20.000	.....	
			Gemeinschaftlicher Aufwand:				
			Universitätsgüter Michle und Malešič:				
			Entschädigung an den Domänenpächter	.....	550	.....	
		5	Universität in Lemberg	149.700	.....	.....	
			Zum Ankauf der Głowinsky'schen Realität s. 5 % Zinsen v. Kaufschillingsrest (5. Rate)	.....	27.500	.....	177.200
		6	Universität in Krakau	250.400	.....	.....	
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse:				
			Dotation für das physikalische Institut	.....	3.000	.....	
			Regiekosten:				
			Anschaffung eines Gasmotors	.....	1.200	.....	
			Mehrerfordernis für die Asphaltierung des Hofes der Universitäts-Bibliothek	.....	.....	1.070	365.670
			Zur Erweiterung des im Bau begriffenen Universitäts-Gebäudes (3. u. letzte Rate)	.....	.....	50.000	
			Mehrerfordernis für diesen Bau (1. Rate)	.....	.....	50.000	
			Neubau z. Unterbringung d. chir. Klinik (2. Rate)	.....	.....	10.000	
		7	Universität in Czernowitz	103.400	.....	.....	103.400
		8	Sämmtliche Universitäten	11.300	.....	.....	11.300
			Summe (Titel 14, §§ 1—8) .	2,592.800	96.198	617.470	3,306.468
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg .	13.770	.....	.....	13.770
		10	„ „ „ „ Olmütz .	14.350	.....	.....	14.350
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien .	27.300	.....	.....	27.300
			Summe (Titel 14, §§. 9—11) .	55.420	.....	.....	55.420
			c) Technische Hochschulen:				
		12	Technische Hochschule in Wien	260.300	32.000	.....	292.300
		13	Technische Hochschule in Graz	113.100	.....	.....	
			Neubau (3. Rate)	.....	.....	140.000	256.100
			Annuitäten (6. Rate)	.....	3.000	.....	
		14	Technische Hochschulen in Prag	229.300	.....	.....	229.300
		15	Technische Hochschule in Brünn	84.200	.....	.....	84.200
		16	Technische Hochschule in Lemberg	89.700	.....	.....	
			Auf Herstellung zum Schutze gegen Kälte und Luftzug i. d. Gebäuden d. techn. Hochschule	.....	.....	320	96.250
			Regiekosten:				
		17	Zum Ankaufe eines Gasmotors u. zur Herstellung eines eigenen Häuschens für denselben	.....	3.350	.....	
			Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	.....	.....	
			Zur Erweiterung d. elektro-techn. Unterrichtes	.....	.....	20.000	21.050
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	777.650	38.350	163.200	979.200

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	ordentliche	ausserordentliche, u. sw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	14	18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien . .	121.200	. . . . .	. . . . .	123.700
			Honorar für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	2.200	. . . . .	
			Unterrichts-Erfordernisse: Zur Erweiterung des technologischen Laboratoriums (3. und letzte Rate)	. . . . .	300	. . . . .	
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		20	f) Unterstützungen für Studierende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—20) .	3,551.070	157.048	780.670	4,488.788
	15		**Mittelschulen.**				
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien:				
		1	Österreich unter der Enns	408.200	. . . . .	. . . . .	408.200
		2	Österreich ob der Enns	73.000	. . . . .	. . . . .	73.000
		3	Salzburg	26.900	. . . . .	. . . . .	26.900
		4	Tirol	109.500	. . . . .	. . . . .	111.000
			Subventionen	. . . . .	1.500	. . . . .	
		5	Vorarlberg	23.200	. . . . .	. . . . .	23.200
		6	Steiermark	134.400	. . . . .	. . . . .	134.400
		7	Kärnten	45.800	. . . . .	. . . . .	45.800
		8	Krain	94.660	. . . . .	. . . . .	104.660
			Ankauf des Lyceal- und Hauptwache-Gebäudes in Laibach (3. Rate)	. . . . .	10.000	. . . . .	
		9	Triest	32.800	. . . . .	. . . . .	32.800
		10	Görz	26.900	. . . . .	. . . . .	26.900
		11	Istrien	48.300	. . . . .	. . . . .	48.300
		12	Dalmatien	95.700	. . . . .	. . . . .	96.400
			Schuleinrichtung für das Gymnasium in Spalato (2. Rate)	. . . . .	700	. . . . .	
		13	Böhmen	1,061.200	. . . .	. . . . .	1,098.900
			Unterrichts-Erfordernisse für das Realgymnasium in Smichow (böhmisch)	. . . . .	1.000	. . . . .	
			Adaptierung und Einrichtung des Ordens-Obergymnasiums in Pilsen (deutsch) . .	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Subventionen	. . . . .	18.500	. . . . .	
			Annuitäten und Nebengebüren für das Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhm.)	. . . . .	13.200	. . . .	
		14	Mähren	424.800	. . . . .	. . . . .	450.240
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II deutsch)	. . . . .	8.750	. . . . .	
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)	. . . . .	10.690	. . . . .	
			Adaptierung d. Gymnasialgebäudes in Nikolsburg	. . . . .	. . . . .	6.000	
		15	Schlesien	116.200	. . . . .	. . . . .	116.200
		16	Galizien	649.200	. . . . .	. . . . .	649.200
		17	Krakau	113.700	. . . . .	. . . . .	115.700
			Unterrichts-Erfordernisse für das III. Staats-Obergymnasium in Krakau (2. Rate) .	. . . . .	2.000	. . . . .	
		18	Bukowina	62.000	. . . . .	. . . . .	62.000
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19) .	3,546.460	70.340	11.000	3,627.800

	Ausgaben			
	ordentliche	ausserordentliche, u. sw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
		1887	1888	
	Gulden in österreichischer Währung			
[illegible]	251.000	. . . . .	. . . . .	251.000
[illegible]	48.000	. . . . .	. . . . .	48.000
[illegible]	24.700	. . . . .	. . . . .	24.700
[illegible]	58.400	. . . . .	. . . . .	58.400
[illegible]	36.000	. . . . .	. . . . .	36.000
[illegible]	23.800	. . . . .	. . . . .	23.800
[illegible]	26.600	. . . . .	. . . . .	26.600
[illegible]	28.700	. . . . .	. . . . .	28.700
[illegible]	24.200	. . . . .	. . . . .	24.200
[illegible]	10.700	. . . . .	. . . . .	10.700
[illegible]	35.900	. . . . .	. . . . .	35.900
[illegible]	360.200	. . . . .	. . . . .	366.935
[illegible]	. . . . .	6.000	. . . . .	
[illegible]	. . . . .	735	. . . . .	
[illegible]	90.200	. . . . .	. . . . .	94.200
[illegible]	. . . . .	4.000	. . . . .	
[illegible]	99.700	. . . . .	. . . . .	99.700
[illegible]	95.100	. . . . .	. . . . .	95.100
[illegible]	33.300	. . . . .	. . . . .	33.300
[illegible]	10.500	. . . . .	. . . . .	10.500
[illegible] …ue König- [illegible] …Sammlungen	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
[illegible] (20—37)	1,257.000	11.735	. . . . .	1,268.735
[illegible]	5.800	. . . . .	. . . . .	5.800
[illegible]	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
[illegible] …n	6.400	. . . . .	. . . . .	6.400
[illegible] …Lehramts- [illegible] …n für die [illegible] …dung der [illegible]	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
[illegible] (1—41)	4,817.860	93.775	11.000	4,922.635
[illegible]	23.100	. . . . .	. . . . .	23.100
[illegible] …esen u. [illegible]	1,294.350	. . . . .	. . . . .	
[illegible] …kaufschillinge	[illegible]	[illegible]	5.000	[illegible]

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	ausserordentliche, u. sw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	ausserordentliche, u. sw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	19		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .	1,233.900	. . . . .	. . . . .	
			Innere Einrichtung für das Civil-Mädchen-Pensionat in Wien	. . . . .	1.595	. . . . .	
			Erfordernis für die i. J. 1886 stattfindende Säcularfeier des Civil-Mädchen-Pensionates u. für die Herausgabe einer Geschichte desselben	. . . . .	800	. . . . .	
			Herstellungen bei dem Gebäude der Lehrer- u. Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck	. . . . .	. . . . .	2.000	
			Erweiterung des Aerarialgebäudes der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erisso (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	4.500	1,264.108
			Annuitäten und Nebengebüren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn (9. Rate) . . .	. . . . .	12.213	. . . . .	
			Für die Ausdehnung des Neubaues der Lehrer-Bildungsanstalt in Czernowitz auf die Lehrerinnen-Bildungsanstalt	. . . . .	. . . . .	10.000	
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge	. . . . .	80.000	. . . . .	80.000
		3	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . .	1.900	. . . . .	. . . . .	1.900
		4	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden . . .	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		5	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol .	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		6	Remunerierung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		7	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen . .	87.294	. . . . .	. . . . .	
			Zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	15.000	. . . . .	102.294
			Summe (Titel 19, §§. 1—7) .	1,474.306	109.608	54.500	1,638.414
	20		Stiftungen und Beiträge.				
		1	Stiftungen	35.776	. . . . .	. . . . .	35.776
		2	Beiträge	92.916	. . . . .	. . . . .	
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (2. u. 3. Rate)	. . . . .	50.000	. . . . .	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.300	155.216
			Zur Bestreitung der Auslagen für die Abhaltung des VII. internationalen Orientalisten-Congresses in Wien	. . . . .	6.000	. . . . .	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	128.692	56.000	6.300	190.992
	21		Administration der Studienfonde.				
		1	Ausgaben der Fonde	55.500	. . . . .	. . . . .	
			Neuherstellung des Trottoirs längs des Universitätsgebäudes in Graz (2. u. letzte Rate)	. . . . .	521	. . . . .	
			Restaurierung der St. Barbarakirche in Kuttenberg (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	14.000	77.571
			Patronatsbeitrag zum Neubaue des Pfarrgebäudes in Tuschmitz	. . . . .	. . . . .	7.550	
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen . .	19.460	. . . . .	. . . . .	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	300	. . . . .	20.260
			Servituten, Regulierung und Ablösung . . .	. . . . .	500	. . . . .	
			Summe (Titel 21, §§. 1—2) .	74.960	1.321	21.550	97.831
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21) .	11,598.638	430.252	939.946	12,968.836
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—21) .	17,850.958	962.318	1,184.034	19,997.310

II. Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen ausserordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			**A. *Centrale.***			
	1		Schulaufsicht	25	. . . . .	25
	2		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	. . . . .	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	200	. . . . .	200
	3		Statistische Central-Commission	3.080	250	3.330
	4		Geologische Reichsanstalt	2.400	. . . . .	2.400
	5		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	900	. . . . .	900
	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.140	. . . . .	5.140
		2	Kunstschule in Krakau	430	. . . . .	430
		3	Pavillon des Amateurs auf dem Wiener Weltausstellungsplatze: Miethzinse	1.320	. . . . .	1.320
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke: Beiträge	. . . . .	2.300	2.300
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6)	25.495	2.550	28.045
			B. *Cultus.*			
	7		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	694.100	1.000	695.100
		2	Österreich ob der Enns	150.900	. . . . .	150.900
		3	Salzburg	10.400	. . . . .	10.400
		4	Tirol	106.700	200	106.900
		5	Vorarlberg	700	. . . . .	700
		6	Steiermark	225.000	. . . . .	225.000
		7	Kärnten	98.600	. . . . .	98.600
		8	Krain	77.300	. . . . .	77.300
		9	Triest	11.600	. . . . .	11.600
		10	Görz	23.900	. . . . .	23.900
		11	Istrien	12.400	. . . . .	12.400
		12	Dalmatien	18.800	. . . . .	18.800
		13	Böhmen	882.800	2.311	885.111
		14	Mähren und Schlesien	599.600	. . . . .	599.600
		15	Galizien	439.200	. . . . .	439.200
		16	Krakau	24.500	. . . . .	24.500
		17	Bukowina	4	. . . .	4
			Summe (Titel 7, §§. 1—17)	3,376.504	3.511	3.380.015
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen	374.750	1.730	376.480
			Summe (Titel 7, §§. 1—18)	3,751.254	5.241	3,756.495
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	13.800	1.200	15.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7 und 8)	3,765.054	6.441	3,771.495

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen ausser-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	9		**C. *Unterricht.***			
			Hochschulen.			
		1	Universitäten	110.700	.....	260.700
			Entschädigung vom Wiener Stadterweiterungsfonde für die Baugruppe X/O an der Währingerstraße (3. und letzte Rate)	.....	140.000	
			Beitrag des Bukowinaer gr.-orient. Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt (3. Rate)	.....	10.000	
		2	Theologische Facultäten	11.200	.....	11.200
		3	Technische Hochschulen	84.300	.....	84.300
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	12.000	.....	12.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	218.200	150.000	368.200
	10		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	808.587	1.050	815.137
			Beiträge zur successiven Errichtung von Obergymnasialclassen am Staats-Gymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonde	.....	3.000	
			von der Stadtgemeinde	.....	2.500	
		2	Realschulen	188.761	.....	189·261
			Beiträge zur Errichtung der Staats-Realschule in Sechshaus	.....	500	
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2)	997.348	7.050	1,004.398
	11		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen	40.700	.....	40.700
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	750	.....	750
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	41.450	.....	41 450
	12		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	.....	252
		2	Thierarznei- u. Hufbeschlagsschule in Lemberg	2.875	.....	2.875
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	10.900	.....	10.900
			Summe (Titel 12, §§. 1—3)	14.027	.....	14.027
	13		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	77.500	.....	77.500
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	260	.....	260
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	.....	2.900	2.900
		4	Staats-Volksschulen	5.800	.....	5.800
			Summe (Titel 13, §§. 1—4)	83.560	2.900	86.460
	14		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	5.463	.....	5.463
			Summe (Titel 14)	5.463	.....	5.463

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen ausser-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	15		Studienfonde.			
		1	Einnahmen der Fonde	70.746	.....	72.443
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (8. Rate)	.....	1.697	
		2	Einnahmen der Studienfonds-Forste und Domänen	14.580	.....	14.580
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2)	85.326	1.697	87.023
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—15)	1,445.374	161.647	1,607.021
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—15)	5,235.923	170.638	5,406.561

Frau Wilhelmine **Rotter**, geborne Jenik, Fabriksbesitzers-Gattin in Hohenelbe, hat zur bleibenden Erinnerung an ihren im jugendlichen Alter verstorbenen Sohn Hans **Rotter**, ein Capital von 2000 fl. in Staatspapieren zur Gründung einer den Namen „Hans Rotter" führenden Stipendienstiftung gewidmet.

Das entfallende Stipendium per 100 fl. ist für einen katholischen, aus Hohenelbe oder Umgebung stammenden, vor allem aber für einen mit der Stifterin verwandten Schüler einer Fach- oder Gewerbeschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums bestimmt.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 27. Juni 1884. — Ministerial-Act Z. 7981.)

Der im Jahre 1874 in Pilsen verstorbene jubilierte Kreishauptmann Kasimir **Fortwängler** hat letztwillig bestimmt, dass ein Capital von 100 fl. so lange fruchtbringend angelegt werde, bis die 5percentigen Interessen den Betrag jährlicher 450 fl. erreichen, um damit einen nach dem Stifter benannten Stiftungsplatz im k. k. Civil-Mädchen-Pensionate in Wien, wo eine Tochter des Stifters erzogen worden ist, zu dotieren.

Gegebenen Falls soll hiezu ein eventueller Gewinnst von deponierten Staatslosen verwendet werden.

(Stiftbrief vom 14. April 1886. — Ministerial-Act Z. 7983.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. die successive Aufhebung des Staats-Untergymnasiums in Freiberg a. g. zu genehmigen geruht.

(Ministerial-Erlass vom 30. April 1886, Z. 6880.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von der israelitischen Cultusgemeinde erhaltenen Privat-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Königsaal das Öffentlichkeitsrecht im Sinne des §. 72 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 28. April 1886, Z. 7419.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der Schulabtheilung der vom Vereine „Stephanie-Stiftung" in Wien erhaltenen Privat-Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder zu Biedermannsdorf in Niederösterreich,

(Ministerial-Erlass vom 1. Mai 1886, Z. 7943) und

der den Höchsten Namen Erzherzogin Stephanie führenden Privat-Volksschule für Mädchen der Benedictinerinnen in Triest,

(Ministerial-Erlass vom 1. Mai 1886, Z. 7677).

Anton **Zögernitz**, zuletzt Volksschullehrer zu Schwarzenbach an der Pielach in Niederösterreich wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. April 1886, Z. 575.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat in einem, an sämmtliche Landeschefs gerichteten Rundschreiben auf die humanitären Zwecke des zu Marienbad bestehenden „**Kronprinzessin Erzherzogin Stefanie-Vereines**" für curbedürftige k. k. Beamte, Professoren und Lehrer, besonders aufmerksam gemacht, und dieselben eingeladen, dem Vereins-Unternehmen ihre Unterstützung angedeihen zu lassen. Nachfolgende Daten mögen zur Beleuchtung der wohlthätigen Zwecke des genannten Vereines dienen:

Der Kronprinzessin Stefanie-Verein, welcher im Jahre 1881 zu Marienbad gegründet wurde und seine Thätigkeit seither auch auf die Curorte Carlsbad, Teplitz-Schönau und Franzensbad ausgedehnt hat, verschafft seinen Mitgliedern mietzinsfreie Wohnungen, oder gibt ihnen Curstipendien, er verschafft ihnen ferner unentgeltliche ärztliche Behandlung, dann Bäder und Medicamente zu ermäßigten Preisen. Auch wurden den Vereinsangehörigen von fast allen österreichischen Eisenbahnen Fahrpreisermäßigungen zugestanden.

Der Verein gewährt diese seine Hilfe aber nicht nur den Mitgliedern, sondern auch den curbedürftigen Angehörigen derselben.

Die Vereinsmitglieder theilen sich in Stifter, Beförderer und wirkliche Mitglieder, welch' letztere lediglich aus activen oder pensionierten k. k. Beamten, k. k. Professoren und Lehrern bestehen.

Diese zuletzt angeführten wirklichen Mitglieder theilen sich in drei Classen; jene des ersten Ranges zahlen binnen fünf Jahren in ganz- oder halbjährigen Raten 25 fl., jene des zweiten Ranges 12 fl.; die Mitglieder des dritten Ranges aber leisten einen Monatsbeitrag von 10 kr. durch 5 Jahre d. i. zusammen 6 fl., welche auch halbjährig eingesendet werden können.

Jedes wirkliche Mitglied erlegt bei seinem Eintritte einen Administrations-Kostenbeitrag von 20 kr.; den Mitgliedern zweiten und dritten Ranges steht es frei, in einen höheren Rang gegen entsprechende Nachzahlung überzutreten.

So lange der Verein ein eigenes Curhaus nicht besitzt, kann jedes Mitglied auch statt der freien Wohnung ein Mietzins-Äquivalent (Cur-Stipendium) ansprechen, welches für Mitglieder 1. Ranges mit 80 fl., für Mitglieder 2. Ranges mit 60 fl., für Mitglieder 3. Ranges mit 40 fl. vorläufig bemessen ist, bis eine Erhöhung eintreten kann.

Diese Vereinsbeneficien können derzeit gewährt werden:

1. in Marienbad, Teplitz-Schönau und Franzensbad vom 1. Mai bis 15. Juni und vom 15. August bis Ende September;
2. in Carlsbad vom 1. April bis Ende Mai und vom 1. September bis Ende October.

Um die zur Erreichung obiger Zwecke erforderlichen Fondsmittel in ausreichendem Maße zu gewinnen, ist das eingangs erwähnte Wiener Actionscomité bestrebt, nicht bloß wirkliche Mitglieder, sondern auch Stifter und Beförderer dem Vereine zuzuführen. Stifter sind jene, welche zum Fonde des Vereines ein Geschenk von mindestens 50 Gulden beitragen; Beförderer jene, welche dem Vereine ein Geschenk unter 50 Gulden zuwenden, ohne auf die Vortheile des Vereines Anspruch zu erheben.

Beitrittserklärungen und Einzahlungen können sowohl unmittelbar an das Functionscomité des Vereines zu Marienbad, als auch an die Präsidialkanzlei des Wiener k. k. Oberlandesgerichtes gerichtet werden, woselbst auch die Vereins-Statuten eingesehen werden können.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.



Jahrgang 1886. **Stück XI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juni 1886.

Nr. 27.

Gesetz vom 24. April 1886 *),

wirksam für das Herzogthum Bukowina,

womit die Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie deren Angehörige von der Entrichtung der zu Gunsten des Grundentlastungsfondes und für Landes-, Bezirks- und Gemeindezwecke eingehobenen Zuschläge zur Einkommensteuer befreit werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Einkommensteuer, welche die Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie deren Angehörige von den Amtsbezügen und Ruhegenüssen nach den jeweiligen Finanzgesetzen zu entrichten haben, darf durch Steuerzuschläge für den Landes- und Grundentlastungsfond, dann für die Bezirks- und Gemeindeerfordernisse nicht getroffen werden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

*) Kundgemacht am 8. Mai 1886 im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina XIII. Stück, Nr. 17, Seite 63.

Artikel III.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden Meine Minister des Innern, für Cultus und Unterricht und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 24. April 1886.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p.

Nr. 28.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. Mai 1886, Z. 24106,

womit den Lehrern der allgemeinen Volks- und der Bürgerschulen der Verschleiß von Schulbüchern untersagt wird.

Aus Rücksicht für das Ansehen der Lehrerschaft, sowie zum Schutze der betreffenden Gewerbetreibenden wird den Lehrern der allgemeinen Volks- und der Bürgerschulen der Verschleiß von Schulbüchern unbedingt untersagt.

Nr. 29.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. Mai 1886, Z. 7322,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Einführung einheitlicher Abkürzungszeichen für das Myriameter und Quadratmyriameter.

Das internationale Comité für Maße und Gewichte hat als einheitliches Abkürzungszeichen für das Myriameter und Quadratmyriameter das Zeichen

$\mu\, m$, beziehungsweise $\mu\, m^2$

bestimmt und das k. k. Handelsministerium hat auf Antrag der k. k. Normal-Aichungscommission diese Abbreviaturen auch den Behörden des eigenen Ressorts zur Anwendung vorgeschrieben.

Über Ansuchen dieses Ministeriums wird die k. k. Landesschulbehörde mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 26. März 1883 Z. 5485 *) beauftragt, wegen Einführung dieser Abkürzungszeichen beim Unterrichte an den Volks- und Mittelschulen, sowie an den Lehrerbildungsanstalten das Erforderliche zu veranlassen.

Nr. 30.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Mai 1886, Z. 10040,

betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für Volksschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel.

Mit Beziehung auf die hieramtlichen Erlässe vom 27. Mai 1885, Z. 9448 **) und vom 5. December 1885, Z. 19173 ***) wird im Folgenden das Verzeichnis der

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 10, Seite 83.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 19, Seite 91.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 46, Seite 269.

zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und in den mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen, sowie in den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel kundgemacht.

Verzeichnis

der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und in den mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen sowie in den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen

Lehrbücher und Lehrmittel.

(Geschlossen am 27. Mai 1886.)

I. Lehrbücher.

A.

In deutscher Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

a) Für katholische Religionslehre.

Kleiner Katechismus. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Auszug aus dem großen Katechismus (in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr.

Auszug aus dem großen Katechismus. (Ausgabe in Fragen und Antworten mit beweisenden Stellen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Großer Katechismus. Wien. (Ausgabe in Fragen und Antworten und mit beweisenden Stellen.) K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Katechismus für katholische Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.

Großer Katechismus für die Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr. — In Fragen und Antworten. 30 kr.

Erster Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 13 kr.

Zweiter Katechismus der katholischen Religion für die Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 26 kr.

Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Mit 100 Abbildungen und 3 Kärtchen. Von Johann Panholzer. Wien 1885. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für katholische Volksschulen. Von Dr. Schuster. Neue, im Text unveränderte Auflage mit 114 Abbildungen und 1 Karte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

*

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für katholische Volksschulen. Von Dr. Schuster. Neue, im Text unveränderte Auflage mit 52 Abbildungen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. in Leinw. 38 kr.

Die Ceremonien des öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes im katholischen Kirchenjahre. Dargestellt und erklärt von P. Franz Edmund Krönes. Mit 21 Illustrationen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 45 kr.

Bergmann Josef, Liturgik, zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen. 2. Auflage. Prag. Verlag von F. Kytka. Preis 20 kr.

Fischer Franz, Die Ceremonien der katholischen Kirche. Wien bei Mayer und Comp. 8.—11. Auflage (gleichlautend mit der 4. Auflage). 12. (durchgesehene) Auflage. Gebunden 40 kr.

— — Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 10. Auflage (gleichlautend mit der 8. und 9. Auflage). Wien bei Mayer und Comp. Preis 50 kr.

Mach Franz, Katholische Religionslehre. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. Wien bei Manz. Preis 45 kr.

— — Erklärung der heiligen Gebräuche der katholischen Kirche; zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. Wien, ebendaselbst. Preis 37 kr.

— — Abriss der Kirchengeschichte in Erzählungen. Ebendaselbst. Preis 45 kr.

Pichler's Dr. Marquard Ausgabe des großen Katechismus von Karl Moser. Innsbruck bei C. Rauch. 1877. 4. Auflage. Gebunden 27 kr.

Religionsgeschichte des alten und neuen Testaments (Auge Gottes-Bibel). Wien. Verlag der Wiener Oberlehrer-Witwen-Societät. Gebunden 60 kr.

Ricker, Dr. Anselm, Die katholische Kirche in ihren Gebräuchen. 7. Auflage. Wien bei Mayer und Comp. 32 kr.

Schuster, Dr., Kurze biblische Geschichte. Freiburg bei Herder. 16 kr.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte und die Ceremonien der katholischen Kirche. Zweite Ausgabe. Prag 1878, bei F. Tempsky. 50 kr.

— — Erzählungen aus der Kirchengeschichte. 1., 2., 3. (verbesserte) Auflage, 20 kr. Prag. F. Tempsky.

— — 4. (verbesserte) und 5. (verbesserte) Auflage, 30 kr.

— — Ceremonien der katholischen Kirche. 3. und 4. (verbesserte) 5. (unveränderte) Auflage. Prag. F. Tempsky. 24 kr.

Waibl Josef, Religionsunterricht für kleine Kinder, oder: Der kleine Katechismus in Fragen und Antworten. 2. Auflage. Innsbruck 1878. Rauch. Gebunden 25 kr.

Flandorfer Ignaz, Großer Katechismus für Blinde. Verlag der n. ö. Landes-Blindenschule in Purkersdorf. 5 fl.

b) Für evangelische Religionslehre.

Auswahl evangelischer Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien bei Karl Fromme.

Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht in den Volksschulen. Wien. C. A. Müller.

Biblische Geschichten für Schulen und Familien. 253. Auflage. Köln und Stuttgart. Vereinsbuchhandlung.

Berthelt, Jäkel, Petermann, Thomas, Biblische Geschichte mit Bildern. 7. Auflage. Leipzig bei Julius Klinkhardt.

— — Biblische Geschichten für Mittel- und Unterclassen deutscher Volksschulen. 23. Auflage. Leipzig bei Julius Klinkhardt.

Buchrucker Karl, Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus. 24. (revidierte) Auflage. Nürnberg bei Sebald.

— — Die biblische Geschichte. 3. Auflage. Nürnberg bei Sebald.

Buczek Theodor, 32 Choräle für zwei oder drei Kinderstimmen. Selbstverlag des Herausgebers. Preis 15 kr.

Ernesti H. Fr. Th. L., Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Fragen und Antworten. 25. Auflage. Braunschweig bei H. Meyer.
Franz Gottfried, Der Heidelberger Katechismus im Auszuge mit den Beweisstellen der heiligen Schrift. Wien 1858. Karl Gerolds Sohn.
Liederschatz. Einundachtzig ausgewählte evangelische Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien 1882, bei Wilhelm Köhler. Preis, gebunden 30 kr.
M. Luthers kleiner Katechismus nebst Spruchbuch und einem Anhange von Gebeten. Mühlhausen. Heinrichshofer'sche Buchhandlung.
Petermann A. G. Vollständiges Sprachbuch zu Luther's kleinem Katechismus. Dresden 1880. Alwin Huhle, 45. und 46. Auflage. Preis, gebunden 50 Pf.
Schur Ferdinand und **Hertrich** Robert, Evangelisches Schulgesangbuch. Bielitz. Verlag der evangelischen Gemeinde daselbst. Preis 50 kr.
Seiler Dr. Georg Friedrich, Kleiner und historischer Katechismus revidiert und umgearbeitet von Dr. J. R. Irmischer. Leipzig bei F. Fleischer.
Wangemann Ludwig, biblische Geschichten I. Theil, für die Elementarstufen mit 30 bildlichen Darstellungen. 17. Auflage. Leipzig bei Georg Reichardt. Preis, gebunden 90 Pf.
Witz Ch. Alphonse, Der Heidelberger Katechismus. Wien bei W. Braumüller.

c) Für mosaische Religionslehre.

Auerbach, Dr. Jakob, Biblische Erzählungen für die israelitische Jugend. 2 Bändchen. Leipzig. F. A. Brockhaus. 1. Bändchen. 3., 4. und 5. Auflage. 2. Bändchen 1., 2. und 3. Auflage. Preis eines Bändchens 60 kr.
— — Kleine Schul- und Hausbibel. Leipzig. F. A. Brockhaus.
1. Abtheilung. 5., 6. und 7. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.
2. „ 2., 3., 4. und 5. (neu durchgesehene) Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.
Bondi E., Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volksschul-Jugend. Selbstverlag des Verfassers zu Pohrlitz in Mähren. 40 kr.
— — Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volks- und Bürgerschuljugend. Bei E. Epstein in Brünn. I. Theil. 3. (verbesserte) Auflage 25 kr.; II. Theil. 3. (verbesserte) Auflage 32 kr.
Hoff E., Biblische Geschichte für die israelitischen Volksschulen. Wien bei A. Hölder. 1. Theil. 3. und 4. Auflage 50 kr.; 2. Theil. 2. neu durchgesehene Auflage 50 kr.
Israelitisches Gebetbuch. Herausgegeben vom mährisch-schlesisch-israelitischen Lehrerverein. 3. Auflage. Wien bei J. Schlesinger. Gebunden 42 kr.
Levy, Dr. M. A., Biblische Geschichte. Herausgegeben von Dr. B. Badt. 5. Auflage. 1875. Preis 60 kr.
Mautner J. und **Kohn** S., Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Volks- und Bürgerschulen. 4 Hefte. Wien 1884. A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Heft 36 kr., 2. Heft 20 kr., 3. Heft 25 kr., 4. Heft 32 kr.
Redlich Jak., Biblische Geschichte für die israelitische Jugend der Volks- und Bürgerschulen. 1. Theil, 1. und 2. (verbesserte) Auflage, geb. 24 kr.; 2. Theil, geb. 30 kr. Wien. Julius Klinkhardt.
Wolf, Dr. G., Kurzgefasste Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. Wien, bei A. Hölder. 3. (verbesserte), 4. (unveränderte) Auflage. 20 kr.
— — Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. 1. Heft 8. und 9. (unveränderte) Auflage 32 kr., 2. Heft. 1.—7. (verbesserte), 8. (unveränderte) Auflage 36 kr., 3. Heft 7. und 8. (unveränderte) Auflage 42 kr., 4. Heft (für Bürgerschulen) 8. (unveränderte) Auflage, Preis 42 kr.; Anhang: Kurzer Abriß der Geschichte der Juden seit der Zerstörung des zweiten Tempels bis auf die neueste Zeit. 5., 6. (verbesserte) und 7. (unveränderte) Auflage. Preis 20 kr. Wien bei A. Hölder.

(Siehe auch L: Lehrbücher in hebräischer Sprache.)

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. 1. Theil (Fibel nach der analytisch-synthetischen Schreib-Lesemethode) von J. Vogl und Franz Branky. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden in Leinwand 20 kr.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in drei Theilen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil (Fibel mit einem Anhange in Antiqua-Druck) von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky; 2. und 3. Theil von G. Zeynek, Dr. Jos. Mich und Alois Steuer.
1. Theil, gebunden 25 kr.
2. Theil, gebunden in Leinwand 36 kr.;
3. Theil, „ „ „ 65 kr.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in fünf Theilen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil (Fibel mit einem Anhange in Antiqua-Druck) von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky; 2.—5. Theil von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky.
1. Theil, geb. 20 kr.; 4. Theil, geb. in Leinwand 54 kr.
2. Theil, „ 26 kr.; 5. Theil, „ „ „ 58 kr.
3. Theil, „ 32 kr.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in acht Theilen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (Fibel), von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky. Gebunden in Leinwand 20 kr.
2.—8. Theil, von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky.
2. Theil. Gebunden in Leinwand 26 kr. 6. Theil. Gebunden in Leinwand 48 kr.
3. „ „ „ „ 32 kr. 7. „ „ „ „ 50 kr.
4. „ „ „ „ 42 kr. 8. „ „ „ „ 52 kr.
5. „ „ „ „ 46 kr.

Ambros Josef, Schreib-Lese-Fibel. Ausgabe A (ohne Bilder). 33. und 34. (unveränderte) Auflage. Gebunden 20 kr. — Ausgabe B (mit 50 Illustrationen). Neue mit verbesserten Schriftformen versehene Auflage. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Gebunden 20 kr.

Brandl, Dr. Josef, Fibel und erstes Lesebuch für die Volksschulen Kärntens. 5.—7. (unveränderte) Auflage. Klagenfurt bei Kleinmayr. Gebunden 26 kr.

Frühwirth und **Fellner**, Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode. 27.—62. (unveränderte) Auflage. Wien, bei A. Pichler's Witwe und Sohn Gebunden 20 kr.

Heinrich Josef, Schreiblesefibel. Prag bei F. Tempsky. 161.—187. Auflage. (1. Abtheilung) und 161.—178. Auflage (2. Abtheilung). Gebunden 26 kr.

— — Schreiblesefibel (Ausgabe für die fünf- und mehrclassigen österreichischen Volksschulen). Prag. Verlag von F. Tempsky. Gebunden 20 kr.

— — Lese- und Sprachbuch für Elementar- und Fortbildungsschulen Prag bei F. Tempsky.
1. Theil. 35.—48. (unveränderte) Auflage, geb. 43 kr.;
2. „ 19.—32. „ „ „ 70 kr.;
3. „ 5.—11. „ „ „ 85 kr.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen in 5 Theilen, neu bearbeitet von Victor Pilečka. Wien. Klinkhart und Comp. 4. Theil. 5. Auflage, geb. 50 kr.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die allgemeinen Volksschulen Österreichs. In vier Theilen. Wien, Verlag von Karl Gräser. I. Theil (2. Schulclasse), 24. Auflage, 30 kr.; II. Theil (3. Schulclasse), 20. Auflage, 36 kr ; III. Theil (4. Schulclasse), 20. Auflage, 50 kr.; IV. Theil (5. Schulclasse), 21. Auflage, 60 kr.

Niedergesäß Robert, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

2.	Schuljahr	25.—33.	(unveränderte) Auflage, gebunden	28 kr.
3.	„	21.—30.	„ „ „	36 „
4.	„	19.—26.	„ „ „	46 „
5.	„	24.—32.	„ „ „	52 „

Fibel und Erstes Lesebuch für Blinde. Von Fr. Entlicher. I. und II. Theil. Wien. K. k Schulbücher-Verlag. 2 fl.

Zweites Lesebuch für Blinde. Von Fr. Entlicher. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 3 fl.

Heller S., Lesebuch für Blindenschulen. Wien 1884. K. k. Schulbücher-Verlag.
II. Theil, steif gebunden 3 fl.
III. „ I. Band, steif gebunden 4 fl.
III. „ II. Band, steif gebunden 3 fl. 50 kr.

Sprachlehrbücher.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, in zwei Theilen, von J. Lehmann. Wien und Prag. K. k. SchulbücherVerlag.
I. Theil, broschiert 8 kr.
II. Theil, gebunden in Leinwand 38 kr.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, von Josef Lehmann 4 Theile. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (zunächst für die zweite Classe einer achtclassigen Schule). Broschiert 8 kr.
2. Theil (zunächst für die dritte Classe einer achtclassigen Schule). Broschiert 12 kr.
3. Theil (zunächst für die vierte und fünfte Classe einer achtclassigen Schule). Gebunden 26 kr.
4. Theil (zunächst für die sechste, siebente und achte Classe einer achtclassigen Schule). Gekürzte Ausgabe. Gebunden in Leinwand 42 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule. Ausgabe B für ein- bis vierclassige Schulen. Unterstufe 1.—4. (unveränderte) Auflage 15 kr.; Mittelstufe 1. und 2. (verbesserte), 4. (unveränderte) Auflage, geb. 25 kr.; Oberstufe, 1. und 2. (verbesserte), 4. (unveränderte) Auflage, geb. 30 kr. Wien bei Julius Klinkhardt.

Rechenbücher.

Erstes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 8 kr.

Zweites Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 12 kr.

Drittes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 13 kr.

Viertes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr.

Rechenbuch für die fünfte Classe achtclassiger Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 10 kr.

Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.
Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.
Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.
Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, Rechenbuch für allgemeine Volksschulen. 1. Heft, 1.—3. (unveränderte) Auflage. 2. Heft und 3. Heft, 1.—4. (unveränderte) Auflage. 4. Heft, 1.—5. (unveränderte) Auflage. 5. Heft 1.—4. (unveränderte) Auflage. Jedes Heft 15 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.
Nagel Johann, Aufgaben für das schriftliche Rechnen. Prag bei F. Tempsky. 1. Heft. 2., 3. (verbesserte) Auflage; 2. Heft, 1. und 2. (verbesserte) Auflage. 3., 4. und 5. Heft à 10 kr.
— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Oberstufe für sechs- und siebenclassige Volksschulen. Prag bei F. Tempsky. 25 kr.
— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an Volksschulen. 1. Heft (Rechenfibel), 4. (verbesserte) Aufl. 2. Heft, 3. (verbesserte) Aufl. Preis 12 kr.; 3. Heft, 2. (verbesserte) Aufl. Preis 10 kr.; 4. Heft, 2. (verbesserte) Aufl. Preis 10 kr.; 5. Heft, 15 kr.; 6. Heft, 20 kr.; 7. Heft, 20 kr. Prag. Verlag von F. Tempsky.
Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für achtclassige Volksschulen. Wien bei Karl Gräser. 1. und 2. (unveränderte) Auflage. 1. Heft, 1.—3. (verbesserte), 4. (unveränderte) Auflage, 20 kr.; 2. Heft, 1.—3. (verbesserte), 4. (unveränderte) Auflage, 24 kr.; 3. Heft 24 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 24 kr.; 6. Heft, 1.—3. (unveränderte) Auflage. 24 kr.; 7. Heft 24 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte für sechsclassige Volksschulen. Prag bei F. Tempsky. 90 kr.

Lehrbücher für Geographie.

Kozenn B., Erdbeschreibung für Volksschulen. 10. und 11. (revidierte) Auflage, bei E. Hölzel. 24 kr.
Rothaug J. G., Leitfaden der Geographie für Volksschulen. Nach dem Lehrplane für vier- bis sechsclassige Volksschulen. 1. und 2. (vermehrte) Auflage. Prag bei F. Tempsky. Preis 30 kr.
Seibert A. E., Leitfaden der Geographie für allgemeine Volksschulen. 1. und 2. (revidierte) 3. (umgearbeitete) Auflage. Wien bei Alfred Hölder. Preis 36 kr.

Gesangsbücher *).

Jessen A. Chr. Kleiner Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder zum Gebrauche für allgemeine Volksschulen. 15.—21. (unveränderte) Auflage. 15 kr.; Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.
Mair Franz, Kleiner Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesangslehre für ein- bis dreiclassige Volksschulen. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 20 kr.

*) Siehe die Anmerkung bei den Gesangsbüchern für Bürgerschulen.

Mair Franz, Praktische Singlehre. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Heft. 14.—21. (unveränderte) Aufl., 12 kr.; 2. Heft. 14.—18. (unveränderte) Aufl., 15 kr.; 3. Heft. 14.—17. (unveränderte) Aufl., 12 kr.

— — Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre. 1. Heft 1.—16. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 2. Heft 1.—23. (unveränderte) Auflage 10 kr.; Heft 3 a (5. Schuljahr), 14. Auflage und Heft 3 b (6. Schuljahr) 12. Auflage. Preis eines Heftes 9 kr.; 4. Heft 1.—8. (unveränderte) Auflage 15 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das dreitheilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. (Ausgabe in 3 Heften.) Prag bei F. Tempsky. 1. Heft 10 kr. 2. Heft 1. und 2. (vermehrte, verbesserte) Auflage 10 kr., 3. Heft 1. und 2. (vermehrte, verbesserte) Auflage 16 kr.

— — Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das fünftheilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. (Ausgabe in 5 Heften.) Prag bei F. Tempsky. 1. Heft, 2. Heft, 3. Heft 1. und 2. (umgearbeitete) Auflage je 12 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 28 kr.

Tritremmel Ferdinand, Treffübungen für den Gesangsunterricht. 1. und 2. Heft à 8 kr.; 3. Heft 12 kr. Wiener-Neustadt bei Albert Lentner.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische Bürgerschulen. 1., 2. und 3. Theil. Herausgegeben von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky. Wien und Prag 1885. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil, geb. in Leinwand 56 kr.; 2. Theil, geb. in Leinwand 58 kr.; 3. Theil, geb. in Leinwand 60 kr.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. Wien bei Julius Klinkhardt*).
1. Theil (Fibel, verfasst von J. Schenner). Gebunden 30 kr.
2. Theil. 5. Aufl., bearbeitet von V. Pilečka und J. Schenner, geb. 30 kr.;
3. „ 3., 5. und 6. verbesserte Auflage, neu bearbeitet von V. Pilečka und J. Schenner. Manz'sche Buchhandlung in Wien. Geb. 40 kr.;
4. „ 3. und 4. von V. Pilečka neubearbeitete Auflage, geb. 50 kr.;
5. „ 3. und 5. Auflage, geb. 50 kr.;
6. „ 2. und 3. Aufl., neu bearbeitet von V. Pilečka. Preis, geb. 60 kr.
7. „ 2. und 4. Auflage, neu bearbeitet von V. Pilečka. Geb. 60 kr.;
8. „ 2. und 4. durchgesehene Auflage, neu bearbeitet von V. Pilečka und J. Schenner. Manz'sche Buchhandlung in Wien. Geb. 80 kr.

Kretschmeyer, Dr. F. J., Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Theil, 2., 3. (unveränderte) 4. (durchgesehene und theilweise veränderte) Auflage, geb. 60 kr.; 2. Theil, 1.—3. (unveränderte), 4. (durchgesehene und theilweise veränderte) Auflage, geb. 60 kr.; 3. Theil, 3. (theilweise veränderte) Auflage. Preis 80 kr.

*) Die ersten fünf Theile sind nur für allgemeine Volksschulen bestimmt.

Mair Franz, Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. In drei Theilen. Wien bei Karl Gräser.

1. Theil, 18. (Stereotyp-) Auflage, 60 kr.;
2. „ 13. „ „ 60 kr.;
3. „ 10. „ „ 60 kr.;

Niedergesäß R., Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. I. Classe, 10.—18. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr.; II. Classe, 5.—11. (unveränderte) Auflage, geb. 58 kr.; III. Classe, 4.—6. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Schubert Karl, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Alfred Hölder *).

1. Theil, 2. Auflage, geb. 28 kr.;
2. „ 2. „ „ 36 kr.;
3. „ 2. „ „ 46 kr.;
4. „ 2. „ „ 50 kr.;
5. Theil, 2. und 3. (verbesserte) Auflage, geb. 54 kr.;
6. „ 2. Auflage, geb. 56 kr.;
7. „ 2. „ „ 56 kr.

Sprachlehrbücher.

Bruhns A., **Frühwirth** A. und **Thomas** R., Die Sprachübungen in der österreichischen Bürgerschule. I. Heft 3. (umgearbeitete) Auflage. Preis 28 kr.; II. Heft. 3. (umgearbeitete) Auflage 28 kr.

Lehmann Josef, Sprach- und Aufsatzbuch für österreichische Bürgerschulen. Wien 1884. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars, in Leinwand gebunden, 58 kr.

— — Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Grammatik. Für Bürgerschulen. 5. revidierte Auflage. Prag. H. Dominicus. 1 fl. 10 kr.

Niedergesäß R., Deutsches Sprachbuch für Bürgerschulen und die Oberclassen der erweiterten Volksschule. Wien bei Alfred Hölder. 3. Auflage. 96 kr. 4. Auflage, I. Theil 34 kr.; 2. Theil 20 kr.; 3. Theil 18 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wraný** W., Deutsche Sprachschule. 1. Auflage und 2. (verbesserte) Auflage. 3. und 4. (unveränderte), 5. (verbesserte), 6. (unveränderte) Auflage. Wien bei J. Klinkhardt. 1. und 2. Heft je 15 kr.; 3. und 4. Heft je 20 kr.; 5., 6., 7. Heft 20 kr., Ergänzungsheft 25 kr. *)

— — Theoretischer Theil zum 5., 6. und 7. Heft (eine kurzgefasste deutsche Grammatik für österreichische Volks- und Bürgerschulen). Wien bei J. Klinkhardt. Preis 20 kr.

Winkler Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre für Bürgerschulen mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Aufgabe dieser Anstalten. Prag. Verlag von F. Tempsky. I., II. und III. Stufe, gebunden je 40 kr.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, Rechenbuch für Bürgerschulen. I. Classe, 1. und 2. (unveränderte), 3. (revidierte), 4. (umgearbeitete) Auflage 20 kr.; 2. Classe, 3. Auflage 32 kr.; III. Classe, 1. und 2. (revidierte) Auflage 25 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

---

*) Die ersten vier Theile sind nur für allgemeine Volksschulen bestimmt.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Heft 50 kr.; 2. (verbesserte) Auflage 44 kr.; 3. und 4. (unveränderte) Aufl. 36 kr.; 2. Heft, 2., 3. und 4. (verbesserte) Aufl. 36 kr.; 3. Heft, 7. und 8. (durchgesehene) Aufl. 40 kr. — Ausgabe für Mädchen-Bürgerschulen. 2. Heft, 4. Aufl. Preis 20 kr.; 3. Heft, 9. Aufl. Preis 36 kr.

— — Angewandte Arithmetik und einfache gewerbliche Buchführung für Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 5. Auflage, 60 kr.

— — Rechenbuch für die 1. Classe der Knaben-Bürgerschule. 5. (umgearb.) und 6. (unveränderte) Auflage. Preis 30 kr.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Knaben-Bürgerschule. 5. (umgearb.) Auflage. Preis 40 kr.

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Knaben-Bürgerschule. 9. (umgearb.) Auflage. Preis 30 kr.

Sämmtliche bei Fr. Tempsky in Prag.

— — Rechenbuch für die 1. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 5. (umgearb.) und 6. (unveränderte) Auflage. Prag. Fr. Tempsky. Preis 30 kr.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 5. (ergänzte) und 6. (umgearb.) Auflage. Prag. Fr. Tempsky. Preis 30 kr.

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Mädchen - Bürgerschulen. 10. (umgearb.) Auflage. Preis 30 kr.

— — Geometrie in Verbindung mit dem Zeichnen. Prag bei F. Tempsky. 2., 3. und 4. (unveränderte) Auflage, 75 kr.

Napravnik Franz, Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Theil, 2. (durchgesehene), 3. (unveränderte) Auflage, 2. Theil, 1. und 2. Auflage, à 30 kr.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. 1. Theil 1.—3. (unveränderte) Auflage; 2. Theil 1. und 2. (durchgesehene) Auflage; 3. Theil. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis eines Heftes 30 kr.

Villicus Franz, Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien bei L. W. Seidel und Sohn. 1. Theil. 3. Auflage, 50 kr., 4. Auflage, 60 kr.; 2. Theil. 2. Auflage, 60 kr.; 3. Theil. 2. Auflage, 60 kr.

— — Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchführung. 1. Heft Cassabuch; 2. Heft Journal; 3. Heft Hauptbuch und Inventar. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn, à Heft 12 kr.

— — Aufgaben-Sammlung zur gewerblichen Buchhaltung mit Fragen und erläuternden Beispielen für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen mit einem Anhange über den Wechsel. 2. Auflage. Wien 1885. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis 30 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Erzählungen aus der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte. Von Dr. Heinrich Ritter von Zeißberg. Für Bürgerschulen. 1. Theil geb. 30 kr.; 2. Theil geb. 32 kr.; 3. Theil geb. 34 kr. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. (Ausgabe für Knabenschulen.) 1. Theil, 3., 4. und 5. (verbesserte), 6., 7. und 8. (unveränderte) Auflage mit 7 Karten in Farbendruck 48 kr.; 2. Theil, 2., 3. und 4. (verbesserte), 5. (unveränderte) und 6. (revidierte) Auflage, mit 7 Karten in Farbendruck, 48 kr.; 3. Theil, 2., 3. und 4. (verbesserte), 5. (unveränderte), 6. (revidierte) Auflage, mit 6 Karten in Farbendruck 48 kr. Prag bei F. Tempsky.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte (Ausgabe für Mädchenschulen.) 1. Theil. 7. (verbesserte), 8. und 9. (durchgesehene) Auflage, 48 kr.; 2. Theil, 6. und 7. (verbesserte) Auflage, 48 kr. 3. Theil. 6. (verbesserte) und 7. Auflage, 48 kr. Prag bei F. Tempsky.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Wien bei Julius Klinkhardt. 1. und 2. Theil à 50 kr.; 3. Theil, 2. und 7. Auflage, 40 kr.; 1. und 2. Theil 2. (vereinfachte) und 3. Auflage, 40 kr.

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen in drei Stufen. Prag bei F. Tempsky. 1. Stufe. 2. und 3. (umgearbeitete), 4., 5. und 6. (revidierte) Auflage, 44 kr.; 2. Stufe. 1. und 2. (verbesserte), 3. (revidierte), 4. (verbesserte) und 5. (ergänzte) Auflage, 44 kr. 3. Stufe 2., 3. (verbesserte) und 4. (durchgesehene) Auflage, 40 kr.

Seibert A. E., Schulgeographie in drei Theilen. Bearbeitet nach dem Lehrplane für österreichische Bürgerschulen. Wien bei Alfred Hölder. 1. Theil, 1. und 2. (unveränderte) und 3., 4., 5., 6. und 7. (revidierte) Auflage 32 kr.; 2. Theil 1. und 2. (unveränderte), 3., 4. und 5. (revidierte) Auflage, 45 kr.; 3. Theil 1., 2. und 3. (revidierte) Auflage, 32 kr.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Hofer Josef, Grundriss der Naturlehre für Bürgerschulen. 1. Stufe, 6. und 7. (unveränderte), 8. und 9. (verbesserte), 10. und 11. (revidierte), 12. (unveränderte) und 13. (umgearbeitete) Auflage; 2. Stufe, 6., 7. (unveränderte) und 8., 9. und 10. (umgearbeitete) Auflage; 3. Stufe, 6. und 7. (verbesserte) und 9. (umgearbeitete) Auflage. Wien bei Karl Gräser. Preis jeder Stufe geb. 32 kr.

Netoliczka E., Lehrbuch der Physik und Chemie für Bürgerschulen. 1. Stufe. 9.—29. (durchgesehene) und 30.—33. (unveränderte) Auflage; 2. Stufe. 7.—19. (unveränderte), 20. (durchgesehene), 21. und 22. (unveränderte) Auflage; 3. Stufe. 5.—11. (unveränderte) Auflage. Preis der 1. Stufe 25 kr.; 2. Stufe 32 kr.; 3. Stufe 32 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen. Prag bei F. Tempsky. 1. Stufe. 4. und 5. (unveränderte), 6. (umgearbeitete und gekürzte), 7. (verbesserte) und 8. (verbesserte) Auflage, 60 kr.; 2. Stufe. 2. und 3. (unveränderte), 4. (umgearbeitete und gekürzte), 5. (umgearbeitete) und 6. (unveränderte) Auflage, 60 kr.; 3. Stufe. 2. und 3. (unveränderte), 4. (umgearbeitete und gekürzte), 5. (verbesserte) und 6. (unveränderte) Auflage, 60 kr.

Rothe, Dr. Karl, Naturgeschichte für Bürgerschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Stufe. 4.—14. (unveränderte) und 15. (geänderte), 16. und 17. (unveränderte) Auflage, geb. 50 kr.; 2. Stufe. 2.—10. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr.; 3. Stufe 1., 2. und 3. (verbesserte), 4. (unveränderte), 5. (veränderte) Auflage, geb. 70 kr.

Swoboda Karl, Lehrbuch der Naturlehre für Bürgerschulen. Bearbeitet von Laurenz Mayer. Wien bei Alfred Hölder. 1. Stufe, 6. Auflage, 32 kr.; 2. Stufe, 3. Auflage, 45 kr.; 3. Stufe für die 8. Classe, 1.—3. (unveränderte) Auflage, 32 kr.

Gesangsbücher *).

Gesangbuch für allgemeine Volks- und Bürgerschulen von J. D. Manzer. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Heft (für das 1. und 2. Schuljahr) 22 kr.
2. Heft (für das 3., 4. und 5. Schuljahr) 68 kr.
3. Heft (für das 6., 7. und 8. Schuljahr) 70 kr.

*) Die für die unteren fünf Schuljahre bestimmten Hefte dieser Gesangsbücher sind nur an allgemeinen Volksschulen zu verwenden.

Hermann Johann, Ritter von, Lieder für die Volks- und Bürgerschulen. 1. Heft 12 kr., 2. Heft 12 kr., 3. Heft 16 kr., 4. Heft 20 kr. Wien bei Julius Klinkhardt.

Jessen A. Chr., Liederborn. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Heft. 53.—63. (unveränderte) Auflage, 8 kr.; 2. Heft. 39.—42. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 3. Heft. 34.—46. (unveränderte) Auflage, 8 kr.; 4. Heft. 32.—42. (unveränderte) Auflage, 8 kr.

Kunka Adolf und Consorten. Wiener Liederstrauß. Praktische Gesangslehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. Fr. Tempsky in Prag. 50 kr.

Liebscher Franz, Österreichischer Liederkranz. 1. Heft 10 kr., 2. Heft 12 kr., 3. Heft 16 kr., 4. Heft 20 kr. Komotau bei Brüder Butter.

Liederbuch für die Jugend. Herausgegeben vom Grazer Lehrerverein. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 32 kr. *)

Lieder für die österreichische Jugend. Herausgegeben vom Lehrerverein „Volksschule". Wien. In Commission bei Karl Gräser. 1. Heft 4. (verbesserte) — 8. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 2. Heft 4. (verbesserte) — 9. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 3. Heft, 3. (verbesserte) — 6. (unveränderte) Auflage, 12 kr. und 4. Heft, 15 kr.

Lieder für Schule und Haus. Herausgegeben vom Komotauer Bezirkslehrerverein. 3. Auflage. Komotau bei Brüder Butter. Gebunden 25 kr.

Mair Franz, Liederbuch für österreichische Bürgerschulen. 1. Heft 1.—3. (unveränderte) Auflage und 2. Heft 1. und 2. (unveränderte) Auflage à 12 kr.; 3. Heft, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, 15 kr. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn.

Nitsche Franz, Liederbuch. 1. Heft 10 kr.; 2. (1. und 2. verbesserte Auflage), 3. (1. und 2. verbesserte Auflage) und 4. (1. und 2. vermehrte und verbesserte Auflage) Heft à 16 kr. Prag bei F. Tempsky.

Proschko Adalbert und **Pammer** Franz. Liederquelle. Linz bei M. Quirein. 1. Heft. 52.—137. (unveränderte) Aufl. 10 kr.; 2. Heft. 54.—139. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 3. Heft. 56.—137. (unveränderte) Aufl. 12 kr.; 4. Heft. 35.—92. (unveränderte) Auflage. 15 kr.

Roller Joh. E., Liederschatz. Ein- und zweistimmige Lieder. Wien bei J. Klinkhardt. 1. Heft. 1.—3. (verbesserte) 4. und 5. (unveränderte) Auflage, 10 kr.; 2. Heft. 2.—5. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 3. Heft. 2.—5. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 4. Heft. 2. und 4. (unveränderte) Auflage, 16 kr.

Schmid Ernst, Fünfzig Kinderlieder für die Unterclassen der Volks- und Bürgerschulen. 3. Auflage. Wien 1878 bei K. Gräser, 12 kr.

— — Vierzig zweistimmige Lieder für Volks- und Bürgerschulen. 2. Auflage. Wien 1878 bei K. Gräser, 10 kr.

— — Schullieder (Fortsetzung der „Fünfzig Kinderlieder" und der „Vierzig zweistimmigen Lieder"). 3. Heft 12 kr.; 4. Heft 15 kr. Wien bei Karl Gräser.

Schober Joh. und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Bürgerschulen. 2. umgearbeitete Auflage. Prag. Fr. Tempsky. Preis 60 kr.

— — Liederhain für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Im Anschlusse an die achttheilige Ausgabe des Lesebuches des k. k. Schulbücher-Verlages. Prag bei F. Tempsky. 1., 2., 3. Heft je 12 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 36 kr.

Vogl Anton, Liederbuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. und 2. Heft à 10 kr.; 3. und 4. Heft à 15 kr.

Weinwurm Rudolf, Elementar-Gesangbuch. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 1.—5. (unveränderte) Auflage, 25 kr.

---

*) Dieses Liederbuch kann auch an allgemeinen Volksschulen gebraucht werden.

Weinwurm Rudolf, Kleines Gesangbuch für die oberen Classen der Volks- und Bürgerschulen. 1. Heft 1. und 2. (unveränderte) Auflage 10 kr., 2. Heft 1. und 2. (unveränderte) Auflage 12 kr., 3. Heft, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 4. Heft 12 kr., Ergänzungsheft, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, 10 kr. Wien bei Alfred Hölder.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Böhmisches Sprachbuch für deutsche Schulen. K. k. Schulbücher-Verlag. Wien und Prag. I. Stufe, broschiert 10 kr. II. Stufe, gebunden 25 kr. I. und II. Stufe, zusammengebunden, 30 kr.

Březina Ägid. Lehrbuch der böhmischen Sprache für deutsche Volksschulen. I. Theil. Prag 1885. J. Otto. Preis, steif gebunden 50 kr.

Sokol Josef, Schule der böhmischen Sprache für Deutsche. Prag. Kober. I. Theil, 9. und 10. (unveränderte) Auflage, 36 kr.; II. Theil, 4. Auflage, 60 kr.

Hlibowicky Johann, Ruthenisches Sprachbuch. I. Stufe. Czernowitz 1884. Selbstverlag des Verfassers. Preis 40 kr.

Alnaider Modeste, Französischer Conversations-Lehrgang. Wien bei Rudolf Lechner. 4., 5. und 6. (verbesserte) Auflage, 80 kr.

Bechtel A., Französisches Lesebuch mit einem Wörterbuche. Wien bei Julius Klinkhardt; Preis 1 fl.

— — Französisches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. 1.—3. (unveränderte) Auflage. Wien bei Julius Klinkhardt. 60 kr.

— — Französische Sprachlehre für Bürgerschulen. 1. Stufe, 2. und 3. (verbesserte), 4. (verbesserte) und 5. (unveränderte) Auflage 30 kr.; 2. Stufe, 1., 2. (verbesserte) und 3. (verbesserte) Auflage, 36 kr.; 3. Stufe 46 kr. Wien bei Alfred Hölder. 3. Stufe 2. (verbesserte) Auflage. Preis 40 kr.

Filek von Wittinghausen, Dr. E., Französisches Lesebuch für Bürgerschulen. Wien bei A. Hölder. Preis 48 kr.

Ricard, Erster Unterricht im Französischen. Prag bei Kosmack und Neugebauer. 2. Auflage. Gebunden 90 kr.; 3. (unveränderte) Auflage, gebunden 76 kr.

— — Zweiter Unterricht im Französischen. Prag bei Kosmack und Neugebauer. Preis 84 kr.

— — Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Prag bei Gustav Neugebauer. 1. Theil, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, 40 kr.; 2. Theil 48 kr.; 3. Theil, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, 40 kr.

— — Französisches Lesebuch. 2. umgearbeitete, 3. (unveränderte) Auflage. Prag bei Gustav Neugebauer. Preis 70 kr.

Riha Ernst, Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen in 4 Stufen. 1. Stufe 2. und 3. (verbesserte) Auflage 38 kr., 2. Stufe 1. und 2. (verbesserte) Auflage 40 kr., 3. Stufe 40 kr., 4. Stufe 48 kr. Prag bei F. Tempsky.

— — Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Ausgabe in drei Stufen. 1. Stufe 3. (verbesserte), 4. (umgearbeitete), 5. und 6. (unveränderte) Auflage, geb. 40 kr.; 2. Stufe, 3. (umgearbeitete), 4, (unveränderte) Auflage, geb. 40 kr.; 3. Stufe, 3. (umgearbeitete) Auflage, 40 kr. Prag bei F. Tempsky.

— — Französisches Lesebuch für Bürgerschulen. 2. (verbesserte) Auflage. Bei Fr. Tempsky in Prag. Preis, gebunden 40 kr.

Plate, Vollständiger Lehrgang zur Erlernung der englischen Sprache. I. Elementarstufe. 50. verbesserte Auflage. Dresden. Louis Estermann.

4. Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Fortbildungscurse für Mädchen.

Weber Hugo, Lehr- und Lesebuch für ländliche Fortbildungsschulen etc. für österreichische Verhältnisse bearbeitet von Franz Fritsch. Wien. Manz, 60 kr.
Kopetzky Franz, Rechenbuch (Aufgabensammlung) für Mädchen-Fortbildungsschulen; Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn, 50 kr.
Clima Marie, Haushaltungskunde. 6. (verbesserte) Auflage. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn, 50 kr.

B.

In italienischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

Il catechismo piccolo (Der kleine Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.
Piccolo catechismo con domande e risposte per le scuole elementari della diócesi di Cattaro (Kleiner Katechismus für die Diöcese Cattaro.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.
Compendio del catechismo grande (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.
Il catechismo grande (Großer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.
Lezioni, epistole e vangeli delle domeniche e feste di tutto l'anno (Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden in Leinwand 28 kr.
Storia sacra del vecchio e del nuovo Testamento ad uso delle scuole elementari (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, illustriert, mit der Karte von Palästina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.
Il catechismo piccolo ad uso della diócesi di Trento. Trient bei Monauni. 4 kr.
Compendio del catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Trient bei Monauni. 16 kr.
Il catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. (Edizione senza Sestà 22 kr. Edizione con Sestà.) Trient bei Monauni. 30 kr.
Compendio illustrato della storia sacra dell' antico e del nuovo testamento ad uso delle prime classi elementari e delle scuole di campagna. (Illustriertes Compendium der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments zum Gebrauche in den unteren Classen der Volksschulen und der Schulen auf dem Lande.) 2. Ausgabe. Trient bei Monauni. 20 kr.

Lesebücher.

Letture per le scuole popolari e civiche. Edizione in otto parti (Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen) von Franz Timeus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (Sillabario), gebunden 30 kr.;
2. Theil, gebunden 25 kr.;
3 Theil, „ 40 kr.;
4. Theil, „ 42 kr.;
5. Theil, „ 46 kr.;
6. Theil, neue Ausgabe 1884, gebunden in Leinwand 55 kr.;
7. Theil, „ „ „ „ „ „ 60 kr.;
8. Theil, „ „ „ „ „ „ 65 kr.

Letture per le scuole popolari. Edizione in cinque parti (Lesebuch für allgemeine Volksschulen) von Franz Timeus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (Sillabario), gebunden 30 kr.;
2. Theil, gebunden 25 kr.;
3. Theil, „ 40 kr.

Libro di lettura per le scuole popolari austriache. Ausgabe in 3 Theilen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil (Sillabario e Letture), gebunden 30 kr.;
II. Theil, gebunden in Leinwand 40 kr.;
III. Theil, „ „ „ 50 kr.

Sprachlehrbücher.

Esercizî di lingua, grammatica e comporre. (Sprachübungen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole elementari. (Sprachlehre für die Volksschulen von Dr. Fortunato Demattio.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 48 kr.

Guida al comporre e all' estendere le scritture più occorrevoli nella civile società (Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Esercizî preparatori per imparare il tedesco. Wien 1885. K. k. Schulbücher-Verlag. Steif gebunden 30 kr.

Avviamento per imparare il tedesco (Anleitung zum Erlernen der deutschen Sprache.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Levi, Dr. Giuseppe, Il primo passo nello studio della lingua tedesca (Anfangsgründe der deutschen Sprache.) 1. und 2. Ausgabe. Triest. 50 kr.

Lehrbücher der Naturlehre.

Fridrich, Dtt. Fr., Primi elementi di fisica sperimentale, compilati ad uso delle scuole cittadine (Grundzüge der Experimentalphysik für Bürgerschulen). Per la VI. classe. Edizione seconda 60 kr.; per la VII. classe 85 kr.; Triest. Selbstverlag des Verfassers.

Rechenbücher.

Primo libro d'Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Erstes Rechenbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 8 kr.

Secondo libro d' Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Zweites Rechenbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Terzo libro d' Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Drittes Rechenbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 13 kr.

Quarto libro d' Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Viertes Rechenbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 kr.

Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 1, 2 e 3 classi. (Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 4 e 5 classi. (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 6, 7 ed 8 classi del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Schulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Geometria combinata col disegno ad uso delle scuole cittadine. Prag 1884. Fr. Tempsky. Preis 75 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Giovanelli G., Compendio popolare di geografia ad uso delle scuole reali e popolari. (Compendium der Geographie für Realschulen und Volksschulen.) Trient 1874. Monauni. 24 kr.

Seibert A. E. (Traduzione di Matteo Bassa.) Geografia ad uso di scuola. In tre parti. Terza edizione riveduta. (Schulgeographie.) Wien 1880. A. Hölder. Parte I. 32 kr.; parte II. 45 kr.; parte III. 32 kr.

Zeißberg, Racconti presi dalla storia. Libro per la VI. classe delle scuole popolari e civiche austriache di otto classi. Wien 1882. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Gesangsbücher.

Lira del popolo. Parte prima: Inni sacri. (Gesänge für Volksschulen.) I. Theil. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 kr.

Lira del popolo. Parte seconda: Canzoni popolari. (Gesänge für Volksschulen. II. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

Lira del popolo. Parte terza. Metodo teorico-pratico di canto elementare. (Theoretisch-praktische Gesanglehre für Volksschulen. III. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 37 kr.

Zingerle Fran. G., Metodo di canto pei fanciulli delle scuole elementari. (Gesanglehre für Schüler der Volksschulen.) Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 28 kr.

— — Canzoniere ad uso dei fanciulli. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 50 kr.

— — Esercizî progressivi. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 26 kr.

— — Canzoniere ad uso delle scuole popolari. 1., 2. und 3. Heft à 22 kr.; 4. Heft 25 kr.; 5. Heft 28 kr.; 6. Heft 30 kr. und 7. Heft 36 kr. Triest. Selbstverlag des Verfassers

---

C.

In böhmischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre.

Malý katechismus (Kleiner Katechismus.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Výtah z velikého katechismu (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 18 kr.

Veliký katechismus s otázkami a odpovědmi (Großer Katechismus in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 28 kr.

Velký katechismus (Großer Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 25 kr.

— s otázkami a odpovědmi. 30 kr.



Katechismus čili Výklad náboženství katolického (Katechismus oder Erklärung der katholischen Religion). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 24 kr.
První katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Erster Katechismus der kath. Religion für Volksschulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 13 kr.
Druhý katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Zweiter Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 26 kr.
Perikopy čili Řeči, Epištoly a Evangelia (Evangelien und Episteln.) K. k. Schulbücher-Verlag. Wien. Gebunden in Leinwand 46 kr.; Prag. Geb. 35 kr.
Dra. J. Schustera Biblický dějepis starého i nového zákona pro obecné školy. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, mit 52 Abbildungen und der Karte von Palästina.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.
Fischer-Poimon, Obřady katolické církve. (Ceremonien der katholischen Kirche.) 5. Auflage 1879, 6. Auflage 1883. Olmütz. Grosse. 48 kr.
Špachta, Dr. Dominik, Stručná katolická liturgika. 3. (revidierte) und 4. Auflage. Prag. Urbanek. 30 kr.
Tippmann Karl, Stručný dějepis církevní pro školu a dům (Kurze Kirchengeschichte). 2. (verbesserte) Auflage. Prag 1879. Urbanek. 30 kr.

b) Für evangelische Religionslehre.

Dra. **Mart. Luthera** Malý katechismus (Luther's kleiner Katechismus). 2. verbesserte Auflage. Prag 1882. Selbstverlag des Übersetzers D. B. Molnar. Preis, geb. 42 kr.
Biblická dějeprava starého i nového zákona pro školy evangelické (Biblische Geschichte für evangelische Schulen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 10 kr.
Biblická dějeprava čili Děje starého i nového zákona s výklady Bratří českých dle Šestidílné biblí Králické (Biblische Geschichte.) Prag. Comenius-Verein.

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 3 Theilen). Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil 20 kr., II. Theil 36 kr., III. Theil 55 kr.
Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 5 Theilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil, 18 kr. II. Theil, 20 kr. III. Theil, 30 kr.
Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für allgemeine Volksschulen). Ausgabe in 8 Theilen. Von J. Šťastný, J. Lepař, J. Sokol u. a. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Díl I., geb. 18 kr.;	Díl V., geb. 40 kr.;
Díl II., „ 20 kr.;	Díl VI. (verbesserte Aufl.), geb. in Lwd 42 kr.;
Díl III., „ 30 kr.;	Díl VII., geb. in Leinwand 44 kr.;
Díl IV., „ 36 kr.;	Díl VIII., geb. in Leinwand 64 kr.

Čítanka pro školy obecné dle methody analyticko-synthetické. Spolu se cvičeními v německé řeči. (Fibel für die Volksschulen nach der analytisch-synthetischen Methode, mit einem Anhange deutscher Sprachübungen. Für Schlesien. Von Hradecký.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.
Druhá čítanka pro žáky škol obecných. Spolu se cvičením v německé řeči. (Zweites Lesebuch für die Volksschulen mit deutschen Sprachübungen. Für Schlesien. Von Hradecký.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 45 kr.

Klicpera Jos., První čítanka na základě psacího písma (Erstes Lesebuch auf Grundlage der Schreiblesemethode). 1. und 2. (neue, revidierte) Auflage. Prag. Tempsky. 20 kr.

— — Druhá čítanka a mluvnice pro jedno- a vícetřídní obecné školy (Zweites Sprach- und Lesebuch). Prag. Tempsky. Gebunden 40 kr.

— — Třetí čítanka a mluvnice pro obecné školy jedno- i vícetřídní (Drittes Sprach- und Lesebuch). Prag 1883. Tempsky. 85 kr.

Sprachlehrbücher.

Šťastný J., **Lepař** J., **Sokol** J., Mluvnice pro školy obecné (Sprachbuch für allgemeine Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil. 1883. 10 kr.; II. Theil. 1884. 15 kr.; III. Theil. 1884. 26 kr.

Čtvrtá mluvnice česká spolu s naukou o skládání listův a písemností jednacích pro obecné školy. (Viertes Sprachbuch in Verbindung mit einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 34 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Počátkové německé mluvnice pro obecné školy (Anfangsgründe der deutschen Sprache für Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 12 kr.

První čítanka německá (Erstes deutsches Lesebuch für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Druhá mluvnice a čítanka německá (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Třetí mluvnice a čítanka německá (Drittes deutsches Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 48 kr.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných i měšťanských (Deutsches Lesebuch für die oberen Classen.) Prag und Wien 1880. K. k. Schulbücher-Verlag. 65 kr.

Německo-český Slovníček k Německé čítance. (Deutsch-böhmisches Wörterbüchlein zu dem deutschen Lesebuche von K. Vorovka.) Prag und Wien 1884. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 kr.

Sokol Jos., Počátkové mluvení jazykem německým (Deutsches Elementarbuch.) Prag 1877. Styblo. 36 kr.

— — Úvod k jazyku německému (Anleitung zum deutschen Sprachunterricht.) I. und II. Theil. Prag. Styblo. Je 48 kr.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Početnice pro obecné školy (Rechenbücher für Volksschulen) von Dr. Franz R. von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

První 8 kr.; Pátá, Ausgabe für 1- bis 3classige Volksschulen 20 kr.;
Druhá 12 kr.; Ausgabe für 4- bis 5classige Volksschulen 22 kr.;
Třetí 13 kr.; Ausgabe für 6-, 7- und 8classige Volksschulen 35 kr.
Čtvrtá 16 kr.;

Benda Nik., Měřictví a rýsování pro šestou třídu škol měšťanských (Geometrie in Verbindung mit Zeichnen.) Prag. Slavík und Borový. 45 kr.

— Měřictví a rýsování pro sedmou třídu. Mit 82 Illustrationen und 2 Tafeln. Ebenda. Broschiert 60 kr.

— Měřictví a rýsování pro osmou třídu. Mit 69 Illustrationen. Ebenda. 50 kr.

Nápravník Franz, Nauka o geometrických útvarech pro měšťanské školy (Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen). Prag. Tempsky. I. Theil, 1883, 30 kr.; II. Theil, 1884, 30 kr.

*

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Gindely A., Dějepis pro školy městanské (Geschichte für Bürgerschulen bearbeitet von Dr. Kovář). Prag. Tempsky.
I. Theil für die 6. Classe. I. Theil, 4. und 5. (revidierte) Auflage. Mit 20 Illustrationen. 40 kr.,
II. „ „ „ 7. „ 1. und 2. (revidierte), 3. durchgängig revidierte Auflage. 60 kr.,
III. Theil, 1. und 2. (revidierte) Auflage. 60 kr.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy obecné a měšťanské (Geographie für Volks- und Bürgerschulen.) Prag. Tempsky.
I. Stufe. (4. revidierte Auflage.) Preis 30 kr.
II. Stufe. (2. revidierte Auflage. 1881.) Preis 40 kr.
III. Stufe. (2. revidierte Auflage. 1883.) Preis 44 kr.

Lepař J., Popis mocnářství rakousko-uherského (Geographie der österr.-ungarischen Monarchie.) Prag. Kober. 1 fl. 40 kr.

Tille, Dr. Ant., Učebnice zeměpisná pro školy měšťanské a obecné (Lehrbuch der Geographie.) Prag. Urbánek.
I. Stufe, 2. Auflage 1883, 3. Auflage 1886. 40 kr., steif gebunden 50 kr.
II. Stufe, 1. und 2. Auflage, 50 kr., steif gebunden 60 kr.
III. Stufe 1. und 2. Auflage, steif gebunden 60 kr.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny Al., **Jehlička** P., Přírodopis pro školy měšťanské (Naturgeschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky.
I. Stufe. 5. gekürzte und revidierte Auflage, mit 97 Illustrationen. 50 kr.
II. Stufe. 3. gekürzte und umgearbeitete Auflage, mit 104 Illustrationen, 1884. 50 kr.
III. Stufe. 1. und 2. (durchgesehene) Auflage. 80 kr.

Majer Ant., Fysika pro obecné školy (Naturlehre). Prag 1875. Selbstverlag. 60 kr.
— — Fysika pro školy měšťanské a obecné. I. Theil. (Naturlehre.) Prag 1880. Selbstverlag des Verfassers. 36 kr.

Panýrek Jan D., Přírodozpyt, to jest fysika a chemie (Naturlehre). Prag bei F. Tempsky.
I. Stufe. 2. (revidierte) und 3. (unveränderte) Auflage. 44 kr.
II. Stufe. 2. (verbesserte) und 3. (unveränderte) Auflage. 44 kr.
III. Stufe. 40 kr.

Stoklas Ed., Stručná fysika k potřebě mládeže škol obecných (Naturlehre). 2. und 3. Auflage. Prag 1875 und 1880. Urbánek. 48 kr.
— — Fysika pro občanské školy chlapecké i dívčí (Naturlehre), 2. Auflage. Prag 1874. Urbánek. 80 kr.

Stoklas Ed. a **Klika** Jos., Fysika pro školy měšťanské. (Naturlehre). Theil I.—III. Prag 1878—1879. Urbánek. Jeder Theil 48 kr.

Gesangebücher.

Bergmann J. A. und **Drůbek** F., Výbor písní školních pro mládež škol obecných a měšťanských (Schulgesänge). Veränderte und erweiterte Ausgabe. Prag. Drůbek. 1—5. Heft je 15 kr.

Macháček V., Písně pro školní mládež (Schulgesänge). Prag. Mikuláš & Knapp. I. Heft 24 kr., II. Heft 24 kr., III. Heft 24 kr., IV. Heft 24 kr., V. Heft 40 kr, Ausgabe ohne Noten à 8 kr.

Vlk Jos., Zpěvník pro žáky škol obecných a měšťanských (Gesangbuch.) Heft I.—V. Prag. Rohlíček a Sievers. Jedes Heft 15 kr., ohne Noten je 5 kr.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Šťastný, Lepař, Sokol u. a. Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). K. k. Schulbücher-Verlag.

Díl I., geb. 18 kr.;		Díl V., geb. 40 kr.; *)	
Díl II., „ 20 kr.;		Díl VI., „ 42 kr.;	
Díl III., „ 30 kr.;		Díl VII., „ 44 kr.;	
Díl IV., „ 36 kr.;		Díl VIII., „ 64 kr.	

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Močnik, Dr. Fr., (Pátá) Početnice pro školy šesti-, sedmi-i osmitřídné (Rechenbuch für die 6—8classigen Volksschulen). K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

Benda Nik., Měřictví a rýsování (Geometrisches Zeichnen für die 1. Bürgerschulclasse). Prag 1886. Borový. Broschiert 50 kr.

— Měřictví a rýsování pro 7. třídu. Prag. Slavík und Borový. 45 kr.

— Měřictví a rýsování pro 8. třídu. Prag. Slavík und Borový. 50 kr.

Nápravník Franz, Nauka o geometrických útvarech pro měšťanské školy dívčí. Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen). Prag. Tempsky.
I. Theil 1883, 30 kr.,
II. Theil 1884, 30 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Gindely Ant., Učebnice dějepisu pro školy měšťanské (Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen). Prag 1885. Tempsky.
I. Theil mit 21 Illustrationen und 7 Kärtchen 60 kr.,
II. Theil mit 12 Illustrationen und 7 Kärtchen 70 kr.,
III. Theil, 1. und 2. Auflage, 60 kr.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy obecné a měšťanské (Geographie). Prag. Tempsky.
I. Stufe. 4. Auflage, 30 kr.,
II. Stufe. 2. Auflage, 40 kr.,
III. Stufe. 3. Auflage, 44 kr.

Lepař J., Popis mocnářství rakousko-uherského (Geographische Darstellung der österr.-ungar. Monarchie). Prag. Kober. 1 fl. 40 kr.

Tille, Dr. Ant., Učebnice zeměpisu pro školy měšťanské a obecné (Lehrbuch der Geographie). Prag. Urbánek.
I. Stufe. 3. Auflage, geb. 50 kr.,
II. Stufe. 2. Auflage, geb. 60 kr.,
III. Stufe. 1. und 2. Auflage, geb. 60 kr.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny, Dr. A. und **Rosický** Jos., Přírodopis pro školy měšťanské (Naturgeschichte für Bürgerschulen). Prag 1885. Tempsky.
I. Stufe, mit 146 Illustrationen. 60 kr.

Pokorny, Dr. A., und **Jehlička** P., Přírodopis pro školy měšťanské (Naturgeschichte). Prag. Tempsky.
II. Stufe, 3. Auflage, mit 104 Illustrationen, 1884. 50 kr.

Pokorny, Dr. A. und **Rosický** Jos., Přírodopis pro školy měšťanské (Naturgeschichte für Bürgerschulen). Prag 1886. Tempsky.
III. Stufe, mit 141 Illustrationen. 75 kr.

*) Die ersten fünf Theile sind für die allgemeinen Volksschulen bestimmt.

Majer Ant., Fysika pro obecné školy (Naturlehre). Prag 1875. Selbstverlag. 60 kr.
— — Fysika pro školy měšťanské a obecné I. Theil. (Naturlehre.) Prag 1880. Selbstverlag des Verfassers. 36 kr.
Panýrek Jan D., Přírodozpyt, to jest fysika a chemie (Naturlehre). Prag bei F. Tempsky.
I. Stufe. Mit 110 Abbildungen. 1886. 44 kr.
II. Stufe. 2. (verbesserte) und 3. (unveränderte) Auflage. 44 kr.
III. Stufe. 40 kr.
Stoklas Ed., Stručná fysika k potřebě mládeže škol obecných (Naturlehre). 2. und 3. Auflage. Prag 1875 und 1880. Urbánek. 48 kr.
— — Fysika pro občanské školy chlapecké i dívčí (Naturlehre). 2. Auflage. Prag 1874. Urbánek. 80 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Smělý V., Německá cvičebnice pro školy měšťanské (Deutsches Sprachbuch). K. k. Schulbücher-Verlag. 1885. 60 kr.
Ricard Ans. und **Roth** Jul., První učení jazyku francouzskému (Einleitung in die französische Sprache). Prag. Tempsky.
I. Theil. 4. verbesserte Auflage. 1884. Broschiert 80 kr.
II. Theil. 2. verbesserte Auflage. 1882. Broschiert 80 kr.

D.

In polnischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre.

Mały katechizm (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 6 kr.
Wielki katechizm w pytaniach i odpowiedziach (Großer Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.
Ewangelie, Lekcye i Listy na wszystkie niedziele i uroczystości całego roku (Evangelien und Episteln.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 34 kr.
Dzieje biblijne starego i nowego przymierza. Z 98 obrazkami i mapą (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen von Dr. Schuster. Illustriert und mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

b) Für evangelische Religionslehre.

Śliwka J., Przypowieśći biblijne do małego katechizmu Dra. M. Lutra. (Biblische Erzählungen.) Teschen 1880. K. Procházka. (Für Schlesien.)
— — Krótka historija kościola chrześcianskiego. Teschen 1881. Ed. Feitzinger. (Für Schlesien.)

Lesebücher.

Elementarz podług metody analityczno-syntetycznéj (Fibel nach der analytisch-synthetischen Methode von A. Rusch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Piérwsza książka do nauki i czytania dla szkół ludowych z dodatkiem nauki języka niemieckiego (Erstes Sprach- und Lesebuch für Volksschulen mit einem Anhange zum Unterricht im Deutschen von Rusch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 46 kr.
Druga książka do czytania i nauki dla szkół początkowych austryackich (Zweites Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

Pierwsza książka do czytania dla szkół początkowych (Erstes Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Elementarz niemiecki dla szkół ludowych (Deutsche Fibel für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.
Praktyczna gramatyka języka niemieckiego w przykładach dla szkół początkowych. (Deutsche Sprachlehre.) Wien 1880. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz R. v., Piérwsza książka rachunkowa (Erstes Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1886. Broschiert 8 kr.
— — Druga książka rachunkowa (Zweites Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1886. Broschiert 12 kr.
— — Trzecia książka rachunkowa (Drittes Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1886. Broschiert 13 kr.
— — Czwarta książka rachunkowa (Viertes Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1886. Steif gebunden 16 kr.

Gesangbücher.

Hussak Karl, Śpiewnik Szląski dla szkół ludowych (Schlesisches Gesangbuch). Wien 1883. A. Pichler. I. Heft 12 kr., II. Heft 16 kr., III. Heft 20 kr.

E.

In ruthenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Катихисїсъ малый длѧ православного юношества школъ народныхъ въ Буковинѣ (Kleiner Katechismus für griech.-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.
Катихисїсъ содержащїй наукѹ христїанскѹю православной восточной церкви (Großer Katechismus für griechisch-orientalische Schulen in der Bukowina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.
Worobkievicz Isid., Napěvi iz božestvennoj liturgii sv. Joanna Zlatoustoho (Liturgisches Gesangbuch). Czernowitz. 50 kr.

Lesebücher.

Букваръ для шкôлъ нарôдныхъ (Fibel für Volksschulen) von Emilian Popowicz. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1884. 30 kr.

Руска пéрвша языкоучéбна Читанка (Erstes Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.

Руска втора Читанка. (Zweites Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 42 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Перва книжка рахункова для Австрійскихъ всеобщихъ шкôлъ народныхъ (Erstes Rechenbuch). Broschiert 8 kr.

— — Втора книжка рахункова для Австрійскихъ всеобщихъ шкôлъ народныхъ (Zweites Rechenbuch). Broschiert 12 kr.

— — Третя книжка рахункова для шкôлъ народныхъ (Drittes Rechenbuch). Broschiert 13 kr.

— — Четверта книжка рахункова для шкôлъ народныхъ (Viertes Rechenbuch). Gebunden 16 kr.

F.

In croatischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Mali katekizam va upitih i odgovorih za pučke učionice (Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Izvadak iz veloga katekizma za pučke učionice (Auszug aus dem großen Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Veliki katekizam za pučke učionice (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Mali katekizam odobren za podučavanje krsčanskoga nauka u crkvi i školi. (Kleiner Katechismus.) Zara. 1884. Artale. 8 kr.

Početni katekizam za pučke učione (Katechismus für die unteren Classen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Poslanice ili Epistole i Blagověsti ili Evangjelja za sve nedělje i blagdane crkvenoga godišta (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Šimončić Georg, Bibličke pripoviesti iz staroga i novoga zavjeta. (Biblische Geschichte für Volksschulen.) Mit 89 Abbildungen und 1 Karte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Rubetić C., Kratka poviest crkve Isusove (Kurze Kirchengeschichte). Agram 1873. 60 kr.

Lesebücher.

Hrvatska početnica za pučke učione (Fibel für die Volksschulen. Vollständige Ausgabe). Illustriert. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Prva slovnička čitanka za pučke učione (Erstes Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 28 kr.

Druga slovnička čitanka (Zweites Sprach- und Lesebuch). Mit der Karte von Österreich-Ungarn. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 48 kr.

Smičiklas T., Čitanka za 1. gimn. razred (Lesebuch). Agram 1875. Gaj.



Sprachlehrbücher.

Slovnica hrvatska i pismovnik za pučke učione (Sprachlehre in Verbindung mit schriftlichen Aufsätzen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 43 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Němačka početnica (Deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.
Praktična slovnica němačkoga jezika. Dio I. (Deutsches Sprachlehrbuch. I. Theil). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.
Němačka čitanka. Dio I. (Deutsches Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.
Praktična slovnica němačkoga jezika. Dio II. (Deutsches Sprachlehrbuch. 2. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.
Němačka čitanka. Dio II. (Deutsches Lesebuch. 2. Theil). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.
Kebenzl Josef, Njemačka slovnica za pučke i gradjanske učione (Deutsche Sprachlehre für allgemeine und für Bürgerschulen. Wien 1882. K. Graeser. 32 kr.
Prva praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke učione (Erste praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für croatische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 22 kr.
Druga praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke škole (Zweite praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für croatische Volksschulen). Wien 1885. K. k. Schulbücher-Verlag. 45 kr.
Vučetić Ant., Razgovorna slovnica talijanska. (Italienische Sprachlehre.) I. Theil. Ragusa 1880. D. Pretner. 1 fl. 40 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Fr. R. v., Računica za hrvatske pučke učione (Rechenbücher für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Prva — Broschiert 8 kr., Druga — Broschiert 12 kr., Treća — Broschiert 15 kr., Četvrta — Broschiert 18 kr., Peta — Gebunden 40 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Hoić I., Zemljopis za gradjanske škole (Geographie für Bürgerschulclassen). Agram. K. Landes-Verlag. 65 kr.
— — Zemljopis austrijsko-ugarske monarkije (Geographie der österr.-ungar. Monarchie). Agram. K. Landes-Verlag. 50 kr.
Klaić V., Kratak sveobći zemljopis (Kurze allgemeine Erdbeschreibung). Agram 1875. Župan. 40 kr.
— — Zemljopis monarkije austro-ugarske na pučke učione. (Österreichisch-ungarische Geographie). Agram 1875. Hartmán. 36 kr.
— — Poviest austro-ugarske monarkije za pučke učione. (Österr.-ungarische Geschichte.) Agram 1875. Hartmán. 40 kr.
Mařík V. Z., Sveobći zemljepis (Allgemeine Erdbeschreibung). Agram 1872. Hartmán. 40 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny, Prirodopis za pučke i gradjanske škole u tri stopnja (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen in drei Stufen). Agram. K. Landes-Verlag.
I. Stufe 60 kr., II. Stufe 80 kr., III. Stufe 65 kr.

G.

In kirchen-slavischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Церкóвное пѣніе въ недѣлныѧ и прáздничныѧ дни на вéсь гóдъ. За ѹ҆потребленіе сéрбскихъ нарóдныхъ ѹ҆чилищь (Kirchen-Gesangbuch für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Изъ Ѱалтíрѧ. Первоначáлное ѹ҆пражнéніе въ чтéніи свѧщéнныхъ книгъ. Въ ѹ҆потребленію въ славéносéрбскихъ нарóдныхъ ѹ҆чилищахъ (Psalter für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Изъ Часослóва. Первоначáлное ѹ҆пражнéніе въ чтéніи свѧщéнныхъ книгъ. Въ ѹ҆потребленію въ славéносéрбскихъ нарóдныхъ ѹ҆чилищахъ (Kirchenslavisches Lesebuch — Časoslov — für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 8 kr.

Катихíсісъ мáлый ѿ нешнітскагѡ Сѵнóда въ Карловцѣ 1774 (Kleiner Katechismus der Karlowitzer Synode vom Jahre 1774). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

H.

In serbischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Малый Катихисисъ (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 5 kr.

Срѣдный Катихисисъ (Mittlerer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 9 kr.

Вост очнаго вѣроисповѣданія Катихисисъ (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Кратка свештена исторія за србска народна училишта (Kurzgefasste biblische Geschichte). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Rudakov A., Кратка настава о богослужењу Православне Цркве (Liturgik der griechisch-orientalischen Kirche) übersetzt von Chrisanth Grkinić. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1885. Broschiert 50 kr.

Lesebücher.

Букваръ и прва читанка (Fibel und erstes Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 15 kr.

Друга езыкословна читанка (Zweites Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.

Трећа езыкословна читанка (Drittes Sprach- und Lesebuch). Mit der Karte von Österreich-Ungarn. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 54 kr.

Четврта читанка (Viertes Lesebuch). Mit der Karte von Europa. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 45 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Нѣмачкый Букваръ (Deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 8 kr.

Практично Єзыкословіе нѣмачко и нѣмачка Читанка (Praktische deutsche Sprachlehre und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil. Gebunden 30 kr. II. Theil. Gebunden 42 kr.

Нѣмачко-србскій и србско-нѣмачкій Рѣчникъ къ нѣмачкой Читанки и практичномъ Єзыкословію нѣмачкомъ. (Deutsch-serbisches und serbisch-deutsches Wörterbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 18 kr.

I.

In slovenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher - Verlag. Broschiert 7 kr.

Keršćanski katolški nauk, okrajšan spisek iz velikega katekizma, v prašanjih in odgovorih (Auszug aus dem großen Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Mali katekizem v vprašanjih in odgovorih (Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Keršanski nauk v vprašanjih i odgovorih (Christenlehre in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Veliki katekizem za ljudske šole (Großer Katechismus für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Sveti listi, berila in evangelji za nedelje in praznike celega leta in vse dni svetega posta (Evangelien). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. In Lwd. geb. 46 kr.

Zgodbe svetega pisma stare in nove zaveze. S 52 podobšinami in 1 zemljovidom (Biblische Geschichte von Dr. Schuster. Mit 52 Bildern und der Karte von Palästina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Lesebücher.

Slovensko - nemški abecednik. (Slovenisch-deutsche Fibel.) Bearbeitet von Karl Prescheru. Wien 1884. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars, steif gebunden 35 kr.

Začetnica in prvo berilo za ljudske šole (Slovenische Fibel und erstes Lesebuch für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.

Drugo Berilo in slovnica za slovenske ljudske šole (Zweites Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Tretje Berilo za ljudske šole. (Drittes Lesebuch.) Wien 1880. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 kr.

Končnik Peter, Cetrto berilo za ljudske in nadaljevalne šole (Viertes Lesebuch für Volks- und Fortbildungsschulen). Wien 1883. K. k. Schulbücher-Verlag. 60 kr.

Praprotnik A., Abecednik za slovenske ljudske šole (Slovenische Fibel.) Laibach 1883. M. Berger. 20 kr.

Razinger A., **Žumer** A., Abecednik za slovenske ljudske šole (Fibel für slovenische Volksschulen). Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 20 kr.

Janežič Anton, Cvetnik. Berilo za slovensko mladino. (Lesebuch für die slovenische Jugend.) I. Theil. 3. Abdruck. Klagenfurt. Verlag des St. Hermagoras-Vereines. Preis 70 kr. (Für Bürgerschulen und für die 5. Classe fünfclassiger Volksschulen.)

Slovenisch-deutsche Sprachlehrbücher.

Miklosich Ivan, Slovensko-nemška začetnica za ljudske šole (Slovenisch-deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Prescbern Karl, Slovensko-nemški Abecednik (Slovenisch-deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1884. Gebunden 35 kr.

Žumer A., **Razinger** A., Slovensko-nemški abecednik (Slovenisch-deutsche Fibel). Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 25 kr.

Sprachlehrbücher.

Končnik Peter, Slovenska slovnica z naukom, kako se pišejo pisma in opravilni sestavki (Slovenische Sprachlehre mit Belehrung über Geschäftsaufsätze). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 50 kr.

Praprotnik Andr., Slovenska slovnica za pervence (Slovenische Sprachlehre für Anfänger). Laibach 1877. Selbstverlag des Verfassers. 30 kr.

— — Spisje v ljudski šoli (Geschäftsaufsätze). Laibach. Gerber. 32 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Perva nemška slovnica za slovenske ljudske šole (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch für slovenische Volksschulen). Gebunden 24 kr.

Druga nemška slovnica za slovenske ljudske šole (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch für slovenische Volksschulen). Gebunden 36 kr.

Tretja nemška slovnica za slovenske ljudske šole (Drittes deutsches Sprachbuch für slovenische Volksschulen). Gebunden 30 kr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Navod k naučenju italianskega jezika za slovenske ljudske šole (Anleitung zur Erlernung der italienischen Sprache). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil. 1884. 20 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz R. v., Perva računica za slovenske ljudske šole (Erstes Rechenbuch). Broschiert 8 kr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

— — Druga računica (Zweites Rechenbuch). Broschiert 12 kr.

— — Tretja računica (Drittes Rechenbuch). Broschiert 13 kr.

— — Četerta računica (Viertes Rechenbuch). Broschiert 16 kr.

— — Peta računica za jedno- dvo- in trirazredne ljudske šole (Fünftes Rechenbuch). Gebunden 20 kr.

Gesangsbücher.

Nedvěd Anton, Slavček. Zbirka šolskich pesmi (Schulgesänge.) Laibach 1879. Selbstverlag des Verfassers. 1. Stufe 20 kr., 2. Stufe 20 kr., 3. Stufe 30 kr.

K.

In romanischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Catechisul mic pentru tinerimea ortodoxă (Kleiner Katechismus für die griechisch-orientalische Jugend). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Прескȣртаре din Історіеа свѫнтъ a тестаментȣлȣї векїȣ ші челȣї ноȣ (Kurze biblische Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 15 kr.

Micul Catechis (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 14 kr.

Епістолеле ші Евангеліїле пе тоате dȣminiчеел ші сервъторіле (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Історіеа свѫнтъ a тестаментȣлȣї векїȣ ші челȣї ноȣ (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Кърті чікъ de pȣгъчїȣнї (Gebetbüchlein). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Vorobkiewicz Isidor, Cîntaerĭ corale péntru liturgia sfîntuluĭ Joan Gurae-de-aur. Czernowitz. 50 kr.

Lesebücher.

Jeremiewicz Nik., Elementariŭ românescu pentru scólele popolare. (Fibel.) Wien 1884. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 25 kr.

— — Carte de cetire séu Lepturariŭ românescu (Lesebuch für die 2. und 3. Stufe). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

Sprachlehrbücher.

Jeremiewicz Nik., Gramatica elementară pentru anul II scólelor poporale (Elementar-Grammatik für die 2. Schulstufe). Czernowitz 1883. Selbstverlag. Preis 25 kr.

— — Gramatica elementară (Elementar-Grammatik für die 3. und 4. Schulstufe). Czernowitz 1885. Selbstverlag. Broschiert 40 kr., steif 50 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Gramatica germînæ pentru usul scoalelor poporale (Deutsche Sprachlehre für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 33 kr.

Rechenbücher.

Întaeĭa carte de comput pentru scoalele poporale (Erstes Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

A doaŭa carte de comput pentru scoalele poporale (Zweites Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

A treĭa carte de comput pentru scoalele poporale (Drittes Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 13 kr.

A patra carte de comput pentru scoalele poporale (Viertes Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 14 kr.

L.

In hebräischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

תורת הלשון והמקרא Hebräisches Sprach- und Lesebuch für den ersten Unterricht in den Volksschulen von J. Redlich. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 14. abgeänderte Auflage. Gebunden 16 kr.

ראשית למודים Hebräische Fibel von Rudolf Fuchs. 1. Stufe des Unterrichtes im Hebräischen. 1. Abtheilung: Die Leselehre. 12. Auflage. Wien. K. k. SchulbücherVerlag. Gebunden 16 kr.

ראשית למודים — — 1. Stufe des Unterrichtes im Hebräischen. 2. Abtheilung: Gebete und Schöpfungsgeschichte. 8. Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

חמשה חומשי תורה Der Pentateuch für den Schulgebrauch bearbeitet, vollständige Ausgabe, übersetzt nach der correspondierenden Linien-Methode, nebst einer Leselehre der רש"י-Schrift und einem Auszuge aus dem Commentare רש"י, dann einem für die betreffende Classe entsprechenden grammatischen Anhange. Von Rudolf Fuchs.

בראשית = (B'reschit) Das erste Buch Moses. Gebunden 74 kr.
שמות = (Sch'mot). Das zweite Buch Moses. Gebunden 76 kr.
ויקרא = (Wajikra). Das dritte Buch Moses. Gebunden 55 kr.
במדבר = (Bamidbar). Das vierte Buch Moses. Gebunden 54 kr.
דברים = (Debarim). Das fünfte Buch Moses. Gebunden 60 kr.

Dem Buche שמות sind Abbildungen der Stiftshütte und ihrer Geräthschaften, dem Buche במדבר eine Karte, die Züge der Israeliten durch die Wüste betreffend, beigegeben.

ראשית דעת Hebräische Fibel von Samuel Epstein und Moriz Zeckendorf. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis 16 kr.

חמשה חומשי תורה Pentateuch. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Limude Schaäschuim. Praktischer Lehrgang zur Erlernung der hebräischen Sprache als Vorbereitung zum Bibelunterrichte. Herausgegeben vom mähr.-schles. israelitischen Lehrerverein. 3. (vermehrte) Auflage. Pressburg, 22 kr.

Hebräische Fibel für Blinde. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 2 fl.

II. Lehrmittel.

Zum Anschauungsunterricht.

Anschauungsunterricht in Bildern. Schulausgabe, bestehend aus 86 colorierten Tafeln. Prag. Tempsky. 6 fl. 66 kr.
— — Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe.
— — Dasselbe Werk in polnischer Ausgabe.
Bilder (16) für den ersten Anschauungsunterricht und zur Grundlage für den naturgeschichtlichen Unterricht. München. Expedition des k. Central-Schulbücherverlages. Verlag von Alfred Hölder in Wien. 12 fl. 80 kr.
Hölzel's Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. Die vier Jahreszeiten. Wien bei Eduard Hölzel. 4 Blatt. Preis per Blatt 2 fl. 50 kr.
Tomšič J., Nazorni nauk za slovensko mladost (Anschauungsunterricht mit slovenischen Erklärungen). Laibach 1872. Giontini. 3 fl. 50 kr.
Wilke's Bilder-Tafeln für den Anschauungsunterricht. Braunschweig. F. Wreden. 16 Tafeln 4 fl. 80 kr.
Winkelmann's Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Bild: Der Frühling; der Mensch unter den Hausthieren; 2. Bild: Der Wald; 3. Bild: Sommer-Ernte; 4. Bild: Herbst-Erntn; 5. Bild: Winter; 6. Bild: Menschenverkehr; 7. Bild: Der Garten; 8. Bild: Gebirgslandschaft. Preis eines unaufgespannten Bildes 1 fl. 80 kr.

Zum Unterrichte im Lesen.

Deutsche Wandfibel von J. Vogl. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 22 Blätter 2 fl. Drei Schreibschrifttafeln, schwarz auf weiß, gedruckt 50 kr.
Croatische Wandfibel in 12 Blättern. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 15 kr., gebunden 2 fl. 20 kr.
Slovenische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 40 kr., gebunden 2 fl. 40 kr.
Hebräische Wandfibel. 7 Tabellen in 14 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 30 kr., gebunden 2 fl. 40 kr.
Ambros J., Wandfibel. Wien bei A. Pichler's Witwe & Sohn. 20 Tafeln. Unaufgezogen 3 fl.
Razinger Anton und **Zumer** Andreas, Slovenische Wandfibel, bestehend in 25 Tafeln. Laibach. Preis einer Tafel 10 kr., Preis des Ganzen 2 fl. 50 kr.
Schreiblese-Wandtafeln. 18 Blatt. Prag bei F. Tempsky. 4 fl.

Zum Unterrichte in Geographie und Geschichte.

Baumgardten Max v., Das Herzogthum Bukowina (Wandkarte). Wien bei Hölzel, auf Leinwand 6 fl.
Baur C. F., Elementar-Schulatlas für Volksschulen, 10 Karten. Wien bei Hölzel. 40 kr.
— Zeměpisný atlas (Geographischer Atlas für Volksschulen in 10 Karten). Wien bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.
— Österreichisch-ungar. Monarchie (Wandkarte, auf Leinwand) 7 fl.
— Víseci mapa Rakousko-uherského mocnářství (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit böhmischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel. 7 fl.
— Austro-ugarska monarhija (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit croatischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel; auf Leinwand gespannt 9 fl.
— La Monarchia Austro-Ungarica (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit italienischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel; auf Leinwand gespannt 9 fl.

Baur C. F., Schulwandkarte vom Königreich Böhmen. Nach Zdeněk's Situationsentwurf und Dr. Kořistka's Höhenschichtenkarte. Wien bei Hölzel; auf Leinwand 4 fl. 80 kr.

— Schulwandkarte des Herzogthums Salzburg. Wien bei Hölzel. In Mappe 6 fl.

— Schulwandkarte des Herzogthums Krain (mit deutscher und slovenischer Nomenclatur). Wien bei Ed. Hölzel.

Berger Fr., Plan von Wien. 4. und 5. Auflage. Verlag Lehrerverein Volksschule in Wien. 35 kr.

Berghaus H., Physikalische Wandkarte der Erde in Mercators Projection; bei Perthes. 8 fl. 40 kr.

Biblische Bilder für den Unterricht in der Volksschule. Wien bei Hölzel. 32 Bilder, ein Bild aufgespannt 1 fl.

Czörnig Karl, Freiherr von, Ethnographische Karte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 15 fl.

Doležal A., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gotha und Wien. 2. Auflage. Perthes. 7 fl. 50 kr.

Felkl J. F. und Sohn, Erdglobus. Durchmesser 8″ = 21^{cm}. (Bezeichnung B. Nr. 5.) Prag. 5 fl. 30 kr.

— Durchmesser 8″ = 21^{cm}. (Bezeichnung A. Nr. 5.) 12 fl. 60 kr. Tellurium 15 fl., Planetarium 30 fl.

— — Zeměkoule, kreslil Otto Delitsch, sestavil J. Řehák. Preis bei einfachem Gestell 10 fl. (Durchmesser 32^{cm}).

Grünnes Raphael, Abbildungen zur Apostelgeschichte. 14 Blätter. Katechetischer Verlag. Verschleiß im k. k. Schulbücher-Verlage. Preis 7 fl.

Haardt Vincenz v., Geographischer Atlas für Volksschulen. In 12 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.

— — Schulwandkarte von Österreich-Ungarn.
I. Stumme Ausgabe.
II. Oro-hydrographische Ausgabe.
III. Politische Ausgabe. 4 Blätter. Maßstab: 1 : 1,000.000. Preis jeder Ausgabe unaufgespannt 3 fl. 50 kr. Wien. Ed. Hölzel.

— — Wandkarte von Afrika nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 5 fl., mit Stäben 6 fl.

— — Schulwandkarte von Asien. Nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien. Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Schulwandkarte von Amerika. Wien bei Ed. Hölzel.

— — Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur von Jos. Jireček. Roh 5 fl., gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Europa. Wien bei Ed. Hölzel.

— — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Wien bei Ed. Hölzel. Preis jeder der drei Wandkarten unaufgespannt 4 fl., aufgespannt auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Mit böhmischer Nomenclatur von Jos. Jireček. Roh 4 fl., gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarten von Australien und Polynesien. Wien bei Eduard Hölzel. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr.

— — Wandkarte der Alpen. Maßstab 1 : 600.000. II. Schulausgabe 12 fl., aufgespannt in Mappe 17 fl.; III. Stumme Ausgabe 10 fl., aufgespannt in Mappe 15 fl. Wien. Ed. Hölzel.

— — Die Alpen. Übersichtskarte im Maßstabe 1 : 2,000.000. Preis 24 kr. Wien. Ed. Hölzel.

Haardt Vincenz v., Geographischer Atlas für die Volksschulen. Wien. Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich,
" " Steiermark,
" " Kärnten,
" " Krain und Küstenland,
" " Salzburg,
" " Oberösterreich,
" " Böhmen,
" " Mähren,
" " Schlesien,
" " Tirol und Vorarlberg.

} Jeder dieser Atlanten in 2 Ausgaben.
Ausgabe I (7 Karten) 25 kr.;
" II (14 Karten) 50 kr.

— — Geographischer Atlas für Bürgerschulen. I. Theil 40 kr.; II. Theil 45 kr.; III. Theil 40 kr. Wien. Ed. Hölzel.

— — Geographischer Atlas für die höheren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich,
" " Oberösterreich,
" " Salzburg,
" " Kärnten,
" " Krain,
" " Küstenland,
" " Steiermark,
" " Böhmen,
" " Mähren,
" " Schlesien,
" " Tirol und Vorarlberg.

} Jeder dieser Atlanten (28 Karten) mit erläuterndem Texte 1 fl. 50 kr.;
ohne Text 1 fl. 20 kr.

— — Atlas der österr.-ungar. Monarchie für Volks- und Bürgerschulen. 13 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 50 kr.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari del Litorale (Trieste, Gorizia e Gradisca, Istria).
Edizione I in 7 carte. Prezzo 30 soldi.
" II in 14 carte. Prezzo 60 soldi.
Vienna presso E. Hölzel.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari italiane del Tirolo Edizione I in 6 carta. Prezzo 30 soldi.
Edizione II in 13 carte. Prezzo 60 soldi. Vienna presso Ed. Hölzel.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy království českého (Atlas für die Volksschulen im Königreiche Böhmen). Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy markrabství Moravského a vévodství. Slezského (Atlas für die Volksschulen der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien). Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

Handtke F., Schulwandkarte von Australien. Glogau. K. Flemming. 3 fl.

Hartinger, Bilder aus der Geschichte für Schule und Haus. In Heften zu 4 Blättern. Heft I—III. Jede Lieferung 6 fl., jedes Blatt einzeln 2 fl.

Kiepert Heinr., Politische Schulwandkarte von Asien. Berlin. D. Reimer. 7 fl. 50 kr.

Knaus, Zeměpisný atlas pro jedno- až pěti — třídní české školy obecné. (Atlas für 1—5classige Volksschulen mit 7 Karten). Prag bei Ant. Felkel. 2 und 3. Auflage. 50 kr.

Kozenn B., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie. 90 kr.

— Geographischer Schulatlas. (Ausgabe in 12 Karten.) 50 kr.

Kozenn B., Geographischer Schulatlas für Bürgerschulen 2. Auflage. 2 fl.
— Kleiner geographischer Atlas in 18 Karten. 75 kr.
— Handkarte der österr.-ungar. Monarchie. 50 kr.
— Höhenschichtenkarte von Oberösterreich und Salzburg. 40 kr.
— Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. 5 fl. *).
— Wandkarte der Planiglobien, Ausgabe I, auf Leinwand aufgespannt 3 fl.
— Wandkarte der Planiglobien, Ausgabe II, mit Mercators Projection, aufgespannt 4 fl.
— Wandkarte von Europa, aufgespannt 5 fl.
— „ „ „ in italienischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— Wandkarte von Kärnten, auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.
— Wandkarte von Niederösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. 7 fl.
— Wandkarte von Oberösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 5 fl. 50 kr.
— Neu bearbeitet von Baur: Wandkarte von Mähren und Schlesien (in deutscher und böhmischer Sprache). Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand 5 fl. 50 kr.
— Wandkarte von Palästina, aufgespannt 4 fl.
— „ „ „ in italienischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— „ „ „ in böhmischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.
— „ „ „ in croatischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— „ „ „ in serbischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— „ „ Steiermark, auf Leinwand gespannt 6 fl. 40 kr.
— Zeměpisný atlas (Geographischer Atlas für Bürgerschulen), böhmisch von M. R. Kovář. Ausgabe in 12 Karten, geheftet 72 kr.
— — — „ „ 18 „ „ 1 fl. 12 kr.
— — — „ „ 18 „ gebunden 1 fl. 60 kr.
— Zeměpisný atlas pro školy střední. (Geographischer Atlas für Mittelschulen.) Českým názvoslovím opatřil Jos. Jireček. 7. vermehrte Auflage. 36 Karten, 2 fl. 80 kr.
— Geograficzny atlas szkolny (Geographischer Schulatlas), polnisch von S. E. Stöger. Ausgabe in 12 Karten, geheftet 72 kr.
— — — „ „ 18 „ „ 1 fl. 16 kr.
— — — „ „ 18 „ gebunden 1 fl. 60 kr.
— Víseci mapa zeměkoulí (Wandkarte der Planiglobien mit böhmischer Terminologie), Ausgabe I, aufgespannt 3 fl. 20 kr.
Ausgabe II, mit Mercators Projection, aufgespannt 4 fl. 80 kr.
— Víseci mapa Evropy (Wandkarte von Europa), aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— Víseci mapa království českého (Wandkarte des Königreichs Böhmen), aufgespannt 8 fl.
— Wschodnia-zachodnia polkula (Planiglobien in polnischer Sprache), aufgespannt 4 fl. 80 kr.
— Mapa ścienna Europy (Karte von Europa in polnischer Sprache), aufgespannt 5 fl. 80 kr.

(Sämmtlich in Hölzel's Verlag in Wien.)

Křížek V., Školní závěsná mapa království českého (Schulwandkarte von Böhmen). Janský in Tábor. Preis, aufgespannt 5 fl. 50 kr., unaufgespannt 4 fl.

Lange's, Dr. H., Volksschulatlas über alle Theile der Erde. 35 Blätter in Farbendruck (Ausgabe für Österreich). Braunschweig. G. Westermann. 60 kr.

Letoschek Emil, Tableau der wichtigsten physikalischen geographischen Verhältnisse. Wien 1879. A. Hölder. Preis eines unaufgespannten Exemplars 3 fl. 50 kr.

---

*) Ist vergriffen, wird nicht mehr aufgelegt.

Masera Fr., Specialkarte von Südtirol (für die Volksschulen in Tirol mit italienischer Unterrichtssprache).

Melichar J., Víseci mapa království českého (Wandkarte von Böhmen). Prag. Urbanek. Preis, aufgespannt 5 fl. 20 kr., unaufgespannt 3 fl. 50 kr.

Randegger's Wandkarte von Vorarlberg. Auf Leinwand gedruckt 6 fl.

Rothaug J. G., Atlas für den geographischen Unterricht in den österreichischen Bürgerschulen. 1. und 2. (großentheils neubearbeitete), 3. und 4. (verbesserte) Auflage. Wien. Verlag von Artaria und Comp. 1 fl. 20 kr., halbbrüchig gebunden 1 fl. 20 kr.

— — Österreichischer Schulatlas. Verlag von Fr. Tempsky in Prag. 60 kr., gebunden 75 kr.

Schäffer, Die Länder der heiligen Schrift. Verlag von Issleib & Rietzschel in Gera. Preis eines Exemplares in Farbendruck 1 Rthlr.

Schönninger Fr., Erdglobus mit 12″ Durchmesser, sammt Verpackung 11 fl.

Spaleny N. und **Ivinger** R., Wandkarte von Österreich-Ungarn. Reproduciert vom k. k. militärisch-geographischen Institute in Wien. 3 fl. 20 kr.

Steinhauser Ant., Wandkarte des Erzherzogthums Österreich (Land unter der Enns und Land ob der Enns). Wien bei Artaria & Comp. 5 fl.

— — Die österreichischen Alpen. Wien. Artaria und Comp. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 5 fl. 50 kr.

Stülpnagel, Wandkarte von Europa zur Übersicht der staatlichen Verhältnisse. 2. Auflage. (3. Auflage, neu gezeichnet von V. Geyer.) Gotha bei Perthes. 4 fl. 80 kr.

Sydow, Erdkarte in zwei großen Planiglobien. 4. Auflage. Gotha. Perthes. 6 fl.

Tomić J., Zemlja (Erdglobus mit slovenischer Nomenclatur). Laibach. Giontini. 5 fl. 30 kr.

Trampler R., Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich, 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
" " Oberösterreich.
" " Steiermark.
" " Salzburg.
" " Kärnten.
" " Tirol u. Vorarlberg.
" " Böhmen.
" " Krain.
" " Küstenland.
" " Schlesien.
" " Mähren.

} Preis jeder dieser Ausgaben (8 Karten) 30 kr.

— — Atlas für vier-, fünf- und sechsclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich, 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
" " Oberösterreich.
" " Salzburg.
" " Steiermark.
" " Kärnten.
" " Tirol u. Vorarlberg.
" " Böhmen.
" " Krain.
" " Küstenland.
" " Schlesien.
" " Mähren.

} Preis jeder dieser Ausgaben (15 Karten) 60 kr.

Trampler R., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Volks- und Bürgerschulen. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis 55 kr.

Trampler R., Atlas für Bürgerschulen und für sieben- und achtclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich, 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
" " Oberösterreich.
" " Salzburg.
" " Steiermark.
" " Kärnten.
" " Krain.
" " Küstenland.
" " Tirol u. Vorarlberg.
" " Böhmen.
" " Mähren.
" " Schlesien.

} Preis jeder dieser Ausgaben (37 Karten) 1 fl. 70 kr., flach gebunden 1 fl. 90 kr., in Buchform 2 fl.

— — Atlas für die österreichischen Landschulen. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 70 kr.

Vodopivec Fr., Carta geografica della Contea principesca di Gorizia e Gradisca col Territorio di Trieste. Görz. Verlag des Landesausschusses. 2 fl.

Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des deutschen Reichs und seiner Nachbargebiete. 2. Auflage. Maßstab 1 : 800,000. 12 colorierte Sectionen. Gotha 1879. Justus Perthes. Auf Leinwand in Mappe 10 fl. 20 kr.

Wappentableau der österreichischen Monarchie, darstellend das Reichs- und die Länderwappen, die Fahnen und Flaggen. K. k. Schulbücher-Verlag. 5 fl.

Zdeněk Jarosl., Školní mapa království Českého (Schul-Wandkarte von Böhmen), aufgespannt 4 fl. 80 kr.

Hierzu 2 Separat-Ausgaben:

Školní mapa horo- i vodopisná (Oro-hydrographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 3 fl. 80 kr.

Školní mapa vodo- i místopisná (Hydro-topographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 3 fl. 80 kr.

Alle 3 Ausgaben zusammen, aufgespannt 11 fl. Wien. Hölzel.

Zum Unterrichte in der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ahles, Dr., Unsere wichtigeren Giftgewächse mit ihren pflanzlichen Zergliederungen mit erläuterndem Text. I. Theil Samenpflanzen, II. Theil Pilze. Preis eines Theiles geb. mit Text 5.5 Mark. Esslingen bei J. F. Schreiber.

Charakterbilder aus der Thierwelt. Nach Original-Aquarellen von Heinrich Leutemann und Emil Schmidt. In Verkleinerung von „Leutemann Zoologischer Atlas für den Schulgebrauch." Leipzig. Alfred Oehmigke's Verlag. 1., 2. und 3. Serie. Preis jeder Serie von 12 Blättern *a)* in losen Blättern 2 fl. 50 kr., *b)* auf Deckel aufgezogen 3 fl. 50 kr., *c)* auf Deckel gespannt und lackiert 4 fl.

Geiszler, Atlas der landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mitteleuropas (2 Tafeln mit erklärendem Text). Nürnberg und Salzburg. Jede Tafel 5 fl.

Grefe C., Lehrtafeln zum Anschauungsunterricht für Schule und Haus. Wien bei Leopold Sommer. 1 Blatt 40 kr.

Hartinger, Die essbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. 12 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— Österreichs und Deutschlands wildwachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen. 14 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— Landwirtschaftliche Tafeln. I. Serie: Tafel 1—16, II. Serie: Tafel 17—30. Jede einzelne Tafel 1 fl.

— Anatomische Wandtafeln. Mit erläuterndem Text in deutscher, italienischer, böhmischer, polnischer und slovenischer Sprache. Von Dr. Hans Kundrat. 5 Tafeln. 7 fl. 50 kr.

Hartinger, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. Wien. Verlag von Karl Gerold's Sohn.
I. Abtheilung: Zoologie. 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Lieferung.
II. Abtheilung: Botanik. 1., 2. und 3. Lieferung.
III. Abtheilung: Bäume. 1. Lieferung. Je 5 Blatt 4 fl.

Hochstetter, v. Ferd., Geologische Bilder der Vorwelt und der Jetztwelt. 24 Bilder. Esslingen bei Schreiber. 5 fl. 70 kr.

Hromadko Fr., Zwölf physikalische Wandtafeln in Farbendruck ausgeführt, nebst einem Handbuche für den Lehrer von Karl Nečasek. Tabor bei K. Janský. Preis eines unaufgespannten Exemplars 7 fl. 50 kr.
— Ausgabe mit böhmischer Terminologie. 7 fl. 50 kr.
— Physikalische Wandtafeln. II. Serie. 6 Tafeln. Verlag von Karl Janský in Tabor. Nicht aufgespannt 3 fl. 80 kr.
— — — Ausgabe mit böhmischem Texte 3 fl. 80 kr.

Jehlička Paul, Nástěnné tabule živočišstva. Oddíl I. Ssavectvo. Mit erklärendem Texte. Abbildungen von 132 Säugethieren auf 5 Wandtafeln. Prag. J. L. Kober. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 48 kr.
— — Obrazy rostlin jedovatých i pěstovaných (Abbildungen von Gift- und Culturpflanzen). 30 Blatt. Prag. Kober. Preis 3 fl. 60 kr.
— — Názorný atlas ssavců (Abbildungen von Säugethieren). In 30 Tafeln. Prag. Kober. In Buchform 4 fl. 80 kr.
— — Názorný atlas ptactva (Abbildungen der Vögel). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.
— — Názorný atlas živočichů studenokrevných (Abbildungen der Amphibien, Fische etc.). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.
— — Rostlinopis v obrazích (Abbildungen v. Pflanzen). 53 Taf. Prag. Kober. 9 fl.

Křížek V., Vyobrazení živočichů zemědělstvu užitečných a některých škůdců jeho (Abbildungen der der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insecten). Tabor. Janský. Tafel 1—4, unaufgespannt à 4 fl., Tafel 5—7 à 4 fl. 10 kr.

Lacher, v. Ed., Tableau, darstellend die äußere Gestalt der Biene; aufgespannt 6 fl.
— Brutstadien der Biene. Preis 5 fl.

Lehmann Ad., Zoologischer Atlas nach großen Aquarellen von Leutemann. 24 Tafeln. Leipzig bei F. E. Wachsmuth; Debit für Österreich. Prag bei C. Reichenecker. Auf Cartonpapier und mit Ösen 20 fl. Supplement hiezu: Die Menschenrassen in fünf Charakterköpfen auf einer Tafel. 1 fl. 25 kr.
— Zwölf Thierbilder. Leipzig bei F. E. Wachsmuth. Debit für Österreich, Prag bei C. Reichenecker. Preis je 6 Bilder 5 fl.

Liebisch F., Neue Bilder zum Anschauungsunterricht. Säugethiere, 40 Blätter auf Pappe und mit einem Holzrahmen. Prag bei F. Liebisch. Preis 10 fl., jedes Blatt einzeln 27 kr.

Lorinser, Dr. Fr. W., Die wichtigsten essbaren, verdächtigen und giftigen Schwämme in 12 Tafeln. 1. und 2. Auflage. Wien bei Hölzel. 5 fl.
— Ausgabe mit böhmischem Texte von Dr. Čelakovský. Preis 5 fl. 60 kr.

Mainhold's Zoologische Wandbilder Nr. 1—20. Bei K. Jansky in Tabor. Preis eines Bildes 60 kr., bei Abnahme von fünf beliebigen Bildern 50 kr.

Müller H., Die nützlichen Vögel der Landwirtschaft. Stuttgart. 1 Thlr. $22^1/_2$ Ngr.

Patek Joh., 4 Giftpflanzen-Tafeln (Schulwandtafeln Nr. 5, 6, 7, 8). Coloriert und aufgespannt. Prag. Tempsky. 4 fl. 80 kr.

Phänomenentafeln (4 Tafeln). Das strahlende Nordlicht; das Nordlicht in den höchsten arktischen Regionen; Gletscher, Ansichten und Details. Verlag von Lenoir und Forster in Wien. Preis einer Tafel 3 fl.

Schmidt-Göbel, Med.-Dr. H. M., Die schädlichen und nützlichen Insecten in Forst, Feld und Garten. I. Abtheilung: Die schädlichen Forstinsecten. 6 Foliotafeln in Farbendruck sammt Text 5 fl.; Supplement: Die nützlichen Insecten — die Feinde der schädlichen. 2 Foliotafeln in Farbendruck mit Text 1 fl. 80 kr. — II. Abtheilung: Die schädlichen Insecten des Land- und Gartenbaues. 6 Foliotafeln in Farbendruck nebst Textheft. Preis 5 fl. 80 kr. Verlag von Eduard Hölzel in Wien.

Schreiber's große colorierte Wandtafeln der Naturgeschichte der drei Reiche. Esslingen bei Schreiber. I. Theil: Säugethiere; auf Leinwand in Mappe 6 fl. 48 kr. — II. Theil: Vögel. 6 fl. 48 kr. — III. Theil: Amphibien, Fische, Weich- und Schalenthiere. 6 fl. 48 kr. — IV. Theil: Pflanzen. 6 fl. — V. Theil: Geologische Bilder. 6 fl. 48 kr.

Schubert, v. Dr. G. H., Naturgeschichte des Pflanzenreichs. 53 Tafeln. Esslingen bei Schreiber. 8 fl. 70 kr.

Schubert, v. O. G. H., Naturgeschichte des Thierreichs. 3 Theile. à 3 fl. 90 kr. Esslingen bei Schreiber.

Vier colorierte Wandtafeln, landwirtschaftlich nützlicher und schädlicher Thiere. Esslingen bei Schreiber. 7 fl. 38 kr.

Zum Unterrichte in Arithmetik, Geometrie und geometrischer Formenlehre.

Günter Mich., Das metrische Maß, seine Theile und deren gegenseitige Werte in ihren Beziehungen zum Wiener Maß. 2. Auflage. Wien. Pichler. 1 fl. 80 kr.

— Modelle der metrischen Maße und Gewichte. Wien. Pichler. Größere Sammlung (46 Modelle) 36 fl., kleinere Sammlung (16 Modelle) 10 fl.

Knorr Wilh., Quadratmeter. Wien bei Sallmayer & Comp. 60 kr.

Matthey-Guénet Ernst, Das neue österr. Maß und Gewicht. Graz. Selbstverlag. 80 kr.

Schrotter J., Die neuen österreichischen Maße und Gewichte (Wandtafel). Wien bei A. Hölder. 2. Auflage. 70 kr.

Swoboda K., Die fünf Maßeinheiten des metrischen Systems. Wien. Hartinger & Sohn. 1 fl. 40 kr.

Villicus Franz, Die neuen Maße und Gewichte in der österreichischen Monarchie. Mit einer Maß- und Gewichtstabelle in Farbendruck. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Wien. Seidel. 1 fl.

Zum Unterrichte im Zeichnen *).

Andël Anton, Anleitung zum elementaren Unterrichte im perspectivischen Freihandzeichnen nach Modellen. 2. veränderte Auflage der „Grundsätze der perspectivischen und Beleuchtungs-Erscheinungen." I. Theil. Graz 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis 2 fl.

Bayr E. und **Wunderlich** M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien 1883. Alfred Hölder. Preis des I. und II. Heftes je 28 kr.; des III. Heftes 32 kr.; des IV. 36 kr.; des V. 60 kr.; des VI. 96 kr.

Drahan E., Stickmuster. Wien 1873. Hartinger und Sohn. 2 fl. 88 kr.

Eichler Josef, Allgemeine Elementar-Zeichenschule. Wien 1877. Selbstverlag. 40 Hefte sammt Broschüre. 4 fl.; 2.—5. (verb. u. vermehrte) Auflage in 2 Abtheilungen. I. Abtheilung: Stigmographisches Zeichnen. — II. Abtheilung: Freies Zeichnen. Preis jeder Abtheilung 3 fl. 20 kr.; Preis des erläuternden Textes 40 kr. Wien bei Julius Klinkhardt.

Fallenböck Alfred, Elementar-Zeichenschule. Ein Lehrmittel für den Zeichenunterricht an Volks- und Bürgerschulen, Unterrealschulen etc. 100 Blätter Quer-Folio-Format. Wien 1855, im Selbstverlage des Verfassers. (Wien, VII., Lerchenfelderstraße 13.) Preis 6 fl.

---

*) Siehe Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879 Z. 15886 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 56, Seite 488) und Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879 Z. 18774 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 57, Seite 499). Ministerial-Erlass vom 5. November 1882, Z. 16137 (Verordnungsblatt 1882, Seite 217).

Fellner A. und **Steigl** S., Schule des Freihandzeichnens. 8 Hefte. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Heft 60 kr.; 2. und 3. Heft à 70 kr.; 4. und 5. Heft à 80 kr.; 6. und 7. Heft à 1 fl. 20 kr.; 8. Heft 2 fl. 40 kr.

Grandauer Josef, Elementar-Zeichenschule. Vorlagen zum Vorzeichnen auf der Schultafel. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

a) Folioformat. 12 Hefte mit 120 Blättern. Preis à Heft 40 kr., Erläuterungen dazu 20 kr.

b) Handausgabe in gr. 8°-Format. Preis der vollständigen Ausgabe in 120 Blättern 1 fl. 30 kr.; Preis der Heftausgabe in 12 Heften zu 10 Blättern à Heft 12 kr

c) Supplementheft zur Elementar-Zeichenschule „der Regelkopf". 70 kr.

Herdtle Ed., Die Elemente des Zeichnens, in 60 Blättern. Stuttgart. Nitzschke. 5 Hefte. Preis à Heft 48 kr. (80 Pf.)

— — Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen 60 Blätter in Folio, 24 Blätter Farbendruck, Großquart; Text Octav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 18 fl. (30 M.)

— — Blätter, Blumen und Ornamente auf Grundlage einfacher geometrischer Formen. 68 Vorlagen. J. Schreiber in Esslingen. Folio. 5 fl. 40 kr. (9 M.)

Herdtle Hermann, Vorlagen für das polychrome Flachornament. Eine Sammlung italienischer Majolika-Fliesen. Wien 1885. Karl Graeser. Preis in Mappe 15 fl.

Hesky Karl, Anleitung zum Zeichnen einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches an Knaben-Bürgerschulen, gewerblichen Fortbildungsschulen etc. Wien bei Karl Graeser. I. Theil, Einführung in das projectivische Zeichnen mit 5 Tafeln 80 kr.; II. Theil, Vorlagen für das Zeichnen einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches, 36 Tafeln nebst Text 14 fl. *)

Hesky K. und **Šanda** Franz, Ausgabe desselben Werkes in böhmischer Sprache. Tabor 1882. Karl Janský. Preise der einzelnen Theile wie oben.

Lang Karl, Methodenbuch für den Elementarunterricht in der Perspective. Wien, Selbstverlag des Verfassers (Hand- und Hilfsbuch für den Lehrer).

Maschek Fr., Symmetrische Elementarformen als verwandte ebene Systeme in einem neueren Sinne für den Unterricht im Freihandzeichnen. Troppau. Verlag von Buchholz und Diebel. (15 Blätter und Text). Preis 1 fl. 80 kr.

Steigl Franz, Wandtafeln für den Zeichenunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen etc. Wien bei G. Freytag und Brandt; I. Serie 5 Fr., II. Serie 10 Fr.

Gesammtverzeichnis der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate und Modelle.

I. Serie. Perspectivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.

A. Apparate.

Nr. 1 Perspectivischer Versuchsapparat, mit Glastafel und 3 Stäbchen. Glastafel 65^{cm} breit, 50^{cm} hoch. Preis 12 fl.

Nr. 2—7 6 kleine perspectivische Anschauungsapparate zur Versinnlichung der wichtigsten Stellungen paralleler Geraden gegen die Bildfläche à 3 fl. 50 kr. Preis 20 fl.

„ 8 Eisernes Stativ für Draht- und einige Holzmodelle der I. Serie. Preis 10 fl.

„ 10 Modelltisch zur Aufstellung einzelner Holzmodelle. Preis 28 fl.

B. Drahtmodelle.

„ 11 Getheilte Gerade mit 3 Marken, 140^{cm} lang. Preis 1 fl. 50 kr.

„ 12 3 parallele Gerade zur ersten Einübung der perspectivischen Grundsätze, 80^{cm} lang. Preis 1 fl. 60 kr.

„ 13 Winkel mit beweglichem Schenkel, Seite 70^{cm} lang. Preis 1 fl. 10 kr.

---

*) Verzeichnis der Modelle zu diesem Vorlagenwerke wurde im Ministerial-Verordnungsblatte, Jahrgang 1885, Seite 248 kundgemacht.

Nr. 14 1 Quadrat, Seite 50 cm. Preis 1 fl. 60 kr.
„ 15 1 gleichseitiges Dreieck, Seite 65 cm. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 19 1 Kreis, Durchmesser 60 cm. Preis 1 fl. 20 kr.
„ 20 Kreis mit umschriebenem Quadrate u. 2 Durchmessern, Durchm. 50 cm. Preis 3 fl.
„ 22 Würfel, Seite 40 cm. Preis 2 fl. 50 kr.

C. Elementare Holzmodelle.

Nr. 29 1 voller Würfel, Seite 40 cm. Preis 3 fl. 20 kr.
„ 30 1 hohler Würfel, Seite 40 cm. Preis 3 fl. 50 kr.
„ 31 1 volles Parallelopiped, 56/28 cm. Preis 2 fl. 60 kr.
„ 32 1 hohles Parallelopiped, 56/28 cm. Preis 2 fl. 80 kr.
„ 33 1 voller Cylinder, 56/28 cm. Preis 4 fl.
„ 36 1 volle vierseitige Pyramide, 50/36 cm. Preis 2 fl. 70 kr.
„ 38 1 voller Kegel, 55/38 cm. Preis 4 fl.
„ 40 1 volle Kugel, Durchmesser 40 cm. Preis 6 fl. 50 kr.
„ 41 1 hohle Halbkugel, 40 cm. Preis 5 fl.
„ 42 Quadratische Platte, 40/9. Preis 1 fl. 80 kr.

II. Serie. Architektonische Elementarformen (Holzmodelle).

Nr. 1 Vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Deckplatte, 54 cm hoch. Preis 3 fl. 40 kr.
„ 2 Vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel, 54 cm hoch. Preis 3 fl. 70 kr.
„ 7 Cylindrischer Schaft mit kreisrunder Deckplatte, 51 cm hoch. Preis 3 fl. 60 kr.
„ 8 Cylindrische Nische mit Abschluss und Sockel, 73 cm hoch. Preis 5 fl. 50 kr.
„ 9 Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar, 70 cm hoch. Preis 6 fl. 50 kr.

IV. Serie. Ornamentale Stilformen (Gipsmodelle).

Nr. 2 (519) Füllungsornament von einer in Holz geschnitzten Cassette im Stile der italienischen Renaissance, ausgeführt von Springer, 43 cm hoch, 20 cm breit. Preis 60 kr.
„ 3 (518) Desgleichen 43 cm hoch, 29 cm breit. Preis 80 kr.
„ 4 (156) Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua. 16. Jahrhundert, 60 cm hoch, 72 cm breit. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 5 (157) Desgleichen 60 cm hoch, 72 cm breit. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 6 (622) Pilasterornamente, nach antiken und Renaissance-Vorbildern, 46 cm hoch, 30 cm breit. Preis 80 kr.
„ 8 (624) Desgleichen 46 cm hoch, 30 cm breit. Preis 80 kr.
„ 10 (638) „ 50 cm hoch, 30 cm breit. Preis 80 kr.
„ 13 (640) „ 50 cm hoch, 30 cm breit. Preis 80 kr.
„ 16 (600) Architektonische Verzierungen: Zahnschnitte, 28 cm h., 22 cm br. Preis 1 fl.
„ 17 (599) „ „ Eierstab 28 cm h., 22 cm br. Preis 1 fl.
„ 18 (598) „ „ „ 28 cm h., 22 cm br. Preis 1 fl.
„ 19 (601) „ „ Blattwelle 28 cm h., 22 cm br. Preis 1 fl.
„ 23 (633) Pilaster-Capitäl, italienische Renaissance, 45 cm hoch, 50 cm breit. Preis 2 fl. 50 kr.
„ 24 (628) Desgleichen 32 cm hoch, 35 cm breit. Preis 2 fl. 30 kr.
„ 25 (629) „ 32 cm hoch, 40 cm breit. Preis 2 fl. 30 kr.

Die in Parenthese stehende Zahl ist die Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Für allgemeine Volksschulen mit weniger als 8 Classen

ist eine dem Lehrplane und den localen Bedürfnissen entsprechende Auswahl aus den oben angeführten Apparaten und Modellen zu treffen.

Zum Unterrichte im Gesange.

Niernberger, Wandtafeln für den Gesangunterricht, 12 an der Zahl. Wien. Pichler. 3 fl.
Renner'sche Gesangwandtafeln, 12 an der Zahl. Regensburg. Pichler. Wien. Meyer & Comp. 5 fl. 40 kr.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Močnik, Dr. Franz, Ritter von, Trzecia książka rachunkowa dla austryackich szkół ludowych pospolitych. (Drittes Rechenbuch.) Wien 1886. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplars, broschiert, 13 kr.

— — Czwarta książka rachunkowa dla użytku austryackich szkół ludowych pospolitych. (Viertes Rechenbuch.) Wien 1886. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 16 kr.

Dieser dritte und vierte Theil der fünftheiligen polnischen Ausgabe der Rechenbücher von Dr. Franz Ritter von Močnik werden in derselben Weise zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache in Schlesien und in der Bukowina als zulässig erklärt, wie dies bezüglich des ersten und zweiten Theiles mit Ministerial-Erlass vom 12. April 1886, Z. 6478 *) ausgesprochen worden ist.

(Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1886, Z. 9471.)

Močnik, Dr. Franz, Ritter von, Перва книжка рахункова для Австрійскихъ всеобщихъ шкôлъ народныхъ. (Erstes Rechenbuch). Wien 1886. K. k. Schulbücherverlag. Preis, broschiert, 8 kr.

— — Втора книжка рахункова для Австрійскихъ всеобщихъ шкôлъ народныхъ. (Zweites Rechenbuch.) Wien 1886. K. k. Schulbücherverlag. Preis, broschiert, 12 kr.

— — Третя книжка рахункова для шкôлъ народныхъ. (Drittes Rechenbuch.) Wien 1886. K. k. Schulbücherverlag. Preis, broschiert, 13 kr.

— — Четврта книжка рахункова для шкôлъ народныхъ. (Viertes Rechenbuch.) Wien 1886. K. k. Schulbücherverlag. Preis, gebunden, 16 kr.

Dieser 1., 2., 3. und 4. Theil des fünftheiligen ruthenischen Rechenbuches wird zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache in der Bukowina als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1886, Z. 9471.)

b) Für Bürgerschulen.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte. Für den Religionsunterricht in den Bürgerschulen. 5. verbesserte Auflage. Prag. Verlag von F. Tempsky. Preis, gebunden, 40 kr.

Es wird genehmigt, dass dieses Buch, welches vom bischöflichen Consistorium in Leitmeritz für zulässig erklärt wurde, in den Bürgerschulen innerhalb der Diöcese Leitmeritz gebraucht werden kann.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 54.

Die Verwendung dieses Buches an Bürgerschulen innerhalb anderer Diöcesen wird unter der Bedingung gestattet, dass dasselbe von der betreffenden confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden ist.

(Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1886, Z. 7694.)

Niedergesäss Robert, Deutsches Sprachbuch für Bürgerschulen und die Oberclassen der erweiterten allgemeinen Volksschule. 4. umgearbeitete Auflage. Bei A. Hölder in Wien. I. Theil 34 kr., II. Theil 20 kr., III. Theil 18 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1886, Z. 6635.)

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für Bürgerschulen.

Ausgabe für Mädchen-Bürgerschulen. I. Heft, 4. umgearbeitete Auflage. Preis, 24 kr.

Ausgabe für Knaben-Bürgerschulen. I. und II. Heft, 4. umgearbeitete Auflage. Bei K. Graeser in Wien. Jedes Heft 24 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1886, Z. 6801.)

Bechtel Adolf, Französische Sprachlehre für Bürgerschulen. II. Stufe. 3. verbesserte Auflage. Wien 1886. Alfred Hölder. Preis, 36 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. Mai 1886, Z. 9802.)

Netoliczka Eugen und **Radić** J., Fizika i lučba zu gradjanske šole. I. Stufe. Mit 59 Abbildungen. Agram 1886. L. Hartmann. Preis eines Exemplares, broschiert, 40 kr.

Dieser Theil des Lehrbuches der Physik und Chemie wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit croatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Mai 1886, Z. 8231.)

Panýrek Joh., Přírodozpyt, to jest fysika a chemie pro školy měšťanské. I. Stufe. Mit 110 Abbildungen. Prag 1886. Tempsky. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 44 kr.

Dieser erste Theil des Lehrbuches der Naturlehre wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. Mai 1886, Z. 8813.)

c) Für Mittelschulen.

Livii T., ab urbe condita I., II., XXI., XXII. Adiunctae sunt partes selectae ex libris III., IV., VI. Scholarum in usum edidit Antonius Zingerle. Accedunt tabulae geographicae et indices. Pragae. F. Tempsky. Lipsiae G. Freytag. MDCCCLXXXVI. Preis, 85 kr., gebunden, 1 fl.

Diese Schulausgabe wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Mai 1886, Z. 8750.)

Gindely Anton, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Mittelschulen. I. Band. Das Alterthum. 7. umgearbeitete und verbesserte Auflage. Mit 87 Abbildungen und 6 Karten in Farbendruck. Prag 1886. F. Tempsky. Preis, in Leinwand gebunden, 1 fl. 80 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die fünfte Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Obergymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Mai 1886, Z. 8761.)

Wiegand, Dr. August, I. Cursus der Planimetrie. 13. Auflage. Halle 1886. H. W. Schmidt. Preis, 1 Mark.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird wie die zunächst vorhergegangene Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche in der V. Classe der österr. Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Mai 1886, Z. 7900.)

Mach, Dr. E. und **Odstrčil**, Dr. Joh., Grundriss der Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen. Prag 1886. F. Tempsky. Gesonderte Ausgaben für Gymnasien und Realschulen. Preis, geheftet, 1 fl., gebunden, 1 fl. 15 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der Gymnasien, beziehungsweise der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1886, Z. 7976.)

Grim Josef und **Pelikán** Johann, Výbor z literatury české. Doba stará. Prag 1886. Bursík et Kohout. In Leinwand gebunden, 1 fl. 15 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Mai 1886, Z. 8662.)

Lehrmittel.

Liederbuch für die Jugend. Eine Sammlung von 112 ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Herausgegeben vom Grazer Lehrervereine. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 32 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. März 1886, Z. 2968.)

Lanz Engelbert, Übungsschullehrer und Musiklehrer in Linz, Clavierschule als Vorbereitung zum Orgelspiele an den k. k. Lehrerbildungsanstalten in Österreich. I. Theil (1., 2., 3., 4. Heft) und II. Theil (1., 2., 3., 4. Heft). Im Selbstverlage des Verfassers.

Dieses Werk wird im Sinne des Punkt 4 der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1883, Z. 652 als ein für den Musikunterricht an Lehrerbildungsanstalten geeignetes Lehrmittel erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Mai 1886, Z. 7691.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 426.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 22.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der von den Ursulinen erhaltenen dreiclassigen Privat-Bürgerschule für Mädchen in Innsbruck
(Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1886, Z. 9042) und

der Privat-Mädchen-Volksschule des Conventes der Töchter vom heiligen Herzen Jesu in Trient
(Ministerial-Erlass vom 16. Mai 1886, Z. 8582).

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 15. Mai 1886, Z. 9213 den nachbenannten **allgemein gewerblichen, fachlichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen** für das Kalenderjahr 1886 Subventionen aus dem Staatsfonde im neben angeführten Betrage bewilligt:

Niederösterreich.

Wien.

Der fachlichen Fortbildungsschule der

Anstreicher und Lakierer	1400	fl.
Buchdrucker und Schriftgießer	2000	„
Drechsler	3000	„
Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter	4500	„
Spängler	1000	„
Tischler	1000	„
Uhrmacher	2000	„
Bronzearbeiter und Ciseleure	1000	„
Conditore	400	„
Für Parallelclassen an Fortbildungsschulen	2000	„

Oberösterreich.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in		
Gmunden	380	„
Linz	1000	„
Der kaufmännischen Fortbildungsschule in Linz	600	„
Der gewerblichen Fortbildungsschule in		
Wels	300	„

Salzburg.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in		
Hallein	100	„
Neumarkt	100	„
Radstadt	400	„

Tirol und Vorarlberg.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in		
Borgo	230	„
Dornbirn	100	„
Pergine	200	„
Rovereto	400	„
Schwaz	150	„
Trient	500	„
Der kaufmännischen Fortbildungsschule in		
Bozen	1200	„

Steiermark.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in		
Bruck a. d. Mur	200	fl.
Der Mädchen-Fortbildungsschule in		
Bruck a. d. Mur	200	„
Der gewerblichen Fortbildungsschule in		
Cilli	700	„
Deutsch-Landsberg	120	„
Leoben	200	„
Marburg	700	„
Pettau	200	„
Voitsberg	200	„
Windisch-Feistritz	180	„
Wartberg	250	„

Kärnten.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in		
Eisenkappel	300	„
Klagenfurt	1130	„
Der kaufmännischen Fortbildungsschule in		
Klagenfurt	500	„
Der Mädchen-Fortbildungsschule in		
Klagenfurt	900	„

Krain.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in		
Gottschee	180	„
Krainburg	250	„
Laibach	2000	„
Neumarktl	350	„
Rudolfswerth	430	„
Stein	300	„

Küstenland.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in		
Görz	1000	„
Castua	1000	„
Parenzo	500	„

Böhmen.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Aussig	500	fl.
Beneschau	600	"
Bensen	200	"
Beraun	600	"
Bilin	100	"
Bischofteinitz	270	"
Böhmisch-Brod	300	"
Böhmisch-Kamnitz	250	"
Böhmisch-Leipa	500	"
Böhmisch-Trübau	250	"
Bodenbach	400	"
Brandeis	300	"
Brüx	400	"

Der kaufmännischen Fortbildungsschule in

Brüx	250	"

Der gewerblichen Fortbildungsschule mit deutscher Unterrichtssprache in

Budweis	400	"

Der gewerblichen Fortbildungsschule mit böhmischer Unterrichtssprache in

Budweis	400	"

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Časlau	250	"
Chotěboř	130	"
Chotzen	200	"

Der kaufmännischen Fortbildungsschule in

Chrudim	500	"

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Deutschbrod	150	"
Duppau	600	"
Dux	500	"

Der kaufmännischen Fortbildungsschule in

Eger	300	"

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Freiheit	200	"
Gabel	160	"
Goltsch-Jenikau	130	"
Hohenmauth	450	"
Hořic	200	"
Humpolec	150	"
Jičín	300	"
Jungbunzlau	1500	"
Kaaden	200	"
Karolinenthal	2400	"
Königl. Weinberge	2000	"
Komotau	200	"
Königgrätz	500	"
Kratzau	400	"
Kuklena	200	"
Landskron	250	"
Laun	250	"
Leitmeritz	700	"
Leitomischl	300	"
Maffersdorf	200	fl.
Melnik	200	"
Neubydžow	300	"
Neu-Lyssa	200	"
Neu-Paka	150	"
Nimburg	250	"
Nixdorf	700	"
Ober-Jeleni	180	"
Ossegg	150	"
Pardubitz	400	"
Pilgram	250	"
Polna	200	"
Prachatitz	200	"

Den gewerblichen Vorbereitungscursen in

Prag	4000	"

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Příbram	400	"
Rakonitz	300	"
Raudnitz	300	"
Reichenau a. d. Kuežna	250	"
Saaz	300	"
Schlan	300	"
Schwarz-Kosteletz	200	"
Semil	400	"
Skutsch	300	"
Smichow	1000	"
Tabor	400	"
Taus	400	"
Teplitz	500	"
Tetschen a. d. Elbe	400	"

Der kaufmännischen Fortbildungsschule in

Tetschen a. d. Elbe	500	"

Der Schiffer-Fortbildungsschule in

Tetschen a. d. Elbe	80	"

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Trautenau	400	"
Turnau	200	"

Der Schiffer-Fortbildungsschule in

Tychlowitz	80	"

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Volyn	800	"
Weipert	290	"
Wesseli	160	"
Winterberg	250	"
Wildenschwert	200	"
Zasmuk	100	"
Žiškov	1200	"

Mähren.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Brünn	1000	"
Holleschau	300	"
Iglau	300	"

Der kaufmännischen Fortbildungsschule in

Iglau	200	"

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Littau	300	fl.
Mährisch-Neustadt	200	„
Mährisch-Schönberg	300	„
Mährisch-Trübau	350	„
Neustadtl	250	„
Olmütz	500	„
Prerau	500	„
Proßnitz	600	„
Saar	300	„
Strassnitz	300	„
Wisowitz	250	„
Zlin	300	„
Znaim	500	„

Schlesien.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Bennisch	300	fl.
Freiwaldau	400	„
Freudenthal	400	„
Jägerndorf	470	„
Teschen	900	„
Troppau	1200	„
Wagstadt	300	„
Würbenthal	160	„

Bukowina.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Radautz	500	„
Sereth	600	„

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juni 1886.

Nr. 31.

Gesetz vom 1. Mai 1886 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns,

durch welches das Realschulgesetz vom 30. April 1869 **) abgeändert, und das Gesetz vom 13. Februar 1873 *) außer Wirksamkeit gesetzt wird.**

Auf Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich ob der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 13. Februar 1873 tritt außer Wirksamkeit.

Artikel II.

Die §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 30. April 1869 haben nunmehr zu lauten:

§. 8. Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A. Obligate Lehrgegenstände.

a) Religionslehre;

b) Deutsche Sprache und Literatur, französische und englische Sprache;

*) Kundgemacht am 29. Mai 1886 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns IX. Stück, Nr. 18, Seite 39.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 56, Seite CLIII.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 44, Seite 139.

c) Geographie, Geschichte, Elemente des österreichischen Gemeinde- und Verfassungswesens;

d) Mathematik (Arithmetik, Algebra und Geometrie);

e) geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie;

f) Naturgeschichte;

g) Physik;

h) Chemie;

i) Freihandzeichnen;

k) Kalligraphie;

l) Turnen.

B. Freie Lehrgegenstände.

Modellieren, Stenographie und Gesang.

Andere freie Lehrgegenstände können an den Realschulen nach Bedürfnis mit Genehmigung des k. k. Landesschulrathes eingeführt werden.

§. 9. Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung der Landesschulbehörde vorläufig im Verordnungswege festgesetzt.

Hiebei gelten jedoch folgende Bestimmungen:

1. Die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden darf in der I., II. und III. Classe 29, in der IV. Classe 31 und in den drei oberen Classen 34 nicht übersteigen.

2. Dem Religionsunterrichte sind in allen Classen der Realschule wöchentlich je zwei Stunden zu widmen.

Der Unterricht in der englischen Sprache wird auf die drei Oberclassen beschränkt.

Der Turnunterricht ist in allen Classen wöchentlich mit je zwei Stunden zu ertheilen.

3. Die endgiltige Feststellung des Lehrplanes erfolgt durch ein Landesgesetz.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 1. Mai 1886.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 32.

Gesetz vom 1. Mai 1886 *),

wirksam für das Königreich Böhmen,

betreffend die Abänderung von §. 14 des Gesetzes vom 13. September 1874 **) (Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen Nr. 58, betreffend die Realschulen).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 14 des Gesetzes vom 13. September 1874 tritt in seiner bisherigen Fassung außer Kraft, und hat in Zukunft zu lauten:

„Die Eltern oder Vormünder bestimmen im Einverständnisse mit dem Lehrkörper, ob und welche freie Lehrgegenstände ein Schüler zu erlernen hat; zur Theilnahme an dem Unterrichte in diesen freien Gegenständen ist sodann der betreffende Schüler wenigstens bis zum Schlusse des laufenden Semesters verpflichtet.

Für die Möglichkeit, den Unterricht in der zweiten Landessprache zu genießen, muss an jeder Realschule gesorgt sein.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die für dieselben zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung der Landesschulbehörde von Fall zu Fall unter Festhaltung des im §. 5 dieses Gesetzes aufgestellten Grundsatzes, dass die Oberrealschule den auf der Unterrealschule begonnenen Unterricht fortzusetzen hat, im Verordnungswege festgesetzt.

Hiebei gilt jedoch die Bestimmung, dass der Unterricht in der Kalligraphie auf die Unterrealschule, der Unterricht in der englischen Sprache aber auf die Oberrealschule beschränkt bleibe."

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Feststellung der Übergangsbestimmungen betraut, welche behufs Fortsetzung des in der Unterrealschule begonnenen Religionsunterrichtes (§. 5 und 12) in der Oberrealschule nothwendig erscheinen.

Budapest, am 1. Mai 1886.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

---

*) Kundgemacht am 27. Mai 1886 im Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen XVII. Stück, Nr. 46, Seite 118.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 44, Seite 351.

Nr. 33.

Gesetz vom 1. Mai 1886 *),

giltig für das Königreich Böhmen,

durch welches der §. 29 des Gesetzes vom 24. Februar 1873 **) Nr. 16 L.-G.-Bl., betreffend die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 29 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, Nr. 16 L.-G.-Bl., wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat nunmehr zu lauten:

§. 29.

Zu diesem Zwecke haben alle Schulbezirke ihre Voranschläge für das nächstfolgende Verwaltungsjahr alljährlich und zwar binnen Monatsfrist nach der von Seiten des Landesschulrathes erfolgten Aufforderung dem Landesschulrathe in der von diesem mit dem Landesausschusse vereinbarten Form vorzulegen.

Diese Aufforderung zur Vorlage der Voranschläge der Schulbezirke erlässt der Landesschulrath im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

In diesen Voranschlägen haben die Schulbezirke den Aufwand unter gleichzeitiger Anführung der Bedeckungsmittel nachzuweisen, sowie die mit den nöthigen Belegen versehenen Anträge auf Bewilligung von Landesbeiträgen (§§. 25 und 26) vorzulegen.

Die Prüfung der Präliminarien erfolgt durch den Landesschulrath nach den mit dem Landesausschusse vereinbarten Grundsätzen.

Den Schulbezirken sind die geprüften Präliminarien spätestens vier Wochen vor Beginn des Verwaltungsjahres zurückzustellen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 1. Mai 1886.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

---

*) Kundgemacht am 28. Mai 1886 im Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen XVIII. Stück, Nr. 47, Seite 121.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 46, Seite 154.

Nr. 34.

Gesetz vom 2. Mai 1886 *),

giltig für das Königreich Böhmen,

betreffend die Abänderung der §§. 26 und 30 des Gesetzes vom 19. December 1875 **) zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Paragraphe 26 und 30 des Gesetzes vom 19. December 1875 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Königreiches Böhmen werden hiemit außer Kraft gesetzt und es treten an ihre Stelle die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 26.

Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Anticipativraten flüssige Dienstalterszulage mit 10 Percenten des Jahresgehaltes (§§. 19 und 20) jener Schulgemeinde, in welcher sie am Tage des zurückgelegten fünften Dienstjahres fungiren.

Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstperiode Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Percenten des Jahresgehaltes der Schulgemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen Quinquenniums angestellt sind, zu bemessen ist.

Mit dem Bezuge der sechsten Dienstalterszulage erlischt jeder Anspruch auf eine weitere solche Zulage.

In die Zahl dieser sechs Dienstalterszulagen werden die Dienstalterszulagen, welche eine Lehrperson in der Eigenschaft eines definitiven Unterlehrers (§. 30, Absatz 2) erlangt hat, eingerechnet.

Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlichen Jahresgehalt übersteigt, darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

---

*) Kundgemacht am 24. Mai 1886 im Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen XVI. Stück, Nr. 41, Seite 113.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Nr. 3, Seite 9.

§. 30.

Der Jahresgehalt eines Unterlehrers an Bürgerschulen beträgt 450 fl., an den Volksschulen in den ersten drei Classen 400 fl., in der vierten Classe 350 fl.

Unterlehrer, welche nach erlangter Lehrbefähigung definitiv angestellt wurden, erhalten nach denselben Bestimmungen, welche in §. 26 bezüglich der Lehrer festgesetzt sind, Quinquennalzulagen, welche ihnen nach Erlangung einer Lehrstelle verbleiben.

Bei Bemessung der Termine, in welchen solchen definitiv angestellten Unterlehrern Dienstalterszulagen zuzuerkennen sind, ist auch die vor Erlassung dieses Gesetzes in einer solchen definitiven Unterlehrerstellung zurückgelegte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen.

Wird ein nach erlangter Lehrbefähigung definitiv angestellter Unterlehrer noch vor dem Ablauf eines in dieser Eigenschaft zurückgelegten Quinquenniums als Lehrer angestellt, so sind die in der Eigenschaft eines definitiven Unterlehrers zurückgelegten Dienstjahre für die Erlangung der Lehrerdienstalterszulage (§. 26, Absatz 1) nicht anrechenbar.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 2. Mai 1886.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die dritte Classe österreichischer Mittelschulen. 2. Auflage. Wien 1886. A. Hölder. Preis, 1 fl. 20 kr., gebunden, 1 fl. 36 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lesebuches wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche in der bezeichneten Classe der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1886, Z. 9535.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 70.

Gajdeczka Josef, Übungsbuch für den arithmetisch-algebraischen Unterricht in den oberen Classen der Mittelschulen. In zwei Theilen. Brünn 1886. Verlag des Verfassers. Preis, I. Theil, 36 kr., II. Theil, 56 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Juni 1886, Z. 9248.)

In 18. unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 17. October 1883, Z. 19129 *) für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Mittelschulen. Wien 1886. Karl Gerold's Sohn. Preis, 1 fl. 60 kr.

(Ministerial-Erlass vom 4. Juni 1886, Z. 9123.)

Hromádko Fr. a **Strnad** Al., Sbírka úloh z algebry pro vyšší třídy středních škol. Třetí vydání. Prag 1885, Preis, 1 fl. 50 kr.

Die dritte Auflage dieser Sammlung algebraischer Aufgaben wird wie die erste **) und zweite ***) Auflage zum Unterrichtsgebrauche in den Oberclassen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Juni 1886, Z. 8639.)

b) Für Handelsschulen.

Engler Johann Fr., Kaufmännische Correspondenz. 2. Auflage. Wien 1886. Karl Gerold's Sohn. Preis, gebunden, 1 fl. 60 kr.

Dieses Lehrbuch wurde zum Lehrgebrauche an Handelsschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Juni 1886, Z. 6802.)

c) Für Werkmeisterschulen.

Filipovský Karl, Učebnice zeměpisu pro nižší průmyslové školy. Prag 1885. Fr. Urbánek. Preis, 50 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Werkmeisterschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Juni 1886, Z. 9118.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 264.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 74.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 294.

Lehrmittel.

Haardt, Vinc. von, Schulwandkarte von Österreich-Ungarn. 4 Blatt. Maßstab 1 : 1000000.

a) Politische Ausgabe.

b) Orohydrographische Ausgabe.

c) Orohydrographische stumme Ausgabe.

Wien 1885. E. Hölzel. Preis einer jeder Ausgabe, unaufgespannt, 3 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe, 5 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben, 6 fl. 50 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. April 1885, Z. 6304.)

Hannak, Dr. Emanuel und **Umlauft**, Dr. Friedrich, Historischer Schulatlas in 30 Karten. Zur Geschichte des Alterthums, Mittelalters und der Neuzeit für Gymnasien, Realschulen und diesen verwandte Anstalten. I. Das Alterthum. 12 Karten, Wien 1886, Alfred Hölder. Preis, 60 kr.

Dieser Atlas wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Juni 1886, Z. 8338.)

Zdeněk Jaroslav, Horopisná a vodopisná školní mapa říše Rakousko-Uherské. Podle nákresu i za řízení Vincenze z Haardta upravena. Měřitko 1 : 1000000. Wien. Hölzel. Preis, gespannt auf Leinwand in Mappe, 6 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Juni 1886, Z. 9002.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai d. J. die Erweiterung des Staats-Untergymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Trebitsch zu einem vollständigen Gymnasium a. g. zu genehmigen geruht.

(Ministerial-Erlass vom 4. Juni 1886, Z. 8399.)

Der im Jahre 1885 in Hohenelbe verstorbene Buchbinder Johann **Wiesner**, hat letztwillig mit einem Capitale von 2000 fl. eine Stipendien-Stiftung mit 2 Stipendienplätzen gegründet, welche für Kinder aus des Stifters nächster Freundschaft, insbesondere seiner Geschwister, sodann für arme Kinder aus der Stadt Hohenelbe zum Besuche einer Real- oder Gewerbeschule, einer Lehrerbildungsanstalt oder eines Gymnasiums bestimmt sind.

Diese Stiftung ist mit einem Stiftungscapitale von 2027 fl. 34 kr. activiert worden.

(Stiftbrief vom 17. Mai 1886. — Ministerial-Act Z. 10289.)

In der k. k. **Kriegs-Marine** wird eine Anzahl von Jünglingen als Seeaspiranten aufgenommen.

Die Seeaspiranten haben die Bestimmung, Seecadeten, und nach abgelegter Seeofficiersprüfung nach Maßgabe der sich ergebenden Aperturen, Seeofficiere zu werden.

Zur Aufnahme als Seeaspirant wird erfordert:

1. das erreichte 17. und nicht überschrittene 19. Lebensjahr;
2. die Staatsbürgerschaft in einer der beiden Reichshälften der österreichisch-ungarischen Monarchie;
3. die vollkommene physische Tauglichkeit;
4. die mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien einer Oberrealschule oder eines Obergymnasiums, nachgewiesen durch das Maturitätszeugnis oder die denselben gleichgehaltenen Studien einer nautischen Schule;
5. das Bestehen der Aufnahmsprüfung.

Bei einer größeren Anzahl von Bewerbern werden in erster Linie diejenigen berücksichtigt, welche bessere Studienzeugnisse besitzen. Bei gleicher Studien-Qualification wird der nähere Anspruch zuerkannt:

1. Jünglingen, welche schon zur See, etwa auf Handelsschiffen, gedient haben, und unter diesen zunächst den aus den Küstenländern gebürtigen;
2. den Söhnen von Angehörigen der Kriegs-Marine;
3. den Söhnen von Angehörigen des k. k. Heeres und der beiden Landwehren, und zwar zunächst jener, welche im streitbaren Stande vor dem Feinde gedient haben;
4. den Söhnen verdienter Staatsbeamten.

Die Gesuche um Aufnahme als Seeaspirant sind bis Ende August d. J. schriftlich beim Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section) einzubringen, und sind denselben folgende Documente beizulegen:

1. Der Tauf- oder Geburtsschein;
2. der Heimatschein (derselbe kann, wenn nicht vorhanden, binnen Jahresfrist nachgetragen werden);
3. das Impfungszeugnis (falls die Impfung nicht im ärztlichen Zeugnisse bestätigt ist);
4. das militär-ärztliche Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit zum See- und Kriegsdienste mit specieller Angabe des Sehvermögens nach den einem jeden Militärarzte bekannten Bestimmungen (Marine-Normal-Verordnungsblatt XII. Stück vom Jahre 1879 und Erlass des k. k. Reichs-Kriegsministeriums, Abtheilung 14, Nr. 250, vom 10. Februar 1880), ausgestellt von einem Marine- oder graduierten Militärarzte;

5. die Studienzeugnisse sammt dem Nachweis über etwaige specielle Kenntnis fremder Sprachen;
6. die legalisierte, schriftliche Zustimmung des Vaters oder des Vormundes zum Eintritte in die Kriegs-Marine;
7. ein von der politischen oder polizeilichen Behörde ausgestelltes Zeugnis über das unbescholtene Vorleben des Bewerbers; endlich
8. falls der Bewerber sich bereits freiwillig der Assentierung unterzogen hätte, der Nachweis hierüber.

Diejenigen Bewerber, von denen nach den beigebrachten Documenten eine erfolgreiche Ablegung der Aufnahmsprüfung erwartet werden kann, werden bei dem Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section) in Vormerkung genommen und wird die erforderliche Anzahl derselben zur Aufnahmsprüfung einberufen.

Die Einberufenen haben die Reiseauslagen zum Prüfungsorte, sowie eventuellen Falls zurück, aus Eigenem zu bestreiten.

Vom Tage des Einreichens des Aufnahmsgesuches an bis zur Einberufung zur Aufnahmsprüfung sind die Bewerber verpflichtet, dem Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section) jeden Domicilwechsel anzuzeigen.

Die Aufnahmsprüfung umfasst:

1. Arithmetik,
2. Algebra,
3. Geometrie, ebene und sphärische Trigonometrie,
4. Geographie und Geschichte,
5. Naturgeschichte, Physik und Chemie,
6. darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen,
7. deutsche und eine fremde Sprache.

Die mathematischen Gegenstände werden in dem Umfange, wie sie an Oberrealschulen tradiert werden, geprüft.

Die Aufnahmsprüfung findet Ende October an der k. k. Marine-Akademie zu Fiume statt. Dieselbe wird in deutscher Sprache vor einer Commission abgelegt, welche unter Vorsitz des Marine-Akademie Commandanten aus Mitgliedern des Lehrkörpers dieser Anstalt besteht.

Diejenigen Bewerber, welche die Aufnahmsprüfung mit befriedigendem Erfolge abgelegt haben, werden zu Seeaspiranten ernannt, nach dem Centralhafen Pola instradiert und dort auf die gesetzliche Dienstpflicht assentiert.

Mit dem Tage der Ernennung treten die Seeaspiranten in den Genuss der mit jährlich 372 fl. normierten Gage, des Subsistenz-Beitrages von 10 fl. monatlich und des competenten Quartiergeldes, beziehungsweise während der Einschiffung des normierten Schiffskostgeldes, sowie eines Equipierungsbeitrages per 200 fl., wovon die eine Hälfte nach erfolgter Ernennung zum Seeaspiranten und die zweite Hälfte nach Ernennung zum Seecadeten erfolgt wird.

Nach Ablauf eines Jahres haben die Seeaspiranten die Seecadetenprüfung abzulegen und werden nach befriedigendem Erfolge zu Seecadeten 2. Classe mit der jährlichen Gage von 480 fl. und den oben angeführten Nebengebüren ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nebst den mit Ministerial-Erlass vom 14. April 1885 Z. 6631 *) bewilligten Subventionen noch den nachbenannten **allgemein gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen** für das Kalenderjahr 1885 Subventionen aus dem Staatsfonde bewilligt:

Niederösterreich.

Der fachlichen Fortbildungsschule der Bau-, Steinmetz- und Zimmermeister in **Wien**, nebst der bereits ausgewiesenen Subvention von 1000 fl. noch den Betrag von . 200 fl.

Böhmen.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in **Aussig**, nebst der bereits ausgewiesenen Subvention von 400 fl. zur Anschaffung von Lehrmitteln . . . . 150 „
Der gewerblichen Fortbildungsschule in **Bilin** . . . . 100 „
„ „ „ „ **Böhmisch-Kamnitz** . . . . 300 „
„ „ „ „ **Ossegg** . . . . 200 „
„ „ „ „ **Tabor** . . . . 300 „
„ „ „ „ **Teplitz** . . . . 500 „
„ „ „ „ **Malschitz** . . . . 40 „
„ „ „ „ **Kratzau** . . . . 100 „

Steiermark.

Der kaufmännischen Fortbildungsschule in **Marburg** . . . . 400 „

Tirol.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in **Pergine**, nebst der bereits ausgewiesenen Subvention von 150 fl. noch . . . . 200 „

Küstenland.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in **Görz**, nebst der bereits ausgewiesenen Subvention von 1000 fl. noch . . . . 500 „
Der gewerblichen Fortbildungsschule in **Castua** . . . . 330 „

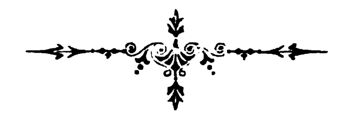
(Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1886, Z. 10631.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der evangelischen Privat-Volksschule Augsburger Confession zu Aussig in Böhmen,
(Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1886, Z. 6837) und

der evangelischen Privat-Volksschule Helvetischer Confession zu Libiš in Böhmen
(Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1886, Z. 7467).

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 74.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juli 1886.

Nr. 35.

Gesetz vom 1. Mai 1886 *),

wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien,

betreffend die Functionszulage der Leiter einclassiger Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Jedem definitiv angestellten Leiter einer einclassigen Volksschule gebürt vom 1. Jänner 1886 angefangen eine Functionszulage, welche jährlich 40 fl. zu betragen hat, und die in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte flüssig zu machen ist.

*) Kundgemacht am 30. Mai 1886 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien V. Stück, Nr. 21, Seite 25.

§. 2.

Diese Functionszulagen sind gleichfalls als Theile des bei der Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Jahresgehaltes zu betrachten.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 1. Mai 1886.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 36.

Gesetz vom 2. Mai 1886 *),

wirksam für das Königreich Böhmen,

womit der §. 75 des Gesetzes vom 19. December 1875 **), L.-G.-Bl. Nr. 86, zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Königreiches Böhmen geändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 75 des Gesetzes vom 19. December 1875, L.-G.-Bl. Nr. 86, hat künftighin zu lauten:

Sämmtliche Mitglieder des Lehrstandes, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine definitive oder provisorische Dienststellung erlangen, sind verpflichtet, 10 Percente ihres ersten bezogenen Jahresgehaltes und ebenso viel von dem Betrage jeder ihnen später zutheil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalters- oder Functionszulage, überdies aber jährlich 2 Percent ihres Jahresgehaltes an die Pensionscasse zu entrichten.

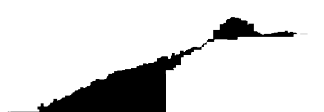
Hiebei sind Dienstalters- und Functionszulagen als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten. (§. 54, al. 2.)

Wenn ein Mitglied des Lehrstandes, welches nicht in definitiver Stellung sich befindet und keinen Anspruch auf eine Pension (§. 50, al. 1) oder auf eine Abfertigung (§. 57) hat, dienstuntauglich wird oder stirbt, so erhält dasselbe, beziehungsweise dessen Erben die an die Pensionscasse entrichteten Beträge zurück.

---

*) Kundgemacht am 1. Juni 1886 im Landesgesetzblatte für das Königreich Böhmen XIX. Stück, Nr. 48, Seite 124.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Nr. 3, Seite 9.



Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 2. Mai 1886.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 37.

Gesetz vom 5. Mai 1886 *),

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau,

betreffend die Verpflichtung zur Versicherung der für Zwecke der öffentlichen Volksschulen bestimmten Gebäude gegen Brandschäden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Die ausschließlich für Zwecke der öffentlichen Volksschulen bestimmten Gebäude sind in einer Versicherungsanstalt gegen Brandschäden ununterbrochen zu versichern.

§. 2.

Die Versicherungskosten gehören zu den im Artikel 24 des Gesetzes vom 2. Februar 1885 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 12. April 1885, Nr. 29), womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1873 (L.-G.-Bl. Nr. 250) über die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen und über die Verpflichtung zum Schulbesuche abgeändert werden, angeführten Auslagen und sind in der dort bezeichneten Weise zu bestreiten.

Der Ortsschulrath, welchem die Schule untersteht, hat das Versicherungsgeschäft zu besorgen und hierüber dem Bezirksschulrathe zu berichten.

§. 3.

Die für den Brandschaden erlangte Vergütungssumme darf für keine anderen Zwecke als zur Wiederherstellung oder Reparatur des durch Feuer vernichteten oder beschädigten Gebäudes verwendet werden.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, den 5. Mai 1886.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

---

*) Kundgemacht am 30. Mai 1886 im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien XVIII. Stück, Nr. 56.

Nr. 38.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Mai 1886, Z. 8659 *),

betreffend die Auflösung der in Zara bestehenden theoretischen Staatsprüfungscommission judicieller und staatswissenschaftlicher Abtheilung.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 8. Mai d. J. finde ich anzuordnen, dass die in Zara bestehende theoretische Staatsprüfungscommission judicieller und staatswissenschaftlicher Abtheilung aufgelöst wird und mit Schluss des Solarjahres 1886 ihre Wirksamkeit einzustellen hat.

Die allfällige Ausfertigung von Duplicaten verloren gegangener Prüfungszeugnisse über die bei der aufgelösten Commission abgelegten Staatsprüfungen wird von dem bezeichneten Zeitpunkte ab der k. k. Statthalterei für Dalmatien zukommen, welcher auch die Erledigung anderer etwa noch vorkommenden auf diese aufgelassene Prüfungscommission bezüglichen Angelegenheiten obliegen wird.

Gautsch m./p.

Nr. 39.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juni 1886, Z. 9681 **),

betreffend das Schulgeld an den Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen).

In Betreff des Schulgeldes an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen) finde ich auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 9. April 1870 ***) (R.-G.-Bl. Nr. 46) anzuordnen:

1. Das auf Ein Semester entfallende Schulgeld wird hiemit in dreierlei Ausmaß festgestellt:

a) für Wien mit Fünfundzwanzig (25) Gulden,

b) für die Orte außer Wien, welche mehr als 25.000 Einwohner haben, mit Zwanzig (20) Gulden,

c) für die übrigen Orte mit Fünfzehn (15) Gulden.

2. Behufs Entrichtung des Schulgeldes werden Schulgeldmarken eingeführt. Die Art der Einhebung wird durch eine besondere Instruction geregelt.

3. Zur Zahlung des Schulgeldes ist jeder öffentliche Schüler, wofern er nicht hiervon ordnungsmäßig befreit ist (Punkt 6 und ff.) und, ohne Ausnahme, jeder eingeschriebene Privatist, sowie jeder außerordentliche Schüler, verpflichtet.

---

*) Kundgemacht im Reichsgesetzblatt vom 24. Juni 1886 Nr. 92, Seite 301.

**) Kundgemacht im Reichsgesetzblatt Nr. 100, XXXIV. Stück, ausgegeben und versendet am 29. Juni 1886.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 71, Seite 258.

4. Das Schulgeld ist von den öffentlichen und den außerordentlichen Schülern im Laufe der ersten sechs Wochen jedes Semesters im vorhinein zu entrichten.

Schülern, welche innerhalb dieser Frist ihrer Schuldigkeit nicht nackgekommen sind, ist der fernere Besuch der Schule nicht gestattet.

Privatisten haben sich, bevor sie zur Semestralprüfung zugelassen werden, über die Entrichtung des Schulgeldes auszuweisen.

Wird einem Privatisten statt der Semestralprüfungen ausnahmsweise eine Jahresprüfung bewilligt, so hat er das Schulgeld für beide Semester zu entrichten.

5. Das bezahlte Schulgeld wird einem Schüler auch dann nicht zurückerstattet, wenn er noch vor Ablauf des Semesters aus der Schule austritt oder ausgeschlossen wird.

Bei einem gerechtfertigten Übertritte in eine andere Staats-Mittelschule aber gilt die Empfangsbestätigung über das bezahlte Schulgeld auch für die Anstalt, in welche überzutreten der Schüler veranlasst war, und zwar unabhängig von der Höhe des an derselben bestehenden Schulgeldes.

6. Öffentlichen Schülern kann die Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes gewährt werden:

a) wenn sie im letzten Semester in Beziehung auf sittliches Betragen und Fleiß eine der beiden ersten Noten der vorgeschriebenen Notenscala erhalten haben, und ihr Studienerfolg mindestens mit der ersten allgemeinen Fortgangsclasse bezeichnet worden ist, und

b) wenn sie, beziehungsweise die zu ihrer Erhaltung Verpflichteten, wahrhaft dürftig, das ist, in den Vermögensverhältnissen so beschränkt sind, dass ihnen die Bestreitung des Schulgeldes nicht ohne empfindliche Entbehrungen möglich sein würde.

7. Die Entrichtung des Schulgeldes kann bis auf weiteres auch zur Hälfte nachgesehen werden.

Als Bedingung für eine solche Nachsicht gilt, dass die in Punkt 6 *a)* aufgestellte Forderung vollständig erfüllt, und dass nach den Vermögensverhältnissen der Schüler, beziehungsweise der zur Erhaltung derselben Verpflichteten anzunehmen ist, dass sie zwar nicht zu jeder Zahlung unfähig, jedoch außer Stande sind, der vollen Schuldigkeit nachzukommen.

8. Jede Schulgeldbefreiung, sowohl die ganze wie die halbe, beginnt mit demjenigen Semester, in welchem sie gewährt wird und ist nur so lange aufrecht zu erhalten, als alle Bedingungen erfüllt sind, unter denen sie ordnungsmäßig erworben werden konnte.

Demgemäß ist in jedem Semester mit Rücksicht auf die in demselben ertheilten Sitten-, Fleiß- und Fortgangsnoten eine genaue Revision der Schulgeldbefreiungen vorzunehmen und der Verlust der Befreiung den betreffenden Schülern bekanntzugeben.

9. Konnte wegen erwiesener Krankheit oder in Folge anderer wichtiger Umstände am Schlusse eines Semesters die Classifikation eines Schülers nach der Summe seiner Semestralleistungen nicht stattfinden, und musste mit ihm deshalb nachträglich eine Prüfung vorgenommen werden, so hat diese Nachholung an sich den Verlust der

Befreiung nicht zur Folge. Die Prüfung muss jedoch während des ersten Monates des nächstfolgenden Semesters mit günstigem Erfolge abgelegt worden sein.

10. Um die Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes für einen Schüler zu erlangen, ist bei der Direction der Mittelschule, welche derselbe besucht, ein Gesuch zu überreichen, das mit dem Zeugnisse über das letzte Semester und mit einem nicht vor mehr als einem Jahre ausgestellten behördlichen Zeugnisse über die Vermögensverhältnisse belegt sein muss.

Letzteres Zeugnis hat die Vermögensverhältnisse so genau und eingehend, als zu sicherer Beurtheilung erforderlich ist, anzugeben. Jedes derartige, einer Befreiung zugrunde gelegte Zeugnis wird im allgemeinen so lange als giltig zu betrachten sein, bis nicht besondere Umstände den Fortbestand der bezeugten Verhältnisse fraglich erscheinen lassen. Es kann jedoch jederzeit die Beibringung eines neuen Zeugnisses gefordert werden.

11. Der Lehrkörper hat auf Grund strenger Prüfung dieser Belege und mit Berücksichtigung der eigenen Wahrnehmungen seine Anträge an die Landesschulbehörde zu erstatten. Sowohl für diese Anträge, wie auch für die genaue Erforschung und die Wahrheit der von ihm dargestellten thatsächlichen Verhältnisse bleibt der Lehrkörper verantwortlich.

12. Über die Anträge des Lehrkörpers entscheidet die Landesschulbehörde. Die Entscheidung ist, um die Zurückzahlung des bereits erlegten Schulgeldes zu vermeiden, jedenfalls innerhalb der zur Entrichtung des Schulgeldes festgesetzten Frist zu treffen und den Schülern kekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung des Landesschulrathes findet kein Recurs statt.

Diese Verordnung tritt mit dem Beginne des Schuljahres 1886/87 in Kraft; gleichzeitig treten alle früheren diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften außer Wirksamkeit.

Nr. 40.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1886, Z. 12192,

betreffend die Bestellung von Supplenten (Hilfslehrern) an den vom Staate erhaltenen Gymnasien, Realschulen und Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalten.

Zur Regelung der Art und der Dauer der Bestellung von Supplenten (Hilfslehrern) für den Bedarf der vom Staate erhaltenen Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten (mit Ausschluss der Übungsschulen) wird Folgendes angeordnet:



1. Diejenigen Candidaten, welche die Befähigung für eine in der Prüfungsvorschrift für Mittelschulen bezeichnete Gruppe von Gegenständen erlangt, die einjährige Probepraxis ordnungsmäßig durchgemacht haben und eine Verwendung im staatlichen Lehramte anstreben, haben sich mittels einer gehörig belegten Eingabe an eine Landesschulbehörde mit dem Ersuchen zu wenden, sie für die Aufnahme in den Staatsschuldienst des betreffenden Landes vorzumerken.

Hiebei sind die Kategorien der Lehranstalten anzugeben, für welche die Verwendung angestrebt wird.

Falls seit Abschluss der Probepraxis mehr als ein Jahr verflossen ist, hat der Aufnahmswerber über sein Verhalten während dieser Zeit ausreichende Nachweise beizubringen.

Um diese Vormerkung kann auch bei mehreren Landesschulbehörden angesucht werden.

Über solche Gesuche entscheidet die Landesschulbehörde im eigenen Wirkungskreise und ertheilt hienach dem Candidaten schriftlichen Bescheid.

2. Die zur Vormerkung zugelassenen Candidaten werden in ein sachgemäß (Kategorien, Unterrichtssprachen, Fachgruppen) gegliedertes Verzeichnis in der Reihenfolge, in welcher die Anmeldung stattfand, eingetragen.

Alle Jahre in der ersten Hälfte des Monates August werden den Directoren der betreffenden Staatslehranstalten des Landes behufs Erstattung der Vorschläge zur Bestellung der erforderlichen Supplenten (Hilfslehrer) Verzeichnisse der vorgemerkten verfügbaren Candidaten bekannt gegeben.

Bei diesen Vorschlägen, sowie bei der den Landesschulbehörden zustehenden Zuweisung der Supplenten ist, soferne nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, nach der Reihenfolge der Vormerkung vorzugehen.

Steht kein geeigneter Candidat zur Verfügung, so ist durch Ausschreibung des Concurses Vorsorge zu treffen.

3. Leistet ein Candidat der Zuweisung an eine Lehranstalt nicht Folge, so gilt dies als Verzicht auf die Vormerkung.

Ausnahmen hievon kann die Landesschulbehörde aus triftigen Gründen zulassen.

Findet die Landesschulbehörde einen vorgemerkten Candidaten zur Verwendung im staatlichen Lehramte nicht mehr geeignet, so nimmt sie die Streichung desselben aus dem Verzeichnisse der Vorgemerkten vor.

Hievon ist der im Verzeichnisse Gelöschte zu verständigen.

Gegen eine solche Streichung ist der Recurs an das Ministerium für Cultus und Unterricht zulässig.

4. Die Bestellung eines Supplenten gilt regelmäßig wenigstens für ein Semester. Vorausgesetzt, dass nicht besondere Momente, zumal Verschulden des Supplenten, eine Ausnahme rechtfertigen, endet der Substitutionsauftrag erst mit Semesterschluss auch dann, wenn er nicht schon zu Beginn, sondern erst im Laufe des Semesters ertheilt wurde.

Die Dauer und der Umfang der Dienste eines Supplenten werden diesem bei der Enthebung von seiner Verwendung in einem amtlichen Schriftstücke (Verwendungs-Zeugnis) von Seite der Direction der Lehranstalt bestätigt, und zwar in der Weise, dass für jedes Semester einzeln die Art der Verwendung nach Lehrfächern und wöchentlicher Stundenzahl ausgewiesen erscheint.

5. Die Unterrichtsstunden eines Supplenten werden im Falle einer Erkrankung desselben von anderen Mitgliedern des Lehrkörpers auf die Zeit von vier Wochen übernommen.

Jede weitergehende Berücksichtigung erkrankter Supplenten kann nur mit Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht stattfinden.

6. Die gegenwärtig in lehramtlicher Verwendung an Staats-Mittelschulen, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten stehenden Supplenten sind von Amtswegen in das Verzeichnis aufzunehmen.

Anstellungsfähige Lehramtscandidaten, welche dermalen ohne Verwendung sind, haben sich vor Ablauf des Schuljahres 1885/86 um Aufnahme in das Verzeichnis zu melden. Die Reihenfolge der Vormerkung der vorerwähnten Supplenten und Candidaten hat nach Maßgabe der seit Erlangung der gesetzlichen Lehrbefähigung verflossenen Zeitdauer zu erfolgen.

Die in suppletorischer Verwendung an den mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen zugebrachte Zeit ist in beiden Fällen bei Feststellung der Reihenfolge doppelt, die übrige Zeit einfach in Anrechnung zu bringen.

Nr. 41.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Juni 1886, Z. 10092,

an die Chefs sämmtlicher Landesstellen mit Ausnahme des Statthalters für Dalmatien,

betreffend provisorische Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung evangelischer Lese-Gottesdienste.

Der k. k. evangelische Oberkirchenrath Augsburger und Helvetischer Confession hat mit hierämtlicher Zustimmung unter dem 13. Mai 1886 nachstehende, sämmtlichen evangelischen Superintenden Augsburger und Helvetischer Confession bereits mitgetheilte provisorische Verfügung im Sinne des §. 102, 8 der evangelischen Kirchenverfassung vom 6. Jänner 1866, R.-G.-Bl. Nr. 15 getroffen:

Provisorische Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung evangelischer Lese-Gottesdienste.

§. 1.

In den zu der Diaspora einer evangelischen Kirchengemeinde gehörigen Ortschaften kann an solchen Sonn- und Festtagen, an welchen in dem betreffenden Orte ein Gottesdienst unter persönlicher Leitung des Pfarrers nicht stattfindet, ein Lese-Gottesdienst abgehalten werden. Ein gleicher Gottesdienst kann auch am

Pfarrorte an jenen Sonn- und Festtagen stattfinden, an welchen der Pfarrer in der Diaspora predigt, durch Krankheit verhindert oder beurlaubt ist, endlich bei Pfarrvacanzen.

§. 2.

Die Abhaltung von solchen Lese-Gottesdiensten in Ortschaften, in welchen dieselben bereits bisher bestanden haben, bedarf keiner besonderen Bewilligung der Kirchenbehörden. Für deren Einrichtung in solchen Orten, wo dergleichen Gottesdienste noch nicht abgehalten wurden, ist aber die kirchenregimentliche Genehmigung erforderlich. Sie wird auf Ansuchen des zuständigen Presbyteriums und Pfarrers (Pfarradministrators) von dem Senior schriftlich ertheilt; letzterer hat von dieser Genehmigung dem Superintenden schriftlich Anzeige zu erstatten.

§. 3.

Der Lese-Gottesdienst wird zu der Zeit und in der Ordnung des gewöhnlichen, vom Pfarrer (Pfarradministrator) persönlich geleiteten Gottesdienstes abgehalten. Er besteht in der Regel aus Gesang, Verlesung eines Gebetes, sowie eines Abschnittes der heiligen Schrift, Verlesung einer Predigt und eines zweiten Gebetes, insbesondere des Gebetes des Herrn, ferner in der Bekanntgabe der in der gewöhnlichen gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes am Pfarrsitze stattfindenden Eheaufgebote und sonstiger etwaigen pfarramtlichen Mittheilungen, endlich aus einem Schlussgesange.

Fehlt ein kundiger Gesangsleiter, so hat der Gesang am Eingange und Schlusse des Gottesdienstes zu entfallen.

§. 4.

Der Pfarrer (Pfarradministrator) wählt für die einzelnen Lese-Gottesdienste oder für einen Cyclus derselben die Lieder, welche gesungen werden sollen, aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde eingeführten Gesangbuche, bezeichnet die vorzulesenden Gebete aus der im Gebrauche stehenden Agende, bestimmt die Schriftabschnitte und Predigten, welche zur Vorlesung kommen sollen und ordnet die nöthigen pfarramtlichen Mittheilungen (§. 3.) an.

Eigene Arbeiten vorzulesen oder vorzutragen, ist dem Leiter des Lese-Gottesdienstes untersagt.

§. 5.

Den Lese-Gottesdienst leitet unter der Autorisation und persönlichen Verantwortlichkeit des Pfarrers, beziehungsweise des Pfarradministrators, der Lehrer, in Ermangelung desselben ein von dem Pfarrer oder Pfarradministrator mit dieser Function betrauter Presbyter oder Gemeindeangehöriger. Es ist jedoch hiebei mit aller Sorgfalt darauf zu achten, dass nur würdige, in der Gemeinde in Achtung stehende Männer zu diesem Dienste ausersehen werden.

Jeder Leiter der Lese-Gottesdienste ist für diese Function mit einer schriftlichen, auf seinen Namen lautenden Vollmacht durch den Pfarrer (Pfarradministrator) zu

versehen, welche mit Bezugnahme auf diese Vorschrift auszufertigen und bei Zurücklegung oder Entziehung derselben dem Pfarramte zurückzustellen ist. Der Pfarrer (Pfarradministrator) hat ferner die Namen der Leiter der bereits bestehenden, sowie der mit Genehmigung des Seniors neu eingerichteten Lese-Gottesdienste, unter Bekanntgabe der Ortschaft und des Locales, wo dieselben abgehalten werden sollen, und zwar in Betreff der bereits bestehenden Gottesdienste sofort, bezüglich der neu einzurichtenden nach erfolgter Genehmigung des Seniors (§. 2.) noch vor deren Activierung dem Senior und derjenigen politischen Bezirksbehörde schriftlich anzuzeigen, in deren Gebiete die Lese-Gottesdienste stattfinden. Der gleiche Vorgang ist auch bei jedem Wechsel in der Person des Leiters des Lese-Gottesdienstes und der Localität, wo derselbe abgehalten wird, zu beobachten.

Die kirchenregimentliche Aufsicht über die Lese-Gottesdienste obliegt zunächst dem Pfarrer (Pfarradministrator), in zweiter und dritter Instanz dem Senior und dem Superintenden.

Der von dem Letzteren über den Zustand seiner Diöcese zu erstattende Jahresbericht hat hinfort auch die Lese-Gottesdienste zu berücksichtigen."

Ich beehre mich . . . . zu ersuchen, von der obigen Verfügung die . . . . unterstehenden politischen Bezirksbehörden in Kenntnis zu setzen.

Nr. 42.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1886, Z. 11960,

an sämmtliche Landeschefs,

betreffend die Einführung einheitlicher Abkürzungszeichen für das Myriameter und Quadratmyriameter an den gewerblichen und Fachlehranstalten.

Ich finde die in meinem Erlasse vom 6. Mai d. J., Z. 7322, in Betreff des Gebrauches eines einheitlichen Abkürzungszeichens für das Myriameter und Quadratmyriameter in Bezug auf Volks- und Mittelschulen, sowie auf Lehrerbildungsanstalten getroffene Verfügung *) auch auf die Staats-Gewerbeschulen, die Fach- und commerciellen Lehranstalten, die gewerblichen Fortbildungsschulen und auf die allgemeinen Handwerkerschulen zu erstrecken und ersuche auch in Betreff dieser Anstalten, insofern dieselben in dem dortigen Verwaltungsgebiete vorkommen, das Erforderliche zu veranlassen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 28, Seite 82.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In vierter unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 17. August 1875, Z. 397 *), allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Wappler, Dr. Anton, Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Classen der Gymnasien. III. Theil: Die Sittenlehre. Wien 1886. Braumüller. Preis, in Leinwand gebunden, 1 fl. 70 kr.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1886, Z. 11441.)

In vierter unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 17. August 1875, Z. 397 *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fessler, Dr. Josef, Geschichte der Kirche Christi. Wien 1877. Karl Gerold's Sohn. Preis, 90 kr.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1886, Z. 11844.)

Süpfle K. Fr., Aufgaben zu lateinischen Stilübungen.

II. Theil. 19. verbesserte Auflage. Preis, 3 Mark 40 Pf.

III. Theil. 10. verbesserte Auflage. Preis, 3 Mark 20 Pf.

Karlsruhe 1884. Ch. Th. Groos.

Diese neuesten Auflagen des bezeichneten Buches werden neben den früheren Auflagen **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1886, Z. 11552.)

Nader, Dr. E. und **Würzner,** Dr. A., Englisches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Mit literarhistorischen, sachlichen und sprachlichen Anmerkungen und mit einem Plan von London. Wien 1886. Alfred Hölder. Preis, gebunden, 2 fl. 48 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1886, Z. 10322.)

Wihlidal Karl, Englisches Lesebuch für Realschulen und verwandte Lehranstalten, mit sprachlichen und sachlichen Erläuterungen, literarischen und biographischen Einleitungen. Prag 1886. F. Tempsky. Preis, geheftet, 1 fl. 80 kr., gebunden, 2 fl.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Mnisterial-Erlass vom 30. Juni 1886, Z. 12442.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Seite 203.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 65.

Kummer, Dr. Karl Ferd. und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. II. Band. 2. Auflage. Wien 1886. Manz.

Dieses Buch wird in der neuen, ebenso wie in der ersten Auflage *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1886, Z. 11543.)

— — Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. IV. Band. Wien 1886. Manz. Preis, 1 fl. 30 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in der IV. Classe der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1886, Z. 11729.)

Rosenfeld Max, Leitfaden für den ersten Unterricht in der anorganischen Chemie auf experimenteller Grundlage. Freiburg im Breisgau und Wien 1886. Herder. Preis, 1 fl. 30 kr.

Dieser Leitfaden wird zum Lehrgebrauche in der IV. Classe der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1886, Z. 10455.)

Mitteregger, Dr. Josef, Lehrbuch der Chemie für Oberrealschulen. I. Theil: Anorganische Chemie. 3. unveränderte Auflage. Wien 1886. Alfred Hölder. Preis, 1 fl. 50 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die früheren Auflagen desselben **) zum Lehrgebrauche an Oberrealschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1886, Z. 12006.)

Loserth, Dr. J., Grundriss der allgemeinen Geschichte für Obergymnasien, Oberrealschulen und Handelsakademien. II. Theil: Das Mittelalter. 2. umgearbeitete Auflage. Wien 1886. Karl Graeser. Preis, cartoniert, 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso, wie die erste Auflage desselben ***), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1886, Z. 9534.)

Petrů Wenzel, Čítanka pro nižší třídy středních škol. III. Theil (Für die III. Classe). Prag 1886. L. Kober. Preis, gebunden, 1 fl. 20 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1886, Z. 9540.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 127.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 16.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 450.

Barteš Franz, Skladba jazyka českého pro školy střední a ústavy učitelské. 5. Auflage. Brünn 1886. Karl Winiker. Preis, 1 fl. 20 kr.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso, wie die dritte *) und vierte **) Auflage desselben, zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1886, Z. 10491.)

In fünfter unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 5. Juni 1882, Z. 8978 ***) zum Lehrgebrauche in den bezeichneten Classen der Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassener Auflage ist erschienen:

Starý Wenzel, Aritmetika pro první, druhou a třetí třídu škol realných. Prag 1886. F. Tempsky. Preis, geheftet, 1 fl. 20 kr., gebunden, 1 fl. 40 kr.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1886, Z. 11883.)

In zweiter unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1881, Z. 2598 †) für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Barteš Franz, Česka čítanka pro čtvrtou třídu škol středních. Brünn 1886. Karl Winiker. Preis, 90 kr.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1886, Z. 10491.)

Truhlař Anton, Výbor z literatury české. Toba nová. Za čítanku pro vyšší třídy škol středních. Prag 1886. Bursík und Kohout. Preis, gebunden, 2 fl.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1886, Z. 10775.)

Sket, Dr. Jakob, Slovensko berilo za peti in šesti razred srednjih šol. Klagenfurt 1886. Verlag der St. Hermagoras-Bruderschaft. Preis, 1 fl. 60 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen, an denen in slovenischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1886, Z. 9485.)

b) Für Handelsschulen.

Neurath Wilhelm, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre oder Grundlage der socialen und politischen Ökonomie. Wien 1885. Manz. Preis eines gebundenen Exemplars, 2 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1886, Z. 8336.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 143.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 214.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 143.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 82.

Gautsch, J. v., Erläuterungen über die Aufstellung einer Bankbilanz, mit besonderer Berücksichtigung des transitorischen Conto's. Wien 1884. Karl Gerold's Sohn. Preis, broschiert, 1 fl. 20 kr.

Gruber Johann, Die einfache und doppelte Buchhaltung. Lehrbuch für Handelslehranstalten. Wien 1886. Karl Graeser. Preis, broschiert, 1 fl. 80 kr.

Diese Lehrbücher werden zum Lehrgebrauche an Handelsschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1886, Z. 10300.)

Lesebuch zum kurzgefassten Lehrbuch (Preisschrift) der Gabelsberger'schen Stenographie. Nach den Beschlüssen der stenographischen Commission zu Dresden, herausgegeben vom königlich sächsischen stenographischen Institute. Durchgesehen und umgearbeitet von Prof. Dr. Heyde und Dr. Rätzsch. 58. Auflage. Dresden 1886. Gustav Dietze. Preis, 2 Mark.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Buches wird, ebenso wie die früheren Auflagen desselben *) von der 50. angefangen, zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1886, Z. 11559.)

Rätzsch Heinrich, Lehrgang der Stenographie (Correspondenz- und Debattenschrift) nach F. X. Gabelsberger's System neu bearbeitet von Dr. jur. Richard Rätzsch. 46. Auflage. Dresden 1886. Gustav Dietze. Preis, 1 Mark 50 Pf.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Buches wird, ebenso wie die mit ihr gleichlautende 44. Auflage **), jedoch mit Ausschluss aller früheren Auflagen, zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1886, Z. 11559.)

Lehrmittel.

Stieler's Schulatlas. 65. Auflage. Vollständig neu bearbeitet von Dr. Hermann Berghaus. Ausgabe für die österreichisch-ungarische Monarchie. Gotha 1886. Justus Perthes. Preis, cartoniert, 3 fl. 10 kr., in Leinwand gebunden, 3 fl. 72 kr.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Schulatlanten wird ebenso, wie die 64. Auflage desselben *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 159.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 159.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 169.

Sydow, E. v., Schulatlas in 42 Karten. 38. Auflage. Ausgabe für die österreichisch-ungarische Monarchie. Gotha 1886. Justus Perthes. Preis, broschiert, 2 fl. 85 kr., in Leinwand gebunden, 3 fl. 47 kr.

Die in Betreff der 37. Auflage dieses Schulatlanten ausgesprochene Approbation *) wird auch auf diese neueste Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1886, Z. 9823.)

In das mit Ministerial-Erlass vom 28. Mai d. J., Z. 10040 *) publicierte Verzeichnis der für die allgemeinen Volks- und für Bürgerschulen zulässigen Lehrmittel sind nachträglich aufzunehmen:

Pokorny Franz, Obrazy rostlin k názornému vynčovani. (Erste und zweite Serie zu 3 Blatt.) Prag. Verlag von J. Otto. Preis jedes einzelnen Blattes, 1 fl.

Haardt, Vincenz von, Skolní nástěnná mappa Europy. Mit böhmischer Nomenclatur von J. Jireček. Wien. Hölzel. Preis der Wandkarte, roh, 4 fl., gespannt, in Mappe, 6 fl. 50 kr., mit Stäben, 7 fl. 50 kr.

Velké nástěnné tabule přírodo pisné. I. Abtheilung: Säugethiere. II. Abtheilung: Vögel. III. Abtheilung: Fische und Amphibien. Wien. Hölzel. Preis jeder aus 5 Blatt bestehenden Abtheilung, auf Leinwand gespannt, in Mappe, 7 fl., mit Stäben, 10 fl. Preis aller drei Abtheilungen auf einmal bezogen, 20 fl., mit Stäben 29 fl.

Hess Th., **Votruba** Fr. und **Štěpanek** Jos., Nové krestení pro školy obecné a měšťanské. In 8 Jahrgangsheften mit 3 Heften Text und 1 Heft Tafeln (Beilage). 2. umgearbeitete Auflage. Chrudim 1885. Stan. Pospíšil. Preis des ganzen Werkes 8 fl. 60 kr.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1886, Z. 11006.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

dem städtischen Mädchen-Lyceum in Graz und zugleich den Bestand der Reciprocität in der Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer zwischen dieser Anstalt und den Staats-Mittelschulen im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46, jedoch nur rücksichtlich jener Lehrkräfte des Lyceums anerkannt, welche die gesetzliche Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen besitzen,

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1886, Z. 10208) und

der evangelischen Privat-Volksschule helvetischer Confession zu Velenic in Böhmen

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1886, Z. 7468).

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 169.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 30, Seite 82.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der II. Classe des böhmischen Privat-Untergymnasiums zu Troppau verliehene Öffentlichkeitsrecht vom 2. Semester des Schuljahres 1885/86 angefangen auch auf die III. Classe dieser Lehranstalt ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 22. Juni 1886, Z. 3435.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Rudolf **Haltmeier**, zuletzt provisorischer Lehrer an der Volksschule zu Möggers in Vorarlberg,

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1886, Z. 11160.)

Franz **Rolčik**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Sulkowetz in Mähren,

(Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1886, Z. 10636) und

Franz **Osuchowski**, zuletzt Volksschullehrer zu Czaniec in Galizien.

(Ministerial-Erlass vom 7. Juni 1886, Z. 10206.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XIV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juli 1886.

Nr. 43.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1886, Z. 12821,

betreffend die Ertheilung von Urlauben an Directoren, Leiter, Lehrpersonen und sonstige Functionäre der gewerblichen Lehranstalten.

Ich finde in Betreff der Ertheilung von Urlauben an Directoren, Leiter, Lehrpersonen und sonstige Functionäre der gewerblichen Lehranstalten — Staats-Gewerbeschulen, Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, Versuchsanstalten, Zeichen- und Modellierschulen und Handwerkerschulen — Nachfolgendes anzuordnen:

I. Die Directoren und Leiter der gewerblichen Lehranstalten haben zur Entfernung vom Standorte ihrer Schule während der Hauptferien im Wege der Landesstelle, in Niederösterreich im Wege des Landesschulrathes, rechtzeitig die Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

Hiebei haben sie darzulegen, in welcher Weise für die Zeit ihrer Abwesenheit für die Erledigung dringender Angelegenheiten Fürsorge getroffen werden kann. Während der Dauer des Schuljahres haben dieselben vorkommenden Falles unter Darlegung der Gründe bei dem Landeschef, in Niederösterreich bei dem Landesschulrathe, unter Namhaftmachung ihres Stellvertreters um einen Urlaub nachzusuchen. Derselbe kann bis zur Dauer einer Woche von der betreffenden Landesstelle bewilligt werden. Längere Urlaube unterliegen der Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht. Doch sind auch die ersterwähnten Urlaubsbewilligungen nachträglich dem genannten Ministerium anzuzeigen.

Den Leitern gewerblicher Fachschulen — Schulen für einzelne gewerbliche Zweige — kann, falls für diese Anstalten ein Curatorium oder ein Schulausschuss bestellt, und demselben statutenmäßig ein Einfluss auf die Personalverhältnisse der Anstalt gewährt ist, von dem Obmanne des Curatoriums oder Ausschusses über ihr schriftliches Ansuchen ein einmaliger Urlaub in der Dauer bis zu drei Tagen unter gleichzeitiger Verständigung der zuständigen politischen Behörde I. Instanz gewährt werden. Falls ein solches Curatorium oder ein Schulausschuss nicht besteht,

kann der Urlaub in dem gedachten Ausmaße von der zuständigen politischen Behörde I. Instanz bewilligt werden. Von jeder, sei es durch den Obmann des Curatoriums oder Ausschusses, sei es von der politischen Behörde I. Instanz ertheilten Urlaubsbewilligung ist sofort die Anzeige an die Landesstelle zu erstatten.

II. Die Fachvorstände, Professoren, wirklichen oder provisorischen Lehrer an Staats-Gewerbeschulen, Fachschullehrer, Supplenten und Assistenten können, soferne sie nicht durch besondere Verpflichtungen gebunden sind, die nach Schluss des Sommersemesters beginnenden Hauptferien gegen persönliche Meldung bei dem Director oder Leiter der Lehranstalt zur Entfernung von dem Orte ihrer Lehrthätigkeit benützen, falls seitens des letzteren hingegen kein Anstand erhoben wird. Sie haben hiebei genau anzugeben, wo sie sich während ihrer Abwesenheit vom Schulorte aufhalten werden und sind verpflichtet, sich mindestens acht Tage vor Beginn des auf diese Ferien folgenden Schuljahres in ihrem Dienstorte einzufinden und sich bei dem vorgesetzten Director oder Leiter persönlich zum Dienstantritte zu melden.

Zu jeder andern Zeit bedürfen die genannten Functionäre behufs Entfernung vom Orte ihrer Lehrthätigkeit einer ausdrücklichen Urlaubsbewilligung, welche nur aus wichtigen und nachweislich dringenden Gründen ertheilt werden darf. Zu diesem Behufe haben dieselben unter Darlegung der Gründe ein schriftliches Gesuch an den Director, beziehungsweise Anstaltsleiter zu richten. Der Letztere ist berechtigt, einen Urlaub bis zur Dauer einer Woche zu bewilligen, hat jedoch die erforderlichen Anordnungen wegen Supplierung des abwesenden Functionärs unter einem zu treffen.

Die Leiter der gewerblichen Fachschulen — Schulen für einzelne gewerbliche Zweige — für welche ein Curatorium oder Schulausschuss besteht, haben sich im Falle einer Urlaubsertheilung den statutenmäßigen Wirkungskreis des Curatoriums, beziehungsweise Schulausschusses vor Augen zu halten.

Urlaube von mehr als einer Woche bis zu höchstens drei Wochen unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle, beziehungsweise in Niederösterreich des Landesschulrathes. Längere Urlaube können nur vom Ministerium für Cultus und Unterricht bewilligt werden.

Die bezüglichen Urlaubsgesuche sind bei der Schuldirection, beziehungsweise Leitung einzubringen und von derselben an die betreffende Landesstelle, beziehungsweise in Niederösterreich an den Landesschulrath, mit dem motivierten Antrage auf Bewilligung oder Abweisung vorzulegen. Die Leitungen jener Fachschulen — Schulen für einzelne gewerbliche Zweige — für welche ein Curatorium oder Schulausschuss mit Ingerenz auf Personalangelegenheiten bestellt ist, haben die Äußerung des Obmannes des Curatoriums oder Schulausschusses über das Urlaubsgesuch ihrem Berichte anzuschließen. Die Directionen oder Schulleitungen haben bei Anträgen auf Urlaubsbewilligung gleichzeitig zu berichten, in welcher Weise für die Supplierung des Beurlaubten vorgesehen werden kann und mit welchen Kosten dieselbe etwa verbunden sein wird. Solche Kosten sind in der Regel vom Urlaubswerber zu tragen. Die Directionen und Leitungen haben jedesmal anzugeben, ob und wie lange der Urlaubswerber im Laufe des Schuljahres bereits beurlaubt war, beziehungsweise, wann ihm der letzte Urlaub gewährt worden ist.

III. Die Laboranten, Werkmeister, Werkmeistergehilfen und Vorarbeiter haben in der Regel auch während der Hauptferien an ihren Anstalten zu verbleiben und bedürfen zur Entfernung vom Schulorte sowohl während dieser Zeit, als während des Schuljahres eines ausdrücklichen Urlaubes. Derselbe kann ihnen in der Dauer bis zu einer Woche vom Director oder Anstaltsleiter, in der Dauer von mehr als einer Woche bis zu drei Wochen vom Landeschef, beziehungsweise in Niederösterreich vom Landesschulrathe, und in einem längeren Ausmaße nur vom Ministerium für Cultus und Unterricht bewilligt werden.

Die von den Directoren oder Schulleitern ertheilten Urlaube sind sofort der Landesstelle, beziehungsweise in Niederösterreich dem Landesschulrathe anzuzeigen.

Jedes Urlaubsgesuch, welches der Entscheidung der Landesstelle oder des Ministeriums für Cultus und Unterricht unterliegt, ist derart rechtzeitig einzubringen und vorzulegen, dass die Erledigung noch vor Eintritt des für den Beginn des Urlaubes fixierten Zeitpunktes erfolgen kann.

Die vorstehende Anordnung, durch welche die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 21. Jänner 1885, Z. 24871 außer Kraft gesetzt werden, tritt sofort in Wirksamkeit, und ist den gewerblichen Lehranstalten des dortigen Verwaltungsgebietes unverweilt mitzutheilen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 21. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 15. Juli 1885, Z. 12649 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Mussafia, Dr. Adolf, Italienische Sprachlehre in Regeln und Beispielen. Wien 1886. W. Braumüller. Preis, gebunden, 1 fl. 70 kr.

(Ministerial-Erlass vom 1. Juli 1886, Z. 12608.)

b) Für Handelsschulen.

Kleibel Anton, Leitfaden der Handelscorrespondenz. Wien und Leipzig 1886. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, geheftet, 1 fl. 50 kr.

Dieses Buch wird für den Unterrichtsgebrauch an ein- und zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1886, Z. 11522.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 173.

c) Für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Živnostenské účetnictví. Nauka o směnkách. Dle Fr. Villicusa upravil Josef Vocasek. Ve Vídni 1885. Nákladem A. Pichlera vdovy a syna. Cena 36 kr.

Vzory a cvičebné sešity pro živnostenské účetnictví. Dle Fr. Villicusa upravil Josef Vocasek. Ve Vídni 1885. Nákladem A. Pichlera vdovy a syna. Cena sešitu 12 kr.

Diese Lehr- und Übungstexte werden zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1886, Z. 12020.)

Kundmachungen.

Der Lehrkörper der höheren landwirtschaftlichen Landes-Lehranstalt in Tetschen-Liebwerd hat anlässlich der Vermählung Seiner kaiserlichen Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Kronprinzen Rudolf mit einem Capitale von 4000 fl., welches durch freiwillige Verzichtleistung auf Prüfungstaxen-Gebüren gesammelt worden ist, eine Stipendienstiftung gegründet. Diese Stiftung führt den Namen „Kronprinz-Rudolf-Vermählungs-Stiftung" und der Ertrag ist für ordentliche mittellose Hörer der genannten Lehranstalt bestimmt.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes activiert worden.

(Stiftbrief vom 31. Mai 1886. — Ministerial-Act Z. 11928.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der Congregation der barmherzigen Schwestern in Warnsdorf das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1886, Z. 11757).

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Ottomar **Appelt**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Neundorf (Landschulbezirk Reichenberg in Böhmen),

(Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1886, Z. 11971)

Michael **Löschner**, zuletzt Volksschullehrer zu Kleinschokau in Böhmen,

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1886, Z. 8666) und

Wenzel **Wagner**, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule zu Bělohrad in Böhmen,

(Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1886, Z. 11664).

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. August 1886.

Nr. 44.

Gesetz vom 5. Juli 1886 *),

betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 als Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs theilweiser Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Betheiligung österreichischer bildender Künstler an der akademischen Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin im Jahre 1886.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der nachbenannten, im Finanzgesetze für das Jahr 1886 nicht vorgesehenen Auslage wird folgender Nachtragscredit mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 bewilligt:

---

*) Kundgemacht im Reichsgesetzblatt vom 27. Juli 1886 Nr. 117, Seite 341.

Capitel IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale.

Titel 9. Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:

a) Für Kunstzwecke:

§. 4. Kunststipendien, Kunstaufträge, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen.

Außerordentliche Ausgaben:

Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs theilweiser Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Betheiligung österreichischer bildender Künstler an der akademischen Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin im Jahre 1886 . . . . 10.000 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl am 5. Juli 1886.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Dunajewski** m./p. **Gautsch** m./p.

Nr. 45.

Gesetz vom 8. Juli 1886 *),

betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 zur Schaffung provisorischer Lehrstellen und behufs Gewährung einer Dienstalterszulage für Supplenten an Staats-Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der nachbenannten, im Finanzgesetze für das Jahr 1886 nicht vorgesehenen Auslagen werden folgende Nachtragscredite mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 bewilligt:

Capitel IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ordentliche Ausgaben.

A. Centrale.

Titel 2. Schulaufsicht.

Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder.

Zur Schaffung provisorischer Lehrstellen an Mittelschulen, dann Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten aus Anlass der Verwendung definitiv angestellter Lehrpersonen als Bezirksschulinspectoren . . . . . 10.000 fl.

*) Kundgemacht im Reichsgesetzblatt vom 27. Juli 1886 Nr. 120, Seite 343.

C. **Unterricht.**

Titel 15. Mittelschulen:

§. 42 g) Auf Dienstalterszulagen der Supplenten an Mittelschulen . . 9000 fl.

Titel 19. Volksschulen:

§. 8. Auf Dienstalterszulagen der Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . . . 1200 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl am 8. Juli 1886.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Dunajewski** m./p. **Gautsch** m./p.

Nr. 46.

Gesetz vom 8. Juli 1886 *),

betreffend eine Dienstalterszulage der Supplenten (Hilfslehrer) an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Substitutionsgebür der Supplenten (Hilfslehrer), welche an Staats-Mittelschulen, Lehrer- oder Lehrerinnen-Bildungsanstalten nach erlangter vollständiger Lehrbefähigung mit der Lehrverpflichtung eines wirklichen Lehrers durch fünf Jahre ununterbrochen und in zufriedenstellender Weise gedient haben, wird um Zweihundert Gulden erhöht.

Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits zurückgelegte Dienstzeit ist einzurechnen.

Wird ein Supplent (Hilfslehrer), der einen Theil seiner Dienstzeit an einer nichtstaatlichen Lehranstalt der genannten Art zurückgelegt hat, an eine Staatslehranstalt aufgenommen, so können ihm die in ersterer Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahre eingerechnet werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist die Einrechnung jener Dienstzeit, welche vor einer ohne Schuld oder Zuthun des betreffenden Supplenten eingetretenen Unterbrechung zurückgelegt wurde, gestattet.

---

*) Kundgemacht im Reichsgesetzblatt vom 27. Juli 1886 Nr. 121. Seite 344.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit Beginn des Schuljahres 1886/87 in Wirksamkeit zu treten hat, wird der Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Ischl, am 8. Juli 1886.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Gautsch** m./p.

Nr. 47.

Gesetz vom 11. Juli 1886 *),

betreffend die theilweise Verwendung des mit dem Finanzgesetze pro 1885 unter Capitel IX, Titel 14, §. 6, als erste Rate für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligten außerordentlichen Credites von 40.000 Gulden zum Ankaufe eines Baugrundes für dieses Institut.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, von dem im Finanzgesetze vom 26. März 1885 unter Capitel IX, Titel 14, §. 6, als erste Rate für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligten außerordentlichen Credite von 40.000 fl. einen Betrag von 24.000 fl. zum Ankaufe eines Baugrundes für dieses Institut zu verwenden.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 3.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ischl, am 11. Juli 1886.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Gautsch** m./p.

---

*) Kundgemacht im Reichsgesetzblatt vom 27. Juli 1886 Nr. 122, Seite 345.

Nr. 48.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 19. Juni 1886 *),

womit der für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 **) (R.-G.-Bl. Nr. 47) einzubringenden Einbekenntnissen betreffs des Localeinkommens der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag festgesetzt wird.

In Ergänzung des §. 3 II. lit. *b)* der Durchführungs-Verordnung vom 2. Juli 1885 ***), R.-G.-Bl. Nr. 99 zu dem Gesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, wird der Betrag der Decanats- (Bezirksvicariats-) Auslagen, welche in den nach diesem Gesetze einzubringenden Einbekenntnissen als Ausgabspost anzuerkennen sind, unbeschadet der Prüfung der Frage, ob den betreffenden Decanatsamts- (Bezirksvicariats-) Pfarrern eine Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation desselben, im Sinne des bezogenen Gesetzes überhaupt gebürt, folgendermaßen festgesetzt:

I. In Niederösterreich.

A. In der Erzdiöcese Wien:

1. mit 150 fl. ö.W. für die Decanatsämter: Baden, Hainburg, Kirchberg am Wechsel, Kirchschlag, Laa, Wiener-Neustadt, Pottenstein, Bockfließ, Gaubitsch, Hadersdorf, Hausleuthen, Pierawarth, Pillichsdorf, Retz, Sitzendorf, Staatz und Stockerau;
2. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

B. In der Diöcese St. Pölten:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter: Eggenburg, Gerungs, Haag, Krems, Melk, St. Oswald, Pottenbrunn, Raabs, Scheibbs, Spitz, Waidhofen an der Thaya, Waidhofen an der Ybbs, Weitra, Wilhelmsburg und Ybbs;
2. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

II. In Oberösterreich,

beziehungsweise in der Diöcese Linz:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter: Altheim (in Gurten), Atzbach, Freistadt (zu St. Oswald), Gmunden (zu Ischl), St. Johann am Wimberge, Linz (Stadt- und Landdecanat), Ried, Sarleinsbach, Spital am Pyhrn, Steyr, Thalheim (zu Vorchdorf) und Wels;
2. mit 120 fl. für die Decanatsämter: Andorf (zu Taufkirchen), Efferding, Grein, Kallham (zu Haag), Pabneukirchen (zu Weißenbach), Pischelsdorf (zu Mattighofen), Schärding und Wartberg (zu St. Georgen);
3. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

---

*) Kundgemacht im Reichsgesetzblatt vom 15. Juli 1886 Nr. 107, Seite 323.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 17, Seite 80.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 43, Seite 258.

III. In Salzburg,

beziehungsweise im Salzburg'schen Theile der gleichnamigen Erzdiöcese:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter: Bergheim, Altenmarkt, Tamsweg, Taxenbach und Hallein;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter: St. Johann im Pongau, Saalfelden, Stuhlfelden, Thalgau;

3. mit 100 fl. für die Decanatsämter St. Georgen und Kestendorf.

IV. In Tirol.

A. Im tirolischen Theile der Erzdiöcese Salzburg:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter: Reith bei Rattenberg und Zell am Ziller;
2. mit 120 fl. für die Decanatsämter: St. Johann und Kufstein;
3. mit 100 fl. für das Decanatsamt Brixen im Thal.

B. In der Diöcese Brixen:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter: Breitenwang, Brixen, Bruneck, Innichen, Innsbruck, Mals, Silz, Zams, Imst, Lienz, Bregenz, Bregenzerwald, Feldkirch und Sonnenberg;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter: Flaurling, Fügen, Hall, Matrei, Prutz, Stilfes, Taufers, Dornbirn und Montafon;

3. mit 100 fl. für die Decanatsämter: Buchenstein, Enneberg, Schwaz und Windisch-Matrei;

4. mit 50 fl. für das Decanatsamt Ampezzo.

C. In der Diöcese Trient:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter: Trient, Pergine, Cavalese, Cembra, Cles, Fondo, Malè, Calavina, Rovereto, Lomaso, Tione, Condino, Bozen, Kaltern und Schlanders;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter: Civezzano, Levico, Borgo, Strigno, Primiero, Fassa, Mezzolombardo, Tajo, Villa Lagarina, Mori, Arco, Riva, Meran, Klausen, Kastelruth;

3. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

V. Steiermark.

A. In der Diöcese Seckau:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter: Bruck an der Mur, St. Florian an der Laßnitz, Hartberg, Haus, Judenburg, Radkersburg, Weiz, Köflach, Voitsberg, Deutsch-Landsberg, Schwanberg, Bürgg, Knittelfeld, Pölz, Unzmarkt, Riegersburg, Birkfeld;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter: Wildon, Rottenmann, Krieglach, Leoben, St. Lorenzen im Mürzthale, Trofaiach, Leibnitz, Leutschach, Waltersdorf, Murau, Schöder, Straden, St. Veit am Vogau, Passail und St. Ruprecht an der Raab.

3. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

B. In der Diöcese **Lavant**:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter: Marburg linkes Drauufer, Drachenburg, Gonobitz, St. Marein, St. Martin bei Windischgraz, Oberburg, Pettau, Rann, Tüffer, Windischfeistritz;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter: Cilli, Draufeld, Fraßlau, St. Georgen an der Stainz, Großsonntag, Jahring, St. Leonhard, Neukirchen, Rohitsch, Schallthal, Mahrenberg;

3. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

VI. In Kärnten,

beziehungsweise in der Diöcese **Gurk**:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter: Möllthal, Obergailthal, Untergailthal, Gmünd, Unterrosenthal, Bleiburg;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter: Klagenfurt, St. Veit, Villach, Feldkirchen, Krapffeld, Eberndorf, Friesach, Gurkthal, Oberdrauthal, Oberrosenthal, Tainach, Unterdrauthal, Völkermarkt;

3. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

VII. In Krain,

beziehungsweise in der Diöcese **Laibach**:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter: Radmannsdorf, Krainburg und Stein;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter: Moräutsch, Lack, Treffen, Gottschee, Littai, Möttling, Reifnitz, Wippach, Oberlaibach, Haselbach, St. Marein, Adelsberg, Idria und Zirknitz;

3. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

VIII. In Triest, Görz und Istrien,

und zwar:

A. In der Erzdiöcese **Görz**:

1. mit 120 fl. für die Decanatsämter: Görz, Canale, Tolmein, Komen, Lucinico, Fiumicello und Cernica;

2. mit 100 fl. für die Decanatsämter: Duino, Cormons, Gradisca und Monfalcone;

3. mit 80 fl. für die übrigen Decanatsämter.

B. In der Diöcese **Triest-Capodistria**:

1. mit 120 fl. für die Decanatsämter: Dolina, Jelšane, Castua, Pinguente und Pisino;

2. mit 100 fl. für die Decanatsämter: Triest, Pedena, Kersano, Portole, Umago und Karkavec;

3. mit 80 fl. für die übrigen Decanatsämter.

C. In der Diöceso **Parenzo-Pola**:

1. mit 120 fl. für die Decanatsämter: Pola, Dignano und Montona;

2. mit 100 fl. für die Decanatsämter: Albona und Parenzo;

3. mit 80 fl. für die Decanatsämter: Confanaro und Rovigno.

D. **In der Diöcese Veglia:**

1. mit 120 fl. für die Decanatsämter: Cherso, Lussin und Ossero;
2. mit 100 fl. für die übrigen 3 Decanatsämter.

IX. In Dalmatien.

A. **In der Diöcese Zara:**

1. mit 100 fl. für das Decanatsamt Zara;
2. mit 80 fl. für die Decanatsämter: Benkovac, Zaravecchia, Selve, Sale und S. Eufemia;
3. mit 60 fl. für die Decanatsämter: Nona und Rasance;
4. mit 50 fl. für die Decanatsämter: Novegrado und Pago.

B. **In der Diöcese Veglia:**

mit 100 fl. für das Decanatsamt Arbe.

C. **In der Diöcese Sebenico:**

1. mit 60 fl. für das Decanatsamt Sebenico;
2. mit 40 fl. für das Decanatsamt Stretto;
3. mit 30 fl. für die übrigen Decanatsämter.

D. **In der Diöcese Spalato:**

1. mit 120 fl. für das Decanatsamt Spalato;
2. mit 100 fl. für die Decanatsämter: Sinj und Almissa;
3. mit 80 fl. für die Decanatsämter: Makarska, Narenta und Imoschi;
4. mit 70 fl. für das Decanatsamt Trau;
5. mit 50 fl. für das Decanatsamt Vrgovac.

E. **In der Diöcese Lesina:**

1. mit 80 fl. für das Decanatsamt Neresi;
2. mit 70 fl. für die Decanatsämter: Civitavecchia und S. Pietro;
3. mit 50 fl. für das Decanatsamt S. Giorgio;
4. mit 30 fl. für die Decanatsämter: Lesina und Lissa.

F. **In der Diöcese Ragusa:**

1. mit 100 fl. für die Decanatsämter: Ragusa und Curzola;
2. mit 90 fl. für das Decanatsamt Stagno;
3. mit 80 fl. für das Decanatsamt Ragusa vecchia;
4. mit 70 fl. für das Decanatsamt Sabbioncello.

G. **In der Diöcese Cattaro:**

1. mit 80 fl. für das Decanatsamt Cattaro;
2. mit 70 fl. für das Decanatsamt Perasto;
3. mit 60 fl. für die übrigen 2 Decanatsämter.

H. **Für das zur griechisch-katholischen Diöcese Kreuz**

gehörige Decanatsamt Kriške mit 50 fl.

X. In Böhmen.

A. In der Erzdiöcese Prag:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter: Tepl, Budyn, Hayd, Kolin, Plan, Přibram, Rakonitz, Eger, Lichtenstadt, Rokycan, Hořowitz, Luditz und Schlan;

2. mit 140 fl. für die Decanatsämter: Schwarzkostelec, Beraun, Falkenau, Neu-Straschitz, Raudnitz, Wlaschin, Böhmischbrod, Brandeis an der Elbe, Bystric, Kralovic, Mies, Pilsen und Prosek;

3. mit 130 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

B. In der Diöcese Leitmeritz:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter: Reichenberg, Hainspach, Teplitz, Aussig, Friedland, Kamnitz, Gabel, Bilin, Böhmisch-Leipa, Komotau, Brüx, Auscha, Gablonz und Semil;

2. mit 140 fl. für die Decanatsämter: Libochowitz, Nymburg, Turnau, Jungbunzlau, Münchengräz, Laun, Kaaden;

3. mit 130 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

C. In der Diöcese Königgrätz:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter: Grulich, Opačno, Reichenau, Kuttenberg, Pardubitz, Jaroměř, Leitomischl, Hohenelbe und Landskron;

2. mit 140 fl. für die Decanatsämter: Chrast, Unterkralovic, Ledeč, Polna, Deutschbrod, Hohenmauth, Hořic, Chrudím, Nachod, Jičín, Kosteletz, Lipnic, Časlau, Kopídlno und Neubydzow;

3. mit 130 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

D. In der Diöcese Budweis:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter: Bergreichenstein, Krumau, Deschenitz, Hostau, Kaplic, Mirovic, Gratzen, Neuhaus, Oberplan, Prachatic, Taus, Bischofteinitz, Winterberg und Schüttenhofen;

2. mit 140 fl. für die Decanatsämter: Bechyn, Blatna, Frauenberg, Horaždovic, Lukavic, Moldautein, Nepomuk, Pilgram, Písek und Wodňan;

3. mit 130 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

XI. In Mähren.

A. In der Erzdiöcese Olmütz:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter: Bautsch, Cech, Holleschau, Ungarisch-Hradisch, Brod, Leipnik, Mistek, Neutitschein, Prerau, Freyberg, Proßnitz, Mährisch-Schönberg und Švabenic;

2. mit 140 fl. für die Decanatsämter: Bisenz-Gaja, Köllein, Kremsier, Dub, Goldenstein, Hof, Kelč, Wallachisch-Meseritsch, Mährisch-Neustadt, Müglitz, Opatowitz, Römerstadt, Schildberg, Sternberg, Straßnitz, Mährisch-Trübau, Groß-Wisternitz, Wischau und Vyzowitz;

3. mit 130 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

B. In der Diöcese Brünn:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter: Jamnitz, Austerlitz, Groß-Meseritsch, Jarmeritz, Brünn, Auspitz, Nikolsburg und Znaim;

2. mit 140 fl. für die Decanatsämter: Trebitsch, Bystritz, Neustadtl, Iglau, Teltsch, Göding, Frain, Wolframitz, Mödritz, Wollein, Klobouk, Hosterlitz, Gurein, Lettowitz, Kostel, Seelowitz, Butschowitz, Jedownitz und Jaispitz;

3. mit 130 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

XII. In Schlesien.

A. In der Erzdiöcese Olmütz:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter: Bautsch, Jägerndorf, Troppau und Wagstadt;

2. mit 140 fl. für die Decanatsämter: Freudenthal, Odrau und Hotzenplotz;

3. mit 130 fl. für die Decanatsämter: Eckersdorf und Grätz.

B. In der Diöcese Breslau:

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter: Friedek, Jablunka, Karwin, Johannisberg und Zuckmantel;

2. mit 130 fl. für die übrigen Decanatsämter.

XIII. In Galizien.

A. In der römisch-katholischen Erzdiöcese Lemberg:

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter: Brzeżany, Koukolniki, Dolina, Stryj, Stanislau, Tarnopol, Trembowla, Czortków, Jaslowice;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter: Lemberg-Umgebung, Gródek, Szczerzec, Betz, Lubaczów, Zólkiew, Brody, Busk, Gliniany, Zloczów, Swirz, Buczacz, Horodenka, Kołomea;

3. mit 40 fl. für das Decanatsamt Lemberg-Stadt.

B. In der römisch-katholischen Diöcese Przemysl:

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter: Biecz, Dobromil, Leżajsk, Drohobicz, Rzeszow und Sambor;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter: Brzostek, Dynów, Głogów, Jasło, Jawroów, Lesko, Miechocin, Mościska, Przeworsk, Rudnik, Rymanów, Sanok, Strzyżów und Źmigród;

3. mit 100 fl. für die übrigen Decanatsämter.

C. In der römisch-katholischen Diöcese Tarnow:

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter: Bobowa, Neumarkt, Neu-Sandec und Tymbark;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter: Mielec, Pilzno, Radomyśl, Tuchów, Łącko, Bochnia, Brzesko, Wojnicz, Marków und Miślenice;

3. mit 100 fl. für die übrigen Decanatsämter.

D. In der römisch-katholischen Diöcese **Krakau:**

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter: Oswiecim, Wadowice, Biala, Skawina, Nowa-Gora, Wieliczka und Ziwiec;
2. mit 120 fl. für die Decanatämter: Bolechowce, Czernichów und Suchar;
3. mit 100 fl. für das Decanatsamt Lanckorona;
4. mit 40 fl. für die 2 Decanatsämter der Stadt Krakau.

E. In der griechisch-katholischen Erzdiöcese **Lemberg:**

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter: Brzeżany, Bobrka, Bolechow, Brody, Busk, Grodek, Zurawno, Zalosce, Zbaraz, Zborow, Złoczow, Kałusz, Narajow, Olesko, Perehinsko, Podhajce, Rohatyn, Skalat;
2. mit 120 fl. für die Decanatsämter: Lemberg-Umgebung, Szczérzec, Chodorów, Stryj, Tarnopol und Rozdol;
3. mit 40 fl. für das Decanatsamt Lemberg-Stadt.

F. In der griechisch-katholischen Diöcese **Przemysl:**

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter: Przemysl, Baligród, Wysłoko, Drohobicz, Zatwarnica, Mokrzany, Muszyna, Sanok, Sambor, Jaworów, Jaroslaw und Jaśliska;
2. mit 120 fl. für die Decanatsämter: Bircza, Biecz, Dobromyl, Dukla, Žukotyn, Kańczuga, Komarno, Lisko, Lubaczów, Mościska, Potylicz, Pruchnik, Sambor und Ustrzyki;
3. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

G. In der griechisch-katholischen Diöcese **Stanislau:**

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter: Bohorodczany, Buczacz, Husiatyn, Žuków, Zaleszczyki, Kolomea, Kossów, Kudryńce, Nadwórna, Pistyn, Skala, Tlumacz, Uscie und Czortkow;
2. mit 120 fl. für die übrigen Decanatsämter.

H. In der armenisch-katholischen Erzdiöcese **Lemberg:**

100 fl. für die Decanatsämter Stanislau und Kutty.

XIV. In der Bukowina,

mit je 150 fl. für die römisch-katholischen Decanatsämter Czernowitz und Suczawa und das griechisch-katholische Decanatsamt in Czernowitz.

Wien, am 19. Juni 1886.

Dunajewski m./p. **Gautsch** m./p.

Nr. 49.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Juli 1886, Z. 12527,

betreffend die Erlöschung der Privatdocentur in Folge der Verlegung des Wohnsitzes.

Ein specieller Fall hat zu folgender Entscheidung Anlass geboten:

Das Wesen der Privatdocentur besteht nach den geltenden Universitätseinrichtungen darin, dass der als Docent Habilitierte die Berechtigung erlangt, an einer bestimmten Facultät Vorlesungen zu halten. Wenn demnach ein Privatdocent in ein Verhältnis tritt, welches die Annahme des ständigen Wohnsitzes außerhalb der betreffenden Universitätsstadt zur Voraussetzung hat, und ihm so die Möglichkeit benommen ist, von der ertheilten venia legendi einen dem akademischen Lehrzwecke entsprechenden Gebrauch zu machen, so erscheint hiedurch dessen Verband mit der Facultät, für welche er habilitiert war, gelöst und er kann nicht mehr als Privatdocent dieser Facultät angesehen werden.

Kundmachungen.

Die von Mathias **Gregorizh** mit einem Stipendium jährlicher 148 fl. 28 kr. gegründete Stipendienstiftung für dürftige, an den Mittelschulen Krains studierende Verwandte des Stifters, eventuell aus dem Gerichtsbezirke Landstraß in Unterkrain tritt mit dem Schuljahre 1886/87 ins Leben.

(Ministerial-Act Z. 12762.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem vervollständigten Communal-Untergymnasium in Untermeidling unter Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) das Öffentlichkeitsrecht für so lange, als die Erfüllung der für den Genuss dieses Rechtes bestehenden gesetzlichen Bedingungen nachgewiesen erscheint, verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juli 1886, Z. 12036.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bestand der Reciprocität hinsichtlich der Behandlung des Lehrpersonales zwischen den Mittelschulen des Staates einerseits und der Landes-Oberrealschule zu Brünn anderseits im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juli 1886, Z. 10059).

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien

im Studienjahre 1885/86

approbierten Candidaten.

Name und Stellung des Candidaten	Lehrfach
Block Olga, Musiklehramtscandidatin in Wien	Clavier
Bulova Ludmilla, Musiklehramtscandidatin in Wien	detto
Burkhard Hildegard, Musiklehramtscandidatin in Wien	detto
Cžepka Karoline, Musiklehramtscandidatin in Kaschau	detto
Dantine Klara, Musiklehramtscandidatin in Wien	detto
Dörfler Ludwig, Realschulprofessor in Mährisch-Ostrau	Gesang
Effert Paula, Musiklehramtscandidatin in Wien	Clavier
Einfalt Martin, Musiklehrer in Linz	Violin (Erweiterungsprüfung)
Gallina Johann, Supplent am Staats-Gymnasium in Trebitsch	Gesang und Clavier
Gartner Alois, Volksschul-Oberlehrer in Münchendorf	Gesang und Orgel
Gatterer Oswald, Organist zu Friesach in Kärnthen	Gesang, Clavier, Violine und Orgel
Goppold von Lobsdorf Marie, Gesangslehrerin am Mädchen-Lyceum in Graz	Gesang
Gäklhorn Mathilde, Musiklehramtscandidatin in Wien	Clavier

[illegible]	[illegible]
[illegible] [illegible], Musiklehramtscandidatin in [illegible]	Clavier
[illegible] [illegible] [illegible] von [illegible], Musiklehramtscandidatin in Wien	detto
[illegible] [illegible], Musiklehramtscandidatin in Währing	detto
[illegible] Eugenie, Musiklehramtscandidatin in Wien	detto
[illegible] [illegible], Musiklehramtscandidatin in Wien	detto
[illegible] Camilla, Musiklehramtscandidatin in Wien	Gesang und Clavier
[illegible] Marie, Musiklehramtscandidatin in Wien	Clavier
[illegible] Marie, [illegible] in [illegible]	detto
[illegible] Karl, Musiklehramtscandidat in Gaudenzdorf	Gesang und Clavier
[illegible] Marie, Musiklehramtscandidatin in Hernals	Clavier
[illegible] Sophie, Musiklehramtscandidatin in Wien	detto
[illegible] Anna, Musiklehramtscandidatin in Brünn	detto
[illegible] Aloisia, Musiklehramtscandidat in Wien	detto
[illegible] Marie, Musiklehramtscandidatin in Troppau	detto
Müller Marianne, Musiklehramtscandidatin in Wien	detto

Name und Stellung des Candidaten	Lehrfach
Nedbal Marie, Musiklehramtscandidatin in Tabor	Gesang und Clavier
Nentwig Sigmund, Musiklehramtscandidat in Wien	Violine
Neuer Betti, Musiklehramtscandidatin in Wien	Clavier
Pechy von Pechyujfalu Marie, Musiklehramtscandidatin in Wien	detto
Posch Marie, Musiklehramtscandidatin in Wien	detto
Reich Emilie, Musiklehramtscandidatin in Wien	detto
Ritschl Emilie, Musiklehramtscandidatin in Wien	detto
Salkinson Margarethe, Musiklehramtscandidatin in Wien	detto
Scherf Bertha, Musiklehramtscandidatin in Wien	detto
Schreyer Hermann, Clavierschulinhaber in Wien, I., Kärnthnerstraße 23	detto
Siebert Hermine, Musiklehramtscandidatin in Wien	Gesang
Siebenlist Helene, Musiklehramtscandidatin in Preßburg	Gesang und Clavier
Stolz Leopold, Musiklehramtscandidat in Graz	Clavier und Orgel
Stolz Pauline, Musiklehramtscandidatin in Graz	Gesang und Clavier
Stolz Susanna, Musiklehramtscandidatin in Graz	Clavier
Storch Salomon, Musiklehramtscandidat in Währing	Clavier und Orgel

Name und Stellung des Candidaten	Lehrfach
Szöllősi Peter, Musiklehramtscandidat in Wien	Clavier
Tarnavska Cornelia, von, Musiklehramtscandidatin in Wien	detto
Tomala Irma, Musiklehramtscandidatin in Wien	detto
Wallner Helene, Edle von, Musiklehramtscandidatin in Wien	Gesang
Wegelein Elise, Musiklehramtscandidatin in Wien	Clavier
Wetter Emma, Musiklehramtscandidatin in Wien	detto
Wöber Ottokar, Musiklehramtscandidat in Wien	detto
Wodnianský Max, Freiherr von, k. k. Artillerie-Lieutenant in Olmütz	detto

---

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule in der Erziehungsanstalt der Chorfrauen des heiligen Augustin (Congregation de Notre-Dame) auf Schloss Goldenstein in Salzburg das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juli 1886, Z. 13155.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Josef Čotar, zuletzt Lehrer an der allgemeinen Volksschule zu Sgonik in Görz-Gradisca.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juli 1886, Z. 11865.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XVI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. August 1886.

Nr. 50.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1886, Z. 6031,

an alle Landesschulbehörden,

womit das Organisations-Statut für die Lehrerbildungsanstalten in geänderter Fassung erlassen wird.

Auf Grund der Erfahrungen, welche seit dem Bestande der mit hierortigem Erlasse vom 26. Mai 1874, Z. 7114 *) eingeführten Organisation der Lehrerbildungsanstalten gemacht worden sind, finde ich mich bestimmt, im Folgenden das „Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in Österreich“ in geänderter Fassung zu erlassen.

Dieses Statut hat mit dem Beginne des Schuljahres 1886/87 in Wirksamkeit zu treten, wozu bemerkt wird:

1) Die Landesschulbehörden werden ermächtigt, nach Einvernehmung der Lehrkörper in Bezug auf den Lehrstoff der oberen Jahrgänge jene Anordnungen zu treffen, welche der Übergang von den bisherigen zu den neuen Lehrplänen in einzelnen Unterrichtsgegenständen fordert. Hiebei ist auf die Leistungsfähigkeit der Zöglinge volle Rücksicht zu nehmen.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 31, Seite 119.

2) Die mit hierortiger Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 *), beziehungsweise vom 27. Mai 1881, Z. 7973 **), betreffend den Gebrauch von Lehrbüchern und Lehrmitteln, getroffenen Bestimmungen, sowie die später erfolgten Zulässigkeitserklärungen einzelner Lehrbücher und Lehrmittel für Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalten bleiben bis auf weiteres in Kraft. Bei dem Unterrichtsgebrauche derselben sind aber die veränderten Lehrpläne genau zu beachten, und es ist demnach die Auswahl aus dem in den Büchern enthaltenen Stoffe mit größter Sorgfalt zu treffen.

Neue Auflagen sämmtlicher gegenwärtig als zulässig erklärter Bücher sind derart zu ändern, dass sie den fortan geltenden Lehrplänen vollkommen entsprechen, und insbesondere nach Umfang und Inhalt dem Fassungsvermögen der Zöglinge der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten angepasst werden. Jede neue Auflage dieser Bücher ist zur Approbation dem Unterrichts-Ministerium vorzulegen.

Hilfsbücher zum Bestimmen von naturgeschichtlichen Objecten, sowie zum Unterrichte in der speciellen Methodik bedürfen, in soweit solche Bücher zum Handgebrauche der Zöglinge bestimmt werden sollen, der Genehmigung der Landesschulbehörde.

Im übrigen treten mit Beginn des Schuljahres 1886/87 alle auf den Inhalt des angeschlossenen Organisations-Statuts sich beziehenden administrativen allgemeinen und besonderen Verordnungen und Erlässe, insoweit solche mit den Bestimmungen desselben nicht im Einklange stehen, außer Kraft.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Nr. 22, Seite 153.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Nr. 31, Seite 115.

Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in Österreich.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Aufgabe der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen ist die Heranbildung solcher Lehrkräfte, welche nach ihrem allgemeinen und beruflichen Wissen und Können sowie hinsichtlich ihres Charakters geeignet sind, den Anforderungen des Reichsvolksschulgesetzes zu entsprechen.

§. 2.

Diese Anstalten gliedern sich nach dem Geschlechte ihrer Zöglinge in Lehrerbildungsanstalten und Lehrerinnenbildungsanstalten.

a) In den Bildungsanstalten für Lehrer wird gelehrt:
Religion,
Pädagogik mit praktischen Übungen,
Unterrichtssprache,
Geographie,
Geschichte und vaterländische Verfassungslehre,
Mathematik und geometrisches Zeichnen,
Naturgeschichte,
Naturlehre,
Landwirtschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf die Bodenverhältnisse des Landes,
Schönschreiben,
Freihandzeichnen,
Musik mit besonderer Berücksichtigung der Kirchenmusik,
Turnen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Methode des Unterrichtes für Taubstumme und Blinde sowie mit der Organisation *des Kindergartens und der Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder* bekannt zu machen.

Als nicht obligate Gegenstände können andere lebende Sprachen mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht gelehrt werden.

b) Die Lehrgegenstände an Bildungsanstalten für Lehrerinnen sind:
Religion,
Pädagogik mit praktischen Übungen,
Unterrichtssprache,
Geographie,
Geschichte,
Arithmetik und geometrische Formenlehre,
Naturgeschichte,
Naturlehre,
Schönschreiben,
Freihandzeichnen,
Musik,
weibliche Handarbeiten,
Turnen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Organisation *des Kindergartens* bekannt zu machen.

Als nicht obligate Gegenstände können andere lebende, namentlich fremde Sprachen mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht gelehrt werden.

Die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen erfolgt entweder an den Bildungsanstalten für Lehrerinnen oder in gesonderten Lehrcursen. Gleiches gilt von der Ausbildung der Kindergätnerrinnen.

§. 3.

Die Unterrichtssprache wird, soweit das Landesgesetz nicht etwas anderes bestimmt, auf Vorschlag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister festgesetzt.

Wo es das Bedürfnis erheischt, soll den Zöglingen auch die Gelegenheit zur Ausbildung in einer zweiten Landessprache geboten werden, damit sie die Befähigung erlangen, eventuell auch in dieser zu lehren.

§. 4.

Jede vollständige Bildungsanstalt für Lehrer oder Lehrerinnen besteht in der Regel (§. 104) aus vier Jahrgängen und aus der Übungsschule, nach Umständen auch aus einer Vorbereitungsclasse; bei den Lehrerinnenbildungsanstalten können Kindergärten und besondere Lehrcurse zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen hinzutreten.

Alle diese Theile zusammen bilden einen Schulorganismus mit einheitlicher Leitung.

Die Zahl der Schüler darf in der Vorbereitungsclasse 50, in den einzelnen Jahrgängen *) und besonderen Lehrcursen der Bildungsanstalten sowie in den einzelnen Classen der staatlichen Übungsschulen 40 nicht übersteigen.

Die Errichtung von *Parallelabtheilungen oder Parallelclassen ist an keinem Theile der Lehrer- oder Lehrerinnen-Bildungsanstalten* zulässig.

Ob und inwieweit an einzelnen Bildungsanstalten Parallelcurse mit Rücksicht auf sprachliche Bedürfnisse einzuführen sind, bestimmt nach Einvernehmung der Landelsschulbehörde der Unterrichtsminister.

Zur Heranbildung von Lehrkräften können auch Anstalten errichtet werden, welche nur einzelne Theile der vollständigen Bildungsanstalten umfassen; namentlich können Vorbereitungsclassen auch in Verbindung mit anderen Schulen errichtet werden. Für diese Anstalten gelten die Bestimmungen, welche für die betreffenden Theile der vollständigen Anstalten festgesetzt sind.

§. 5.

Der Unterricht in den Vorbereitungsclassen und den Jahrgängen der Bildungsanstalten sowie in den besonderen Lehrcursen ist unentgeltlich. Über die Zahlung eines Schulgeldes in den staatlichen Übungsschulen und Kindergärten entscheidet der Unterrichtsminister.

§. 6.

Hinsichtlich des Schuljahres, der Semester und der Ferien in den sämmtlichen Abtheilungen der Bildungsanstalten mit Einschluss der staatlichen Übungsschulen gelten die für Mittelschulen bestehenden Vorschriften.

---

*) *Im Bedarfsfalle kann bis auf weiteres, nach Zulässigkeit des Raumes, die Zahl der Zöglinge eines Jahrganges bis auf 60 erhöht werden.*

§. 7.

Die Errichtung von Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten ist Sache des Staates und erfolgt auf Antrag der Landesschulbehörden durch den Unterrichtsminister, welchem in gleicher Weise die Genehmigung zur Errichtung der im §. 4 erwähnten Vorbereitungsclassen, Kindergärten und besonderen Lehrcurse zusteht.

Die vom Staate errichteten und erhaltenen Anstalten sind öffentliche und den mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Aufnahmsbewerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Die Errichtung von Privatbildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Statut und Lehrplan sowie jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung des Unterrichtsministers.

2. Als Directoren und Lehrer (Lehrerinnen) können nur solche Personen Verwendung finden, die ihre volle Befähigung, die Lehramtszöglinge auszubilden, dargelegt haben. Hiefür ist mindestens der Nachweis eines Lehrbefähigungszeugnisses für Bürgerschulen und einer dreijährigen praktischen Verwendung im Schuldienste erforderlich. Ausnahmen kann der Unterrichtsminister in Fällen bewilligen, wo eine entsprechende Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

Unter denselben Bedingungen ist die Errichtung von Anstalten, in denen die Zöglinge nebst dem Unterrichte zugleich Wohnung und Verpflegung erhalten, gestattet.

Privatbildungsanstalten können vom Unterrichtsminister das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse an ihre Zöglinge (Öffentlichkeitsrecht) unter der weiteren Bedingung erhalten, dass der Lehrplan nicht wesentlich von dem der staatlichen Lehrerbildungsanstalten abweiche, dass bei Ernennung des Directors und der Lehrer die Bestätigung der Landesschulbehörde eingeholt und dass die Schlussprüfung unter der Leitung eines Abgeordneten der letzteren vorgenommen werde, ohne dessen Zustimmung ein Zeugnis der Reife nicht ertheilt werden darf.

Die voranstehenden Bestimmungen gelten auch für unvollständige Privatbildungsanstalten und Privatbildungscurse für Kindergärtnerinnen und Arbeitslehrerinnen.

Die Privatanstalten stehen unter staatlicher Aufsicht. Die Vorsteher derselben sind für deren ordnungsmäßigen Zustand den Behörden verantwortlich.

Das Öffentlichkeitsrecht kann einer Privatanstalt wieder entzogen werden, sobald die Voraussetzungen entfallen, unter denen dasselbe ertheilt wurde.

Privatanstalten, an welchen die Gesetze nicht beobachtet oder moralische Gebrechen offenbar werden, sind auf Anordnung des Unterrichtsministers zu schließen.

II. Vorbildung und Aufnahme.

§. 8.

Die Vorbildung zum Eintritt in den ersten Jahrgang einer Bildungsanstalt kann in den eigens errichteten Vorbereitungsclassen, in Bürgerschulen oder auf andere Weise erworben werden. Vor allem handelt es sich hiebei um eine tüchtige Vorbereitung in der Unterrichtssprache und im Rechnen.

Vorbereitungsclasse.

§. 9.

A. Allgemeines.

Die Vorbereitungsclasse hat bei ihren Zöglingen vornehmlich eine tüchtige Sprachbildung und Sicherheit im Rechnen anzustreben.

Die Anmeldung zur Aufnahme hat bei der betreffenden Direction beziehungsweise Schulleitung mündlich oder schriftlich zu geschehen.

Zur Aufnahme sind erforderlich:

a) physische Tüchtigkeit und sittliche Unbescholtenheit;

b) eine entsprechende Vorbildung.

Bei der Aufnahme werden vor allen diejenigen Bewerber berücksichtigt, welche die Bürgerschule mit gutem Erfolg absolviert haben; im übrigen ist die Reihenfolge der Anmeldung maßgebend.

Zöglinge, welche innerhalb der ersten drei Monate des Schuljahres nach Ansicht des Lehrkörpers sich als unfähig erweisen, sind zu entfernen.

§. 10.

B. Lehrplan.

1. Religion (2 Stunden wöchentlich). Das Lehrziel wird von den kirchlichen Oberbehörden (für die israelitischen Zöglinge von den Vorständen der Cultusgemeinden) bestimmt und durch die Landesschulbehörde vorgezeichnet.

2. Unterrichtssprache (8 Stunden wöchentlich). Dem Unterrichte liegt ein geeignetes Lesebuch zugrunde.

a) Lesen.

Prosaische und poetische Stücke; ein geläufiges, laut- und sinnrichtiges und soweit möglich auch ein schönes Lesen ist anzustreben.

Kurze Erläuterungen über Inhalt, Disposition, Grundgedanke und Form der Lesestücke.

b) Memorier- und Sprechübungen.

Geeignete poetische und prosaische Lesestücke, welche vorher besprochen wurden, werden memoriert und entsprechend vorgetragen.

Der mündliche Vortrag dehnt sich auch auf die freie zusammenhängende Wiedergabe des Gelesenen aus.

Um die sprachliche Selbständigkeit der Zöglinge zu fördern, lässt der Lehrer auch eigene schriftliche Arbeiten derselben, besonders erzählender und beschreibender Art, vortragen.

c) Sprachlehre.

Auf Grundlage passender *prosaischer* Lesestücke werden in analytischer Weise die Grundlehren der Syntax, Wortformenlehre und Wortbildungslehre behandelt und eingeübt.

d) Orthographie.

Durch Satz-, Wort- und Silben-Analyse, durch Bildung von Wörterreihen sowie durch Dictate werden die Rechtschreibung und Interpunction geübt.

e) Schriftliche Arbeiten (monatlich 1 Hausarbeit und 2 Schularbeiten).

Der Stoff wird der Lectüre, dem übrigen Unterrichte und der sonstigen Erfahrung der Zöglinge entnommen.

Die Arbeiten beschränken sich hinsichtlich der Form auf Erzählungen, Beschreibungen und Vergleichungen; in methodischer Hinsicht können dieselben Nachbildungen, Umformungen, Auszüge, Erweiterungen und unter günstigen Umständen auch selbständige Darstellungen sein.

Zweite Sprache. Neben der Unterrichtssprache kann jede andere Landessprache und bei nichtdeutscher Unterrichssprache die deutsche Sprache als Lehrgegenstand eingeführt werden. Maßgebend hiefür ist die Einrichtung der betreffenden Lehrerbildungsanstalt oder Schule (§§. 4, 20 und 35).

Die Lehrpläne werden von den Lehrkörpern entworfen und durch die Landesschulbehörde dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorgelegt.

3. Geographie und Geschichte (2 Stunden wöchentlich).

Orientierung im Schulorte und Kenntnis der nächsten Umgebung; Verständnis des Globus, allgemeine Übersicht der Erdtheile und Meere, Anleitung zum Kartenlesen.

Bekanntschaft mit den wichtigsten Begebenheiten aus der österreichischen Geschichte.

4. Rechnen (3 Stunden wöchentlich).

Die Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen. Praktisches Rechnen nach der Schlussmethode.

Dem Kopfrechnen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Kurze Hausarbeiten von einer Lehrstunde zur anderen; monatlich eine Schularbeit.

5. Geometrische Formenlehre und Freihandzeichnen (3 Stunden wöchentlich).

Entwicklung der wichtigsten Begriffe aus der geometrischen Formenlehre.

Leichte Ornamente auf Grund geometrischer Formen. Dieser Unterricht ist Gesammtunterricht nach Vorzeichnungen des Lehrers auf der Schultafel.

6. *Naturgeschichte und Naturlehre* (3 Stunden wöchentlich).

Beschreibung von Arten vaterländischer Thiere, Pflanzen und Mineralien.

Besprechung leichtfasslicher physikalischer Erscheinungen und einfacher Apparate.

Der Unterricht *geht* stets *von der* Anschauung *aus. Der naturgeschichtliche Unterricht ist nach Thunlichkeit durch einen Schulgarten zu unterstützen.*

7. *Schön*schreiben (2 Stunden wöchentlich).

Das kleine und große Alphabet (in deutscher beziehungsweise lateinischer Schrift oder in beiden) wird in genetischer Stufenfolge einzeln und in Zusammensetzungen geübt. Schreiben der Ziffern.

8. Gesang (1 Stunde wöchentlich).

Gehörübungen; musikalische Schreib- und Leseübungen auf Grund des Notensystems; Stimm*bildungs- und* Treffübungen, *soweit es die Gesangsfähigkeit der Zöglinge rücksichtlich der Mutation gestattet;* Bildung des rhythmischen Gefühles.

9. Violinspiel (2 Stunden wöchentlich).

Dieser Unterricht wird nur in den Vorbereitungsclassen für männliche Zöglinge ertheilt. Nach Bedarf können die Zöglinge in zwei Gruppen (für jede 1 Stunde *oder 2 Halbstunden* wöchentlich) getheilt werden.

10. Turnen (2 Stunden wöchentlich).

Ordnungs-, Frei- und *dem Alter, der Vorbildung und körperlichen Entwicklung der Zöglinge angemessene* Geräthübungen; Turnspiele.

Stundenübersicht.

Religion	2 Stunden
Unterrichtssprache	8 „
Geographie und Geschichte	2 „
Rechnen	3 „
Geometrische Formenlehre und Freihandzeichnen	3 „
Natur*geschichte und Naturlehre*	3 „
*Schön*schreiben	2 „
Gesang	1 „
Violinspiel	2 „
Turnen	2 „
	28 Stunden.

§. 11.

C. Lehrer.

Der Unterricht in der Vorbereitungsclasse ist möglichst zu concentrieren; wenigstens müssen Unterrichtssprache, Geographie, Geschichte und womöglich die zweite Sprache von einem und demselben Lehrer (Lehrerin) gelehrt werden.

§. 12.

D. Didaktische Gesichtspunkte.

Durch anschaulichen und entwickelnden Unterricht, durch stete Anregung und Übung ist jede Lehrstunde zu einer Lernstunde zu gestalten und der Unterrichtsstoff möglichst zu verarbeiten.

Das in einer Unterrichtsstunde Behandelte ist immer unter leichtverständliche Schlagwörter zu gruppieren und gegen den Schluss dieser Stunde zusammenzufassen.

Die Ergänzung, Vertiefung und Befestigung des Gelernten ist auch durch die vom Lehrer zu regelnde und zu controlierende Privatlectüre der Zöglinge anzustreben.

Auf correcten Gedankenausdruck und dialectfreies Sprechen ist in allen Unterrichtsstunden sowie im sonstigen Verkehr der Zöglinge ein Hauptaugenmerk zu richten.

§. 13.

E. Schlussprüfung und Zeugnisse.

In den mit Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundenen Vorbereitungsclassen findet am Ende des Schuljahres eine Schlussprüfung statt, welche im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine Bildungsanstalt die Aufnahmsprüfung für den I. Jahrgang vertritt und nach den für diese festgesetzten Bestimmungen vorzunehmen ist. Bei der Classification sind auch die Leistungen während des Schuljahres zu berücksichtigen, die Noten aus *„Schönschreiben, Geometrische Formenlehre und Freihandzeichnen,* Gesang, Violinspiel und Turnen“ aber nur nach den Jahresleistungen in das Zeugnis einzutragen.

Die Zöglinge derjenigen Vorbereitungsclassen, welche nicht mit Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sondern mit anderen Schulen verbunden sind, erhalten auf Grund ihrer Leistungen während des Schuljahres und der Schlussclassification Zeugnisse, welche jedoch znm unmittelbaren Übertritt in eine Bildungsanstalt ohne Ablegung der Aufnahmsprüfung nicht berechtigen.

In den Zeugnissen der Vorbereitungsclassen sind die im §. *63* vorgeschriebenen Noten zu gebrauchen.

Aufnahme in die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

§. 14.

Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird das *bei Beginn des Schuljahres* zurückgelegte 15. Lebensjahr, physische Tüchtigkeit, sittliche Unbescholtenheit und die entsprechende Vorbildung gefordert.

Die Landesschulbehörden sind bis auf weiteres ermächtigt, aus besonders rücksichtswürdigen Gründen eine Altersnachsicht von höchstens sechs Monaten zu bewilligen. Weiter gehende Altersnachsichten sind nicht statthaft.

In Betreff der physischen Tüchtigkeit hat ein von einem Amtsarzte ausgestelltes Zeugnis als Grundlage zu dienen, wodurch nicht ausgeschlossen ist, dass die eigenen Wahrnehmungen des Lehrkörpers von maßgebendem Einflusse seien. Aufnahmsbewerber, welche nichtvollsinnig sind oder auffallende Gebrechen des Sprachorganes haben, sind von den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten fern zu halten.

Der Nachweis der Vorbildung wird durch eine strenge Aufnahmsprüfung beziehungsweise durch die im §. 13 erwähnte Schlussprüfung geliefert.

Die regelmässige Aufnahme der Zöglinge findet unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Die Directionen haben für die Kundmachung der Aufnahmstage in geeigneter Weise zu sorgen.

Die Anmeldung zur Aufnahme hat bei der Direction mündlich oder schriftlich zu geschehen; bei der Anmeldung ist beizubringen:

a) der Tauf- oder Geburtsschein;

b) das zuletzt erworbene Schulzeugnis;

c) das von einem Amtsarzte ausgestellte Zeugnis über physische Tüchtigkeit.

Während des Schuljahres ist die Aufnahme neuer Zöglinge in der Regel nicht gestattet; in Ausnahmsfällen entscheidet die Lehrerconferenz.

Die Aufnahme außerordentlicher Zöglinge ist nicht gestattet.

§. 15.

Zur Aufnahmsprüfung sind sämmtliche Aufnahmsbewerber, welche die vorgeschriebenen Vorbedingungen erfüllen, zuzulassen.

Die Veranstaltung der Aufnahmsprüfung liegt dem Director ob, welcher zu diesem Zwecke nach Erfordernis Sectionen des Lehrkörpers bildet.

Die Aufnahmsprüfung zum Eintritte in den I. Jahrgang hat sich auf nachstehende Gegenstände zu erstrecken:

Religion,
Unterrichtssprache,
Geographie und Geschichte,
Naturgeschichte,
Naturlehre,
Rechnen,
geometrische Formenlehre,
Turnen für männliche Aufnahmsbewerber.

Die im Schönschreiben und Zeichnen und bei Mädchen auch die in den weiblichen Handarbeiten erworbene Fertigkeit ist durch Vorlage von Schriften und Zeichnungen, beziehungsweise von weiblichen Handarbeiten, nachzuweisen.

Auch ist darauf zu sehen, ob und wieweit der Aufnahmsbewerber musikalische Vorkenntnisse besitze, oder ob derselbe nach seinem musikalischen Gehör und rythmischen Gefühl ausreichende Erfolge im Musikunterrichte verspreche und demnach beim Vorhandensein übriger gleicher Umstände vorzugsweise Berücksichtigung verdiene.

Aus der Unterrichtssprache und aus dem Rechnen ist eine schriftliche und mündliche, aus den übrigen Gegenständen nur eine mündliche *Aufnahmsprüfung* abzuhalten.

Bei der Aufnahmsprüfung sind jene Anforderungen zu stellen, welche der Lehraufgabe der Vorbereitungsclasse entsprechen (§. 10).

Über die Aufnahme, *wobei die im §. 4 vorgeschriebene Beschränkung der Zahl von Zöglingen genau zu beachten ist,* entscheidet die Lehrerconferenz.

Die beigebrachten Schulzeugnisse, Schriften und Zeichnungen, beziehungsweise weiblichen Handarbeiten, sowie insbesondere die schriftlichen Aufnahmsprüfungen und die Berichte der Prüfungscommissäre über die vorgenommenen mündlichen Aufnahmsprüfungen bilden mit Vermeidung jeder Schablone die Grundlage der Beurtheilung, so dass die Aufnahme von den Prüfungsergebnissen aus einzelnen Gegenständen oder von dem Urtheile einzelner Prüfungscommissäre nicht abhängig ist

Bei gleichem Ergebnisse der Aufnahmsprüfung gebürt Aufnahmsbewerbern mit dem vollen gesetzlichen Alter der Vorzug.

Zöglinge, welche innerhalb der ersten drei Monate nach ihrer Aufnahme in den I. Jahrgang nach Ansicht des Lehrkörpers sich als unfähig erweisen, sind zu entfernen.

§. 16.

Wenn der Aufnahmsbewerber eine höhere Vorbildung und das entsprechende Alter *(§. 14)* nachweist, kann der Lehrkörper die Aufnahme in einen höheren Jahrgang gestatten. Es muss jedoch durch eine strenge Prüfung erhärtet werden, dass der Aufnahmsbewerber die für den Eintritt in diesen Jahrgang erforderlichen Kenntnisse in einem Grade besitzt, welcher ein sicheres Fortkommen erwarten lässt.

Aufnahmsbewerber, welche sich mit dem Maturitätszeugnis einer Mittelschule ausweisen, werden, wenn sie das *entsprechende Alter erreicht* haben, ohne Aufnahmsprüfung als Zöglinge in den obersten Jahrgang zugelassen.

III. Der Unterricht.

A. Lehrpläne.

Für Lehrerbildungsanstalten.

Religion

(abgesondert für jede Confession).

§. 17.

Ziel: Das Lehrziel wird von den kirchlichen Oberbehörden (für die israelitischen Zöglinge von den Vorständen der Cultusgemeinden) bestimmt und durch die Landesschulbehörde vorgezeichnet.

Stundenzahl: In *jedem* Jahrgange 2 Stunden wöchentlich.

Die Lehrstunden des IV. Jahrganges *sind zur Wiederholung des Lehrstoffes, zur* speciellen Methodik und *zu den* entsprechenden praktischen Übungen *in der Übungsschule* bestimmt.

Pädagogik mit praktischen Übungen.

§. 18.

Ziel: *Übersichtliche Kenntnis der Kräfte des Menschen und der Mittel zur Entwicklung und Ausbildung derselben; Kenntnis der* Grundsätze des erziehenden Unterrichtes überhaupt und der Methodik der einzelnen Lehrgegenstände der *allgemeinen* Volksschule insbesondere; Bekanntschaft mit den in den *allgemeinen* Volks-

schulen eingeführten Schulbüchern und mit einzelnen methodischen Schriften; Kenntnis des Wesentlichsten aus der Geschichte der Pädagogik mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Volksschule; Kenntnis der *für die Schulpraxis wichtigsten Vorschriften; die zum Eintritte in den Schuldienst ausreichende Geübtheit im praktischen Lehrverfahren.*

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Allgemeine Erziehungslehre. Dieser Unterricht hat sich auf eine allgemeine Einleitung in die Erziehungslehre, auf Erziehungszwecke, Erziehungsmittel, Grundsätze der Erziehung, Erziehungsmethode sowie auf die Personen und Einrichtungen in der Erziehung zu beschränken und auch die Erziehung nichtvollsinniger, *schwachsinniger und verwahrloster* Kinder zu berücksichtigen.

Die *unentbehrlichsten* psychologischen Belehrungen sind den betreffenden Theilen der Erziehungslehre vorauszuschicken.

Dritter Jahrgang.

5 Stunden wöchentlich.

I. Semester.

Allgemeine Unterrichtslehre. In der Einleitung zur Unterrichtslehre sind die *nothwendigsten und leichtfasslichsten* logischen Verhältnisse an Beispielen, welche dem Anschauungskreise der Zöglinge entnommen sind, zu behandeln. Im übrigen erstreckt sich die Unterrichtslehre auf Methoden, Formen und Mittel des Unterrichtes, die Grundsätze des erziehenden Unterrichtes und auf die Personen und Stätten desselben (3 Stunden wöchentlich).

II. Semester.

Specielle Methodik. Der Unterricht beschränkt sich auf die Behandlung der Lehrgegenstände der Elementarclasse mit steter Benützung der eingeführten Schulbücher sowie unter Hinweisung auf die bewährtesten Lehrmittel und methodischen Schriften des Elementarunterrichtes (2 Stunden wöchentlich).

Hospitieren.

Das ganze Schuljahr hindurch hospitieren die Zöglinge in der Übungsschule (im ersten Semester 1, im zweiten 2 Stunden wöchentlich).

Das Hospitieren beginnt in der untersten Classe und wird durch alle Unterrichtsstufen fortgeführt. Nach Thunlichkeit hat, besonders im Beginne, der ganze Jahrgang in derselben Classe gleichzeitig zu hospitieren.

Wöchentlich wird mit den Zöglingen eine Hospitierconferenz abgehalten (1 Stunde), welche von dem Director geleitet wird, und an der die betreffenden Übungsschullehrer, der Lehrer der allgemeinen Unterrichtslehre und im zweiten Semester auch der Lehrer der speciellen Methodik der Elementarclasse theilzunehmen haben. In der ersten Zeit des Schuljahres erhalten die Zöglinge in dieser Conferenz die erforderlichen Belehrungen über den in der Hospitierstunde eingehaltenen Lehrgang sowie über die übrigen Vorkommnisse in der Schulpraxis und werden zu genauen Beobachtungen und zur Notierung derselben angeleitet. Im weiteren Verlaufe des Schuljahres sind die kurzgefassten Stundenbilder, welche die Zöglinge über jede Hospitierstunde auszuarbeiten haben, die Grundlagen dieser Conferenzen.

Im zweiten Semester *sind* die hospitierenden Zöglinge auch zur Mithilfe beim Unterrichte heran*zuziehen.*

Vierter Jahrgang.

9 Stunden wöchentlich.

Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes. *Das Wesentlichste aus der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes* in anschaulichen Bildern der hervorragendsten Männer, der wichtigsten Epochen und der folgenreichsten Verbesserungen auf dem Gebiete der Volksschule mit Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der österreichischen Volksschule. *Wiederholung der Erziehungs- und Unterrichtslehre. Die für die Schulpraxis in dem betreffenden Lande wichtigsten Vorschriften insbesondere die Schul- und Unterrichtsordnung.* (2 Stunden wöchentlich.)

Schulpraxis.

Diese reiht sich zunächst der im III. Jahrgange behandelten speciellen Methodik der Elementarclasse, sodann dem im IV. Jahrgange bei den einzelnen Lehrgegenständen fortgeführten Unterricht in der speciellen Methodik an und wird das ganze Schuljahr hindurch vermittelt:

a) durch vorbereitende Besprechungen,
b) durch praktische Übungen der Zöglinge in der Übungsschule,
c) durch nachfolgende Besprechungen.

In der vorbereitenden Besprechung wird unter Vorsitz des Directors und unter Betheiligung der Lehrer der speciellen Methodik sowie der Übungsschullehrer der Plan für die praktischen Übungen, welche an den in der Übungsschule eingehaltenen Lehrgang anzuknüpfen sind, auf eine Woche festgetzt. Hiebei ist die Einrichtung zu treffen, dass gleichzeitig möglichst viele Zöglinge beschäftigt sind, *und* dass während des Schuljahres jedem Zöglinge Gelegenheit geboten wird, auf verschiedenen Stufen und in allen Gegenständen sich praktisch zu üben. Die Vorbereitung der Zöglinge zu den praktischen Übungen hat nach Bedürfnis auch schriftlich zu geschehen.

Für die praktischen Übungen der Zöglinge im Religionsunterrichte ist innerhalb der für diesen Gegenstand bestimmten Stundenzahl (§. 17) vom Director im Einvernehmen mit dem Religionslehrer besondere Vorsorge zu treffen.

Die Lehrversuche der Zöglinge *in den übrigen Unterrichtsgegenständen* finden gruppenweise unter der Leitung der Übungsschullehrer statt, welche verpflichtet sind, am Schlusse derselben den Zöglingen ihre Wahrnehmungen und entsprechenden Bemerkungen mitzutheilen (3 Stunden wöchentlich).

In jeder Woche finden solche Lehrversuche als Probelectionen in Anwesenheit sämmtlicher Zöglinge unter Leitung des Directors und in Gegenwart des betreffenden Lehrers der speciellen Methodik sowie des betreffenden Übungsschullehrers statt (2 Stunden wöchentlich).

Bei den praktischen Übungen, welche in allen Unterrichtsgegenständen der Übungsschule alljährlich vorzunehmen sind, ist als Grundsatz festzuhalten, dass die Zahl derselben in der Unterrichtssprache und im Rechnen die Zahl der Lehrübungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen weitaus überrage, und dass die Zöglinge im gleichzeitigen Unterrichte mehrerer Schülerabtheilungen ausreichend geübt werden.

Die Probelectionen bilden den Gegenstand einer am Schlusse der Woche abzuhaltenden eingehenden Besprechung, bei welcher die Zöglinge und die betheiligten Mitglieder des Lehrkörpers mitzuwirken haben. An diese Conferenz schließt sich die Besprechung der wichtigsten Schulereignisse der verflossenen Woche zu dem Zwecke an, die Zöglinge in die Schulerziehung und Schulverwaltung praktisch einzuführen und sie mit dem Pflichtenkreis des Lehrers bekannt zu machen. (Für die vorbereitenden und nachfolgenden Besprechungen 2 Stunden wöchentlich.)

Wo es die Verhältnisse gestatten, sind von den Zöglingen unter Leitung der Lehrer auch andere Volksschulen des Ortes und der Umgegend zu besuchen.

Auf allen Stufen ist die Privatlectüre dem Unterrichte dienstbar zu machen. Zu diesem Zwecke sind den Zöglingen geeignete Bücher allgemein pädagogischen, didaktischen und speciell methodischen Inhaltes *insbesondere Bücher, welche Musterlehrproben enthalten*, in die Hand zu geben, und die Zöglinge sind anzuhalten, solche Bücher selbständig durchzuarbeiten und über den Inhalt mündlich oder schriftlich zu referieren.

Unterrichtssprache.

§. 19.

Ziel: Kenntnis der Grammatik, soweit dieselbe zum richtigen Ausdruck in Wort und Schrift erforderlich ist; Correctheit, Klarheit und möglichste Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache. *Übersichtliche* Bekanntschaft *mit dem Wichtigsten aus der Literaturgeschichte*. Kenntnis der Hauptgattungen der prosaischen und poetischen Kunstformen.

Erster Jahrgang.

4 Stunden wöchentlich.

a) Grammatik:

Formenlehre; Rechtschreibung; der einfache Satz mit besonderer Rücksicht auf die Rection.

(In Anstalten mit slavischer Unterrichtssprache ist mit der Formenlehre das Wichtigste aus der Lautlehre unter Hervorhebung der orthographischen Eigenthümlichkeiten zu verbinden.)

b) Lectüre:

Leseübungen und Erläuterungen von Musterstücken nach Inhalt und Form an der Hand eines geeigneten Lesebuches. Übungen im Erzählen, in zusammenhängender mündlicher Darstellung des Inhaltes und Gedankenganges der Lesestücke und im Vortragen.

c) Aufsatzlehre und schriftliche Arbeiten:

Dieser Unterricht schließt sich eng der Lectüre an, doch kann der Stoff zu den schriftlichen Arbeiten auch den anderen Lehrgegenständen entnommen werden. An Musterbeispielen sind zu besprechen, sodann erst nach Mustern, später mehr selbständig zu üben: die Erzählung, die Beschreibung, Briefe, schriftliche Darstellung des Gedankenganges und der Disposition von Lesestücken, leichtere Definitionen. *Anleitung zum Excerpieren.*

Monatlich 1 Haus- und 1 Schularbeit.

Zweiter Jahrgang.

4 Stunden wöchentlich.

a) Grammatik:

Der zusammengesetzte, *zusammengezogene* und verkürzte Satz; Laut- und Wortbildungslehre; Ergänzung der Formenlehre.

(In Anstalten mit slavischer Unterrichtssprache: der zusammengesetzte, *zusammengezogene* und verkürzte Satz; Vervollständigung der Lautlehre; Wortbildungslehre; Ergänzung der Formenlehre.)

b) Lectüre:

Leseübungen und Erläuterung schwierigerer Stücke nach Inhalt und Form wie im I. Jahrgang; Übungen im Vortragen.

c) Aufsatzlehre und schriftliche Arbeiten:

Fortsetzung der Übungen im Disponieren und der anderen Theile dieses Unterrichtes im I. Jahrgange mit gesteigerten Anforderungen. *Geschäftsaufsätze.*

Monatlich 1 Haus- und 1 Schularbeit.

Dritter Jahrgang.

4 Stunden wöchentlich.

a) Grammatik:

Grammatik in systematischem Zusammenhang.

b) Lectüre:

Leseübungen und Erläuterungen des Gelesenen nach Inhalt und Form werden fortgesetzt; Hand in Hand damit erfolgt die Einführung in die Literatur auf Grund einer chronologisch geordneten Anthologie; Literaturepochen und die hervorragendsten Schriftsteller werden im Anschluss an die Lectüre besprochen; Übungen im freien Vortragen.

c) Aufsatzlehre und schriftliche Arbeiten:

Übungen im Entwerfen ausführlicher Dispositionen; Übergang zu mehr selbstständigen Ausarbeitungen nach vorangegangener Besprechung der Aufgaben.

Jeden Monat 1 Haus- und jeden 2. Monat 1 Schularbeit.

Vierter Jahrgang.

4 Stunden wöchentlich.

a) Specielle Methodik des Sprachunterrichtes im Anschluss an diesen Unterricht im III. Jahrgange (§. 18).

Dieselbe umfasst die Behandlung sämmtlicher Zweige des Sprachunterrichtes auf den verschiedenen Unterrichtsstufen *nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen und* mit Benützung der in *den* öffentlichen *allgemeinen* Volksschulen eingeführten Schulbücher. Die Zöglinge sind hiebei auch mit den bewährtesten methodischen Schriften des Sprachunterrichtes sowie mit den vorzüglichsten Jugendschriften bekannt zu machen (1 Stunde wöchentlich).

b) Lectüre:

Lectüre einzelner Hauptwerke der Nationalliteratur.

Übersichtliche Darstellung der Literaturgeschichte.

c) Aufsatzlehre und schriftliche Arbeiten:

Fortsetzung der Übungen im Disponieren. Abhandlung*en* über gegebene Themen und über ganze Schriftwerke.

Jeden Monat 1 Haus- und jeden 2. Monat 1 Schularbeit.

Auf allen Stufen ist die Privatlectüre dem Unterrichte dienstbar zu machen. Die Zöglinge sind zu guter Auswahl und zu fruchtbarer Benützung von Werken anzuleiten, und das Gelesene und Excerpierte ist im Unterrichte (als Übersichten, Vorträge, Aufsätze etc.) zu verwerten.

Zweite Sprache.

§. 20.

Neben der Unterrichtssprache kann jede andere Landessprache als Lehrgegenstand in der Lehrerbildungsanstalt eingeführt werden. Die nähere Bestimmung hierüber steht nach Anhörung der Landesschulbehörde dem Unterrichtsminister zu.

In Lehrerbildungsanstalten mit nichtdeutscher Unterrichtssprache ist die deutsche Sprache *gemäß den betreffenden Landesgesetzen und besonderen Ministerialverordnungen als Unterrichtsgegenstand* zu behandeln.

Die Lehrpläne werden von den Lehrkörpern entworfen und durch die Landesschulbehörde dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorgelegt.

Bei diesem Unterrichte ist die Aneignung des correcten mündlichen und schriftlichen Gebrauches der Sprache als Ziel anzustreben.

Geographie.

§. 21.

Ziel: Verständnis der Karte, des Globus und der Hauptlehren aus der physikalischen und mathematischen Geographie; übersichtliche Kenntnis der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen und politischen Gruppierung; Kenntnis Europas, speciell Mitteleuropas und der österr.-ungar. Monarchie mit Hervorhebung des Heimatlandes; Übung in kartographischen Darstellungen und im Vergleichen geographischer Verhältnisse.

Erster Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

Globus und Liniennetz auf demselben, soweit es zur Bestimmung der geographischen Lage nöthig ist; Vertheilung von Land und Wasser auf der Erdoberfläche; Erdtheile und Weltmeere nach ihren Grenzen und ihrer Größe. Asien, Afrika und *Europa übersichtlich; die Länder am Mittelmeere eingehender.*

Zweiter Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

Mittel-Europa *eingehend;* Amerika und Australien *übersichtlich.*

Dritter Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

Geographie von Österreich-Ungarn und speciell vom Heimatland.

Vierter Jahrgang.
1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik des geographischen Unterrichtes *nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen. Die Zöglinge sind hiebei auch mit den bewährtesten methodischen Werken sowie mit empfehlenswerten Jugendschriften bekannt zu machen.*

Zusammenfassende und ergänzende Behandlung der Grundlehren aus der physikalischen und mathematischen Geographie. Vergleichende Wiederholung des gesammten Lehrstoffes.

Das Kartenlesen und die lebendige Verbindung des geographischen und geschichtlichen Lehrstoffes sind auf allen Unterrichtsstufen zu berücksichtigen. *Kartographische Übungen begleiten den Unterricht auf allen Stufen; dieselben sind als Hausaufgaben ausgeschlossen.*

Geschichte und vaterländische Verfassungslehre.

§. 22.

Ziel: Übersichtliche Kenntnis der wichtigsten insbesondere der culturhistorischen Thatsachen der allgemeinen Geschichte; Geschichte der österr.-ungar. Monarchie, deren Verfassung und Staatseinrichtungen.

Erster Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

Geschichte *bis zum Abschlusse des Vertrages von Verdun in abgerundeten Bildern* mit besonderer Berücksichtigung der culturgeschichtlich hervortretenden *Personen und Begebenheiten sowie des welthistorischen Zusammenhanges.*

Zweiter Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

Geschichte vom Abschlusse des Vertrages von Verdun bis zur Gegenwart in abgerundeten Bildern mit besonderer Berücksichtigung der *culturgeschichtlich hervortretenden Personen und Begebenheiten sowie des welthistorischen Zusammenhanges.*

Dritter Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Das Wesentlichste über Verfassung und Staatseinrichtungen der*selben.*

Vierter Jahrgang.
1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik des Geschichtsunterrichtes *nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen. Übersichtliche Wiederholung des geschichtlichen Stoffes insbesondere aus der österreichischen Geschichte.*

Die gegenseitige Unterstützung des geographischen und geschichtlichen Unterrichtes ist auf jeder Unterrichtsstufe fest im Auge zu behalten und daher bei dem Geschichtsunterrichte die Karte stets zu benützen.

Auf allen Unterrichtsstufen ist das freie, lebendige und zusammenhängende Erzählen *sowie die Privatlectüre empfehlenswerter, gemeinfasslicher geschichtlicher Darstellungen insbesondere von Jugendschriften* zu pflegen.

Mathematik und geometrisches Zeichnen.

§. 23.

Ziel: Verständnis der arithmetischen Operationen mit besonderen und allgemeinen Zahlen sowie der Lehre von den Gleichungen des 1. Grades. Fertigkeit im Kopfrechnen und in den bürgerlichen Rechnungen mit klarer Einsicht in das Verfahren.

Verständnis der wichtigsten Lehren der Planimetrie und Stereometrie; entsprechende Geübtheit in der Lösung von Constructionsaufgaben.

Erster Jahrgang.
4 Stunden wöchentlich.

a) Arithmetik (in beiden Semestern):

Das dekadische Zahlensystem; die vier Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen, besonderen und allgemeinen Zahlen; Gleichungen des 1. Grades mit einer Unbekannten; Verhältnisse und Proportionen; Übungen im Kopfrechnen.

b) Geometrie (in beiden Semestern):

Linien; Winkel; Drei-, Vier- und Vielecke; Congruenz und Flächeninhalt der geradlinigen Figuren. Die betreffenden Constructionen werden von den Zöglingen mit Zirkel und Lineal rein nachgezeichnet.

Wöchentlich 1 Haus- und monatlich 1 Schularbeit.

Zweiter Jahrgang.
3 Stunden wöchentlich.

a) Arithmetik (in beiden Semestern):

Potenzen und Wurzeln; die wichtigsten bürgerlichen und kaufmännischen Rechnungen; Übungen im Kopfrechnen.

b) Geometrie (in beiden Semestern):

Ähnlichkeit der geradlinigen Figuren; Kreislehre; das Einfachste über Ellipse, Hyperbel und Parabel; Constructionsaufgaben im Anschluss an die betreffenden geometrischen Lehren.

Wöchentlich 1 Haus- und monatlich 1 Schularbeit.

Dritter Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

a) Arithmetik (in beiden Semestern):
Grundzüge der einfachen Buchführung und Einübung derselben an praktischen Beispielen; Gleichungen des 1. Grades mit mehreren Unbekannten; Übungen im Kopfrechnen.

b) Geometrie (in beiden Semestern):
Stereometrie; Construction von Körpernetzen im Anschluss an diesen Unterricht; Ausmessung von Liegenschaften mit den einfachsten Hilfsmitteln; einfache Planzeichnungen.
Wöchentlich 1 Haus- und monatlich 1 Schularbeit.

Vierter Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

Specielle Methodik im Anschluss an diesen Unterricht im III. Jahrgange (§. 18). Dieselbe umfasst die Behandlung des arithmetischen und geometrischen Unterrichtes auf den verschiedenen Unterrichtsstufen *nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen,* wobei die Zöglinge auch mit den bewährtesten methodischen Schriften bekannt zu machen sind.
Wiederholung und Einübung des gesammten Lehrstoffes aus der Arithmetik und Geometrie *insbesondere durch Lösung praktischer Aufgaben.*
Wöchentlich 1 Haus- und monatlich 1 Schularbeit.

Hauptsächlich ist das Verständnis der Operationen mit besonderen Zahlen anzustreben, das Rechnen mit allgemeinen Zahlen ist *nur* im Hinblick auf diesen Zweck zu pflegen.

Naturgeschichte.

§. 24.

Ziel: Bekanntschaft mit dem inneren Bau und den Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers. *Übersichtliche Kenntnis der drei Naturreiche und des Baues der Erdrinde.*

Erster Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

Zoologie mit besonderer Rücksicht auf die Nützlichkeit und Schädlichkeit der Thiere.
Bau, Lebensverrichtungen und Wachsthumsverhältnisse des menschlichen Körpers, wobei die Hauptpunkte der Gesundheitspflege im allgemeinen und der Schulgesundheitspflege insbesondere sowie die erste Hilfeleistung bei Körperverletzungen Beachtung finden.

Zweiter Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

1. Semester.
Die wichtigsten Mineralien und Gesteine in landwirtschaftlicher und technischer Beziehung.
2. Semester.
Erläuterung der Gestaltung und der Verrichtungen der Pflanzentheile; Gruppierung der Pflanzen zum natürlichen System und Beschreibung der wichtigsten Familien unter steter Hinweisung auf die cultivierten und wildwachsenden sowie auf die nützlichen und schädlichen Pflanzen der Heimat.

Dritter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

1. Semester.

Das Wichtigste über den Bau der Erdrinde. Hervorhebung der geologischen Verhältnisse des Heimatlandes.

2. Semester.

Übungen im Bestimmen von Pflanzen.

Vierter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik des naturgeschichtlichen Unterrichtes *nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen, wobei die Zöglinge auch mit empfehlenswerten Jugendschriften bekannt zu machen sind.*

Wiederholung des Lehrstoffes; fortgesetzte Übungen im Bestimmen.

Der naturgeschichtliche Unterricht ist vorzugsweise auf die einheimischen Natur-Körper zu beziehen und auf Anschauung zu gründen. *Der Unterricht darf niemals ohne die betreffenden Objecte oder Abbildungen ertheilt werden und ist nach Thunlichkeit durch den Schulgarten (§. 52) und in jedem Sommersemester durch Excursionen zu unterstützen. Auch sind die Zöglinge im Zusammenstellen kleiner Sammlungen insbesondere mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Volksschule zu unterweisen.*

Naturlehre.

§. 25.

Ziel: Kenntnis der *im täglichen Leben vorkommenden wichtigsten* physikalischen und chemischen Erscheinungen und *deren* Gesetze auf Grundlage des Experimentes. *Geübtheit* im Erklären *dieser* Erscheinungen.

Erster Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Wärmelehre; Magnetismus; Elektricität.

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Das Wichtigste aus der anorganischen und organischen Chemie, wobei auf die Erscheinungen des täglichen Lebens insbesondere auf Haushalt und Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen ist.

Dritter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Das im praktischen Leben Wichtigste aus der Mechanik. Akustik. Optik.

Vierter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik *des Unterrichtes in der Naturlehre nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen, wobei die Zöglinge mit gemeinfasslichen physikalisch-chemischen Büchern bekannt zu machen sind.*

Wiederholung *des Lehrstoffes insbesondere durch Erklären von Naturerscheinungen.*

Auf allen Unterrichtsstufen ist *stets von der Beobachtung oder von dem Experimente auszugehen, und* das Erklären der Erscheinungen in der Natur, namentlich der landwirtschaftlich wichtigsten, *ist besonders* zu berücksichtigen. *Auch sind die Zöglinge mit den Experimenten, welche mit den einfachsten Mitteln in den allgemeinen Volksschulen ausgeführt werden können, praktisch vertraut zu machen.*

Landwirtschaftslehre ***mit besonderer Rücksicht auf die Bodenverhältnisse des Landes.***

§. 26.

Ziel: Verständnis der Hauptgrundsätze des Pflanzenbaues und der Thierzucht. Bekanntschaft mit den für das Land wichtigen landwirtschaftlichen Erwerbszweigen und mit den einschlägigen Gesetzen.

Dritter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Bodenkunde, Bodenbearbeitung und Düngerlehre; Pflanzenbau im allgemeinen; Cultur der wichtigsten *land- und forstwirtschaftlichen* Gewächse; *Obstbaumzucht, Gemüse- und Gartenbau.*

Vierter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Das Wichtigste aus der Thierzucht. *Wiederholung des Lehrstoffes des dritten Jahrganges.* Belehrung *über die Anlage von Schulgärten und* über die auf die Landwirtschaft sich beziehenden Gesetze (Vogelschutz, Forstschutz, Schonzeit des Wildes, *Vertilgung der Schädlinge* u. s. f.).

In beiden Jahrgängen *während der günstigen Jahreszeit* praktische Übungen im Schulgarten und Excursionen; zu den ersten *sind* auch die Zöglinge des ersten und zweiten Jahrganges *beizuziehen, wobei denselben gelegentlich die erforderlichen Belehrungen zu geben sind. Die praktischen Übungen sind zu einer von Lehrstunden freien Zeit nach einem bestimmten Plane vorzunehmen.*

Der landwirtschaftliche Unterricht hat ein lebendiges und verständiges Interesse für landwirtschaftliche Fragen und Arbeiten insbesondere für den Obst- und Gartenbau in den Zöglingen zu wecken.

***Schön*schreiben.**

§. 27.

Ziel: Eine deutliche und gefällige Handschrift. Geübtheit im Schreiben mit der Kreide auf der Schultafel.

Erster Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Die Buchstabenformen der deutschen und lateinischen Currentschrift in genetischer Reihenfolge und in ihren Verbindungen nach Vorschrift des Lehrers auf der Schultafel, *wobei zunächst auf Aneignung der in den Fibeln gebrauchten Schriftformen zu sehen ist.* Rond- und Fracturschrift mit Beschränkung auf die Bedürfnisse des Volksschulunterrichtes. Schreiben mit der Kreide auf der Schultafel.

In Anstalten mit nichtdeutscher Unterrichtssprache: Lateinschrift.

Die Übungen in den verschiedenen Schriftarten sind durch monatliche Hausaufgaben während der ganzen Bildungszeit fortzusetzen. Zur Überwachung derselben im II., III. und IV. Jahrgange hat der Director die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Außerdem sind alle Mitglieder des Lehrkörpers verpflichtet, bei allem Schreiben der Zöglinge auf Regelmäßigkeit, Reinlichkeit und Gefälligkeit strenge zu halten.

Zu freien Übungen im Tafelschreiben ist den Zöglingen während der ganzen Bildungszeit Gelegenheit zu bieten.

Freihandzeichnen.

§. 28.

Ziel: Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen ebener und räumlicher elementarer Formen und Combinationen derselben mit besonderer Rücksicht auf die Erwerbung der größtmöglichen Fähigkeit, diese Gegenstände in correcter Contour auf die Schultafel zu zeichnen.

Erster Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

Zeichnen ebener geometrischer Gebilde, und zwar: gerade und krumme Linien, Winkel, Dreiecke, Vierecke, Kreis, Ellipsen und Verbindungen dieser Figuren.

Zeichnen nach Dictaten.

Zweiter Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

Combinierte geometrische und Flach-Ornamente.

Übungen im Zeichnen nach Dictaten.

Das Zeichnen geometrischer Gebilde im Raume nach perspectivischen Grundsätzen, und zwar: die gerade Linie, der Winkel, das Dreieck, die regelmäßigen Polygone, der Kreis nach Drahtmodellen und die (stereometrischen) Körper wie deren Combinationen nach Holzmodellen.

Dritter Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

Übungen im Zeichnen ornamentaler ebener Formen und nach geeigneten in Farben ausgeführten Musterblättern.

Von den Elementen des figuralen Zeichnens: der Kopf in verschiedenen Stellungen, das Gesicht und die Proportionen der Gesichtstheile.

Gedächtnis-Zeichnungsübungen aus Lehrstoffen, die der Vorclasse entnommen sind.

Übungen der Zöglinge im Zeichnen auf der Schultafel.

Vierter Jahrgang.
1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik *des Zeichenunterrichtes nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen, wobei die Zöglinge mit den zum Volksschulunterrichte als zulässig erklärten Lehrmitteln bekannt zu machen sind.*

Übungen im Combinationszeichnen nach gegebenen einfachen Motiven mit gelegentlicher Wiederholung des Lehrstoffes der vorigen Jahrgänge.

Übungen der Zöglinge im Zeichnen auf der Schultafel.

Den Zeichenunterricht begleiten in allen Jahrgängen angemessene Erklärungen über Form, Stilart und Verwendung des Ornamentes.

Musik mit besonderer Berücksichtigung der Kirchenmusik.

§. 29.

a) Allgemeine Musiklehre und Gesang.

Dieser Unterricht ist Classenunterricht.

Ziel: Einsicht in das Wesen der elementaren Musiktheorie, insoweit dieselbe für die an den Lehrerbildungsanstalten zu behandelnden praktischen Musikfächer nothwendig erscheint. Befähigung den Gesangunterricht an Volksschulen zu ertheilen.

Erster Jahrgang.
1 Stunde wöchentlich.

Ton, Benennung der Töne, Tonleiter, Notenschrift, Schlüssel, musikalische Schreib- und Leseübungen im Violin- und Bassschlüssel; abgeleitete Töne, Versetzungszeichen, Intervall, Tongeschlechter, Tonart; Darstellung der Durtonarten, Intervallenlehre, Notengeltung, Pausen, Takt, Taktarten, Tempo.

Stimmbildungs- und Treffübungen, soweit es die Gesangsfähigkeit der Zöglinge rücksichtlich der Mutation gestattet, sind mit der theoretischen Unterweisung zu verbinden.

Zweiter Jahrgang.
1 Stunde wöchentlich.

Das Mollgeschlecht, Darstellung der Molltonarten. Dreiklang, Septaccord, Nonenaccord, Benennung der Stimmen, Lagen der Accorde, Verzierungen, musikalische Schreib- und Leseübungen im Violin- und Bassschlüssel.

Stimmbildungs- und Treffübungen, soweit es die Gesangsfähigkeit der Zöglinge rücksichtlich der Mutation gestattet, sind mit der theoretischen Unterweisung zu verbinden.

Dritter Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

Treff- und Stimmbildungsübungen; Einübung von Liedern mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Volksschule. Biographische Notizen über die hervorragendsten Meister der Tonkunst.

Vierter Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

Specielle Methodik des Gesangunterrichtes auf den verschiedenen Unterrichtsstufen der Volksschulen; Fortsetzung der Treff- und Stimmbildungsübungen; Chorgesang mit Berücksichtigung von Kirchenliedern und leichteren Vocalmessen.

Die Geschmacksbildung ist stets im Auge zu behalten. Einzelne insbesondere patriotische Lieder sind dem Gedächtnisse einzuprägen.

---

b) Violinspiel.

Der Unterricht ist Classenunterricht, wobei, falls die Lehrkräfte vorhanden sind, die einzelnen Classen in Parallel-Abtheilungen getrennt werden können.

Ziel: Befähigung zum sicheren und correcten Gebrauche der Violine beim Gesangunterrichte in den Volksschulen.

Erster Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

Die Handhabung der Violine; Bogenstrichübungen; Orientierung auf den einzelnen Saiten im Umfange der 1. Lage. Kleine Übungen und Übungsstücke. — Das Wenden des Bogens (der Saitenwechsel). Die leichtesten Tonleiter- und Intervallübungen. Geeignete Volksmelodien und kleine Duette.

Zweiter Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

Fortsetzung der Tonleiter- und Intervallübungen; Übungsstücke; Volksthümliche Lieder, von denen einige dem Gedächtnisse einzuprägen sind; Duette.

Dritter Jahrgang.
1 Stunde wöchentlich.

Die gebräuchlichsten Doppelgriffe; Übungsstücke und Duette in der 1. Lage.

Vierter Jahrgang.
1 Stunde wöchentlich.

Methodische Anleitung über den Gebrauch der Violine beim Gesangunterrichte. Unter günstigen Umständen können noch Übungen im Transponieren und Übungen mit Lagenwechsel vorgenommen werden.

---

c) Clavierspiel.

Dieser Unterricht wird nur im I. und II. Jahrgange ertheilt. Die Zöglinge werden in Gruppen (eine Gruppe 8—10 Zöglinge) getheilt.
Ziel: Vorbereitung für das Orgelspiel.

Erster und zweiter Jahrgang.
In jedem Jahrgange 2 Stunden wöchentlich für jede Gruppe.

Fünffingerübungen; Tonleiter, Dreiklänge, Dominant- und verminderte Septaccorde und deren Umkehrungen in der Zerlegung; Bildung einfacher Cadenzen und Modulationen; geeignete Volkslieder und kleine Stücke. Auf ausreichende Übung im Notenlesen ist Rücksicht zu nehmen.

---

d) Orgelspiel.

Dieser Unterricht wird nur im III. und IV. Jahrgange ertheilt.
Die Zöglinge werden, soweit der zu behandelnde Lehrstoff den Classenunterricht nicht gestattet, in Gruppen (eine Gruppe 8—10 Zöglinge) getheilt.
Ziel: Erwerbung der Fähigkeit, den kirchlichen Volksgesang auf eine dem Wesen und der Würde desselben entsprechende Weise zu begleiten, leichte Präludien ordentlich vorzutragen und den einfachsten Anforderungen in Bezug auf Modulation entsprechen zu können; Kenntnis der inneren Einrichtung einer Orgel.

Dritter Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich für jede Gruppe.

Leichte zwei- drei- und vierstimmige Übungsstücke für das Manualspiel. Verbindungen von Accorden, Cadenzen, Umkehrungen des Dreiklanges und des Septaccordes; Modulationslehre. Pedalübungen.

Vierter Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich für jede Gruppe.

Bildung einfacher Cadenzen und Modulationen; leichte Präludien; Kirchenlieder; Bekanntmachung mit der Einrichtung einer Orgel; Handhabung der Register.

Für das Clavier- und Orgelspiel sind geregelte Übungen der Zöglinge in unterrichtsfreien Stunden einzuführen.
Zu Violinübungen ist den Zöglingen Gelegenheit im Anstaltsgebäude zu bieten.
Den in der Musik vorgeschritteneren Zöglingen ist auch die Gelegenheit zu verschaffen, bei der Chormusik in Kirchen an Sonn- und Feiertagen mitzuwirken.

In Orten, wo eine Lehrer- und eine Lehrerinnen-Bildungsanstalt bestehen, können musikalische Gesammtübungen der Zöglinge beider Anstalten nach eingeholter Genehmigung der Landesschulbehörde stattfinden.

Turnen.

§. 30.

Ziel: *Befähigung den Turnunterricht in den Volksschulen an Knaben und Mädchen zweckmäßig zu ertheilen;* Bekanntschaft mit der geschichtlichen Entwicklung, dem Wesen und der pädagogischen Aufgabe des Volksschulturnens, mit dem Bau der Geräthe und der Einrichtung von Turnstätten.

Erster Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

Der durch den Normal-Lehrplan des Landes für die unteren und mittleren Jahresstufen der Volksschulen vorgezeichnete Übungsstoff ist in sicheren und vollständigen Besitz der Zöglinge zu bringen.

Zweiter Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

Der durch den Normal-Lehrplan des Landes für die oberen Jahresstufen der Volksschulen vorgezeichnete Übungsstoff ist in sicheren und vollständigen Besitz der Zöglinge zu bringen.

Dritter Jahrgang.
1 Stunde wöchentlich.

Weiterentwicklung der Turnfertigkeit der Zöglinge durch neue, ihrem Alter angemessene Übungen; gegenseitiges Hilfegeben.
Übertragung des Befehles an einzelne Zöglinge.
Einführung in die dem Mädchenturnen eigenthümlichen Übungen.

Vierter Jahrgang.
1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik *des Turnunterrichtes auf den verschiedenen Unterrichtsstufen der Volksschulen* mit Hinweisung auf die einschlägige Literatur und mit besonderer Hervorhebung der Unterschiede zwischen Knaben- und Mädchenturnen.
Fortsetzung der turnerischen Übungen; *gegenseitiges Hilfegeben.*
Bau der Geräthe und Einrichtung von Turnstätten.

Auf allen Unterrichtsstufen ist Verständnis *der Technik der Bewegung des menschlichen Körpers* und richtige Wiedergabe der turnsprachlichen Ausdrücke anzustreben.

Dispensationen von dem Turnunterrichte durch den Director sind nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und auch dann nur *vorübergehend* in der Weise zulässig, dass die Zöglinge zwar von den Übungen, nicht aber von der Anschauung derselben *und von der Theilnahme an den betreffenden Belehrungen* in den festgesetzten Stunden befreit werden.

Weitere Unterrichtsfächer.

§. 31.

Wo die Gelegenheit dazu vorhanden ist, sollen die Zöglinge des IV. Jahrganges mit der *Methode der Erziehung und des Unterrichtes* von taubstummen, blinden und schwachsinnigen Kindern *praktisch* bekannt gemacht und in den Stand gesetzt werden, solche Kinder für die Aufnahme in die entsprechenden Bildungsanstalten vorzubereiten. Zu diesem Zwecke haben die Landesschulbehörden überall, wo es thunlich ist, kurze Lehrcurse an den betreffenden Lehr- und Erziehungsanstalten für die Zöglinge einzuführen.

Ferner sind die Zöglinge des IV. Jahrganges, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, mit der Organisation von Kindergärten *und von Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder durch Besuch solcher Anstalten* bekannt zu machen.

Endlich haben die Landesschulbehörden nach Thunlichkeit die Vorkehrung zu treffen, dass sämmtliche Zöglinge während ihrer Bildungszeit den etwa nöthigen Unterricht im Schwimmen erhalten können.

Die Einführung anderer nicht obligater Lehrgegenstände bedarf einer besonderen Genehmigung des Unterrichtsministers.

Stundenübersicht.

	I. Jahrg.	II. Jahrg.	III. Jahrg.	IV. Jahrg.
Religion	2 *Stunden*	2 *Stunden*	2 *Stunden*	2 *Stunden*
Pädagogik mit praktischen Übungen	— „	2 „	5 „	9 „
Unterrichtssprache	4 „	4 „	4 „	4 „
Geographie	2 „	2 „	2 „	1 „
Geschichte und vaterl. Verfassungslehre	2 „	2 „	2 „	1 „
Mathematik und geom. Zeichnen	4 „	3 „	2 „	2 „
Naturgeschichte	2 „	2 „	1 „	1 „
Naturlehre	2 „	2 „	2 „	1 „
Landwirtschaftslehre	— „	— „	2 „	2 „
Schönschreiben	1 „	— „	— „	— „
Freihandzeichnen	2 „	2 „	2 „	1 „
Allgem. Musiklehre und Gesang	1 „	1 „	— „	— „
Gesang	— „	— „	2 „	2 „
Violinspiel	2 „	2 „	1 „	1 „
Clavierspiel	2 „	2 „	— „	— „
Orgelspiel	— „	— „	2 „	2 „
Turnen	2 „	2 „	1 „	1 „
	28 Stunden	*28 Stunden*	*30 Stunden*	*30 Stunden*

Für Lehrerinnenbildungsanstalten.

Religion

(abgesondert für jede Confession).

§. 32.

Ziel: Das Lehrziel wird von den kirchlichen Oberbehörden (für die israelitischen Zöglinge von den Vorständen der Cultusgemeinden) bestimmt und durch die Landesschulbehörde vorgezeichnet.

Stundenzahl: in *jedem* Jahrgange 2 Stunden wöchentlich.

Die Lehrstunden des IV. Jahrganges *sind zur Wiederholung des Lehrstoffes, zur* speciellen Methodik und *zu den* entsprechenden praktischen Übungen *in der Übungsschule* bestimmt.

Pädagogik mit praktischen Übungen.

§. 33.

Ziel: *Übersichtliche Kenntnis der Kräfte des Menschen und der Mittel zur Entwicklung und Ausbildung derselben; Kenntnis der* Grundsätze des erziehenden Unterrichtes überhaupt und der Methodik der einzelnen Lehrgegenstände der

allgemeinen Volksschule insbesondere; Bekanntschaft mit den in den *allgemeinen* Volksschulen eingeführten Schulbüchern und mit einzelnen methodischen Schriften; Kenntnis des Wesentlichsten aus der Geschichte der Pädagogik mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Volksschule; Kenntnis der *für die Schulpraxis wichtigsten Vorschriften; die zum Eintritte in den Schuldienst ausreichende Geübtheit im praktischen Lehrverfahren.*

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Allgemeine Erziehungslehre. Dieser Unterricht hat sich auf eine allgemeine Einleitung in die Erziehungslehre, auf Erziehungszwecke, Erziehungsmittel, Grundsätze der Erziehung, Erziehungsmethode sowie auf die Personen und Einrichtungen in der Erziehung zu beschränken und auch die Erziehung nichtvollsinniger, *schwachsinniger und verwahrloster* Kinder zu berücksichtigen.

Die *unentbehrlichsten* psychologischen Belehrungen sind den betreffenden Theilen der Erziehungslehre vorauszuschicken.

Dritter Jahrgang.

5 Stunden wöchentlich *).

I. Semester.

Allgemeine Unterrichtslehre. In der Einleitung zur Unterrichtslehre sind die *nothwendigsten und leichtfasslichsten* logischen Verhältnisse an Beispielen, welche dem Anschauungskreise der Zöglinge entnommen sind, zu behandeln.

Im übrigen erstreckt sich die Unterrichtslehre auf Methoden, Formen und Mittel des Unterrichtes, die Grundsätze des erziehenden Unterrichtes und auf die Personen und Stätten desselben (3 Stunden wöchentlich).

II. Semester.

Specielle Methodik. Der Unterricht beschränkt sich auf die Behandlung der Lehrgegenstände der Elementarclasse mit steter Benützung der eingeführten Schulbücher sowie unter Hinweisung auf die bewährtesten Lehrmittel und methodischen Schriften des Elementarunterrichtes (2 Stunden wöchentlich).

Hospitieren.

Das ganze Schuljahr hindurch hospitieren die Zöglinge in der Übungsschule (im ersten Semester 1, im zweiten 2 Stunden wöchentlich).

Das Hospitieren beginnt in der untersten Classe und wird durch alle Unterrichtsstufen fortgeführt. Nach Thunlichkeit hat, besonders im Beginne, der ganze Jahrgang in derselben Classe gleichzeitig zu hospitieren.

Wöchentlich wird mit den Zöglingen eine Hospitierconferenz abgehalten (1 Stunde), welche von dem Director geleitet wird, und an der die betreffenden Übungsschullehrer, der Lehrer der allgemeinen Unterrichtslehre und im zweiten Semester auch der Lehrer der speciellen Methodik der Elementarclasse theilzunehmen haben. In der ersten Zeit des Schuljahres erhalten die Zöglinge in dieser Conferenz die erforderlichen Belehrungen über den in der Hospitierstunde eingehaltenen Lehrgang sowie über die übrigen Vorkommnisse in der Schulpraxis und werden zu genauen Beobachtungen und zur Notierung derselben angeleitet. Im weiteren Verlaufe des Schuljahres sind die kurzgefassten Stundenbilder, welche die Zöglinge über jede Hospitierstunde auszuarbeiten haben, die Grundlagen dieser Conferenzen.

---

*) *An den mit Kindergärten verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalten 6 Stunden wöchentlich.*

Im zweiten Semester *sind* die hospitierenden Zöglinge auch zur Mithilfe beim Unterricht heran*zuziehen.*

An Lehrerinnenbildungsanstalten, mit denen Kindergärten verbunden sind, haben die Zöglinge während des ganzen Schuljahres in einer außerordentlichen wöchentlichen Stunde im Kindergarten zu hospitieren und sich unter entsprechender Anleitung der Kindergärtnerin und nach Thunlichkeit auch an der Kindergartenarbeit zu betheiligen. Zu diesem Behufe können die Zöglinge in Gruppen getheilt werden, deren jede während einer Stunde wöchentlich im Kindergarten beschäftigt ist. Diese Hospitierstunde bildet auch einen Gegenstand der Besprechung in der mit Zuziehung der Kindergärtnerin abzuhaltenden ordnungsmäßigen Hospitierconferenz.

Vierter Jahrgang.

9 Stunden wöchentlich.

Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes. *Das Wesentlichste aus der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes* in anschaulichen Bildern der hervorragendsten Männer, der wichtigsten Epochen und der folgenreichsten Verbesserungen auf dem Gebiete der Volksschule mit Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der österreichischen Volksschule. *Wiederholung der Erziehungs- und Unterrichtslehre. Die für die Schulpraxis in dem betreffenden Lande wichtigsten Vorschriften insbesondere die Schul- und Unterrichtsordnung.* (2 Stunden wöchentlich.)

Schulpraxis.

Diese reiht sich zunächst der im III. Jahrgange behandelten speciellen Methodik der Elementarclasse, sodann dem im IV. Jahrgange bei den einzelnen Lehrgegenständen fortgeführten Unterricht in der speciellen Methodik an und wird das ganze Schuljahr hindurch vermittelt:

a) durch vorbereitende Besprechungen,
b) durch praktische Übungen der Zöglinge in der Übungsschule,
c) durch nachfolgende Besprechungen.

In der vorbereitenden Besprechung wird unter Vorsitz des Directors und unter Betheiligung der Lehrer der speciellen Methodik sowie der Übungschullehrer (Lehrerinnen) der Plan für die praktischen Übungen, welche an den in der Übungsschule eingehaltenen Lehrgang anzuknüpfen sind, auf eine Woche festgesetzt. Hiebei ist die Einrichtung zu treffen, dass gleichzeitig möglichst viele Zöglinge beschäftigt sind, *und* dass während des Schuljahres jedem Zöglinge Gelegenheit geboten wird, auf verschiedenen Stufen und in allen Gegenständen sich praktisch zu üben. Die Vorbereitung der Zöglinge zu den praktischen Übungen hat nach Bedürfnis auch schriftlich zu geschehen.

Für die praktischen Übungen der Zöglinge im Religionsunterrichte ist innerhalb der für diesen Gegenstand bestimmten Stundenzahl (§. 32) vom Director im Einvernehmen mit dem Religionslehrer besondere Vorsorge zu treffen.

Die Lehrversuche der Zöglinge *in den übrigen Unterrichtsgegenständen* finden gruppenweise unter der Leitung der Übungsschullehrer (Lehrerinnen) statt, welche verpflichtet sind, am Schlusse derselben den Zöglingen ihre Wahrnehmungen und entsprechenden Bemerkungen mitzutheilen (3 Stunden wöchentlich).

In jeder Woche finden solche Lehrversuche als Probelectionen in Anwesenheit sämmtlicher Zöglinge unter Leitung des Directors und in Gegenwart des betreffenden Lehrers der speciellen Methodik sowie des betreffenden Übungsschullehrers (der Übungsschullehrerin) statt (2 Stunden wöchentlich).

Bei den praktischen Übungen, welche in allen Unterrichtsgegenständen der Übungsschule alljährlich vorzunehmen sind, ist als Grundsatz festzuhalten, dass die Zahl derselben in der Unterrichtssprache und im Rechnen die Zahl der Lehrübungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen weitaus überrage, und dass die Zöglinge im gleichzeitigen Unterrichte mehrerer Schülerabtheilungen ausreichend geübt werden.

Die Probelectionen bilden den Gegenstand einer am Schlusse der Woche abzuhaltenden eingehenden Besprechung, bei welcher die Zöglinge und die betheiligten Mitglieder des Lehrkörpers mitzuwirken haben. An diese Conferenz schließt sich die Besprechung der wichtigsten Schulereignisse der verflossenen Woche zu dem Zwecke an, die Zöglinge in die Schulerziehung und Schulverwaltung praktisch einzuführen und sie mit dem Pflichtenkreis der Lehrerin bekannt zu machen. (Für die vorbereitenden und nachfolgenden Besprechungen 2 Stunden wöchentlich.)

Wo es die Verhältnisse gestatten, sind von den Zöglingen unter Leitung der Lehrer auch andere Volksschulen des Ortes und der Umgegend zu besuchen.

An Lehrerinnenbildungsanstalten, mit denen Kindergärten verbunden sind, haben die Zöglinge innerhalb der für die praktischen Übungen überhaupt bestimmten Stundenzahl sich an der praktischen Thätigkeit im Kindergarten nach Anleitung der Kindergärtnerin zu betheiligen.

Auf allen Stufen ist die Privatlectüre dem Unterrichte dienstbar zu machen. Zu diesem Zwecke sind den Zöglingen geeignete Bücher allgemein pädagogischen, didaktischen und speciell methodischen Inhaltes *insbesondere Bücher, welche Musterlehrproben enthalten,* in die Hand zu geben, und die Zöglinge sind anzuhalten, solche Bücher selbständig durchzuarbeiten und über den Inhalt mündlich oder schriftlich zu referieren.

Unterrichtssprache.

§. 34.

Ziel: Kenntnis der Grammatik, soweit dieselbe zum richtigen Ausdruck in Wort und Schrift erforderlich ist; Correctheit, Klarheit und möglichste Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache. *Übersichtliche* Bekanntschaft *mit dem Wichtigsten aus der Literaturgeschichte.* Kenntnis der Hauptgattungen der prosaischen und poetischen Kunstformen.

Erster Jahrgang.

4 Stunden wöchentlich.

a) Grammatik:

Formenlehre; Rechtschreibung; der einfache Satz mit besonderer Rücksicht auf die Rection.

(In Anstalten mit slavischer Unterrichtssprache ist mit der Formenlehre das Wichtigste aus der Lautlehre unter Hervorhebung der orthographischen Eigenthümlichkeiten zu verbinden.)

b) Lectüre:

Leseübungen und Erläuterungen von Musterstücken nach Inhalt und Form an der Hand eines geeigneten Lesebuches. Übungen im Erzählen, in zusammenhängender mündlicher Darstellung des Inhaltes und Gedankenganges der Lesestücke und im Vortragen.

c) Aufsatzlehre und schriftliche Arbeiten:

Dieser Unterricht schließt sich eng der Lectüre an, doch kann der Stoff zu den schriftlichen Arbeiten auch den anderen Lehrgegenständen entnommen werden. An Musterbeispielen sind zu besprechen, sodann erst nach Mustern, später mehr selbständig zu üben: die Erzählung, die Beschreibung, Briefe, schriftliche Darstellung des Gedankenganges und der Disposition von Lesestücken, leichtere Definitionen. *Anleitung zum Excerpieren.*

Monatlich 1 Haus- und 1 Schularbeit.

Zweiter Jahrgang.

4 Stunden wöchentlich.

a) Grammatik:

Der zusammengesetzte, *zusammengezogene* und verkürzte Satz; Laut- und Wortbildungslehre; Ergänzung der Formenlehre.

(In Anstalten mit slavischer Unterrichtssprache: der zusammengesetzte, *zusammengezogene* und verkürzte Satz; Vervollständigung der Lautlehre; Wortbildungslehre; Ergänzung der Formenlehre.)

b) Lectüre:

Leseübungen und Erläuterung schwierigerer Stücke nach Inhalt und Form wie im I. Jahrgang; Übungen im Vortragen.

c) Aufsatzlehre und schriftliche Arbeiten:

Fortsetzung der Übungen im Disponieren und der anderen Theile dieses Unterrichtes im I. Jahrgange mit gesteigerten Anforderungen. *Geschäftsaufsätze.*

Monatlich 1 Haus- und 1 Schularbeit.

Dritter Jahrgang.

4 Stunden wöchentlich.

a) Grammatik:

Grammatik in systematischem Zusammenhang.

b) Lectüre:

Leseübungen und Erläuterungen des Gelesenen nach Inhalt und Form werden fortgesetzt; Hand in Hand damit erfolgt die Einführung in die Literatur auf Grund einer chronologisch geordneten Anthologie; Literaturepochen und die hervorragendsten Schriftsteller werden im Anschluss an die Lectüre besprochen; Übungen im freien Vortragen.

c) Aufsatzlehre und schriftliche Arbeiten:

Übungen im Entwerfen ausführlicher Dispositionen; Übergang zu mehr selbstständigen Ausarbeitungen nach vorangegangener Besprechung der Aufgaben.

Jeden Monat 1 Haus- und jeden 2. Monat 1 Schularbeit.

Vierter Jahrgang.

4 Stunden wöchentlich.

a) Specielle Methodik des Sprachunterrichtes im Anschluss an diesen Unterricht im III. Jahrgange (§. *33*).

Dieselbe umfasst die Behandlung sämmtlicher Zweige des Sprachunterrichtes auf den verschiedenen Unterrichtsstufen *nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen und* mit Benützung der in öffentlichen *allgemeinen* Volksschulen eingeführten Schulbücher. Die Zöglinge sind hiebei auch mit den bewährtesten methodischen Schriften des Sprachunterrichtes sowie mit den vorzüglichsten Jugendschriften bekannt zu machen (1 Stunde wöchentlich).

b) Lectüre:

Lectüre einzelner Hauptwerke der Nationalliteratur.

Übersichtliche Darstellung der Literaturgeschichte.

c) Aufsatzlehre und schriftliche Arbeiten:

Fortsetzung der Übungen im Disponieren. Abhandlung*en* über gegebene Themen und über ganze Schriftwerke.

Jeden Monat 1 Haus- und jeden 2. Monat 1 Schularbeit.

Auf allen Stufen ist die Privatlectüre dem Unterrichte dienstbar zu machen. Die Zöglinge sind zu guter Auswahl und zu fruchtbarer Benützung von Werken anzuleiten, und das Gelesene und Excerpierte ist im Unterrichte (als Übersichten, Vorträge, Aufsätze etc.) zu verwerten.

Zweite Sprache.

§. 35.

Neben der Unterrichtssprache kann jede andere Landessprache als Lehrgegenstand in der Lehrerinnenbildungsanstalt eingeführt werden. Die nähere Bestimmung hierüber steht nach Anhörung der Landesschulbehörde dem Unterrichtsminister zu.

In Lehrerinnenbildungsanstalten mit nichtdeutscher Unterrichtssprache ist die deutsche Sprache *gemäß den betreffenden Landesgesetzen und besonderen Ministerialverordnungen als Unterrichtsgegenstand* zu behandeln.

Die Lehrpläne werden von den Lehrkörpern entworfen und durch die Landesschulbehörde dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorgelegt.

Bei diesem Unterrichte ist die Aneignung des correcten mündlichen und schriftlichen Gebrauches der Sprache als Ziel anzustreben.

Geographie.

§. 36.

Ziel: Verständnis der Karte, des Globus und der Hauptlehren aus der physikalischen und mathematischen Geographie; übersichtliche Kenntnis der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen und politischen Gruppierung; Kenntnis Europas, speciell Mitteleuropas und der österr.-ungar. Monarchie mit Hervorhebung des Heimatlandes; Übung in kartographischen Darstellungen und im Vergleichen geographischer Verhältnisse.

Erster Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Globus und Liniennetz auf demselben, soweit es zur Bestimmung der geographischen Lage nöthig ist; Vertheilung von Land und Wasser auf der Erdoberfläche; Erdtheile und Weltmeere nach ihren Grenzen und ihrer Größe. Asien, Afrika und *Europa übersichtlich; die Länder am Mittelmeere eingehender.*

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Mittel-Europa *eingehend;* Amerika und Australien *übersichtlich.*

Dritter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Geographie von Österreich-Ungarn und speciell vom Heimatland.

Vierter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik des geographischen Unterrichtes *nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen. Die Zöglinge sind hiebei auch mit den bewährtesten methodischen Werken sowie mit empfehlenswerten Jugendschriften bekannt zu machen.*

Zusammenfassende und ergänzende Behandlung der Grundlehren aus der physikalischen und mathemathischen Geographie. Vergleichende Wiederholung des gesammten Lehrstoffes.

Das Kartenlesen nnd die lebendige Verbindung des geographischen und geschichtlichen Lehrstoffes sind auf allen Unterrichtsstufen zu berücksichtigen. *Kartographische Übungen begleiten den Unterricht auf allen Stufen. Dieselben sind als Hausaufgaben ausgeschlossen.*

Geschichte.

§. 37.

Ziel: Übersichtliche Kenntnis der wichtigsten insbesondere der culturhistorischen Thatsachen der allgemeinen Geschichte; Geschichte der österr.-ungar. Monarchie.

Erster Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Geschichte bis zum Abschlusse des Vertrages von Verdun in abgerundeten Bildern mit besonderer Berücksichtigung der culturgeschichtlich hervortretenden *Personen und Begebenheiten sowie des welthistorischen Zusammenhanges.*

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Geschichte vom Abschlusse des Vertrages von Verdun bis zur Gegenwart in abgerundeten Bildern mit besonderer Berücksichtigung der *culturgeschichtlich hervortretenden Personen und Begebenheiten sowie des welthistorischen Zusammenhanges.*

Dritter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Vierter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik des Geschichtsunterrichtes *nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen. Übersichtliche Wiederholung des geschichtlichen Stoffes insbesondere aus der österreichischen Geschichte.*

Die gegenseitige Unterstützung des geographischen und geschichtlichen Unterrichtes ist auf jeder Unterrichsstufe fest im Auge zu behalten und daher bei dem Geschichtsunterrichte die Karte stets zu benützen.

Auf allen Unterrichtsstufen ist das freie, lebendige und zusammenhängende Erzählen *sowie die Privatlectüre empfehlenswerter, gemeinfasslicher geschichtlicher Darstellungen insbesondere von Jugendschriften* zu pflegen.

Arithmetik und geometrische Formenlehre.

§. 38.

Ziel: Verständnis der arithmetischen Operationen mit besonderen und allgemeinen Zahlen sowie der Lehre von den Gleichungen des 1. Grades. Fertigkeit im Kopfrechnen und in den bürgerlichen Rechnungen mit klarer Einsicht in das Verfahren.

Verständnis der wichtigsten Lehren der Planimetrie und Stereometrie.

Erster Jahrgang.

3 Stunden wöchentlich.

a) Arithmetik (in beiden Semestern):

Das dekadische Zahlensystem; die vier Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen, besonderen und allgemeinen Zahlen; Gleichungen des 1. Grades mit einer Unbekannten; Verhältnisse und Proportionen; Übungen im Kopfrechnen.

b) Geometrische Formenlehre (in beiden Semestern):

Linien, Winkel, Drei-, Vier- und Vielecke, Congruenz und Flächeninhalt der geradlinigen Figuren.

Wöchentlich 1 Haus- und monatlich 1 Schularbeit.

Zweiter Jahrgang.
3 Stunden wöchentlich.

a) Arithmetik (in beiden Semestern):

Potenzieren und Wurzelausziehen; die wichtigsten bürgerlichen und kaufmännischen Rechnungen; Übungen im Kopfrechnen.

b) Geometrische Formenlehre (in beiden Semestern):

Ähnlichkeit der geradlinigen Figuren; Kreislehre; das Einfachste über Ellipse, Hyperbel und Parabel.

Wöchentlich 1 Haus- und monatlich 1 Schularbeit.

Dritter Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

a) Arithmetik (in beiden Semestern):

Grundzüge der einfachen Buchführung und Einübung derselben an praktischen Beispielen; Gleichungen des 1. Grades mit mehreren Unbekannten; Übungen im Kopfrechnen.

b) Geometrische Formenlehre (in beiden Semestern):

Das Wichtigste aus der Stereometrie.

Wöchentlich 1 Haus- und monatlich 1 Schularbeit.

Vierter Jahrgang.
1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik im Anschluss an diesen Unterricht im III. Jahrgange (§. *33*). Dieselbe umfasst die Behandlung des Unterrichtes im Rechnen und in der geometrischen Formenlehre auf den verschiedenen Unterrichsstufen *nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen,* wobei die Zöglinge auch mit den bewährtesten methodischen Schriften bekannt zu machen sind.

Wiederholung und Einübung des gesammten Lehrstoffes aus der Arithmetik und geometrischen Formenlehre *insbesondere durch Lösung praktischer Aufgaben.*

Wöchentlich 1 Haus- und monatlich 1 Schularbeit.

Hauptsächlich ist das Verständnis der Operationen mit besonderen Zahlen anzustreben, und das Rechnen mit allgemeinen Zahlen ist nur im Hinblick auf diesen Zweck zu pflegen.

Naturgeschichte.

§. 39.

Ziel: Bekanntschaft mit dem inneren Bau und den Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers. *Übersichtliche Kenntnis der drei Naturreiche und des Baues der Erdrinde.*

Erster Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

Zoologie mit besonderer Rücksicht auf die Nützlichkeit und Schädlichkeit der Thiere.

Bau, Lebensverrichtungen und Wachsthumsverhältnisse des menschlichen Körpers, wobei die Hauptpunkte der Gesundheitspflege im allgemeinen und der Schulgesundheitspflege insbesondere sowie die erste Hilfeleistung bei Körperverletzungen Beachtung finden.

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

1. Semester.

Die wichtigsten Mineralien und Gesteine in landwirtschaftlicher und technischer Beziehung.

2. Semester.

Erläuterung der Gestaltung und der Verrichtungen der Pflanzentheile; Gruppierung der Pflanzen zum natürlichen System und Beschreibung der wichtigsten Familien unter steter Hinweisung auf die cultivierten und wildwachsenden sowie auf die nützlichen und schädlichen Pflanzen der Heimat.

Dritter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

1. Semester.

Das wichtigste über den Bau der Erdrinde. Hervorhebung der geologischen Verhältnisse des Heimatlandes.

2. Semester.

Übungen im Bestimmen von Pflanzen.

Vierter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik des naturgeschichtlichen Unterrichtes *nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen, wobei die Zöglinge auch mit empfehlenswerten Jugendschriften bekannt zu machen sind.*

Wiederholung des Lehrstoffes; fortgesetzte Übungen im Bestimmen.

Der naturgeschichtliche Unterricht ist vorzugsweise auf die einheimischen und für den Haushalt wichtigen Naturkörper zu beziehen und auf Anschauung zu gründen. *Der Unterricht darf niemals ohne die betreffenden Objecte oder Abbildungen ertheilt werden und ist nach Zulass der örtlichen Verhältnisse (§. 47) und nach Thunlichkeit durch den Schulgarten (§. 52) sowie in* jedem Sommersemester durch Excursionen *zu unterstützen. Auch sind die Zöglinge im Zusammenstellen kleiner Sammlungen insbesondere mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Volksschule zu unterweisen.*

Naturlehre.

§. 40.

Ziel: Kenntnis der *im täglichen Leben vorkommenden wichtigsten* physikalischen und chemischen Erscheinungen und *deren* Gesetze auf Grundlage des Experimentes. *Geübtheit* im Erklären *dieser* Erscheinungen.

Erster Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Wärmelehre; Magnetismus; Electricität.

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Das Wichtigste aus der anorganischen und organischen Chemie, wobei auf die Erscheinungen des täglichen Lebens insbesondere auf Haushalt Rücksicht zu nehmen ist.

Dritter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Das im praktischen Leben Wichtigste aus der Mechanik. Akustik. Optik.

Vierter Jahrgang.
1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik *des Unterrichtes in der Naturlehre nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen, wobei die Zöglinge mit gemeinfasslichen physikalisch-chemischen Büchern bekannt zu machen sind.*

Wiederholung *des Lehrstoffes insbesondere durch Erklären von Naturerscheinungen.*

Auf allen Unterrichtsstufen ist *stets von der Beobachtung oder von dem Experimente auszugehen, und* das Erklären der Erscheinungen, namentlich der im Haushalte vorkommenden, *ist* besonders zu berücksichtigen. *Auch sind die Zöglinge mit den Experimenten, welche mit den einfachsten Mitteln in der allgemeinen Volksschule ausgeführt werden können, praktisch vertraut zu machen.*

*Schön*schreiben.

§. 41.

Ziel: Eine deutliche und gefällige Handschrift. Geübtheit im Schreiben mit der Kreide auf der Schultafel.

Erster Jahrgang.
1 Stunde wöchentlich.

Die Buchstabenformen der deutschen und lateinischen Currentschrift in genetischer Reihenfolge und in ihren Verbindungen nach Vorschrift des Lehrers auf der Schultafel, *wobei zunächst auf Aneignung der in den Fibeln gebrauchten Schriftformen zu sehen ist.* Rond- und Fracturschrift mit Beschränkung auf die Bedürfnisse des Volksschulunterrichtes. Schreiben mit der Kreide auf der Schultafel.

In Anstalten mit nichtdeutscher Unterrichtssprache: Lateinschrift.

Die Übungen in den verschiedenen Schriftarten sind durch monatliche Hausaufgaben während der ganzen Bildungszeit fortzusetzen. Zur Überwachung derselben im II., III. und IV. Jahrgange hat der Director die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Außerdem sind alle Mitglieder des Lehrkörpers verpflichtet, bei allem Schreiben der Zöglinge auf Regelmäßigkeit, Reinlichkeit und Gefälligkeit strenge zu halten.

Zu freien Übungen im Tafelschreiben ist den Zöglingen während der ganzen Bildungszeit Gelegenheit zu bieten.

Freihandzeichnen.

§. 42.

Ziel: Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen ebener und räumlicher elementarer Formen und Combinationen derselben mit besonderer Rücksicht auf die Erwerbung der größtmöglichen Fähigkeit, diese Gegenstände in correcter Contour auf die Schultafel zu zeichnen.

Erster Jahrgang.
2 Stunden wöchentlich.

Zeichnen ebener geometrischer Gebilde, und zwar: gerade und krumme Linien Winkel, Dreiecke, Vierecke, Kreis, Ellipsen und Verbindungen dieser Figuren.

Zeichnen nach Dictaten.

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Combinierte geometrische und Flach-Ornamente.

Übungen im Zeichnen nach Dictaten.

Das Zeichnen geometrischer Gebilde im Raume nach perspectivischen Grundsätzen, und zwar: die gerade Linie, der Winkel, das Dreieck, die regelmäßigen Polygone, der Kreis nach Drahtmodellen und die (stereometrischen) Körper wie deren Combinationen nach Holzmodellen.

Dritter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Übungen im Zeichnen ornamentaler ebener Formen und nach geeigneten in Farben ausgeführten Musterblättern.

Von den Elementen des figuralen Zeichnens: der Kopf in verschiedenen Stellungen, das Gesicht und die Proportionen der Gesichtstheile.

Gedächtnis-Zeichnungsübungen aus Lehrstoffen, die der Vorclasse entnommen sind.

Übungen der Zöglinge im Zeichnen auf der Schultafel.

Vierter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik *des Zeichenunterrichtes nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen, wobei die Zöglinge mit den zum Volksschulunterrichte als zulässig erklärten Lehrmitteln bekannt zu machen sind.*

Übungen im Combinationszeichnen nach gegebenen einfachen Motiven mit gelegentlicher Wiederholung des Lehrstoffes der vorigen Jahrgänge.

Übungen der Zöglinge im Zeichnen auf der Schultafel.

In allen Jahrgängen sind die Bedürfnisse des Mädchenunterrichtes und des Kindergartens besonders zu berücksichtigen.

Den Zeichenunterricht begleiten in allen Jahrgängen angemessene Erklärungen über Form, Stilart und Verwendung des Ornamentes.

Allgemeine Musiklehre und Gesang.

§. 43.

Dieser Unterricht ist Classenunterricht.

Ziel: Befähigung den Gesangunterricht an Volksschulen zu ertheilen.

Erster Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Ton, Benennung der Töne, Tonleiter, Notenschrift, Schlüssel; musikalische Schreib- und Leseübungen; abgeleitete Töne, Versetzungszeichen, Intervall, Tongeschlechter, Tonart; Darstellung der Durtonarten, Intervallenlehre, Notengeltung, Pausen, Takt, Taktarten, Tempo.

Stimmbildungs- und Treffübungen, soweit es die Gesangsfähigkeit der Zöglinge rücksichtlich der Mutation gestattet, sind mit der theoretischen Unterweisung zu verbinden.

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Das Mollgeschlecht, Darstellung der Molltonarten. Dreiklang, Septaccord, Nonenaccord, Benennung der Stimmen, Lagen der Accorde, Verzierungen.

Stimmbildungs- und Treffübungen. Einübung von Liedern mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Volksschule.

Dritter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Treff- und Stimmbildungsübungen; Einübung von Liedern mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Volksschule. Biographische Notizen über die hervorragendsten Meister der Tonkunst.

Vierter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Specielle Methodik des Gesangsunterrichtes auf den verschiedenen Unterrichtsstufen der Volksschulen; Fortsetzung der Treff- und Stimmbildungsübungen; Chorgesang mit Berücksichtigung von Kirchenliedern und leichteren Vocalmessen.

Die Geschmacksbildung ist stets im Auge zu behalten. Einzelne insbesondere patriotische Lieder sind dem Gedächtnisse einzuprägen.

Weibliche Handarbeiten.

§. 44.

Ziel: Gründliche Kenntnis der für die bürgerliche Haushaltung nothwendigen Handarbeiten.

Erster Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Häkeln. Die Maschenarten: Zusammensetzung derselben zu Muster*streifen* nach gehäkelten Vorlagen *und nach Beschreibungen mit Benützung von Musterzeitungen. Häkeln von Sternen.* Victoriahäkelei (tunesischer Häkelstich). Ausführung gehäkelter Gegenstände für den Hausbedarf.

Stricken. Die Maschenarten: Zusammensetzung derselben zu Muster*streifen* nach gestrickten Vorlagen und nach Beschreibungen mit Benützung von Musterzeitungen. Das Stricken der Strümpfe und anderer Gegenstände für den Hausbedarf; das Ein- und Anstricken und das Stopfen der Strümpfe.

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Weißnähen mit Zuschneiden. Das Nähtuch, enthaltend die Stiche und Nähte in systematischer Reihenfolge. Das Zeichnen, Zuschneiden *und Nähen eines Frauenhemdes.* Flicken und Stopfen der Wäsche.

Merken.

Dritter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Schlingen und englische Stickerei.

Französische Stickerei mit besonderer Berücksichtigung des Buchstabenstickens.

Netzen. Geometrische Formen im schiefen und im geraden Netz.

Weißnähen mit Zuschneiden. Zuschneiden und Nähen von Haus- und Leibwäsche.

Vierter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Specielle Methodik des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten an Volksschulen nach den Lehrplänen des betreffenden Landes.

Wiederholung und Einübung des gesammten Unterrichtsstoffes *mit besonderer Berücksichtigung der Unterrichtsbedürfnisse an allgemeinen Volksschulen.* (2 Stunden wöchentlich.)

Auf allen Unterrichtsstufen ist die theoretische Unterweisung mit den praktischen Arbeiten in unmittelbare Verbindung zu setzen. Den Unterricht begleiten stets Belehrungen über die zu den Arbeiten verwendeten Stoffe (nach Art, Güte und Bezugsquellen) sowie über die gebrauchten Werkzeuge.

Bei allen Arbeiten ist die Geschmacksbildung besonders zu berücksichtigen.

Turnen.

§. 45.

Ziel: *Befähigung den Mädchenturnunterricht an Volksschulen zweckmäßig zu ertheilen.* Bekanntschaft mit der geschichtlichen Entwicklung und der pädagogischen Aufgabe des Schulturnens überhaupt, dann mit dem Wesen, dem Übungsstoff des Mädchenturnens und den Grundsätzen für dessen unterrichtliche Behandlung insbesondere.

Erster Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Der durch den Normallehrplan des Landes für die Mädchen der unteren und mittleren Schulstufen vorgezeichnete Übungsstoff ist in sicheren und vollständigen Besitz der Zöglinge zu bringen.

Zweiter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Der durch den Normallehrplan des Landes für die Mädchen der oberen Schulstufen vorgezeichnete Übungsstoff ist in sicheren und vollständigen Besitz der Zöglinge zu bringen.

Dritter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Weiterentwicklung der Turnfertigkeit der Zöglinge durch neue, ihrem Alter angemessene Übungen; gegenseitiges Hilfegeben.

Übertragung des Befehles an einzelne Zöglinge.

Vierter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik *des Mädchenturnunterrichtes auf den verschiedenen Unterrichtsstufen der Volksschulen* mit Hinweisung auf die einschlägige Literatur.

Fortsetzung der turnerischen Übungen; *gegenseitiges Hilfegeben.*

Dispensationen von dem Turnunterrichte durch den Director sind nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und auch dann nur *vorübergehend* in der Weise zulässig, dass die Zöglinge zwar von den Übungen, nicht aber von der Anschauung derselben und *von der Theilnahme an den betreffenden Belehrungen* in den festgesetzten Stunden befreit werden.

Bei der Wahl der Übungen ist Rücksicht auf das maßvolle, mehr lebhaft anregende als heftig anstrengende Bewegen zu nehmen, und alles zu vermeiden, was ästhetisch Anstoß erregen könnte.

Auf allen Unterrichtsstufen ist Verständnis *der Technik der Bewegung des menschlichen Körpers* und richtige Wiedergabe der turnsprachlichen Ausdrücke anzustreben.

Fremde Sprachen.

§. 46.

Die französische Sprache wird als nicht obligater Gegenstand gelehrt. Die Zöglinge, welche an diesem Unterrichte theilnehmen wollen, werden nach ihren Vorkenntnissen in zwei oder drei Gruppen getheilt, deren jede höchstens 4 Unter-

richtsstunden wöchentlich erhält. Der Lehrplan wird auf Antrag des Lehrkörpers durch die Landesschulbehörde festgestellt.

Die Landesschulbehörde kann auch gestatten, dass an Stelle der französischen die italienische oder englische Sprache trete.

Bei diesem Unterrichte ist die Aneignung des correcten mündlichen und schriftlichen Gebrauches der Sprache als Ziel anzustreben.

Weitere Unterrichtsfächer.

§. 47.

Als nicht obligate Gegenstände können Clavierspiel und Violinspiel mit einer Gesammtzahl von höchstens je 6 wöchentlichen Stunden eingeführt werden.

Zöglinge der Lehrerinnenbildungsanstalten, mit denen Kindergärten verbunden sind, können die Befähigung als Kindergärtnerinnen anstreben. Solche Zöglinge haben während des Wintersemesters im IV. Jahrgange einen besonderen Unterricht in den Formenarbeiten in wöchentlich zwei außerordentlichen Stunden zu erhalten!

Die Befähigung als Kindergärtnerin ist nur jenen Zöglingen zuzuerkennen, welche vom Turnunterrichte nicht befreit waren, die Reifeprüfung mit günstigem Erfolge bestanden, den Unterricht in den Formenarbeiten mit Erfolg genossen und überhaupt durch ihre Leistungen während der Bildungsdauer die theoretisch-praktische Kenntnis des Kindergartens nachgewiesen haben. Diese Befähigung wird im Reifezeugnis ausgesprochen.

Zöglinge von Lehrerinnenbildungsanstalten, mit denen Kindergärten nicht verbunden sind, sollen, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Organisation von Anstalten für Kinder vorschulpflichtigen Alters bekannt gemacht werden. Gleiches gilt von Erziehungsanstalten für *nichtvollsinnige, schwachsinnige und* verwahrloste Kinder.

Nach Zulass der örtlichen Verhältnisse soll den Zöglingen auch Gelegenheit geboten werden, sich mit Gemüse- und Gartenbau vertraut zu machen.

Die Landesschulbehörden haben nach Thunlichkeit die Vorkehrung zu treffen, dass sämmtliche Zöglinge während ihrer Bildungszeit den etwa nöthigen Unterricht im Schwimmen erhalten können.

Die Einführung anderer nichtobligater Gegenstände bedarf einer besonderen Genehmigung des Unterrichtsministers.

Stundenübersicht.

	I. Jahrg.	II. Jahrg.	III. Jahrg.	IV. Jahrg.
Religion	2 Stunden	2 Stunden	*2* Stunden	*2* Stunden
Pädagogik mit praktischen Übungen	— „	*2* „	5—*6** „	9 „
Unterrichtssprache	4 „	4 „	4 „	4 „
Geographie	2 „	2 „	2 „	1 „
Geschichte	2 „	2 „	2 „	1 „
Arithmetik und geometrische Formenlehre	*3* „	3 „	2 „	1 „
Naturgeschichte	2 „	2 „	*1* „	1 „
Naturlehre	2 „	2 „	*2* „	*1* „
*Schön*schreiben	1 „	— „	— „	— „
Freihandzeichnen	2 „	2 „	2 „	1 „
Allgemeine Musiklehre und Gesang	2 „	2 „	2 „	2 „
Weibliche Handarbeiten	2 „	2 „	2 „	2 „
Turnen	2 „	*1* „	1 „	1 „
	26 St.	*26* St.	*27—28* St.	*26* St.

*) *Für Lehrerinnenbildungsanstalten, mit welchen Kindergärten verbunden sind.*

B. Stundeneintheilung.

§. 48.

Bei der Vertheilung der Unterrichtsstunden auf die Tage einer Woche sind folgende Regeln zu beachten:

1. Zwei Nachmittage oder ein ganzer Tag in der Woche sind von Stunden obligater Lehrfächer frei.

2. An den übrigen Tagen ist der Vor- und Nachmittagsunterricht überall festzuhalten, wo nicht locale oder klimatische Verhältnisse hindernd entgegenstehen. Ausnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung der Landesschulbehörde.

3. Nach den ersten zwei Lehrstunden tritt, wenn auf sie eine dritte folgt, eine Pause von 15 Minuten ein, welche auf die vorhergehende und nachfolgende Stunde zu vertheilen sind; *zwischen der dritten und vierten Unterrichtsstunde ist eine Pause von 10 Minuten zu gewähren.*

4. Gegenstände, welche die meiste Sammlung und eine größere Anstrengung des Geistes seitens der Zöglinge erfordern, sind auf die ersten Vormittagsstunden zu verlegen.

5. Befinden sich in einem Jahrgange Zöglinge verschiedener Glaubensbekenntnisse, so sind die Religionsstunden soweit thunlich als Eckstunden anzusetzen.

C. Methode und Lehrbücher.

§. 49.

Bei der Auswahl des Lehrstoffes in den einzelnen Unterrichtsgegenständen ist die besondere Aufgabe der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten (§. 1) genau zu beachten.

In formaler Beziehung soll der Unterricht ein Muster desjenigen sein, welchen die Zöglinge als Lehrer später zu ertheilen haben werden. Insbesondere hat jeder Lehrer auf die richtige methodische Behandlung des Unterrichtes ganz besonderen Fleiß zu verwenden und auf den inneren Zusammenhang verwandter Gegenstände zu achten.

Rein vortragsmäßiges Unterrichten, sowie mechanisches Auswendiglernen sind durchaus zu vermeiden. *Dictieren von Lehrstoff ist unbedingt untersagt.*

Beim Unterricht ist derart vorzugehen, dass sich der Lehrer mit seinen Zöglingen in fortgehenden unterrichtlichen Contact setze, die Schüler zum Mitdenken und Mitarbeiten veranlasse, eine möglichst selbständige Reproduction des Unterrichts seitens der Zöglinge anstrebe und jede Unterrichtsstunde nicht bloß zu einer Lehrstunde, sondern zu einer Lernstunde gestalte. Der Lehrer hat den besprochenen Unterrichtsstoff gegen das Ende der Unterrichtsstunde übersichtlich zusammenfassen zu lassen und jede Wiederholung als Gesammtunterricht zu behandeln. *Übersichtliche Wiederholungen des behandelten Lehrstoffes haben während des Schuljahres auch nach Abschluss jedes größeren Abschnittes und am Ende des Schuljahres nach Abschluss des gesammten Lehrstoffes in jedem theoretischen Gegenstande stattzufinden.*

Die Lehrer der speciellen Methodik haben *sich bei Darlegung des* Lehrganges *in* den einzelnen Gegenständen der allgemeinen Volksschule *genau* an die Lehrpläne *des betreffenden Landes* und *an* die zulässig erklärten Schulbücher *zu halten.*

Bei jedem Unterrichte ist auf correcten Gedankenausdruck und *auf* dialectfreies Sprechen ein besonderes Augenmerk zu richten. *Verstöße gegen die Sprache sind in jedem einzelnen Falle zurückzuweisen.*

Die schriftlichen Hausarbeiten aus den einzelnen Gegenständen sind zweckentsprechend innerhalb der festgesetzten Termine zu vertheilen, so dass auch die Ferien während des Schuljahres den Zöglingen zur Erholung dienen. An einem Schultage darf nur eine Schularbeit gegeben werden. Der Correctur der schriftlichen Arbeiten ist die vollste Sorgfalt zuzuwenden.

Die Lehrbücher bedürfen der Approbation des Unterrichtsministers. Die Wahl unter den approbierten Lehrbüchern steht den Lehrkörpern zu und ist jährlich der Landesschulbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Die Lehrer sind verpflichtet, ihren Unterricht den eingeführten Schulbüchern anzupassen und die Zöglinge zu einem richtigen Gebrauche derselben anzuleiten.

D. Lehrmittel.

§. 50.

Jede Bildungsanstalt soll die für den Unterricht erforderlichen Lehrmittel besitzen, und es ist Aufgabe des Lehrkörpers, für die Instandhaltung und die durch die Fortschritte der Methode gebotene Vermehrung derselben zu sorgen.

§. 51.

Die oberste Aufsicht über die Lehrmittel hat der Director; die unmittelbare Aufsicht über zusammengehörige Lehrmittel: das physikalische Cabinet, die naturhistorische Sammlung, die geographischen, musikalischen Lehrmittel, die Lehrmittel für das Zeichnen etc. wird vom Director je einem Lehrer (Custos) übertragen; dasselbe gilt auch von der Bibliothek (Bibliothekar). Lehrmittel, welche an das Classenzimmer gebunden sind, beaufsichtigt der betreffende Classen*vorstand,* im Zeichen-, Musik- und Turnsaal der Fachlehrer.

Der Custos hat ein Specialinventar über die ihm zur Aufsicht übergebenen Lehrmittel zu führen, für Bezeichnung, Aufbewahrung, Instandhaltung und Reparatur derselben zu sorgen, im Einvernehmen mit den betreffenden Fachlehrern die Anträge auf Ergänzung und Vermehrung der Lehrmittel zu stellen und nach Auftrag des Directors die Anschaffung zu vollziehen.

Bei der Einrichtung und Vermehrung der Bibliothek ist auf die Bedürfnisse der Lehrer und *Zöglinge* verhältnismäßig Rücksicht zu nehmen. Bei Ankäufen sind vorzugsweise Werke über Pädagogik und Methodik *insbesondere Bücher, welche Musterlehrproben enthalten,* sowie bewährte pädagogische Zeitschriften zu berücksichtigen; aus den anderen Fächern sind vornehmlich solche Werke anzuschaffen, welche die Lehrer zum Fortstudium gebrauchen, und solche, durch welche die *Zöglinge* eine fruchtbare und belebende Erweiterung des Unterrichtes in den einzelnen Fächern erfahren können; auch soll die Bibliothek eine Sammlung der für die öffentlichen Volksschulen zulässig erklärten Schulbücher *sowie von Jugendschriften* besitzen. Dem Bibliothekar obliegt die Führung des Katalogs, die Bestellung der anzuschaffenden Bücher und periodischen Schriften, die Sorge für das Stempeln, Einbinden und Einreihen derselben, ihre Verabfolgung an Lehrer und Zöglinge und die alljährlich vorzunehmende Inventur der Bibliothek.

Nach Erfordernis kann auch ein zweiter Bibliothekar ernannt werden.

§. 52.

Der Lehrerbildungsanstalt soll ein zweckmäßig gelegenes Stück Land im entsprechenden Umfange zur Anleitung und Übung der Zöglinge in den landwirtschaftlichen Arbeiten zugewiesen *und nach den besonderen Bedürfnissen des Unterrichtes eingerichtet* werden (Schulgarten).

Die Bewirtschaftung *des Schulgartens* liegt, *wenn nicht eine besondere Anordnung getroffen ist,* dem Lehrer der Landwirtschaft ob. Er führt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben und hat sich bei letzteren innerhalb des genehmigten Präliminars zu halten.

§. 53.

In Lehrerinnenbildungsanstalten, mit denen Kindergärten verbunden sind, führt die Kindergärtnerin die unmittelbare Aufsicht über den Kindergarten und die dazu gehörigen Lehrmittel, überwacht deren Instandhaltung und stellt die auf Reparatur oder Vermehrung abzielenden Anträge.

§. 54.

Der Director hat die Verfügung zu treffen, dass einzelne Schullocalitäten auch außer der Unterrichtszeit von den Zöglingen zur Vornahme ihrer Arbeiten und Übungen sowie bei ihrer Privatlectüre benützt werden können. Nach Thunlichkeit kann mit Genehmigung der Landesschulbehörde im Anstaltsgebäude auch eine Werkstatt für Papp-, Holz-, Thon- und andere Arbeiten eingerichtet und ein entsprechender *Handfertigkeitsunterricht* eingeführt werden.

Wo sich Gelegenheit dazu bietet, soll den Zöglingen der Besuch wissenschaftlicher Sammlungen sowie industrieller und landwirtschaftlicher Anlagen unter Führung der Lehrer ermöglicht werden.

IV. Die Zöglinge.

Schuldisciplin.

§. 55.

Die Bildungsanstalten haben den künftigen Beruf ihrer Zöglinge als Jugend- und Volkslehrer stets im Auge zu halten. Es gehört zur wesentlichen Aufgabe *dieser Anstalten, die Zöglinge zur Anhänglichkeit an den Kaiser, zur Vaterlandsliebe,* zur Selbständigkeit im Denken und Thun, zur Genauigkeit in der Pflichterfüllung, zu gesetzlichem Sinn, *überhaupt zu einer auf sittlich-religiöser Grundlage beruhenden berufstreuen Lebensführung zu erziehen.*

§. 56.

Bezüglich der religiösen Übungen der Zöglinge hat sich der Lehrkörper mit den betreffenden Kirchenbehörden ins Einvernehmen zu setzen, und, im Falle eine Einigung nicht erzielt wird, die Entscheidung der Landesschulbehörde einzuholen.

Die Zöglinge haben an den eingeführten religiösen Übungen ihrer Confession theilzunehmen; Dispensen für einzelne *rücksichtswürdige* Fälle werden vom Director nach Einvernehmung des Religionslehrers ertheilt.

Es ist Pflicht der Bildungsanstalt, für die disciplinare Überwachung der Zöglinge bei den religiösen Übungen durch die Lehrer zu sorgen.

§. 57.

Jeder Zögling ist verpflichtet, sich die nothwendigen Lehrbücher und andere Unterrichtsbehelfe anzuschaffen.

Die planmäßigen Unterrichts- und Übungsstunden sind von jedem Zöglinge pünktlich und ohne Unterbrechung zu besuchen; ohne wirklich hindernde Ursache darf *keine* Stunde versäumt werden. Bei vorhergesehener Verhinderung am Schulbesuche hat der Zögling die Erlaubnis zum Ausbleiben in der Dauer eines Tages bei dem Classenvorstande, für längere Dauer bei dem Director einzuholen. Bei unvorhergesehener Verhinderung am Schulbesuche hat der Zögling dieselbe binnen

24 Stunden zur Kenntnis des Classenvorstandes zu bringen und bei seinem Wiedererscheinen das Ausbleiben genügend zu rechtfertigen. Jede sonstige Versäumnis einer Schulstunde wird geahndet und als unentschuldigt im Zeugnis angeführt.

Die Anmeldung zur Theilnahme an einem nichtobligaten Gegenstande hat am Anfange des Schuljahres zu geschehen und ist für die Dauer eines ganzen Schuljahres bindend, wenn nicht der Lehrkörper selbst die fernere Theilnahme unzulässig findet. Versäumnisse werden wie bei den obligaten Gegenständen behandelt.

§. 58.

In der Regel ist den Zöglingen nicht gestattet, an Vereinen theilzunehmen. Ausnahmen hievon können nur von der Landesschulbehörde zugelassen werden. *Vereine untereinander zu gründen sowie Geldsammlungen unter sich zu veranstalten ist den Zöglingen verboten.*

§. 59.

In Bezug auf das Verhalten der Zöglinge in und außer der Anstalt hat der Lehrkörper Disciplinarvorschriften zu entwerfen und dieselben der Landesschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§. 60.

Als Disciplinarmaßregeln gegen die Zöglinge kommen in Anwendung:

a) Zurechtweisung durch den Lehrer;
b) Rüge durch den Classenvorstand;
c) Verweis durch den Director;
d) Verweis vor der Conferenz;
e) Sistierung des Staatsstipendiums;
f) Verlust desselben;
g) Ausschließung aus der Anstalt;
h) Ausschließung aus allen Anstalten.

Zur Anwendung der sub *d)* bis *h)* genannten Disciplinarmaßregeln ist ein Beschluss der Lehrerconferenz erforderlich. Der Verlust des Stipendiums und die Ausschließung aus der Anstalt bedarf der Genehmigung der Landesschulbehörde, die Ausschließung aus allen Anstalten der Genehmigung des Unterrichtsministers.

Nur bei schweren Vergehen darf die Lehrerconferenz den fortgesetzten Besuch der Anstalt bis zur höheren Entscheidung untersagen.

Von jeder Strafe eines Zöglings, mit Ausnahme der sub *a)*, *b)* und *c)* angeführten, sind die Eltern oder der Vormund desselben in Kenntnis zu setzen.

§. 61.

Zöglinge, welche die Anstalt vor Vollendung des ganzen Bildungscurses zu verlassen beabsichtigen, haben dem Director die Einwilligung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter nachzuweisen.

Unterstützungen.

§. 62.

Unbemittelte, geistig begabte Zöglinge, *welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,* können gegen Übernahme der Verbindlichkeit, nach bestandener

Reifeprüfung wenigstens sechs Jahre lang dem Lehramte an öffentlichen Schulen sich zu widmen, Stipendien aus Staatsmitteln erhalten *).

Dieselben werden von der Landesschulbehörde verliehen.

Die Bewerber um ein Stipendium haben ihre Gesuch bei der Direction der Bildungsanstalt einzureichen; der Lehrkörper hat hierüber die Anträge an die Landesschulbehörde zu stellen.

Stipendisten, welche sich des Fortbezuges ihrer Unterstützung durch befriedigendes Verhalten und genügenden Fortgang würdig gemacht haben, bleiben im Genusse ihrer Staatsstipendien; in zweifelhalten Fällen entscheidet über Bericht der Lehrerconferenz die Landesschulbehörde.

Die Auszahlung der Staatsstipendien erfolgt in 10 decursiven Monatsraten gegen die durch die Direction vidimierten Quittungen.

Im Falle ein Stipendist vor Erfüllung der übernommenen Verpflichtung seinen Beruf aufgeben sollte, hat er die erhaltene Summe an die Staatscasse zurückzuzahlen.

An Zöglinge der Vorbereitungsclassen können von der Landesschulbehörde Unterstützungen verliehen werden.

Classification und Zeugnisse.

§. 63.

Am Schlusse jedes Semesters erhält jeder Zögling ein Zeugnis. Die Zeugnisse sind auf das Urtheil zu gründen, welches die Lehrer im Laufe des Unterrichtes über die Zöglinge gewonnen haben. Bei der Classification des zweiten Semesters sind in zweifelhaften Fällen die Ergebnisse *einer nach Bedarf abzuhaltenden Versetzungsprüfung, welche unter Leitung des Directors in Anwesenheit des Classenvorstandes vom betreffenden Lehrer vorzunehmen ist, maßgebend.*

Die Reihenfolge der anzuwendenden Noten ist folgende:

Sittliches Verhalten: *lobenswert, befriedigend, entsprechend, minder entsprechend, nicht entsprechend.*

Fleiß: ausdauernd, befriedigend, *hinreichend,* ungleichmäßig, gering.

Fortgang: *vorzüglich, lobenswert, befriedigend, genügend, nicht genügend.*

Bei der Classification sind die Leistungen in der speciellen Methodik aus allen Gegenständen in die Note für die „specielle Methodik und praktische Übungen“ einzubeziehen.

Das Schönschreiben ist auch in den Semestral-Zeugnissen des II. III. und IV. Jahrganges auf Grund der monatlichen Hausaufgaben im Schönschreiben (§§. 27. und 41.) und der Schrift in den Hausaufgaben aus den übrigen Gegenständen zu classificieren.

Einem Zöglinge, welcher aus einem Lehrgegenstand, der im I. Semester zum Abschlusse gelangt, so dass ein lehrplanmäßiges Zurückgreifen auf den Lehrstoff im II. Semester nicht stattzufinden hat, eine ungenügende Note erhalten hat, ist in

---

*) *Formulare des von den Staatsstipendisten auszustellenden Reverses:*

Nachdem mir Endesgefertigten N. N., derzeit Zögling an der k. k. Lehrerbildungsanstalt zu . . . ., vom k. k. Landesschulrathe zu . . . ., mit dem Erlasse vom . . ., Z. . . . ., ein Staatsstipendium nach den Bestimmungen des §. 62 des Org.-St. vom . . . ., Z. 6031 verliehen worden ist, so übernehme ich hiemit unter Zustimmung und Genehmigung meiner gesetzlichen Vertretung (meiner Vormundschaft) die Verbindlichkeit, nach bestandener Reifeprüfung wenigstens sechs Jahre lang mich dem Lehramte an öffentlichen Schulen in jenen Ländern, für welche obiges Statut Geltung erlangte (wo der Stipendiengenuss an die Bedingung der Dienstleistung im eigenen Lande geknüpft ist, wird nur dieses Land genannt), zu widmen und in dem Falle, als ich vor Erfüllung dieser Verbindlichkeit meinen erwähnten Beruf aufgeben sollte, die erhaltene Summe dieses mir verliehenen oder eines anderen mir nach den Bestimmungen des obgedachten §. 62 zu verleihenden Stipendiums an die Staatscasse zurückzuersetzen. Urkund dessen . . . . (Genehmigungserklärung des Vaters und der Curatelsbehörde, beziehungsweise, wenn der Zögling unter Vormundschaft steht, des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde).

den ersten sechs Wochen des II. Semesters eine Wiederholungsprüfung und im Bedarfsfalle noch eine zweite Wiederholungsprüfung am Schlusse des Schuljahres unter der Bedingung zu gestatten, wenn der Zögling in den übrigen Gegenständen entsprochen hat.

In den Zeugnissen des zweiten Semesters für die Zöglinge der drei unteren Jahrgänge ist *nach den Ergebnissen der Classification des I. und II. Semesters und* auf Grund eines Conferenzbeschlusses auszusprechen, ob der Zögling zum Aufsteigen in den nächsthöheren Jahrgang als geeignet befunden wurde.

Wenn die Classification eines Zöglings im II. Semester in der Mehrzahl der obligaten Unterrichtsgegenstände, wobei auch die Noten aus den Gegenständen, die im I. Semester zum vollständigen Abschlusse gelangten, mitzuzählen sind, die Noten „vorzüglich" oder „lobenswert" und in keinem Gegenstande eine geringere Note als „befriedigend" ergibt, so ist derselbe zum Aufsteigen in den höheren Jahrgang als „mit Vorzug geeignet" zu erklären.

Besteht das Hindernis des Aufsteigens in ungenügenden Leistungen aus einem einzigen obligaten Fache, so *ist* dem Zöglinge die Erlaubnis zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus diesem Gegenstand bei Beginn des neuen Schuljahres *zu gewähren,* von deren günstigem Erfolg das Vorrücken in den höheren Jahrgang abhängt.

Zöglinge, welche am Schlusse des Schuljahres in einem oder in mehreren obligaten Musik-Lehrgegenständen oder im Turnen oder in den weiblichen Handarbeiten die Note „nicht genügend" erhalten haben, sind, auch wenn ihnen die Wiederholungsprüfung aus einem anderen obligaten Fache gewährt wird, bei Beginn des Schuljahres zur Wiederholungsprüfung aus den betreffenden Lehrgegenständen zuzulassen.

Die *Schlussnote „nicht genügend"* in einem obligaten Unterrichtsgegenstande zieht die Wiederholung des Jahrganges nach sich. Die Wiederholung eines Jahrganges ist nur einmal gestattet.

Die Semestral-Zeugnisse sind von dem Director und vom Classenvorstande zu unterzeichnen.

Ein vor dem Schlusse des Schuljahres aus der Anstalt austretender oder ausgeschlossener Schüler erhält auf Verlangen ein Frequentations-Zeugnis, in welchem nur das sittliche Verhalten, die Bestätigung des Besuches der Anstalt und der Grund, weshalb er dieselbe verlässt, zu bemerken sind.

Zur Erlangung eines in Verlust gerathenen Semestralzeugnisses hat sich der Verlustträger an die Direction zu wenden; für die Ausstellung eines Duplicates ist eine Taxe von 1 fl. zu entrichten, welche in den Lehrmittelfond der betreffenden Anstalt fließt.

Prüfungen der Reife.

§. 64.

Nach vollständiger Beendigung des *Unterrichts*curses werden die Zöglinge einer unter dem Vorsitze eines Abgeordneten der Landesschulbehörde abzuhaltenden strengen Prüfung *aus sämmtlichen an der Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalt gelehrten Gegenständen* unterzogen und erhalten, wenn sie den vorschriftsmäßigen Anforderungen entsprechen, ein Zeugnis der Reife.

Durch die Prüfung der Reife hat der Zögling darzulegen, ob er im wesentlichen das Lehrziel der Lehrerbildungsanstalt erreicht hat.

Bei dieser Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, doch kann der Vorsitzende Personen, welche an der Prüfung interessiert sind, den Zutritt gestatten; Bezirksschulinspectoren steht der Zutritt jederzeit frei.

Diejenigen, welche sich privatim oder durch den Besuch anderer Anstalten vorbereiten, können sich, nachdem sie das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben, der Reifeprüfung an jeder öffentlichen Bildungsanstalt unterziehen, und sie haben die

Zulassung zu dieser Prüfung von der Direction zu erwirken. Diesem Ansuchen ist ein Nachweis über das Alter, die sittliche Unbescholtenheit und physische Tüchtigkeit sowie eine Darstellung des Bildungsganges beizuschließen. *In Betreff der physischen Tüchtigkeit gelten die für die Aufnahme in die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten maßgebenden Bestimmungen (§. 14).* Die Privatisten haben die Reifeprüfung gemeinschaftlich mit den Zöglingen abzulegen.

Für Reifeprüfungen wird *von den Zöglingen* eine Taxe nicht entrichtet.

Privatisten haben bei der Meldung zur Reifeprüfung eine Taxe von 5 fl. zu entrichten, welche den prüfenden Lehrern und dem Director nach Maßgabe der Anzahl der geprüften Lehrgegenstände mit Hinzurechnung eines besonderen Theiles für den Director zukommt.

Die Prüfungscommission besteht aus *einem Abgeordneten der Landesschulbehörde als Vorsitzendem, dem Director und aus* den im IV. Jahrgange beschäftigten Lehrern.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Theile.

Die schriftliche Prüfung besteht in Clausurarbeiten aus Pädagogik, Unterrichtssprache und Mathematik (beziehungsweise aus der Arithmetik). Für diese Clausurarbeiten haben die betreffenden Fachlehrer 6 Wochen vor Schluss des Schuljahres eine Anzahl Aufgaben vorzuschlagen. Diese Aufgaben übernimmt der Director versiegelt und legt sie unmittelbar dem seiner Anstalt vorgesetzten Landesschulinspector vor, welcher die Aufgaben für die Clausurarbeiten bestimmt und unter Siegel an die Anstalt sendet. Die Eröffnung hat im Prüfungslocale unmittelbar vor der Prüfung stattzufinden.

Für die Arbeiten aus je einem Gegenstande sind höchstens vier Stunden zu verwenden. Der Gebrauch von Hilfsmitteln ist nicht zulässig. Examinanden, welche sich eines Unterschleifes oder der Benützung von Hilfsmitteln schuldig machen, sind von der Prüfung auszuschließen.

Die Aufsicht während der Clausurarbeiten führen die Lehrer nach einer vom Director festzustellenden Reihenfolge. In einem Protokoll hat jeder Lehrer die Dauer seiner Inspection, den Zeitpunkt, wann die einzelnen Examinanden ihre Arbeiten abgeliefert, und die etwaigen Vorkommnisse zu bemerken.

Die Clausurarbeiten werden von den Lehrern der betreffenden Fächer sorgfältig corrigiert und mit einer bestimmten Note versehen.

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission haben von den schriftlichen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

Zur Erprobung der erworbenen methodischen Geschicklichkeit haben die Examinanden in der Übungsschule praktische Übungen abzuhalten. Die Aufgaben für diese praktische Prüfung sind den Examinanden *einen Tag* vorher einzuhändigen.

Behufs Abnahme der praktischen Prüfung kann sich die Prüfungscommission durch Übungsschullehrer verstärken und Sectionen von mindestens drei Mitgliedern bilden, welche der Vorsitzende zu bestimmen hat.

Examinanden, welche aus „specielle Methodik und praktische Übungen" *in beiden Semestern des* IV. Jahrgang*es* mindestens die Note *„lobenswert"* erhalten haben, *sind* von der praktischen Prüfung befreit.

Wo die Schulverhältnisse es nothwendig machen, kann die praktische Prüfung vor der schriftlichen abgehalten werden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämmtliche theoretische obligate Lehrfächer der Anstalt innerhalb der durch den Lehrplan bestimmten Grenzen.

Wenn die Semestralnoten in den oberen zwei Jahrgängen während der Bildungsdauer im Durchschnitte mindestens „lobenswert" lauten, ist der Zögling von der mündlichen Prüfung aus den betreffenden Gegenständen befreit. In Gegenständen, der welchen eine schriftliche Reifeprüfung abzulegen ist, muss behufs Befreiung von aus mündlichen Prüfung auch das Ergebnis der schriftlichen Reifeprüfung mit dieser Durchschnittsclassification übereinstimmen.

Jeder Zögling ist aber mindestens aus zwei Gegenständen, welche der Vorsitzende allfällig bestimmt, mündlich zu prüfen.

Privatisten sind in allen Fächern zu prüfen; *eine* Dispens *kann* nur bezüglich *des Turnens insoweit* eintreten, *als eine solche* auch während der Bildungsdauer an den öffentlichen Anstalten statthaft *ist.*

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Prüfung gegenwärtig zu sein.

Die gestellten Fragen sind in einem Protokoll zu verzeichnen.

Keine mündliche Prüfung darf die Dauer von vier Stunden überschreiten, und während dieser Zeit ist die Prüfung für eine Abtheilung von Examinanden vollständig abzuschließen.

Sogleich nach Beendigung der mündlichen Prüfung jeder Abtheilung von Examinanden findet eine Berathung darüber statt, welche Note in den einzelnen Lehrgegenständen jeder Examinand zu erhalten hat, *und das Ergebnis ist unverzüglich bekannt zu machen.* Bei Feststellung dieser Noten für Zöglinge sind auch deren Leistungen während der Bildungsdauer insbesondere jene in den zwei oberen Jahrgängen zu berücksichtigen.

Das Prüfungsergebnis in den einzelnen Gegenständen wird durch die Noten: *„vorzüglich", „lobenswert", „befriedigend", „genügend", „nicht genügend"* bezeichnet.

Die Noten aus Schönschreiben, Freihandzeichnen, aus den Musikfächern und aus Turnen (beziehungsweise auch den weiblichen Handarbeiten) werden für Zöglinge auf Grund der in den zwei obersten Jahrgängen erhaltenen Semestralnoten von der Prüfungscommission bestimmt. Für Privatisten sind auch in diesen Gegenständen die Ergebnisse der Prüfung entscheidend.

Hat der Examinand in allen Gegenständen mindestens die Note „genügend" erhalten, so *ist* ihm das Zeugnis der Reife *zuzuerkennen.* Erhält der Examinand in *Pädagogik,* specielle Methodik und praktische Übungen, Unterrichtssprache und in der Mehrzahl der übrigen obligaten Gegenstände die Note *„vorzüglich" oder „lobenswert",* und in keinem Gegenstande eine geringere Note als *„befriedigend"* so ist demselben das Zeugnis der Reife „mit Auszeichnung" zuzuerkennen.

Das Zeugnis der Reife hat zu enthalten:

1. ein vollständiges Nationale des Examinanden;
2. die Note über sein sittliches Verhalten;
3. die Noten über die Leistungen in den einzelnen Gegenständen;
4. das Urtheil über die Reife;
5. eventuell die Angabe des Gesammtbetrages der genossenen Stipendien mit der daran geknüpften Verpflichtung.

Das Zeugnis der Reife ist von allen Mitgliedern der Prüfungscommission zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Eine Ausnahme von den voranstehenden Bestimmungen findet bei Prüfungscandidaten statt, welche das Maturitätszeugnis einer Mittelschule erworben haben. Diese haben die Reifeprüfung nur aus jenen Gegenständen abzulegen, deren Kenntnis durch das Maturitätszeugnis nicht nachgewiesen ist. Bei günstigem Prüfungserfolg ist ein vollständiges Reifezeugnis mit Übertragung der Noten aus dem Maturitätszeugnis *und mit Berufung auf dieses Zeugnis* auszustellen.

Solchen Examinanden, welche den Anforderungen nicht entsprochen haben, ist ein specificiertes Prüfungszeugnis auszustellen. *Besteht* das Hindernis der Zuerkennung der Reife in der ungenügenden Note aus einem einzigen Gegenstande, *so* kann die Prüfungscommission gestatten, dass der Examinand bei Beginn des nächsten Schuljahres sich einer abermaligen Prüfung bloß aus diesem einzigen Gegenstande *vor derselben Prüfungscommission* unterziehe.

Die Wiederholung der Reifeprüfung ist nicht beschränkt, kann aber nur am Ende des Schuljahres im ordentlichen Prüfungstermine stattfinden, und die Prüfung muss in jedem Falle in ihrem ganzen Umfange wiederholt werden. Für Examinanden,

welche die Reifeprüfung nicht vor derselben Prüfungscommission sondern an einer anderen Bildungsanstalt wiederholen, gelten die Vorschriften für Privatisten.

Das Zeugnis der Reife *befähigt* zur *provisorischen* Anstellung als Unterlehrer (Unterlehrerin) oder Lehrer (Lehrerin) an Volksschulen.

Die Vornahme der nachfolgenden Lehrbefähigungsprüfungen ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Examinanden, welche ein Reifezeugnis besitzen und das Zeugnis der Reife mit Rücksicht auf eine zweite Unterrichtssprache erwerben wollen, haben sich vor einer der zur Abhaltung von Reifeprüfungen in der betreffenden Sprache eingesetzten Commission einer Prüfung zu unterziehen.

Hiebei hat der Examinand durch eine Clausurarbeit aus der zweiten Unterrichtssprache sowie durch eine mündliche Prüfung aus von der Commission zu bestimmenden Prüfungsfächern darzuthun, dass er die zweite Unterrichtssprache schriftlich und mündlich vollkommen beherrscht. Diese Anforderungen sind auch in Fällen zu stellen, wenn der Examinand durch eine Prüfung das Reifezeugnis für zwei oder mehrere Unterrichtssprachen erwerben will.

Die Prüfungsergebnisse über zwei oder mehrere Unterrichtssprachen werden in das Reifezeugnis nur in dem Falle aufgenommen, wenn und insoweit sie günstig sind. Examinanden, welche schon ein Reifezeugnis besitzen und die Reifeprüfung mit Rücksicht auf eine zweite Unterrichtssprache nachträglich mit günstigem Erfolge abgelegt haben, wird das Prüfungsergebnis im allgemeinen in dem bereits erworbenen Reifezeugnisse bestätigt.

Zur Erlangung des Duplicates eines in Verlust gerathenen Zeugnisses der Reife hat der Verlustträger sich in einem begründeten Ansuchen an die Landesschulbehörde zu wenden. Für die Ausstellung eines Duplicates ist eine Taxe von 3 fl. zu erlegen, welche in den Lehrmittelfond der Anstalt fließt.

V. Die Lehrer.

A. Anstellung, Dienstverhältnisse und Pflichten der Lehrer.

§. 65.

Das Lehrpersonale der Bildungsanstalt besteht aus dem Director, den Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen), den Religionslehrern, den *Lehrern (Lehrerinnen) der Übungsschule* und den erforderlichen Hilfslehrern (Hilfslehrerinnen). An jeder Lehrerinnenbildungsanstalt, mit welcher ein Kindergarten verbunden ist, kommt eine Kindergärtnerin, und an jeder, mit welcher ein Bildungscurs für Arbeitslehrerinnen vereinigt ist, eine Lehrerin für weibliche Handarbeiten hinzu. Alle diese Lehrpersonen werden nach Einvernehmung der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister ernannt. Den Vorgang bei Besetzung der Dienststellen regeln besondere Vorschriften.

Die *Lehrer (Lehrerinnen) der Übungsschule* sind verpflichtet, bei der Bildung der Zöglinge als Hilfslehrer mitzuwirken.

Die Bestellung nothwendiger Supplenten steht den Landesschulbehörden zu.

§. 66.

Die Rangordnung, Besoldung, dienstliche Behandlung und Pensionierung des Lehrpersonales an den Bildungsanstalten sind durch besondere Vorschriften geregelt. Musik- und Turnlehrer sowie Kindergärtnerinnen und Arbeitslehrerinnen *werden im Falle definitiver Anstellung bezüglich der Rechte und Pflichten den Lehrern der Übungsschulen gleichgestellt.* Nicht bleibend bestellte Hilfslehrer erhalten ein nach der Zahl der wöchentlichen Lehrstunden zu bemessendes Honorar.

§. 67.

Der Director ist zu 10, ein Hauptlehrer zu 20, die *Lehrer (Lehrerinnen) der Übungsschule* und jeder ihm im Range gleichstehende Lehrer zu 25 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Der Zeitaufwand für die Conferenzen (§§. 18, 33) ist dem Director mit 2 Stunden und den dabei beschäftigten Hauptlehrern *sowie den übrigen Lehrern* mit je 1 Stunde in Anrechnung zu bringen. *Der Zeitaufwand für die praktischen Übungen in der Landwirtschaftslehre (§. 26) wird dem betreffenden Lehrer mit 2 Stunden angerechnet.* Außerdem steht es der Landesschulbehörde zu, auf Antrag des Directors für einzelne Lehrer die vorgeschriebene wöchentliche Zahl der Lehrstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Correcturen sowie auf das Lehrbedürfnis um 2 bis 3 Stunden zu ermäßigen. Den Religionslehrern sind die Exhorten mit je 2 Stunden in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

§. 68.

Im Falle des Bedürfnisses können der Director bis zu 12, die Hauptlehrer bis zu 24 und die übrigen Lehrer bis zu 30 Lehrstunden wöchentlich gegen die vorschriftsmäßige Substitutionsgebür verpflichtet werden.

Zur zeitweiligen Supplierung einer Lehrkraft sind die Mitglieder der Lehrkörper ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, wenn dieselbe nicht länger als zwei Monate andauert.

§. 69.

Jeder Lehrer ist zur pünktlichen und gewissenhaften Unterrichtsertheilung nach dem Lehrplane und zur Theilnahme an den Conferenzen verpflichtet; jede Verhinderung hieran ist dem Director rechtzeitig anzuzeigen.

Urlaube bis zu 8 Tagen sind beim Director, über 8 Tage bis zu 6 Monaten bei der Landesschulbehörde, und für mehr als 6 Monate bei dem Unterrichtsminister anzusuchen.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, durch Beispiel und directe Einflussnahme an der Aufrechthaltung der Disciplin und an der Förderung einer tüchtigen Lebensordnung sich zu betheiligen sowie bei der Überwachung der Zöglinge innerhalb und außerhalb der Anstalt mitzuwirken.

Die Lehrer haben sich die Förderung, die Hebung und Vervollkommnung der Anstalt nach allen Richtungen hin angelegen sein zu lassen; insbesondere liegt es in ihrer Aufgabe, die erziehliche Einwirkung auf ihre Schüler, den Contact der Schule mit dem Hause, die beste Methode und die Einheit des Unterrichtes, das collegialische Zusammenwirken mit Berufsgenossen, das lebhafteste Interesse an den Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens, die Kenntnis der pädagogischen Literatur und die Benützung aller dem Lehrer zu Gebote stehenden Fortbildungsmittel in allgemeiner, fachlicher, pädagogischer und methodischer Hinsicht unausgesetzt im Auge zu behalten.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, an der Führung der Protokolle, Inventare, Kataloge und anderer periodischer Anstaltsschriften sich zu betheiligen.

Für jede ohne Bewilligung des Directors gemachte Geldauslage ist der betreffende Lehrer verantwortlich und zahlungspflichtig.

B. Der Classenvorstand.

§. 70.

Bei Beginn des Schuljahres ernennt der Director für jeden Jahrgang einen Classenvorstand, welcher die Aufgabe hat, in der seiner speciellen Obhut anvertrauten Classe die Einheit in Unterricht und Disciplin zu wahren.

Die Aufgabe des Classenvorstandes ist:

a) über die äußere Ordnung des Lehrzimmers seiner Classe zu wachen;

b) die Schonung, Instandhaltung und Vervollkommnung des Classeninventars stets im Auge zu behalten;

c) auf eine genaue Führung des Classenbuches zu achten;

d) den Classenkatalog zu führen und die Zeugnisse auszufertigen;

e) den Schulbesuch seiner Classe zu überwachen und Dispens vom Schulbesuche bis zu einem Tage zu ertheilen;

f) über die sittliche Haltung und die Leistungen der Zöglinge stets in genauer Kenntnis zu sein;

g) hinsichtlich des zulässigen Maßes der Hausarbeiten, der Beziehung der einzelnen Lehrfächer auf einander und einer übereinstimmenden Handhabung der Disciplin das Erforderliche zu veranlassen oder in Antrag zu bringen;

h) den äußeren Angelegenheit seiner Zöglinge eine wohlwollende und fürsorgende Aufmerksamkeit zu widmen;

i) über den Zustand seiner Zöglinge den Eltern derselben oder deren Stellvertretern Auskunft zu geben;

k) das in seinem Wirkungskreis liegende Strafrecht auszuüben;

l) in den Lehrerconferenzen über den äußeren und inneren Zustand und über die bemerkenswerten Vorkommnisse seiner Classe Bericht zu erstatten.

Zur Unterstützung des Classenvorstandes sind jede Woche zwei Zöglinge als Classenordner vom Classenvorstande zu bestimmen.

C. Der Director.

§. 71.

Der Director ist der nächste Vorgesetzte der ganzen Anstalt; er hat die unmittelbare Leitung derselben zu besorgen und ist für ihre Gesammtwohlfahrt in unterrichtlicher und disciplinarer Hinsicht verantwortlich. Er vertritt die Anstalt nach außen, und besorgt den Verkehr mit den vorgesetzten Behörden sowie die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften.

Der Director ist verpflichtet, sich stets in genauer Kenntnis von dem Zustande der Anstalt insbesondere in Bezug auf Disciplin und Unterricht zu erhalten und den einheitlichen pädagogischen Gang des Unterrichtes zu überwachen.

Dem Director kommt insbesondere zu:

1. Die Aufsicht über die Localitäten der Anstalt und die Oberaufsicht über die Lehrmittelsammlungen und die Bibliothek;

2. die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände an die einzelnen Lehrer und die Festsetzung des Stundenplanes;

3. die Überwachung des Unterrichtes und der Disciplin;

4. die Leitung der Lehrerconferenz;

5. die Urlaubsertheilung an die Lehrer für die Dauer von höchstens 8 Tagen;

6. die Verfügung über Stellvertretung im Unterrichte bei Verhinderung der Lehrer;

7. die Veranstaltung der Prüfungen *insbesondere die Leitung der Versetzungs- und Wiederholungsprüfungen;*

8. die Vorlage der periodischen Nachweisungen und die Erstattung eines Jahresberichtes über die sämmtlichen Verhältnisse der Anstalt an die Landesschulbehörde.

Bei der Vertheilung der Lehrgegenstände hat der Director insbesondere den zwischen einzelnen derselben vorhandenen inneren Zusammenhang nach Möglichkeit zu beachten.

Der Director hat folgende Amtsacten zu führen:
1. Das Geschäftsprotokoll;
2. das Normalienbuch;
3. die sämmtlichen Geschäftsstücke nach Jahrgängen geordnet;
4. ein Hauptinventar über das gesammte Eigenthum der Anstalt;
5. die Geschichte der Bildungsanstalt, enthaltend die Veränderungen im Personal und andere die Anstalt betreffende Ereignisse.

Ankäufe für die Lehrmittelsammlung, überhaupt Geldauslagen für die Bildungsanstalt dürfen erst dann gemacht werden, wenn die Bewilligung der betreffenden Credite erfolgt ist. Der Director ist für jede Creditsüberschreitung verantwortlich und zahlungspflichtig.

Jede einen Tag übersteigende Abwesenheit vom Schulorte während der Ferien hat der Director unter Bezeichnung seines Stellvertreters, den er aus der Mitte des Lehrkörpers zu wählen hat, der Landesschulbehörde zu melden; fällt die Abwesenheit nicht in die gesetzlichen Ferien, so hat er bei derselben Stelle um Urlaub anzusuchen.

D. Die Lehrerconferenz.

§. 72.

In jedem Monate ist zu einer festgesetzten Zeit außerhalb der Unterrichtsstunden die regelmäßige Lehrerconferenz abzuhalten.

Außerordentliche Conferenzen sind abzuhalten, sobald es der Director für dringlich hält oder zwei Mitglieder darauf antragen.

Der Director beruft und leitet die Conferenz; im Verhinderungsfalle des Directors vertritt ihn der dienstälteste Hauptlehrer.

Mitglieder der Conferenz sind alle an der Anstalt wirkenden Lehrkräfte. Hilfslehrer, welche für einzelne wöchentliche Stunden gegen Honorar bestellt sind, haben nur berathende Stimme.

Sämmtliche Lehrer haben bei den Conferenzen regelmäßig zu erscheinen; jede Abwesenheit ist in dem Protokoll zu bemerken. Das Protokoll ist in der Conferenz abzuschließen und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

Insbesondere sind Gegenstände der Conferenz:

1. Beschlussfassung und nach Erfordernis Antragstellung betreffs der Durchführung des Lehrplanes der Bildungsanstalt *insbesondere auch bezüglich der Feststellung der Schultage und Termine für die schriftlichen Schul- und Hausarbeiten in den einzelnen Gegenständen, Jahrgängen und Classen;* dann die Feststellung und Vorlage des Lehrplanes für die Übungsschule an die Landesschulbehörde;

2. Anträge auf Einführung neuer Lehrmittel;

3. Beschlussfassung über Anschaffungen von Lehrmitteln innerhalb der hiefür bewilligten Dotation;

4. Entscheidung über die Aufnahme neu eintretender Zöglinge;

5. Vorschläge zur Ertheilung von Stipendien;

6. Besprechung über den Stand des Unterrichtes und der Disciplin, über die sittliche Haltung und den wissenschaftlichen Fortgang der Zöglinge und Schüler;

7. Anwendung der Disciplinarmaßregeln (§. 60);

8. Beschlussfassung über das Aufsteigen der Zöglinge in höhere Jahrgänge und über Gestattung einer Wiederholungsprüfung;

9. Prüfung und Begutachtung sämmtlicher von den Behörden zugewiesenen Gegenstände.

Außerdem hat jedes Mitglied das Recht und die Pflicht, Angelegenheiten der Anstalt zur Besprechung zu bringen.

Die ordentlichen Conferenzen sind nach folgender Tagesordnung abzuhalten:
a) Bericht über die Ausführung von früher gefassten Beschlüssen;
b) Mittheilung von Einläufen;
c) Berichte der Classenlehrer über ihre Classen;
d) zum Lehrplan Gehöriges;
e) Lehr- und Hilfsmittel;
f) besondere Anträge der Mitglieder.

Der Director gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Tritt der Fall ein, dass er der Majorität des Lehrkörpers entgegentreten zu müssen erachtet, so hat er das Recht, einen Beschluss zu sistieren und die erforderlichen provisorischen Anordnungen zu treffen; er ist jedoch verpflichtet, sogleich unter Beifügung der motivierten Anträge der Majorität, an die Landesschulbehörde Bericht zu erstatten und deren Entscheidung einzuholen.

VI. Die Übungsschule.

§. 73.

Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge besteht bei jeder Bildungsanstalt eine Volksschule als Übungs- und Musterschule (bei Bildungsanstalten für Lehrerinnen eventuell auch ein Kindergarten) mit eigenen Lehrkräften.

In der Regel wird die Übungsschule vom Staate erhalten; andere öffentliche Schulen können nur ausnahmsweise bei vorzüglicher Einrichtung zu Übungsschulen bestimmt werden.

§. 74.

Im allgemeinen ist an dem Grundsatze festzuhalten, dass die Übungsschule der Lehrerbildungsanstalten von Knaben, jene der Lehrerinnenbildungsanstalten von Mädchen besucht werde; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die unteren Classen einer Übungsschule von Knaben und Mädchen besucht werden.

Die Anzahl der Classen an der Übungsschule wird vom Unterrichtsminister bestimmt.

Jede Übungsschulclasse hat ihren eigenen Classenlehrer.

Wenn die Übungsschule aus mehr als zwei Classen besteht, ist dafür zu sorgen, dass aus Kindern der verschiedenen Übungsschulclassen für einzelne Stunden der Schulpraxis der Lehramtszöglinge eine ein- und eine zweiclassige Volksschule zusammengesetzt werden.

Wo eine Lehrer- und eine Lehrerinnen-Bildungsanstalt unter demselben Director stehen, sind nach Thunlichkeit und mit Berücksichtigung des §. 16 des Reichsvolksschulgesetzes beide Übungsschulen für die praktischen Übungen der Zöglinge zu benützen.

§. 75.

Die unterrichtliche und erziehliche Arbeit in der Übungsschule liegt zunächst den *Lehrern der Übungsschule* ob. An derselben haben auch mitzuwirken: der Director, die Zöglinge des III. und IV. Jahrganges und mittelbar die Lehrer der speciellen Methodik.

§. 76.

Dem Director kommt die Beaufsichtigung und Leitung der Übungsschule zu; er besorgt die Aufnahme und Entlassung der Schüler, vertritt die Schule den Behörden und den Eltern gegenüber, setzt den Stundenplan fest und bestimmt die Classenlehrer.

§. 77.

Den *Lehrern der Übungsschule* liegt *außer ihren Verpflichtungen in der Übungsschule* ob: nach Zuweisung des Directors specielle Methodik zu lehren, mit den Zöglingen die Aufgaben für die praktischen Übungen im einzelnen zu besprechen, sie zu einer zweckentsprechenden Vorbereitung für den Unterricht anzuleiten und diese zu controlieren, an den Probelectionen und Beurtheilungen derselben sowie bei dem Besuche anderer Volksschulen sich zu betheiligen, den Zöglingen in allen die Schulpraxis betreffenden Dingen mit Rath und That an die Hand zu gehen.

§. 78.

Wenn die Übungsschule eine allgemeine Volksschule ist, haben die Classenlehrer (Classenlehrerinnen) den gesammten Unterricht ihrer Classe zu ertheilen. Ausnahmen von dieser Regel sind, wenn es das Gesammtinteresse der Anstalt erfordert, nur in Bezug auf Zeichnen, Gesang, Turnen und weibliche Arbeiten zulässig, worüber dem Director die Bestimmung zusteht.

Die Classenlehrer sind für die Instandhaltung des Classeninventars, für Reinlichkeit und Ordnung im Schulzimmer, für die correcte Führung der für ihre Classe bestimmten Amtsbücher verantwortlich; sie haben die Erhaltung, Ergänzung und Vervollkommnung der Lehrmittel stets im Auge zu halten, die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen, das Wohl und die Förderung ihrer Schüler in sittlicher, intellectueller und sanitärer Hinsicht unausgesetzt sich angelegen sein zu lassen. Insbesondere haben sie sich zu befleißen, in allen Dingen Musterlehrer zu sein, und auf die praktische Heranbildung der ihnen zugewiesenen Zöglinge (§§. 18, 33) nach allen Bedürfnissen des Schulamtes jeden fördernden Einfluss zu üben.

§. 79.

Der Director ernennt aus der Zahl der Zöglinge des IV. Jahrganges nach einem bestimmten Turnus die Classenhelfer für die einzelnen Classenlehrer der Übungsschule. Die Classenhelfer haben sich unter der Anleitung der Classenlehrer in der Ausführung aller Obliegenheiten der letzteren zu üben; insbesondere liegt ihnen die Beaufsichtigung der Schüler vor dem Schulanfange, die Führung derselben in den Unterrichtspausen und bei Spaziergängen, die Mitbegleitung der Classe bei den religiösen Übungen und die periodische Revision aller Schulbücher, Schreibrequisiten etc. der Übungsschüler ob.

Jeder Zögling des III. und IV. Jahrganges soll sich stets gegenwärtig halten, dass er an der Übungsschule lehrend und erziehend mitwirkt, also ein gutes Beispiel in allen Dingen zu geben berufen ist.

§. 80.

Der Lehrplan für die Übungsschule ist mit Berücksichtigung des für die Volksschulen des Landes vorgezeichneten Normallehrplanes von der Lehrerconferenz festzustellen und der Landesschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Für die äußere und innere Ordnung der Übungsschulen gelten, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für die öffentlichen Volksschulen bestehenden Normen.

VII. Die Bildungscurse für Arbeitslehrerinnen.

§. 81.

Zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen, soweit dieselbe nicht durch die öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalten als solche vermittelt wird, werden an einzelnen dieser Anstalten oder in Verbindung mit Mädchenschulen, welche der Unterrichtsminister bezeichnet, besondere Lehrcurse errichtet.

Diese Curse haben ihren Zöglingen außer der technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten jene Bildung zu vermitteln, welche sie befähigt, den betreffenden Unterricht in der Schule mit Erfolg zu ertheilen.

§. 82.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

a) das *bei Beginn des Schuljahres vollendete* 17. Lebensjahr;
b) sittliche Unbescholtenheit und physische Tüchtigkeit;
c) eine ausreichende Vorbildung in der Unterrichtssprache;
d) einige Geübtheit in Handarbeiten.

Die Erfordernisse c) und d) sind durch eine Aufnahmsprüfung nachzuweisen.

Die Aufnahme der Zöglinge findet nur unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Altersdispensen sind unstatthaft.

Zöglinge, welche innerhalb der ersten drei Monate nach ihrer Aufnahme nach Ansicht des Lehrkörpers sich als unfähig erweisen, sind zu entfernen.

§. 83.

Die Bildungsdauer ist einjährig.

Der Unterricht wird von den Lehrkräften der Lehrerinnenbildungsanstalt (beziehungsweise der Mädchenschule) ertheilt.

Die Unterrichtsgegenstände sind:

a) das Wichtigste aus der Schulpädagogik,
b) Unterrichtssprache,
c) Freihandzeichnen,
d) Rechnen,
e) weibliche Handarbeiten,
f) praktische Übungen in der Übungsschule.

Lehrplan.

§. 84.

Schulpädagogik.

2 Stunden wöchentlich.

Die wichtigsten Grundsätze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, insoweit sie für den Beruf der Zöglinge nothwendig sind, insbesondere jene über die Stellung der Lehrerin zu den Kindern, über Schulführung und Schulzucht. Erklärung der Aufgabe und Organisation der öffentlichen Volksschulen.

§. 85.

Unterrichtssprache.

3 Stunden wöchentlich.

Lectüre prosaischer und poetischer Musterstücke des Lesebuches mit sachlicher und sprachlicher Behandlung, Angabe des Inhaltes und des Gedankenganges.

Mit Benützung der Lectüre werden Erzählungen, Beschreibungen *und einfache Geschäftsaufsätze* gearbeitet. Memorieren entsprechender Stücke.

Monatlich 2 Hausarbeiten und 1 Schularbeit.

§. 86.

Freihandzeichnen.

2 Stunden wöchentlich.

Zeichnen ebener geometrischer Gebilde: Gerade und krumme Linien, Winkel, Dreiecke, Vierecke, Polygone, Kreis, Ellipsen und Combinationen dieser Figuren.

Übungen im Zeichnen ornamentaler ebener Gebilde; regelmäßige und symetrische Formen; stilisierte einfache Blatt- und Blumenformen; Combinationen derselben auf geometrisch geordneter Grundlage; Sternfiguren, Rosetten, Bänder, Ranken, Rand- und Flächenverzierungen, Initialien.

Gedächtnis-Zeichenübungen aus dem angeführten Lehrstoffe.

Zeichnen nach einfachen polychromen Vorlagen. Übungen im Combinationszeichnen nach gegebenen einfachen Motiven.

Erklärung der einfachsten geometrischen Körperformen. Übungen im Vorzeichnen an der Tafel mit besonderer Berücksichtigung der Schnittmuster.

§. 87.

Rechnen.

2 Stunden wöchentlich.

Wiederholung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen.

§. 88.

Weibliche Handarbeiten und praktische Übungen.

12 Stunden wöchentlich.

Häkeln, Stricken, Weißnähen mit Zuschneiden, Merken, Schlingen *und* englische Stickerei, französische Stickerei, *Netzen* nach dem für den I., II. und III. Jahrgang der Lehrerinnenbildungsanstalten vorgezeichneten Lehrgange; nach Zulass der Zeit und der Fähigkeit der Zöglinge weitergehende Kunstarbeiten. Specielle Methodik. (10 Stunden wöchentlich.)

Im ersten Vierteljahre Hospitieren, darauf praktische Übungen der Zöglinge in der Übungsschule. (2 Stunden wöchentlich.)

Auf allen Unterrichtsstufen ist die theoretische Unterweisung mit den praktischen Arbeiten in unmittelbare Verbindung zu setzen. *Den Unterricht begleiten stets Belehrungen über die zu den Arbeiten verwendeten Stoffe (nach Art, Güte und Bezugsquellen), sowie über die gebrauchten Werkzeuge (Nähmaschinen und dergleichen).*

Bei allen Arbeiten ist die Geschmacksbildung besonders zu berücksichtigen.

Stundenübersicht.

Schulpädagogik	2	Stunden
Unterrichtssprache	3	„
Freihandzeichnen	2	„
Rechnen	2	„
Weibliche Handarbeiten	10	„
Praktische Übungen	2	„
	21	Stunden

Prüfungen und Zeugnisse.

§. 89.

Nach Vollendung des Bildungscurses erhalten die Zöglinge auf Grund ihrer Leistungen während des Schuljahres und auf Grund der Schlussclassification Lehrbefähigungs- oder Frequentationszeugnisse.

Zöglinge, welche aus „Schulpädagogik, Häkeln, Stricken, Weißnähen mit Zuschneiden, Merken *und Schlingen*“ sowie aus „Methodik sammt praktischen Übungen“ mindestens die Note „genügend“ sich erwerben, erhalten ein Lehrbefähigungszeugnis als „Arbeitslehrerin an allgemeinen Volksschulen“. Zöglinge, welche den Anforderungen aus allen Unterrichtsgegenständen des Bildungscurses entsprechen *und in der Mehrzahl der einzelnen Arten der weiblichen Handarbeiten mindestens die Note „befriedigend“ sich erwerben,* erhalten ein Lehrbefähigungszeugnis als „Lehrerin für weibliche Handarbeiten an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen“ Zöglinge, welche *weder für allgemeine Volksschulen noch für allgemeine Volks- und Bürgerschulen als befähigt erkannt werden,* erhalten Frequentationszeugnisse (§. 63).

Lehrbefähigungszeugnisse dieser Art können auch von solchen Personen erworben werden, welche *das 18. Lebensjahr vollendet haben, sittlich unbescholten und physisch tüchtig sind,* sich privatim vorbereitet haben und einer besonderen theoretisch-praktischen Prüfung unterziehen. Solche Prüfungen können am Schlusse jedes Schuljahres nicht nur an den bestehenden Bildungscursen und an jeder öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalt, sondern nach Anordnung der Landesschulbehörde auch an öffentlichen Lehrerbildungsanstalten abgelegt werden.

Die Zusammensetzung der Prüfungscommission an Lehrerbildungsanstalten verfügt die Landesschulbehörde.

In den Zeugnissen sind die für die Reifezeugnisse (§. 64) vorgeschriebenen Noten zu gebrauchen.

Besteht das Hindernis der Zuerkennung der Lehrbefähigung in der ungenügenden Note aus einem einzigen Gegenstande, so kann die Candidatin bei Beginn des nächsten Schuljahres sich einer Prüfung bloß aus diesem einzigen Gegenstande vor derselben Prüfungscommission unterziehen.

Privatisten haben bei der Meldung zur Prüfung eine Taxe von 5 fl. zu entrichten, welche den prüfenden Lehrern und dem Director nach Maßgabe der Anzahl der von jedem geprüften Lehrgegenstände mit Hinzurechnung eines besonderen Theiles für den Director zukommt. Jede im Zeugnisse besonders classificierte Art der weiblichen Handarbeiten ist hiebei als ein besonderer Lehrgegenstand zu zählen.

Die von den Lehrerinnenbildungsanstalten ausgestellten Reifezeugnisse schließen die Befähigung als „Lehrerin für weibliche Handarbeiten an den allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen“ in sich.

Arbeitslehrerinnen, welche die Lehrbefähigung für Schulen mit einer bestimmten Unterrichtssprache besitzen, können die Lehrbefähigung für die betreffende Kategorie von Volksschulen mit einer andern Unterrichtssprache durch eine Überprüfung erwerben. Diese Überprüfung ist vor einer Commission, welche zur Abhaltung von solchen Lehrbefähigungsprüfungen in der betreffenden Unterrichtssprache berechtigt

ist, abzulegen und hat nachzuweisen, dass die Candidatin die betreffende Unterrichtssprache schriftlich und mündlich im allgemeinen und mit Rücksicht auf das Lehrgebiet richtig gebrauchen kann.

Diese Anforderungen werden auch in Fällen gestellt, wenn Arbeitslehrerinnen die Lehrbefähigung für zwei oder mehrere Unterrichtssprachen durch eine Prüfung erwerben wollen.

Im übrigen sind die Bestimmungen betreffend die Reifezeugnisse (§. 64) sinngemäß anzuwenden.

VIII. Die Bildungscurse für Kindergärtnerinnen.

§. 90.

Zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen, soweit dieselbe nicht durch die öffentlichen Lehrerinnenbildunganstalten, mit denen ein Kindergarten in Verbindung steht, vermittelt wird, werden besondere Lehrcurse an einzelnen dieser Anstalten eingerichtet.

In diesen Cursen ist den Zöglingen jene Ausbildung zu vermitteln, welche zu einer erfolgreichen Kindergartenarbeit erforderlich ist, vornehmlich Verständnis der Kindesnatur, genaue Bekanntschaft mit den Zwecken, Mitteln und der Art der Kindergartenerziehung, Gewandtheit und Sicherheit in der Ausführung der Obliegenheiten einer Kindergärtnerin.

§. 91.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

a) das *bei Beginn des Schuljahres zurückgelegte 16.* Lebensjahr;

b) sittliche Unbescholtenheit und physische Tüchtigkeit;

c) die zur Aufnahme in die Lehrerinnenbildungsanstalt vorgeschriebene Vorbildung (§. 15);

d) musikalisches Gehör und eine gute Singstimme.

Die Bedingungen unter *c)* und *d)* sind durch eine Aufnahmsprüfung zu erproben. Die Prüfung über die unter *c)* geforderte Vorbildung wird jenen erlassen, welche nach günstig bestandener Schlussprüfung einer Vorbereitungsclasse unmittelbar in den Bildungscurs übertreten (§. 13).

Altersdispensen sind unstatthaft.

Zöglinge, welche innerhalb der ersten drei Monate nach ihrer Aufnahme nach Ansicht des Lehrkörpers sich als unfähig erweisen, sind zu entfernen.

§. 92.

Die Bildungsdauer ist einjährig.

Der Unterricht wird von den Lehrkräften der Lehrerinnenbildungsanstalt ertheilt.

Die Unterrichtsgegenstände sind:

a) Religion;

b) Erziehungslehre und Theorie des Kindergartens;

c) praktische Übungen im Kindergarten;

d) Sprach- und Sachunterricht;

e) Freihandzeichnen;

f) Formenarbeiten;

g) Gesang;

h) Turnen.

Lehrplan.

Religion

(abgesondert für jede Confession).
1 Stunde wöchentlich.

§. 93.

Das Lehrziel wird von den kirchlichen Oberbehörden (für die israelitischen Zöglinge von den Vorständen der Cultusgemeinden) bestimmt und durch die Landesschulbehörde vorgezeichnet.

Erziehungslehre und Theorie des Kindergartens.

3 Stunden wöchentlich.

§. 94.

Das Wichtigste über die physische und geistige Entwicklung des Kindes, die Zwecke und Mittel der Erziehung im Kindesalter.

Das Wesen und die Bedeutung des Kindergartens und dessen Verhältnis zur Familie und zur Schule; Aufgabe des Kindergartens und die besonderen Erziehungsmittel desselben; Pflichten der Kindergärtnerin; äußere Einrichtung des Kindergartens, Geschichte und Literatur desselben. Belehrung über Bewahranstalten und Krippen.

Praktische Übungen im Kindergarten.

8 Stunden wöchentlich.

§. 95.

Die Zöglinge haben sich das ganze Schuljahr hindurch unter entsprechender Anleitung der Kindergärtnerin an der praktischen Thätigkeit im Kindergarten zu betheiligen.

Sprach- und Sachunterricht.

6 Stunden wöchentlich.

§. 96.

Lectüre prosaischer und poetischer Musterstücke des Lesebuches mit sachlicher und sprachlicher Behandlung, Angabe des Inhaltes und des Gedankenganges.

Unterweisung im Besprechen von Naturobjecten und Bildern, Aneignung von Erzählungs-, Anschauungs- und Memorierstoffen für den Gebrauch im Kindergarten und Anleitung zur praktischen Behandlung derselben.

Übungen im mündlichen Erzählen und Beschreiben.

Monatlich 2 Hausarbeiten und 1 Schularbeit.

Freihandzeichnen.

2 Stunden wöchentlich.

§. 97.

Zeichnen von Figuren mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kindergartens.

Formenarbeiten.

2 Stunden wöchentlich.

§. 98.

Die Zöglinge sind mit den erforderlichen Stoffen, Werkzeugen, Formen und Handgriffen derart genau bekannt zu machen, dass sie alle einschlägigen Objecte mit Sicherheit, Fertigkeit und Geschmack herstellen können.

Gesang.

2 Stunden wöchentlich.

§. 99.

Bildung der Stimme und des Gehörs, Kenntnis ausgewählter Spiellieder und Befähigung zum Vorsingen und Einüben leichter Kinderlieder.

Memorieren und Auswendigsingen von Kinder- und Spielliedern.

Turnen.

1 Stunde wöchentlich.

§. *100.*

Leichte Frei- und Ordnungsübungen und einfache Übungen an Geräthen.

Belehrung, Kinder vorschulpflichtigen Alters richtig zu führen, zu heben, zu tragen, zu Bewegungsspielen anzuleiten und dabei die richtige Unterweisung zu geben.

Stundenübersicht.

Religion	*1*	*Stunde*
Erziehungslehre und Theorie des Kindergartens	3	Stunden
Praktische Übungen im Kindergarten	8	„
Sprach- und Sachunterricht	6	„
Freihandzeichnen	2	„
Formenarbeiten	2	„
Gesang	2	„
Turnen	1	„
	2*5*	Stunden.

Prüfungen und Zeugnisse.

§. 10*1*.

Nach Vollendung des Bildungscurses erhalten die Zöglinge auf Grund ihrer Leistungen während des Schuljahres und auf Grund der Schlussclassification Befähigungszeugnisse, oder, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, Frequentationszeugnisse (§. 63).

Candidatinnen, welche das Reifezeugnis einer Lehrerinnenbildungsanstalt oder das Lehrbefähigungszeugnis für Volksschulen erworben haben und ein mindestens dreimonatliches Hospitieren in einem gut eingerichteten Kindergarten nachweisen, können durch eine Nachtragsprüfung die Befähigung als Kindergärtnerin erwerben. Diese Prüfung hat sich jedoch nur auf die Gegenstände zu beschränken, deren Kenntnis durch das Reife- oder Lehrbefähigungszeugnis nicht nachgewiesen ist. Bei günstigem Prüfungserfolge ist die Befähigung als Kindergärtnerin in dem bereits erworbenen Reife- oder Lehrbefähigungszeugnisse anhangsweise zu verzeichnen.

Das Befähigungszeugnis als Kindergärtnerin kann auch von solchen Personen erworben werden, welche *das 17. Lebensjahr vollendet haben, sittlich unbescholten und physisch tüchtig sind,* durch Privatstudium und durch ein mindestens dreimonatliches Hospitieren in einem gut eingerichteten Kindergarten, *wozu der Nachweis einer bestimmten Vorbildung nicht erforderlich ist, sich* für den Beruf einer Kindergärtnerin herangebildet haben und sich einer besonderen theoretischen und praktischen Prüfung unterziehen.

Solche Prüfungen können am Schlusse jedes Schuljahres nicht nur an den bestehenden Bildungscursen, sondern auch an Lehrerinnenbildungsanstalten ohne Bildungscurs, wenn mit denselben ein Kindergarten verbunden ist, abgelegt werden.

In den Zeugnissen sind die für die Reifezeugnisse (§. 64) vorgeschriebenen Noten zu gebrauchen.

Besteht das Hindernis der Zuerkennung der Befähigung in der ungenügenden Note aus einem einzigen Gegenstande, so kann die Candidatin bei Beginn des nächsten Schuljahres sich einer Prüfung bloß aus diesem einzigen Gegenstande vor derselben Prüfungscommission unterziehen.

Für Nachtrags- und Privatprüfungen ist bei der Meldung zur Prüfung eine Taxe von 5 fl. zu entrichten, welche den prüfenden Lehrern und dem Director nach Maßgabe der Anzahl der von jedem geprüften Lehrgegenstande mit Hinzurechnung eines besonderen Theiles für den Director zukommt.

Kindergärtnerinnen, welche das Befähigungszeugnis für Anstalten mit einer bestimmten Sprache besitzen, können die Befähigung für Kindergärten mit anderer Sprache durch eine Überprüfung erwerben. Diese Überprüfung ist an einer Anstalt, welche zur Abhaltung von Kindergärtnerinnen-Prüfungen in der betreffenden Sprache berechtigt ist, abzulegen und hat nachzuweisen, dass die Candidatin die betreffende Sprache schriftlich und mündlich im allgemeinen und mit Rücksicht auf die Wirksamkeit als Kindergärtnerin richtig gebrauchen kann.

Diese Anforderungen werden auch in Fällen gestellt, wenn Kindergärtnerinnen die Befähigung für zwei oder mehrere Sprachen im Kindergarten durch eine Prüfung erwerben wollen.

Im übrigen sind die Bestimmungen betreffend die Reifezeugnisse (§. 64) sinngemäß anzuwenden.

IX. Verhältnisse der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten nach außen.

§. 102.

Die öffentlichen Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen haben sich in steter Verbindung mit dem Volksschulwesen und dessen Entwicklung zu erhalten. Die Landes- und Bezirks-Schulbehörden sowie die Landes- und Bezirks-Schulinspectoren haben diese Verbindung *auf* allen geeigneten Wegen zu vermitteln und zu fördern.

Alle Normal-Erlässe, welche das Volksschulwesen betreffen, werden, wenn ihre Kundmachung nicht schon durch amtliche Verordnungsblätter erfolgt, auch den Bildungsanstalten mitgetheilt.

Den Bezirks-Schulinspectoren sowie den an den öffentlichen Volksschulen wirkenden Lehrern ist der Besuch der Bildungsanstalten mit Zustimmung des Directors gestattet; Directoren und Lehrer der Bildungsanstalten sind berechtigt, dem Unterrichte an öffentlichen Volksschulen als Zuhörer beizuwohnen.

Jede Bildungsanstalt hat die Einrichtung zu treffen, dass bewährte, für die allgemeinen Volks- und die Bürgerschulen verwendbare Lehrmittel auch weiteren Kreisen zur Anschauung und nach Thunlichkeit zum Verständnis gebracht werden. Producenten von Lehrmitteln können zur Betheiligung an solchen Ausstellungen eingeladen werden.

§. 103.

Eine weitere Verbindung haben die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen, zunächst durch den Austausch ihrer Publicationen, auch unter sich anzustreben. Jede Anstalt kann von 3 zu 3 Jahren einen Bericht veröffentlichen, welcher Abhandlungen über einzelne Unterrichtsgegenstände, insbesondere über Pädagogik, dann Mittheilungen über das Schulleben, über Schuleinrichtungen, über die Geschichte der Anstalt, statistische Daten u. s. f. enthalten soll. Derlei Berichte sind auch dem Publicum durch den Buchhandel zugänglich zu machen.

X. Bestimmungen für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten von drei Jahrgängen.

§. 104.

Das gegenwärtige Statut hat auch auf Bildungsanstalten von drei Jahrgängen dort, wo solche im Grunde besonderer *Anordnungen* bestehen, die sinngemäße Anwendung zu finden.

Der Heranbildung der Zöglinge in solchen Anstalten sind die im III. Abschnitte vorgezeichneten Lehrpläne unter Vermehrung der wöchentlichen Lehrstundenzahl auf das nothwendige Maß mit folgenden Modificationen zugrunde zu legen:

a) Im II. Jahrgange bilden „allgemeine Erziehungs- und allgemeine Unterrichtslehre" den Lehrstoff der Pädagogik, und im 2. Semester dieses Jahrganges treten die Hospitierungen der Zöglinge ein. Im III. Jahrgang ist der pädagogische Unterricht mit „der speciellen Methodik der Lehrgegenstände der Elementarclasse" zu beginnen, nach Abschluss dieses Unterrichtes die specielle Methodik der übrigen Unterrichtsgegenstände beziehungsweise Unterrichtsstufen zu behandeln, und den Zöglingen das Wesentlichste aus der Geschichte der Pädagogik sowie aus den *für die Schulpraxis in dem betreffenden Lande wichtigsten Vorschriften* zu vermitteln. Während des ganzen Schuljahres sind im Anschluss an den methodischen Unterricht die praktischen Übungen und Probelectionen der Zöglinge (mit Einschluss der vorbereitenden und nachfolgenden Besprechungen) durch 5 Stunden wöchentlich vorzunehmen.

b) Der für den II., III. und IV. Jahrgang vorgeschriebene Lehrstoff aus *den übrigen Unterrichtsgegenständen* ist auf den II. und III. Jahrgang zweckentsprechend zu vertheilen.

c) An Lehrerinnenbildungsanstalten kann der Unterricht in „fremden Sprachen" ganz entfallen (§. 46).

Die Lehrpläne werden von den Lehrkörpern entworfen und durch die Landesschulbehörde dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorgelegt.

Anhang,

betreffend die Formulare für Amtsvorschriften.

Die Übungsschulen haben bezüglich der zu führenden Amtsschriften dieselben Formulare zu gebrauchen, welche für die öffentlichen Volksschulen des Landes vorgezeichnet sind.

Bezüglich der Classenbücher, Inventare und solcher Amtsschriften überhaupt, welche in den Bildungsanstalten verbleiben, ist es den Landesschulbehörden überlassen, auf den Antrag der Lehrkörper die nothwendigen Formulare festzustellen.

Hinsichtlich der Semestral- und Reifezeugnisse sowie der Befähigungszeugnisse für Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen haben sich alle Bildungsanstalten an die *folgenden* Formulare zu halten. Die Hauptkataloge sind so einzurichten, dass die einzelnen Zeugnisse als Abschriften derselben erscheinen.

I.

Formulare für die Zeugnisse der Vorbereitungsclassen (§. 13).

Zahl
18 . .

(Stempel.)

Zeugnis

der k. k. Lehrerbildungsanstalt in (Ort).

(Name) aus (Geburtsort) in (Land) geboren am . . . . Confession, hat im Schuljahre 18 . . die mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in (Ort) verbundene Vorbereitungsclasse besucht und folgende Noten erhalten:

Sittliches Verhalten . . . .
Fleiß . . . .

Obligate Unterrichtsgegenstände.

Religion . . . .
Unterrichtssprache . . . .
. . . . *Sprache* *) . . . .
Geographie und Geschichte . . . .
Rechnen . . . .
Geometrische Formenlehre und Freihandzeichnen . . . . .
Naturgeschichte und Naturlehre . . . .
*Schön*schreiben . . . .
Gesang . . . .
Violinspiel . . . .
Turnen . . . .

Nicht obligate Unterrichtsgegenstände **).

. . . .
. . . .

Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird der Zögling zur Aufnahme in den ersten Jahrgang einer k. k. Lehrerbildungsanstalt als (geeignet oder nicht geeignet) erklärt.

. . . . am . . . . . 18 . .

. . . .
Director.

(Siegel.)

(Unterschriften der Lehrer, welche die Schlussprüfung abhielten, und der in der Vorbereitungsclasse beschäftigten Lehrer.)

Die Jahreszeugnisse der mit k. k. Lehrerinnenbildungsanstalten verbundenen Vorbereitungsclassen sind nach voranstehendem Formular auszustellen; unter die Unterrichtsgegenstände wird „Violinspiel“ nicht aufgenommen.

Die Jahreszeugnisse der mit anderen Schulen verbundenen Vorbereitungsclassen erhalten die Überschrift „Zeugnis“, und sind nach voranstehendem Formular mit Hinweglassung des Schlussabsatzes „Mit Rücksicht auf u. s. f.“ auszufertigen.

---

*) *Nur an Vorbereitungsclassen, an welchen eine zweite Landessprache oder die deutsche Sprache als obligater Gegenstand gelehrt wird.*

**) *Nur an Vorbereitungsclassen, an welchen eine zweite Landessprache oder die deutsche Sprache als nicht obligater Gegenstand gelehrt wird.*

II.

Formulare für die Semestralzeugnisse der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten (§. 63).

Zahl (Stempel.)

18..

Zeugnis

der k. k. Lehrerbildungsanstalt in (Ort).

(Name) aus (Geburtsort) in (Land) geboren am .... *Confession, Zögling des* ..... *Jahrganges der k. k. Lehrerbildungsanstalt in* ...., *erhält über das (erste) Semester des Schuljahres 18 . . folgende Noten:*

Sittliches Verhalten . . . .
Fleiß . . . .

Obligate Unterrichtsgegenstände:

Religion . . . .
Pädagogik (*) . . . .
Specielle Methodik und praktische Übungen . . . . . .
Unterrichtssprache . . . .
.... *Sprache* **) . . . .
Geographie . . . .
Geschichte und vaterländische Verfassungslehre . . . . . .
Mathematik und geometrisches Zeichnen . . . .
Naturgeschichte . . . .
Naturlehre . . . .
Landwirtschaftslehre . . . .
*Schön*schreiben . . . .
Freihandzeichnen . . . .
Allgemeine Musiklehre und Gesang ***) . . . . . .
Violinspiel . . . .
Clavierspiel . . . .
Orgelspiel . . . .
Turnen . . . .
. . . .

Nicht obligate Unterrichtsgegenstände:

. . . .
. . . .

Äußere Form der schriftlichen Arbeiten . . . .
Zahl der versäumten Lehrstunden: . . . entschuldigt, . . . nicht entschuldigt.
Stipendium: . . . . .
. . . . am . . . . . 18..

. . . . (Unterschrift des Classenvorstandes.)
(Siegel.) Director. ____________

Für das zweite Semester gilt dasselbe Formular, nur wird am Schlusse *der Zeugnisse der Zöglinge der drei unteren Jahrgänge* nachstehender Zusatz beigedruckt: *Nach diesen Ergebnissen wird der Zögling zum Aufsteigen in den* ...... *Jahrgang als* („mit Vorzug geeignet" oder „geeignet" oder „nicht geeignet") *erklärt.*

Für die Semestralzeugnisse der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalten finden voranstehende Bestimmungen mit der Abänderung Anwendung, dass dem Namen das Wort „Fräulein" vorgesetzt wird und als obligate Unterrichtsgegenstände: Religion, Pädagogik, Specielle Methodik und praktische Übungen, Unterrichtssprache, ... *Sprache,* Geographie, Geschichte, Arithmetik und geometrische Formenlehre, Naturgeschichte, Naturlehre, *Schönschreiben,* Freihandzeichnen, *allgemeine Musiklehre und* Gesang, weibliche Handarbeiten und Turnen angeführt werden. . . . . .

*) Je nach dem abgehandelten Lehrstoff (§. 18) ist hier einzusetzen: Allgemeine Erziehungslehre allgemeine Unterrichtslehre oder Geschichte der Erziehung und des Unterrichts.

**) *Nur an Lehrerbildungsanstalten, in welchen eine zweite Landessprache oder die deutsche Sprache als obligater Gegenstand gelehrt wird.*

***) *Im 3. und 4. Jahrgang nur Gesang.*

III.

Formulare für die Reifezeugnisse der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten (§. 64).

(Auf einem ganzen Bogen.)

K. k. Lehrerbildungsanstalt in (Ort).

Zeugnis der Reife für Volksschulen.

(Stempel.) Zahl

18..

Herr (Name) aus (Geburtsort) in (Land) geboren am ....
.... *Confession, hat (Vorstudien)* ....
.... *besucht, und sich im Monate* .... *18 . . der Prüfung der Reife an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in (Ort) mit nachstehendem Erfolge unterzogen:*

Religion . . . .
Pädagogik . . . .
Specielle Methodik und praktische Übungen . . . .
.... Unterrichtssprache . . . .
.... *Sprache* *) . . . .
Geographie . . . .
Geschichte und vaterländische Verfassungslehre . . . .
Mathematik und geometrisches Zeichnen . . . .
Naturgeschichte . . . .
Naturlehre . . . .
Landwirtschaftslehre . . . .
*Schön*schreiben . . . .
Freihandzeichnen . . . .
Gesang . . . .
Violinspiel . . . .
Orgelspiel . . . .
Turnen . . . .

Leistungen aus nicht obligaten Fächern:

. . . .
. . . .
. . . .

Sein sittliches Verhalten war ....

Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird dem Candidaten das Zeugnis der Reife (eventuell mit Auszeichnung) zuerkannt, wodurch derselbe zur provisorischen *Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer an öffentlichen Volksschulen mit* .... *Unterrichtssprache befähigt erklärt ist.*

Der Candidat bezog während der Bildungsdauer ein Stipendium im Gesammtbetrage von (die Summe aller bezogenen Stipendienquoten und der betreffende Fond wird eingesetzt) und hat sich verpflichtet ....
....
....

. . . . . am . . . . . 18..

. . . .

Mitglied des k. k. Landesschulrathes.
(Siegel der Lehrerbildungsanstalt.)

Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt.
(Unterschriften der übrigen Commissionsmitglieder.)

---

*) *Wenn eine zweite Landessprache oder die deutsche Sprache als obligater Gegenstand gelehrt wird.*

Bei reprobierten Candidaten erhält das Zeugnis die Aufschrift „Prüfungs-Zeugnis“ und statt des voranstehenden Schlussatzes den folgenden:

Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird dem Candidaten das Zeugnis der Reife nicht zuerkannt und kann sich derselbe erst nach Ablauf *eines Jahres* einer abermaligen Prüfung unterziehen.

Candidaten, welchen eine Wiederholungsprüfung aus einem einzigen Gegenstande zu Beginn des Schuljahres gestattet ist, erhalten erst das Zeugnis nach Ablegung der betreffenden Wiederholungsprüfung und zwar: bei günstigem Prüfungserfolge ein Reifezeugnis ohne eine die Wiederholung betreffende besondere Bemerkung, bei ungünstigem Prüfungserfolge ein Zeugnis nach dem Zeugnisformulare für reprobierte Candidaten. Wenn Candidaten sich der Wiederholungsprüfung aus einem einzigen Gegenstande nicht unterziehen, so erhalten sie ein Zeugnis nach dem Zeugnisformulare für reprobierte Candidaten. Candidaten, welche die Reifeprüfung in ihrem ganzen Umfange wiederholten, erhalten bei günstigem Prüfungserfolge ein Reifezeugnis ohne eine die Wiederholung betreffende besondere Bemerkung.

Das Formular für die Reifezeugnisse der Lehrerinnenbildungsanstalten ist dem voranstehenden entsprechend, nur werden, die *betreffenden* Unterrichtsgegenstände angeführt. Die Befähigungsformel hat zu lauten: „Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird der Candidatin das Zeugnis der Reife (eventuell mit Auszeichnung) zuerkannt, wodurch dieselbe zur *provisorischen* Anstellung als Unterlehrerin oder Lehrerin an öffentlichen Volksschulen und als Lehrerin für weibliche Handarbeiten an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit . . . . . . Unterrichtssprache befähigt erklärt ist.“ An Lehrerinnenbildungsanstalten, mit denen ein Kindergarten in Verbindung steht, wird *denjenigen Zöglingen, welchen die Befähigung als Kindergärtnerin zuerkannt wird,* in der Befähigungsformel beigesetzt: „sowie als Kindergärtnerin“.

IV.

Formulare für die Lehrbefähigungs-Zeugnisse als Lehrerin für weibliche Handarbeiten (§. 89).

Lehrbefähigungs-Zeugnis

als Arbeitslehrerin an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen.

(Stempel.) Zahl

18..

Fräulein (Name) aus (Geburtsort) in (Land), geboren am .... hat (Studien oder allfällige Privatprüfung) .... und nachstehende Noten erhalten:

Schulpädagogik . . . .
Unterrichtssprache . . . .
Freihandzeichnen . . . .
Rechnen . . . .
Methodik *sammt* praktischen Übungen . . . .
Weibliche Handarbeiten:
a) Häkeln . . . .
b) Stricken . . . .
c) Weißnähen mit Zuschneiden . . . .
d) Merken . . . .
e) Schlingen . . . .
f) Sticken . . . .
g) Netzen . . . .

Ihr sittliches Verhalten war ....

Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird die Candidatin als Lehrerin für weibliche Handarbeiten an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen mit ...... Unterrichtssprache befähigt erklärt.

. . . . . am . . . . . 18..

(Unterschriften des Lehrkörpers oder der Prüfungscommission.)

Lehrbefähigungs-Zeugnis

als Arbeitslehrerin an allgemeinen Volksschulen.

Als Unterrichts-, respective Prüfungsgegenstände werden nur angeführt: Schulpädagogik, Methodik *sammt* praktischen Übungen, weibliche Handarbeiten: a) Häkeln, b) Stricken, c) Weißnähen mit Zuschneiden, d) Merken, *e) Schlingen.*

Die Befähigungsformel hat zu lauten: „Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird die Candidatin als Lehrerin für weibliche Handarbeiten an allgemeinen Volksschulen mit ...... Unterrichtssprache befähigt erklärt."

Im übrigen sind die Bestimmungen über die Reifezeugnisse der Lehrerinnenbildungsanstalten sinngemäß anzuwenden.

V.

Formular für Befähigungs-Zeugnisse als Kindergärtnerin (§. 101).

Befähigungs-Zeugnis als Kindergärtnerin.

(Stempel.) Zahl

18..

Fräulein (Name) aus (Geburtsort) in (Land), geboren am . . . ., *hat (Studien oder allfällige Privatprüfung)* . . . . *und nachstehende Noten erhalten:*

Religion . . . .
Erziehungslehre und Theorie des Kindergartens . . . .
Praktische Übungen im Kindergarten . . . .
Sprach- und Sachunterricht . . . .
Freihandzeichnen . . . .
Formenarbeiten . . . .
Gesang . . . .
Turnen . . . .

Ihr sittliches Verhalten war . . . .

Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird die Candidatin als Kindergärtnerin für Anstalten mit . . . . *Sprache befähigt erklärt.*

. . . . . am . . . . . 18..

(Unterschriften des Lehrkörpers oder der Prüfungscommission.)

Im übrigen sind die Bestimmungen über die Reifezeugnisse der Lehrerinnenbildungsanstalten sinngemäß anzuwenden.

VI.

Formulare für Privatanstalten.

Die Privatbildungsanstalten (§. 7) haben ebenfalls voranstehende Formulare mit den entsprechenden Abänderungen zu gebrauchen. Besitzt eine Anstalt das Öffentlichkeitsrecht, so ist auf jedem Zeugnisformular Zahl und Datum des Ministerial-Erlasses, durch welchen dasselbe der Anstalt verliehen wurde, anzugeben, und die Befähigungszeugnisse (Formulare IV und V) hat auch der Abgeordnete der Landesschulbehörde zu unterzeichnen. Besitzt eine Anstalt das Öffentlichkeitsrecht nicht, so ist der Charakter der Zeugnisse als Privatzeugnisse ersichtlich zu machen.

Nr. 51.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1886, Z. 6032,

an alle Landesschulbehörden,

womit ein Statut der Bürgerschul-Lehrercurse erlassen wird.

In Durchführung des §. 42 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53 finde ich das folgende Statut der Bürgerschul-Lehrercurse zu erlassen, welches mit Beginn des Schuljahres 1887/88 in Wirksamkeit zu treten haben wird.

Die Landesschulbehörden haben die diesbezüglichen Bedürfnisse in eingehende Erwägung zu ziehen und alljährlich bis spätestens Ende Jänner die betreffenden Anträge, enthaltend die Lehrpläne, die Vorschläge zur Bestellung der Lehrer, den erforderlichen, im einzelnen dargelegten Aufwand etc. in abgesonderten Berichten zu stellen, so dass die ersten diesbezüglichen Berichte bis Ende Jänner 1887 vorzulegen sein werden.

Statut der Bürgerschul-Lehrercurse.

1. Die Bürgerschul-Lehrercurse haben die Aufgabe, eine weitere Ausbildung für den Volksschul-Lehrerberuf insbesondere in Lehrgegenständen der Bürgerschulen zu vermitteln.

2. Diese Curse werden nach Bedarf an einzelnen Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalten über Vorschlag der Landesschulbehörden mit Genehmigung des Unterrichtsministers abgehalten.

Mit Rücksicht auf das Bedürfnis und auf die für einzelne Lehrgegenstände (Zeichnen, Chemie, Landwirtschaft und dergleichen) erforderlichen reichlichen Unterrichtsmittel können solche Curse für einzelne Lehrgegenstände auch an anderen Lehranstalten (Gewerbeschulen, allgemeinen Zeichenschulen, Oberrealschulen, landwirtschaftlichen Lehranstalten und dergleichen) abgehalten werden.

Durch Abhaltung gleicher Curse abwechselnd an verschiedenen Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalten oder anderen Lehranstalten eines und desselben Landes sowie durch Aufeinanderfolge verschieden eingerichteter Curse an denselben Lehranstalten sind die verschiedenen Bedürfnisse der Schulorte und Schulbezirke nach Thunlichkeit zu befriedigen.

3. Die Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen) an diesen Cursen ist dieselbe, welche für die betreffende Lehranstalt bestimmt ist.

4. Die Bürgerschul-Lehrercurse unterstehen den für die Lehrerbildungsanstalten bestellten Schulaufsichtsorganen. Dem Director der betreffenden Lehranstalt obliegt gegen Remuneration die unmittelbare Leitung des Curses. Die Lehrer werden über Vorschlag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister bestellt und erhalten für ihre Mühewaltung ein Honorar.

5. An jedem Curse können Hörer und Hörerinnen gleichzeitig theilnehmen. Die Zahl sämmtlicher Hörer und Hörerinnen eines Curses wird auf 40 beschränkt. Ausnahmen von diesen Grundsätzen werden über Antrag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister bewilligt.

6. Zur Aufnahme in einen Bürgerschul-Lehrercurs ist der Nachweis der erlangten Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen oder mindestens der mit gutem Erfolge an einer Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalt abgelegten Reifeprüfung sowie sittliche Unbescholtenheit erforderlich.

Aufnahmsbewerber, welche die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen besitzen, haben den Vorzug.

7. Jeder vollständige Bürgerschul-Lehrercurs umfasst sämmtliche Gegenstände, welche e i n e Fachgruppe bei den Lehrbefähigungsprüfungen für Bürgerschulen bilden, kann aber auch auf andere Gegenstände, welche in den Bürgerschulen nicht gelehrt werden insbesondere auf Landwirtschaftslehre, ausgedehnt werden.

Nach Bedarf können auch Curse nur für einzelne Unterrichtsgegenstände errichtet werden.

8. Der vollständige Bürgerschul-Lehrercurs dauert durch ein Schuljahr mit mindestens 10 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Die Dauer der Curse für einzelne Gegenstände und die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden an diesen Cursen wird von Fall zu Fall vom Unterrichtsminister bestimmt.

9. Die wöchentliche Unterrichtszeit ist so anzuordnen, dass die Theilnahme am Curse den an Volksschulen des Ortes und dessen nächster Umgebung wirkenden Lehrern möglich ist.

10. Für jeden Bürgerschul-Lehrercurs hat die Landesschulbehörde einen Lehrplan zu entwerfen und zur Genehmigung dem Unterrichtsminister vorzulegen. Hiebei ist insbesondere zu berücksichtigen:

a) Bei Wahl der Fachgruppe für vollständige Bürgerschul-Lehrercurse ist das Bedürfnis nach Lehrern einer bestimmten Fachgruppe an den Bürgerschulen des Landes maßgebend. Fachgruppen, in welchen eine Fortbildung ohne Anleitung und ohne Lehrmittel mit Schwierigkeiten verbunden ist, sind zunächst zu berücksichtigen.

b) Bei Errichtung von Cursen für einzelne Unterrichtsgegenstände sind die lehrplanmäßig festgestellten besonderen Bedürfnisse der allgemeinen Volksschulen sowie der Bürgerschulen des Schulortes und Bezirkes insbesondere maßgebend.

c) Bei Feststellung der Lehrziele und bei Auswahl des Lehrstoffes ist an die in den Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalten gewonnene Bildung anzuknüpfen. Die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sind mit Berücksichtigung der Anforderungen bei den Lehrbefähigungsprüfungen für Bürgerschulen und der besonderen Bedürfnisse der Volksschulen des Ortes und Bezirkes zu erweitern.

d) Auf methodische Unterweisung in der Unterrichtsertheilung ist bei jedem Gegenstande besondere Rücksicht zu nehmen. Nach Thunlichkeit sind zu diesem Zwecke Probelectionen an Schulen zu veranstalten.

11. Hörer (Hörerinnen), welche den Grundsätzen der Disciplin zuwiderhandeln, werden dem Disciplinarverfahren unterzogen.

Disciplinarstrafen sind:

a) Zurechtweisung durch den Professor;
b) Mahnung durch den Director;
c) Androhung der Ausschließung;
d) wirkliche Ausschließung.

Die Disciplinarstrafen *c)* und *d)* werden vom Lehrkörper verhängt und dem Bezirksschulrathe, dem der Hörer (Hörerin) allfällig untersteht, ohne Verzug zur Kenntnis gebracht.

Ein Hörer (Hörerin), welcher durch 14 Tage ohne Entschuldigung vom Unterrichte wegbleibt, wird aus dem Kataloge gestrichen.

Beschwerden gegen Beschlüsse des Lehrkörpers in Disciplinarangelegenheiten sind nicht zulässig.

12. Am Schlusse des Curses erhalten die Hörer (Hörerinnen), welche dem Unterrichte fleißig beigewohnt haben, Frequentationszeugnisse. Diese Zeugnisse sind von dem Director und von den betreffenden Professoren zu unterschreiben.

13. Der Unterricht in den Bürgerschul-Lehrercursen ist unentgeltlich. Der Aufwand für diese Curse wird aus Staatsmitteln bestritten.

14. Privat-Lehrercurse dieser Art können nach voranstehenden Grundsätzen mit Genehmigung des Unterrichtsministers errichtet werden.

Nr. 52.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1886, Z. 6033,

wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Galizien,

womit eine neue Vorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen der Volksschullehrer erlassen wird.

Auf Grund des §. 38 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53 finde ich an Stelle der Verordnung vom 5. April 1872, Z. 2875 *) sowie der diesbezüglichen nachträglichen allgemeinen und besonderen Anordnungen die folgende neue Vorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen der Lehrer für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen zu erlassen, welche mit dem Prüfungstermine im November 1886 in Wirksamkeit zu treten hat.

Die bestehenden Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen werden hiemit aufgelöst, und die Landesschulbehörden werden aufgefordert, bis spätestens Mitte September l. J. die Anträge wegen Ernennung der neuen Prüfungscommissionen vorzulegen. Bei den diesbezüglichen Vorschlägen werden auch die Anträge, für welche Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen) die Lehrbefähigungsprüfungen bei den einzelnen Prüfungscommissionen abgelegt werden können, zu stellen sein.

Die Landesschulbehörden werden die Verfügungen nach Artikel I, Punkt 4 der Prüfungsvorschrift, betreffend die Aufbewahrung der Amtsschriften der bestandenen Prüfungscommissionen zu treffen haben.

Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Galizien.

Art. I. Prüfungscommissionen.

1. Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen werden an allen Orten, wo staatliche Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalten sind, Prüfungscommissionen eingesetzt.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 28, Seite 144.

Die Directoren und deren Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder der „Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen“ werden über Vorschlag der Landesschulbehörde auf drei Jahre vom Unterrichtsminister ernannt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer berufen werden.

Behufs Vornahme der Befähigungsprüfungen zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes werden von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Commissäre und Examinatoren bestellt. Die Examinatoren haben Sitz und Stimme in der Prüfungscommission und eine beschließende Stimme in den Fällen, welche allgemeine Prüfungsangelegenheiten oder ihren Gegenstand betreffen.

2. Der Unterrichtsminister bestimmt, für welche Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen) die Lehrbefähigungsprüfungen bei den einzelnen Prüfungscommissionen abgelegt werden können.

Bestehen an dem Standorte der Prüfungscommission mehrere Lehrer- oder Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit verschiedenen Unterrichtssprachen, so werden an diesem Orte zwei besondere Commissionen für die betreffenden Unterrichtssprachen eingesetzt.

3. Die Prüfungen finden zweimal im Jahre und zwar, wenn nicht vom Unterrichtsminister für einzelne Länder oder Orte andere Termine künftig bestimmt werden, in den Monaten Mai und November statt.

Bei jeder Prüfungscommission werden Candidaten und Candidatinnen geprüft. Die Prüfungen der Candidaten und der Candidatinnen werden in denselben Terminen, und insoweit nicht im Folgenden besondere Anordnungen gegeben sind, nach gleichen Vorschriften vorgenommen.

4. Die Amtsschriften der Prüfungscommission sind bei der Direction der betreffenden Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalt des Standortes der Commission aufzubewahren.

5. Die Prüfungscommissionen unterstehen unmittelbar der betreffenden Landesschulbehörde, welche daher auch über allfällige Differenzen, welche in den Conferenzen der Commissionen zutage treten, das Amt zu handeln hat.

Die Entscheidung des Unterrichtsministers ist nur einzuholen, wenn die Anwendung der Prüfungsvorschrift auf einzelne Fälle zweifelhaft erscheint, oder wenn es sich um eine normative Auslegung dieser Vorschrift handelt.

Art. II. Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen.

1. Der Bewerber um Zulassung zur Prüfung hat ein von ihm selbst geschriebenes an die Bezirksschulbehörde gerichtetes Gesuch bei seiner Schulleitung einzubringen. In dem Gesuche ist genau anzugeben, vor welcher Commission und für welche Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen) der Bewerber sich der Prüfung unterziehen will, und allfällig, ob er auch die Befähigung anstrebt, eine andere Landessprache

(Landessprachen) oder an allgemeinen Volksschulen mit nichtdeutscher Unterrichtssprache die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand lehren zu können.

Dem Gesuche sind beizuschließen:

a) Eine kurze Darstellung der Lebensverhältnisse und des Bildungsganges;

b) das an einer Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalt erworbene Reifezeugnis;

c) der Nachweis über eine mindestens zweijährige (in Dalmatien dreijährige), nach bestandener Reifeprüfung zurückgelegte Verwendung im praktischen Schuldienste an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatvolksschule.

Candidatinnen haben überdies den Nachweis (Reifezeugnis, Lehrbefähigungszeugnis als Arbeitslehrerin) zu liefern, dass sie zur Anstellung als Lehrerin für weibliche Handarbeiten an allgemeinen Volksschulen mit der betreffenden Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen) befähigt erklärt sind.

Prüfungscandidaten, welche an keiner Schule in Verwendung sind, haben das vorschriftsmäßig ausgefertigte Gesuch mit Beischluß ihrer Dienstzeugnisse unmittelbar bei der Bezirksschulbehörde, in deren Bereich sie zuletzt in Verwendung gewesen sind, einzubringen. Solchen Gesuchen ist auch ein von einem Amtsarzte ausgestelltes Zeugnis über physische Eignung des Bewerbers zum Lehrberufe insbesondere darüber, dass der Candidat vollsinnig ist und kein auffallendes Gebrechen des Sprachorganes hat, anzuschließen.

2. Wenn die vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweise beigebracht sind, entscheidet die Bezirksschulbehörde nach Würdigung der Verwendung der Bittsteller im Schuldienste über die Zulassung derselben zur Prüfung und verständigt im Zulassungsfalle die betreffende Prüfungscommission mit Übermittlung der Acten.

Wird die Verwendung des Candidaten im praktischen Schuldienste als nicht zufriedenstellend erkannt, so wird demselben das Gesuch mit Angabe der Gründe und mit dem Bemerken zurückgestellt, dass es ihm freisteht, in einem späteren Termine seine Bitte zu erneuern.

Die Prüfungscommissionen haben die Acten zu revidieren, in Fällen, wenn nach ihrer Ansicht den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprochen ist, den betreffenden Candidaten zur Prüfung nicht zuzulassen und die Entscheidung der der Bezirksschulbehörde vorgesetzten Landesschulbehörde einzuholen.

Candidaten, welche an Übungsschulen der Lehrer- oder Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Verwendung stehen oder an diesen Schulen zuletzt verwendet worden sind, haben die vorschriftsmäßig belegten Gesuche um Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung durch die Direction an ihre vorgesetzte Landesschulbehörde zu leiten, welche hierüber entscheidet.

In keinem Falle sind die dienstlichen Äußerungen über die Verwendung der Candidaten zurückzustellen, sondern bei den Prüfungsacten aufzubewahren.

3. Die Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen hat den Charakter einer praktischen Prüfung.

Der Candidat hat den Nachweis zu liefern, dass er mit den Grundsätzen der Volksschulerziehung, insbesondere mit der Schuldisciplin und Schulgesundheitspflege,

und mit methodischer Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule vertraut ist, Erfahrung und Urtheilsfähigkeit in Fragen der Erziehung und des Volksschuldienstes gewonnen hat und den Lehrstoff der allgemeinen Volksschule im großen und ganzen, ohne dass auf Einzelnes Wert gelegt wird, beherrscht, überhaupt, dass er zur selbständigen Erziehungsthätigkeit und Unterrichtsertheilung an allgemeinen Volksschulen geeignet ist.

Die Prüfung erstreckt sich auf Pädagogik, insbesondere auf Methodik der obligaten Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschulen, auf den Lehrstoff dieser Schulen (mit Ausnahme der weiblichen Handarbeiten) und auf die Vorschriften für die Schulpraxis.

Candidaten und Candidatinnen, welche während ihrer Verwendung im praktischen Schuldienste laut amtlicher Bestätigung keinen Unterricht im Gesang oder im Turnen ertheilt haben, sind nur auf ihr Ansuchen auch in diesen Gegenständen einer Prüfung zu unterziehen.

4. Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche, in eine mündliche und in eine Lehrprobe, die sämmtlich in einem und demselben Prüfungstermine abzulegen sind.

Zur Vornahme der mündlichen Prüfung und der Lehrprobe kann der Director der Commission Sectionen bilden. Jede derselben besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Prüfungscommission und hat die ihr durch das Los zugewiesenen Candidaten aus allen Gegenständen zu prüfen.

Die Fragen, welche an die Candidaten gestellt werden, sind im Prüfungsprotokolle zu verzeichnen.

5. Die schriftliche Prüfung besteht:

a) Aus der Verfassung eines Aufsatzes über ein pädagogisches Thema in der Unterrichtssprache.

Candidaten, welche für zwei oder mehrere Unterrichtssprachen die Lehrbefähigung in demselben Termine erlangen wollen, haben in jeder der betreffenden Sprachen einen besonderen Aufsatz zu verfassen.

b) Aus der Lösung von drei Aufgaben aus dem Rechnen in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre.

c) Aus der Beantwortung von drei Fragen aus den Realien (Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre) zusammen.

Die Sprache, in welcher die Candidaten, welche für zwei oder mehrere Unterrichtssprachen die Lehrbefähigung in demselben Termine erlangen wollen, die Aufgaben *b)* zu lösen und die einzelnen Fragen *c)* zu beantworten haben, wird von Fall zu Fall von dem Director der Prüfungscommission bestimmt.

Das Thema *a)* ist aus der Erziehungs- und Unterrichtsthätigkeit an der allgemeinen Volksschule, die Aufgaben *b)* und Fragen *c)* sind innerhalb des Lehrstoffes der allgemeinen Volksschule von den betreffenden Examinatoren mit Zustimmung des Directors der Prüfungscommission zu wählen und dem Candidaten erst unmittelbar vor Beginn der betreffenden Arbeit bekannt zu geben.

Für jede der drei schriftlichen Prüfungen *a)*, *b)* und *c)* sind höchstens vier Stunden zu verwenden.

Die Benützung von Hilfsmitteln ist bei keiner schriftlichen Prüfung gestattet.

Sämmtliche schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungscommission vorgenommen.

6. Die mündliche Prüfung wird öffentlich abgehalten und darf für eine Abtheilung von Candidaten die Dauer von vier Stunden nicht überschreiten.

Diese Prüfung erstreckt sich auf die specielle Methodik der obligaten Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule, wobei auch auf den Lehrstoff dieser Schulen, soweit dies der Prüfungszweck bedingt, einzugehen ist, und auf die Vorschriften für die Schulpraxis.

Die Prüfung ist zunächst auf Grundlage der für den Lehrgebrauch an allgemeinen Volksschulen als zulässig erklärten Lese- und Lehrbücher sowie der Lehrmittel vorzunehmen. In Betreff der Anforderungen sind die Grenzen der Schulpraxis an dieser Schulkategorie einzuhalten; formale Forderung ist, dass der Candidat sich in zusammenhängender Rede klar und bestimmt zu äußern vermag.

Den Candidaten, welche für zwei oder mehrere Unterrichtssprachen die Lehrbefähigung in demselben Termine erlangen wollen, sind aus jedem Prüfungsgegenstande Fragen zur Beantwortung in jeder der betreffenden Sprachen zu stellen.

7. Alle Candidaten haben über ihre Befähigung zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes ihrer Confession eine besondere mündliche Prüfung abzulegen.

Diese Prüfung ist durch die von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft bestellten Examinatoren im Beisein des Directors der Prüfungscommission oder dessen Stellvertreters und der von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft abgeordneten Commissäre vorzunehmen.

Die Beurtheilung des Prüfungserfolges steht den betreffenden Examinatoren und Commissären zu. Der Director der Prüfungscommission hat auch der Religionslehre hinsichtlich der methodischen Behandlung seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sein Urtheil hierüber den kirchlichen Vertretern mitzutheilen.

Auf die Zuerkennung der Lehrbefähigung in den übrigen Prüfungsgegenständen haben diese Examinatoren und Commissäre keinen Einfluss zu nehmen.

8. Die Lehrprobe wird in einer allgemeinen Volksschule und vor denselben Prüfungscommissären, welche die mündliche Prüfung vorgenommen haben, gehalten.

Der zu behandelnde Gegenstand wird dem Candidaten einen Tag vorher von dem Director der Prüfungscommission nach Einvernehmung des Leiters der betreffenden Schule und der Prüfungscommissäre bekannt gegeben.

Den Commissären und Examinatoren behufs Vornahme der Befähigungsprüfungen zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes ist es freigestellt, besondere Lehrproben im Beisein des Directors der Prüfungscommission oder dessen Stellvertreters abzuhalten.

9. Candidaten für allgemeine Volksschulen mit nichtdeutscher Unterrichtssprache, welche bei der Reifeprüfung aus der deutschen Sprache als obligatem Gegenstande geprüft worden sind, haben auch eine schriftliche und mündliche Prüfung aus der deutschen Sprache abzulegen. Sie haben hiebei unter Angabe der Werke den Nachweis zu liefern, dass sie seit Ablegung der Reifeprüfung einige deutsche Bücher zu ihrer Fortbildung mit Erfolg benützt haben.

10. Die Candidaten, welche bei der Lehrbefähigungsprüfung auch die Befähigung erlangen wollen, nebst der Unterrichtssprache eine zweite Landessprache (Landessprachen) oder an nichtdeutschen allgemeinen Volksschulen die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand lehren zu können, haben aus jeder der betreffenden Sprachen eine schriftliche und mündliche Prüfung abzulegen.

Die Aufgaben und die Dauer der schriftlichen Prüfung hat der Examinator mit Zustimmung des Directors festzustellen.

Die Lehrbefähigung kann nur ertheilt werden, wenn der Candidat die betreffende Sprache mündlich und schriftlich richtig gebrauchen kann. Die Prüfungsergebnisse werden aber in das Zeugnis nur in dem Falle aufgenommen, wenn und insoweit sie günstig sind.

11. Nach Beendigung der Prüfung ist in einem Protokolle das Ergebnis festzustellen und zwar für die Lehrprobe und für jeden Prüfungsgegenstand insbesondere.

Candidaten, welche während der Prüfung zurückgetreten sind, werden nicht in Betracht gezogen und erhalten nur über Ansuchen eine Bestätigung, dass sie von der Prüfung zurückgetreten sind.

Die Leistungen sind mit den Noten: vorzüglich, lobenswert, befriedigend, genügend, nicht genügend zu bezeichnen.

Die Note für jedes einzelne Fach wird auf Vorschlag des betreffenden Examinators durch Stimmenmehrheit bestimmt. Bei der Beurtheilung der mündlichen Leistungen und der Lehrprobe haben nur jene Mitglieder mitzustimmen, welche den Prüfungsact vollzogen haben. Bei der Beurtheilung der schriftlichen Leistungen und bei Feststellung der Zeugnisnoten haben alle Mitglieder der Commission, welche einzelne Fächer geprüft haben, abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die geringere Note.

Die Lehrbefähigung der Candidatinnen aus den weiblichen Handarbeiten (Art. II., Punkt 1 und 3) ist mit Berufung auf das betreffende Zeugnis durch die Worte „lehrbefähigt für allgemeine Volksschulen“ (allfällig auch: „und für Bürgerschulen“) in der betreffenden Rubrik zu verzeichnen.

In Fällen, wenn aus dem Gesange oder aus dem Turnen eine Prüfung nicht abgehalten wurde (Art. II., Punkt 3), ist die Thatsache „nicht geprüft“ in der betreffenden Rubrik zu bemerken.

Hat der Candidat bei der Lehrprobe und in allen Fächern, aus welchen er geprüft worden ist, mindestens die Note „genügend“ erhalten, so ist ihm die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen zuzuerkennen. Erhält der Candidat bei der Lehrprobe, in der Unterrichtssprache und in der Mehrzahl der übrigen Fächer, aus denen er

geprüft worden ist, die Note „vorzüglich“ oder „lobenswert“ und keine geringere Note als „befriedigend“, so ist demselben die Lehrbefähigung „mit Auszeichnung“ für allgemeine Volksschulen zuzuerkennen.

12. Das nach Beendigung der Prüfung auszufertigende Zeugnis hat zu enthalten:

1. Ein vollständiges Nationale des Geprüften mit Angabe seines Studienganges und der Orte und der Dauer seiner Verwendung im Schuldienste.

   In Fällen, wenn aus dem Gesange oder aus dem Turnen eine Prüfung nicht abgehalten worden ist, ist die Thatsache in dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

   In den Zeugnissen der Candidatinnen ist die erworbene Lehrbefähigung für weibliche Handarbeiten mit Berufung auf das betreffende Zeugnis zu bemerken.

2. Das Gesammturtheil über die Zuerkennung oder Versagung der Lehrbefähigung, und zwar durch die Bezeichnungen „mit Auszeichnung befähigt“. „befähigt“, „nicht befähigt“.

3. Bei Zuerkennung der Lehrbefähigung die Bestimmung, in welcher Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen) der Candidat zu lehren befähigt ist, und allfällig, ob der Candidat eine zweite Landessprache (Landessprachen) und bei nichtdeutscher Unterrichtssprache, die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand zu lehren befähigt ist.

Am Schlusse des Zeugnisses wird ausgesprochen, ob und in welchem Grade der Candidat zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes befähigt oder ob er dazu nicht befähigt ist.

Falls infolge des Genusses eines Stipendiums eine reversmäßige Verpflichtung des Candidaten zur Dienstleistung im Lehramte — mit oder ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Kronland — zur Zeit der Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses noch fortdauert, ist dies im Zeugnisse anhangsweise zu bemerken.

Das Zeugnis ist von dem Director und einem Mitgliede der Prüfungscommission zu fertigen.

13. Bei einer Reprobation muss die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung vor derselben Prüfungscommission und zwar in ihrem ganzen Umfange einschließlich der Religionsprüfung wiederholt werden.

Die Wiederholung der Prüfung ist in der Regel nur einmal zulässig, wobei der Vorgang betreffend die Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung (Art. II., Punkt 1 und 2) einzuhalten ist. Eine öftere Wiederholung kann nur über Antrag der Landesschulbehörde nach Anhörung des Bezirksschulrathes und der Prüfungscommission der Minister für Cultus und Unterricht gestatten. Eine solche Bewilligung gilt nur für die Dauer eines Jahres.

14. Nach Schluss jedes Prüfungstermines hat die Prüfungscommission ein Verzeichnis der reprobierten Candidaten nach folgendem Formulare anzufertigen:

Verzeichnis

der bei der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in ....
im .... Termin 18 .. reprobierten Candidaten.

Namen der Candidaten	Geburts-			Dienst-		Reprobiert für	
	Tag	Ort	Land	Eigenschaft	Ort	allgemeine Volksschulen	Bürgerschulen

Dieses Verzeichnis ist nach jedem Prüfungstermine der Landesschulbehörde vorzulegen und von dieser an jede andere Landesschulbehörde ohne besondere Zuschrift in so vielen Exemplaren zu versenden, als zur Vertheilung an alle Prüfungscommissionen und Bezirksschulbehörden in dem betreffenden Amtsbereiche erforderlich sind.

Art. III. Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen.

1. Jeder Candidat, welcher die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erwerben will, muss sich mindestens aus allen Gegenständen einer der nachstehenden drei Gruppen von Unterrichtsgegenständen der Prüfung unterziehen:

a) Die sprachlich-historische Fachgruppe: Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen), Geographie und Geschichte.

b) Die naturwissenschaftliche Fachgruppe: Naturgeschichte, Naturlehre, dazu als Ergänzung: Mathematik oder geometrisches Zeichnen.

c) Die mathematisch-technische Fachgruppe: Mathematik, Freihandzeichnen und Schönschreiben, dazu als Ergänzung: Naturlehre oder geometrisches Zeichnen.

Überdies ist Pädagogik Prüfungsgegenstand jeder Gruppe.

Den Candidaten der zweiten und dritten Gruppe steht es frei, als Ergänzung statt der als Regel bezeichneten Fächer ein anderes Fach der dritten oder zweiten Gruppe zu wählen sowie die Prüfung aus beiden Ergänzungsfächern, aber nur in einem und demselben Prüfungstermine, abzulegen. Der Ergänzungsgegenstand wird in Betreff der Prüfungsanforderungen den übrigen Gegenständen der gewählten Fachgruppe gleichgehalten.

Auch ist es den Candidaten jeder Fachgruppe gestattet, die Befähigung zu erwerben, Schönschreiben, eine zweite Landessprache (Landessprachen) oder bei nichtdeutscher Unterrichtssprache die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand zu lehren.

Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen kann nicht mit der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen in einem und demselben Prüfungstermine erworben werden.

Candidaten, welche die Lehrbefähigung für eine Fachgruppe der Bürgerschulen erlangt haben, steht es frei, in einem folgenden Prüfungstermine auch die Lehrbefähigung aus einer andern Gruppe zu erwerben.

2. In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung für Bürgerschulen sind die Fachgruppe und die Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen), für welche die Lehrbefähigung erworben werden will, sowie die betreffende Prüfungscommission und allfällig, ob der Candidat auch die Befähigung erlangen will, das Schönschreiben oder eine zweite Landessprache (Landessprachen) oder an nichtdeutschen Bürgerschulen die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand lehren zu können, genau anzugeben. Beizulegen sind:

a) Eine kurze Darstellung der Lebensverhältnisse und des Bildungsganges insbesondere mit Rücksicht auf die Vorbereitung zur Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen unter Angabe der benützten Werke.

b) Das Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen.

c) Der Nachweis über eine mindestens dreijährige (in Dalmatien vierjährige) Verwendung an Volksschulen oder anderen Lehranstalten.

Candidatinnen haben überdies den Nachweis (Reifezeugnis, Lehrbefähigungszeugnis als Arbeitslehrerin an Bürgerschulen) zu liefern, dass sie zur Anstellung als Lehrerin für weibliche Handarbeiten an Bürgerschulen mit der betreffenden Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen) befähigt erklärt sind.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. II., Punkt 1 und 2 mit dem Bemerken, dass Candidaten, welche zuletzt nicht an Volksschulen, sondern an anderen Lehranstalten in Verwendung gewesen sind, die Gesuche im Wege der Direction der betreffenden Lehranstalt an die Landesschulbehörde zu richten haben, welche in solchen Fällen über die Zulassung zur Prüfung entscheidet, und dass in allen Fällen die Zulassung zur Prüfung überhaupt nur bei einer vollkommen befriedigenden Verwendung im praktischen Schuldienste gewährt werden darf.

3. Bei der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen hat der Candidat den Nachweis zu liefern, dass er in den Gegenständen der von ihm gewählten Fachgruppe das der pädagogisch-didaktischen Aufgabe der Bürgerschule entsprechende Wissen und Können besitzt und in Fragen der Erziehung und des praktischen Volksschulunterrichtes sicher zu urtheilen fähig ist.

Die Anforderungen, welche bei den Lehrbefähigungsprüfungen für Bürgerschulen gestellt werden, sind:

a) Pädagogik: Kenntnis der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der empirischen Psychologie und Logik. Übersichtliche

Bekanntschaft mit der Geschichte der Pädagogik insbesondere der neueren Zeit und durch eigene Lectüre gewonnene Kenntnis einiger Hauptwerke der bedeutendsten Pädagogen aus der Zeit seit 1600: Eingehendere Kenntnis der historischen Entwicklung der österreichischen Volksschule und deren Aufgabe und Einrichtung in der Gegenwart. Vertrautheit mit der Schulpraxis insbesondere mit der Schuldisciplin und Schulgesundheitspflege und mit der speciellen Methodik der Gegenstände der gewählten Fachgruppe. Kenntnis empfehlenswerter Jugendschriften der betreffenden Gegenstände.

b) Unterrichtssprache: Kenntnis der Grammatik der Schriftsprache der Gegenwart und der gebräuchlichsten Formen und Arten der prosaischen und poetischen Darstellung. Übersichtliche Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte und eingehendere Kenntnis einiger Hauptwerke der neueren Literatur durch eigene Lectüre. Fertigkeit in der Abfassung von Geschäftsaufsätzen. Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke.

c) Deutsche Sprache (an nichtdeutschen Bürgerschulen) und zweite Landessprache (bei anderer Unterrichtssprache) als Unterrichtsgegenstände: Kenntnis der Grammatik der Schriftsprache der Gegenwart und der gebräuchlichsten Formen und Arten der prosaischen und poetischen Darstellung. Correctheit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke.

d) Geographie: Kenntnis der physikalischen und mathematischen Geographie. Eingehendere Kenntnis der politischen Geographie insbesondere Europas und speciell Mitteleuropas. Übersichtliche Kenntnis der Handelsgeographie. Gründliche Kenntnis der Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie. Sicherheit in der vergleichenden Behandlung geographischen Stoffes. Geübtheit in kartographischen Darstellungen auf der Schultafel.

e) Geschichte: Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Culturverhältnisse. Kenntnis der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Übersichtliche Kenntnis der Verfassung und der Staatseinrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

f) Naturgeschichte: Übersichtliche auf Anschauung und Übung im Bestimmen begründete Kenntnis der drei Naturreiche und Bekanntschaft mit den wichtigsten naturhistorischen Systemen. Das Wichtigste über den Bau der Erdrinde. Kenntnis der praktischen Verwertung der Naturkörper in den Gewerben und in der Landwirtschaft. Kenntnis des Menschen nach Bau, Thätigkeit der Organe und Pflege der Gesundheit sowie der ersten Hilfeleistung bei Körperverletzungen.

g) Naturlehre: Auf Beobachtung und Experiment begründete Kenntnis der Naturkräfte und ihrer Gesetze. Gewandtheit im Erklären der auffallendsten Naturerscheinungen und der wichtigsten Maschinen. Vertrautheit mit der Handhabung der gebräuchlichsten Apparate. Kenntnis der wichtigeren chemischen Grundstoffe sowie ihrer Verbindungen und deren Anwendung in den Gewerben und in der Landwirtschaft.

h) Mathematik (Rechnen und Geometrie): Eingehende Kenntnis sämmtlicher arithmetischer Operationen und deren Begründung sowie der wichtigsten Lehrsätze der Algebra, soweit dieselbe zur Begründung der arithmetischen Operationen nothwendig ist. Gewandtheit in den Rechnungsfällen des bürgerlichen Lebens. Kenntnis der einfachen Buchführung. Bekanntschaft mit den wichtigeren Lehrsätzen der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung ihrer praktischen Anwendung.

Anmerkung. Bei den Prüfungen der Candidatinnen entfällt die Trigonometrie.

i) Geometrisches Zeichnen: Gewandtheit in der Ausführung geometrischer Constructionen, dann im Zeichnen geometrischer Flachornamente und einfacher Situationspläne. Bekanntschaft mit den wichtigsten Grundsätzen der Projectionslehre und mit deren Anwendung auf Schattenlehre. Gewandtheit in der üblichen Darstellung einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches.

Anmerkung. Bei den Prüfungen der Candidatinnen entfallen das Situationszeichnen, die Projectionslehre und die Darstellung der Objecte des Bau- und Maschinenfaches. Kenntnis der Darstellungsweise geometrischer Körper im Grund- und Aufriss und Gewandtheit im Zeichnen der praktisch wichtigeren Körpernetze sind zu fordern.

k) Freihandzeichnen: Fertigkeit im Zeichnen geometrischer Formen und einfacher Flachornamente auf der Schultafel aus freier Hand in großem Maßstabe. Fertigkeit im verständnisvollen Nachzeichnen ornamentaler und einfacher figuraler Motive nach Vorlegeblättern, Fertigkeit in der Ausführung von Flachornamenten in Farbtönen. Kenntnis der wichtigsten Grundsätze der Farbenlehre. Geschicklichkeit im freien Nachzeichnen geometrischer Körper und einfacher plastischer Ornamente nach Modellen mit Bezeichnung der Selbst- und Schlagschatten und der Lichtstellen. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Stillehre.

Anmerkung. Bei den Prüfungen der Candidatinnen ist auch die Fertigkeit im Zeichnen einfacher Motive für weibliche Handarbeiten nachzuweisen.

l) Schönschreiben: Fertigkeit im Schönschreiben der an den Bürgerschulen der betreffenden Unterrichtssprache lehrplanmäßig eingeführten Schriftarten.

4. Die Bestimmungen des Art. II., Punkt 4 haben auch bei den Lehrbefähigungsprüfungen für Bürgerschulen mit der Abänderung Anwendung zu finden, dass die Sectionen aus mindestens fünf Mitgliedern der Prüfungscommission zu bestehen haben.

5. Die schriftliche Prüfung ist aus der Pädagogik und aus jedem der Gegenstände der gewählten Fachgruppe, allfällig auch aus Schönschreiben sowie aus der zweiten Landessprache und der deutschen Sprache, wenn diese Sprachen Unterrichtsgegenstände sind (Art. III., Punkt 1), abzulegen.

Candidaten, welche für zwei oder mehrere Unterrichtssprachen die Lehrbefähigung in demselben Termine erlangen wollen, haben in jeder der betreffenden Sprachen einen besonderen Aufsatz über ein pädagogisches Thema zu verfassen. Die Sprache, welche solche Candidaten bei den einzelnen übrigen schriftlichen Prüfungen zu gebrauchen haben, wird von Fall zu Fall von dem Director der Prüfungscommission bestimmt.

In dem Falle (Art. III., Punkt 1, Schlussabsatz), wenn ein für eine Fachgruppe befähigter Candidat, die Lehrbefähigung für eine andere Fachgruppe erwerben will, entfällt die schriftliche Prüfung aus der Pädagogik. Aus allen übrigen Gegenständen der neugewählten Fachgruppe ist die Prüfung abzulegen, auch wenn der Candidat aus einem Gegenstande der neugewählten Fachgruppe die Lehrbefähigung besitzt.

Für jede schriftliche Prüfung sind höchstens vier Stunden zu verwenden. Für die Clausurprüfung im Freihandzeichnen kann die Arbeitszeit nach Ermessen des Prüfungscommissärs im Einvernehmen mit dem Director erweitert werden.

In Betreff der Wahl der Themen, Aufgaben und Fragen, wobei die Grenzen der im Art. III., Punkt 3 festgestellten Anforderungen genau zu beachten sind, sowie in Betreff der Benützung von Hilfsmitteln (mit Ausnahme von Logarithmentafeln) und der Beaufsichtigung der Candidaten sind die Bestimmungen des Art. II., Punkt 5 sinngemäß anzuwenden.

6. Die mündliche Prüfung ist öffentlich und erstreckt sich auf Pädagogik und auf alle Gegenstände der gewählten Fachgruppe allfällig auch auf die zweite Landessprache und auf die deutsche Sprache (Art. III., Punkt 1) mit Festhaltung der Grenzen der im Art. III., Punkt 3 vorgezeichneten Anforderungen.

Den Candidaten, welche für zwei oder mehrere Unterrichtssprachen die Lehrbefähigung in demselben Termine erlangen wollen, sind aus jedem Prüfungsgegenstande Fragen zur Beantwortung in jeder der betreffenden Sprachen zu stellen.

In dem Falle (Art. III., Punkt 1, Schlussabsatz), wenn ein für eine Fachgruppe befähigter Candidat, die Lehrbefähigung für eine andere Fachgruppe erwerben will, ist die Prüfung aus der Pädagogik auf die specielle Methodik der Gegenstände der neugewählten Fachgruppe zu beschränken.

7. Die für allgemeine Volksschulen erworbene Befähigung zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes (Art. II., Punkt 7), schließt auch diese Befähigung für Bürgerschulen in sich. Candidaten, welche diese Befähigung noch nicht erlangt haben, können dieselbe bei der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen durch Ablegung der besonderen Religionsprüfung erwerben.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Lehrbefähigung für den Gesang und für das Turnen (Art. II., Punkt 3).

8. In Betreff der Abhaltung der Lehrprobe sind die Bestimmungen des Art. II., Punkt 8 sinngemäß anzuwenden.

9. Bei Beurtheilung der Leistungen, bei Ausfertigung der Zeugnisse und in Betreff der Behandlung der von der Prüfung zurückgetretenen und der reprobierten Candidaten sind im allgemeinen die Bestimmungen des Art. II., Punkt 11, 12, 13 und 14 sinngemäß anzuwenden. Im besonderen ist aber zu beachten:

a) Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen darf nicht zuerkannt werden, wenn der Candidat bei der Lehrprobe eine geringere Note als „befriedigend" oder in mehr als einem Prüfungsgegenstande nur die Note „genügend" erhalten hat. Die Befähigung mit Auszeichnung ist nur in dem Falle zuzuerkennen, wenn der

Candidat bei der Lehrprobe und in der Mehrzahl der übrigen Prüfungsgegenstände die Note „vorzüglich“ oder „lobenswert“ und in keinem Gegenstande eine geringere Note als „befriedigend“ erhalten hat.

b) Die Ergebnisse einer allfälligen Prüfung aus der Religion, aus dem Turnen und Gesange, sowie aus einer zweiten Landessprache und bei nichtdeutscher Unterrichtssprache aus der deutschen Sprache als Unterrichtsgegenstand sind nur, wenn und insoweit dieselben günstig sind, in das Zeugnis anhangsweise und ohne Einflussnahme auf das Gesammtergebnis der Bürgerschul-Lehrbefähigungsprüfung aufzunehmen.

c) Candidaten, welche bei der Prüfung aus einer Fachgruppe reprobiert wurden, können sich bei einer abermaligen Prüfung statt dieser Fachgruppe eine andere Fachgruppe wählen oder innerhalb der erstgewählten Fachgruppe eine andere Combination der Prüfungsgegenstände (Art. III., Punkt 1, *b)* und *c)* wählen.

Art. IV. Ergänzungsprüfungen.

1. Candidaten, welche ein ordnungsmäßig ausgefertigtes Lehrbefähigungszeugnis für Mittelschulen besitzen, können über ihr Ansuchen unter Vorlage einer kurzen Darstellung der Lebensverhältnisse, des Bildungsganges, des Mittelschul-Lehrbefähigungszeugnisses und eines Zeugnisses über ihre physische Eignung zum Lehrberufe (Art. II., Punkt 1) sowie eines Zeugnisses über sittliche Unbescholtenheit zur Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen oder für allgemeine Volksschulen von der Landesschulbehörde in den ordentlichen Prüfungsterminen zugelassen werden.

Bei jeder dieser Prüfungen haben die Candidaten sich bloß einer Ergänzungsprüfung aus der Pädagogik und aus jenen Lehrfächern zu unterziehen, aus welchen sie die Lehrbefähigung für Mittelschulen nicht nachweisen.

In den Prüfungsprotokollen (Art. II., Punkt 11 und Art. III., Punkt 9) ist in Betreff jener Lehrgegenstände, aus welchen die Candidaten die Lehrbefähigung für Mittelschulen besitzen, auf das Mittelschul-Lehrbefähigungszeugnis ohne Einsetzung bestimmter Noten zu verweisen, und bei der Beurtheilung, ob die Lehrbefähigung mit Auszeichnung zuzuerkennen sei, ist der Inhalt des Mittelschul-Lehrbefähigungszeugnisses in eingehende Erwägung zu ziehen.

Am Schlusse des Lehrbefähigungszeugnisses für Bürgerschulen beziehungsweise für allgemeine Volksschulen ist ausdrücklich zu bemerken, dass der Candidat im Volksschuldienste erst dann definitiv angestellt werden kann, wenn er nach Erwerbung der Lehrbefähigung für Volksschulen eine mindestens einjährige zufriedenstellende Verwendung an einer öffentlichen oder einer mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatvolksschule nachweisen wird.

Im übrigen gelten für solche Ergänzungsprüfungen die im Art. II. und III. gegebenen Vorschriften.

2. Candidaten, welche ein Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen besitzen, aber zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht befähigt sind, sowie solche Candidaten, welche einer Lehr-

befähigungsprüfung aus dem Turnen oder aus dem Gesange nicht unterzogen worden sind (Art. II., Punkt 3, Art. III., Punkt 7), und endlich solche Candidaten, welche auch die Befähigung erwerben wollen, eine zweite Landessprache oder an nichtdeutschen Volksschulen die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand zu lehren, können aus einem oder aus mehreren der genannten Unterrichtsgegenstände Ergänzungsprüfungen ablegen.

Diese Ergänzungsprüfungen werden in den ordentlichen Prüfungsterminen der Lehrbefähigungsprüfungen vorgenommen und können aus Religion, Gesang, Turnen und deutscher Sprache bei jeder Prüfungscommission, welche zur Vornahme der Prüfung in der Unterrichtssprache des Candidaten berechtigt ist, aus der zweiten Landessprache jedoch nur bei einer solchen Prüfungscommission in einem der betreffenden Länder abgelegt werden.

Die aus der Religion, aus dem Gesange oder aus dem Turnen erworbene ergänzende Lehrbefähigung gilt für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen (Art. III., Punkt 7). Die Befähigung eine zweite Landessprache oder an nichtdeutschen Volksschulen die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand lehren zu können, kann von jedem für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen lehrbefähigten Candidaten nach Maßgabe der verschiedenen Anforderungen (Art. II., Punkt 10 und Art. III., Punkt 3 *c)* entweder nur für allgemeine Volksschulen oder auch für Bürgerschulen erworben werden.

Besondere Zeugnisse werden über diese Ergänzungsprüfungen nicht ausgefolgt; das Prüfungsergebnis wird, wenn und insoweit dasselbe günstig ist, in dem bereits erworbenen Lehrbefähigungszeugnisse anhangsweise verzeichnet.

Die Wiederholung dieser Ergänzungsprüfungen ist nicht beschränkt.

Im übrigen gelten für diese Ergänzungsprüfungen die betreffenden Bestimmungen der Art. II. und III.

Art. V. Specielle Prüfungen.

1. Candidaten, welche ein Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen besitzen und die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen beziehungsweise für dieselbe Gruppe der Lehrgegenstände in Bürgerschulen jedoch mit einer zweiten Unterrichtssprache erwerben wollen, können sich bei einer Commission, welche zur Abhaltung von Lehrbefähigungsprüfungen in der betreffenden Unterrichtssprache eingesetzt ist (Art. I., Punkt 2), einer speciellen Prüfung unterziehen.

Hiebei hat der Candidat durch einen Aufsatz über ein pädagogisches Thema und durch eine mündliche Prüfung nachzuweisen, dass er die zweite Unterrichtssprache, sowohl im allgemeinen als auch in Bezug auf das bezügliche Lehrgebiet schriftlich und mündlich vollkommen beherrscht.

Hinsichtlich der zu stellenden Anforderungen gelten die Bestimmungen der Art. II., Punkte 5 und 6, beziehungsweise Art. III., Punkt 5 und 6.

In Betreff der Zeugnisse ist die Bestimmung Art. IV., Punkt 2 anzuwenden.

2. Candidaten, welche ein Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen besitzen, können sich behufs Erwerbung der Lehrbefähigung aus Landwirtschaft oder aus einem technischen Fache für die mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcurse *), ferner zum nicht obligaten Unterrichte im Clavier- oder Violinspiel an Bürgerschulen, endlich zum Unterrichte blinder, taubstummer, schwachsinniger oder verwahrloster Kinder speciellen Prüfungen aus einer oder aus mehreren dieser Disciplinen unterziehen. Auch können solche Candidaten eine specielle Prüfung aus dem Orgelspiele ablegen. Die betreffenden Gesuche sind im Dienstwege an die Landesschulbehörde zu leiten.

Zur Vornahme dieser speciellen Prüfungen werden nach Bedarf und mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse einzelne Prüfungscommissionen über Antrag der Landesschulbehörde durch Fachmänner verstärkt.

Jede solche Prüfung besteht aus einem theoretischen und praktischen Theile und hat darzuthun, dass dem Candidaten nach seinem Wissen und Können die angestrebte Befähigung zuerkannt werden kann.

Über diese speciellen Prüfungen, deren Wiederholung nicht beschränkt ist, werden besondere Zeugnisse ausgestellt.

Im übrigen sind bei diesen Prüfungen die in den Art. II. und III. enthaltenen bezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

3. Lehrer (Lehrerinnen), welche in mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen oder in Fortbildungscursen für Mädchen in Gegenständen unterrichten, die an Volksschulen als obligat nicht gelehrt werden, können nach einer mindestens zweijährigen zufriedenstellenden provisorischen Dienstleistung an solchen Cursen von dem Nachweise der formellen Lehrbefähigung vom Unterrichtsminister befreit werden.

4. Für die Erwerbung der speciellen Lehrbefähigung zum Unterrichte in der französischen und englischen Sprache an allen Lehranstalten im Gebiete der Volksschule (Bürgerschulen, speciellen Lehrcursen, Fortbildungscursen, Sprachschulen und Lehrerbildungsanstalten) bleibt der Ministerial-Erlass vom 1. Mai 1871, Z. 593 **), mit dem Bemerken in Kraft, dass bei diesen Prüfungen der Candidat insbesondere nachzuweisen hat, dass er die betreffende fremde Sprache mündlich und schriftlich richtig und geläufig gebrauchen kann, und dass bei Zuerkennung der Lehrbefähigung, welche nur bei mindestens „befriedigenden" Noten in allen Prüfungsgegenständen ertheilt werden darf, keine Unterscheidung der einzelnen Schulkategorien gemacht werden darf und daher die Lehrbefähigung für alle diese Lehranstalten zu ertheilen oder zu verweigern ist.

*) §. 10 des Reichsvolksschulgesetzes und Ministerial-Verordnung vom 10. April 1885, Z. 1985 (M.-V.-Bl. Jahrgang 1885, Nr. 15).

**) M.-V.-Bl. Jahrgang 1871, Nr. 27.

Art. VI. Prüfungstaxen.

1. Vor Beginn der Prüfung ist beim Director der Commission eine Taxe zu entrichten, welche in keinem Falle zurückerstattet wird.

Diese Taxe beträgt für die Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen 10 fl., für die Bürgerschul-Lehrbefähigungsprüfung 12 fl. und für eine Ergänzungs- oder specielle Prüfung, dieselbe erstrecke sich in einem und demselben Termine auf einen oder auf mehrere Gegenstände, 6 fl.

2. Am Schlusse jedes Prüfungstermines werden aus den Taxen sämmtliche Regieauslagen der Prüfungscommission (Kanzleierfordernisse, Reisekosten der auswärtigen Mitglieder, Dienerschaft u. s. w.) bestritten, und der Restbetrag wird unter den Director und die übrigen Mitglieder der Prüfungscommission nach Maßgabe der Mühewaltung der einzelnen Mitglieder, auf Grund eines Berichtes und Antrages des Directors, von der Landesschulbehörde vertheilt. Hierbei sind die Examinatoren für den Religionsunterricht gleich den übrigen Mitgliedern der Commission zu berücksichtigen.

Art. VII. Übergangsbestimmung.

Bis auf weiteres können aus rücksichtswürdigen Gründen Personen, welche mit gutem Erfolge durch länger als drei Jahre an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privat-Volksschulen im Lehrdienste aushilfsweise in Verwendung sind, von der Beibringung des Reifezeugnisses behufs Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen (Art. II., Punkt 1 *b*) befreit werden. Die Bewilligung einer solchen Ausnahme, welche nur für ein Jahr zu gelten hat, ist dem Unterrichtsminister vorbehalten. Bei den Prüfungen solcher Candidaten ist auf den Nachweis der Kenntnisse aus dem Lehrstoffe der allgemeinen Volksschule besondere Rücksicht zu nehmen (Art. II., Punkt 3).

Anhang

betreffend die Formulare für Amtsschriften.

Bei Ausstellung von Zeugnissen ist das bei den k. k. Schulbücherverlägen in Wien und Prag vorräthige Zeugnispapier *) zur Anwendung zu bringen und alle Prüfungscommissionen haben sich an die folgenden Formulare zu halten.

Jedes Lehrbefähigungszeugnis ist auf einem ganzen Bogen auszustellen, dessen 3. Seite für die anhangsweise allfällig auszufertigenden Zeugnisse (Art. III., Punkt 9 *b*), Art. IV., Punkt 2, Art. V., Punkt 1) zu verwenden ist.

Die Prüfungsprotokolle sind so einzurichten, dass die einzelnen Zeugnisse als Abschriften derselben erscheinen.

---

*) Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1882, Z. 6867 (M.-V.-Bl., Jahrgang 1882, Nr. 24).

Zeugnisformulare.

1. Für Lehrer allgemeiner Volksschulen.

K. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in ....

Z. ——————
18 . .

Lehrbefähigungs-Zeugnis für allgemeine Volksschulen.

Herr ....

geboren am .... 18 . . zu ....

....

Confession, hat ....

....

sodann in den Jahren ... . die k. k. Lehrerbildungsanstalt

.... (mit einem Stipendiumgenusse von .... fl.)

besucht und erhielt am .... 18 ... ein Zeugnis der Reife

.... für Volksschulen mit .... Unterrichtssprache.

Nachdem derselbe hierauf als provisorischer ....

....

....

....

gedient hatte, unterzog er sich im Monate .... 18 . .

vor der unterzeichneten Prüfungscommission der Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen*).

Auf Grund der Prüfungsergebnisse wird Herr ....

zum selbständigen Lehramte an allgemeinen Volksschulen mit .... Unterrichtssprache

als .... **) befähigt erklärt.

---

*) In Fällen, wenn aus dem Gesange oder aus dem Turnen eine Prüfung nicht abgehalten wurde (Art. II., Punkt 3 ist hier einzufügen: „wobei der Candidat aus dem .... nicht geprüft wurde."

**) Raum für die allfällige Bezeichnung (Art. II., Punkt 11): „mit Auszeichnung".

*) Herr . . . . wird nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfung auch befähigt erklärt, die . . . . Sprache als Unterrichtsgegenstand an allgemeinen Volksschulen mit . . . . Unterrichtssprache zu lehren.

Nach dem Ergebnisse der besonders vorgenommenen Prüfung aus der Religionslehre wird der Candidat zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes seiner Confession an Volksschulen als . . . . befähigt erklärt.

Herr . . . . ist infolge des Genusses eines Stipendiums reversmäßig verpflichtet, noch . . . . . Jahre im Lehramte an Volksschulen in . . . . zu dienen.

. . . ., am . . . . 18 . .

K. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

. . . .

Director der Prüfungscommission.

. . . .

Commissionsmitglied.

2. Für Lehrerinnen allgemeiner Volksschulen.

Für Lehrerinnen sind die Zeugnisse mit den von sich selbst ergebenden Änderungen dem Formulare 1 gleich zu halten.

Vor dem Absatze: „Auf Grund der Prüfungsergebnisse etc." ist die aus den weiblichen Handarbeiten bereits erworbene Lehrbefähigung durch die Worte: „Laut Zeugnisses d. dto. . . . . ist die Candidatin als Lehrerin für weibliche Handarbeiten an allgemeinen Volksschulen (allfällig auch: „und an Bürgerschulen") lehrbefähigt" zu verzeichnen.

*) Nur für Commissionen, bei welchen die Bestimmung des Art. II., Punkt 10 der Prüfungsvorschrift in Anwendung kommen kann.

3. Für Lehrer an Bürgerschulen.

K. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in ....

Z.
18 .



Lehrbefähigungs-Zeugnis für Bürgerschulen.

Herr ....
geboren zu ....
am .... 18 .... Confession
hat sich im Monate .... 18 . . vor der unterzeichneten Prüfungscommission der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen unterzogen und zwar aus ....
....
....
....

Aus den der Anmeldung beigeschlossenen Belegen ergibt sich:

a) Zurückgelegte Studien und abgelegte Prüfungen
....
....
....

b) Ort und Dauer bereits geleisteter Schuldienste
....
....
....

Auf Grund der Prüfungsergebnisse wird Herr ....
zum selbständigen Lehramte an Bürgerschulen mit .... Unterrichtssprache für .... (Nennung der Gegenstände)
....
....
....
als .... befähigt erklärt.

*) Herr . . . . wird nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfung auch befähigt erklärt, die . . . . Sprache als Unterrichtsgegenstand an Bürgerschulen mit . . . . Unterrichtssprache zu lehren.

. . . ., am . . . . 18 . .

K. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

. . . .

Director der Prüfungscommission. Commissionsmitglied.

4. Für Lehrerinnen an Bürgerschulen.

Für Lehrerinnen sind die Zeugnisse mit den von selbst sich ergebenden Änderungen dem Formulare 3 gleich zu halten.

Vor dem Absatze „Auf Grund der Prüfungsergebnisse etc." ist die bereits aus den weiblichen Handarbeiten erworbene Lehrbefähigung durch die Worte: „Laut Zeugnisses d. dto. . . . . ist die Candidatin als Lehrerin für weibliche Handarbeiten an Bürgerschulen lehrbefähigt" zu verzeichnen.

5. Für reprobierte Candidaten.

Die Formulare 1, 2, 3 und 4 erhalten die Aufschrift „Zeugnis" durch Streichung der übrigen Wörter und in dem Absatze: „Auf Grund der Prüfungsergebnisse etc." wird vor „befähigt" das Wort „nicht" eingestellt. Der Absatz in Betreff der Religionsprüfung ist zu streichen.

6. Für Candidaten, welche die Lehrbefähigungsprüfung wiederholten.

Bei günstigem Prüfungserfolge sind die Formulare 1, 2, 3 und 4 ohne eine die Wiederholung der Prüfung betreffende Bemerkung zu verwenden.

Bei ungünstigem Prüfungserfolge ist das Formulare 5 mit der Abänderung zu verwenden, dass der Absatz: „Auf Grund der Prüfungsergebnisse etc." zu lauten hat: „Auf Grund der Ergebnisse der Wiederholungsprüfung etc."

7. Für Candidaten einer speciellen Prüfung.

In den besonderen Zeugnissen über specielle Prüfungen (Art. V, Punkt 2) sind die Generalien, die zurückgelegten Studien und abgelegten Prüfungen sowie die Orte und die Dauer bereits geleisteter Schuldienste nach den Formularen 3 und 4 mit der entsprechenden Änderung des Zeugnistitels zu verzeichnen. Die Angabe der Prüfungsgegenstände und die Fassung der Befähigungsclausel sind nach Art und Zweck der Prüfung mit Genehmigung der Landesschulbehörde, welcher die Prüfungscommission untersteht, zu formulieren.

*) Nur für Commissionen, bei welchen die betreffende Bestimmung des Art. III., Punkt 1, Absatz 7 in Anwendung kommen kann.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrmittel.

Für gewerbliche Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen.

Trampler R., Atlas für die gewerblichen Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen Niederösterreichs. Wien 1886. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis 30 kr.

Dieser Atlas wird zum Lehrgebrauche an den gewerblichen Fortbildungsschulen in Niederösterreich allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Juli 1886, Z. 12210.)

Kundmachungen.

Der im Jahre 1885 in Graz verstorbene Private Karl **Körer** (recte Kehrer) hat letztwillig ein Capital von 3000 fl. zur Gründung einer Stipendien-Stiftung hinterlassen, zu deren Genuss studierende Verwandte des Stifters, eventuell studierende Angehörige des Bezirkes Bruneck berufen sind.

Diese Stiftung ist mit einem Capitale von 3050 fl. in Staatspapieren activiert worden.

(Stiftbrief vom 13. März 1886. — Ministerial-Act Z. 13736.)

Der am 10. Juni 1885 verstorbene Königgrätzer Bürger Franz **Kment** hat letztwillig ein Capital von 1000 fl. zur Gründung einer Stipendienstiftung für Studierende der Oberrealschule in Königgrätz gewidmet, und zwar in erster Linie für Schüler aus des Stifters und dessen Gattin Mauricia Schauff Anverwandtschaft, in deren Abgang für mittellose und fleißige Königgrätzer Bürger- und Beamtensöhne, sowie für solche aus des Stifters Geburtsorte Holitz.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 10. Juli 1886. — Ministerial-Act Z. 14180.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XVII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. September 1886.

Nr. 53.

Gesetz vom 11. Juli 1886 *),

wirksam für das Herzogthum Steiermark,

womit §. 14, Absatz 8 und §. 27, Absatz 13, 14 und 15 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 8. Februar 1869, Nr. 11 L.-G.-Bl. **) und §. 32 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Nr. 15 L.-G.-Bl. *) abgeändert werden.**

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

§. 14, Absatz 8 und §. 27, Absatz 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, Nr. 11 L.-G.-Bl., haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten wie folgt:

§. 14.

8. Die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, die schulpflichtigen Kinder in der Evidenz zu halten und nach vorausgegangener Ermahnung der saumseligen

*) Kundgemacht im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark am 30. Juli 1886 Stück XXI, unter Nr. 31, Seite 69.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 6, Seite XLIII.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 42, Seite 145.

Eltern oder deren Stellvertreter die Strafanträge bei Vernachlässigung oder Hinderung des Schulbesuches an den Bezirksschulrath zu stellen, welchem die Ausweise über die Schulversäumnisse mit Schluss jeden Monates zur Einsicht vorzulegen sind.

§. 27.

13. Die Verhängung von Ordnungsbußen und zwar, entweder auf Grund der von dem Ortsschulrathe erstatteten Strafanträge (§. 14, Absatz 8) oder aus eigener Initiative nach Maßgabe der Schulversäumnis-Ausweise bei Vernachlässigung des Schulbesuches nach dem durch den §. 32 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, festgesetzten Ausmaße unter Freilassung des Recurses an den k. k. Landesschulrath innerhalb der Fallfrist von 14 Tagen.

14. Die Veranlassung von Schulvisitationen.

15. Die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den öffentlichen Volksschulen.

16. Die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

Artikel II.

§. 32 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, Nr. 15 L.-G.-Bl., hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten wie folgt:

§. 32.

Die nach den vorstehenden §§. 21, 25 bis 28, 31 zu verhängenden Ordnungsbußen sind vom Bezirksschulrathe von 1 bis 20 fl. zu bemessen und im Falle der Uneinbringlichkeit in Einschließung von 12 Stunden bis zu 4 Tagen umzuwandeln.

Die Geldbußen fallen dem Ortsschulfonde jener Schulgemeinde zu, in welcher die betreffenden Schüler eingeschult sind.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ischl, am 11. Juli 1886.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 54.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. August 1886, Z. 14724,

an das medicinische Professoren-Collegium der k. k. Universität in Wien,

womit der Erlass des bestandenen k. k. Staatsministeriums, Abtheilung für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1865, Z. 3805, betreffend die den promovierten Doctoren bei der Inscription als außerordentliche Universitätshörer gewährten Erleichterungen, außer Kraft gesetzt wird.

Der Erlass des bestandenen Staatsministeriums, Abtheilung für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1865, Z. 3805, durch welchen den promovierten Doctoren bezüglich der Inscription als außerordentliche Universitätshörer gewisse Erleichterungen eingeräumt wurden, war vorzugsweise durch die damals bestandenen Verhältnisse localer Natur begründet.

Da dieses Motiv für die gedachte Ausnahmsbestimmung seither im Wesentlichen entfallen ist, und der Fortbestand dieser Bestimmung sich den allgemeinen akademischen Einrichtungen als abträglich erwiesen hat, so finde ich den Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1865, Z. 3805, außer Kraft zu setzen und anzuordnen, dass vom Studienjahr 1886/87 ab bezüglich der Inscription der außerordentlichen Universitätshörer, sowie bezüglich der Zahlung des Collegiengeldes seitens derselben die Bestimmungen der allgemeinen Studienordnung vom 1. October 1850, insbesondere der §§. 33 bis 35 derselben wieder ausnahmslos zur Geltung zu kommen haben.

Hiernach hat in Zukunft ohne Ausnahme Jeder, der eine der im Lectionskataloge angekündigten Vorlesungen als außerordentlicher Hörer zu frequentieren beabsichtigt, nach der vorgeschriebenen Meldung beim Decane die ordnungsmäßige Inscription bei der Universitätsquästur zu erwirken, bei welcher auch die Einzahlung des Collegiengeldes stattzufinden hat.

Die persönliche Entgegennahme des Collegiengeldes durch den Docenten ist in allen Fällen als unbedingt unstatthaft zu betrachten.

Für die genaue Durchführung dieser Bestimmungen wolle das Decanat im Einvernehmen mit dem Rectorate entsprechende Vorsorge treffen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

In neunter, unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1883, Z. 856 *), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hauler, Dr. Johann, Lateinisches Übungsbuch für die zwei untersten Classen der Gymnasien und verwandten Lehranstalten. Abtheilung für das 2. Schuljahr. Wien 1886. Bermann und Altmann. Preis, broschiert, 95 kr., gebunden, 1 fl. 10 kr. (Ministerial-Erlass vom 24. August 1886, Z. 16896.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 28.

Kundmachungen.

P. Josef **Turkowitzer**, Pfarrer zu St. Martin bei Villach, Ehrendomherr des Gurker Kathedralcapitels, fürstbischöflich Gurker- und bischöflich Budweiser Consistorialrath, hat letztwillig ein Capital von 4000 fl. zur Creirung von vier Stipendien für Studierende des Krumauer Gymnasiums gewidmet.

Zum Genusse dieser Stipendien sind vorzüglich berufen Studierende, welche in Krumau oder in der ehemaligen Krumauer Herrschaft gebürtig sind.

Diese Stiftung ist mit dem Capitale von 3700 fl. ins Leben getreen.

(Stiftbrief vom 6. August 1886. — Ministerial-Act Z. 16706.)

Der am 17. März 1885 in Ruhestand verstorbene Verwalter der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Brünn Leopold **Mráček** hat letztwillig ein Capital von 3500 fl. zur Errichtung einer den Namen Leopold Mráček'sches Stipendium des I. k. k. böhmischen Gymnasiums in Brünn führenden, für Studierende dieses Gymnasiums, eventuell bis zur Absolvierung von 4 Universitätsjahren bestimmten Stiftung hinterlassen.

Anspruchsberechtigt sind in erster Linie Verwandte des Stifters, bei Abgang solcher, Jünglinge aus der Stadt und dem Bezirke Boskowitz.

Diese Stiftung tritt nach dem Ableben der Witwe des Stifters ins Leben.

(Stiftbrief vom 29. Juli 1886. — Ministerial-Act Z. 16194.)

Die am 15. December 1884 verstorbene Clara **Stietka**, geborne von Keller, hat letztwillig ein Capital von 2000 fl. zur Errichtung eines Stiftplatzes im fürstbischöflichen Studentenconvicte Joanneum zu Meran bestimmt.

Auf die Betheilung mit diesem Stiftplatze haben Studierende des Meraner Gymnasiums Anspruch, und zwar: in erster Linie Verwandte der Stifterin bis zum dritten Grade, in Ermanglung solcher ein Jüngling aus der Gemeinde Tramin und bei Abgang eines solchen, ein Jüngling aus der Curatie Soell, Gemeinde Kurtatsch.

Die Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 29. Juli 1886. — Ministerial-Act Z. 15796.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

dem deutschen Mädchen-Lyceum in Prag,

(Ministerial-Erlass vom 13. August 1886, Z. 14333)

der vom deutschen Schulvereine in Wien erhaltenen deutschen Privat-Volksschule in Pilsen, Prager Vorstadt,

(Ministerial-Erlass vom 18. August 1886, Z. 15783)

der vom deutschen Schulvereine in Wien erhaltenen deutschen Privat-Volksschule in Königgrätz

(Ministerial-Erlass vom 18. August 1886, Z. 15782) und

der Privat-Mädchen-Volksschule des Ursulinerinnen-Conventes in Freiwaldau

(Ministerial-Erlass vom 18. August 1886, Z. 15479).

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XVIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. September 1886.

Nr. 55.

Gesetz vom 30. Juli 1886 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns,

betreffend die Regelung der Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Jedem Leiter einer einclassigen allgemeinen Volksschule gebürt vom 1. Jänner 1886 angefangen eine Functionszulage im Jahresbetrage von 40 fl.

§. 2.

Lehrer in Schulgemeinden dritter Gehaltsclasse, welche durch zehn Jahre in zufriedenstellender Dienstleistung in ein und derselben Schulgemeinde im Dienste gestanden sind, haben außer den gesetzlichen Dienstalterszulagen Anspruch auf eine Gehaltserhöhung von 50 fl., welche sich nach einer in derselben Gemeinde fortgesetzten zufriedenstellenden Dienstleistung von weiteren fünf Jahren auf 100 fl. erhöht.

Wenn ein Lehrer aus einer Schulgemeinde dritter Gehaltsclasse ohne seine Schuld und ohne sein Zuthun lediglich aus Dienstesrücksichten von der competenten Schulbehörde in eine andere Schulgemeinde dritter Gehaltsclasse definitiv versetzt wird,

*) Kundgemacht im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns am 21. August 1886 Stück XII, unter Nr. 43, Seite 117.

so ist die von demselben in der Schulgemeinde, aus der er versetzt wird, zugebrachte Dienstzeit zu jener in der Schulgemeinde, in welche er versetzt wird, hinzuzurechnen. Durch provisorische Versetzungen wird die für diese Gehaltserhöhungen anrechenbare Dienstzeit nicht unterbrochen.

Die Zuerkennung dieser Gehaltserhöhungen wird vom Landesschulrathe ausgesprochen.

Die bis jetzt schon zugebrachten Dienstjahre sind bei Zuerkennung dieser Gehaltserhöhungen anzurechnen.

§. 3.

Die in den §§. 1 und 2 erwähnten Bezüge sind in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte flüssig zu machen und in den bei Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Jahresgehalt einzubeziehen.

§. 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Ischl, am 30. Juli 1886.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 56.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. September 1886, Z. 10306,

an die Landeschefs für Niederösterreich, Böhmen, Galizien, Steiermark, Tirol und für die Bukowina,

betreffend die Benützung der Universitätsbibliotheken von Seite der Studierenden der Pharmacie und der auf Grund eines an der Realschule erlangten Maturitätszeugnisses nach der Ministerial-Verordnung vom 7. Februar 1884, Z. 2117 (Art. II. P. 3) inscribierten außerordentlichen Studierenden an den Universitäten.

Ich finde mich bestimmt, den Studierenden der Pharmacie, dann jenen außerordentlichen Studierenden an den Universitäten, welche auf Grund eines an der Realschule erlangten Maturitätszeugnisses behufs Vorbereitung für die Lehramtsprüfung aus den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an Realschulen *) inscribiert sind, die Entlehnung der für ihre Fachstudien nöthigen Bücher aus der betreffenden Universitätsbibliothek unter denselben Bestimmungen zu gestatten, unter denen die an den Universitäten immatriculierten Studierenden diese Anstalt nach den diesfalls geltenden Vorschriften zu benützen berechtigt sind.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Nr. 3 Seite 29.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

In zehnter, im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 22. März 1886, Z. 4866 *), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Heinrich Anton, Deutsche Grammatik für die österreichischen Gymnasien. I. Band, für die 1. und 2. Classe. Laibach 1886. Kleinmayr und Bamberg. Preis, 1 fl. 10 kr.

(Ministerial-Erlass vom 26. August 1886, Z. 16678.)

In 14., gegenüber der 12. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 19. April 1881, Z. 4305 **), zum Unterrichtsgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Pokorny, Dr. Alois, Illustrierte Naturgeschichte des Pflanzenreiches. Prag 1886. F. Tempsky. Preis, geheftet, 1 fl., gebunden, 1 fl. 16 kr.

Die 13. Auflage dieses Buches ist zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen Mittelschulen nicht zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. September 1886, Z. 16968.)

In fünfter unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 22. September 1881, Z. 14.400 ***), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lepař Franz, Řecká cvičební kniha po gymnasia česká. Prag 1887. Fr. Tempsky. Preis, geheftet, 1 fl. 60 kr., gebunden, 1 fl. 80 kr.

(Ministerial-Erlass vom 18. August 1886, Z. 16525.)

In vierter, sachlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 29. Jänner 1877, Z. 1076 †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache im Bereiche der Diöcese Budweis zugelassener Auflage ist erschienen:

Prochaska Mathias, Základní nauka náboženská v církvi katolické pro I. třídu vyšších škol středních. Budweis 1886. Stropek, Preis, broschiert, 1 fl.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1886, Z. 17653.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 48.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 108.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 232.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 18.

Kundmachungen.

Der Architekt und k. k. Baurath Josef **Hlavka** hat ein Capital von 25.000 fl. in 4% österreichischer Goldrente zur Errichtung einer Stiftung unter dem Namen: „České technické nadání Josefa a Marie Hlávkových" mit der Bestimmung gewidmet, dass aus den Capitalszinsen ein oder mehrere Reisestipendien für Techniker, die ihre Studien an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag mit ausgezeichnetem Erfolge absolviert haben, in Böhmen geboren und heimatszuständig, mittellos und christlicher Religion sein müssen, zu bilden sind.

Die Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 10. Juli 1884. — Ministerial-Act Z. 17566 ex 1886.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von dem katholischen Schulvereine für Niederösterreich übernommenen allgemeinen Privat-Volksschule für Knaben des Schulrathes Johann Ritter von **Hermann** in Wien, I., Schulerstraße Nr. 20, das mit derselben bis jetzt verbundene Öffentlichkeitsrecht weiter belassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1886, Z. 17715.)

Dem vom Schuldienste entlassenen *) ehemaligen provisorischen Volksschullehrer zu Stryjówka in Galizien Bronislaus **Romanowicz** wurde gestattet, sich mit Beachtung des §. 40 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, um die Wiederanstellung an Volksschulen zu bewerben.

(Ministerial-Erlass vom 31. August 1886, Z. 16863.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der von dem deutschen Schulvereine in Wien erhaltenen deutschen Privat-Volksschule in Drislawitz in Böhmen,

(Ministerial-Erlass vom 31. August 1886, Z. 16479) und

der von dem Ursulinnenkloster in Görz erhaltenen Volksschule im Sinne des §. 72 des Reichsvolksschulgesetzes.

(Ministerial-Erlass vom 25. August 1886, Z. 15418.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 28.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XIX.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. October 1886.

Nr. 57.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1886, Z. 7191,

an sämmtliche politische Landesbehörden,

betreffend den Matrikulierungs-Vorgang bei von unzuständigen Seelsorgern subsidiarisch pastorierten Civilstandsfällen.

Infolge der Wahrnehmung, dass bei Civilstandsfällen öfter die kirchliche Function an Pfarrlingen subsidiarisch von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger vorgenommen wird, und dass alsdann Zweifel bestehen, wie sich bei der Matrikulierung zu benehmen sei, sowie auch thatsächlich bei derselben ein verschiedener Vorgang beobachtet wird, was die im Allerhöchsten Patente vom 20. Februar 1784 bezweckte „allgemeine Gleichförmigkeit" und „gesetzmäßige Sicherheit" der Matriken gefährdet, — findet das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Folgendes zur Darnachachtung anzuordnen:

Die Geburten von Kindern, an welchen der Taufact von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger vollzogen wird, hat mit Reihezahl der zuständige Seelsorger zu matrikulieren, da der Civilstandsfall in dem seiner Seelsorge und Matrik zugewiesenen Sprengel bei einem solchen Glaubensgenossen eingetreten ist, für welchen er zum Seelsorger und Matrikenführer bestellt ist.

Der den Taufact vollziehende fremde Seelsorger hat einen solchen Fall in sein Geburts- und Taufbuch nur ohne Reihezahl einzutragen und dabei stets zugleich in der Anmerkungsrubrik genau anzudeuten, bei welcher zuständigen Seelsorge die Matrikulierung mit Reihezahl stattfindet, sowie infolge dessen auch die zum betreffenden Civilstandsacte etwa nachträglich veranlassten Berichtigungen,

Ergänzungen und Vormerkungen zu suchen kommen. — Einen zugleich diese Anmerkung enthaltenden wortgetreuen Auszug seiner ohne Reihezahl vorgenommenen Eintragung hat hierauf der fremde Seelsorger binnen 8 Tagen nach vollzogenem Taufacte entweder unmittelbar oder im Wege der politischen Bezirksbehörde an den zuständigen Seelsorger — gegen dessen zu verwahrende Empfangsbestätigung — zum Behufe der Matrikulierung mit Reihezahl einzusenden.

Der zuständige Seelsorger hat diese Letztere in seiner Matrik an der nach chronologischer Ordnung gehörenden Stelle und unter ausdrücklicher, in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machenden Beziehung auf den von der fremden Seelsorge überkommenen Auszug vorzunehmen, welcher Auszug von ihm gehörig aufzubewahren ist.

Bescheinigungen an Parteien über solche Geburtsfälle dürfen nur aus derjenigen Matrik, in welcher gemäß der obigen Anordnung die Eintragung mit Reihezahl stattfindet, vorgenommen werden, und es muss in diesen Bescheinigungen stets auch ersichtlich gemacht werden, von welcher Seelsorge thatsächlich der Taufact gespendet wurde.

Bezüglich der Eheschließungen wird an die hierortigen Weisungen vom 6. August 1882, Z. 16258 *) ex 1881, in Betreff der Matrikulierung der im Delegationswege erfolgenden Trauungen, und vom 14. October 1882, Z. 10531 ex 1881 in Betreff der, einer bereits vor der weltlichen Behörde, oder vor dem Seelsorger des anderen Brauttheiles stattgehabten Trauung nachfolgenden kirchlichen Acte erinnert.

Bei Todesfällen ist, wenn eine fremde Seelsorge beim Begräbnisse subsidiarisch interveniert hat, von dieser dem zuständigen Pfarramte des Verstorbenen binnen 8 Tagen die entsprechende Mittheilung zu machen, im Übrigen sich nach den Anleitungen zu benehmen, welche mit den hierortigen Weisungen vom 6. August 1882, Z. 16258 ex 1881 für die Matrikulierung bei Fällen der Beerdigung in einem anderen Seelsorge- respective Matrikenbezirke, und vom 16. August 1883, Z. 8157, für die Fälle der Beerdigung evangelischer Glaubensgenossen auf katholischen Friedhöfen gegeben worden sind, — und es hat somit die Matrikulierung mit Reihezahl ebenfalls nur die zuständige, d. i. jene Seelsorge vorzunehmen, in deren Matrikenbezirke und bei deren Glaubensgenossen sich der Todesfall ereignet hat.

Hienach hat die k. k. . . . . im dortigen Verwaltungsgebiete das Erforderliche zu veranlassen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Nr. 35, Seite 212.

Nr. 58.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. September 1886, Z. 6810,

an die Landesschulräthe für Niederösterreich und Böhmen,

betreffend den Handfertigkeitsunterricht an Volksschulen.

Wenngleich die Wertschätzung des Handfertigkeitsunterrichtes insbesondere als Erziehungsmittel für Knaben im schulpflichtigen Alter in immer weitere Kreise dringt, so sind doch die Ansichten über die zweckmäßige Einrichtung dieses Unterrichtes wesentlich verschieden und auch von örtlichen Verhältnissen abhängig. Ich halte es daher für die Sache nicht als förderlich, schon derzeit besondere bindende Vorschriften über die Einrichtung des Handfertigkeitsunterrichtes in Volksschulen zu erlassen.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Sache wird es den Schulbehörden und Schulaufsichtsorganen obliegen, — bei voller Wahrung allgemein anerkannter hygienischer und pädagogisch-didaktischer Grundsätze — den Bestrebungen zur Einführung dieses Lehrgegenstandes und der mannigfaltigen Entwicklung dieses Unterrichtszweiges ihre wohlwollende fördersame Unterstützung zuzuwenden.

Mit Hinweis auf den Schlusssatz des §. 3 des Reichs-Volksschulgesetzes und auf Artikel IV. Punkt 3. lit. *h)* der hieramtlichen Verordnung vom 8. Juni 1883, Z. 10618 *) ermächtige ich den k. k. Landesschulrath, über Ansuchen um Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes als nicht obligaten Lehrgegenstandes in den Volksschulen instanzmäßig zu entscheiden. Zur Gewährung solcher Ansuchen wird der Nachweis der Zustimmung der betreffenden Schulerhalter, sowie der Bedeckung der Kosten von Seite der Schulerhalter, von Vereinen oder Privatpersonen, sowie die Wahrung der oben angeführten Grundsätze erforderlich sein.

Auch gegen die Errichtung von Handfertigkeitsschulen als Privat-Lehranstalten im Gebiete der Volksschulen obwaltet kein Anstand, doch wird in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des k. k. Landesschulrathes, wobei die Bestimmungen des Reichs-Volksschulgesetzes über Privat-Lehranstalten sinngemäß anzuwenden sind, einzuholen sein.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 17, Seite 173.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Gesangbuch für die Ascher evangelischen Gemeinden. 9. Auflage. Asch 1877. Verlag des Ascher Prediger- und Lehrer- Witwen- und Waisen-Instituts. Preis, für ein ungebundenes Exemplar, 1 fl. 20 kr.

Dieses Buch wird zum Gebrauche bei dem evangelischen Religionsunterrichte an evangelischen Schulen A.-C. des Ascher Schulbezirkes zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. September 1886, Z. 17596.)

In dritter unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 29. März 1880, Z. 3568 *), zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Neumann Franz, Deutsches Lesebuch für die unteren und mittleren Classen der Realschulen. II. Theil. Wien 1886. Karl Graeser. Preis, 96 kr.

(Ministerial-Erlass vom 17. September 1886, Z. 18357.)

In vierter, beziehungsweise zweiter unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 5. März 1885, Z. 3378, beziehungsweise vom 10. Jänner 1885, Z. 296 **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kummer, Dr. Karl Ferdinand und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien.

V. Band, Preis, broschiert 1 fl, 60 kr.

VI. Band, Preis, broschiert 1 fl. 80 kr.

Wien 1886. Manz.

(Ministerial-Erlass vom 19. September 1886, Z. 18438.)

Wiesthaler Franz, Latinske vadbe za drugi gymnasijki razred. Laibach 1886. Ignaz v. Kleinmayr und Ferd. Bamberg. Preis, gebunden 1 fl. 30 kr.

Dieses Übungsbuch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien, an welchen der lateinische Sprachunterricht unter Gebrauch der slovenischen Unterrichtssprache ertheilt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Juli 1886, Z. 13299.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 31.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 47 und 27.

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Mich, Dr. Josef, Allgemeine Erziehungslehre. 6. Auflage. Unveränderter Abdruck der mit Ministerial-Erlass vom 29. September 1883, Z. 17838 *) als Lehrtext für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässig erklärten 5. Auflage. Troppau 1886. Verlag von Buchholz und Diebel.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. September 1886, Z. 15482.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nach Artikel I, Punkt 3 der Prüfungs-Vorschrift vom 31. Juli 1886, Z. 6033 gestattet, dass die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen bei den k. k. Prüfungscommissionen in Innsbruck und Bozen in den Monaten April und October, und bei jenen in Trient und Rovereto in den Monaten Mai und October stattfinden.

(Ministerial-Erlass vom 22. September 1886, Z. 17495.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der von dem deutschen Schulvereine in Wien erhaltenen deutschen Privat-Volksschule zu Eisenbrod in Böhmen,

(Ministerial-Erlass vom 18. September 1886, Z. 17962)

der von dem deutschen Schulvereine in Wien erhaltenen deutschen Privat-Volksschule zu Königsfeld in Mähren,

(Ministerial-Erlass vom 18. September 1886, Z. 18208)

der von dem Vereine zur Erhaltung und Förderung des deutschen Mädchen-Lyceums in Prag erhaltenen Vorbereitungsschule des deutschen Mädchen-Lyceums in Prag,

(Ministerial-Erlass vom 18. September 1886, Z. 18135)

der von der Congregation der Redemptoristen erhaltenen böhmischen katholischen Privat-Volksschule für Knaben am heiligen Berge bei Přibram,

(Ministerial-Erlass vom 14. September 1886, Z. 17905) und

der evangelischen Privat-Volksschule Augsburger-Confession zu Ober-Dubensky in Mähren,

(Ministerial-Erlass vom 14. September 1886, Z. 17268).

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 238.

Verlag der k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. Stück XX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. October 1886.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für evangelische Privat-Volksschulen.

Mayer Christian, Erster Unterricht im christlichen Glauben für die untersten Classen der evangelischen Volksschule. Ansbach. Verlag von C. Brügel und Sohn. Preis eines ungebundenen Exemplares 21 Pfennige oder 13 kr. öst. W.

Dieses Buch wird zum Gebrauche an evangelischen Privat-Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. September 1886, Z. 17856.)

b) Für Mittelschulen.

Fischer, Dr. Franz, Lehrbuch der katholischen Liturgik für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. 9. durchgesehene Auflage. Wien 1887. Mayer und Comp. Preis, geheftet, 68 kr.

Diese neueste Auflage des erwähnten Buches wird ebenso wie die achte Auflage desselben *), unter Voraussetzung der Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. October 1886, Z. 19031.)

In vierter unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 18. September 1885, Z. 16968 **), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die erste Classe österreichischer Mittelschulen. Wien 1886. Alfred Hölder. Preis, gebunden, 1 fl. 24 kr.

(Ministerial-Erlass vom 7. October 1886, Z. 19491.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 216.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 194.

Heis, Dr. Eduard, Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra. 70. Auflage. Köln 1886. M. Du-Mont-Schauberg. Preis, 3 Mark.

Diese neueste Auflage des genannten Buches wird, ebenso wie die früheren Auflagen desselben *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. September 1886, Z. 18622.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Niedergesäss Robert und **Kress**, Dr. Josef, Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. III. Theil. Dritte, neu redigierte Auflage. 1. Heft. Wien 1886. K. k. Schulbücherverlag. Preis des 1. Heftes 50 kr.

Dieses Lesebuch wird in der gegenwärtigen dritten revidierten Auflage. welche in Heften erscheint, zum Lehrgebrauche in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. October 1886, Z. 19176.)

d) Für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Bulíř Karl, Písemnosti a listy jednací. Ku potřebám žáků škol pokračovacích a živnostníků vůbec. Prag 1886. Verlag des Gewerbevereins. Preis für Schüler gewerblicher Anstalten 50 kr., sonst 60 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an den gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. October 1886, Z. 18467.)

Lehrmittel.

Bayr E. und **Wunderlich** M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Bürgerschulen. VII. Heft. Wien 1886. A. Hölder. Preis, 9 fl.

Dieses neue Heft des bezeichneten Werkes wird als Lehrmittel für die Hand des Lehrers zum Gebrauche beim Unterrichte im Freihandzeichnen an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt **).

(Ministerial-Erlass vom 4. October 1886, Z. 14689.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 195.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 150.

Kundmachungen.

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Graz im Studienjahre 1885/86 approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Gutjahr Franz, Weltpriester, Probecandidat am II. Staats-Gymnasium in Graz	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch
Wolf Josef, Supplent am Staats-Gymnasium in Bielitz	Latein und Griechisch für das Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Liesskounig Johann, Supplent am Staats-Gymnasium in Cilli	Griechisch für das Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Grassl Franz, Lehrer am Staats-Gymnasium in Weidenau	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Koranda Johann, Probecandidat am II. Staats-Gymnasium in Graz	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	detto
Watznauer, Dr. Philipp, Professor an der Communal-Oberrealschule in Leitmeritz	detto (Erweiterungsprüfung)	detto
Costa Blasius, Supplent am Staats-Gymnasium in Zara	Italienische Sprache als Hauptfach, classische Philologie als Nebenfach	italienisch
Borri Ludwig, Professor an der Staats-Realschule in Pirano	Italienische Sprache als Nebenfach (Erweiterungsprüfung)	detto
Fon Johann, Probecandidat am I. Staats-Gymnasium in Graz	Slovenische Sprache als Hauptfach (Erweiterungsprüfung)	deutsch und slovenisch
Hubad Franz, Professor am I. Staats-Gymnasium in Graz	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Košan Johann, Supplent am Staats-Gymnasium in Marburg	Slovenische Sprache als Hauptfach (Erweiterungsprüfung)	deutsch und slovenisch
Lendovšek Josef, Lehrer am Staats-Gymnasium in Villach	detto	detto
Eichler Otto Theodor, Probecandidat am Staats-Gymnasium in Klagenfurt	Geschichte und Geographie als Hauptfächer	deutsch
Jakša Marcus, Lehramtscandidat in Spalato	detto	italien. und serbo-croat.
Kulišić Constantin, Supplent am Staats-Gymnasium in Cattaro	detto	detto
Vockenhuber Ferdinand, Weltpriester, Lehramtscandidat in Graz	detto	deutsch
Wertheim Hugo, Lehramtscandidat in Graz	detto	detto
Fischer Josef, Religionslehrer und Professor am Landes-Realgymnasium in Mährisch-Neustadt	Geschichte und Geographie als Nebenfächer	detto
Mazelle Eduard, Assistent am astronomisch-meteorologischen Observatorium in Triest	Mathematik und Physik für Oberrealschulen	deutsch und italienisch
Lolli Karl. Lehramtscandidat in Triest	Mathematik für Ober-, Physik für Unterrealschulen	italienisch
Wonisch Franz, Lehramtscandidat in Wien	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	deutsch
Sabljak Anton, Probecandidat an der k. Oberrealschule in Agram	Naturgeschichte für Ober-, Chemie für Unterrealschulen	serbo-croat.

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Lemberg im Studienjahre 1885/86 approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Kobierski Karl, Gymnasialsupplent am IV. Gymnasium zu Lemberg	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch und polnisch
Jezienicki, Dr. Michael, Gymnasialsupplent in Lemberg	detto	detto
Janik Anton, Gymnasialsupplent in Drohobycz	detto	detto
Paszczynski Adam, Gymnasialsupplent in Brzezan	detto	detto
Zagorski Ladislaus, Lehramtscandidat in Lemberg	detto	detto
Czwartacki Theophil, Gymnasialsupplent in Buczacz	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	deutsch, polnisch u. ruthenisch
Lewkiewicz Demeter, Supplent am akademischen Gymnasium in Lemberg	Latein und Griechisch für das Unter-, ruthenische Sprache für das ganze Gymnasium	detto
Nogaj Josef, Lehramtscandidat in Lemberg	Latein und Griechisch für das Unter-, polnische Sprache für das ganze Gymnasium	deutsch und polnisch
Majerski Stanislaus, Lehramtscandidat in Lemberg	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto
Misiolek Vincenz, Lehramtscandidat in Lemberg	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto
Pawlowski Anton, Supplent an der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz	Geometrisches Zeichnen für Unterrealschulen	deutsch

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Prag

im Schuljahre 1885/86

approbierten Candidaten.

Name	Stellung	Unterrichts-sprache
Groulík Josef	Lehrer an der Bürgerschule in Böhmischbrod	böhmisch
Holas Alois	Hörer der classischen Philologie an der k. k. böhmischen Universität in Prag	böhmisch und deutsch
Honzík Josef	Supplent an der böhmischen Realschule in Budweis	böhmisch
Marek Thomas	Professor an der böhmischen Realschule in Budweis	detto
Müller Franz Ed.	Supplent am Staats-Gymnasium in Leitmeritz	deutsch
Neubert Josef	Professor am Communal-Gymnasium in Brüx	detto
Saratka Franz	Hörer der classischen Philologie an der k. k. deutschen Universität in Prag	detto
Tenschert Josef	Professor an der Staats-Realschule in Jägerndorf	detto
Vojtíšek Franz	Hörer der philosophischen Facultät an der k. k. böhmischen Universität in Prag	böhmisch

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Krakau im Studienjahre 1885/86 approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Rygiel Josef, supplierender Lehrer in Lemberg	Latein und Griechisch für das Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	polnisch
Grzanowski Bronislaus, supplierender Lehrer in Lemberg	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto
Szomek Boleslaus, Lehramtscandidat in Sambor	Polnische Sprache für das ganze, Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto
Piekosz Josef, supplierender Lehrer in Sambor	Polnische Sprache für das Untergymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Eibl Johann, Gymnasialprofessor in Bielitz	Philosophische Propädeutik (Erweiterungsprüfung)	deutsch

---

Der am 30. November 1880 in Triest verstorbene k. k. Hof-Apotheker Jakob **Miniussi** hat letztwillig ein Capital von 5000 fl. zur Errichtung einer den Namen des Neffen des Testators „Leopold Colnhuber“ führenden Stipendienstiftung für mittellose, aus Triest gebürtige, dem österreichischen Staatsverbande angehörige und an einer k. k. technischen Hochschule inscribierte Studenten gewidmet.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftsbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 26. September 1886. — Ministerial-Act Z. 19513.)

Der nunmehr verstorbene k. k. Kreisgerichts-Präsident Leonhard **Jarosch** hat im Jahre 1885 ein Capital von 2000 fl. in Wertpapieren zur Gründung einer seinen Namen führenden Stipendienstiftung für dürftige, den öffentlichen Unterricht genießende Kinder gewidmet, deren Eltern im Neu-Sandec'er, Grybow'er, Limanow'er oder Neumarkt'er Bezirke ansäßig sind.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftsbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 24. August 1886. — Ministerial-Act Z. 19074.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Untergymnasium zu Pilgram verliehene und auf die fünfte Gymnasialclasse ausgedehnte Öffentlichkeitsrecht unter Anerkennung des Reciprocitätsverhältnisses im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46 auf die im Schuljahre 1886/87 eröffnete sechste Gymnasialclasse ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 1. October 1886, Z. 18762.)

Vom k. k. Handelsministerium wurde ein neues

Verzeichnis der Fahrtaxen,

resp. des ortsüblichen Fuhrlohnes von den Eisenbahnstationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

in die nächstgelegenen Ortschaften,

herausgegeben, welches von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu beziehen ist.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. November 1886.

Nr. 59.

Gesetz vom 22. Jänner 1885 *),

wirksam für das Herzogthum Bukowina,

womit eine Landesschulumlage für Zwecke der öffentlichen Volksschulen eingeführt wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Reichen die Mittel des Landesschulfondes nicht aus, um die demselben gesetzlich (§. 50 des Gesetzes vom 30. Jänner 1873, L.-G.- und V.-Bl. IX, 9 ex 1873 **) über die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen) obliegenden Auslagen zu bestreiten, so ist der Mehrbedarf durch Zuschläge zu den landesfürstlichen Steuern aufzubringen.

Diese Zuschläge sind auf gleiche Art wie die Landeszuschläge umzulegen und einzuheben, doch bleibt die Stadt Czernowitz sammt Vorstädten von diesen Zuschlägen insolange befreit, als dieselbe die Auslagen für die Errichtung und Erhaltung ihrer Volksschulen selbst bestreitet.

---

*) Kundgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Herzogthum Bukowina am 9. Februar 1885, I. Stück unter Nr. 1, Seite 1.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 60, Seite 261.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Wien, am 22. Jänner 1885.

Franz Joseph m./p.

Conrad-Eybesfeld m./p.

Nr. 60.

Gesetz vom 22. Jänner 1885 *),

wirksam für das Herzogthum Bukowina,

womit die §§. 22, 23, 24, 28, 31, 32 und 35 des Gesetzes vom 30. Jänner 1873 **) (L.-G.- und V.-Bl. IX, 10 ex 1873), betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Bukowina, abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 22, 23, 24, 28, 31, 32 und 35 des Gesetzes vom 30. Jänner 1873 (L.-G.- und V.-Bl. IX, 10 ex 1873), betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Bukowina, werden in ihrer derzeitigen Fassung aufgehoben und haben künftig zu lauten:

§. 22.

Sämmtliche Schulgemeinden werden in drei Classen getheilt. In die erste Classe gehören die Städte Czernowitz, Suczawa, Sereth, Radautz und Kimpolung; in die zweite Classe jene Orte, in welchen k. k. Bezirksgerichte ihren Amtssitz haben; in die dritte Classe die übrigen Schulgemeinden des Landes.

In Fällen besonderer Rücksichtswürdigkeit der Höhe der Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderer örtlichen Verhältnisse können mittelst Landtagsbeschlusses einzelne Schulgemeinden des Landes aus der dritten in die zweite Classe versetzt werden.

---

*) Kundgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina am 9. Februar 1885, I. Stück unter Nr. 2, Seite 2.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 61, Seite 270.

§. 23.

Der mindeste Betrag des fixen Jahresgehaltes, welchen ein definitiv angestellter Lehrer in Gemeinden der ersten Classen anzusprechen hat, beträgt 600 fl.; in Gemeinden der zweiten Classe 500 fl.; in Gemeinden der dritten Classe 400 fl.

§. 24.

Für Lehrerstellen an Bürgerschulen (§. 18 des R.-G. vom 14. Mai 1869) *) ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers ohne Unterscheidung der eben erwähnten Classen (§§. 22, 23) mit 700 fl. festzustellen.

§. 28.

Die Nutzungen von Acker-, Garten-, Gras- und Waldland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden nach dem Ergebnisse der Schätzung des letzten Grundsteuer-Katasters so zu Geld veranschlagt, dass vom Katastral-Reinerträgnisse die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden.

§. 31.

Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Anticipativraten zahlbare Dienstalterszulage von 50 fl. jährlich.

Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstperiode bis zum vollendeten dreissigsten Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage in der gleichen Höhe.

§. 32.

Die Functionszulage ohne Rücksicht auf die Gehaltsclasse, in welche die betreffende Schulgemeinde eingetheilt ist, beträgt für einen Director an einer dreiclassigen Bürgerschule (§. 18, Alinea 1 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883 XIX, 53 ex 1883) 150 fl.; für einen Director einer „allgemeinen Volks- und Bürgerschule" (§. 18, Alinea 2 des bezogenen Reichsgesetzes) 200 fl.; für einen Oberlehrer an einer zweiclassigen Volksschule 50 fl., an einer dreiclassigen Volksschule 100 fl., an einer vier- und mehrclassigen Volksschule 150 fl. und wird in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben.

Ein Director oder Oberlehrer, welcher bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Genusse einer höheren Functionszulage sich befindet, behält dieselbe, insoferne er nicht über eigenes Ansuchen oder im Disciplinarwege (§. 44 und 48 des Landesgesetzes vom 30. Jänner 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes) strafweise auf eine andere Stelle versetzt wird.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869 Nr. 40, Seite CXIII.

§. 35.

Provisorisch angestellte Lehrer, welche das Lehrbefähigungszeugnis besitzen, haben Anspruch auf die Bezüge der letzten Gehaltsclasse. (§. 23.)

Der Gehalt eines Unterlehrers überhaupt, sowie der eines provisorisch angestellten Lehrers, welcher blos das Zeugnis der Reife besitzt, beträgt ohne Rücksicht auf die Gehaltsclasse, in welche die betreffende Schule eingereiht ist, 300 fl.

Artikel II.

Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 22. Jänner 1885.

Franz Joseph m./p.

Conrad-Eybesfeld m./p.

Nr. 61.

Gesetz vom 1. Mai 1886 *),

wodurch die Functionszulagen der Leiter der einclassigen Volksschulen und die Dienstalterszulagen der Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen in Schlesien auf den Landesschulfond übernommen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

a) Die den Leitern einclassiger Volksschulen auf Grund des Gesetzes vom 1. Mai 1886 gebürenden Functionszulagen,

b) die den Lehrern an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen auf Grund der §§. 24 und 83 des Gesetzes vom 28. Februar 1870 **), zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes gebürenden Dienstalterszulagen und

c) die den Unterlehrern an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen auf Grund des Gesetzes vom 22. Jänner 1885, betreffend die Dienstalterszulagen der Unterlehrer, gebürenden Dienstalterszulagen

werden und zwar die sub *a)* genannten Functionszulagen vom 1. Jänner 1886 angefangen, ferner die sub *b* und *c* genannten Dienstalterszulagen vom 1. Jänner 1887 angefangen, aus dem Landesschulfonde bestritten, aus welchem die ausgemittelten Beträge an die betreffenden Localschulfonde abzuführen sind.

---

*) Kundgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien am 30. Mai 1886, Stück V unter Nr. 22, Seite 26.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Seite 73, Seite 267.

§. 2.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Jänner 1873 *), Z. 4 L.-G.-Bl. finden auf diese den Schulgemeinden gewährten Beihilfen keine Anwendung.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 1. Mai 1886.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 62.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. October 1886, Z. 20483,

an alle Landesschulbehörden mit Ausnahme von Galizien,

betreffend die Durchführung der Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für Volksschulen.

Infolge gestellter Anfragen, ob die im Art. II., Punkt 11, Absatz 4 der Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen vom 31. Juli 1886, Z. 6033 **), enthaltene Anordnung, wornach die Note für jedes einzelne Fach auf Vorschlag des betreffenden Examinators durch Stimmenmehrheit zu bestimmen ist, auch für die Feststellung der Note aus der Religionslehre Geltung habe, wird mit Hinweis auf Art. I, Punkt 1, Absatz 3, Art. II, Punkt 7, Absatz 3, Art. III, Punkt 7 und auf Art. IV, Punkt 2 der erwähnten Prüfungsvorschrift bemerkt, dass sowie bisher auch fortan die Beurtheilung des Erfolges der Prüfung über die Befähigung der Candidaten zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes ausschließlich nur den von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft bestellten Examinatoren und abgeordneten Commissären zusteht, und dass daher selbstverständlich die Bestimmung der Religionsnote kein Gegenstand der Conferenz der Prüfungscommission sein kann.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 9, Seite 44.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 52, Seite 243.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Močnik, Dr. Franz, Ritter von, Piąta książka rachunkowa dla austryackich szkół ludowych pospolitych 1 — do 3klasowych. Wien 1886. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplares, steif gebunden, 20 kr.

Dieses fünfte Rechenbuch, Ausgabe für 1—3classige Volksschulen, wird zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache in Schlesien und in der Bukowina in gleicher Weise als zulässig erklärt, wie dies bezüglich der vorangehenden Theile 1—4 mit den Ministerial-Erlässen vom 12. April 1886, Z. 6478 und 26. Mai 1886, Z. 9471 *) ausgesprochen worden ist.

(Ministerial-Erlass vom 14. October 1886, Z. 19900.)

Močnik, Dr. Franz, Ritter von, Pjata knížka rachunkowa dlja avstrijskych vseobščich škol narodnich. Wien 1886. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplares, gebunden, 20 kr.

Dieses fünfte Rechenbuch, Ausgabe für 1—3classige Volksschulen, wird zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache in der Bukowina in gleicher Weise als zulässig erklärt, wie dies bezüglich der vorangehenden Theile mit Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1886, Z. 9471 **) ausgesprochen worden ist.

(Ministerial-Erlass vom 14. October 1886, Z. 16764.)

b) Für Bürgerschulen.

Gindely-Vávra, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské. III. Theil. Mit 16 Abbildungen und 6 Farbendruck-Kärtchen. Prag 1886. Tempsky. Preis eines Exemplares, geheftet, 60 kr., gebunden, 70 kr.

Dieser dritte Theil des Lehrbuches der Geschichte wird zum Lehrgebrauche in Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in gleicher Weise als zulässig erklärt, wie dies mit den Ministerial-Erlässen vom 21. Juli und 4. Juli 1885, Z. 12644 ***) und 10816 †), bezüglich des I. und II. Theiles ausgesprochen worden ist.

(Ministerial-Erlass vom 15. October 1886, Z. 11822.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 54 und Seite 121.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 121.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 172.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 168.

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Vorovka Karl, Čítací kniha pro ustavy učitelské. III. Theil. 2. Auflage. Prag 1886. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Heft. 80 kr.

Dieser Theil des böhmischen Lesebuches für Lehrerbildungsanstalten, dessen zweite Auflage in Einzelheften erscheint, wird in dieser Auflage zum Lehrgebrauche an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. October 1886, Z. 19833.)

d) Für kaufmännische Fortbildungsschulen.

Teissler Quido, Účetnictví pro pokračovací školy kupecké. Chrudim 1886. St. Pospíšil. Preis, steif gebunden, 65 kr. Für Schulleitungen bei Abnahme von mindestens 10 Exemplaren 50 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. October 1886, Z. 19663.)

e) Für allgemeine Handwerkerschulen.

Braun, Dr. Hermann und **Hanausek,** Dr. T. F., Lehrbuch der Materialienkunde auf naturgeschichtlicher Grundlage. I. Band: Materialienkunde des Thier- und Mineralreiches. 1. Abtheilung: Thierreich. 2 Hefte à 40 kr. Wien 1886. A. Hölder.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an allgemeinen Handwerkerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. October 1886, Z. 17842.)

f) Für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Živnostenské účetnictví dle **Grubra.** I. sešit 12 kr., II. sešit 15 kr. Wien. Gräser.

Diese gewerblichen Übungshefte werden zum Lehrgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. October 1886, Z. 17373.)

Kundmachungen.

Der am 6. Juli 1879 verstorbene Gutsbesitzer in Zalesie, Franz **Tarnawski,** hat letztwillig ein Capital von 7000 fl. ö. W. in Wertpapieren zur Errichtung einer seinen Namen führenden Stipendienstiftung für dürftige Schüler der Volks- und Mittelschulen, sowie für dergleichen Hörer der Hochschulen römisch-katholischer Religion und polnischer Abkunft bestimmt. Aus den Jahreszinsen werden 3 Stipendien à 116 fl. gebildet.

(Stiftbrief vom 31. August 1886. — Ministerial-Act Z. 19874.)

Der am 23. Mai 1883 in Lemberg verstorbene Andreas **Uscienski**, hat mit einem Capital von 6000 fl. ö. W. in Wertpapieren eine seinen Namen führende Stipendienstiftung für Studierende an Handels-, Gewerbe-, Militärschulen und sonstigen Bildungsanstalten gegründet, wobei die Stipendien in einem Jahresbetrage von je 50 fl. zu bestehen haben.

(Stiftbrief vom 3. September 1886. — Ministerial-Act Z. 19875.)

Der am 13. December 1852 in Graz verstorbene Professor Dr. Johann Nepomuk **Kömm**, hat letztwillig ein Capital von 1800 fl. ö. W. zur Errichtung einer Studentenstiftung für in Graz studierende Chirurgen gewidmet und weiters bestimmt, dass im Falle der Aufhebung des Studiums für Chirurgen in Graz das betreffende Stipendium jährlicher 90 fl. abwechselnd alle zwei Jahre je ein Studierender des theologischen, des juridischen, des medicinischen und des philosophischen Studiums zu geniessen habe.

In diesem letzteren Sinne ist diese Stiftung, bei welcher der Rector und der akademische Senat der Grazer Universität das Präsentationsrecht übernommen haben, activiert worden.

(Stiftbrief vom 30. September 1886. — Ministerial-Act Z. 20163.)

Bei der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Graz sind im Studienjahre 1885/86 die Candidaten

Julius **Pleban**, Lehrer an der Mädchenschule in Jägerndorf und

Franz **Jerovšek**, Gymnasial-Lehramtscandidat und Privatlehrer in Graz,

(Ministerial-Erlass vom 11. October 1886, Z. 16609) und

für das Lehramt der Stenographie in Innsbruck die Candidaten

Matthias **Hechfellner**, Professor am Staats-Gymnasium zu Innsbruck und

P. Severin **Krohe**, Religionslehrer am Stifts-Gymnasium in Seitenstetten, beide für das Lehramt mit deutscher Unterrichtssprache, approbiert worden.

(Ministerial-Erlass vom 11. October 1886, Z. 17327.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der Privat-Mädchen-Volksschule der Julie **Bacher** in Hietzing,

(Ministerial-Erlass vom 16. October 1886, Z. 19398) und

der von dem deutschen Schulvereine in Wien erhaltenen Privat-Volksschule zu Königsberg in Schlesien.

(Ministerial-Erlass vom 16. October 1886, Z. 19469.)

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien

im Studienjahre 1885/86

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Bathelt Richard, Lehramtscandidat in Wien	Latein für das Unter-, Griechisch für das Obergymnasium	deutsch
Chytil Franz, Lehramtscandidat in Wien	Classische Philologie als Hauptfach	detto
Fasching Eduard, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto
Grams Alfred, Lehramtscandidat in Wien	Latein für das Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Hantschel August, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto
Hehl Karl, Lehramtscandidat in Fünfhaus bei Wien	Classische Philologie als Nebenfach	detto
Kislink Karl, Lehramtscandidat in Meidling bei Wien	Classische Philologie als Hauptfach	detto
Klein Franz, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto
Kozdas Theodor, Lehramtscandidat in Wien	Classische Philologie als Nebenfach	detto
Kremser Josef, Lehramtscandidat in Znaim	Classische Philologie als Hauptfach (Ergänzungsprüfung)	detto
Niederhofer Karlmann, Capitular des Stiftes Schotten	detto	detto
Petters Josef, Lehramtscandidat in Wien	Latein als Haupt-, Griechisch als Nebenfach	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Reisch, Dr. Emil, Lehramtscandidat in Wien	Classische Philologie als Hauptfach	deutsch
Scharnagl Johann, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto
Scheck Georg, Supplent am Communal-Gymnasium in Unter-Meidling	Griechisch als Hauptfach	detto
Schmidt Adolf, Lehramtscandidat in Wien	Classische Philologie als Hauptfach	detto
Schmidt Karl, Lehramtscandidat in Währing bei Wien	Latein als Neben-, Griechisch als Hauptfach	detto
Spitzer Samuel, Lehramtscandidat in Wien	Classische Philologie als Hauptfach	detto
Swoboda Eduard, Lehramtscandidat in Wien	Griechisch als Hauptfach (Ergänzungsprüfung)	deutsch und böhmisch
Wotke, Dr. Karl, Lehramtscandidat in Wien	Classische Philologie als Hauptfach	deutsch
Detela, Dr. Franz, Professor am Staats-Gymnasium in Wr.-Neustadt	Französische Sprache als Nebenfach für Realschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Swoboda Wilhelm, Professor an der Landes-Oberrealschule in Znaim	Englische Sprache als Hauptfach für Realschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Wyplel Ludwig, Supplent an der Communal-Oberrealschule Wieden in Wien	Französische Sprache als Hauptfach für Realschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Eschler Jakob, Supplent an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg	Deutsche Sprache als Nebenfach für Gymnasien und Realschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Hausenblas Adolf, Lehramtscandidat in Wien	Deutsche Sprache als Hauptfach, classische Philologie als Nebenfach für Gymnasien	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Hoppe Feodor, Gymnasialprofessor in Nikolsburg	Deutsche Sprache als Hauptfach für Gymnasien und Realschulen (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Keller Anton, Lehrer an der Communal-Oberrealschule Wieden in Wien	Deutsche Sprache als Nebenfach für Gymnasien und Realschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Máchal Johann, Gymnasiallehrer in Deutschbrod	Deutsche Sprache als Hauptfach für Gymnasien und Realschulen (Erweiterungsprüfung)	böhmisch
Markmüller Emanuel, Supplent am slavischen Untergymnasium in Trebitsch	Böhmische Sprache als Hauptfach für Gymnasien und Realschulen (Erweiterungsprüfung)	deutsch und böhmisch
Nábělek Franz, Supplent am deutschen Gymnasium in Kremsier	detto	detto
Rosický Wenzel, Supplent am Staats-Gymnasium in Prag, Altstadt	detto	detto
Sahla Wilhelm, Lehramtscandidat in Graz	Deutsche Sprache als Hauptfach, classische Philologie als Nebenfach für Gymnasien	deutsch
Tavčar Alois, Lehramtscandidat in Laibach	Slovenische Sprache als Hauptfach, classische Philologie als Nebenfach für Gymnasien	detto
Taigner Ernst, Lehramtscandidat in Wien	Deutsche Sprache als Hauptfach, classische Philologie als Nebenfach für Gymnasien	detto
Willi Johann Peter, Professor an der Communal-Oberrealschule Gumpendorf in Wien	Deutsche Sprache als Nebenfach (Erweiterungsprüfung)	detto
Zavadlal Michael, Gymnasiallehrer in Mitterburg	Serbo-croatische Sprache als Hauptfach für Gymnasien (Erweiterungsprüfung)	deutsch und serbo-croat.
Primožič, Dr. Anton, Gymnasialprofessor in Iglau	Philosophische Propädeutik (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Hoffmann, Dr. Josef, Supplent an der Landes-Oberrealschule in Mähr.-Ostrau	detto	detto
Maresch Peter, Gymnasiallehrer zu Freudenthal in Schlesien	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Dostal Julius, Lehramtscandidat in Wien	Geschichte und Geographie als Hauptfächer für Gymnasien und Realschulen	deutsch
Hirsch Josef, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto
Preissler Karl, Lehramtscandidat in Brünn	detto	detto
Reininger Hermann, Lehramtscandidat in Wien	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Schmidt Otto, Lehramtscandidat in Wien	Geschichte und Geographie als Hauptfächer für Gymnasien und Realschulen	detto
Berger Hermann, Lehramtscandidat in Wien	Naturgeschichte als Hauptfach, Chemie als Nebenfach für Realschulen	detto
Brecher Bernhard, Lehramtscandidat in Czernowitz	Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer für Realschulen	detto
Cappilleri Camillo, Lehramtscandidat in Wien	Mathematik und Physik als Hauptfächer für Realschulen	detto
Ehrlich Edmund, Lehramtscandidat in Wien	Chemie als Haupt-, Physik als Nebenfach für Realschulen	detto
Fialka, Zdislav von, Präfect am Theresianum	Mathematik und Physik als Hauptfächer für Gymnasien und Realschulen	deutsch und polnisch
Grignaschi Emil, Lehramtscandidat in Triest	Mathematik und Physik als Hauptfächer für Realschulen	italienisch
Heisler Alfred, Lehramtscandidat in Wien	detto	deutsch
Lederer Moriz, Lehramtscandidat in Hernals	Mathematik, Physik und Naturgeschichte als Nebenfächer für Gymnasien und Realschulen	detto
Maximowicz Constantin, Lehrer an der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz	Physik als Hauptfach für Gymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Mayer, Josef von, Lehramtscandidat in Wien	Mathematik und Physik als Hauptfächer für Gymnasien und Realschulen	deutsch
Niederhauser Alois, Lehramtscandidat in Wildshut	detto	detto
Pechlaner Ernst, Lehramtscandidat in Wien	Chemie als Nebenfach, Naturgeschichte als Hauptfach für Realschulen	detto
Piró Karl, Supplent an der Oberrealschule in Laibach	Mathematik als Hauptfach für Realschulen (Ergänzungsprüfung)	deutsch und slovenisch
Plachy Josef, Lehramtscandidat in Wien	Mathematik und Physik als Hauptfächer für Gymnasien und Realschulen	deutsch
Schafranek Leopold, Lehramtscandidat in Brünn	Mathematik und Physik als Hauptfächer für Realschulen	detto
Schmid Theodor, Supplent an der Oberrealschule in Linz	Physik als Hauptfach für Realschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Schneider Emanuel, Lehramtscandidat in Hernals	Naturgeschichte als Haupt-, Chemie als Nebenfach für Realschulen	detto
Šrabotnik Friedrich, Lehrer an der Handelsschule in Marburg	Mathematik und Physik als Hauptfächer für Gymnasien und Realschulen	detto
Stibitz Konrad, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto
Wessely Camillo, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto

Verzeichnis der von der k. k. deutschen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Prag

im Studienjahre 1885/86

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Heidrich Georg, Lehramtscandidat in Josefstadt	Latein, Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch
Klement Karl, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Schwertassek K. Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Wunderlich Karl, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Wünsch Karl, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Knott Rudolf, Lehramtscandidat in Prag	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto
Schams Anton, Realschullehrer in Linz	Französisch, Englisch für Oberrealschulen	detto
Kutscher Josef, Religionslehrer am Realgymnasium in Teplitz	Französisch für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Reininger Gustav, Supplent an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag	detto	detto
Jüthner Karl, Supplent an der Realschule in Reichenberg	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium, Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto
Ludwig Karl, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Stitzenberger, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Wiesner Johann, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto
Basel Richard, Religionslehrer in Leitmeritz	Deutsche Sprache für Untergymnasien (Erweiterungsprüfung)	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Frömter Josef, Supplent an der I. Staats-Realschule in Prag	Deutsche Sprache für Untergymnasien (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Steffanides Franz, Supplent an der Realschule in Böhmisch-Leipa	detto	detto
Baugut Bernhard, Supplent am Staats-Gymnasium in Prag	Philosophische Propädeutik (Erweiterungsprüfung)	detto
Loeffler Edmund, Supplent am Gymnasium in Komotau	detto	detto
Kostlivy Josef, Assistent an der k. k. Sternwarte in Prag	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto
Kratzert Heinrich, Lehramtscandidat in Wiesenthal	Mathematik und Physik für Oberrealschulen	detto
Böhm Karl, Lehramtscandidat in Wolfersdorf	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealsculen	detto
Wälsch Emil, Lehramtscandidat zur Zeit in Erlangen	detto	detto
Komsak Karl, Supplent an der Gewerbeschule in Karolinenthal bei Prag	Physik für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Fieger Franz, Supplent an der Oberrealschule in Jägerndorf	Physik für Unterrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Achtner Victor, Lehramtscandidat in Prag	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Kohn Friedrich, Assistent bei der Lehrkanzel der Mineralogie	detto	detto
Schneider Franz, Lehramtscandidat in Trautenau	detto	detto
Weigl Rudolf, Lehramtscandidat in Schönlinde	detto	detto
Schweeger Em., Supplent an der Oberrealschule in Böhmisch-Leipa	Naturgeschichte für Unterrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto

Verzeichnis der von der k. k. böhmischen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Prag

im Studienjahre 1885/86

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Beneš Anton, Lehramtscandidat in Prag	Latein für Unter-, Griechisch für Obergymnasien	böhmisch
Drtina Franz, Lehramtscandidat in Berlin	Latein und Griechisch für Obergymnasien	detto
Dušánek Franz, supplierender Lehrer in Budweis	Griechisch für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Dvořáček Wenzel, supplierender Lehrer in Kolin	Latein für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Eiselt Josef, supplierender Lehrer in Jičín	Latein für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Franta Karl, supplierender Lehrer in Prag	Classische Philologie für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Hájek Simon, supplierender Lehrer in Písek	Griechisch für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Hauer Wenzel, Lehramtscandidat in Střešovice	Böhmisch, Latein und Griechisch für Untergymnasien	detto
Havránek Anton, supplierender Lehrer in Prag	Classische Philologie für Untergymnasien	detto
Hrubý Timotheus, supplierender Lehrer in Wallach.-Meseritsch	Classische Philologie für Obergymnasien	detto
Chmelík Anton, supplierender Lehrer in Prag	Latein für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Kadlec Karl, Lehramtscandidat in Chotovin	Classische Philologie für Untergymnasien	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Kmínek Wenzel, Lehramtscandidat in Vsetin	Latein und Griechisch für Untergymnasien	böhmisch
Kohout Johann, supplierender Lehrer in Prag	Griechisch für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Krčal Karl, Lehramtscandidat in Prag	Latein und Griechisch für Untergymnasien	detto
Kvapil Anton, Lehramtscandidat in Dobřichov	Griechisch für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Lokveno Wenzel, supplierender Lehrer in Olmütz	Latein und Griechisch für Obergymnasien	detto
Malý Johann, supplierender Lehrer in Prag	Latein für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Matousek Franz, supplierender Lehrer in Prag	Latein und Griechisch für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Moløík Method, Lehramtscandidat in den Weinbergen	Latein nnd Griechisch für Obergymnasien	detto
Nepustil Johann, Lehramtscandidat in Königgrätz	Griechisch für Obergymnasien (Erweiterungsprüfung)	detto
Nevole Anton, Lehramtscandidat in Prag	Latein für Unter-, und Griechisch für Obergymnasien	detto
Parma Robert, Lehramtscandidat in Prag	Classische Philologie für Obergymnasien	detto
Paulík Gottfried, supplierender Lehrer in Pilgram	Griechisch für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Petráček Johann, supplierender Lehrer in Trebitsch	Latein für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Prašák Josef, Lehramtscandidat in Prag	Latein und Griechisch für Obergymnasien	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Procházka Eduard, supplierender Lehrer in Tábor	Griechisch für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	böhmisch
Roleček Heinrich, Lehramtscandidat in Deštna	Griechisch für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Ryneš Josef, supplierender Lehrer in Prag	Latein für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Skákal Johann, supplierender Lehrer in Deutschbrod	Griechisch für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Stránský Johann, Lehramtscandidat in Prag	Latein und Griechisch für Untergymnasien	detto
Trnka Johann, supplierender Lehrer in Brünn	Latein und Griechisch für Obergymnasien	detto
Tvrdý Josef, Lehramtscandidat in Prag	Latein und Griechisch für Untergymnasien	detto
Vlček Alois, Lehramtscandidat in Zerčic	Griechisch für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Vysoký Zdenko, supplierender Lehrer in Beneschau	Latein und Griechisch für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Wipler Karl, supplierender Lehrer in Deutschbrod	Griechisch für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Zach Franz, Lehramtscandidat in Prag	Classische Philologie für Obergymnasien	detto
Hodáč Anton, Lehramtscandidat in Prag	Geschichte und Geographie für Obergymnasien	detto
Kaška Matthias, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Klecanda Heinrich, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Procházka Franz, Lehramtscandidat in Prag	Geschichte und Geographie für Obergymnasien	böhmisch
Votruba Josef, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Dunovský Johann, supplierender Lehrer an der böhmischen Realschule in Prag	Mathematik für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Hodys Franz, supplierender Lehrer in Kuttenberg	Mathematik für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	detto
Kobrle Ulrich, Lehramtscandidat in Prag	Mathematik und Physik für Obergymnasien	detto
Kubín Josef, supplierender Lehrer in Jičín	Mathematik für Unterrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Kvítek Anton, supplierender Lehrer in Prerau	Mathematik für Ober-, Physik für Unterrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Ledrer Emil, Assistent an der böhmischen technischen Hochschule in Prag	Mathematik für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Richter Ladislaus, Lehrer in Netolic	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	detto
Smolař Gotthard, Lehramtscandidat in Prag	Mathematik und Physik für Untergymnasien	detto
Sobotka Johann, Lehramtscandidat in Prag	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	detto
Teige Karl, Lehramtscandidat in Prag	Mathematik für Ober-, Physik für Untergymnasien	detto
Vaněček Matthias, Assistent an der böhmischen technischen Hochschule in Prag	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	detto
Gregor Josef, Lehramtscandidat in Prag	Naturgeschichte für Obergymnasien	detto
Klapálek Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
[illegible] Franz, supplierender Lehrer in Jičín	Naturgeschichte für Obergymnasien	böhmisch
[illegible] Vladimír, Lehramtscandidat in Chotěboř	Naturgeschichte für Ober-, Mathematik und Physik für Unterrealschulen	detto
[illegible] Franz, Lehramtscandidat in Nosetík	Naturgeschichte für Obergymnasien	detto
Vandas Karl, Assistent des böhmischen Museums in Prag	detto	detto
[illegible] Franz, supplierender Lehrer in Raudnic	Philosophische Propädeutik für Obergymnasien (Erweiterungsprüfung)	detto
P. [illegible] Johann, Katechet in Smichow	Französisch für Unterrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Sýkora Ulrich, Lehramtscandidat in Chrudim	Französisch und böhmisch für Oberrealschulen	detto
Šolc Wenzel, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Coufal Franz, supplierender Lehrer in Kremsier	Böhmisch für Obergymnasien (Erweiterungsprüfung)	detto
Kampl Wenzel, supplierender Lehrer in Pardubic	Böhmisch für Untergymnasien	detto
Jedlička Rudolf, supplierender Lehrer in Příbram	Böhmisch für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Kořinek Karl, supplierender Lehrer in Wallach.-Meseritsch	Böhmisch für Obergymnasien (Erweiterungsprüfung)	detto
Kosina Jaroslav, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Pistner Johann, supplierender Lehrer in Prerau	detto	detto
[illegible] Josef, Katechet in Jičín	Böhmisch für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Rypl Matthias, supplierender Lehrer in Budweis	Böhmisch für Obergymnasien (Erweiterungsprüfung)	böhmisch
Svět Eduard, supplierender Lehrer in Raudnic	Böhmisch für Untergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Šujan Franz, supplierender Lehrer in Kremsier	Böhmisch für Obergymnasien (Erweiterungsprüfung)	detto
Závorka Wenzel, supplierender Lehrer in Prag	Böhmisch für Unterrealschulen (Eweiterungsprüfung)	detto
Chromeček Josef, supplierender Lehrer in Prosnic	Böhmisch für Ober-, Deutsch für Unterrealschulen	detto
Kabelík Johann, supplierender Lehrer in Brünn	Böhmisch und Deutsch für Oberrealschulen	detto
Mazal Franz, Lehramtscandidat in Chotěboř	Böhmisch für Unter-, Deutsch für Oberrealschulen	detto
Mrázek Anton, Lehramtscandidat	detto	detto
Dvořák Rudolf, supplierender Lehrer in Brünn	Deutsch für Obergymnasien (Erweiterungsprüfung)	detto
Haas Franz, Lehramtscandidat in Prag	Deutsch für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Hladký Franz, supplierender Lehrer in Pardubic	Deutsch für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Jarolím Franz, supplierender Lehrer an der böhmischen Realschule in Prag	detto	detto
Jícha Josef, supplierender Lehrer in Kuttenberg	Deutsch für Unterrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Jokl Ferdinand, supplierender Lehrer in Brünn	Deutsch für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Josek Ottokar, supplierender Lehrer in Budweis	Deutsch für Untergymnasien (Erweiterungsprüfung)	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Kubo Josef, supplierender Lehrer in Prerau	Deutsch für Obergymnasien (Erweiterungsprüfung)	böhmisch
Němeček Adalbert, supplierender Lehrer in Taus	detto	detto
Pavlů Thomas, Lehramtscandidat in Prag	Deutsch für Unterrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Tobiášek Josef, supplierender Lehrer in Klattau	Deutsch für Obergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto
Turek Anton, supplierender Lehrer in Hohenmaut	Deutsch für Untergymnasien (Ergänzungsprüfung)	detto

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Innsbruck

im Studienjahre 1885/86

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Azzolini Josef, Lehramtscandidat in Roveredo	Classische Philologie für das ganze Gymnasium	italienisch
Bachlechner Anton, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto	deutsch
Badstüber Hubert, Lehramtscandidat in Innsbruck	Classische Philologie für das Untergymnasium	detto
Bleyer Alfred, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto	deutsch und italienisch
Hebenstein Julius, Lehramtscandidat in Innsbruck	Classische Philologie für das ganze Gymnasium	deutsch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
P. **Kaltenbrunner** Clemens, O. S. B. Melk	Classische Philologie für das ganze Gymnasium	deutsch
Kotyka Richard, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Mock Andreas, Lehramtscandidat	Classische Philologie als Haupt-, deutsche Unterrichtssprache als Nebenfach	detto
Pietsch Franz, Lehramtscandidat in Innsbruck	Griechisch für das Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Peböck Johann, Lehramtscandidat in Wien	Deutsch für das ganze, classische Philologie für das Untergymnasium	detto
Wachter Franz, Lehramtscandidat in Innsbruck	Deutsch für das Ober-, classische Philologie für das Untergymnasium	detto
Schaller Victor, Lehramtscandidat in Innsbruck	Deutsch für das Obergymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Ulberegger Jakob, Lehramtscandidat in Brünn	detto	detto
Zafita Ferdinand, Lehramtscandidat in Graz	Deutsch für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Marchesani Friedrich, Lehramtscandidat in Innsbruck	Philosophische Propädeutik (Erweiterungsprüfung)	detto
Zehenter Josef, Lehramtscandidat und Assistent in Innsbruck	Physik als Nebenfach (Erweiterungsprüfung)	detto
P. **Zermann** Chrisostomus, O. S. B. Melk	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz im Studienjahre 1885/86 approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach
Hayder Leonhard, Gymnasial-Lehramtscandidat in Czernowitz	Latein für das ganze, Griechisch für das Untergymnasium
Skobielski Johann, Supplent am Gymnasium in Czernowitz	Griechisch für das ganze, Latein für das Untergymnasium
Grudzinski Stephan, Supplent am Gymnasium in Czernowitz	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium
Pawlowski Eduard, Gymnasial-Lehramtscandidat in Czernowitz	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium
Kiebel Aurelius, Supplent am Gymnasium in Radautz	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium
Schilling Gustav Adolf, Supplent am Gymnasium in Czernowitz	detto
Zukowsky Hugo, Gymnasial-Lehramtscandidat in Czernowitz	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium

---

Matthias **Oberauer**, zuletzt provisorischer Unterlehrer an der Volksschule zu Weiterau in Salzburg wurde vom Schuldienste entlassen.
(Ministerial-Erlass vom 15. October 1886, Z. 20068.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XXII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. November 1886.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1887 beginnt der neunzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1887 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Ecke der Schwarzenbergstraße und Hegelgasse) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Roth Julius, První německá cvičebnice pro školy obecné. Prag 1886. K k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 30 kr.

Dieses Lehrbuch der deutschen Sprache wird als I. Stufe beim Unterrichte in der deutschen Sprache zum Lehrgebrauche an Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. November 1886, Z. 21200.)

b) Für allgemeine Volksschulen.

Herxheimer, Dr. S., Glaubens- und Pflichtenlehre für israelitische Schulen. 30. verbesserte Auflage. Leipzig 1886. Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, ungebunden, 48 kr., gebunden, 60 kr.

Dieses Buch, welches von der israelitischen Cultusgemeinde in Troppau für zulässig erklärt wurde, kann zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen in Troppau für Schüler israelitischer Confession gebraucht werden.

Dieses Lehrbuch kann auch an anderen allgemeinen Volksschulen zum Lehrgebrauche unter der Voraussetzung verwendet werden, dass dasselbe von den betreffenden Cultusgemeinden als zulässig erklärt sein wird.

(Ministerial-Erlass vom 9. November 1886, Z. 18746.)

c) Für Mittelschulen.

Ellendt, Dr. Friedrich, Lateinische Grammatik, bearbeitet von Professor Dr. Moriz Seyffert. 29. Auflage von Professor Dr. M. A. Seyffert und Professor H. Busch. Berlin 1886. Weidmann. Preis, 2 Mark 40 Pfennige.

Die für die 25. und 26. Auflage des genannten Lehrbuches ausgesprochene Zulassung *) zum Lehrgebrauche an den österreichischen Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die 29. Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 7. November 1886, Z. 20584.)

Huemer, Dr. Johann, Q. Horatii Flacci carmina selecta, für den Schulgebrauch herausgegeben. 2. durchgesehene, unveränderte Auflage. Wien 1886. A. Hölder. Preis, 70 kr.

Die in Betreff der ersten Auflage dieses Buches ausgesprochene Approbation **) wird auch auf die neueste zweite Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 6. November 1886, Z. 20736.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 192.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 171.

In vierter unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 31. August 1885, Z. 15170 *) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Krist, Dr. Josef, Anfangsgründe der Naturlehre für die Unterclassen der Realschulen. Wien 1886. Wilhelm Braumüller. Preis, gebunden, 1 fl. 80 kr.
(Ministerial-Erlass vom 7. November 1886, Z. 21587.)

Lesebuch zum kurzgefassten Lehrbuch (Preisschrift) der Gabelsberger'schen Stenographie. Nach den Beschlüssen der stenographischen Commission zu Dresden, herausgegeben vom königlich sächsischen stenographischen Institute. Durchgesehen und umgearbeitet von Prof. Dr. Heyde und Dr. jur. Rätzsch. 59. Auflage. Dresden 1886. Gustav Dietze. Preis, 2 Mark.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Buches wird, ebenso wie die früheren Auflagen desselben **), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 6. November 1886, Z. 18209.)

Rätzsch Heinrich, Lehrgang der Stenographie (Correspondenz- und Debattenschrift), nach F. X. Gabelsberger's System. Neu bearbeitet von Dr. jur. Richard Rätzsch. 47. Auflage. Dresden 1887. Gustav Dietze. Preis, 1 Mark 50 Pf.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Buches wird, ebenso wie die mit ihr gleichlautende 46. ***) und 44. Auflage zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 6. November 1886, Z. 18209.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Roth Julius, Úvaha o methodě počatečného učení němčině na obecných školách českých. Prag 1886. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplars 18 kr.

Diese methodische Anleitung zum Gebrauche der „První německá cvičebnice pro školy obecné" wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.
(Ministerial-Erlass vom 1. November 1886, Z. 21200.)

Lehrmittel.

Hartinger August, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. I. Abtheilung: Zoologie. 8. Lieferung. Verlag von Karl Gerold's Sohn in Wien. Preis, 5 Blatt, 4 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.
(Ministerial-Erlass vom 6. November 1886, Z. 18843.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 190.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 152.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 152.

Trampler, R. Professor. Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige allgemeine Volksschulen. 2. vielfach verbesserte Auflage. Ausgabe für Tirol und Vorarlberg. 8 Karten. Preis, 30 kr.

— — Atlas für vier-, fünf- und sechsclassige allgemeine Volksschulen. 2. vielfach verbesserte Auflage. Ausgabe für Tirol und Vorarlberg. 15 Karten. Preis, 60 kr.

— — Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige allgemeine Volksschulen. 2. vielfach verbesserte Auflage. Ausgabe für Salzburg. 8 Karten. Preis, 30 kr.

— — Atlas für vier-, fünf- und sechsclassige allgemeine Volksschulen. 2. vielfach verbesserte Auflage. Ausgabe für Salzburg. 15 Karten. Preis, 60 kr. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Diese Lehrmittel werden zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. November 1886, Z. 19786.)

Rothaug J. G., Atlas für den geographischen Unterricht in den österreichischen Bürgerschulen. 5. verbesserte Auflage. Wien, bei Artaria und Comp. Preis, 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in den Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. November 1886, Z. 18434.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der in dem Privat-Blindeninstitute in Linz bestehenden allgemeinen Volksschule,
(Ministerial-Erlass vom 1. November 1886, Z. 18837.)

der allgemeinen Privat-Volksschule im Knaben-Waisenhause des Vincenz-Vereines in Laibach,
(Ministerial-Erlass vom 1. November 1886, Z. 19282) und

der deutschen allgemeinen Privat-Mädchen-Volksschule der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze in Napagedl,
(Ministerial-Erlass vom 1. November 1886, Z. 20652).

Josef **Katzenberger,** zuletzt Unterlehrer in Fünfhaus wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. October 1886, Z. 21316.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XXIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. December 1886.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1887 beginnt der neunzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1887 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Ecke der Schwarzenbergstraße und Hegelgasse) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 63.

Gesetz vom 30. April 1886 *),

giltig für das Herzogthum Krain,

mit welchem der §. 41 des Landesgesetzes vom 9. März 1879 (Z. 13) **) abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 41 des Landesgesetzes vom 9. März 1879 (Z. 13) tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat fortan zu lauten:

§. 41.

Dem Director einer Bürgerschule gebürt eine Functionszulage jährlicher 200 fl., dem Leiter einer vier- und mehrclassigen öffentlichen Volksschule eine Functionszulage von 100 fl., dem Leiter einer dreiclassigen Volksschule eine Functionszulage von 75 fl., dem Leiter einer zweiclassigen Volksschule eine Functionszulage von 50 fl., dem Leiter einer einclassigen Volksschule eine Functionszulage von 30 fl. jährlich, welche in gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. October 1886 in Wirksamkeit.

Budapest, am 30. April 1886.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 64.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels- u. Ackerbau-Ministerium v. 8. November 1886,

mit welcher die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 11. December 1860, Z. 36413 über die Eintheilung der behördlich autorisierten Privat-Techniker und die von den Bewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise in einigen Punkten abgeändert werden.

Um bis zur Erlassung eines neuen Statutes für die behördlich autorisierten Privat-Techniker die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 11. December 1860, Z. 36413 rücksichtlich der Kategorien dieser Techniker und der von den Bewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise mit jenen Änderungen in Einklang zu setzen, welche seither in der Einrichtung des Unterrichtes an den technischen

*) Kundgemacht im Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain am 29. Mai 1886, VII. Stück unter Nr. 11, Seite 27.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 26, Seite 69.

Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur so wie dem einschlägigen Prüfungs- und Zeugniswesen eingetreten sind, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels- und Ackerbau-Ministerium in theilweiser Abänderung der §§. 1, 2, 9, 10 und 11 der erwähnten Verordnung nachstehende Anordnungen zu erlassen, welche mit dem Tage der Kundmachung in Kraft zu treten haben.

§. 1.

Die beeideten, von der Regierung autorisierten Privat-Techniker unterscheiden sich in vier Kategorien:

a) Bau-Ingenieure, beziehungsweise Bau- und Cultur-Ingenieure (für Strassen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahn-Bauten einschließlich der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochbauten, beziehungsweise auch für culturtechnische Arbeiten jeder Art);

b) Architekten (für den gesammten Hochbau und insbesondere für baukünstlerische Ausführungen);

c) Maschinenbau-Ingenieure (für das Maschinenwesen einschließlich der mit den Maschinenanlagen in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Hochbauten) und

d) Geometer-, beziehungsweise Geometer- und Cultur-Techniker (für Vermessungen, beziehungsweise auch für culturtechnische Arbeiten mit Ausschluß größerer hydrotechnischer Anlagen).

§. 2.

Der Nachweis über die Zurücklegung der vorgeschriebenen technischen Studien ist bezüglich jeder dieser vier Kategorien der behördlich autorisierten Privat-Techniker durch Zeugnisse einer inländischen technischen Hochschule und beziehungsweise der Hochschule für Bodencultur zu erbringen. Derselbe besteht:

a) bezüglich der Bau-Ingenieure in dem Zeugnisse über die abgelegte zweite Staats- oder die Diplomprüfung aus dem Ingenieurbaufache, und wenn auch die Autorisation für das culturtechnische Fach angestrebt wird, über die für dieses Fach in der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1884, Nr. 145 R.-G.-Bl. eingeführte Fachprüfung,

b) bezüglich der Architekten in dem Zeugnisse über die abgelegte zweite Staats- oder die Diplomprüfung aus dem Hochbaufache,

c) bezüglich der Maschinenbau-Ingenieure in dem Zeugnisse über die abgelegte zweite Staats- oder die Diplom-Prüfung aus dem Maschinenbaufache und

d) bezüglich der Geometer in den Fortgangs-Zeugnissen über die abgelegte Prüfung au der gesammten Mathematik und der darstellenden Geometrie, dann der Physik und der niederen und höheren Geodäsie und bezüglich der Geometer und Cultur-Techniker in dem Zeugnisse über die mit „gutem" Erfolge abgelegte, in der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1884, Nr. 145 R.-G.-Bl. eingeführte II. Staats-(Fach-) Prüfung für Cultur-Techniker und dem Fortgangszeugnisse einer Hochschule über höhere Geodäsie.

Die Anerkennung ausländischer derlei Zeugnisse ist dem Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten.

§. 3.

Zur Darthuung der praktischen Verwendung ist eine, nach erfolgter Zurücklegung der vorgeschriebenen Studien erworbene fachmännische Praxis auszuweisen, welche bezüglich der Bau-Ingenieure, beziehungsweise Bau- und Cultur-Ingenieure, Architekten und Maschinenbau-Ingenieure fünf Jahre, bezüglich der Geometer aber drei Jahre zu umfassen hat, und durch befriedigende glaubwürdige Zeugnisse bestätigt sein muss. Diese Zeugnisse müssen eine längere selbständige Mitwirkung an der Projectierung und Ausführung einschlägiger Baulichkeiten und bezüglich der Geometer die selbständige Ausführung praktischer Vermessungsarbeiten darthun.

Die einschlägige Praxis kann

a) im Staats-, Landes- oder Communaldienste, dann bei dem in das Bau-, Maschinenbau-, oder Vermessungsfach einschlägigen Dienste der Staats- oder vom Staate betriebenen Eisenbahnen oder einer concessionierten Eisenbahngesellschaft, ferner

b) von den Bewerbern um das Befugniss als Bau-Ingenieur, beziehungsweise Bau- und Cultur-Ingenieur, als Architekt und als Maschinenbau-Ingenieur auch bei einem behördlich autorisierten Bau-Ingenieur, beziehungsweise Bau- und Cultur-Ingenieur, Architekten, concessionierten Baumeister oder Maschinenbau-Ingenieur (a. p. Maschinenfabrik),

c) von den Bewerbern um das Befugnis als Geometer auch bei der Vermessung für Zwecke des Grundsteuerkatasters und der Grundsteuer-Regulierung oder bei einem behördlich autorisierten Bau-Ingenieur, beziehungsweise Bau- und Cultur-Ingenieur oder bei einem behördlich autorisierten Geometer, beziehungsweise hinsichtlich der Geometer- und Cultur-Techniker auch im culturtechnischen Bureau einer Landwirtschaftsgesellschaft zurück gelegt werden.

§. 4.

Die strenge praktische Prüfung, welche schon nach Ablauf der Hälfte der im §. 3 vorgezeichneten Praxis abgelegt werden kann, hat bezüglich der Bau-Ingenieure, beziehungsweise Bau- und Cultur-Ingenieure, dann bezüglich der Architekten und der Maschinenbau-Ingenieure in einer schriftlichen und in einer mündlichen Prüfung zu bestehen.

Die schriftliche Prüfung umfasst die Ausarbeitung eines größeren Elaborates aus dem bezüglichen Baufache nach einem gegebenen Programme und innerhalb eines fallweise zu bestimmenden Zeitraumes.

Die mündliche Prüfung hat sich nur auf die eigentlichen Baufächer (Straßen-, Wasser-, Brücken-, Eisenbahn- und das culturtechnische Fach, beziehungsweise Hochbaufach oder Maschinenbaufach), dann auf die in das betreffende Fach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken, wobei hauptsächlich das schriftliche Elaborat der Fragestellung zu Grunde zu legen ist.[1]

Bei den Geometern hat die strenge Prüfung zu umfassen:

1. Die Ausführung von praktischen Aufgaben aus dem Gebiete der Vermessungskunde und zwar sowohl auf dem Felde, als auch auf schriftlichem Wege.

2. eine mündliche Prüfung aus der Mathematik und Geodäsie in allen ihren Zweigen und

3. eine Prüfung aus den, auf die Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters, auf die Übereinstimmung der Operate des Grundsteuerkatasters mit den Grundbüchern, dann auf die Zusammenlegung der Grundstücke Bezug nehmenden Gesetzen und Verordnungen, in letzterer Beziehung jedoch nur in so weit, als sie das Vermessungsfach und das Land, für welches die Bestellung des Geometers erfolgen soll, betreffen.

Geometer und Culturtechniker haben überdies noch eine praktische Arbeit aus dem Gebiete des culturtechnischen Faches auszuführen und die mündliche Prüfung aus den in dieses Fach einschlägigen Gesetzen und Verordnungen abzulegen.

§. 5.

Von jenen Bewerbern, welche die Diplomprüfung aus dem Ingenieurbaufache, dem Hochbaufache oder dem Maschinenbaufache mit Erfolg abgelegt haben, ist zur Darthuung der praktischen Verwendung blos die Nachweisung einer dreijährigen, nach erfolgter Zurücklegung der vorgeschriebenen Studien vollstreckten fachmännischen Praxis zu fordern.

§. 6.

Die Prüfungen werden im April und October in den Amtssitzen der politischen Landesbehörden, in welchen sich technische Hochschulen befinden, durch eine Prüfungs-Commission, deren Mitglieder durch die politische Landesbehörde hiezu berufen werden, abgehalten.

Hiebei sind die bezüglich der Prüfung für den Staatsbaudienst vorgeschriebenen Modalitäten sinngemäß in Anwendung zu bringen.

§. 7.

Innerhalb der im §. 1 bezeichneten speciellen Berufssphäre kommen den einzelnen Kategorien der behördlich autorisierten Privat-Techniker alle Berechtigungen zu, welche in der Ministerial-Verordnung vom 11. December 1860, Z. 36413 in Hinsicht des Wirkungskreises dieser Techniker vorgezeichnet sind und haben in dieser Beziehung die einschlägigen Bestimmungen der vorgedachten Verordnung sinngemäß Anwendung zu finden.

§. 8.

Der Umfang der Berechtigungen der auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 11. December 1860, Z. 36413 bereits autorisierten Techniker bleibt durch die vorliegende Verordnung unberührt.

§. 9.

Die durch die gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen der §§. 1, 2, 9, 10 und 11 der Ministerial-Verordnung vom 11. December 1860, Z. 36413 und die sonstigen, in derselben enthaltenen Anordnungen bleiben auch weiterhin in Kraft.

Taaffe m./p.	**Falkenhayn** m./p.	**Pražák** m./p.
Dunajewski m./p.	**Gautsch** m./p.	**Bacquehem** m./p.

Nr. 65.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. November 1886, Z. 23151,

an sämmtliche Landesschulbehörden

in Betreff des Haltens von Kostzöglingen seitens der Directoren und Lehrer der öffentlichen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Zur Sicherung einer völlig unbefangenen Verwaltung des Lehramtes an öffentlichen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, sowie zur Wahrung des Ansehens der Lehrer, welches sie in der Öffentlichkeit ungeschmälert genießen müssen, wenn der Unterrichts- und Erziehungszweck durch ein vertrauensvolles, gemeinsames Zusammenwirken von Schule und Haus erreicht werden soll, finde ich mich bestimmt, die Anordnungen des Ministerial-Erlasses vom 8. Juli 1878, Z. 10821, betreffend das Verbot des Haltens von Kostzöglingen seitens der Directoren und Lehrer an öffentlichen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, in nachstehender Weise abzuändern und zu erweitern:

Directoren der genannten Lehranstalten ist überhaupt nicht gestattet, Schüler von Mittelschulen oder Lehrerbildungsanstalten in Kost und Quartier zu nehmen.

An Orten, in welchen mehrere Anstalten der bezeichneten Art bestehen, ist den Lehrern dieser Schulen untersagt, Schüler der eigenen Anstalt in Kost und Quartier zu nehmen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des bezogenen Ministerial-Erlasses, insbesondere rücksichtlich der Anwendung des Hofkanzlei-Decretes vom 23. September 1835 (Politische Gesetzsammlung Band 63, Seite 359) auf die in Rede stehenden Fälle aufrecht.

Ich ersuche die k. k. Landesschulbehörde das Entsprechende zu veranlassen, dass diese Anordnung spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 1887/88 zur Durchführung gelange.

Anmerkung.

Der bezogene Ministerial-Erlass vom 8. Juli 1878, Z. 10821 lautet:

Von mehreren Seiten gestellte Anfragen, inwieweit es zulässig sei, dass Directoren und Lehrer öffentlicher Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten sogenannte Kostzöglinge halten, veranlassen mich, als allgemeine Richtschnur zur Behandlung dieser Angelegenheit vorzuzeichnen, dass im Sinne des mit der Ministerial-Verordnung vom 5. Februar 1854, Z. 2293, republicierten Hofkanzlei-Dekretes vom 23. September 1835 (Politische Gesetzsammlung, Band 63, Seite 359) jene Nebenbeschäftigung Maß und Grenze ihrer Zulässigkeit in der Möglichkeit völlig unbefangener Ausübung der Berufspflichten findet.

Demgemäß kann keineswegs gestattet werden, dass Schüler einer Mittelschule von dem Director derselben Anstalt oder von einem in der Classe, welcher sie angehören, unterrichtenden Lehrer in Verpflegung genommen werden.

Aber auch die Unterbringung von Schülern bei einem Lehrer, der in anderen Classen Unterricht ertheilt, erscheint im allgemeinen schon wegen der Möglichkeit, dass die Vertheilung der Lehrfächer davon beeinflusst werde, nicht unbedenklich, und ist deshalb von der k. k. Landesschulbehörde in allen Fällen abzustellen, in denen eine Unzukömmlichkeit sich ergeben hat.

Wegen Durchführung dieser Anordnung ersuche ich die k. k. Landesschulbehörde nach Vorschrift des bezeichneten Hofkanzlei-Dekretes das weitere Entsprechende zu veranlassen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Swoboda, Naturlehre für Bürgerschulen. In 3 concentrischen Lehrstufen. Den neuen Lehrplänen entsprechend bearbeitet von Laurenz Mayer, k. k. Bezirksschulinspector etc. III. Stufe, für die 3. Classe. 4. Auflage. Wien 1886, bei Alfred Hölder. Preis, 34 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. November 1886, Z. 14270.)

b) Für Mittelschulen.

Faulmann Karl, Gabelsberger's stenographisches Lehrgebäude. 30. (Stereotyp-) Auflage. Wien 1887. Bermann und Altmann. Preis, 30 kr.

Auf diese und die vorhergehenden Auflagen des bezeichneten Buches wird die durch den Ministerial-Erlass vom 17. September 1881, Z. 13688 *) ausgesprochene Zulassung zum Lehrgebrauche an Mittelschulen hiemit ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 9. November 1886, Z. 21611.)

Pauly, Dr. Franz, Homeri Odysseae epitome. II. Theil. 4. verbesserte Auflage, besorgt von Dr. Karl Wotke. Prag 1887. F. Tempsky. Preis, geheftet, 40 kr., gebunden, 50 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Buches wird, ebenso wie die früheren Auflagen desselben **), zum Unterrichtsgebrauche an den Gymnasien allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. November 1886, Z. 20290.)

In sechster unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1886, Z. 7019 ***), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Těsnopis český dle soustavy Gabelsbergerovy. Sestaven kommissí I. pražského spolku stenografů Gabelsbergerských. Prag 1886. Selbstverlag. Druck bei Jos. R. Vilímek und B. Sandtner. Preis, 70 kr.

Pražák Jan Otakar, Česká čítanka těsnopisná pro střední školy. Druhé vydání, methodicky upravené na základě pátého vydání „Těsnopisu Českého." Prag 1886. Verlag des I. Gabelsberger Stenographen-Vereines in Prag. Preis, 1 fl. 20 kr.

Die für die erste Auflage des bezeichneten Buches ausgesprochene Zulassung †) zum Lehrgebrauche an den Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache wird hiemit auf die zweite Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 13. November 1886, Z. 20682.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 233.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 18.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 66,

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 8.

Lehrmittel.

Der Anschauungsunterricht in Bildern. 24. verbesserte Auflage. Prag 1886. Tempsky. Preis, cartonniert, 6 fl. 66 kr., gespannt, 14 fl.

Dieses Lehrmittel in deutscher, italienischer und slovenischer Ausgabe wird zum Unterrichtsgebrauche in allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. November 1886, Z. 12342.)

In vierter unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 22. November 1880, Z. 18679 *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache, mit Zustimmung der competenten confessionellen Oberbehörde zulässiger Auflage ist erschienen:

Procházka, Dr. Matthias, Dějiny zjevení Božího v starém zákoně. Prag 1887. Kober. Preis, 1 fl. 40 kr.

(Ministerial-Erlass vom 20. November 1886, Z. 21036.)

Kundmachungen.

Auf Grund letztwilliger Verfügung des am 30. März 1884 verstorbenen pensionierten Hauptcassaliquidators Friedrich **Rosenstein** in Wien wurde mit dem vom Erblasser gewidmeten Capitale von 2000 fl. in Notenrente die „Friedrich Rosenstein'sche Stiftung für Schüler der vier oberen Classen am k. k. akademischen Gymnasium in Wien“ errichtet.

Mit den jährlichen Interessen sind zwei Schüler der oberen Classen des benannten Gymnasiums, welche dürftig, in Österreich heimatsberechtigt sind, ein sittliches Betragen und einen guten Studienfortgang nachweisen, zu betheilen.

Die Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 11. November 1886. — Ministerial-Act Z. 22946.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der vom Privat-Schulcomité in Schönau bei Marienbad in Böhmen erhaltenen Privat-Volksschule,

(Ministerial-Erlass vom 22. November 1886, Z. 22542) und

der von der israelitischen Cultusgemeinde zu Neweklau in Böhmen erhaltenen deutschen Privat-Volksschule.

(Ministerial-Erlass vom 22. November 1886, Z. 21937.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 251.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XXIV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. December 1886.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1887 beginnt der neunzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1887 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Ecke der Schwarzenbergstraße und Hegelgasse) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Katechismus Heidelbergský. Böhmische Ausgabe des Heidelberger Katechismus, herausgegeben von Hermann von Tardy. 4. Auflage. Pardubitz 1884. Verlag von F. und V. Hoblik. Preis eines Exemplars, 40 kr.

Katechismus Heidelbergský. Böhmische Ausgabe des Heidelberger Katechismus, herausgegeben von Johann Veselý. 1. Auflage. Prag 1885. Verlag des Vereines „Komenský". Preis eines Exemplares, ungebunden, 20 kr., gebunden, 25 kr.

Diese Ausgaben des Heidelberger Katechismus werden für den Gebrauch bei dem evangelischen Religionsunterrichte helvetischer Confession an Volks- und Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Mnisterial-Erlass vom 2. December 1886, Z. 19629.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Niedergesäss Robert und **Kress**, Dr. Josef, Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. III. Theil. Dritte, neu redigierte Auflage. 2. Heft. Wien 1886. K. k. Schulbücherverlag. Preis des 2. Heftes, broschiert, 70 kr.

Das Erscheinen dieses zweiten Heftes wird mit Hinweis auf den Ministerial-Erlass vom 5. October 1886, Z. 19176 *), betreffend die Zulassung des dritten Theiles in der dritten neu redigierten Auflage hiermit kundgemacht.

(Ministerial-Erlass vom 13. December 1886, Z. 23019.)

Lehrmittel.

Naturgeschichtliche Wandtafeln. Herausgegeben von Theodor Eckart. Verlag von Eduard Hölzel in Wien.

Tafel 1: Das Pferd, Tafel 2: Das Hausrind. Tafel 7: Der Seidenspinner, Tafel 8: Die Honigbiene. Preis, ungespannt, 5 fl. 60 kr., mit Leineneinfassung und mit Ösen zum Aufhängen versehen, 6 fl. 40 kr., gespannt auf Leinwand mit Stäben, 9 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. November 1886, Z. 22031.)

Hartinger, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. I. Abtheilung (Zoologie). 9. Lieferung, 5 Blatt. Wien, bei Karl Gerold's Sohn. Preis, 4 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. December 1886, Z. 23862.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 280.

Kajetan Julius, Technisches Zeichnen für das Kunstgewerbe. 1. Das geometrische Zeichnen. Im Auftrage des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien. Mit 139 Textfiguren. Wien 1887. K. Graeser. Preis, 80 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche an Kunstgewerbeschulen, sowie an Fachschulen kunstgewerblicher Richtung allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. December 1886, Z. 23670.)

Beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien sind nachbenannte **Drucksorten für gewerbliche Fortbildungsschulen** in italienischer Sprache aufgelegt worden:

Nr. 1. Statut der gewerblichen Fortbildungsschule (Formulare). Preis, 2 kr.
Nr. 2. Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschule (Formulare). Preis, 2 kr.
Nr. 3. Präliminare der gewerblichen Fortbildungsschule. Preis, per Bogen 2 kr.
Nr. 14. Zeugnisse für gewerbliche Fortbildungsschulen (auszustellen am Schlusse des gesammten Unterrichtscurses), per Bogen 2 kr.

Diese Drucksorten können entweder gegen Barzahlung unmittelbar beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien erhoben oder schriftlich auf Grund eines an die politische Landesbehörde einzusendenden Bestellscheines bestellt und bezogen werden.

Das Zeugnispapier (Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1882, Z. 6867 *) wird vom k. k. Schulbücher-Verlage in Wien an jede Schulbehörde ausgefolgt, sobald die Bestellung in amtlicher Form und unter Beifügung des Amtssiegels erfolgt.

(Ministerial-Erlass vom 28. November 1886, Z. 23816.)

Kundmachungen.

Behandlung amtlicher Correspondenzen und Sendungen innerhalb des Stadtpostgebietes.

Die im Artikel IV des Gesetzes ddo. 2. October 1885, R.-G.-Bl. Nr. 108 rücksichtlich der Benützung der Stadtpostanstalten normierte Beschränkung der Portofreiheit amtlicher Correspondenzen und Sendungen hat in denjenigen Städten, in welchen mehrere selbständige, mit der Bestellung der Sendungen betraute Postämter bestehen, nur auf den Verkehr innerhalb des Ortsbestellungsrayons eines jeden selbständigen, mit der Bestellung der Sendungen betrauten Postamtes Anwendung zu finden, während die amtlichen Correspondenzen und Sendungen im Verkehre zwischen den zu verschiedenen Ortsbestellungsbezirken gehörigen Stadttheilen (unter den im Portofreiheitsgesetze vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen) portofrei zu behandeln sind.

Hiernach werden beispielsweise die im Bestellungsbezirke des Postamtes Wien Mariahilf befindlichen Behörden und Ämter im Verkehre innerhalb dieses Bezirkes selbst keine Portofreiheit genießen, wohl aber berechtigt sein, im Verkehre mit den zu anderen Postbestellungsbezirken gehörigen Stadttheilen Wiens (Wieden, Leopoldstadt etc.) die portofreie Behandlung ihrer Correspondenzen und Sendungen zu beanspruchen.

Das Gleiche hat analog auch in anderen größeren Städten zu gelten und haben die betreffenden Post- und Telegraphen-Directionen von dieser Verordnung die betheiligten Behörden und Ämter entsprechend zu verständigen.

(Handels-Ministerial-Zahl 23390, de dato 1. November 1886.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Nr. 24, Seite 139.

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Wien

im Studienjahre 1885/86

approbierten Candidaten.

Name	Stellung	Unterrichtssprache
Dörfler Ludwig,	Professor an der Landes-Oberrealschule in Mährisch-Ostrau	deutsch
Ehart Karl,	Lehrer an dem öffentlichen Untergymnasium und an der öffentlichen Unterrealschule des Franz Meixner in Wien	detto
Gloesel Karl,	k. k. Professor an der Staats-Oberrealschule in Bielitz	detto
Hofmann Franz,	Accessist beim mährischen Landesausschusse	detto
Kurz Josef,	Bürgerschullehrer in Troppau	detto
Polaschek Anton,	Supplent am Communal-Real- und Obergymnasium im II. Bezirke in Wien	detto
Schneider Karl,	Advocaturs-Concipient	detto
Weizmann Karl,	absolvierter Hörer der Rechte	detto

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Musik in Prag

im Studienjahre 1885/86

approbierten Candidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Sewald Anna, Private in Prag	Gesang und Clavier	deutsch
Černý Josef, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Eger	detto	detto
Chládek Wenzel, Chordirector in Igló	Gesang, Clavier, Violine und Orgel	detto
Schubert Johann, Bürgerschullehrer in Klattau	Gesang	böhmisch
Taussig-Čech Karl, Opernsänger in Prag	detto	deutsch und böhmisch
Rösch Wenzel, Musiklehrer in Elbogen	detto	deutsch
Racek Josef, Lehrer an der Bürger-Mädchenschule in Deutschbrod	detto	böhmisch
Gebhardt Ferdinand, Musiklehrer in Reichenberg	detto	deutsch
Hahnel Wenzel, Musiklehrer in Saaz	detto	detto
Binder Betty, Institutslehrerin in Prag	detto	detto
Mathy Franz, Chorregent in Tabor	detto	böhmisch
Schuster Johann, Musiklehrer in Prag	Violine	deutsch und böhmisch

Der im Jahre 1861 verstorbene Gutsbesitzer von Liske Ladislaus Alexander Lazowski hat letztwillig ein Capital im dermaligen Nominalwerte von 19978 fl. 37 kr. zur Errichtung einer seinen Namen führenden Stipendienstiftung für mittellose, ordentliche Hörer der Universitäten in Lemberg und Krakau, die sich dem Studium der polnischen Sprache und Literatur widmen, bestimmt.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 3. October 1886. — Ministerial-Act Z. 23098.)

Der Verein der Kaufleute und Industriellen in Graz hat anlässlich seiner freiwilligen Auflösung am 9. Juli 1884 das frei verfügbare Vereinsvermögen zur Errichtung einer den Namen „Stipendium des Vereines der Kaufleute und Industriellen in Graz“ für einen Studierenden an der Akademie für Handel und Industrie in Graz bestimmt.

Anspruchsberechtigt sind Studierende an der besagten Akademie, und zwar zunächst Söhne ehemaliger Mitglieder des bestandenen Vereines, in zweiter Linie Grazer und in letzter Linie Steiermärker.

Die Stiftung ist mit dem Capitale von 1200 fl. mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes activiert worden.

(Stiftbrief vom 30. October 1886. — Ministerial-Act Z. 22852.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der Privat-Mädchen-Volksschule der Congregation der Töchter des göttlichen Heilandes in Wien, X. Waldgasse Nr. 25

(Ministerial-Erlass vom 6. November 1886, Z. 23631) und

der Privat-Mädchen-Volksschule der Schwestern vom heiligen Kreuze in Maria-Schein (Ministerial-Erlass vom 26. November 1886, Z. 22543).

Das Verzeichnis der in den Programmen der österreichischen Gymnasien und Realschulen für das Schuljahr 1885/86 veröffentlichten Abhandlungen wird nachträglich mit dem Stück I vom 1. Jänner 1887 ausgegeben.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück I.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. December 1885 dem Director der k. k. Staats-Realschule in Salzburg, Schulrath Josef **Wögerbauer** in Anerkennung vorzüglicher Wirksamkeit im Lehramte das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. December 1885 dem Pfarrer in Gföhl Johann **Mühler** in Anerkennung seines vieljährigen ersprießlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November 1885 dem ordentlichen Professor der Geographie an der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag Dionys Ritter von **Grün**, anlässlich der über sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Wirksamkeit im Lehramte und in der Wissenschaft den Titel eines Regierungrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. December 1885 den Dechant und römisch-katholischen Pfarrer in Jasło Dr. Julius Ritter von **Nowina Paszyński** zum Ehrendomherrn des Przemysl'er Domcapitels rit. lat. a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. December 1885 den Privatdocenten und Prosector am Rudolfs-Spitale in Wien Dr. Anton **Weichselbaum** zum außerordentlichen Professor der pathologischen Anatomie an der k. k. Universität Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. December 1885 den außerordentlichen Professor für alttestamentliche Exegese und biblische Archäologie an der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien, Dr. phil. und lic. theol. Wilhelm **Lotz** zum ordentlichen Professor der erwähnten Fächer an der gedachten Facultät a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. December 1885 den außerordentlichen Professor Dr. August **Seydler** zum ordentlichen Professor der theoretischen Astronomie und der mathematischen Physik an der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. December 1885 den Gymnasialprofessor Dr. Karl Ferdinand **Kummer** in Wien zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. December 1885 den Director der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Sigismund Sawczyński und den Gutsbesitzer Dr. Stanislaus Grafen Badeni zu Mitgliedern des galizischen Landesschulrathes für die nächste dreijährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Bezirksschulinspector und Oberlehrer Alois Hausotter zu Kunewald in Mähren den Directortitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des §. 17 der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1878, R.-G.-Bl. Nr. 94 den Vorstand des Baudepartements bei der Statthalterei in Lemberg Oberbaurath Karl Setti zum Präses-Stellvertreter der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das Ingenieurbaufach an der k. k. technischen Hochschule in Lemberg ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Wien der Übungsschullehrer an dieser Lehranstalt Johann Sommert,

zum wirklichen Lehrer

an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Wien der Supplent daselbst Levin Kuglmayr,

zum Lehrer

an der deutschen Staats-Realschule in Pilsen der Supplent an dieser Anstalt Joseph Steinitz.

Zum Director der deutschen Prüfungs-Commission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Prag ist für die Dauer des Studienjahres 1885/86 der Universitätsprofessor Dr. Johann Kelle ernannt worden. Zugleich sind die übrigen Mitglieder dieser Prüfungs-Commission, unter definitiver Einreihung des außerordentlichen Universitätsprofessors Dr. Alois Rzach als Examinator für classische Philologie, in ihren dermaligen Functionen bestätigt worden.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Director der Maschinenfabrik in Dombrowa Ingenieur Hanns Swéceny unter gleichzeitiger Zuerkennung des Professortitels eine Lehrstelle für mechanisch-technische Fächer an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Franz Freiherrn **Krieg** von Hochfelden als Privatdocent für die neuere Functionentheorie

an der k. k. technischen Hochschule in Wien und

des Dr. Matthias **Flunk** als Privatdocent für Exegese des alten und neuen Testamentes, sowie für orientalische Sprachen

an der theologischen Facultät der Universität in Innsbruck bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist die Stelle eines Constructeurs bei der Lehrkanzel für Maschinenbau II. Curs zu besetzen.

Die Obliegenheiten des Constructeurs bestehen hauptsächlich in der Betheiligung am Unterrichte im Constructionssaale und außerdem in der Durchführung anderer der Lehrkanzel dienender fachlicher Arbeiten nach Anweisung des Professors bei einer Minimal-Arbeitszeit von fünf Stunden täglich.

Die Anstellung erfolgt mit einer Jahresremuneration von 1500 fl. für die Dauer von zwei Jahren und kann bei entsprechender Verwendung bis sechs Jahre verlängert werden.

Bewerber wollen ihre an das Professoren-Collegium gerichteten, mit der gehörigen Stempelmarke versehenen Gesuche unter Nachweis der zurückgelegten Fachstudien an einer technischen Hochschule und einer längeren Praxis in einer Maschinenfabrik bis 31. Jänner d. J. im Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einreichen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist vom 1. Jänner 1886 an die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für höhere Geodäsie und sphärische Astronomie, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre erfolgen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie ihre bisherige Verwendung bis 15. Jänner d. J. in der Rectoratskanzlei bei der k. k. technischen Hochschule einzubringen.

Am **Staatsgymnasium in Znaim** kommt eine Lehrstelle für die deutsche Sprache als Haupt- und für altclassische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig documentierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück II.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. dem mit dem Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Victor Ritter von **Pozzi** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den zeitlichen Ruhestand den Orden der eisernen Krone II. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. dem Sectionsrathe im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Alphons **Heinefetter** in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. dem Domcapitular am Metropolitancapitel zu Salzburg Dr. Johann **Katschthaler** in Anerkennung seines ausgezeichneten Wirkens den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. dem Propste und Abte des regulierten Chorherrnstiftes in Klosterneuburg Ubald **Kostersitz** in Anerkennung seines berufseifrigen und verdienstvollen Wirkens das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchser Entschließung vom 9. Jänner d. J. dem Wirtschafter auf dem Theresianischen Fondsgute Dürnholz Bernhard **Strohschneider** in Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner d. J. den Amtsdienern I. Classe im Ministerium für Cultus und Unterricht Anton **Stangelberger** und Georg **Nowak** in Anerkennung ihrer vieljährigen pflichteifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. December 1885 dem Amtsdiener der Sternwarte in Währing Michael **Hochmayer** in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrathe und administrativen Referenten Karl **German** zum Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. December 1885 den Titularbischof von Leuca, Weihbischof und Domscholaster des r. k. Kathedralcapitels in Przemysl, Ignaz **Lobos** zum Bischof rit. lat. von Tarnow a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. December 1885 zu Mitgliedern des niederösterreichischen Landesschulrathes für die nächste dreijährige Functionsperiode den fürsterzbischöflichen Consistorialrath, Ehrendomherrn und Gymnasialprofessor Karl **Landsteiner**, den Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde helvetischer Confession, zugleich außerordentliches Mitglied des evangelischen Oberkirchenrathes, Karl Alphons **Witz-Stöber** und den Privatdocenten an der Wiener Universität, zugleich Mitglied des Vorstandes der Wiener israelitischen Cultusgemeinde, Med. Dr. Ludwig Lazar **Fürth**, ferner den Professor an der Wiener Universität, Dr. Wilhelm Ritter von **Hartel**, den Professor an der technischen Hochschule in Wien, Dr. Josef **Kolbe** und den Bürgerschuldirector Laurenz **Mayer** in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. December 1885 dem Professor des I. deutschen Staats-Gymnasiums in Brünn Josef **Schön**, anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen eifrigen Thätigkeit im Lehrfache taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. December 1885 den Privatdocenten Dr. Johann **Janošík** zum außerordentlichen Professor für Histologie und Embryologie an der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. December 1885 den außerordentlichen Professor Dr. Josef **Kalousek** zum ordentlichen Professor der böhmischen Geschichte an der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. den Professor an der k. k. Staats-Oberrealschule in Salzburg Dr. Balthasar **Kaltner** zum ordentlichen Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an der theologischen Facultät in Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Behufs Vervollständigung der in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1885/6 bestätigten Prüfungs-Commission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien *), sind die Universitätsprofessoren Dr. Adalbert **Penk** und Dr. Jakob **Minor** zu Mitgliedern dieser Prüfungs-Commission, und zwar ersterer als Fachexaminator für Geographie, letzterer als Fachexaminator für deutsche Sprache ernannt worden.

---

*) Beilage zum Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Stück XX.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsgymnasium in Radautz Josef **Mykietiuk** zum römisch-katholischen Religionslehrer dieser Anstalt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der Hochschule für Bodencultur

auf Zulassung

des Directors im Ruhestande der steirischen Landes-, Obst- und Weinbauschule in Marburg Hermann **Goethe** als Privatdocent für Obst- und Weinbau

an dieser Hochschule bestätigt.

Concurs-Ausschreibung.

An der **k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag** kommt die Stelle des Directors zur Besetzung, mit welcher die mit dem Gesetze vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 48 normierten Bezüge verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 30. Jänner d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. Stück III.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. December 1885 dem Professor des II. Staatsgymnasiums in Lemberg **Josef Ambros** von **Rechtenberg** in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Verwendung im Lehramte, anlässlich der von ihm nachgesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner d. J. den Sectionsrath Dr. Johann Ritter von **Spaun** zum Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen und dem Ministerialsecretär in diesem Ministerium Dr. August Ritter **Honstetter** von Möwenstein den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner d. J. dem Statthaltereirathe und administrativen Referenten beim Landesschulrathe für Galizien Dr. Eduard **Rittner** aus Anlass seiner Berufung zur Dienstleistung in das Ministerium für Cultus und Unterricht den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner d. J. dem Ministerial-Secretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Michael Freiherrn von **Pidoll** aus Anlass der provisorischen Übertragung der Direction der Theresianischen Akademie an denselben taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner d. J. am Metropolitancapitel rit. lat. in Lemberg den Domcustos Dr. Ludwig Ritter von **Jurkowski** zum Domdechant, den Domscholaster Dr. Felix **Zabłocki** zum Domcustos und den Domherrn-Senior Josef **Szeligowski** zum Domscholaster a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner d. J. dem pensionierten Bürgerschuldirector und gewesenen Bezirksschulinspector Albert **Böhm** in Gmunden in neuerlicher Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens in der Schulaufsicht taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. den Capitular des Benedictinerstiftes Břevnov-Braunau und Professor am Gymnasium der Theresianischen Akademie zu Wien, P. Robert Christian **Riedl** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten Dr. Theodor Ritter **Dantscher** von Kollesberg zum außerordentlichen Professor der Rechtsphilosophie und des Staatsrechtes an der k. k. Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. den Professor und Leiter des slavischen Staats-Untergymnasiums in Brünn Wenzel **Royt** zum Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der Commissionen zur Vornahme der strengen Prüfungen für die Erlangung eines Diplomes aus den Gegenständen der Ingenieurbauschule, sowie aus denen der Maschinenbauschule an der k. k. technischen Hochschule in Brünn für das Studienjahr 1885/86, und zwar

I. für die Ingenieurabtheilung:

Gustav **Peschka**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor,
Gustav **Niessl** von Mayendorf, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor,
Dr. Robert **Felgel**, k. k. ordentlicher Professor,
Alexander **Makowsky**, k. k. ordentlicher Professor,
Karl **Hellmer**, k. k. ordentlicher Professor,
Franz **Unferdinger**, k. k. ordentlicher Professor,
Johann Em. **Brik**, k. k. ordentlicher Professor,
August **Prokop**, k. k. ordentlicher Professor,
Georg **Wellner**, k. k. ordentlicher Professor,
Maximilian **Kraft**, k. k. ordentlicher Professor und
Alfred **Lorenz**, k. k. ordentlicher Professor; ferner die außer dem Verbande der Hochschule stehenden Fachmänner
Theodor **Nosek**, Landesbaurath und Vorstand des mährischen Landesbauamtes in Brünn und
Karl **Schreiner**, k. k. Oberbaurath und Vorstand des technischen Statthalterei-Departements in Brünn; weiters

II. für die Maschinenbauabtheilung:

Gustav **Peschka**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor,
Gustav **Niessl** von Mayendorf, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor,
Dr. Theodor **Weiss**, k. k. ordentlicher Professor,
Dr. Robert **Felgel**, k. k. ordentlicher Professor,
Karl **Hellmer**, k. k. ordentlicher Professor,
Franz **Unferdinger**, k. k. ordentlicher Professor,
Georg **Wellner**, k. k. ordentlicher Professor,
Maximilian **Kraft**, k. k. ordentlicher Professor und
Martin **Kovatsch**, k. k. außerordentlicher Professor; sodann die außer dem Verbande dieser Hochschule stehenden Fachmänner
Gustav **Hauber**, technischer Director der I. Brünner Maschinenfabriks-Actiengesellschaft in Brünn und
Friedrich **Wannieck**, Maschinenfabrikant in Brünn,

zum Bezirksschulinspector

für den Stadtbezirk Bozen mit Ausschluss der Übungsschule, dann für die Gerichtsbezirke Kaltern, Neumarkt, Enneberg, ferner für einige Gemeinden des politischen Bezirkes Meran, sowie der Gerichtsbezirke Bozen und Kastelruth der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck Bartholomäus **Winkler,**

für den Schulbezirk Pardubitz der Pfarrer in Kuklena P. Franz **Walter,**

für den Schulbezirk Chrudim der Professor am Staats-Gymnasium in Chrudim Karl **Neudörfel,**

an der k. k. Universitätsbibliothek in Wien

zum Custos

der mit Titel und Charakter eines Bibliotheks-Custos bekleidete Scriptor dieser Bibliothek Josef **Meyer,**

zum Scriptor

der Amanuensis daselbst Dr. Albert **Gessmann** und

zum Amanuensis

der an genannter Bibliothek in Verwendung stehende Dr. Isidor **Himmelbauer,**

zum Religionslehrer

der vier oberen Classen des Staats-Gymnasiums in Zara der Religionslehrer der unteren Classen an dieser Anstalt P. Johann **Porzatti** von Löwenstern,

am deutschen Staats-Gymnasium in Budweis der Cistercienser-Ordenspriester P. Othmar **Wohl.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der technischen Hochschule in Lemberg

auf Zulassung

des Dr. Placidus **Dziwinski** als Privatdocent für Mathematik an dieser Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Robert Christian **Riedl** dem Landesschulrathe für Mähren zur Dienstleistung zugewiesen,

eine Lehrstelle am II. Staatsgymnasium in Lemberg dem Gymnasialprofessor in Kołomea Leopold **Wajgiel** verliehen und

zum Lehrer für Weberei an der Webeschule in Brünn den Webermeister Franz **Jakubetz** bestellt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. Stück IV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner d. J. dem Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck, Schulrathe Josef **Durig** in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstvollen Wirksamkeit im Lehramte das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner d. J. dem Religionsprofessor an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Wien Christian **Schüller** anlässlich des von ihm erbetenen Übertrittes in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen sehr ersprießlichen Wirksamkeit im Lehramte das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium zu Innsbruck Dr. Josef **Malfertheiner** in Anerkennung seiner vieljährigen pflichteifrigen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Februar d. J. dem Generalsecretär der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien Leopold Alexander **Zellner** in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner d. J. dem Professor der Staats-Realschule im III. Bezirke Wiens Max **Rössler** anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen eifrigen Dienstleistung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J. den Adjuncten und Privatdocenten der Chemie an der k. k. Universität in Wien Dr. Hugo **Weidel** zum ordentlichen Professor der Chemie an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zur Vornahme der II. Staatsprüfung (Fachprüfung) an der böhmischen technischen Hochschule in Prag für das Studienjahr 1885/86:

I. für das Maschinenbaufach

zum Präses

der k. k. ordentliche Professor August **Salaba**,

zu Mitgliedern

der k. k. ordentliche Professor Anton **Vávra** und der k. k. außerordentliche Professor Anton **Pravda**,

II. für das chemisch-technische Fach

der Director der Modřaner Zuckerfabrik Gottlieb **Gross**,

zur Vornahme der II. Staatsprüfung (Fachprüfung) an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien für das Studienjahr 1885/86:

I. Für das landwirtschaftliche Studium:

zum Mitgliede

der Leiter und Mitbesitzer der Zuckerfabrik in Kwassitz Emanuel Ritter **Proskowetz** von Proskow und Marstorff junior,

zu Mitgliedern

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Wien der Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Johann Ritter von **Spaun** und der außerordentliche Professor an der k. k. Universität in Wien Dr. Emil **Schrutka** von Rechtenstamm,

der staatswissenschaftlichen Prüfungscommission in Wien der Sectionschef im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Arthur Graf **Enzenberg**, ferner die Privatdocenten an der k. k. Universität in Wien, k. k. Steuer-Inspector Dr. Robert **Meyer** und Dr. Leo **Strisower**,

zum Werkmeister

für Korbflechterei an der Werkstätte zur Erzeugung von Musterkörben und Korbmodellen in Wien der Korbflecht-Werkmeister an der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalt in Wien Adam **Biernat**,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Teplitz der Bürgerschuldirector in Joachimsthal Eduard **Wenisch**,

für den Schulbezirk Aussig der Bürgerschullehrer in Aussig Konrad **Moissl**,

zu Custosadjuncten

am österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien die daselbst in Verwendung stehenden Candidaten Dr. Alois **Riegl** und Dr. Karl **Masner**,

zum Religionslehrer

an den deutschen Staats-Volksschulen in Triest der Pfarrcooperator Michael **Jagodec**,

zum Lehrer

am deutschen Staats-Gymnasium in der Altstadt zu Prag der Supplent Dr. Wenzel **Rosický**,

zum Aushilfslehrer

für den Zeichenunterricht an der Webeschule in Lomnitz der Unterlehrer an der Bürgerschule in Lomnitz Johann **Jarý**.

Concurs-Ausschreibung.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien** ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch den §. 36 des Gesetzes vom 2. Mai 1883 R.-G.-Bl. Nr. 62, beziehungsweise durch die Gesetze vom 19. März 1872 R.-G.-Bl. Nr. 29 und vom 15. April 1873 R.-G.-Bl. Nr. 48 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorschriftsmäßigen Wege bis 1. April d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar d. J. dem Bischofe von Königgrätz Dr. Josef **Hais** in Anerkennung seines berufseifrigen und verdienstvollen Wirkens das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchser Entschließung vom 20. Februar d. J. dem ordentlichen Professor der Hochschule für Bodencultur, Regierungsrathe Wenzel **Hecke** in Anerkennung seiner verdienstlichen Wirksamkeit den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Februar d. J. dem Diener an der technischen Hochschule in Brünn Vincenz **Letz** in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. dem Privatdocenten für deutsche Sprache und Literatur an der k. k. Universität in Innsbruck Dr. Josef **Wackernell** den Titel eines außerordentlichen Universitäts-professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. dem Universitätssecretär und Privatdocenten an der k. k. Universität in Krakau Dr. Leo **Cyfrowicz** den Titel und Charakter eines außerordentlichen Universitäts-professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. den Director des bischöflichen Alumnates in St. Pölten Ehrendomherrn Anton **Erdinger** zum Domherrn und den Professor an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt dortselbst Consistorialrath Dr. Simon **Rettenmoser** zum Canonicus theologus des Kathedral-Capitels in St. Pölten a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar d. J. den Gymnasialprofessor in Salzburg Dr. Eduard **Richter** zum ordentlichen Professor der Geographie an der k. k. Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar d. J. den Privatdocenten Dr. Moriz **Fierich** zum außerordentlichen Professor des österreichischen und römischen Civilprocesses an der k. k. Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Innsbruck der Oberlandesgerichtsrath Dr. Emanuel von Eccher,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Tarnow der Gymnasialprofessor in Rzeszów Franz Nowicki,

zum Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt der Stadtpfarrcaplan und Bürgerschulkatechet Josef Müller.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommissionen für das Lehramt des Freihandzeichnens an den Mittelschulen und für das Lehramt der Handelsfächer in Prag in ihrem dermaligen Bestande für das Studienjahr 1885/86 bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Wien

auf Zulassung

des Dr. Max Kassowitz als Privatdocent für Kinderheilkunde an der gedachten Facultät bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am I. Staats-Gymnasium in Graz kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte in Verbindung mit deutscher Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Am Staats-Gymnasium in Innsbruck ist mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits eine Anstellung haben, im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde bis Ende März d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Am Staats-Gymnasium in Bozen ist mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für classische Philologie, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber, welche mit der Befähigung für classische Philologie zugleich auch die für deutsche Sprache verbinden, erhalten unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits eine Anstellung haben, im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde bis Ende März d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **Staats-Mittelschule in Prerau** mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Directorsstelle zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 1000 fl., die Functionszulage jährlicher 300 fl., die Activitätszulage jährlicher 175 fl. und der Genuss eines Naturalquartiers verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 31. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Leitmeritz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1886/87 zwei Lehrstellen für Latein und Griechisch, und zwar eine derselben in Verbindung mit philosophischer Propädeutik zur Besetzung.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Zara** mit italienischer Unterrichtssprache gelangt die Stelle eines Religionslehrers für die unteren vier Classen zur Besetzung, mit welcher die mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. Juli 1856 und dem Gesetze vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Zeugnissen über die österreichische Staatsbürgerschaft, die zurückgelegten Studien, die Gymnasial-Maturitätsprüfung und die Lehrbefähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 1. April d. J. beim Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **Staats-Unterrealschule in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für deutsche Sprache in Verbindung mit Geographie und Geschichte oder französischer Sprache zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Gehalt von 1000 fl., die Activitätszulage von 300 fl., sowie der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Trautenau** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und für Geographie und Geschichte als Nebenfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig documentierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche unter Nachweis ihrer Lehrbefähigung im vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März d. J. dem Meßner der St. Salvator-Kirche in Prag Ludwig **Pikart** in Anerkennung seiner vieljährigen pflichteifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. dem Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei den Landesschulbehörden für Triest, Görz-Gradisca und Istrien Franz Ritter von **Schwarz** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand in neuerlicher Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ausgezeichneten Dienstleistung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. den Domherrn des Kathedralcapitels in Laibach Theol.-Dr. Heinrich **Pauker** Edlen von Glanfeld zum Domdechant und den Professor an der dortigen Staats-Oberrealschule Friedrich **Križnar** zum Domherrn des genannten Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar d. J. den Dechant von Wildenschwerdt Johann **Cibulka** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels zu Königgrätz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Professors ausgezeichneten Privatdocenten Theodor **Tapla** zum außerordentlichen Professor der darstellenden Geometrie und des forstlichen Plan- und Terrainzeichnens an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Professors bekleideten außerordentlichen Professor der Encyklopädie der Forstwissenschaft, forstlichen Zoologie und Geschichte der Forstwissenschaft an der k. k. Hochschule für Bodencultur, Forstmeister Gustav **Henschel** zum ordentlichen Professor dieser Fächer an derselben Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. März d. J. den Statthaltereirath Guido **Töply** zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Böhmen a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Wien das Mitglied dieser Commission k. k. Landesschulinspector Dr. Karl Ferdinand **Kummer.**

zum Mitgliede und Examinator dieser Prüfungs-Commmision

der Professor an der Wiener Handelsakademie Karl **Engelhard,**

zum Prüfungscommissär

für französische Sprache bei der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Wien der Professor der k. k. Staats-Oberrealschule im II. Bezirke in Wien Adolf **Bechtel,**

zum römisch-katholischen Religionslehrer

am k. k. Staats-Gymnasium in Przemysl der Supplent an dieser Anstalt Josef **Drozd.**

zum griechisch-orientalischen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Radautz der Supplent Johann **Kelariu,**

zu Lehrern

an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz der Supplent an der Landes-Realschule in Iglau Anton **Romanovsky** und der Supplent am Staats-Gymnasium in Czernowitz Dionys **Simionowicz.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Adjuncten der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien Emerich **Meissl** als Privatdocent für Chemie des thierischen Stoffwechsels,

des Assistenten am mineralogischen Museum der k. k. Universität in Wien Dr. Rudolf **Scharizer** als Privatdocent für chemische Mineralogie

an der Hochschule für Bodencultur in Wien und

des Dr. Gustav **Pommer** als Privatdocent für pathologische Anatomie

an der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Graz bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

zum Leiter

der k. k. Fachschule für Glasindustrie in Steinschönau den Architekten Leo **Chilla** und

zum Zeichenlehrer

an der k. k. Webeschule in Brünn den absolvierten Hörer der Lehranstalt für Textilindustrie in Wien Johann **Rupp** bestellt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bezirksschulinspector und Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Franz **Vodopivec** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat aus Dienstesrücksichten angeordnet, dass der Professor am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth Anton **Riedel** mit Beginn des Schuljahres 1886/87 an das Staats-Untergymnasium in Gottschee versetzt werde.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Religionslehrerstelle am Staats-Gymnasium in Capodistria dem Professor an der Staats-Realschule in Pirano Nikolaus **Spadaro** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An den **nachbenannten Mittelschulen Böhmens** mit böhmischer Unterrichtssprache kommen mit Beginn des Schuljahres 1885/86 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

a) am k. k. I. böhmischen Real- und Obergymnasium in Prag

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Haupt-, für Mathematik und Physik als Nebenfach,

b) am k. k. Gymnasium in Pisek

eine Lehrstelle für classische Philologie,

c) am k. k. böhmischen Real-Gymnasium in Smichov

eine Lehrstelle für classische Philologie,

d) am k. k. Real-Gymnasium in Tabor

zwei Lehrstellen für classische Philologie.

Mit jeder dieser Stellen sind die durch das Gesetz vom 15. April 1873 R.-G.-Bl. Nr. 48 normierten Bezüge verbunden.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der k. k. **technischen Hochschule in Brünn** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Hochbau mit einer Jahresremuneration von 600 fl. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei bis vier Jahre stattfinden.

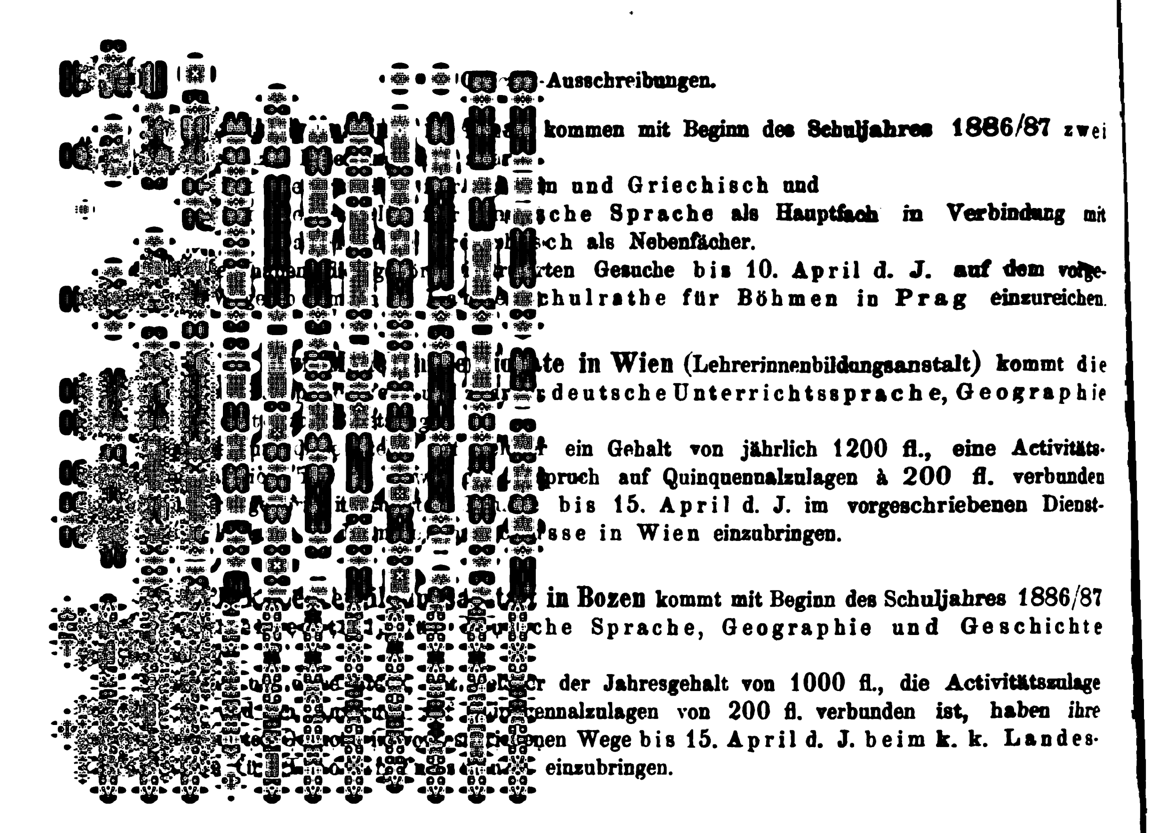
Die an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr. Stempelmarke versehenen Gesuche sind mit dem Nachweise über die abgelegte zweite Staatsprüfung bis 25. März d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule im III. Wiener Gemeindebezirke** gelangen zwei Lehrstellen und zwar die eine für Geographie und Geschichte, die andere für französische und deutsche Sprache für Oberclassen zur Besetzung.

Gesuche um diese, mit den systemmäßigen Bezügen verbundenen Stellen sind bis 12. April d. J. auf dem vorschriftsmäßigen Wege bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Krems** ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers für alle Classen des Gymnasiums zu besetzen.

Gesuche um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Stelle sind bis 1. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.



-Ausschreibungen.

kommen mit Beginn des Schuljahres 1886/87 zwei

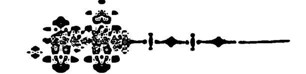
in und Griechisch und
sche Sprache als Hauptfach in Verbindung mit
ch als Nebenfächer.
rten Gesuche bis 10. April d. J. auf dem vorge-
chulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

te in Wien (Lehrerinnenbildungsanstalt) kommt die
deutsche Unterrichtssprache, Geographie

ein Gehalt von jährlich 1200 fl., eine Activitäts-
pruch auf Quinquennalzulagen à 200 fl. verbunden
bis 15. April d. J. im vorgeschriebenen Dienst-
sse in Wien einzubringen.

in Bozen kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87
che Sprache, Geographie und Geschichte

r der Jahresgehalt von 1000 fl., die Activitätszulage
ennalzulagen von 200 fl. verbunden ist, haben *ihre*
nen Wege bis 15. April d. J. beim k. k. Landes-
einzubringen.



und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. Stück VII.

Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März d. J. dem Dompropste des Budweiser Kathedralcapitels Dr. Theol. Johann **Schawel** in Anerkennung seines vieljährigen, berufseifrigen und verdienstvollen Wirkens den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. März d. J. dem Capitularpriester des Cistercienserordens-Stiftes in Hohenfurth, Personaldechanten Josef **Höhenberger** in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen und verdienstvollen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. März d. J. dem Director der ersten deutschen Staats-Realschule in Prag, Schulrathe Dr. Wilhelm **Kögler** in Anerkennung seiner verdienstlichen Wirksamkeit das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. März d. J. dem Director der Staats-Realschule in Klagenfurt Josef **Opl** in Anerkennung seiner verdienstlichen Wirksamkeit das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März d. J. den Rector des bischöflichen Priester-Seminares zu Budweis Dr. Josef **Hoffmann** zum Ehrendomherrn des Budweiser Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. den Ministerial-Vicesecretär Dr. Franz Josef Ritter von **Haymerle** zum Ministerial-Secretär extra statum im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März d. J. den außerordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Brünn Martin **Kowatsch** zum ordentlichen Professor des Strassen- und Eisenbahnbaues an der k. k. technischen Hochschule in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. März d. J. den Professor der Augenheilkunde an der Universität Erlangen Dr. Hubert **Sattler** zum ordentlichen Professor der Lehrkanzel und Klinik für Augenheilkunde an der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Friedrich **Becke** zum ordentlichen Professor der Mineralogie an der k. k. Universität Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der II. Staatsprüfungs-Commission für das Maschinenbaufach an der k. k. technischen Hochschule in Brünn der ordentliche Professor der theoretischen Maschinenlehre und Maschinenkunde an der gedachten Hochschule Georg **Wellner**,

zum Mitgliede

der deutschen k. k. Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Prag der Übungsschullehrer an der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag Nikolaus **Mühlbauer**,

zu Bezirksschulinspectoren

für den Schulbezirk Tachau der Bürgerschuldirector in Tepl Josef **Willomitzer**,

für die deutschen Schulen der Schulbezirke Pilsen und Přestitz der Professor an der deutschen Staats-Realschule in Pilsen P. Adolf **Schors**,

für die böhmischen Schulen im Stadtschulbezirke Kremsier der Gymnasialdirector Franz **Višňák**,

für den Schulbezirk Radmannsdorf der Professor an der Staats-Oberrealschule in Laibach Franz **Levec**,

zum Rechnungsassistenten

der k. k. statistischen Centralcommission der provisorische Rechnungsassistent der niederösterreichischen Statthalterei Josef **Sandbichler**,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Gewerbeschule in Prag der Assistent dieser Anstalt Josef **Hella**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Alfred Freiherr von **Berger** als Privatdocent für Philosophie,

des Dr. Max **Dietz** als Privatdocent für Musikgeschichte und

des Dr. Georg **Vortmann** als Privatdocent für analytische Chemie,

sämmtlich an der philosophischen Facultät der k. k. Universität Wien; dann

des Dr. Franz **Mareš** als Privatdocent für Physiologie und

des Dr. Wenzel **Rubeška** als Privatdocent für Geburtshilfe und Gynäkologie, beide an der medicinischen Facultät der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag

an der gedachten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den von dem Professor an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag Dr. Johann **Wentzel** und dem Professor am Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa Franz **Ernst**, dann

den von den Gymnasialprofessoren Georg **Mair** in Saaz und Johann **Lipp** in Arnau gegenseitig nachgesuchten Dienstpostentausch genehmigt und

den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Rudolf **Ludwig** in gleicher Eigenschaft an die Lehrerbildungsanstalt in Stanislau versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der k. k. **Handels- und nautischen Akademie in Triest** ist eine Lehrstelle für Physik und Mathematik mit einem Gehalte von 1200 fl., der Activitätszulage von 360 fl. und dem Rechte der Vorrückung in fünf Quinquennalzulagen à 200 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Taufscheine, den Zeugnissen über die von ihnen zurückgelegten Studien, die Lehrbefähigung für diese Stelle, die vollkommene Kenntnis der italienischen Sprache als Unterrichtssprache, die gegenwärtige Beschäftigung, die bisherige Dienstleistung und die österreichische Staatsbürgerschaft versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. Mai d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest zu überreichen.

Am **Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt** ist eine Lehrstelle für Latein und Griechisch zu besetzen.

Gehörig instruierte Gesuche um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Lehrstelle sind auf dem vorschriftsmäßigen Wege bis 20. April d. J. beim n. ö. Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium zu Freistadt** ist eine Lehrstelle für deutsche Sprache in Verbindung mit Geographie und Geschichte zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 fl. und eine Activitätszulage von 200 fl. verbunden ist, wollen ihre mit Studien-, Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörden bis 10. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An der **Staats-Mittelschule in Reichenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für lateinische und griechische Sprache mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig documentierten an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisierten Gesuche unter Nachweisung ihrer mit Anwendung der deutschen Unterrichtssprache erworbenen Lehrbefähigung im vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach in Verbindung mit Latein und Griechisch als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** ist eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An den **Staats-Mittelschulen in Mähren** kommen nachstehende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. mit deutscher Unterrichtssprache:

a) am Gymnasium in Ungar.-Hradisch

eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach;

b) am Gymnasium in Iglau

eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach;

c) am Gymnasium in Kremsier

eine Lehrstelle für classische Philologie;

d) am Gymnasium in Mährisch-Trübau

eine Lehrstelle für classische Philologie, eine für Mathematik und Physik;

e) an der Oberrealschule in Brünn

eine Lehrstelle für Englisch in Verbindung mit deutscher Sprache, eine für Mathematik und Geometrie;

2. mit böhmischer Unterrichtssprache:

a) am Untergymnasium in Brünn

eine Lehrstelle für classische Philologie mit subsidiarischer Verwendung für das deutsche Sprachfach oder für Geographie und Geschichte, und eine für Naturgeschichte, Mathematik und Physik;

b) am Untergymnasium in Kremsier

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An den **Staats-Mittelschulen in Krain** kommen mit Beginn des Schuljahres 1886/87 nachstehende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

a) **am Staats-Gymnasium in Laibach** mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache

eine Lehrstelle für classische Philologie und Slovenisch;

b) **am Staats-Gymnasium in Rudolfswert** mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache

eine Lehrstelle für das Zeichnen mit subsidiarischer Verwendung für Kalligraphie und einen anderen Lehrgegenstand in den Unterclassen;

c) **an der Staats-Oberrealschule in Laibach** mit deutscher Unterrichtssprache

eine Lehrstelle für Mathematik und geometrisches Zeichnen mit subsidiarischer Verwendung für Freihandzeichnen in den Unterclassen. Kenntnis der slovenischen Sprache begründet unter gleichen Verhältnissen einen Vorzug.

Bewerber um eine dieser Lehrstellen haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche ad *a)* und *b)* unter Nachweis der Befähigung für deutsche und slovenische Unterrichtssprache im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Cattaro** mit serbo-croatischer Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die mit den Gesetzen vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Steyr** sind zwei Lehrstellen, eine für französische und englische Sprache, die andere für darstellende Geometrie in Verbindung mit dem Freihandzeichnen zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit deren jeder die gesetzlich festgestellten Bezüge verbunden sind, wollen ihre mit Studien-, Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörden bis 10. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An der **II. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und für Geographie und Geschichte als Nebenfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 30. April d. J. auf dem vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule in Mährisch-Ostrau** mit deutscher Unterrichtssprache ist mit dem Beginne des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 30. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Unterrealschule in Auspitz** ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 525 fl., die Activitätszulage jährlicher 200 fl. und der Anspruch auf Decennalzulagen von je 100 fl. verbunden ist, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am k. k. **Civil-Mädchen-Pensionate in Wien** (Lehrerinnenbildungsanstalt) kommt die Stelle eines Hauptlehrers und zwar für deutsche Unterrichtssprache, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von jährlich 1200 fl., eine Activitätszulage von jährlich 500 fl., sowie der Anspruch auf Quinquennalzulagen à 200 fl. verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 15. April d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. n. ö. Landesschulrathe (nicht „Landesausschusse“, wie es in der Beilage VI irrthümlich heißt) in Wien einzubringen.

Am **k. k. Blindenerziehungs-Institute in Wien** ist die Stelle des Directors mit dem Gehalte von jährlich 1200 fl., der Functionszulage jährlich 400 fl., der halben Activitätszulage der VII. Rangsclasse (jährlich 350 fl.), ferner mit dem Anspruche auf fünf Quinquennalzulagen à 200 fl. und dem Genusse der Naturalwohnung im Institutsgebäude zu besetzen.

Für die Bemessung der Quinquennalzulagen ist nur jene Dienstzeit anrechenbar, welche entweder am Institute selbst verbracht wurde, oder die für die Gewährung von Quinquennalzulagen für Professoren an staatlichen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten anrechenbar ist.

Gesuche, mit Heimatschein und Nachweisen der Moralität, der bisherigen Verwendung, sowie der erworbenen Lehrbefähigung belegt, sind auf den vorschriftsmäßigen Wege bis 1. Mai d. J. bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Erfahrungen beim Blindenunterrichte und Kenntnisse in der Musik sind erwünscht.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach** mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache ist die Stelle eines Hauptlehrers für Geographie und Geschichte in Verbindung mit Pädagogik oder deutsche Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im vorschriebenen Dienstwege bis 25. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach** kommen mit Beginn des Schuljahres 1886/87 die Stellen einer Arbeitslehrerin und einer Kindergärtnerin zur Besetzung.

Bewerberinnen um diese Stellen, mit welchen die gesetzlich normierten Bezüge einer Übungslehrerin verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, vorschriftsmäßig instruierten Gesuche mit dem Nachweise ihrer Lehrbefähigung als Arbeitslehrerinnen, beziehungsweise Kindergärtnerinnen und der Lehrbefähigung für Volks- oder Bürgerschulen, unter Gebrauch der deutschen und slovenischen Unterrichtssprache im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien

Jahrgang 1886. Stück VIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März d. J. dem pensionierten Director der Mädchen-Volksschule in Bruck an der Leitha und gewesenen Bezirksschulinspector Michael Gstaltner in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens in der Schulaufsicht und im Volksschullehramte das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann Dr. Benedict Grafen Giovanelli-Gerstburg zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und öconomischen Schulangelegenheiten bei den Landesschulbehörden für Triest, Görz-Gradisca und Istrien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. März d. J. den Professor der Augenheilkunde an der Universität in Erlangen Dr. Hubert Sattler zum ordentlichen Professor der Lehrkanzel und Klinik für Augenheilkunde an der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. April d. J. den Privatdocenten Dr. Adolf Schenkl zum außerordentlichen Professor für Augenheilkunde an der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. April d. J. den außerordentlichen Universitätsprofessor in Graz Dr. August Sauer zum außerordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März d. J. den Professor der II. deutschen Staats-Oberrealschule und Privatdocenten an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag Emanuel Czuber zum ordentlichen Professor der Mathematik an der k. k. technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. die Wahl des evangelischen Pfarrers und Seniors in Gelsendorf Gustav **Zipser** zum Superintendenten der Lemberger evangelischen Superintendenz Augsburger und Helvetischer Confession a. g. zu bestätigen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerialconcipisten Dr. Leo **Beck** und die Bezirkscommissäre Otto Ritter von **Fraydenegg-Monzello** und Hieronymus Grafen **Platz** zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Conceptspraktikanten der n. ö. Statthalterei Karl Freiherrn von **Eschenburg** und den Conceptspraktikanten der galizischen Statthalterei Oskar Ritter von **Lidl** zu Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission in Wien der Ministerialrath im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Eduard **Rittner**,

zum Mitgliede und Examinator

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Wien der Professor am Staats-Gymnasium am II. Bezirke Wien's Edmund **Eichler**,

zum Director

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Capodistria auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Director des Staats-Obergymnasiums in Capodistria Jakob **Babuder**,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Jaworów in Galizien der provisorische Bürgerschullehrer Ladislaus **Relinger** in Przemysl,

zum Director

des Turnlehrer-Bildungscurses und der Universitäts-Turnanstalt in Wien der Turnlehrer an der Theresianischen Akademie, Professor Johann **Hoffer**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Gustav **Kabrhel** als Privatdocent für experimentelle Pathologie an der medicinischen Facultät der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag

an der gedachten Facultät; ferner

die für allgemeine Chemie an der k. k. Universität in Graz erworbene venia legendi des Dr. Karl **Garzaroli** von Turnlackh und

die für analytische Chemie an der k. k. Universität in Innsbruck erworbene venia legendi des Dr. Karl **Brunner**

als giltig für die philosophische Facultät der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag anzuerkennen, bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die nachbenannten Bezirksschulinspectoren in Galizien auf ihr Ansuchen versetzt:

Elladius **Petryka** in den Schulbezirk Neu-Sandez,
Erasmus **Fangor** „ „ „ Jarosław,
Cornelius **Freund** „ „ „ Drohobycz,
sämmtlich in Galizien; dann

den Hauptlehrer an der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graz Albert **Gauby** in Anerkennung seiner vieljährigen, zufriedenstellenden Dienstleistung und

den Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz Johann **Panýrek**, beide in die VIII. Rangsclasse befördert, und

den Oberlehrern im VII. Gemeindebezirke Wien's Franz **Frank** und Florian **Steiner** den Directortitel verliehen.

Concurs-Ausschreibung.

An der **Staats-Oberrealschule in Salzburg** ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem ein Jahresgehalt von 1000 fl. und eine Activitätszulage von 250 fl. verbunden ist, wollen ihre mit Maturitäts-, Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche bis 26. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Salzburg einbringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. Stück IX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April d. J. den Privatschulinhaber Bernhard **Speneder** in Wien in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April d. J. dem Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz Demeter **Isopescul** in Anerkennung seines erspriesslichen lehramtlichen Wirkens taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April d. J. dem Oberlehrer an der Volksschule in Schwadorf Lukas **Filz** in Anerkennung seines vieljährigen erspriesslichen Wirkens im Lehramte das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April d. J. dem Volksschullehrer in Schmieden, Gemeinde Prags in Tirol Stephan **Lercher** in Anerkennung seines vieljährigen vorzüglichen Wirkens im Lehramte das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. April d. J. den Ministerial-Secretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Wilhelm **Hanisch** zum Statthaltereirathe extra statum in Niederösterreich a. g. zu ernennen und zu genehmigen geruht, dass derselbe mit der Versehung der Referentenstelle für administrative und ökonomische Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Niederösterreich betraut werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Ministerial-Secretärs bekleideten kaiserlichen Rathe und Secretär des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes Augsburger und Helvetischer Confession Karl **Neuss** anlässlich der von ihm nachgesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, sehr erspriesslichen Dienstleistung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. April d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Landesschulinspector Dr. Maurus Pfannerer in Prag anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. April d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Landesschulinspector Dr. Johann Gall in Prag anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand für seine vieljährige, treue und eifrige Dienstleistung die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. den Consistorialrath, Dechant und Pfarrer zu Wieselburg Johann Reindl zum Domherrn des Kathedralcapitels in St. Pölten a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. April d. J. den Vicedechant und Pfarrer zu Milna Simon Petrich und den Chorvicar und Pfarrcooperator in Lesina Johann Paulowitsch zu Domherren des Kathedralcapitels zu Lesina a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. April d. J. den ordentlichen Professor an der theologischen Facultät in Olmütz Dr. Josef Kopallik zum ordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der k. k. Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. April d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in St. Petersburg, kaiserlich russischen wirklichen Staatsrath und ordentlichen Akademiker Dr. Vatroslav Jagić zum ordentlichen Professor der slavischen Philologie an der k. k. Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. April d. J. den Privatdocenten Dr. Jaromir Čelakovský zum außerordentlichen Professor der böhmischen Rechtsgeschichte an der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. April d. J. den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck Dr. Josef Hirn zum außerordentlichen Professor der tirolischen Geschichte an der k. k. Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. den Director der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Wien, Schulrath Dr. Franz Josef Kretschmeyer zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. April d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Königgrätz und Bezirksschulinspector in Kolin Dr. Franz Hejzlar zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Conservatoren

der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar

für Salzburg

der Regierungs-Archivar in Salzburg Friedrich Pirkmayer und

für Böhmen

der Gymnasialdirector Moriz Plahl in Kaaden und der Gymnasialprofessor Hermann Weisser in Saaz,

zum Mitgliede

der I. Staatsprüfungscommission für das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und culturtechnische Studium an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien der ordentliche Professor der k. k. Hochschule für Bodencultur Dr. Hugo Weidel,

der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Krakau der außerordentliche Universitätsprofessor Dr. Moriz Fierich,

zu Mitgliedern

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das Ingenieurbaufach an der k. k. technischen Hochschule in Graz der Architect und Oberingenieur des steiermärkischen Landesbauamtes Hermann Scanzoni und der Oberingenieur a. D. Johann Benischke,

der systematisch-praktischen Abtheilung der k. k. Prüfungscommission für Studierende der griechisch-orientalischen Theologie in Czernowitz der Religionsprofessor an der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz Kallistrat Coca, der Landes- und Gerichtsadvokat Dr. Emanuel Seleski, der Rector des Clerikal-Seminars in Czernowitz Dr. Hieronymus Topala und der Docent der Katechetik an der griechisch-orientalisch theologischen Facultät Juvenal Stefanelli,

zum Prüfungscommissär

für italienische und französische Sprache bei der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Innsbruck der Professor an der Staats-Oberrealschule in Innsbruck Johann von Vintler,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Freudenthal in Schlesien der Oberlehrer an der Volksschule in Freudenthal Alfred **Scholz,**

zum Director

an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag der Professor dieser Anstalt Theol. Dr. Franz **Blanda,**

zum Lehrer

an der k. k. Fachschule in Villach Hubert **Spannring,**

zum Vorarbeiter

an der k. k. Fachschule in Bozen Julius **Knobloch.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des k. k. Bezirksgerichts-Adjuncten Dr. Max **Burckhard** als Privatdocent für österreichisches allgemeines Privatrecht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Universität in Wien und

die von dem Privatdocenten für romanische Philologie an der k. k. Universität in Wien Dr. Wolfram **Zingerle** erworbene venia legendi als giltig für die philosophische Facultät in Innsbruck anzuerkennen bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Dr. Franz Josef **Kretschmeyer** dem Landesschulrathe für Oberösterreich und

den Landesschulinspector Josef **Berger** in Linz und den Landesschulinspector Dr. Franz **Hejzlar** dem Landesschulrathe für Böhmen zur Dienstleistung zugewiesen.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **böhmischen Staats-Untergymnasium in Kremsier** ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 525 fl., die Activitätszulage von 250 fl. und der Anspruch von Decennalzulagen von je 100 fl. verbunden ist, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **böhmischen Staats-Mittelschule in Leitomischl** kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber, welche auch für die philosophische Propädeutik oder für das deutsche Sprachfach lehrbefähigt sind, erhalten unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Mit dieser Stelle sind die durch das Gesetz vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 48 normierten Bezüge verbunden.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 25. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule in Proßnitz** mit böhmischer Unterrichtssprache ist mit dem Beginne des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für deutsche und böhmische Sprache zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 31. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück X.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April d. J. den Dompropst des Görzer Metropolitan-Capitels, theol. Dr. Eugen **Valussi** zum Fürstbischof von Trient a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai d. J. dem Hilfsämter-Directionsadjunkten im Ministerium für Cultus und Unterricht Emerich **Corónyi** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen belobten Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. April d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium im III. Bezirke Wiens Franz **Kandernal** in Anerkennung seines vieljährigen, eifrigen und erspriesslichen Wirkens im Lehramte das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. April d. J. dem provisorischen Director der Communal-Realschule in Königgrätz Franz **Ullrich** in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen verdienstlichen Verwendung im Lehramte das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchser Entschließung vom 22. April d. J. dem Ortscuraten zu Planina in Krain Josef **Nakuš** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai d. J. dem Rechnungs-Revidenten der statistischen Central-Commission in Wien Mathias **Pigerle** in Anerkennung seiner ersprießlichen Verwendung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen gerht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai d. J. dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Tobias **Kienel** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. April d. J. dem Director der Staats-Realschule im III. Bezirke Wiens Alexander **Lamberger** in Anerkennung seiner vieljährigen, erfolgreichen Dienstleistung den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. April d. J. den Privatdocenten Dr. Max **Limbourg** zum ordentlichen Professor der Katechetik und Homiletik an der Universität zu Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April d. J. den ordentlichen Professor der Mechanik und Maschinenlehre an der technischen Hochschule in Graz Franz **Stark** zum ordentlichen Professor der technischen Mechanik an der deutschen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April d. J. den Director der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Dr. Severin **Dniestrzański** zum Director des Staats-Gymnasiums in Tarnopol und den Professor am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg Ladislaus **Lercel** zum Director des Staats-Gymnasiums in Rzeszów a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Conceptspraktikanten Dr. Julius Ritter von **Roschmann-Hörburg** und Dr. Ernst **Mischler** zu Hofconcipisten der statistischen Centralcommission und den Rechnungspraktikanten im Rechnungsdepartement des Ministeriums für Cultus und Unterricht Ernest **Girardi** zum Rechnungsassistenten der genannten Behörde ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Conservator

der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar für Kärnthen der Pfarrer Matthäus **Grösser** in Gutaring,

zu Mitgliedern

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Lemberg der Domherr Dr. Felix **Zabłocki**, die Universitätsprofessoren Dr. Marcel **Paliwoda** und Dr. Alexander **Ogonowski** und der Privatdocent Dr. Oswald **Balzer**,

zum Mitgliede

der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen (Diplomprüfungen) aus den Gegenständen der Bauschule an der technischen Hochschule in Wien der Ministerialrath im Ministerium des Innern Josef Ritter von **Winterhalder**,

zum Mitgliede

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Wien der Privatdocent Dr. Franz **Klein**,

zum Director

der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien (I. Bezirk) der Director des Staats-Gymnasiums in Wiener-Neustadt Dr. Karl **Schober** und

der Staats-Realschule in Königgrätz der Professor an der vormaligen Communal-Realschule in Königgrätz Franz **Hoza**,

zum Adjuncten

am I. chemischen Laboratorium der k. k. Universität in Wien der Assistent Dr. Josef **Herzig**,

zum Lehrer

am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt der Supplent an dieser Anstalt Hans **Hörtnagl**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung
des Dr. Emil **Bock** als Privatdocent für Augenheilkunde
an der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Wien

des Lehrers am k. k. IV. Obergymnasium in Lemberg Dr. Miecislaus **Łazarski** als Privatdocent für darstellende Geometrie
an der technischen Hochschule in Lemberg und

des Assistenten Albrecht **Velflik** als Privatdocent für die Theorie der Fachwerkbrücken
an der böhmischen technischen Hochschule in Prag bestätigt; ferner gestattet, dass

Dr. Ludwig **Finkel** als Privatdocent für mittlere und neuere Geschichte
an der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg zugelassen werde.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directortitel den Volksschul-Oberlehrern Bartholomäus **Kamiński** zu Bolechow und Johann **Gromadka** zu Kalusz in Galizien und

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium zu Salzburg dem an dieser Anstalt in Verwendung stehenden Gymnasiallehrer Wilhelm **Ehrer** und

eine Lehrstelle am böhmischen Staats-Realgymnasium in Smichov dem Professor am Staats-Realgymnasium in Wittingau Josef **Kasparides** verliehen,

die Inspection der böhmischen Privatschulen im deutschen Schulbezirke Königinhof dem Bezirksschulinspector für den böhmischen Schulbezirk Königinhof Anton **Regal** übertragen und

als Lehrer für Holzschnitzerei an der k. k. Fachschule in Würbenthal den Werkmeister Friederich **Knobloch** bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des Studienjahres 1886/87 mehrere Präfektenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfekte (Erzieher) stehen in der IX. Rangsclasse und beziehen nebst der Naturalverpflegung (Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) während der ersten fünf Dienstjahre einen Gehalt von 700 fl., welcher bei der definitiven Bestätigung um 300 fl. und hierauf durch zwei Quinquennalzulagen von 150 fl. und zwei weitere Quinquennalzulagen von 200 fl. erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben im Allgemeinen nebst der Befähigung für das Amt eines Erziehers jene Eigenschaften nachzuweisen, welche zur Erlangung von Lehrstellen an den österreichischen Gymnasien gefordert werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers und mit den Alters- und Studiennachweisen, sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben belegten Gesuche sind bis 20. Juni d. J. bei der Direction der k. k. Theresianischen Akademie in Wien womöglich persönlich zu überreichen.

Am **Staats-Obergymnasium in Königgrätz** mit böhmischer Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 48, normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Gumpendorfer-Communal-Oberrealschule** ist vom Schuljahre 1886/87 an eine definitive Lehrstelle für das Freihandzeichnen nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 29. Jänner 1881, Z. 20485 ex 1880, mit der Lehrbefähigung aus dem ornamentalen und figuralen Zeichnen für Oberrealschulen, aus dem geometrischen Zeichnen für Unterrealschulen und aus dem Modellieren zu besetzen.

Gehalt 1400 fl., Quinquennalzulagen à 200 fl., Quartiergeld 30 Percent des Gehaltes und der Quinquennalzulagen.

Die mit dem Lehrbefähigungs- und den Verwendungszeugnissen instruierten Gesuche sind bis 3. Juni d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt zu Innsbruck** kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Hauptlehrerstelle für das deutsche Sprachfach, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich normierten Bezüge, sowie die Verpflichtung verbunden, sich nach Bedarf auch an der k. k. Lehrerbildungsanstalt innerhalb des normierten Stundenausmaßes verwenden zu lassen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und mit dem Nachweise über Lehrbefähigung, allfällige bisherige Dienstleistungen und erfüllte Militärdienstpflicht belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 13. Juni d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzureichen.

An der **österreichisch-ungarischen Volksschule für Knaben und Mädchen in Constantinopel**, einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschule, kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 (1. September d. J.) die Stelle eines Lehrers zur Besetzung. Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 108 Livres turques = 972 fl. ö. W. in Gold und der Genuss einer freien Wohnung, bestehend aus einem möblierten Zimmer (eventuell ein jährliches Quartieräquivalent von 24 Livres turques = 216 fl. ö. W. in Gold), sonst aber kein Anspruch auf irgend welche Zulagen oder auf eine Pension verbunden.

Bewerber um diese Stelle müssen ledig und seminaristisch gebildet sein und die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache nachweisen.

Unter sonst gleichen Umständen erhalten Bewerber den Vorzug, welche zur Ertheilung des Zeichen-, Gesangs- und Turnunterrichtes besonders geeignet sind und sich hierüber mit Prüfungs- oder Diensteszeugnissen ausweisen, dann solche, welche an gemischten Volksschulen von 5 oder weniger Classen schon unterrrichtet haben und mit dem Abtheilungsunterrichte vollkommen vertraut sind, und endlich Bewerber, welche der italienischen oder französischen Sprache mächtig sind.

Von Bewerbern, welche die Lehrbefähigung für Bürgerschulen besitzen, werden nur jene berücksichtigt, welche diese Befähigung für die III. Gruppe nachweisen.

Falls der zu Ernennende dermalen in einem öffentlichen Schuldienste stehen sollte, so könnte demselben behufs Annahme der Stelle ein vorläufig 1—2jähriger Urlaub von der ihm vorgesetzten Schulbehörde über Verwendung der k. und k. Vertretungsbehörde in Constantinopel erwirkt werden, so dass ihm der bisherige Diensteposten und die damit verbundenen Rechte vorbehalten bleiben. Auch wird dem Ernannten die freie Fahrt von Triest nach Constantinopel an Bord eines Lloyddampfers erwirkt werden.

Die gehörig documentierten, jedoch ungestempelten Gesuche, in welchen auch anzugeben ist, ob und wie weit der Bewerber der Militärdienstpflicht entsprochen hat, sind an den Schulrath der österreichisch-ungarischen Volksschule in Constantinopel zu richten, und falls der Bewerber schon im öffentlichen Schuldienste steht, bei der ihm vorgesetzten Schulbehörde, sonst aber direct bei dem k. und k. Consulate in Constantinopel und zwar bis 15. Juni d. J. einzubringen.

Es wird noch bemerkt, dass das Leben in Constantinopel so theuer ist, wie in einer Großstadt, und dass die Schuldirection zu weiteren Auskünften bereit ist.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XI.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. dem Bezirkshauptmanne Leopold Grafen **Auersperg** in Anerkennung seiner hervorragenden Dienstleistung als Vorstand des Präsidial-Bureaus im Ministerium für Cultus und Unterricht den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai d. J. dem Generaldirector der privilegierten Teppich- und Möbelstoff-Fabriks-Actien-Gesellschaft (vormals Philipp Haas und Söhne) in Wien Laurenz **Gstettner** in Anerkennung seines verdienstlichen und gemeinnützigen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem Rathe am Verwaltungsgerichtshofe, Sectionschef Dr. Karl Freiherrn von **Lemayer** für seine ausgezeichnete Wirksamkeit als Präses der rechtshistorischen und Leiter der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Wien die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai d. J. in Anerkennung vieljährigen, verdienstlichen Wirkens im Volksschullehramte dem Volksschuldirector in Mährisch-Ostrau und gewesenen Bezirksschulinspector Johann **Pobial**, sowie dem pensionierten Bürgerschuldirector in Müglitz und gewesenen Bezirksschulinspector Anton **Novotný** das goldene Verdienstkreuz; ferner den Oberlehrern Vincenz **Surma** in Ptin und Ernst **Salinger** in Sternberg, sowie dem pensionierten Lehrer Anton **Balharek** in Mistek das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai d. J. dem Bezirksschulinspector der Schulbezirke Falkenau und Graslitz Schuldirector Wenzel **Schwab** in Elbogen in Anerkennung seiner vieljährigen erfolgreichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai d. J. in Anerkennung vieljährigen, verdienstlichen Wirkens im Lehramte den pensionierten Volksschullehrern Alois **Achleitner** zu Bötting, Ferdinand **Pressler** zu Gallspach und Johann Paul **Hayböck** zu Steyregg in Oberösterreich das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J. dem Realitätenbesitzer Franz **Pachernig** zu Wuchern in Steiermark in Anerkennung seiner, anlässlich des dortigen Kirchenbaues bewiesenen hervorragenden Opferwilligkeit, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J. dem Oberlehrer an der Volksschule in Straßwalchen Franz Winkler in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens im Volksschullehramte das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J. dem Lehrer und Schulleiter in Rietz Andreas Natter in Anerkennung seines vieljährigen, sehr erspriesslichen Wirkens im Volksschullehramte das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai d. J dem Ministerial-Secretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Franz Freiherrn von Werner den Titel und Charakter eines Sectionrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai d. J. dem Kanzlei-Official im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Albert von Nagy den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directions-Adjuncten a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai d. J. den Domherrn des Kathedral-Capitels rit. lat. in Przemysl Dr. Eduard Szedivy zum Domscholaster an diesem Capitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai d. J. den Militär-Pfarrer in Graz Nikolaus Zitz zum Ehrendomherrn des Kathedral-Capitels in Laibach a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai d. J. den Professor am akademischen Gymnasium in Wien Dr. Leopold Konvalina zum Director des Staats-Gymnasiums im III. Bezirke Wiens a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai d. J. den Privatdocenten an der k. k. Wiener technischen Hochschule Adolf Ameseder zum außerordentlichen Professor der Mathematik an der technischen Hochschule in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Franz Czerny von Schwarzenberg zum ordentlichen Professor der Geographie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Znaim Karl Woksch zum Director des Staats-Gymnasiums in Wiener-Neustadt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Böhmisch-Leipa Dr. Josef Walter zum Director des deutschen Staats-Gymnasiums in der Neustadt zu Prag, ferner den Professor Karl Proschke am deutschen Staats-Gymnasium in der Altstadt zu Prag zum Director des Staats-Gymnasiums in Böhmisch-Leipa a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchser Entschließung vom 20. Mai d. J. den Director der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz, Schulrath Eduard **Kittel** zum Director des deutschen Staats-Gymnasiums in Olmütz a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Kanzlei-Official Joseph **Neidl** zum Hilfsämter-Directions-Adjuncten im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Conservator

der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar für Niederösterreich der Custos der Waffensammlung des Allerhöchsten Kaiserhauses Wendelin **Böheim,**

zum Lehrer

am Staats-Gymnasium in Feldkirch der Supplent an dieser Anstalt Raphael **Grünnes,**

zu Übungsschullehrern

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau die Übungsschulunterlehrer an dieser Anstalt Alois **Müller** und Franz **Zieger.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der Universitäts-Bibliothek in Graz erledigte Amanuensis-Stelle dem phil. Dr. Victor **Skodlar** verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Beschlusses des betreffenden Professoren-Collegiums

die Zulassung

des Dr. Karl Alphons **Penecke** als Privatdocent für Geologie in Verbindung mit Zoo-Paläontologie

an der philosophischen Facultät der k. k. Universität in Graz bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** gelangen am 1. October d. J. zwei erledigte Stellen zur Besetzung, und zwar:

1) die Constructeur-Stelle bei der Lehrkanzel für Maschinenbau mit einer Jahresremuneration von 900 fl. und
2) die Assistenten-Stelle bei der I. Lehrkanzel für Ingenieurwissenschaften mit einer Jahresremuneration von 700 fl.

Die Anstellung des Constructeurs und des Assistenten ist keine dauernde, sondern nur auf 2 Jahre festgesetzt, welche Dauer jedoch auf weitere 2 Jahre erstreckt werden kann.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den entsprechenden Belegen sowie dem Nachweise der bisherigen praktischen Verwendung (der Bewerber um die letztere Stelle muss jedoch mindestens eine einjährige Praxis und die abgelegte II. Staatsprüfung mit Auszeichnung nachweisen) und der bereits abgelegten Militär-Dienstpflicht versehenen Gesuche bis 15. Juni d. J. bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** sind vom 1. October d. J. zwei Assistenten-Stellen, und zwar:

eine Stelle bei der Lehrkanzel für descriptive Geometrie und
eine Stelle bei der Lehrkanzel für Baumechanik, beide mit je einer Jahresremuneration von 700 fl. zu besetzen.

Die Anstellung der Assistenten ist keine dauernde, sondern nur auf 2 Jahre festgesetzt, welche Dauer noch auf weitere 2 Jahre verlängert werden kann.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den entsprechenden Belegen sowie auch dem Nachweise der bereits abgelegten Militär-Dienstpflicht versehenen Gesuche bis 20. Juni d. J. bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für Naturgeschichte am ganzen, Mathematik und Physik am Untergymnasium zur Besetzung.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.
Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Mies** kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.
Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Communal-Obergymnasium in Pilgram** mit böhmischer Unterrichtssprache, an welcher Anstalt die Reciprocität mit Staats-Mittelschulen besteht, kommen mit Beginn des Studienjahres 1886/87 folgende Stellen zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und für Mathematik und Physik als Nebenfächer und

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und für Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen instruierten Gesuche bis 20. Juli d. J. beim Stadtrathe in Pilgram einzubringen.

An der **II. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig dokumentierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche unter Nachweis ihrer Lehrbefähigung im vorgeschriebenen Wege bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **böhmischen Staats-Realschule in Písek** kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87

eine Lehrstelle für böhmische, deutsche und französische Sprache und
eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit subsidiarischer Verwendung in der Physik

zur Besetzung.

Mit jeder dieser Stellen sind die durch das Gesetz vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 48) normierten Bezüge verbunden.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen. Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **böhmischen Staats-Realschule in Königgrätz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1886/87 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und
eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie.

Mit diesen Stellen sind die durch das Gesetz vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 48 normierten Bezüge verbunden.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen. Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An den **n.-ö. Landes-Lehrer-Seminarien zu Wiener-Neustadt und St. Pölten,** welche die Aufgabe haben, als vollständige Lehrerbildungsanstalten von 5 Jahrgängen, die der Vorbereitungsclasse und den 4 Jahrgängen der staatlichen Lehrerbildungsanstalten gleichstehen, die Heranbildung von, den Anforderungen des Reichsvolksschulgesetzes vollkommen entsprechenden Lehrkräften für die n.-ö. Volks- und Bürgerschulen zu erzielen, kommen mit Beginn des Schuljahres 1886/87 in der Vorbereitungsclasse eine Anzahl von Ganz- und Halb-Stipendien, beziehungsweise Ganz- und Halb-Freiplätzen zur Besetzung, und zwar werden aufgenommen:

a) in Wiener-Neustadt 15 Schüler mit Landes-Stipendien von je jährlichen 200 fl.;
b) „ „ 15 „ „ „ „ „ 100 fl.;
c) „ St. Pölten 15 Schüler mit Landes-Freiplätzen im Internate, welche den Betreffenden unentgeltliche Wohnung und Verköstigung sichern;
d) in St. Pölten 15 Schüler mit Landes-Halbfreiplätzen im Internate, welche gegen Einzahlung des Betrages von 100 fl. beim Eintritte in das Internat zu Beginn eines jeden Schuljahres, oder von je 50 fl. zu Beginn jedes Semesters an die Anstaltscassa, Wohnung und Verköstigung sichern.

Außerdem werden in Wiener-Neustadt und St. Pölten eine Anzahl Schüler als Externisten auf ihre Kosten in die Vorbereitungsclasse zugelassen.

Die Lehramtszöglinge in Wiener-Neustadt und die Zöglinge mit ganzen Freiplätzen in St. Pölten haben keinerlei Zahlung an die Anstalt zu leisten.

Die Aufnahmsbedingungen sind:
1. das zurückgelegte 14. Lebensjahr;
2. physische Tüchtigkeit;
3. sittliche Unbescholtenheit;
4. das Entlassungszeugnis der Volksschule.

Aufnahmsbewerber haben ihre mit dem Taufscheine oder Geburtszeugnisse, Impfungszeugnisse, ärztlichen Gesundheitszeugnisse, Entlassungszeugnisse aus der Volksschule, Heimatschein und dem Nachweise über die Vermögensverhältnisse versehenen Gesuche bis 20. Juli d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe, in dessen Bezirk die Bewerber die Schule besuchten, zu überreichen.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob der Bewerber nur auf einen ganzen oder auch auf einen halben Freiplatz reflectiert.

Zugleich haben alle Diejenigen, welche sich um ein Landes-Stipendium oder einen Landes-Freiplatz bewerben, sich zur Unterzeichnung eines Reverses bereit zu erklären, durch welchen sie verpflichtet sind, sich nach dem Austritte aus der Lehrerbildungsanstalt durch mindestens sechs Jahre dem öffentlichen Schuldienste in Niederösterreich zu widmen.

Insoferne Jünglinge als Schüler in einen der 4 höheren Jahrgänge einer der beiden Lehranstalten auf ihre Kosten aufgenommen werden wollen, was jedoch in St. Pölten nur als Externist zulässig wäre, haben sie sich mit ihren ordnungsmäßig belegten Gesuchen an die betreffende Schuldirection zu wenden und sich eventuell einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

Insbesondere muss noch hervorgehoben werden, dass jene Bewerber, welche die für den Eintritt in die Landes-Lehrer-Seminare zur Bedingung gemachte körperliche oder geistige Eignung thatsächlich nicht besitzen sollten, des etwa erlangten Stipendiums oder Freiplatzes sofort verlustig erklärt werden müssten.

An der **deutschen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trautenau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, in Verbindung mit Geographie und Geschichte als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Jahresgehalt von 1000 fl., die Activitätszulage von 200 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche den Nachweis beibringen, dass sie auch in der Musik (namentlich im Violinspiele oder Gesange) den Unterricht ertheilen können, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai d. J. dem ordentlichen Professor der systematischen Botanik und Director des botanischen Gartens an der k. k. Universität in Wien Dr. Anton Ritter **Kerner** von Marilaun und dem ordentlichen Professor der Geschichte und Ästhetik der Tonkunst an eben dieser Universität, Regierungsrath Dr. Eduard **Hanslick**, jedem den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai d. J. dem ordentlichen Professor der classischen Philologie an der k. k. Universität in Wien, Dr. Wilhelm Ritter von **Hartel** den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht

---

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass der Obervorsteherin des Civil-Mädchenpensionates in Wien, Helene Freiin von **Rodiczky** für ihre ausgezeichnete Wirksamkeit die besondere Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben werde, ferner in Anerkennung verdienstlicher Thätigkeit an diesem Institute den Professoren Franz **Branky** und Andreas **Weiß**, dem Religionsprofessor und Seelsorger Johann **Menda**, sowie den Untervorsteherinnen Louise von **Kwiatkowska** und Emilie **Kopitsch** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone huldreichst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai d. J. dem Präfecten an der Theresianischen Akademie in Wien, Weltpriester Johann **Jelenc**, anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, pflichtgetreuen und ersprießlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai d. J. dem Chorherrn des Stiftes St. Florian, Professor am Staats-Gymnasium in Linz Anton **Ozlberger** in Würdigung seiner vieljährigen ersprießlichen Thätigkeit im Lehramte das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Linz Edmund **Schreinzer** in Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Thätigkeit im Lehramte das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Laibach Valentin **Konschegg**, anlässlich seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen und erfolgreichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni d. J. dem Ministerial-Concipisten im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Otto **Steiner** Freiherrn von Pfungen aus Anlass seiner erbetenen Versetzung in den zeitlichen Ruhestand den Titel und Charakter eines Ministerial-Vicesecretärs a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni d. J. den Ministerial-Vicesecretär Josef **Lachmayer** zum Ministerial-Secretär extra statum im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1886/87 **an der k. k. Universität in Graz abzuhaltenden medicinischen Rigorosen** folgende Functionäre ernannt:

1. **als Regierungscommissär**

den Hofrath und Landes-Sanitätsreferenten im Ruhestande Dr. Ferdinand Ritter von **Scherer** und

als dessen Stellvertreter

den landschaftlichen Primararzt Dr. Karl **Platzl**;

2. **als Coexaminator für das zweite medicinische Rigorosum**

den außerordentlichen Universitätsprofessor und Director des landschaftlichen allgemeinen Krankenhauses Dr. Eduard **Lipp** und

als dessen Stellvertreter

den praktischen Arzt in Graz Dr. Julius **Richter**;

3. **als Coexaminator für das dritte medicinische Rigorosum**

den Landes-Sanitätsrath Dr. Gustav Ritter von **Köppel** und

als dessen Stellvertreter

den Privatdocenten an der k. k. Universität in Graz Dr. Rudolf **Quass**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen für die Erlangung eines Diploms aus den Gegenständen der Maschinenbauschule an der technischen Hochschule in Brünn für das Studienjahr 1885/86 der ordentliche Professor dieser Hochschule August **Prokop**,

zum Rechnungs-Revidenten

der k. k. statistischen Centralcommission der Rechnungs-Revident im Rechnungs-Departement des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht Rudolf **Krickl**,

zum Übungsschullehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien der Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Moriz **Habernal**,

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Tarnow der Supplent an dieser Anstalt Franz **Artzt**,

zur Übungsschullehrerin

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt im I. Bezirke Wiens die Übungsschul-Unterlehrerin an dieser Anstalt Emilie **Popelka**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Kindergärtnerin an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien Marie **Lutzer** die Rechte und die Bezüge einer Übungsschullehrerin zuerkannt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** gelangt die Stelle eines außerordentlichen (eventuell eines ordentlichen) Professors für theoretische Maschinenlehre und Maschinenkunde zur Besetzung.

Die Übernahme dieser Lehrkanzel legt die Verpflichtung auf, den Unterricht über theoretische Maschinenlehre, Kinematik und Maschinenkunde zu ertheilen.

Mit dieser außerordentlichen (eventuell ordentlichen) Professur ist die VII. (VI.) Rangclasse und ein systemmäßiger Gehalt von 1200 fl. (1800 fl.), welcher nach je fünf Dienstjahren bis einschließlich zum fünf und zwanzigsten um 200 fl. erhöht wird), nebst einer Activitätszulage von 420 fl. (480 fl.) verbunden.

Ferner begründet diese Stelle einen Pensionsanspruch, welcher mit 8 ununterbrochenen Dienstjahren beginnt und nach 30 solchen Jahren den vollen Gehalt erreicht.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können auch höhere als die systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

Bewerber um diese Lehrkanzel haben ihre Gesuche an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien zu richten, dieselben mit dem curriculum vitae und allen zur Nachweisung ihrer bisherigen lehramtlichen und praktischen Dienstleistungen, ihrer Lehrbefähigung und ihrer wissenschaftlichen und literarischen Leistungen u. s. w. erforderlichen Documenten zu belegen und bis 25. Juni d. J. beim Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Am **k. k. akademischen Gymnasium in Wien** ist eine Lehrstelle für Latein und Griechisch zu besetzen.

Die gehörig instruierten Gesuche um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Lehrstelle sind auf dem vorschriftsmäßigen Wege bis 30. Juni d. J. bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einzubringen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für darstellende Geometrie zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Remuneration von 700 fl. verbunden.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur 2 Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere 1 oder 2 Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule gerichteten und classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweis bezüglich der Militärpflicht belegt sein müssen, bis 20. Juni d. J. bei dem Rectorate der genannten Hochschule einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium im II. Bezirke Wiens** kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für Naturgeschichte am ganzen und für Mathematik und Physik am Untergymnasium provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge eines wirklichen Lehrers verbunden sind, jedoch im Falle der Entbehrlichkeit auch die Versetzbarkeit des Inhabers auf einen anderen Posten verknüpft ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 30. Juni d. J. an den k. k. n.-ö. Landesschulrath einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke Wiens** ist eine Lehrstelle für Naturgeschichte am ganzen, für Mathematik und Physik am Untergymnasium provisorisch zu besetzen.

Die gehörig instruierten Gesuche um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Lehrstelle sind auf dem vorschriftsmäßigen Wege bis 30. Juni d. J. bei dem k. k. n.-ö. Landesschulrathe einzubringen.

Zugleich wird bemerkt, dass diese Stelle nur provisorisch besetzt wird und dass der Inhaber derselben im Falle der Entbehrlichkeit der Versetzung auf einen anderen Posten gewärtig sein muss.

Am **Staats-Gymnasium im IX. Bezirke Wiens** ist eine Lehrstelle für classische Philologie in Verbindung mit philosophischer Propädeutik mit den systemmäßigen Bezügen mit Beginn des Schuljahres 1886/87 zu besetzen.

Gehörig instruierte Gesuche sind auf dem vorschriftsmäßigen Wege bis 30. Juni d. J an den k. k. n.-ö. Landesschulrath einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn** kommen mit Beginn des Schuljahres 1886/87 zwei provisorische Lehrstellen zur Besetzung und zwar:

eine Lehrstelle für die classische Philologie und
eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.

Die Bewerber um diese Stellen, für welche die bei definitiven Lehrstellen normierten Bezüge zuerkannt werden, und deren Inhaber im Falle der Entbehrlichkeit an der genannten Anstalt die Anwartschaft auf einen anderen Posten erhalten, wollen ihre ordnungsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. an den k. k. n.-ö. Landesschulrath einsenden. — Später einlangende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Am **Altstädter deutschen Staats-Gymnasium in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Zur Ausfüllung der Lücken des Personalstandes der Mittelschulen und Lehrerbildunganstalten, welche durch die Beurlaubung von Professoren behufs Ausübung der Functionen von Bezirksschulinspectoren entstanden sind, kommen mit Beginn des Schuljahres 1886/87 mehrere Lehrstellen provisorisch in der Art zur Besetzung, dass die diesfalls Ernannten zwar die Bezüge definitiver Lehrer erhalten, jedoch, sobald sie auf einer solchen Stelle entbehrlich werden, der Versetzung auf einen anderen Posten gewärtig sein müssen.

Solche Lehrstellen sind an den **deutschen Mittelschulen, beziehungsweise Lehrerbildungsanstalten Böhmens:**

a) am Altstädter deutschen Staats-Gymnasium in Prag
eine Lehrstelle für Naturgeschichte am ganzen, Mathematik und Physik am Untergymnasium;

b) am Staats-Gymnasium in Eger
eine Stelle für philosophische Propädeutik in Verbindung mit Griechisch als Hauptfach, Latein als Nebenfach;

c) an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag
eine Stelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach mit subsidiarischer Verwendbarkeit für die modernen Sprachen;

d) an der deutschen Staats-Realschule in Budweis
eine Stelle für Mathematik und darstellende Geometrie;

e) an der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag
eine Hauptlehrerstelle für Deutsch, Geschichte und Geographie.

An den böhmischen Mittelschulen Böhmens:

a) an der böhmischen Staats-Realschule in Prag
eine Lehrstelle für Chemie als Haupt-, für Naturgeschichte oder Physik als Nebenfach;

b) am Staats-Realgymnasium in Chrudim
2 Lehrstellen für classische Philologie;

c) am Staats-Gymnasium in Jičín
eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, für Mathematik und Physik als Nebenfächer;

d) an der Staats-Mittelschule in Leitomischl
eine Lehrstelle für classische Philologie und eine zweite für Mathematik und Physik;

e) am Staats-Gymnasium in Neuhaus
eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Haupt-, für classische Philologie als Nebenfach;

f) am böhmischen Staats-Realgymnasium in Pilsen
eine Lehrstelle für classische Philologie;

g) am Staats-Gymnasium in Písek
eine Lehrstelle für classische Philologie;

h) am Staats-Realgymnasium in Tábor
eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, für Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag bis 30. Juni d. J. einzureichen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa** kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für die Fachgruppe Latein und Griechisch zur Besetzung.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Znaim** ist eine Lehrstelle für altclassische Philologie zu besetzen. Mit dieser Stelle sind die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 5. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An dem **Landes-Untergymnasium in Pettau** ist die vom steiermärkischen Landtage neu systemisierte Stelle eines Lehrers für Religion und slovenische Sprache zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 fl., eineActivitätszulage jährlicher 200 fl. und fünf in den Ruhegehalt einzurechnende Zulagen von je 200 fl. nach der an einer inländischen öffentlichen Mittelschule in der Eigenschaft als ordentlicher Lehrer zurückgelegten 5-, beziehungsweise 10-, 15-, 20 und 25jährigen Dienstleistung (Quinquennal-Zulagen) verbunden.

Hiebei muss bemerkt werden, dass jeder noch nicht definitiv an einer öffentlichen Mittelschule angestellte Professor oder Lehrer (laut Landtagsbeschlusses vom 2. März 1863) erst nach drei Dienstjahren in seinem Amte bestätigt werden kann, dass bei der hiedurch erfolgten definitiven Anstellung diese Jahre jedoch in die Dienstzeit eingerechnet werden.

Sollte ein Bewerber um diese Stelle für den Unterricht in der slovenischen Sprache zwar die praktische Lehrbefähigung besitzen, die formelle Lehrbefähigung nachzuweisen jedoch nicht in der Lage sein, so müsste [illegible] chtung übernehmen, die Lehramtsprüfung für den

Unterricht in der slovenischen Sprache innerhalb des Zeitraumes von 3 Jahren abzulegen und hätte in diesem Ealle nur Anspruch auf einen Jahresgehalt von 525 fl., auf die Activitätszulage jährlicher 200 fl., eventuell auch auf 2 Decennalzulagen à 105 fl. und auf eine angemessene Remuneration für die Ertheilung des Unterrichtes in der slovenischen Sprache.

Nach erlangter formeller Befähigung für die genannte Sprache würde der bezügliche Lehrer in die Eingangs erwähnten systemisierten Bezüge zu treten haben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis 30. Juni d. J. bei dem steiermärkischen Landes-Ausschusse in Graz zu überreichen.

Am **Communal-Obergymnasium in Pilgram** mit böhmischer Unterrichtssprache, an welcher Anstalt die Reciprocität mit Staats-Mittelschulen besteht, kommen mit Beginn des Studienjahres 1886/87 folgende Stellen zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und für Böhmisch oder Deutsch als Nebenfächer und

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und für Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen instruierten Gesuche bis 20. Juli d. J. beim Stadtrathe in Pilgram einzubringen.

Am **deutschen Communal-Untergymnasium zu Gaya in Mähren**, rücksichtlich welcher Anstalt der Bestand der Reciprocität im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46, mittelst k. k. Ministerial-Erlass vom 18. October 1884, Z. 18986, anerkannt wurde, kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine stabile Supplenten-Stelle für Geographie und Geschichte mit subsidiarischer Verwendung in einem andern Lehrgegenstande zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt von 600 fl. und der Genuss eines freien Wohnzimmers im Gymnasialgebäude verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig instruierten und an den Gemeinderath der königl. Stadt Gaya gerichteten Gesuche bis 10. Juli d. J. bei der Direction des deutschen Communal-Gymnasiums in Gaya einzubringen.

Die Ernennung erfolgt anfangs Juli.

Nur vollständig geprüfte Bewerber werden berücksichtigt.

An **Staats-Mittelschulen Oberösterreichs** kommen folgende provisorische Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

a) an der Staats-Oberrealschule in Linz

eine provisorische Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte;

b) an der Staats-Oberrealschule in Steyr

eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und Physik und

c) am Staats-Gymnasium in Linz

eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik.

Mit jeder dieser Stellen sind die für definitive Lehrer gesetzlich normierten Bezüge verbunden. Die Innehaber solcher Posten müssen aber, wenn sie auf ihrer Stelle entbehrlich werden, der Versetzung auf einen andern Posten gewärtig sein.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche bis 6. Juli d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An der **Staats-Realschule in Bielitz** mit deutscher Unterrichtssprache ist durch die Beurlaubung des Fachlehrers zur Ausübung der Functionen eines Bezirksschulinspectors eine Lehrstelle für Geographie, Geschichte und deutsche Sprache in provisorischer Weise, jedoch mit den Bezügen eines definitiven Lehrers zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 30. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrath für Schlesien in Troppau einzubringen, wobei bemerkt wird, dass der Inhaber dieser Stelle, sobald er entbehrlich werden sollte, der Versetzung auf einen anderen Posten gewärtig sein muss.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Linz** ist die Stelle des Directors erledigt, mit welcher bis auf weiteres auch die Leitung der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt verbunden ist.

Der Director genießt außer dem normalmäßigen Gehalte und der freien Wohnung im Anstaltsgebäude die Directionszulage von 300 fl., die Activitätszulage von 175 fl. und für die Dauer der Leitung der Lehrerinnenbildungsanstalt eine Remuneration von 250 fl. jährlich.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

An der **Übungsschule der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz** ist eine Unterlehrerinstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. und der Activitätszulage von 150 fl. zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen und den sonstigen Dienstesdocumenten instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 10. Juli d. J. an den k. k. Landesschulrath für Oberösterreich in Linz zu richten.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Rovereto** ist eine Hauptlehrstelle für Mathematik und Freihandzeichnen als Hauptfach und für Naturlehre als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der systemmäßige Gehalt von 1000 fl., eine Aktivitätszulage von 200 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen und auch zu erweisen, ob und inwieferne sie der Militärpflicht Genüge geleistet haben.

An der **k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag** kommt die Stelle eines katholischen Religionslehrers zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die mit dem Gesetze vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 48) für die Hauptlehrer normierten Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Freiberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Übungsschul-Unterlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 600 fl. und der nach der XI. Rangsclasse bemessenen Activitätszulage von 120 fl. zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, welche tüchtige musikalische Kenntnisse nachzuweisen vermögen, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und mit dem Lehrbefähigungszeugnisse sowie den sonst erforderlichen Nachweisen instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 die Stelle eines Hauptlehrers für Naturgeschichte, Mathematik, Physik und Landwirtschaftslehre mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, von denen jene den Vorzug erhalten, welche neben der Lehrbefähigung für die genannten Fächer auch die Verwendbarkeit bei Ertheilung des Musikunterrichtes nachweisen, haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden bis 24. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der mit Beginn des Schuljahres 1886/87 **in Friedeberg**, österr. Schlesien, **als Landesanstalt zur Eröffnung gelangenden Fachschule für Granitindustrie** ist die Stelle des Schulleiters und zugleich Fachlehrers für den Unterricht im geometrischen und Freihandzeichnen, Modellieren und den verwandten Fächern zu besetzen.

Diese Stelle, welche vorläufig provisorisch verliehen wird, ist mit einem Jahresgehalte von 1400 fl. einschließlich Quartiergeld-Entschädigung dotirt, und begründet den Anspruch auf Rückersatz der aus dem Domicilwechsel erwachsenen Reisekosten; die näheren Bestimmungen sind dem diesfalls abzuschließenden Dienstvertrage vorbehalten. Der Dienstposten ist wegen der nothwendigen Vorbereitungen zur Eröffnung der neuen Anstalt, wenn möglich, sofort nach der Ernennung anzutreten.

Bewerber um diese Stelle haben ihre diesfälligen Gesuche mit den entsprechenden Nachweisen über Alter, Stand, Nationalität, den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, zurückgelegte Studien und bisherige praktische Verwendung bis Ende Juni d. J. an den Landesausschuss für Schlesien in Troppau zu leiten.

Unter sonst gleichen Verhältnissen erhalten jene Bewerber den Vorzug, welche eine, den Bedingungen für die Lehrbefähigung an einer Staats-Gewerbeschule gleichwertigen Qualification nachzuweisen vermögen.

An der k. k. **Knaben-Volksschule in Triest** mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen eines Unterlehrers an den k. k. Übungsschulen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Juli d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juni d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem Sectionsrathe im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Armand Freiherrn **Dumreicher** von Österreicher aus Anlass seines Austrittes aus dem Staatsdienste für seine auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens geleisteten vorzüglichen Dienste die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem ordentlichen Universitätsprofessor in Wien, Hofrath Dr. Josef **Spaeth** anlässlich seines bevorstehenden Übertrittes in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen lehramtlichen Thätigkeit ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem ordentlichen Professor des österreichischen Civilprocesses und des Handels- und Wechselrechtes an der k. k. Universität in Innsbruck Dr. Karl **Beidtel** anlässlich seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand für seine vieljährige eifrige und pflichtgetreue lehramtliche Wirksamkeit die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni d. J. dem ordentlichen Professor der Geburtshilfe an der k. k. Universität in Wien Dr. Gustav **Braun** den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni d. J. dem Professor an der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag Franz **Marschner** anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Wirksamkeit im Lehramte den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni d. J. dem geistlichen Rathe und Pfarrer zu Mariahilf in Innsbruck Caspar **Weyrer** in Anerkennung seines vieljährigen sehr erspriesslichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juni d. J. dem Bürgermeister von Traiskirchen Josef **Ferschner** in Anerkennung seines schulfreundlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni d. J. den Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie an der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag, Hofrath Dr. August **Breisky** zum ordentlichen Professor und Vorstand der II. geburtshilflichen und gynäkologischen Lehrkanzel und Klinik für Ärzte an der k. k. Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Karl **Rabl** zum ordentlichen Professor der Anatomie an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni d. J. den ordentlichen Professor und derzeitigen Rector der technischen Hochschule in Lemberg Dr. Ladislaus **Zajączkowski** zum fachmännischen Mitgliede des galizischen Landesschulrathes für die noch übrige Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juni d. J. den Professor am I. deutschen Staats-Gymnasium zu Brünn P. Maximilian **Vrzal** zum Director der Staats-Mittelschule in Prerau a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Rechnungsassistenten der k. k. statistischen Centralcommission Ernst **Girardi** zum Rechnungsassistenten im Rechnungs-Departement des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerialconcipisten Josef **Kaněra** zum Ministerial-Vicesecretär und den steiermärkischen Statthaltereiconcipisten Karl Grafen **Stürgkh** zum Ministerialconcipisten im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Fachexaminator

für Geographie bei der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Graz der ordentliche Universitätsprofessor Dr. Eduard **Richter**,

zum Conservator

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar

für Böhmen

der fürstlich Schwarzenberg'sche Archivsadjunct Felix **Zub** in Wittingau und

für Dalmatien

der Oberbaurath der Statthalterei in Dalmatien Richard **Hänisch**,

zum provisorischen Bezirksschulinspector

für die politischen Bezirke Kitzbüchel und Schwaz der städtische Volksschullehrer in Innsbruck Josef **Rabalder**,

zum Director

der k. k. Fachschule für Gewehrindustrie und der k. k. Probieranstalt für Handfeuerwaffen in Ferlach der Fachlehrer an der maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt Ingenieur Gustav **Schatzl** von Mühlfort,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt des k. k. Civil-Mädchen-Pensionates in Wien der Supplent an dieser Lehranstalt Phil.-Dr. Franz **Marschner**,

zum Zeichenlehrer

an der k. k. Fachschule in Hallstadt der Kunstgewerbeschüler am k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie Julius **Schottenhaml**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg der supplierende Lehrer an dieser Anstalt Josef **Bąkowski**,

zur Übungsschullehrerin

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz die Übungsschul-Unterlehrerin an dieser Anstalt Amalie **Haas**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nachfolgende vertragsmäßig bestellte Lehrkräfte, und zwar

den Lehrer an der k. k. Fachschule in Komotau Samuel **Graf** zum Lehrer,

den provisorischen Werkmeister an der k. k. Fachschule in Königgrätz Johann **Horek** zum Werkmeister,

den Lehrer an der k. k. Fachschule in Haida Josef **Krainer**,

den Lehrer an der k. k. Fachschule in Bozen Johann **Larch**,

den Lehrer an der k. k. Fachschule in Arco Cesare **Moser** und

den Werkmeister an der k. k. Fachschule für Uhrenindustrie in Karlstein Reinhold **Pilz** zu Lehrern

an der jeweils vorbezeichneten Anstalt in der Eigenschaft definitiver Staatsbeamter unter Einreihung des ersteren in die IX., der fünf letzteren in die X. Rangsclasse ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directorstitel dem Oberlehrer an der Knaben-Volksschule in den Weinbergen bei Prag Josef **Fuchsa** und

dem Oberlehrer an der Volksschule zu Boskovitz (Israeliten-Gemeinde) Abraham **Schulz**; dann

eine erledigte Hauptlehrerstelle an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Bregenz Anton **Seibert** verliehen; ferner

die Inspection der Volksschulen im politischen Bezirke Innsbruck (Land) dem provisorischen Bezirksinspector Vincenz **Murr**,

*

jene der Volksschulen im politischen Bezirke Bozen dem provisorischen Bezirksschulinspector Bartholomäus **Winkler** und

jene der Volksschulen in den Gerichtsbezirken Meran, Lana und Passeier dem provisorischen Bezirksschulinspector Franz **Hoepperger** übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse des betreffenden Professoren-Collegiums

die Zulassung

des Dr. Gustav **Gaertner** als Privatdocent für allgemeine und experimentelle Pathologie

an der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Wien und

des Dr. Ladislaus **Abraham**, sowie des Dr. Josef **Brzeziński** als Privatdocenten für canonisches Recht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Krakau bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommt die Constructeur- und Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Maschinenbau I. Curs a) und II. Curs zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Remuneration von 700 fl. verbunden.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur 2 Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere 1 oder 2 Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag gerichteten und classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweis bezüglich der Militärpflicht belegt sein müssen, bis Ende September d. J. bei dem Rectorate dieser Hochschule einzubringen.

An den **Staats-Mittelschulen in Salzburg** kommen folgende provisorische Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

a) Am Staats-Gymnasium in Salzburg

eine provisorische Lehrstelle für lateinische und griechische Sprache und

b) an der Staats-Realschule in Salzburg

eine provisorische Lehrstelle für deutsche und französische Sprache.

Mit jedem dieser Posten sind die für definitive Lehrer gesetzlich normierten Bezüge verbunden, übrigens müssen die Inhaber, sobald sie entbehrlich werden sollten, der Versetzung auf einen anderen Dienstposten gewärtig sein.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Salzburg einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Trient** kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für classische Philologie mit italienischer Unterrichtssprache zur provisorischen Besetzung mit dem Vorbehalte, dass der provisorische Inhaber dieser Stelle, sobald er auf derselben entbehrlich wird, der Versetzung auf einen andern Posten gewärtig sein muss.

Bewerber um diese provisorische Lehrstelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Juli d. J. beim k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Am **böhmischen Staats-Obergymnasium in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und für Mathematik und Physik als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die mit Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis Ende Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.
Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Obergymnasium in Neuhaus**, dessen Unterrichtssprache die böhmische ist, kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik zur Besetzung, mit der die durch das Gesetz vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 48 normierten Bezüge verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An **nachbenannten Mittelschulen Mährens** kommen folgende provisorische Lehrstellen, mit denen die Bezüge definitiver Lehrer verbunden sind, zur Besetzung. Die Inhaber dieser Stellen müssen gewärtig sein, auf einen anderen Posten versetzt zu werden, wenn sie auf einer solchen Stelle entbehrlich werden.

a) **Am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn**
eine Lehrstelle für Mathematik und Physik;

b) **am deutschen Staats-Gymnasium in Ungarisch-Hradisch**
eine Lehrstelle für Latein und Griechisch;

c) **an dem slavischen Staats-Gymnasium in Olmütz**
eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit subsidiarischer Verwendbarkeit im Böhmischen in den oberen Classen;

d) **an der böhmischen Staats-Realschule in Brünn**
eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch und

e) **an der böhmischen Staats-Mittelschule in Prerau**
eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Dienstwege bis 5. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **deutschen Staats-Realschule in Trautenau** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1886/87 die Religionslehrerstelle mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche bis 15. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

An der **Staats-Oberrealschule in Rovereto** kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer und italienische Sprache als Nebenfach mit italienischer Unterrichtssprache zur provisorischen Besetzung mit dem Vorbehalte, dass der provisorische Inhaber dieser Stelle sobald er auf derselben entbehrlich wird, der Versetzung auf einen andern Posten gewärtig sein muss.

Bewerber um diese provisorische Lehrstelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Juli d. J. beim k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg an der Drau** wird für das Schuljahr 1886/87 ein Supplent für slovenische Sprache in Verwendung genommen.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem eine Substitutionsgebür von 600 fl. verbunden ist, haben ihre Gesuche unter Nachweis der formellen Lehrbefähigung für das genannte Sprachfach bis 30. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **mit der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz verbundenen k. k. Knaben-Übungsschule** ist mit dem Beginne des Schuljahres 1886/87 die Stelle eines Lehrers mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre mit dem vorschriftsmäßigen Nachweise der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit italienischer und deutscher Unterrichtssprache, sowie mit den Nachweisen ihrer bisherigen Verwendung im Lehramte belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Görz und Gradisca in Triest einzubringen.

Es wird gleichzeitig beigefügt, dass die Kenntnis des Clavier- und Orgelspieles unter mehreren Mitbewerbern ein Vorzugsrecht verleiht.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Freiberg** mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Directorsstelle zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 1000 fl., die Functionszulage von 300 fl., die Activitätszulage von 140 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 10. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Mit Bezug auf die Concursausschreibung in Stück XII des Ministerial-Verordnungsblattes (Seite LVII) zur Besetzung der Directorstelle **an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Linz** wird nachträglich verlautbart, dass die Remuneration des Directors für die Leitung der Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz vom Beginne des Schuljahres 1886/87 an 200 fl. (nicht 250 fl. wie es daselbst heisst) beträgt.

An der **böhmischen Filiale der k. k. Staats-Gewerbeschule in Brünn** kommen mit Beginn des Schuljahres 1886/87 folgende Stellen zur Besetzung:

- eine Lehrstelle für Maschinenkunde, Maschinenzeichnen und Mechanik,
- eine Lehrstelle für Maschinenkunde, Maschinenzeichnen und mechanische Technologie,
- je eine Lehrstelle für die mathematisch-darstellenden, sprachlich historischen und zeichnerischen Fächer, und eventuell zwei Supplentenstellen, und zwar eine für Mathematik und darstellende Geometrie und eine für Physik und Mechanik.

Mit jeder der ersten fünf Lehrstellen ist ein Jahresgehalt von 1200 fl., die Activitätszulage der IX. Rangsclasse von jährlich 300 fl und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden und haben die Ernannten vom 1. September d. J. ihren Dienst anzutreten.

Mit jeder der Supplentenstelle ist eine jährliche Remuneration von 720 fl. verbunden und die Besetzung erfolgt mit 1. October d. J.

Die Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten mit einem curriculum vitae, den Studien- und Verwendungszeugnissen aus der Praxis, eventuell der Lehrthätigkeit belegten Competenzgesuche bis 12. Juli d. J. bei der Leitung der böhmischen k. k. Staats-Gewerbeschule in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Fachschule für Marmorindustrie zu Saubsdorf** in Österr.-Schlesien ist die Stelle des zweiten Fachlehrers für Arithmetik und darstellende Geometrie mit der gleichzeitigen Verwendung für die mechanische Technologie der Steine und die Handelswissenschaften zu besetzen.

Diese Stelle, welche vorläufig provisorisch verliehen wird, ist mit einem Jahresgehalte von 900 fl. dotiert und begründet den Anspruch auf Rückersatz der aus dem Domicilwechsel erwachsenen Reisekosten; die näheren Bestimmungen sind dem diesfalls abzuschließenden Dienstvertrage vorbehalten.

Bewerber um diese Stelle haben ihre diesfälligen Gesuche mit den entsprechenden Belegen über Alter, Stand, Nationalität, den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, zurückgelegte Studien und bisherige praktische Verwendung bis Ende Juli d. J. an den schlesischen Landesausschuss in Troppau zu leiten und haben dieselben gleichzeitig den Nachweis zu liefern, dass sie den Dienst an der Fachschule in Saubsdorf mit 15. September d. J. anzutreten im Stande sind.

Unter sonst gleichen Verhältnissen erhalten jene Bewerber den Vorzug, welche im Lehramte bereits thätig waren und die Approbation aus der Mathematik und darstellenden Geometrie für Mittelschulen, eventuell auch jene für die Handelswissenschaften nachzuweisen in der Lage sind.

Schließlich wird bemerkt, dass bei zufriedenstellender Dienstleistung des provisorisch Ernannten die definitive Anstellung desselben in Aussicht steht.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XIV.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. dem Amtsverwalter der Theresianischen Akademie Koloman **Fehérpataky** in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. in Anerkennung vieljährigen verdienstvollen Wirkens dem Volksschul-Oberlehrer in Wien Johann **Grabner** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juli d. J. dem im Ministerium für Cultus und Unterricht in Dienstesverwendung stehenden Conceptspraktikanten der böhmischen Statthalterei Karl Prinzen zu **Schwarzenberg** aus Anlass seines Austrittes aus dem Staatsdienste in Anerkennurg seiner vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Ministerial-Concipisten a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli d. J. den Statthaltereirath und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten des dalmatinischen Landesschulrathes Vincenz Grafen von **Baillet-Latour** zum Sectionsrathe im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni d. J. den Professor an der Universität in Warschau Dr. Josef **Kasznica** zum ordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Kanzleiofficial im k. k. Ministerium des Innern und Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Thomas **Fellner** zum Bibliothekar im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Prag der außerordentliche Professor an der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag Dr. Jaromir **Čelakovsky**,

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Innsbruck der k. k. außerordentliche Universitätsprofessor Dr. Gabriel **Fiorentini**,

zum Conservator

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar für Böhmen der Bürgerschullehrer und Custos des städtischen Museums in Časlau Clemens **Čermák,**

zum Oberrechnungsrathe

der k. k. statistischen Centralcommission der mit dem Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes bekleidete Rechnungsrath Josef **Pizzala,**

zum Lehrer

an der k. k. Fachschule in Bozen in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten unter Einreihung in die X. Rangsclasse der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an dieser Anstalt Wenzel **Kollitsch,**

zum Übungsschullehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt der Volksschullehrer und k. k. Bezirksschulinspector Karl **Preschern,**

zur Arbeitslehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach mit den Rechten und Pflichten einer Übungsschullehrerin die Lehrerin an der Volksschule zu Adelsberg Paula von **Renzenberg,**

zur Unterlehrerin

an der Mädchen-Übungsschule in Görz die Supplentin an dieser Anstalt Emilie **Kren.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directortitel dem Oberlehrer an der Volksschule zu Krumbach in Niederösterreich Karl **Ostermann,**

dem Bezirksschulinspector und Oberlehrer an der Knaben-Volksschule in Meran Josef **Christanell** und

dem Oberlehrer an der Knaben-Volksschule zu Lieben in Böhmen Thomas **Ronek,** dann

die erledigte Religionslehrerstelle an der Lehrerinnenbildungsanstalt im I. Bezirke Wiens dem Professor und Seelsorger am Civil-Mädchen-Pensionate in Wien Johann **Menda** verliehen;

den gegenseitigen Dienstpostentausch der Realschulprofessoren Ladislaus **Zbierzchowski** in Lemberg und Kasimir **Bryk** in Jaroslau angeordnet; ferner

zum Fachlehrer an der maschinentechnischen Fachschule in Klagenfurt den Ingenieur Leopold **Boeckl** und

zum Webelehrer an der k. k. Webeschule in Humpoletz den Webemeister Karl **Peša** in Brünn bestellt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse des betreffenden Professoren-Collegiums

die Zulassung

des Dr. Richard Ritter **Wettstein** von Westersheim als Privatdocent für systematische Botanik,

des Dr. Siegfried **Meckler** als Privatdocent für classische Philologie und

des Phil.-Dr. Johann **Kirste** als Privatdocent für vergleichende Sprachforschung der indogermanischen Sprachen und des Sanskrit

an der philosophischen Facultät der k. k. Universität in Wien bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Obergymnasium in Sarajevo** kommen mit Begin des Schuljahres 1886/87 folgende zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für classische Philologie am ganzen Gymnasium und

eine weitere Lehrstelle für die deutsche Sprache als Hauptfach, mit Verwendbarkeit in einer beliebigen anderen Disciplin.

Mit diesen Lehrstellen ist ein Jahresgehalt von je 1000 fl., Quartiergeld von je 200 fl., Zulage von je 300 fl., sohin in Summa Bezüge von je 1500 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stellen mögen ihre wohlinstruierten Gesuche, in welchen die gesetzliche Befähigung, sich bei der Unterrichtsertheilung der bosnischen (serbo-croatischen) Landessprache bedienen zu können, nachzuweisen ist, im Wege der betreffenden Landesstellen bis 25. Juli d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina in Sarajevo gelangen lassen.

An der **Staats-Oberrealschule in Innsbruck** kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik zur Besetzung.

Mit derselben sind die durch die Gesetze vom 9. April 1870 und 14. April 1873 bestimmten Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 6. August d. J. beim k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XV.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. dem infulierten Dompropste der Linzer Kathedralkirche Josef **Illich** in Anerkennung seines vieljährigen berufstreuen und verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni d. J. dem Professor an der Staats-Gewerbeschule in Wien Johann **Hauptfleisch** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni d. J. dem technischen Lehrer an der Staats-Mittelschule in Tabor Wenzel **Červeny**, anlässlich seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen und pflichteifrigen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Director des Staats-Gymnasiums im IV. Bezirke Wiens Dr. Wilhelm **Biehl**, anlässlich der von ihm nachgesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige verdienstliche Wirksamkeit im Lehramte ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. den Ehrendomherrn und Consistorialrath Wenzel Josef **Kaindl** zum Domherrn des Metropolitancapitels zu St. Stephan in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. den Consistorialrath und Alumnats-Spiritual in St. Pölten Michael **Ransauer** zum Ehrendomherrn des dortigen Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli d. J. den Dechant und Pfarrer zu Tomaj Urban **Golmayer** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Triest und den Gymnasialprofessor zu Capo d'Istria Laurenz **Schiavi** zum Ehrendomherrn des Conkathedralcapitels in Capo d'Istria a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli d. J. den Director der Landes-Irrenanstalt in Dobřan Dr. Arnold **Pick** zum ordentlichen Professor der Psychiatrie an der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli d. J. der Wahl des Professors der Geschichte an der Universität in München, königl. baierischen geheimen Rathes Dr. Wilhelm von **Giesebrecht** und des Professors der Chemie am Musée naturel au jardin des plantes in Paris Michel Eugène **Chevreul** zu ausländischen Ehrenmitgliedern der Akademie der Wissenschaften in Wien die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen und die nachfolgenden von der Akademie getroffenen Wahlen von correspondierenden Mitgliedern zu bestätigen und zwar in der philosophisch-historischen Classe: die Wahlen des ordentlichen Professors der englischen Philologie an der Universität in Wien Dr. Jakob **Schipper** und des Haus-, Hof- und Staats-Archivars in Wien Dr. Gustav **Winter** zu correspondierenden Mitgliedern im Inlande; ferner die Wahl des Professors der classischen Archäologie und Directors der königl. Münz- und Antiken-sammlung in München Dr. Heinrich von **Brunn** zum correspondierenden Mitgliede im Auslande; endlich in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe die Wahlen des Directors der Sternwarte in Cordoba B. A. **Gould** und des Geologen in Stockholm Dr. A. G. **Nathorst** zu correspondierenden Mitgliedern im Auslande.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wahl des Professors Caspar **Zumbusch**, zum Rector der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien für die Dauer der Schuljahre 1886/87 und 1887/88 bestätigt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum zweiten Vicepräses

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das chemisch-technische Fach an der technischen Hochschule in Wien der Director des k. k. General-Probieramtes Regierungsrath Dr. Eduard **Prziwoznik**,

zum Mitgliede

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das chemisch-technische Fach an der technischen Hochschule in Lemberg der außerordentliche Professor an dieser Lehranstalt Bronislaus **Pawlewski**,

zum Director

des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes in Wien der Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg Alexander **Mell**,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Kolin der Professor am Neustädter böhmischen Staats-Obergymnasium in Prag Josef **Grim** und

für den Schulbezirk Semil der Oberlehrer an der Volksschule in Semil Johann **Kamenický**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die Inspection der Schulen im Schulbezirke Münchengrätz dem Bezirksschulinspector Franz **Streit** in Turnau übertragen,

zum wirklichen Werkmeister an der k. k. Fachschule in Steyr den provisorischen Werkmeister Josef **Treml** an der genannten Fachschule bestellt und

den Zeichenlehrer an der k. k. Fachschule in Zakopane Ladislaus Maria **Langié** über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft an die k. k. Fachschule in Chrudim versetzt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1886/87 **abzuhaltenden medicinischen, beziehungsweise pharmaceutischen Rigorosen** folgende Functionäre ernannt, und zwar:

a) an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag

zum Regierungscommissär
den Regierungsrath, Universitätsprofessor Dr. Ferdinand Ritter **Weber** von Ebenhof,
zum Coexaminator bei dem zweiten medicinischen Rigorosum
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Isidor **Soyka** und
zu dessen Stellvertreter
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alois **Epstein,**
zum Coexaminator bei dem dritten medicinischen Rigorosum
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Philipp Josef **Pick** und
zu dessen Stellvertreter
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emanuel **Zaufal,** endlich
zum Gastprüfer bei dem dritten pharmaceutischen Rigorosum
den Apotheker August **Řehoř** und
zu dessen Stellvertreter
den Apotheker Josef **Zink**;

(b an der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag

zum Regierungscommissär
den Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferenten Dr. Moriz **Smoler** und
zu dessen Stellvertreter
den Statthaltereiconcipisten Dr. Friedrich **Wenisch,** sodann
zum Coexaminator bei dem zweiten medicinischen Rigorosum
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emerich **Maixner** und
zu dessen Stellvertreter
den Privatdocenten Dr. Josef **Thomayer** und
zum Coexaminator bei dem dritten medicinischen Rigorosum
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Victor **Janovský** und
zu dessen Stellvertreter
den Privatdocenten Dr. Franz **Michl.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

eine Stelle am I. Staats-Gymnasium in Graz dem Professor am II. Staats-Gymnasium in Graz Dr. Otto **Adamek,**

eine Stelle am Gymnasium in Iglau dem Lehrer am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen Ignaz **Branhofer,**

eine Stelle am Gymnasium in Innsbruck dem Professor an der Lehrerinnen-bildungsanstalt in Innsbruck Dr. Wilhelm von **Dalla Torre,**

eine Stelle am böhmischen Real- und Obergymnasium in Prag dem Professor am Staats-Gymnasium in Königgrätz Ladislaus **Duda,**

eine Stelle am slavischen Untergymnasium in Brünn dem Professor am Staats-Gymnasium in Trebitsch Dr. Franz **Dvorsky,**

je eine Stelle am Gymnasium in Leitmeritz dem Professor am Staats-Gymnasium in Eger Anton **Gruber** und dem Professor am Staats-Untergymnasium in Prachatitz Karl **Hähnel,**

eine Stelle am akademischen Gymnasium in Wien dem Professor am Staats-gymnasium in Nikolsburg Feodor **Hoppe,**

*

eine Stelle an der Realschule in Triest dem Lehrer an der Staats-Realschule in Bielitz Johann **Huber**,

eine Stelle am I. deutschen Gymnasium in Brünn dem Professor am deutschen Staats-Gymnasium in Kremsier Johann **Kischa**,

eine Stelle an der Realschule in Teschen dem Religionslehrer am Staats-Untergymnasium in Freiberg Wilhelm **Klein**,

eine Stelle am Gymnasium in Eger dem Professor am Staats-Untergymnasium in Prachatitz Hermann **Klingenspor**,

eine Stelle am II. Staats-Gymnasium in Graz dem Professor am Gymnasium in Cilli Dr. Karl **Kreipner**,

eine Stelle am II. Staats-Gymnasium in Graz dem Professor am Staats-Gymnasium in Marburg Franz **Lang**,

eine Stelle am Gymnasium in Leitmeritz dem Professor am Staats-Gymnasium in Arnau Johann **Lorz**,

eine Stelle am Gymnasium in Stanislau dem Lehrer am Staats-Gymnasium in Sanok Franz **Majchrowicz**,

eine Stelle am deutschen Gymnasium in Kremsier dem Professor am Staats-Untergymnasium in Trebitsch Rudolph **Masa**,

eine Stelle an der Realschule im III. Bezirke in Wien dem Professor an der Staats-Realschule in Sechshaus August **Milan**,

eine Stelle an der II. deutschen Realschule in Prag dem Professor an der Staats-Realschule in Budweis Franz **Pitschman**,

eine Stelle am böhmischen Untergymnasium in Smichow dem Professor am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau Johann **Placek**,

eine Stelle am akademischen Gymnasium in Wien dem Professor am deutschen Staats-Gymnasium in Prag-Kleinseite Johann **Schmidt**,

eine Stelle am slavischen Untergymnasium in Brünn dem Professor am slavischen Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch Jaroslav **Schulz**,

eine Stelle an der Realschule im III. Bezirke in Wien dem Professor an der deutschen Staats-Realschule in Brünn Hermann **Siegl**,

eine Stelle am Gymnasium in Pisek dem Professor am Staats-Gymnasium in Deutsch-Brod Franz **Smrčka**,

eine Stelle an der Realschule in Lemberg dem Professor an der Staats-Mittelschule in Stryi Anton **Sokolowski**,

eine Stelle am I. deutschen Gymnasium in Brünn dem Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau Dr. Rudolph von **Sowa**,

eine Stelle am Gymnasium in Kolomea dem Professor am Staats-Gymnasium in Drohobycz Emerich **Turczynski**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ferner zu Lehrern an Staats-Mittelschulen ernannt:

die Supplenten:

Anton **Bailony** von der böhmischen Staats-Mittelschule in Pilsen für das Gymnasium in Jungbunzlau;

Anton **Bartel** vom Staats-Gymnasium in Laibach für diese Anstalt;

Josef **Bartoš** von der Staats-Mittelschule in Prerau für das Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch;

Anton **Brejcha** vom Staats-Gymnasium in Přibram für die Mittelschule in Tabor;

Adalbert **Breuer** von der Realschule in Trautenau für die Unterrealschule in Ellbogen;

Emanuel **Bronec** vom slavischen Staats-Gymnasium in Olmütz für das slavische Untergymnasium in Kremsier;

Dr. Oswald **Daxberger**, supplierender Religionslehrer, von der Staats-Realschule in Salzburg für diese Anstalt;

Wilhelm **Dragoni** von Rabenhorst von der deutschen Staats-Realschule in Brünn für diese Anstalt;

Johann **Ellinger** von der Staats-Oberrealschule im II. Bezirke in Wien für die Realschule in Steyr;

Gottfried **Flora** vom Staats-Gymnasium in Arnau für diese Anstalt;

Stanislaus **Fox**, supplierender Religionslehrer, vom Staats-Untergymnasium in Bochnia für diese Anstalt;

Josef **Fuchs** vom deutschen Staats-Untergymnasium in Prag-Neustadt für das Gymnasium in Wiener-Neustadt;

Johann **Gallina** vom Staats-Gymnasium in Trebitsch für das Gymnasium in Mährisch-Trübau;

Josef **Gassner** vom Staats-Gymnasium in Trient für das Gymnasium in Ungarisch-Hradisch;

Franz **Grund** vom Staats-Gymnasium in Leitmeritz für die Staats-Mittelschule in Reichenberg;

P. Anton **Gsangler**, supplierender Religionslehrer, vom Staats-Gymnasium in Krems für diese Anstalt;

Simon **Hayek** vom Staats-Gymnasium in Pisek für das Gymnasium in Deutsch-Brod;

Dr. Hermann **Hammerl**, Privatdocent an der Universität Innsbruck für das Gymnasium in Mährisch-Trübau;

Franz **Hoffmann** vom Staats-Gymnasium in Jungbunzlau für das Gymnasium in Königgrätz;

Karl **Kaplan** vom Staats-Gymnasium im III. Bezirke in Wien für das Gymnasium in Arnau;

Franz **Keller** von der Staats-Realschule in Steyr für die Realschule in Laibach;

Simon **Kirchtag** vom Staats-Gymnasium in Bielitz für das Gymnasium in Freistadt;

Josef **Kliment** vom Staats-Gymnasium im II. Bezirke in Wien für das Gymnasium in Trebitsch;

Wenzel **Knobloch** von der deutschen Staats-Realschule in Karolinenthal für diese Anstalt;

Karl **Kobiersky** vom IV. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Drohobycz;

Constantin **Kulišić** vom Staats-Gymnasium in Cattaro für diese Anstalt;

Matthäus **Kurz** vom Staats-Gymnasium im IX. Bezirke in Wien für das Gymnasium in Cilli;

Heinrich **Kurzreiter** von der Staats-Realschule im III. Bezirke in Wien für die Unterrealschule in Graz;

Karl **Kyovsky** vom deutschen Staats-Gymnasium in Pilsen für das Gymnasium in Arnau;

Anton **Lediger** vom Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke in Wien für die Realschule in Trautenau;

Josef **Lugert** vom deutschen Staats-Untergymnasium in Prag für das deutsche Staats-Gymnasium in Prag-Kleinseite;

Johann **Malec** vom slavischen Staats-Gymnasium in Olmütz für das Gymnasium in Trebitsch;

Anton **Malfertheiner** vom deutschen Staats-Gymnasium in Kremsier für das Gymnasium in Mährisch-Trübau;

Martin **Manlik** vom deutschen Staats-Gymnasium in Prag-Kleinseite für das Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen;

Josef **Merten** vom Staats-Gymnasium in Saaz für diese Anstalt;

Franz **Metzler** vom Staats-Gymnasium in Görz für das Gymnasium in Nikolsburg;

Peter **Mitteregger** vom städtischen Mädchen-Lyceum in Graz für das Gymnasium in Marburg;

Peter **Ogonowski** vom akademischen Gymnasium in Lemberg für diese Anstalt;

Albin **Paulin** vom Staats-Gymnasium in Laibach für diese Anstalt;

Anton **Rolleder** von der Staats-Unterrealschule im V. Bezirke in Wien für die Realschule in Steyr;

Dr. Alois **Saturnik** vom böhmischen Staats-Gymnasium in Budweis für die böhmische Mittelschule in Tabor;

Georg **Scheck** vom Communal-Untergymnasium in Meidling für das deutsche Gymnasium in Kremsier;

Simon **Schießling** vom I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn für das Gymnasium in Bozen;

Franz **Schindler**, supplierender Religionslehrer, vom böhmischen Privat-Untergymnasium in Ungarisch-Hradisch für das slavische Untergymnasium in Kremsier;

Josef **Słotwinski** vom Staats-Gymnasium in Stanislau und

Severin **Sokalski** vom Staats-Gymnasium in Kolomea für das Gymnasium in Sanok;

Emil **Soffé** von der Communal-Realschule in Brünn für die deutsche Realschule in Brünn;

Dr. Franz **Spengler** vom Staats-Gymnasium in Iglau für das Gymnasium in Znaim;

Johann **Strojek** vom III. Staats-Gymnasium in Krakau für das Gymnasium in Sanok;

Josef **Sturm** von der Staats-Realschule in Sechshaus für das Gymnasium in Rudolfswerth;

Zudomir **Sykutowski** vom Staats-Gymnasium in Tarnow für das Gymnasium in Drohobycz;

Franz **Twarużek** vom Staats-Gymnasium in Weißkirchen für die deutsche Realschule in Budweis;

Stanislaus **Zaremba** vom Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Neu-Sandec;

Wenzel **Zavorka** von der II. deutschen Staats-Realschule in Prag für diese Anstalt;

Dr. Albert **Zipper**, Privatdocent an der technischen Hochschule in Lemberg, vom Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Jasło.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag

auf Zulassung

des Phil.-Dr. Ernst **Kraus** als Privatdocent für deutsche Sprache und Literatur an der genannten Facultät bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Zur Wiederbesetzung der **an der theologischen Facultät in Olmütz** erledigten Lehrkanzel der Kirchengeschichte mit dem hiefür systemisierten Gehalte jährlicher 1400 fl. nebst Quinquennal- und Activitäts-Zulagen wird die Concursprüfung an den theologischen Facultäten in Olmütz, Wien und Prag am 30. November d. J. abgehalten werden.

Die Bewerber um die erledigte Lehrkanzel haben ihre vollständig instruierten Gesuche vor dem 1. November d. J. bei dem Decane des Professoren-Collegiums jener der obgenannten theologischen Facultäten zu überreichen, an welcher sie die Prüfung abzulegen beabsichtigen.

An der **k. k. technischen Hochschule zu Brünn** gelangen folgende zwei Stellen zur Besetzung, und zwar:

1. Die ordentliche Professur für Landwirtschaftslehre und Encyclopädie der Forstwissenschaft und
2. die außerordentliche Professur für die bautechnischen Encyclopädien und die Bauconstructionslehre für Ingenieure.

Die Übernahme dieser Lehrkanzeln legt die Verpflichtung auf, den Unterricht in den Nominal-Fächern in dem erforderlichen Umfange zu ertheilen.

Mit der ordentlichen Professur ist die VI. Rangsclasse und ein systemmäßiger Gehalt von 1800 fl. öst. W., welcher nach je fünf Dienstjahren bis einschließlich zum fünfundzwanzigsten um 200 fl. erhöht wird, nebst einer Activitätszulage von 480 fl.: — mit der außerordentlichen Professur ist die VII. Rangsclasse und ein systemmäßiger Gehalt von 1200 fl. nebst einer Activitätszulage von 420 fl. verbunden.

Bewerber um diese Lehrkanzeln haben ihre Gesuche an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien zu richten, dieselben mit dem curriculum vitae und allen zur Nachweisung ihrer bisherigen lehramtlichen und praktischen Dienstleistungen, ihrer Lehrbefähigung und ihrer wissenschaftlichen und literarischen Leistungen u. s. w. erforderlichen Documenten zu belegen und bis 31. August d. J. beim Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium zu Rudolfswert** kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche unter Nachweis der Befähigung für die deutsche und slovenische Unterrichtssprache im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 15. August d. J. an den k. k. Landesschulrath für Krain in Laibach einzubringen.

Am **Real-Obergymnasium in Přibram**, dessen Unterrichtssprache die böhmische ist, kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Lehrstelle für classische Philologie mit der die durch das Gesetz vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 48) normierten Bezüge verbunden sind, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Oberrealschule in Laibach** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1886/87 die Religionslehrerstelle mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche unter Nachweis der Kenntnis der deutschen und slovenischen Unterrichtssprache bis 20. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Bielitz** mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrstelle für Chemie als Hauptfach und Naturgeschichte als Nebenfach erledigt.

Die Bewerber haben ihre instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 17. August d. J. bei dem k. k. schlesischen Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangen mit Beginn des Studienjahres 1886/87 nachstehende Stellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Supplentenstelle für Chemie, chemische Technologie und Physik;
2. eine Supplentenstelle für Maschinenbau und Maschinenzeichnen;
3. eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte;
4. zwei Assistentenstellen für allgemeine Chemie und chemische Technologie und
5. eine Assistentenstelle für darstellende Geometrie und Mathematik.

Mit jeder Supplentenstelle ist eine Substitutionsgebür jährlicher 720 fl. und mit jeder Assistentenstelle eine jährliche Remuneration im Betrage von 600 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den nöthigen Dokumenten, eventuell auch Nachweisen über ihre praktische Thätigkeit versehenen Gesuche bis 20. August d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzureichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** wird eine Schreibkraft für die gewöhnlichen administrativen Geschäfte gegen eine Remuneration jährlicher 750 fl. vom 1. September d. J. angefangen in Verwendung genommen.

Die mit den Nachweisen über die österreichische Staatsbürgerschaft und ein hinreichendes Maß allgemeiner Bildung, eventuell Maturitätszeugnis, ferner über administrative Kenntnisse belegten Competenzgesuche sind bis 15. August d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzureichen.

Mit Beginn des Schuljahres 1886/87 (1. September d. J.) werden **an mehreren allgemeinen Elementarschulen** (Narodne osnovne škole) **in Bosnien und der Herzegowina** Lehrerstellen mit 500, 600 und 800 fl. Jahresgehalt nebst Naturalwohnung, Garten und einem entsprechenden Quantum Brennholz oder aber einem angemessenen Relutum für letztere Naturalbezüge zur Besetzung gelangen.

Bewerber um diese Stellen, welche vor allem der bosnischen Landessprache in Wort und Schrift (in latinica und cyrillica) vollkommen mächtig sein müssen, mögen ihre entsprechend instruierten Competenzgesuche im Wege der zuständigen politischen Behörden I. Instanz bis 10. August d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina gelangen lassen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. Stück XVI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli d. J. dem Domdechant des Prager Metropolitancapitels Albert Ritter **Küffer** von Asmannsvilla in Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli d. J. dem Pfarrer und Dechant in Karfreit Andreas **Jekše** in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. August d. J. dem Prior und Vorsteher des Reconvalescentenhauses im Convente der barmherzigen Brüder zu Hütteldorf Fr. Mariophilus Ferdinand **Fülbir**, in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. dem pensionierten Schuldirector in Leitmeritz Josef **Meissner** in Anerkennung seines vieljährigen erspriesslichen Wirkens im Lehramte das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli d. J. dem Oberlehrer und Leiter des mährisch-schlesischen Taubstummen-Institutes in Brünn Eduard **Partisch** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens auf dem Gebiete des Taubstummen-Unterrichtes das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. dem Director der Volksschule zu Prävali in Kärnten, Bezirksschulinspector Karl **Thorinek**, anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens im Lehramte und in der Schulaufsicht das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli d. J. dem pensionierten Oberlehrer zu Gaaden in Niederösterreich Jakob **Diem** in Anerkennung seines vieljährigen eifrigen und erspriesslichen Wirkens das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli d. J. dem pensionierten Volksschullehrer Johann **Bruckner** zu Walding in Oberösterreich in Anerkennung seines vieljährigen erspriesslichen Wirkens im Lehramte das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. dem pensionierten Schulleiter Alois **Festl** zu Oberneukirchen in Oberösterreich in Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens im Lehramte das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli d. J. dem Oberlehrer an der Volksschule zu Saar in Böhmen Adalbert **Kauzner** in Anerkennung seines vieljährigen erspriesslichen Wirkens im Lehramte das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. dem Oberlehrer Josef **Sládek** zu Zlatnik in Böhmen in Anerkennung seiner vieljährigen pflichttreuen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli d. J. dem Prior des Conventes der barmherzigen Brüder in Görz Johann von Gott **Sobel** in neuerlicher Anerkennung seines vieljährigen und erspriesslichen Wirkens den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Emil **Schrutka** von Rechtenstamm zum ordentlichen Professor des österreichischen Civilprocesses an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli d. J. die außerordentlichen Professoren Dr. Wenzel **Steffal** und Dr. Josef **Reinsberg** zu ordentlichen Professoren an der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag, und zwar den erstgenannten für Anatomie, den letztgenannten für gerichtliche Medicin a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. den k. k. Notar und Privatdocenten an der Universität in Krakau Dr. Stanislaus Ritter von **Madeyski** zum ordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes an der gedachten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1886/87 **abzuhaltenden medicinischen Rigorosen** folgende Functionäre ernannt, und zwar:

an der Universität in Innsbruck

zum Regierungscommissär

den Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferenten Dr. Anton **Heinisch**, dann

zum Coexaminator für das zweite medicinische Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Lang** und

zum Coexaminator für das dritte medicinische Rigorosum

den Landes-Sanitätsrath, Titularprofessor Dr. Ludwig **Lantschner**;

an der Universität in Krakau

zum Regierungscommissär

den außerordentlichen Universitätsprofessor und Director des Kinderspitals in Krakau Dr. Leo **Jakubowski**,

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Anton **Rosner**,

zum Coexaminator bei dem zweiten medicinischen Rigorosum

den Sanitäts-Concipisten in Krakau Privatdocent Dr. Stanislaus **Ponikło**,

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Domanski**,

zum Coexaminator für das dritte medicinische Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alfred **Obaliński** und

zu dessen Stellvertreter

den Privatdocenten Dr. Heinrich **Jordan**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Professor

der Physik und Mathematik an der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest der Professor am Staats-Gymnasium in Trient Emanuel von **Job**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt im I. Bezirke Wiens der Übungsschullehrer an dieser Anstalt Karl **Wallner**,

---

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

als Zeichenlehrer an der k. k. Fachschule in Bozen den Lehrer an der gewerblichen Fortbildungsschule im VII. Bezirke Wiens Friedrich **Widter** bestellt und

die Leitung der Handwerkerschule in Kladno provisorisch dem k. k. Fachlehrer Wilhelm **Čapek** in Chrudin übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des k. k. Bezirksgerichts-Adjuncten Dr. Edmund **Bernatzik** als Privatdocent für österreichisches Verwaltungsrecht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien und

die Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für Mineralogie und Petrographie Dr. Josef **Blaas** auf das Gebiet der Glacialgeologie

an der philosophischen Facultät der Universität in Innsbruck bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **n. ö. Landes-Real- und Obergymnasium in Horn**, beziehungsweise an dem mit dieser Lehranstalt in Verbindung stehenden Convicte kommen mit Beginn des Schuljahres 1886/87 folgende Stellen zur Besetzung, und zwar:

eine Supplenten-, zugleich Präfectenstelle mit der Lehrbefähigung für deutsche Sprache und classische Philologie für das ganze Gymnasium und

eine Supplenten-, zugleich Präfectenstelle mit der Lehrbefähigung für classische Philologie für das ganze Gymnasium.

Mit diesen Stellen ist die Verpflichtung verbunden, eine Anzahl von Lehrstunden am niederösterr. Landes-Real- und Obergymnasium zu übernehmen, die Aufsicht über die Convictszöglinge zu pflegen, die Correpetitionen mit denselben zu halten, sowohl den Weisungen der Gymnasial-Direction und der Convictsleitung nachzukommen und im Convictsgebäude zu wohnen.

Mit einer jeden dieser Stellen ist ein Jahresbezug von 500 fl., außerdem der Genuss des Quartiers und der Verpflegung im Convicte verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Geburtsscheine, Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen instruierten Gesuche bis 31. August d. J. bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse Nr. 13 einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Sechshaus** ist eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zu besetzen.

Gesuche um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Stelle sind bis 24. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien um so gewisser einzubringen, als auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen werden kann.

An der **deutschen Staats-Oberrealschule in Brünn** kommt eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache für Oberrealschulen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 26. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **deutschen Landes-Oberrealschule in Brünn** kommt die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Jahresgehalt von 1000 fl., die entsprechende Activitätszulage, eine Functionsgebür jährlicher 300 fl.. mit dem Anrechte auf das von der Gemeinde beizustellende unentgeltliche Naturalquartier, dann der Anspruch auf Quinquennalzulagen jährlicher 200 fl. verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 6. September d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **deutschen Landes-Oberrealschule in Znaim** ist eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 30. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 5. September d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Brünn** mit böhmischer Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eine Unterlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 600 fl. und der nach der XI. Rangsclasse bemessenen Activitätszulage von 180 fl. zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, welche tüchtige musikalische Kenntnisse, namentlich im Violin- und Clavierspiel nachzuweisen vermögen, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für Bürgerschulen, sowie den sonst erforderlichen Nachweisen instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Graz** kommt die Stelle eines Fachvorstandes der kunstgewerblichen Abtheilung zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1200 fl., die Activitätszulage von 360 fl. und eine Functionszulage von 800 fl. verbunden.

Hiebei wird bemerkt, dass eine hervorragende gewerbliche Praxis bis zu fünf Jahren als Dienstzeit eventuell in Anwendung gebracht werden kann.

Bewerber um diese Stelle können durch Nachweisung hervorragender Leistungen in der kunstgewerblichen Praxis ihre Befähigung zur Leitung der genannten kunstgewerblichen Abtheilung darthun und haben ihre ordnungsmäßig gestempelten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Competenzgesuche, welche mit dem Nachweise über ihre Heimatsberechtigung, mit den Studien- und Verwendungszeugnissen und einem curriculum vitae belegt sein müssen, bis 8. September d. J. bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Graz einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. . **Stück XVII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. August d. J. dem Director der Staats-Realschule in Marburg Joseph **Frank** in Anerkennung seiner vieljährigen erfolgreichen Wirksamkeit im Schulamte das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August d. J. dem Domcapitular und fürstbischöflichen Consistorialrathe Dr. Johann **Worm** in Graz in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen und verdienstvollen Wirkens den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August d. J. dem ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag Dr. Karl **Esmarch** in Anerkennung seines vieljährigen vorzüglichen Wirkens auf dem Gebiete der Wissenschaft und des Lehramtes den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. August d. J. in Anerkennung vieljährigen verdienstlichen Wirkens dem Stadtpfarrer von Radstadt in Salzburg Johann **Lienbacher** und dem Pfarrer von Bernhardsthal in Niederösterreich, fürsterzbischöflichen geistlichen Rathe Georg **Stöger** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem außerordentlichen Professor der Chirurgie an der k. k. Universität in Wien Dr. Leopold Ritter von **Dittel**, anlässlich dessen Übertrittes in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung seiner vieljährigen, vorzüglichen lehramtlichen Thätigkeit bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. an dem Kathedralcapitel in Brixen den Domscholaster Anton **Hofer** zum Domdechant, den Domherrn Dr. Franz **Egger** zum Domscholaster und den Ehrendomherrn und Stadtpfarrer zu Feldkirch Johann **Hagg** zum Domherrn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli d. J. den Privatdocenten Dr. Max **Grünert** zum außerordentlichen Professor für semitische Sprachen und Literatur an der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Otto **Kahler** zum ordentlichen Professor der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie an der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. August d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Agram Dr. Bohuslav Edlen von **Jiruš** zum ordentlichen Professor der Pharmakologie und Pharmakognosie an der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August d. J. den Privatdocenten und Adjuncten der forstlichen Versuchsleitung in Wien Dr. Josef **Moeller** zum ordentlichen Professor der Pharmakologie und Pharmakognosie an der k. k. Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. den Privatdocenten Dr. Hieronymus **Noldin** zum ordentlichen Professor der philosophischen Vorbereitungswissenschaften an der theologischen Facultät der k. k. Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1886/87 **abzuhaltenden medicinischen Rigorosen** folgende Functionäre ernannt, und zwar:

an der Universität in Wien

zu Regierungscommissären

den Ministerialrath im Ministerium des Innern Dr. Franz **Schneider**,

den Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferenten für Niederösterreich Dr. Ludwig Ritter von **Karajan**,

den Obersanitätsrath und Director des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien Dr. Josef **Hoffmann** und

den emeritierten Director des Thierarzneiinstitutes in Wien Hofrath Dr. Moriz **Röll**, dann

zum Coexaminator bei dem zweiten medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Hermann **Widerhofer** und

zu dessen Stellvertreter

den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Theodor **Meynert**, endlich

zum Coexaminator für das dritte medicinische Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Weinlechner** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Salzer**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Innsbruck der ordentliche Professor des österreichischen und römischen Civilrechtes an der Universität daselbst Dr. Paul **Steinlechner**,

zum Mitgliede

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Czernowitz, und zwar als Prüfungscommissär für österreichische Statistik der Privatdocent an der Universität in Czernowitz Dr. Franz **Hanke**,

für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Krakau für die Functionsperiode bis zum Schlusse des Schuljahres 1888/89

zum Director

der Director der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt Vincenz **Jabłoński**,

zu dessen Stellvertreter

der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt Andreas **Nizioł** und

zu Mitgliedern dieser Commission

der Religionsprofessor an der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Josef **Sobierajski**,
der griechisch-katholische Pfarrer Johann **Borsuk**,
der Professor und k. k. Bezirksschulinspector Stanislaus **Twaróg**,
die Professoren der k. k. Lehrer-, beziehungsweise Lehrerinnen-Bildungsanstalt Anton **Żukowski**, Franz **Preisendanz**, Josef **Dobrowolski**, Peter **Prysak**, Dr. Julian **Zgorzaliewicz**,
der Professor der Oberrealschule Leon **Piccard**,
die Übungsschullehrer Paul **Wandasiewicz**, Adalbert **Wujcik** und Andreas **Lupiński**,
die Hilfslehrer an der k. k. Lehrer-, beziehungsweise Lehrerinnen-Bildungsanstalt Ludwig **Swolkień** und Victor **Barabasz**,
die Volksschullehrer Franz **Drebczak** und Julian **Maciołowski**, endlich
die Übungsschullehrerinnen Cölestine **Rozwadowska** und Mathilde **Łuszczyńska**,
sämmtlich in Krakau;

zum Kanzleidirector

an der Universität in Wien der Privatdocent dieser Universität Dr. Franz **Klein**,

zum Director

der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz der Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt des k. k. Civil-Mädchen-Pensionates in Wien Dr. Wilhelm **Zenz**,

zum Universitäts-Secretär

an der Universität in Czernowitz der Conceptspraktikant des Czernowitzer Magistrates Josef **Pietschmann**,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Jičin der Professor am Staats-Gymnasium in Deutschbrod Josef **Novák**,

*

zum Hauptlehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach der Supplent an dieser Lehranstalt Josef **Weiss**,

zum wirklichen Lehrer

für die bautechnischen Fächer an der Staats-Gewerbeschule in Prag der provisorische Lehrer Johann **Nemeček**,

zum definitiven Übungsschul-Unterlehrer

an der Übungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Freiberg der provisorische Unterlehrer an dieser Anstalt Georg **Mezirka**,

zum Unterlehrer

an der deutschen k. k. Volksschule für Knaben in Triest der Supplent an dieser Volksschule Josef **Soban**,

zur Unterlehrerin

an der Übungsschule der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz die Unterlehrerin an der Mädchen-Volksschule in Urfahr Helene **Apltauer**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Josef **Paneth** als Privatdocent für Physiologie
an der medicinischen Facultät der Universität in Wien und

die Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für Morphologie der Forstgewächse und Anatomie des Holzes, Karl **Wilhelm** auf das gesammte Gebiet der Botanik
an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien bestätigt

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directorstitel dem Oberlehrer und Bezirksschulinspector in Tüffer Johann **Ranner** in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens verliehen,

die Function als Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Nikolsburg dem Bezirksschulinspector für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Mährisch-Kromau Professor Josef **Marschall** übertragen,

den Webelehrer und Leiter der Webeschule in Starkenbach Rudolf **Syka** und den Webelehrer und provisorischen Leiter der Webeschule in Mährisch-Schönberg Adolf **Walther** unter Belassung in ihren gegenwärtigen Dienststellen von der X. in die IX. Rangsclasse der Staatsbeamten versetzt; ferner die vertragsmäßig bestellten Webelehrer Karl **Fajfr**, Leiter der Webeschule in Humpoletz, Wilhelm **Hamann**, Leiter der Webeschule in Freudenthal, Alfons **Flögl**, Leiter der Webeschule in Jägerndorf, Franz **Kostial**, Leiter der

Webeschule in Frankstadt und Josef Krause an der Webeschule in Reichenberg in den definitiven Staatsdienst übernommen und die beiden erst Genannten in die IX., die übrigen in die X. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht; ferner

als Zeichenlehrer an der k. k. Fachschule in Turnau den Alois Porges,

als Zeichenlehrer an der k. k. Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach den absolvierten Kunstgewerbeschüler in Wien Walter Raschke und

als Zeichenlehrer an der k. k. Fachschule in Trient den Zeichenlehrer an der k. k. Fachschule in Mariano Hermenegild Martazza bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke Wiens** kommt eine Lehrstelle für Geschichte, Geographie und deutsche Sprache mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 10. September d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien zu überreichen.

Am **Staats-Obergymnasium in Zara** mit italienischer Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle für Mathematik und Physik zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die mit den Gesetzen vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. September d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An dem **deutschen Landes-Realgymnasium in Mährisch-Neustadt** kommt eine Lehrstelle für das Zeichenfach zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 16. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Steyr** ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit dem Gehalte von 1000 fl. und der Activitätszulage von 250 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit dem Maturitäts- und den Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche, und zwar wenn sie im Lehramte in Verwendung stehen, im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 5. September d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Bielitz** mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 5. September d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Graz** kommt die Stelle eines Werkstättenleiters für Bau- und Kunstschlosserei zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt jährlicher 1200 fl. und die Activitätszulage der IX. Rangsclasse im Betrage jährlicher 300 fl. verbunden. Hiebei wird bemerkt, dass in einem besonders berücksichtigenswerten Falle die in der industriellen Praxis zugebrachte Zeit eventuell als lehramtliche Dienstzeit bis zu 5 Jahren angerechnet werden kann.

Diese Stelle wird mit Beginn des Schuljahres 1886/87 und zwar vom 1. October d. J. an einem Maschinen-Ingenieur verliehen werden, welcher sich über eine entsprechende Praxis in Werkstätten für Bau- und Kunstschlosserei und über den Besitz der zum Betriebe solcher Werkstätten erforderlichen commerciellen Kenntnisse, insbesondere Buchführung auszuweisen vermag und die Befähigung besitzt, den Unterricht im technologischen Zeichnen zu ertheilen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig gestempelten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und gehörig belegten Competenz-Gesuche bis 20. September d. J. bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Graz einzureichen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Innsbruck** kommen mit Beginn des Schuljahres 1886/87 zwei Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen (Jahresgehalt von 1200 fl. und Activitätszulagen der IX. Rangsclasse) zur Besetzung, und zwar:

eine wirkliche Lehrstelle für mathematische Fächer (Algebra, Trigonometrie und graphische Statik) und Elementarzeichnen; desgleichen

eine wirkliche Lehrstelle für deutsche Sprache und Naturlehre, (eventuell Geographie, Geschäftsaufsätze und Buchführung).

Competenzgesuche um diese Lehrstellen sind mit dem curriculum vitae und den Studienzeugnissen belegt bis 10. September d. J. bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck einzureichen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** kommen vom 1. October d. J. an zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik und

eine Lehrstelle für Bauwissenschaften.

Mit diesen Lehrstellen ist ein Jahresgehalt von à 1200 fl. und eine Activitätszulage der IX. Rangsclasse von 250 fl. nebst dem Anspruche auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen, dem Lehrbefähigungszeugnis für die ganze Mittelschule, beziehungsweise den Nachweisen über eine praktische Thätigkeit, ferner mit den allfälligen wissenschaftlichen Leistungen belegten Gesuche bis 10. September d. J. bei der Direction der Staatsgewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Fachschule für Steinbearbeitung und Bildhauerei in Hořic** gelangt die Stelle eines Werkmeisters für den praktischen Unterricht in der Steinmetzerei zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 900 fl. verbunden ist, haben ihre gehörig gestempelten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 15. September d. J. bei der Direction der k. k. Fachschule in Hořic einzubringen und den Gesuchen beizuschließen: 1) den Tauf- oder Geburtsschein, 2) Studienzeugnisse, 3) Zeugnisse über die vollkommene Kenntnis der böhmischen Sprache, 4) Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung in der ornamentalen und Bau-Steinmetzerei.

Das Dienstverhältnis ist bis zur definitiven Anstellung ein vertragsmäßiges und bleibt für beide Theile ein gegenseitiges Kündigungsrecht mit einem dreimonatlichen Termine festgesetzt.

Competenten, welche eine mehrjährige Praxis nachweisen und Zeugnisse über ordentlich genossenen Unterricht in architektonischer Formenlehre, Fachzeichnen, Steinschnitt und Gypsmodellieren beizubringen in der Lage sind, erhalten den Vorzug.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XVIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehendes Allerhöchste Handschreiben a. g. zu erlassen geruht:

Lieber Erzbischof **Maupas**!

Ich habe mit lebhafter Freude die bevorstehende Feier Ihres fünfzigjährigen Priesterjubiläums vernommen und ergreife mit Vergnügen die Gelegenheit, Ihnen zu dieser seltenen Feier Meine herzlichsten Glückwünsche zu senden.

Zugleich verleihe Ich Ihnen bei diesem Anlasse taxfrei das Großkreuz Meines Leopold-Ordens. Empfangen Sie dasselbe als ein erneuertes Zeichen Meiner dankbaren Anerkennung Ihrer stets bewährten treuen Anhänglichkeit, sowie Ihres vieljährigen, dem Wohle der Kirche und des Staates gewidmeten segensreichen Wirkens, in welchem Sie der Allmächtige zur Freude Ihrer zahlreichen Verehrer und begleitet von Meinem dauernden Wohlwollen bis an die äußerste Grenze des menschlichen Lebens erhalten möge.

Budapest, 31. August 1886.

Franz Joseph m./p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August d. J. dem fürsterzbischöflichen Consistorialrathe und Domherrn am Metropolitancapitel zu St. Stephan in Wien Dr. theol. Josef **Kisser** in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen und verdienstvollen Wirkens den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. August d. J. dem Stiftsarchivar in Göttweih P. Adalbert **Dungl** in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. den österreichischen Staatsangehörigen Wenzel **Brožík**, Historienmaler in Paris, und Eugen Ritter von **Blaas**, Honorarprofessor an der Akademie delle belle arti in Venedig, in Anerkennung ihres vorzüglichen künstlerischen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August d. J. dem Volksschuldirector Josef **Heilinger** in Wien in Anerkennung seines vieljährigen erspriesslichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August d. J. dem Volksschullehrer zu Tschöfs in Tirol Franz **Messner** in Anerkennung seines vieljährigen erspriesslichen Wirkens im Lehramte das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. August d. J. dem Privatdocenten an der medicinischen Facultät der Universität in Krakau Dr. Isidor **Kopernicki** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. den ordentlichen Professor der reinen technischen und analytischen Chemie an der technischen Hochschule in Graz Dr. Richard **Maly** zum ordentlichen Professor der Chemie an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. den außerordentlichen Professor an der orientalischen Akademie und Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Victor **Waldner** zum außerordentlichen Professor des österreichischen Civilprocesses, dann des Handels- und Wechselrechtes an der k. k. Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. den außerordentlichen Professor des österreichischen Civilprocesses an der Universität in Lemberg Dr. August **Balasits** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann Karl **Kutschig** von Cejkovac zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Dalmatien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Hernals Anton **Fleischmann** zum Director des Staats-Gymnasiums im IV. Bezirke Wiens und den Professor am k. k. Theresianischen Gymnasium in Wien Georg **Kotek** zum Director des Staats-Gymnasiums in Hernals a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Lemberg der Universitätsprofessor Dr. Ferdinand **Zrodłowski** und

zum Vice-Präses

dieser Commission der Universitätsprofessor Dr. Leonhard **Piętak**,

zum zweiten Vice-Präses

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Prag der ordentliche Professor des österreichischen Civilprocesses an der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache daselbst, Dr. Emil **Ott**,

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien und zum Fachexaminator für slavische Sprachen der k. k. ordentliche öffentliche Universitätsprofessor Dr. Vratroslav **Jagić**,

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol der Bezirksschulinspector und Hauptlehrer der genannten Anstalt Ladislaus **Boberski**,

der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Freiberg der Hauptlehrer an der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Olmütz und derzeitige Leiter des böhmischen Privat-Untergymnasiums in Ungarisch-Hradisch Josef **Loštâk**,

zum Hauptlehrer

an der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck der Supplent an der Staats-Realschule in Triest Franz **Egger**,

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der Supplent an der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag Adolf **Picha**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag der Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck Michael **Haupolter**,

an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck der Lehrer an der Handelsschule daselbst Anton **Peter**,

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capo d'Istria der Lehrer an der Vorbereitungsclasse für Mittelschulen in Prosecco Anton **Črnivec** und der Supplent am Obergymnasium in Görz Josef **Kožuh**,

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau der Supplent am II. Staats-Gymnasium in Lemberg Dr. Josef **Tretiak**,

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Stanislau der Supplent am II. Staats-Gymnasium in Lemberg Leopold **Seidler**,

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów der Supplent am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg Anton Roman **Uhma**,

zum wirklichen Religionslehrer

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Modesto **Maccari**,

zum Professor

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck der Professor an der Staats-Unterrealschule in Bozen Johann Adolf **Heyl**,

zu wirklichen Lehrern

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Constructeur an der technischen Hochschule in Wien Ladislav **Löffler**, der Ingenieur und Betriebsleiter der Maschinenfabrik Brand und Lhuillier in Brünn Anton **Holeček** und die Supplenten Karl **Dolejš**, Franz **Pospíšil** und Cyrill **Černy**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

eine Stelle an der Staats-Mittelschule in Leitomischl dem Professor am Staats-Untergymnasium in Freiberg Anton **Budinsky**,

eine Stelle am deutschen Gymnasium in Prag-Altstadt dem Professor am Staats-Gymnasium in Landskron Gustav **Effenberger**,

eine Stelle an der II. deutschen Realschule in Prag dem Professor an der Staats-Realschule in Trautenau Friedrich **Hopfner**,

eine Stelle am Gymnasium in Mies dem Professor am Staats-Realgymnasium in Prachatitz Josef **John**,

eine Stelle am IV. Gymnasium in Lemberg dem Professor am Staats-Gymnasium in Przemyśl Johann **Lewicki**,

eine Stelle am Gymnasium in Neuhaus dem Lehrer am Communal-Gymnasium in Raudnitz Franz **Reiss**,

eine Stelle am akademischen Gymnasium in Wien dem Lehrer am Staats-Gymnasium in Hernals Dr. Heinrich **Schenkl**,

*

eine Stelle am Gymnasium im IX. Bezirke in Wien dem Lehrer am Staats-Gymnasium in Hernals Dr. Victor **Thumser**,

eine Stelle am Gymnasium in Leitmeritz dem Professor am Staats-Gymnasium in Saaz Kajetan von **Vogl**,

eine Stelle an der Realschule in Krakau dem Professor an der Staats-Realschule in Jaroslau Miecislaus **Zaleski**,

eine Stelle an der Realschule in Innsbruck dem Professor an der Staats-Realschule in Steyr Dr. Albert **Zimmeter**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ferner ernannt:

a) zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen

die Supplenten:

Josef **Blasig**, Lehramtscandidat, für das Gymnasium in Saaz;

Johann **Dunovsky** von der böhmischen Staats-Realschule in Prag für die Realschule in Königgrätz;

Franz **Jarolim** von der böhmischen Staats-Realschule in Prag für die Realschule in Pisek;

Friedrich **Konvalinka** vom Staats-Gymnasium in Königgrätz für die Realschule in Königgrätz;

Franz **Mašek** von der Staats-Realschule in Pardubitz für die Staats-Mittelschule in Kuttenberg;

Maximilian **Mencl** vom Staats-Gymnasium in Jičín für das böhmische Gymnasium in Budweis;

Franz Eduard **Müller** vom Staats-Gymnasium in Leitmeritz für das Gymnasium in Landskron;

Johann **Mukařovsky** vom I. böhmischen Staats-Real- und Obergymnasium in Prag für die Realschule in Pisek;

Eduard **Ott** vom deutschen Staats-Untergymnasium in Prag für das Gymnasium in Böhmisch-Leipa;

Ignaz **Swoboda** vom Staats-Gymnasium in Königgrätz für diese Anstalt;

Moriz **Tschiassny** vom Staats-Gymnasium im II. Bezirke in Wien für das Gymnasium in Hernals;

Ludwig **Volderauer**, Assistent an der technischen Hochschule in Wien für die Realschule in Trautenau;

Theodor **Wasylewski** vom IV. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Stryj;

Dr. Karl **Wessely** vom Franz Joseph-Gymnasium in Wien für das Gymnasium in Hernals;

Julius **Wisnar** vom deutschen Staats Gymnasium in Olmütz für das Gymnasium in Znaim;

b) zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen

die Supplenten:

Dr. Franz **Bayer** von der Staats-Mittelschule in Tábor für diese Anstalt;

Franz **Bernhard** vom Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn für diese Anstalt;

Alois **Breindl** vom Staats Gymnasium in Jungbunzlau für die böhmische Mittelschule in Pilsen;

Franz **Čižinsky** vom böhmischen Staats-Gymnasium in Budweis für die Mittelschule in Leitomischl;

Hans **Comenda** vom Staats-Gymnasium in Linz für diese Anstalt;

Josef **Defant** vom Staats-Gymnasium in Trient für diese Anstalt;

Josef **Doležal** vom slavischen Staats-Gymnasium in Brünn für das slavische Gymnasium in Olmütz;

Josef **Frömter** von der I. deutschen Staats-Realschule in Prag für diese Anstalt;

Anton **Gedroyc** von der Staats-Realschule in Lemberg für die Unterrealschule in Tarnopol;

Adolph **Gottwald** vom Stifts-Gymnasium in Braunau für das deutsche Gymnasium in Prag-Altstadt;

Johann **Houška** von der Staats-Mittelschule in Leitomischl für diese Anstalt;

Franz **Jelinek** vom akademischen Gymnasium in Prag für das Real- und Obergymnasium in Chrudim;

Alexander **Křižek** vom böhmischen Staats-Gymnasium in Budweis für das Gymnasium in Jičín;

Edmund **Löffler** vom Communal-Gymnasium in Komotau für das Gymnasium in Eger;

Eduard **Maass** vom Staats-Gymnasium in Triest für das I. deutsche Gymnasium in Brünn;

Wenzel **Machon** von der Staats-Realschule in Pardubitz für die böhmische Realschule in Prag;

Franz **Nabělěk** vom deutschen Staats-Gymnasium in Kremsier für die Mittelschule in Prerau;

Franz **Pakosta** vom Staats-Gymnasium in Königgrätz für das Gymnasium in Pisek;

Dr. Paul **Pfurtscheller** vom Franz Joseph-Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium im II. Bezirke in Wien;

Alois **Pichler** von der gewerblichen Fortbildungsschule an der Communal-Realschule im IV. Bezirke in Wien für das Gymnasium in Oberhollabrunn;

Johann **Pintner** von der Staats-Mittelschule in Prerau für das Gymnasium in Neuhaus;

Josef **Pleyl** von der Staats-Realschule in Währing für die deutsche Realschule in Budweis;

Johann **Righetti** vom böhmischen Staats-Gymnasium in Budweis für das Real- und Obergymnasium in Chrudim;

Josef **Ružička** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Ungarisch-Hradisch für diese Anstalt;

Ludwig **Salo** vom Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Rzeszów;

Josef **Sauser** vom deutschen Gymnasium in Pilsen für das Gymnasium in Salzburg;

Alexander **Staniewicz** von der Staats-Unterrealschule in Tarnopol für diese Anstalt;

Johann **Sturm** von der Communal-Realschule im I. Bezirke in Wien für die Realschule in Salzburg;

Dr. Franz **Thalmayr** von der Landes-Realschule in Graz für die Realschule in Bielitz;

Alexander **Truszkowski** von der Staats-Realschule in Jaroslau für diese Anstalt;

Dr. Georg **Weinländer** vom Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke in Wien für diese Anstalt;

Wilhelm **Westfal** von der Staats-Realschule in Pardubitz für die böhmische Realschule in Brünn.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Phil.-Dr. Karl **Diener** als Privatdocent für physikalische Geographie,
des Dr. Karl **Strekelj** als Privatdocent für slavische Philologie und
des Dr. Wilhelm **Fossek** als Privatdocent für Chemie
an der philosophischen Facultät der k. k. Universität in Wien und

des Dr. Sigmund **Adler** als Privatdocent für Geschichte der Verwaltung und
des Dr. Robert **Zuckerkandl** als Privatdocent für politische Öconomie
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Universität in Wien, ferner

die Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für analytische Chemie der Minerale Dr. Bohuslav **Brauner** auf das Gesammtgebiet der analytischen Chemie und auf theoretische Chemie
an der philosophischen Facultät der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directorstitel dem pensionierten Oberlehrer an der städtischen allgemeinen Volksschule im II. Bezirke Wiens Karl **Hofbauer** in Anerkennung seines vieljährigen erspriesslichen Wirkens im Lehramte und

die erledigte Religionslehrerstelle an der Staats-Realschule in Trautenau dem Religionslehrer am Staats-Realgymnasium in Prachatitz Wenzel **Flodermann** verliehen,

zur Dienstleistung an der Staats-Realschule in Rovereto den Professor der Staats-Realschule in Pirano Alois **Borri** zugewiesen und

an die Lehrerbildungsanstalt in Komotau den Katecheten an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau P. Johann **Stumpf** und

an die Lehrerbildungsanstalt in Trautenau den Katecheten an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau P. Alois **Langer**, beide in gleicher Eigenschaft aus Dienstesrücksichten versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Görz** wird für das Schuljahr 1886/87 ein Supplent für Geschichte, Geographie und slovenische Sprache in Verwendung genommen.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem eine Substitutionsgebür von **600** fl. verbunden ist, wollen ihre Gesuche unter Nachweis der Lehrbefähigung für die genannten Fächer bis 25. September d. J. bei der Direction des Staats-Gymnasiums in Görz einbringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Auflage 10.000 Exemplare.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien wird spätestens Mitte November 1886 erscheinen:

Niederösterreichischer

Amts-Kalender

für das Jahr 1887.

Mit Benützung ämtlicher Quellen zusammengestellt.

XXII. Jahrgang.

Groß-Octav. — Steif gebunden in Leinwandrücken. — 54 Bogen.

Subscriptionspreis 1 fl. 50 kr.

Der niederösterreichische Amts-Kalender enthält eine umfassende Darstellung der gesammten Verfassungs- und Verwaltungsorgane der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie eine Reihe von dem täglichen Verkehrsleben dienenden geschäftlichen Notizen und wird, da sein reicher Inhalt den verschiedensten Bedürfnissen Rechnung trägt und stets dem neuesten Stande entspricht, auch in seiner nächsten Ausgabe ein allseitig willkommenes Hilfs- und Nachschlagebuch bilden.

Ausschließliche **INSERATEN-AUFNAHME** bei **Alois Herndl**, Annoncen-Expedition in Wien, I., Wollzeile Nr. 4, für den **Amts-Kalender** bis 15. October und für die **Geschäfts-Vormerkblätter** bis 15. Juli 1886.

Auflage 10.000 Exemplare. 

C

Auflage 30.000 Exemplare. 

Ausschließliche **INSERATEN-AUFNAHME** bei **Alois Herndl**, Annoncen-Expedition in Wien, I., Wollzeile Nr. 4, für den **Amts-Kalender** bis 15. October und für die **Geschäfts-Vormerkblätter** bis 15. Juli 1886.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien werden spätestens **Anfang September 1886** erscheinen:

Geschäfts-Vormerkblätter

für das Jahr 1887.

Mit Wochentags-Kalender für alle Jahrhunderte, Tabelle der beweglichen christlichen Feste und der Faschingsdauer von 1887—1900, Stempelscalen, Interessen-, Gehalt- und Lohnberechnungs-, Mass- und Gewichts-, sowie Münz- und Zeitvergleichungs-Tabellen, Post- und Telegraphen-Tarifen, endlich einer Übersicht der im Jahre 1887 stattfindenden Lottoanlehens-Ziehungen.

XV. Jahrgang.

Groß-Octav. — Cartonniert. — 6 Bogen. — Subscriptionspreis **20** kr.

Die Geschäfts-Vormerkblätter, bis jetzt unübertroffen in der praktischen Anlage, dienen für Civil-, Militär- und kirchliche Behörden, Gemeinden, Bank- und Credit-Institute, Eisenbahn- und Versicherungs-Gesellschaften, Industrie- und Handels-Unternehmungen, Vereine und Corporationen, dann für Advocaten, Notare, Ärzte, Lehrer u. s. w., überhaupt für Jedermann, zur Vormerkung von an bestimmten Tagen vorzunehmenden Amtscommissionen, Tagsatzungen, Privatgeschäften etc. etc., zu welchem Behufe für je eine Woche eine Seite Raum gegeben ist. Sie dienen auch zur Eintragung der Einnahmen und Ausgaben oder sonstigen Notizen, zu welchem Zwecke für die einzelnen Monate je Eine entsprechend rubricierte Seite gewidmet ist. Fünf weitere mit Bedachtnahme auf die verschiedensten Bedürfnisse rubricierte Seiten ermöglichen die Zusammenstellung von Jahresübersichten. Außerdem sind zwei Seiten mit zur Eintragung des Stundenplanes für die ganze Woche dienlichen Rubriken versehen, welche Einrichtung zunächst dem Lehrerstande erwünscht sein wird.

Absatz des Jahrganges 1885:

Wien	**4860**	**Österreich, Nieder-, ausgenommen Wien**	**4190**
Böhmen	**4840**	**Österreich, Ober-**	**1185**
Bukowina	**500**	**Salzburg**	**355**
Dalmatien	**600**	**Schlesien**	**460**
Galizien	**2500**	**Steiermark**	**1620**
Kärnten	**500**	**Tirol und Vorarlberg**	**1500**
Krain	**450**	**Ungarn**	**1400**
Küstenland (Görz und Gradisca, Istrien und Triest)	**1200**		
Mähren	**2530**	**Bosnien u. Herzegowina**	**1050**

Ausschließliche **INSERATEN-AUFNAHME** bei **Alois Herndl**, Annoncen-Expedition in Wien, I., Wollzeile Nr. 4, für den **Amts-Kalender** bis 15. October und für die **Geschäfts-Vormerkblätter** bis 15. Juli 1886.

Auflage 30.000 Exemplare.

Jahrgang 1886. **Stück XIX.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August d. J. dem ordentlichen Professor der Chirurgie an der k. k. Universität in Graz Dr. Karl Ritter von **Rzehaczek**, anlässlich seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand in erneuerter Anerkennung seiner vieljährigen, sehr verdienstlichen lehrämtlichen Thätigkeit taxfrei den Titel eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. dem Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht August **Tauber** von **Taubenberg** in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. dem pensionierten Volksschuldirector zu Grieskirchen in Oberösterreich Paul **Reichenauer** in Anerkennung seines vieljährigen ersprießlichen Wirkens im Lehramte und in der Schulaufsicht das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. September d. J. dem Oberlehrer an der Volksschule zu Sarleinsbach in Oberösterreich Ludwig **Zöhrer**, anlässlich der Versetzung desselben in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seines vieljährigen ersprießlichen Wirkens im Lehramte das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. dem pensionierten Volksschuldirector in Prag Stephan **Bačkora** in Anerkennung seines vieljährigen erfolgreichen Wirkens im Schuldienste das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. dem pensionierten Oberlehrer in Sierninghofen Oswald **Jenne** in Anerkennung seines vieljährigen ersprießlichen Wirkens im Lehramte das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. September d. J. dem pensionierten Volksschullehrer Georg **Küss** zu Schaab in Böhmen in Anerkennung seines vieljährigen ersprießlichen Wirkens im Lehramte das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. August d. J. die außerordentliche Lehrkanzel der Fundamental-Theologie an der k. k. Universität in Wien dem Director des fürsterzbischöflichen Clerikalseminares in Wien, fürsterzbischöflichen geistlichen Rathe Dr. Gustav **Müller** a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. September d. J. den Domherrn und infulierten Propstpfarrer an der Votivkirche in Wien, Prälaten Dr. Godfried **Marschall** zum Mitgliede des niederösterreichischen Landesschulrathes für die noch übrige Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. den Privatdocenten an der k. k. Universität in Wien Dr. Wilhelm **Klein** zum außerordentlichen Professor der classischen Archäologie an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September d. J. den Privatdocenten Dr. Josef **Thomayer** zum außerordentlichen Professor der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie an der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August d. J. den außerordentlichen Professor an der k. k. Universität in Wien Dr. Anton **Wölfler** zum ordentlichen Professor der Chirurgie an der k. k. Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September d. J. den Privatdocenten an der Universität in Würzburg Dr. Bernhard **Seuffert** zum außerordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der k. k. Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. den außerordentlichen Professor der k. k. technischen Hochschule in Graz Josef **Bartl** zum ordentlichen Professor der theoretischen Maschinenlehre und Maschinenkunde an der k. k. technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Rechnungs-Assistenten

im Rechnungs-Departement des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht der Amtsassistent der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien Heinrich **Traunsteiner**,

zu Mitgliedern

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Krakau die Privatdocenten an der k. k. Universität in Krakau Dr. Ladislaus **Abraham** und Dr. Josef **Brzeziński**,

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Gablonz der Professor an der Staats-Mittelschule in Reichenberg Eduard **Wenzel**,

für die deutschen Schulen des deutschen und des böhmischen Schulbezirkes Krumau der Professor an der deutschen Staats-Realschule in Budweis Heinrich **Otto**,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Czortków in Galizien der Oberlehrer an der Volksschule in Tłumacz Adalbert **Węgrzyński**,

zum Hauptlehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Übungsschullehrer an dieser Lehranstalt Josef **Hanel**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau der Supplent am II. Staats-Gymnasium in Lemberg Dr. Josef **Tretiak**,

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Stanislau der Supplent am II. Staats-Gymnasium in Lemberg Leopold **Seidler**,

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów der Supplent am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg Anton Roman **Uhma**,

zum Religionslehrer

an der Staats-Realschule in Laibach der Religionslehrer an den Volksschulen daselbst Johann **Gnjezda**,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Realschule in Sechshaus der Supplent am Staats-Gymnasium im II. Bezirke Wiens Josef **Bass**,

am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth der Supplent an der Staats-Realschule in Laibach Johann **Vrhovec**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des §. 14 der Verordnung vom 8. December 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1882) und der Verordnung vom 20. August 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 145) **zu Mitgliedern der Staatsprüfungs-Commissionen an der Hochschule für Bodencultur in Wien** für die Dauer der Studienjahre 1886/87 und 1887/88 ernannt, und zwar:

Für die erste (allgemeine) Staatsprüfung.

1. Für das landwirtschaftliche Studium:

zum Präses

Franz **Schwackhöfer**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien;

zum Präses-Stellvertreter

Dr. Gustav **Marchet**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien;

zu Prüfungscommissären

Dr. Josef **Böhm**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Dr. Jakob **Breitenlohner**, außerordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Dr. Friedrich **Brauer**, ordentlichen Professor an der Universität in Wien,

Dr. Leander **Ditscheiner**, k. k. Regierungsrath und ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien,

Dr. Franz **Exner**, außerordentlichen Professor an der Universität in Wien,

Dr. Karl **Grobben**, außerordentlichen Professor an der Universität in Wien,

Dr. Julius **Hann**, Director der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus und Professor an der Universität in Wien,

Franz Ritter von **Hauer**, k. k. Hofrath und Intendanten des naturhistorischen Hofmuseums,

Dr. Franz Ritter von **Höhnel**, außerordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien,

Dr. Gustav Adolph **Koch**, k. k. Gymnasialprofessor und Docenten an der Hochschule für Bodencultur,

Dr. Josef Roman Ritter **Lorenz** von Liburnau, Ministerialrath im k. k. Ackerbau-Ministerium,

Dr. Ernst **Ludwig**, ordentlichen Professor an der Universität in Wien,

Dr. Franz X. Ritter von **Neumann-Spallart**, k. k. Hofrath und ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Dr. Oskar **Simony**, außerordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Franz **Toula**, ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien,

Dr. Hugo **Weidel**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien und

Dr. Julius **Wiesner**, ordentlichen Professor an der Universität in Wien;

2. Für das forstwirtschaftliche Studium:

zum Präses

Josef **Schlesinger**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien;

zum Präses-Stellvertreter

Dr. Josef **Böhm**, ordentlicher Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien;

zu Prüfungscommissären

Dr. Jakob **Breitenlohner**, außerordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Dr. Leander **Ditscheiner**, k. k. Regierungsrath und ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien,

Dr. Franz **Exner**, außerordentlichen Professor an der Universität in Wien,

Josef **Friedrich**, Oberforstrath im k. k. Ackerbau-Ministerium,

Dr. Julius **Hann**, Director der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Ergmagnetismus und Professor an der Universität in Wien,

Franz Ritter von **Hauer**, k. k. Hofrath und Intendanten des naturhistorischen Hofmuseums,

Dr. Franz Ritter von **Höhnel**, außerordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien,

Dr. Gustav Adolph **Koch**, k. k. Gymnasialprofessor und Docenten an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Dr. Josef Roman Ritter **Lorenz** von Liburnau, Ministerialrath im k. k. Ackerbau-Ministerium,

Dr. Ernst **Ludwig**, ordentlichen Professor an der Universität in Wien,

Dr. Gustav **Marchet**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Dr. Franz X. Ritter von **Neumann-Spallart**, k. k. Hofrath und ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Franz **Schwackhöfer**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Dr. Oskar **Simony**, außerordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,
Franz **Toula**, ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien,
Dr. Hugo **Weidel**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,
Dr. Emil **Weyr**, ordentlichen Professor an der Universität in Wien und
Dr. Julius **Wiesner**, ordentlichen Professor an der Universität in Wien;

3. Für das culturtechnische Studium:

zum Präses

Dr. Gustav **Marchet**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien;

zu Prüfungscommissären

Dr. Jakob **Breitenlohner**, außerordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Dr. Leander **Ditscheiner**, k. k. Regierungsrath und ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien,

Dr. Julius **Hann**, Director der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus und Professor an der Universität in Wien,

Franz Ritter von **Hauer**, k. k. Hofrath und Intendanten des naturhistorischen Hofmuseums,

Dr. Gustav Adolph **Koch**, k. k. Gymnasialprofessor und Docenten an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Dr. Josef Roman Ritter **Lorenz** von Liburnau, Ministerialrath im k. k. Ackerbau-Ministerium,

Dr. Ernst **Ludwig**, ordentlichen Professor an der Universität in Wien,

Dr. Franz X. Ritter von **Neumann-Spallart**, k. k. Hofrath und ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Josef **Schlesinger**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,
Dr. Oskar **Simony**, außerordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,
Theodor **Tapla**, außerordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,
Wilhelm **Tinter**, ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien,
Franz **Toula**, ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien,
Dr. Hugo **Weidel**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien und
Dr. Emil **Weyr**, ordentlichen Professor an der Universität in Wien.

Für die zweite Staatsprüfung (Fachprüfung):

1. Für das landwirtschaftliche Studium:

zum Präses

Wenzel **Hecke**, k. k. Regierungsrath und ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien;

zum Präses-Stellvertreter

Dr. Emil **Perels**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien;

zu Prüfungscommissären

Rudolf Freiherrn von **Doblhoff-Dier**, Gutsbesitzer,

Dr. Karl Theodor von **Inama-Sternegg**, Präsidenten der k. k. statistischen Centralcommission, Hofrath und Professor an der Universität in Wien,

Dr. Guido **Krafft**, außerordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien,

Dr. Adolf Ritter von **Liebenberg**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Dr. Gustav **Marchet**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Eduard **Markus**, Meliorations-Ingenieur im k. k. Ackerbau-Ministerium,

Dr. Stanislaus **Polansky**, Professor am k. k. Thierarznei-Institute in Wien,

Emanuel Ritter **Proskowetz** von Proskow und Marstorff jun., Fabriksbesitzer,

Anton Ritter von **Rinaldini**, Ministerialrath im k. k. Ackerbau-Ministerium,

Franz **Schwackhöfer**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Dr. Martin **Wilckens**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien und

Dr. Hugo Freiherrn von **Sommaruga**, Güterinspector der k. k. Theresianischen Akademie;

2. *Für das forstwirtschaftliche Studium:*

zum Präses

Adolf Ritter von **Guttenberg**, k. k. Forstrath und ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

zum Präses-Stellvertreter

Dr. Gustav **Hempel**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien;

zu Prüfungscommissären

Karl **Breymann** in Wien, Viceforstmeister.

Wilhelm Franz **Exner**, k. k. Hofrath und ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Josef **Friedrich**, Oberforstrath im k. k. Ackerbau-Ministerium,

Gustav **Henschel**, k. k. Forstmeister und ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Dr. Karl Theodor von **Inama-Sternegg**, Präsidenten der k. k. statistischen Centralcommission, Hofrath,

Christian **Lippert**, Ministerialrath im k. k. Ackerbau-Ministerium,

Dr. Gustav **Marchet**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Arthur **Ölwein**, Oberbauinspector der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb,

Anton Ritter von **Rinaldini**, Ministerialrath im k. k. Ackerbau-Ministerium,

Johann **Salzer**, Oberforstrath daselbst und

Dr. Arthur Freiherrn von **Seckendorff-Gudent**, k. k. Regierungsrath und ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien;

3. *Für das culturtechnische Studium:*

zum Präses

Dr. Emil **Perels**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien;

zu Prüfungscommissären

Dr. Adolf Ritter von **Liebenberg**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Dr. Gustav **Marchet**, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Eduard **Markus**, Meliorations-Ingenieur im k. k. Ackerbau-Ministerium,

Arthur **Ölwein**, Oberbauinspector der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb,

Anton Ritter von **Rinaldini**, Ministerialrath im k. k. Ackerbau-Ministerium,

Johann Georg **Schoen**, k. k. Regierungsrath und ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien und

Dr. Hugo Freiherrn von **Sommaruga**, Güterinspector der k. k. Theresianischen Akademie.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode 1886/87 bis zum Schlusse des Schuljahres 1888/9 **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen** ernannt:

In **Graz**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den k. k. Landesschulinspector Johann Alexander **Rožek**;

zu dessen Stellvertretern

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt und provisorischen Leiter der Lehrerbildungsanstalt Dr. Karl **Hirsch** und

den Gymnasialprofessor Karl **Jauker**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Karl **Koschatzky**, Albert **Gauby** und Franz **Hauptmann**,

den Realschulprofessor Dr. Eduard **Hoffer**,

den Bürgerschuldirector und Stadtschulinspector Johann **Trunk**,

den Bürgerschuldirector und Bezirksschulinspector Ignaz **Gugl** und

den Übungsschullehrer Josef **Gauby**,

sämmtliche in Graz.

In **Marburg**, mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Georg **Kaas**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt Franz **Janežič**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Pankraz **Ehrat** und Lucas **Lavtar**,

den Übungsschullehrer und supplierenden Hauptlehrer Johann **Levitschnigg**,

den Realschulprofessor Robert **Spiller**,

die Übungsschullehrer Johann **Miklosich**, Johann **Koprivnik**, Alois **Vavrok**, Rudolf **Markl** und

den Supplenten Johann **Fon**,

sämmtliche in Marburg.

In **Salzburg**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den k. k. Landesschulinspector Karl **Werner**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt, Schulrath Dr. Adolf **Bekk**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der k. k. Lehrerbildungsanstalt Franz **Anthaler**, Rudolf **Ekhart**, Hermann **Wagner**, Karl **Vogt** und Josef **Schuhmeister**,

den Realschulprofessor Hermann **Lukas**,

die Übungsschullehrer Josef **Wörnhart**, Josef **Hebenwarter**, Josef **Klinger** und für Fälle des Bedarfes

den Realschulprofessor Johann **Baudisch**,

sämmtliche in Salzburg.

In **Innsbruck**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt, Schulrath J. **Durig**;

zu dessen Stellvertreter

den Gymnasialprofessor Dr. Josef **Egger**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Gymnasialprofessor Dr. Karl **Dalla Torre**,

die Oberrealschulprofessoren Dr. Adolf **Hueber** und Hans v. **Vintler**,

die Professoren der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt, k. k. Bezirksschulinspector Laurenz **Hämmerle**, Sebastian **Fleckinger** und k. k. Bezirksschulinspector Vincenz **Murr**,

die Übungsschullehrer Wenzel **Skop**, Bernhard **Haselsberger**, Johann **Nigg** und Jakob **Lisch** und für Fälle des Bedarfes

den Hilfslehrer Victor Freiherrn von **Graf**,

sämmtliche in Innsbruck.

In **Bozen**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Rudolf **Hanke**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt Heinrich **Schreiner**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Johann **Schichtl**, Anton **Seibert**, Emanuel **Zaruba**,

den Realschulprofessor Wilhelm **Andreis**,

die Übungsschullehrer Johann **Ursch**, Josef **Moll** und Bartholomäus **Winkler** und den städtischen Turnlehrer Anton **Schiestl**.

In **Bregenz**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den k. k. Landesschulinspector Johann **Billek**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt Franz **Leitzinger**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Friedrich **Holzinger** und Franz **Hanzliček,**
den Musiklehrer Adalbert **Jaksch,**
den Bürgerschullehrer Michael **Heinzle** und
den Volksschullehrer Michael **Ratz,**
sämmtliche in Bregenz;
sowie den Bezirksschulinspector, Gymnasialprofessor Dr. Franz **Kiechl** in Feldkirch.

In **Trient,** mit italienischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt Franz **Holzer;**

zu dessen Stellvertreter

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt Laurenz **Müller;**

zu Mitgliedern dieser Commission

die Gymnasialprofessoren Josef **Damian,** Desiderius **Reich** und Anton **Valentini,**
die Professoren der Lehrerinnenbildungsanstalt Urbin **Colombini** und k. k. Bezirksschulinspector Basil **Armani,**
den Übungsschullehrer, k. k. Bezirksschulinspector Vincenz **Passoni,**
die Übungsschullehrerin Angelica **Dellagiacoma** und
den Hilfslehrer Josef **Bertolasi.**

In **Rovereto,** mit italienischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Albin **Bertamini;**

zu dessen Stellvertreter

den Director der Oberrealschule Dr. Peter **Bella;**

zu Mitgliedern dieser Commission

den Oberrealschulprofessor, k. k. Bezirksschulinspector Bartholomäus **Affini,**
den Professor an der Lehrerbildungsanstalt, k. k. Bezirksschulinspector Peter **Moser,**
die Übungsschullehrer Emil **Salvotti,** Karl **Endrizzi,**
den Hilfslehrer Josef **Conci** und in Fällen des Bedarfes
den Oberrealschulprofessor Dominik **Zatelli,**
sämmtliche in Rovereto.

In **Brünn,** mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den k. k. Landesschulinspector Dr. Alois **Nowak;**

zu dessen Stellvertreter

den Director der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt und k. k. Bezirksschulinspector Dr. Heinrich **Sonnek;**

zu Mitgliedern dieser Commission

den Director der deutschen Lehrerbildungsanstalt Franz **Hoffmann,**
den Professor an dieser Anstalt Jakob **Emprechtinger,**
den Professor der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt und k. k. Bezirksschulinspector Josef **Marschall,**
die Professoren an dieser Anstalt Franz **Hickl** und Franz **Urbanek,**
die Übungsschullehrer der deutschen Lehrerbildungsanstalt Victor **Steinwendner,** Hermann **Hoffmann** und August **Petyrek,**
sämmtliche in Brünn.

In **Brünn**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den k. k. Gymnasialdirector Wenzel **Royt**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der böhmischen Lehrerbildungsanstalt Emilian **Schultz**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Director der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt Karl **Schmidek**,

den Professor der böhmischen Lehrerbildungsanstalt und k. k. Bezirksschulinspector Anton **Burjan**,

die Professoren dieser Anstalt Mathias **Blazek**, Eduard **Nejtek** und Johann **Nowotný**,

die Professoren der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt und k. k. Bezirksschulinspectoren Anton **Macháč** und Anton **Vorel**,

den Professor dieser Anstalt Anton **Váňa**,

den Professor der böhmischen Staats-Oberrealschule und k. k. Bezirksschulinspector Adolf **Kubeš** und

die Übungsschullehrer der böhmischen Lehrerbildungsanstalt Albin **Kučera** und Leo **Janáček**,

sämmtliche in Brünn.

In **Olmütz**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Anton **Weiler**;

zu dessen Stellvertreter

den Director des deutschen Obergymnasiums, Schulrath Eduard **Kittel**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Director der Mädchen-Bürgerschule und k. k. Bezirksschulinspector Johann **Schober**,

den Bürgerschullehrer Johann **Weiser**,

die Übungsschullehrer Ludwig **Glas**, Wladimir **Labler**, Hermann **Schneider** und Anton **Slezák**,

sämmtliche in Olmütz.

In **Freiberg**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der böhmischen Lehrerbildungsanstalt Josef **Lošťák**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor dieser Anstalt Josef **Witasek**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Professor dieser Anstalt Eduard **Stoklas**,

die Übungsschullehrer Franz **Tutovič** und Leopold **Červenka**,

sämmtliche in Freiberg, ferner

die k. k. Gymnasialprofessoren und Bezirksschulinspectoren Franz **Oščadal** und Josef **Šikola** und

den Director der Bürgerschule Franz **Slaměník**,

die drei letzten in Prerau.

In **Capodistria,** mit italienischer, slovenischer und kroatischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt, Mitglied des Landesschulrathes, Johann Ritter von **Revelante;**

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksschulinspector und Professor der k. k. Lehrerbildungsanstalt Alois **Spinčič;**

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der k. k. Lehrerbildungsanstalt Josef **Belussich,** Franz **Frankovič,** Josef **Kristan,** Johann **Bennati** und Raimund **Čuček,**
den supplierenden Hauptlehrer Johann **Markelj,**
die Übungsschullehrer Benedict **Poniž,** Anton **Orbanich,** Anton **Marinkovič,** und
den Lehrer der Strafanstaltsschule Matthäus **Kristofič,**
sämmtliche in Capodistria.

In **Görz,** mit italienischer und slovenischer Unterrichtssprache,

zum Director

den mit den Functionen eines Landesschulinspectors betrauten Director der k. k. Oberrealschule Dr. Egydius **Schreiber;**

zu dessen Stellvertreter

den Director der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt Franz **Hafner;**

zu Mitgliedern dieser Commission

die Realschulprofessoren Franz **Plohl** und Franz **Erjaveć,**
den Gymnasialprofessor Josef **Culot,**
die Professoren der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt Franz **Vodopiveć,** Bezirkschulinspector Josef **Motz,** Johann **Trojanšek,** Franz **Kos** und Josef **Marussić,**
die Übungsschullehrer Josef **Dittrich** und Franz **Merčinov,**
sämmtliche in Görz.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Med.-Dr. Johann **Habermann** als Privatdocent für Ohrenheilkunde an der medicinischen Facultät der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag,

des Dr. Boleslaus **Ulanowski** als Privatdocent für das polnische Recht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Universität in Krakau,

des Theol.-Dr. Anton **Straub** als Privatdocent für Dogmatik an der theologischen Facultät der k. k. Universität in Innsbruck,

des Med.-Dr. Wilhelm **Czermak** als Privatdocent für Augenheilkunde an der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Graz und

des Matthias **Lerch** als Privatdocent für Mathematik an der böhmischen technischen Hochschule in Prag bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine erledigte Lehrstelle an der Staats-Realschule in Bielitz dem Professor an der Marine-Unterrealschule in Pola Leo **Neugebauer** verliehen,

als Lehrer für darstellende Geometrie und Mathematik an der k. k. Fachschule in Hořic den Assistenten an der böhmischen Staats-Oberrealschule in Prag Alois **Rublić**,

als Zeichenlehrer an der k. k. Fachschule in Mariano den Giovanni **Rovere** und

zum Fachlehrer an der k. k. Fachschule in Zakopane den ehemaligen Official des Orientalischen Museums in Wien Johann **Nadherný** vertragsmäßig bestellt und

zum wirklichen Lehrer an der Handwerkerschule in Imst den Bürgerschullehrer in Kaaden Josef **Krsek** ernannt und ihn mit der Leitung dieser Anstalt während des Schuljahres 1886/87 betraut.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für darstellende Geometrie mit einer Jahresremuneration von 700 fl. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann jedoch eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie ihre bisherige Verwendung bis 20. October d. J. in der Rectoratskanzlei der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Deutschbrod**, dessen Unterrichtssprache die böhmische ist, kommt mit Beginn des II. Semesters 1886/87 die Stelle eines provisorischen Lehrers für Naturgeschichte als Hauptfach, für Mathematik und Physik als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Bezug von jährlichen 1000 fl. und 200 fl. als Activitätszulage, keineswegs aber auch der Anspruch auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen verbunden sind, haben ihre wohlinstruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Wiener-Pädagogium** ist eine Lehrstelle für Mathematik gegen eine Remuneration von je 100 fl. jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zu besetzen.

Gesuche sind bis 14. October d. J. beim Wiener-Magistrate zu überreichen.

An der **Staats-Oberrealschule in Steyr** ist eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 1000 fl. und eine Activitätszulage von 250 fl. verbunden ist, wollen ihre mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche bis 12. October d. J. im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An der k. k. **Militär-Volksschule in Zara** und an jener im k. k. **Artillerie-Arsenale** ist je eine Volksschul-Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen müssen die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache besitzen und auch sonst in jeder Beziehung für eine solche Verwendung geeignet sein.

In Ermanglung von Bewerbern mit einem Lehrbefähigungszeugnisse können auch solche mit einem Reifezeugnisse einer k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache angestellt werden.

In erster Linie werden solche Unterofficiere berücksichtigt, welche nach §. 38 der Wehrgesetze das Certificat über den Vorzug bei Verleihung von Beamtenstellen erlangt haben.

Die Anstellung erfolgt zuerst in der Eigenschaft als provisorischer Volksschullehrer, und wird definitiv, wenn nach Ablauf eines Probejahres die Eignung zum Lehrfache nachgewiesen wurde.

Die an den Militär-Volksschulen angestellten Lehrer erhalten an Gebüren, und zwar: im k. k. Artillerie-Arsenale 800 fl., in Zara 600 fl. als Jahresgehalt, und weiters die Wohnung entweder in natura oder das Quartier-Äquivalent in dem Ausmaße, wie es für den Subaltern-Officier im Standort der Schule jeweilig bemessen ist.

Außerdem gebürt den Lehrern nach je 5 zurückgelegten Dienstjahren die Quinquennalzulage im Betrage von 60 fl.

Die definitiv angestellten Volksschullehrer haben Anspruch auf Altersversorgung.

Bewerber um die Lehrerstelle im Artillerie-Arsenale haben ihre Gesuche an den k. k. Arsenal-Director, jene um die Lehrerstelle in Zara im Dienstwege durch das Militär-Commando an das Curatorium der Militär-Volksschule zu Zara bis 1. November d. J. zu richten.

In dem betreffenden, mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche ist anzuführen, ob der Bewerber, im Falle ihm die gewünschte Stelle nicht verliehen wird, auch auf die andere zur Besetzung gelangende, reflectiert.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XX.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. October d. J. dem Propst und Hauptstadtpfarrer in Troppau, Deutsch-Ordenspriester Josef **Schum** in Anerkennung seines vieljährigen, sehr erspriesslichen Wirkens den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September d. J. dem ordentlichen Professor des Strafrechtes und des Strafprocesses an der Universität in Wien, Regierungsrath Dr. Emanuel **Ullmann** in Anerkennung seiner vorzüglichen Thätigkeit im Lehramte und in der Wissenschaft den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. October d. J. aus Anlass der Vollendung des Tegetthoff-Denkmales in Wien dem Professor an der Akademie der bildenden Künste Karl **Kundmann** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen und zu gestatten geruht, dass dem Professor an der genannten Akademie Karl Freiherrn von **Hasenauer** der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October d. J. dem Director der Hilfsämter im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Karl **Hackensellner** in Anerkennung seiner vieljährigen erspriesslichen Dienstleistung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September d. J. dem Volksschullehrer Stephan **Prugger** zu Michelsdorf in Kärnten in Anerkennung seines vieljährigen, erspriesslichen Wirkens auf dem Gebiete des Volksschulwesens und insbesondere des landwirtschaftlichen Unterrichtes das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September d. J. dem Volksschullehrer Andreas **Millinger** zu St. Jakob in Pillersee in Tirol in Anerkennung seines vieljährigen erspriesslichen Wirkens im Lehramte das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. September d. J. den fürsterzbischöflichen geistlichen Rath, Dechant und Pfarrer in Tamsweg Alois **Kalhofer** zum Domherrn am Metropolitancapitel zu Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. September d. J. am griechisch-katholischen Domcapitel zu Stanislau den Domherrn des Lemberger griechisch-katholischen Metropolitancapitels Basil **Faciewicz** zum Domdechant, den Religionslehrer am Staats-Gymnasium zu Stanislau Johann **Litwinowicz** zum Domcustos, endlich den Pfarrer und Vicedechant in Bonczow Simon **Tkaczunyk** und den Kaplan an der Strafanstalt in Lemberg Leo **Turkiewicz** zu Domherren a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September d. J. den Pfarrer und Dechant zu Taufkirchen im Innkreise Robert **Kurzwernhardt** zum Ehrendomherrn am Kathedralcapitel zu Linz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September d. J. den Erzpriester und Pfarrer von Tasswitz Adam **Kasparek** zum Ehrendomherrn am Kathedralcapitel zu Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. October d. J. den autorisierten Civil-Ingenieur und Privatdocenten der Hochschule für Bodencultur Wenzel **Rippl** in Wien zum ordentlichen Professor des Wasserbaues und des Meliorationswesens an der Brünner technischen Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. October d. J. den Ordinariats-Secretär und provisorischen Spiritual im Görzer Central-Seminare Andreas **Jordan** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Görz und Gradisca auf die noch übrige Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. den Professor am II. Staats-Gymnasium in Lemberg Dr. Franz **Grzegorczyk** zum Director des Staats-Gymnasiums in Przemysl a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern

zum Stellvertreter des Regierungscommissärs

bei den medicinischen Rigorosen an der deutschen Universität in Prag für das Studienjahr 1886/87 der außerordentliche Professor und Vorstand des polyklinischen Institutes an der deutschen Universität in Prag Dr. Friedrich **Ganghofner**,

zum Mitgliede

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das Ingenieurbaufach an der technischen Hochschule in Graz der ordentliche Professor an dieser Hochschule Martin **Kowatsch**, auf Grund des §. 19 der Verordnung vom 12. Juli 1878, R.-G.-Bl. Nr. 94,

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Innsbruck der außerordentliche Professor des österreichischen Civilprocesses und des Handels- und Wechselrechtes an der Universität in Innsbruck Dr. Victor **Waldner**,

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Krakau der ordentliche Professor des österreichischen Privatrechtes an der Universität in Krakau Dr. Stanislaus Ritter von **Madeyski**,

zu Bezirksschulinspectoren in Oberösterreich

für den Stadtbezirk Linz und den Bezirk Gmunden der k. k. Gymnasialprofessor Dr. Johann **Rupp** in Linz;

für den Bezirk Freistadt der Oberlehrer Anton **Schopper** in Freistadt;

für den Bezirk Ried der k. k. Gymnasialdirector Joseph **Palm** in Ried;

für den Bezirk Wels der Bürgerschuldirector Johann **Plaichinger** in Wels;

für die Bezirke Vöklabruck und Schärding der k. k. Gymnasialprofessor Johann **Reis** in Ried;

für die Bezirke Linz (Land) und Rohrbach der k. k. Gymnasialprofessor Dr. Cajetan **Höfner** in Linz;

für den Stadtbezirk Steyr der Oberrealschulprofessor Dr. Josef **Bittner** in Steyr;

für die Bezirke Steyr (Land) und Perg der Bürgerschuldirector Hugo **Olbrich** in Steyr;

für den Bezirk Braunau der Bürgerschuldirector Karl **Hödl** in Braunau und

für den Bezirk Kirchdorf der Gymnasialprofessor P. Sebastian **Mayr** in Kremsmünster,

zum römisch-katholischen Religionslehrer

am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg der Supplent an dieser Anstalt Dr. Stanislaus **Wiśniowski,**

zu wirklichen Lehrern

an der deutschen Staats-Realschule in Brünn der Supplent an der Staats-Realschule in Bielitz Josef **Boscarolli,**

an der Staats-Realschule in Bielitz der Supplent an der Meixner'schen Realschule in Wien Josef **Bazala,**

am Staats-Gymnasium in Eger der Supplent am Staats-Gymnasium in Leitmeritz Karl **Horky,**

am Staats-Real- und Obergymnasium in Přibram der Supplent am böhmischen Staats-Untergymnasium in Prag Wilhelm **Kacerovsky,**

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen
der Assistent an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Johann **Kubeš,**
der Assistent an der deutschen technischen Hochschule in Prag Miloslav **Pelišek,**
der Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Jičín Josef **Wünsch** und
der Assistent an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Bohumil **Kopecky,**

für Maschinenkunde, Maschinenzeichnen und die mathematischen Hilfsfächer an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Ingenieur in der Maschinenfabrik vormals Breitfeld und Daněk in Prag Wratislaw **Tusar,**

für mathematische Fächer und Elementarzeichnen an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck der Supplent Georg **Wehr** und

für Naturlehre und deutsche Sprache an eben dieser Anstalt der Supplent Dr. Josef **Schorn.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien** für die Functionsperiode von 1886/87 bis 1888/89 ernannt:

zum Vorsitzenden

den k. k. Landesschulinspector Dr. Julius **Spängler**;

zu Fachexaminatoren

für Gesang den Professor am Conservatorium Dr. Josef **Gänsbacher**,

für Violine den Professor am Conservatorium Karl **Hoffmann**,

für Orgel und Harmonielehre den Professor am Conservatorium Franz **Krenn**,

für Clavier die Professoren am Conservatorium Josef **Dachs** und Leopold **Landskron**,

für Geschichte der Musik den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Eduard **Hanslik** und den Bibliothekar und Archivar des Conservatoriums C. F. **Pohl**;

als Examinator bezüglich der allgemeinen und pädagogischen Bildung der Candidaten wird der Vorsitzende fungieren.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode 1886/87 bis zum Schlusse des Schuljahres 1888/89 **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen** ernannt:

In **Wien**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Eduard **Scholz**;

zu dessen Stellvertretern

den Director der Lehrerbildungsanstalt, Schulrath Robert **Niedergesäss** und

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt im I. Bezirke Wiens Dr. Karl **Schober**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Director des Lehrer-Pädagogiums der Commune Wien Dr. Emanuel **Hannak**,

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Dr. Theodor **Hein**, Gustav **Rusch** und Johann **Sommert**,

die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt im I. Bezirke Wiens Josef **Lehmann**, Alois **Jelinek** und Richard **Kümmel**,

die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt im k. k. Civil-Mädchen-Pensionate Andreas **Weiss** und Franz **Branky**,

die Bezirksschulinspectoren, Gymnasialprofessor Johann **Hinterwaldner**, sowie

die Bürgerschuldirectoren Raimund **Hofbauer** und Laurenz **Mayer**,

den Director der Knaben-Übungsschule des Lehrer-Pädagogiums Adalbert **Mayer**,

den Bürgerschuldirector Franz **Mair** und

den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Karl **Gloning**,

sämmtliche in Wien.

In **Krems**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Eduard **Sacher**;

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksschulinspector und Professor an der Lehrerbildungsanstalt Karl **Wegzwalda**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Karl **Lahola**, Emanuel **Pawlik** und Karl **Pitra**,

den Bürgerschuldirector Johann **Pfeiler** und

den Übungsschullehrer Josef **Vogl**,

sämmtliche in Krems.

In **Linz**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director
den Landesschulinspector Dr. Franz **Kretschmeyer**;

zu dessen Stellvertreter
den Director der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Dr. Wilhelm **Zenz**;

zu Mitgliedern dieser Commission
der Realschuldirector Karl **Kleckler**, Mitglied des Landesschulrathes,
die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Julius **Gartner** und Karl **Wondraczek**,
den Gymnasialprofessor und k. k. Bezirksschulinspector Dr. Johann **Rupp**,
den Bürgerschullehrer Julius **Aichberger**,
den Turnlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt und am Staats-Gymnasium Wilhelm **Buley** und
die Übungsschullehrer Engelbert **Lanz** und Johann **Ortner**,
sämmtliche in Linz.

In **Klagenfurt**, mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache:

zum Director
den Landesschulinspector Dr. Josef **Gobanz**;

zu dessen Stellvertreter
den Director der Lehrerbildungsanstalt Dr. Josef **Brandl**;

zu Mitgliedern dieser Commission
die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Josef **Palla**, Stadtschulinspector, Raimund **Sauer** und Johann **Seidel**,
die Übungsschullehrer und Bezirksschulinspectoren Josef **Wüstner**, Karl **Preschern** und Ferdinand **Unterwandling** und
den Übungsschullehrer August **Gugl**,
sämmtliche in Klagenfurt.

In **Laibach**, mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache:

zum Director
den Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt Blasius **Hrovath**;

zu dessen Stellvertreter
den Professor an der Staats-Realschule Franz **Kreminger**;

zu Mitgliedern dieser Commission
den Bezirksschulinspector und Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt Jakob **Vodeb**,
die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Josef **Celestina** und Wilhelm **Linhart**,
die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt Eduard **Samhaber** und Willibald **Zupančič**,
den Oberlehrer an der I. städtischen Volksschule Andreas **Praprotnik**,
den Übungsschullehrer Johann **Tomšič** und
den Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt Anton **Nedved**,
sämmtliche in Laibach.

In **Troppau**, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director
den Landesschulinspector Gustav Ritter von **Zeynek**;

zu dessen Stellvertreter
den k. k. Schulrath und Director der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Dr. Josef **Mich**;

zu Mitgliedern dieser Commission
den Director der Staats-Oberrealschule Rudolf **Bartelmus**,
die Bezirksschulinspectoren und Professoren Leopold **Rewig** und Valentin **Koschut**,

die Professoren an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Dr. Hugo **Pawlik**, Reinhold **Czasch**, Alois **Meixner**, Franz **Pinkava**, Heinrich **Petřina**, Anton **Eder** und Josef **Hanel**,

die Bürgerschuldirectoren Alois **Steuer** und Josef **Klein**,

die Übungsschullehrer Karl **Hradecky**, Gustav **Metzner**, Franz **Kojetinsky** und Josef **Hunka**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Hubert **Wondra**,

sämmtliche in Troppau.

In **Teschen**, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache:

zum Director

den k. k. Schulrath und Director der Lehrerbildungsanstalt Anton **Peter**;

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksschulinspector und Professor Armand **Karell**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Josef **Marek**, Anton **Kresta**, Ignaz **Genserek** und Eduard **Sykora**,

die Bürgerschuldirectoren Alfons **Metzner** und Hermann **Zebisch**,

die Übungsschullehrer Franz **Zahradniček**, Rudolf **Fietz**, Julius **Žitny** und Alfred **Brzeski**,

den Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt Karl **Hussak**,

den Turnlehrer derselben Anstalt Karl **Wilke** und

die Bürgerschullehrer Josef **Wiśniowski** und Alexander **Littera**,

sämmtliche in Teschen.

In **Czernowitz**, mit deutscher, ruthenischer und romänischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Wilhelm **Vyslouzil**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt, Schulrath Demeter **Isopescul**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Johann **Hlibowicki**, Michael **Klimeczek**, Elias **Lutia**, Josef **Wotta**, Leon **Halicki**, Anton **Kohlmann** und Johann **Drogli**,

den Realschulprofessor Michael **Schrökenfux** und

die Übungsschullehrer Nicolaus **Szkurhan**, Anton **Kuźela**, Franz **Grillitsch** und Basil **Zoppa**,

sämmtliche in Czernowitz.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der ihm mit der Allerhöchsten Entschließung vom 25. September d. J. a. g. ertheilten Ermächtigung den Beschluss des Professoren-Collegiums der deutschen technischen Hochschule in Prag

auf Zulassung

des dermaligen Assistenten bei der II. Lehrkanzel für Ingenieurbau Paul **Wölfel** als Privatdocent für die historische Entwicklung der Brückenbauten

an der genannten Hochschule und

auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Phil.-Dr. Emanuel **Kovář** als Privatdocent für allgemeine Sprachwissensahaft

an der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag und

des Dr. Leo Grafen **Piniński** als Privatdocenten für römisches Recht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Lemberg

bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die Function als Bezirksschulinspector für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Blatna dem Bezirksschulinspector und Oberlehrer an der öffentlichen deutschen Volksschule in Přibram Eduard **Fantl** übertragen,

eine Lehrstelle am Staats-Real- und Obergymnasium zu Brody dem an dieser Anstalt provisorisch in Verwendung stehenden Professor Karl **Kunz** definitiv verliehen; ferner

als Lehrer an der k. k. Webe- und Fachzeichenschule in Reichenberg den Ingenieur Franz **Stübchen-Kirchner**,

zum Assistenten für den praktischen Unterricht in der Bildhauerei an der k. k. Fachschule in Hořic den Bildhauer Karl **Le Grain**,

zum Zeichenlehrer an der k. k. Webeschule in Warnsdorf den Probecandidaten Benjamin **Heinz** und

als Aushilfslehrer an der k. k. Fachschule in Steinschönau den Josef **Leiner** bestellt.

Concurs-Ausschreibung.

An der k. k. **deutschen technischen Hochschule in Prag** ist die Assistentenstelle bei den Lehrkanzeln für Mathematik zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 700 fl. verbunden.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur zwei Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung desselben in dieser Stellung auf ein oder zwei Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule gerichteten und scalamäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweis bezüglich der Militärpflicht belegt sein müssen, bis Ende October d. J. in der Rectoratskanzlei der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XXI.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehendes Allerhöchste Handschreiben a. g. zu erlassen geruht:

Lieber Cardinal-Fürsterzbischof Landgraf zu **Fürstenberg!**

Stets erfreut, Ihnen einen Beweis Meines Wohlwollens geben zu können, ergreife Ich mit Vergnügen den Anlass Ihres fünfzigjährigen Priester-Jubiläums, um Sie in Begleitung der herzlichsten Glückwünsche Meiner wärmsten Theilnahme an dieser erhebenden Feier zu versichern.

Die zahlreichen Jahre Ihres frommen Wirkens als Kirchenfürst haben Mir stets ebensoviele Beweise Ihrer Treue und Anhänglichkeit an Mich und Mein Haus geliefert, wofür Ich Ihnen erneuert Meine dankbare Anerkennung ausspreche und Mich zugleich mit aufrichtiger Freude den pietätvollen Wünschen anschließe, welche die Gläubigen des ruhmreichen Olmützer Erzbisthumes an diesem Festtage für das Wohl und die ungetrübte Lebensdauer ihres verehrten Oberhirten zum Himmel senden.

Wien, am 6. October 1886.

Franz Joseph m. p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. October d. J. dem Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Eduard **Krischek** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. October d. J. dem Stiftsarzte der Benedictiner-Abtei in Admont Med.-Dr. Alois **Pröll** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October d. J. dem Pfarrer von S. Antonio nuovo in Triest, Ehrendomherrn Anton **Hrovatin** in neuerlicher Anerkennung seines berufseifrigen und verdienstvollen Wirkens den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. October d. J. an dem Seckauer Domcapitel dem Domcustos, Theol. Dr. Johann **Winterer** zum Domdechant, den Domherrn, Theol. Dr. Johann **Worm** zum Domcustos, ferner den Consistorialrath und provisorischen Director des fürstbischöflichen Priesterhauses in Graz Anton **Grießl** zum Domherrn neuer Stiftung a. g. zu ernennen und die Vorrückung des Domherrn neuerer Stiftung, Theol. Dr. Josef **Kahn** auf ein altgestiftetes Canonicat huldvollst zu genehmigen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. October d. J. den Stanislauer Dechant und Pfarrer in Zagwoźd Simeon **Herasymowicz**, den päpstlichen Kämmerer, Husiatyner Dechant und Pfarrer in Howiłow, Gregor **Olesnicki**, den Kudryńcer Dechant und Pfarrer in Turylcze Theophil **Lisieniecki**, den Stanislauer Vicedechant und Pfarrer der Kathedralkirche daselbst Theodat **Szankowski**, endlich den Pfarrer und Dechant in Nadwórna Cornel **Mandyczewski** zu Ehrendomherren am griechisch-katholischen Domcapitel zu Stanislau taxfrei a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. October d. J. den Pfarrer in Sexten Thomas **Gatterer** zum Canonicus am Collegiatcapitel zu Innichen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. den diplomierten Ingenieur und Privatdocenten an der technischen Hochschule in Wien Josef **Melan** zum außerordentlichen Professor der bautechnischen Encyclopädien und der Bauconstructienslehre für Ingenieure an der technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. den außerordentlichen Professor an der Univerität zu Wien Dr. Ludwig **Bandl** zum ordentlichen Professor der Geburtshilfe und Gynäcologie an der Universitat mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September d. J. den Privatdocenten an der Universität in Würzburg Dr. Bernhard **Seuffert** zum außerordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Universität zu Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October d. J. den Professor an der Handelsakademie und Privatdocenten an der Universität und an der technischen Hochschule in Wien Zdenko Hans **Skraup** zum ordentlichen Professor der reinen und analytischen Chemie an der technischen Hochschule in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

bei der judiciellen Staatsprüfungscommission in Lemberg

zum Vicepräses

der Oberlandesgerichtsrath Leo **Budzynowski** und

zu Mitgliedern dieser Commission

die Oberlandesgerichtsräthe Johann **Czaczkowski** und Julian **Bochyński**,
die Landesgerichtsräthe Ladislaus **Samolewicz**, Julius **Bernaczek** und Julian **Malarkiewicz**,
den Staatsanwalts-Substituten Sigismund **Zminkowski**, sowie
die Landesadvocaten Dr. Stanislaus **Krzyżanowski** und Dr. Josef **Pająk**,

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Lemberg der ordentliche Professor des österreichischen Civilprocesses an der k. k. Universität in Lemberg Dr. August **Balasits** und der Bezirkshauptmann Dr. Bronislaus **Łosiński**,

zum Mitgliede

der I. und II. Staatsprüfungscommission für das chemisch-technische Fach an der technischen Hochschule in Graz der Professor der Chemie an dieser Hochschule Zdenko Hans **Skraup,**

zum Bezirksschulinspector

für die Schulbezirke Falkenau und Graslitz in Böhmen der Bürgerschuldirector in Schlaggenwald Johann **Nagel,**

zum Director

der k. k. allgemeinen Handwerkerschule in Jaroměř der Professor an der böhmischen Staats-Realschule in Prag Alois **Studnička,**

zum wirklichen Religionslehrer

an der Staats-Realschule in Steyr der supplierende Religionslehrer an der Knaben-Volks- und Bürgerschule in Linz Franz **Schwarz,**

zum wirklichen Lehrer

für ornamentales Zeichnen und Malen an der k. k. Kunst-Gewerbeschule in Prag der Architekt Georg **Stibral** in Prag,

für Mathematik und Physik an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Krakau der Supplent am Staats-Obergymnasium in Krakau Bronislaus **Gustawicz,**

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol der Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Julian Alexander **Drezepolski.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode 1886/87 bis zum Schlusse des Schuljahres 1888/89 **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen** ernannt:

In **Prag,** mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der deutschen Lehrerbildungsanstalt Eduard **Seewald;**

zu dessen Stellvertreter

den k. k. Schulrath und Director der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt Ferdinand **Bachmann;**

zu Mitgliedern dieser Commission

den Professor der deutschen Lehrerbildungsanstalt und Privatdocenten an der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache Dr. Theodor **Tupetz,**

die Professoren derselben Anstalt Andreas **Wondra** und Anton **Hönl,**

die Professoren der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt Donat **Hübner** und Augustin **Löffler,**

die Übungsschullehrer an der deutschen Lehrerbildungsanstalt Nikolaus **Mühlbauer** und Josef **Mann,**

den provisorischen Director der deutschen Knaben-Bürgerschule Franz **Fieger,**

den Musiklehrer der deutschen Lehrerbildungsanstalt Wenzel **Krehan,**

den Turnlehrer an derselben Anstalt Theodor **Grohmann,**

sämmtliche in Prag, ferner

den Leiter der deutschen Knaben-Volksschule in Karolinenthal August **Hackel,**

den Lehrer an der deutschen Mädchen-Bürgerschule in Smichov Julius **Pohl** und

den Leiter der deutschen Knaben-Volksschule ebendaselbst Josef **Bertel.**

In **Leitmeritz,** mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Franz **Wiedemann**;

zu dessen Stellvertreter

den Director des Staatsgymnasiums Alois **Langer**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Josef **Novak**, Moriz **Kerschner**, Franz **Wischolid** und Wenzel **Reichelt**,

den Supplenten an der Communal-Oberrealschule Josef **Zeidler**,

den provisorischen Leiter der Mädchen-Volks- und Bürgerschule Anton **Liebisch** und

den Oberlehrer Ludwig **Kadleček**,

sämmtliche in Leitmeritz.

In **Trautenau,** mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt, k. k. Bezirksschulinspector Franz **Gaksch**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Staatsrealschule Josef **Wurm**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Franz **Mimler** und Franz **Papsch**,

die Professoren der Staatsrealschule Franz **Triesel** und Josef **Kirschner**,

den Director der Volks- und Bürgerschule Ferdinand **Werner** und

die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Johann **Schneider**, Ottomar **Klement** und Johann **Böhm**,

sämmtliche in Trautenau.

In **Budweis,** mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Dr. Adalbert **Ruschka**;

zu dessen Stellvertreter

den Gymnasialdirector Dr. Matthias **Koch**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Emanuel **Schulz** und Josef **Siegel**,

den Bürgerschuldirector, k. k. Bezirksschulinspector Wenzel **Hergl**,

den Bürgerschuldirector Josef **Havelka**,

den Übungsschullehrer Johann **Sauer**,

den Turnlehrer Ferdinand **Straube** und

den Musiklehrer Karl **Lapaček**,

sämmtliche in Budweis.

In **Eger,** mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Franz **Heisinger**;

zu dessen Stellvertreter

den Gymnasialdirector Johann **Nassl**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Karl **Waas**, Josef **Bubeniček** und Franz **Knothe**,

die Übungsschullehrer an derselben Anstalt Josef **Saatzer**, Josef **Czerny**, Karl **Retzl** und Anton **Böhm**, endlich

den Oberlehrer Anton **Bittner**,

sämmtliche in Eger.

In **Komotau,** mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Adam Werner;

zu dessen Stellvertreter

den Gymnasialdirector Dr. Clemens Salzer;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Johann Neubauer, Josef Haase, Theodor Kopetzky und Alois Schmidt,
die Übungsschullehrer an dieser Anstalt: Ferdinand Lande, Josef Proksch und Josef Zindulka,
den Bürgerschuldirector Karl Heinrich, und
den Bürgerschullehrer Josef Pelzer,
sämmtliche in Komotau; ferner
den Professor der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag und Bezirksschulinspector August Weymann in Brüx.

In **Prag,** mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt Dr. Emanuel Hrys;

zu dessen Stellvertreter

den Director der böhmischen Lehrerbildungsanstalt Dr. Franz Blanda;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Professor der böhmischen Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspector Josef Pilař,
die Professoren der böhmischen Lehrerbildungsanstalt Jaroslav Zdeněk, Vincenz Biba, Karl Vorovka, Martin Kuchinka und Dr. Gustav Müller,
den Professor der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt P. Gilbert Blažek,
den Director der böhmischen Mädchen-Bürgerschule Josef Bukowsky,
den Musiklehrer der böhmischen Lehrerbildungsanstalt Johann Wobořil,
den Supplenten an der böhmischen Oberrealschule Johann Laciný, und
den Übungsschullehrer an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt Wenzel Fraňek,
sämmtliche in Prag.

In **Königgrätz,** mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Adalbert Lešetický;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt Johann Panýrek;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Josef Letošník, Eduard Beránek, P. Raimund Vichodil und Emanuel Miřiovsky,
die Übungsschullehrer an dieser Anstalt Anton Přibik und Josef Vacek,
den Oberlehrer an der Knabenvolksschule Wenzel Styblik und
den Lehrer an der Mädchenbürgerschule Johann Fischer,
sämmtliche in Königgrätz; ferner
den Bezirksschulinspector, Pfarrer P. Franz Walter in Kuklena.

In **Jičin**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Ferdinand **Máchàček**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt Karl **Novotny**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Thomas **Kazbunda** und Franz **Schüller**,

den Professor an der Unterrealschule Julius **Paulus**,

die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Alois **Housa**, Johann **Paška**, Adalbert **Hermann** und Josef **Borč**,

sämmtliche in Jičin; ferner

den Professor am Staats-Gymnasium in Deutschbrod und Bezirksschulinspector Josef **Novak**.

In **Kuttenberg**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Franz **Kalina**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt Johann **Partisch**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren an dieser Anstalt Karl **Domin**, Josef **Jicha**, Josef **Simek** und Anton **Votruba**,

die Übungsschullehrer derselben Anstalt Wenzel **Knižek**, Alois **Schröck** und Franz **Cinner**,

sämmtliche in Kuttenberg.

In **Přibram**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Franz **Tomec**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor an dieser Anstalt P. Franz **Leskot**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Gymnasialprofessor und Bezirksschulinspector Josef **Bisek**,

den Gymnasialprofessor Karl **Grüner**,

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Franz **Šlerka**, Josef **Vacek**, Johann **Klos** und Josef **Simla**,

die Übungsschullehrer dieser Anstalt Alois **Kruliš**, Alois **Kučera**, Matthias **Vobořil** und Johann **Vašta**, endlich

den Volksschullehrer Dominik **Čurda**,

sämmtliche in Přibram.

In **Soběslau**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Anton **Huml**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt Franz **Šimek**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren dieser Anstalt Bartholomäus **Čihař**, Johann **John** und August **Smolik**,

die Übungsschullehrer dieser Anstalt Stephan **Kovařík** und Rudolf **Jelinek**,

den Director der Knabenbürgerschule Josef **Masopust**,

sämmtliche in Soběslau; ferner

den Schulleiter Franz **Neruda** in Janov.

In **Zara**, mit croatischer Unterrichtssprache:

zum Director
den k. k. Landesschulinspector Karl Anton **Bakotić**;
zu dessen Stellvertreter
den Director der Lehrerbildungsanstalt Stephan **Buzolić**;
zu Mitgliedern dieser Commission
die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Matthäus **Nekić**, Vincenz **Danilo**, Franz **Haračić** und Anton **Nimira**,
den Übungsschullehrer und k. k. Bezirksschulinspector Johann **Cabrić**,
den Übungsschullehrer Michael **Zglav** und
den Musik-Hilfslehrer Alexander **Dionisi**,
sämmtliche in Zara.

In **Ragusa**, mit croatischer Unterrichtssprache:

zum Director
den k. k. Landesschulinspector Karl Anton **Bakotić** in Zara;
zu dessen Stellvertreter
den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt Vincenz **Buzolić**;
zu Mitgliedern dieser Commission
die Professoren der Lehrerinnenbildungsanstalt Natal **Korlaet**, Johann **Ukas**, Markus **Topić**, Georg **Dević** und Josef **Mohr**,
den Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule Vincenz **Adamović** und
den Übungsschul-Unterlehrer Napoleon **Marcocchia**,
sämmtliche in Ragusa.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Prag in ihrer dermaligen Zusammensetzung auch für die Functionsperiode 1886/87 zu bestätigen befunden.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Graz in ihrer dermaligen Zusammensetzung auch für die Functionsperiode 1886/87 zu bestätigen befunden.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

zum Werkmeister den Maschinenschlosser Franz **Dus**,

zum provisorischen Werkmeister den Josef **Pejskar**,

zum Lehrer den Assistenten an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Emil **Ledrer** und

zum provisorischen Lehrer den geprüften Bürgerschullehrer Karl **Zdrahal**,
sämmtlich an der Handwerkerschule in Kladno bestellt; ferner

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke Wiens dem Professor am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn Laurenz **Pröll** und

dem vertragsmäßig bestellten Lehrer an der Lehranstalt für Textilindustrie in Wien Franz **Reh** die Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Josef Pichl als Privatdocent für allgemeine Ackerbaulehre an der deutschen technischen Hochschule in Prag und

des Dr. Josef von Milewski als Privatdocent für politische Ökonomie an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Krakau bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag ist die Stelle eines außerordentlichen Professors für Hochbau (Hochbau II, Fabriksanlagen, architektonische Formenlehre und architektonisches Zeichnen) zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 1200 fl. und die der VII. Rangsclasse entsprechende Activitätszulage jährlicher 420 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit dem Nachweis ihres Studienganges, ihrer künstlerischen und praktischen Thätigkeit belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 15. November d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einbringen.

Am Staats-Gymnasium in Olmütz mit böhmischer Unterrichtssprache wird ein Supplent sofort aufgenommen.

Anmeldungen mit dem Nachweise der gesetzlichen Lehrbefähigung für Geographie und Geschichte und der Verwendbarkeit für das böhmische Sprachfach am Obergymnasium sind bis 6. November d. J. an die Direction der genannten Anstalt zu richten.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XXII.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. November d. J. dem Director des k. k. Staats-Gymnasiums in Salzburg Joseph **Steger** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand in neuerlicher Anerkennung seines vieljährigen erspriesslichen Wirkens im Lehramte taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October d. J. dem pensionierten Professor des Staats-Gymnasiums in Tarnopol Felix **Pohorecki** in Anerkennung seiner vieljährigen, sehr eifrigen lehramtlichen Wirksamkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. October d. J. dem Subprior und Oberarzte im Reconvalescentenhause der barmherzigen Brüder in Hütteldorf Frater Gotthardus **Bukwička** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. October d. J. dem Lehrdirector und Katecheten am Taubstummen-Institute in Prag P. Karl **Kmoch** in Anerkennung seines ersprießlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. October d. J. dem Prior des Conventes der barmherzigen Brüder in Teschen P. Ämilianus **Pančíř** in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede und Präses-Stellvertreter

der II. Staatsprüfungscommission für das Ingenieurbaufach an der böhmischen technischen Hochschule in Prag der Baurath Ludwig **Piskáček** in Prag,

zum Bezirksschulinspector

in Lemberg der Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Stanislau und Bezirksschulinspector in Przemysl Miecislaus **Baranowski**,

zum Lehrer

an der k. k. Knaben-Übungsschule in Görz der Unterlehrer an dieser Anstalt Josef **Budau**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau erledigte Hauptlehrerstelle dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnow und Bezirksschulinspector in Krakau Stanislaus **Twarog** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist eine Constructeursstelle bei der Lehrkanzel für Eisenbahn- und Tunnelbau zu besetzen, mit welcher eine Jahresremuneration von 1500 fl. verbunden ist.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre erfolgen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie ihre bisherige Verwendung bis 20. November d. J. in der Rectoratskanzlei der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** ist eine Assistentenstelle bei der I. Lehrkanzel für Ingenieurwissenschaften mit erhöhter Jahresremuneration von 900 fl. zu besetzen.

Diese Anstellung ist keine dauernde, sondern bloß auf zwei Jahre festgesetzt, welche Dauer noch auf weitere zwei Jahre, jedoch mit der gewöhnlichen Remuneration von 700 fl. verlängert werden kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen über die mit Auszeichnung bestandene II. Staatsprüfung, mindestens eine einjährige Praxis und über die bereits geleistete Militärpflicht versehenen Gesuche bis 30. November d. J. bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag einzubringnn.

Am **Staats-Gymnasium in Salzburg** kommt die Stelle des Directors zur Besetzung.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem ein Gehalt von 1000 fl., eine Functionszulage von 300 fl., freie Wohnung im Schulgebäude und die Hälfte der Activitätszulage im Jahresbetrage von 175 fl. verbunden ist, wollen ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungs Zeugnissen versehenen Gesuche bis 2. December d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Salzburg einbringen.

Am **slavischen Staats-Gymnasium in Olmütz** kommt eine Lehrstelle für Geographie, Geschichte und böhmische Sprache mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. December d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. böhmischen Staats-Realschule in Prag** kommt mit Beginn des zweiten Semesters des Schuljahres 1886/87

eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, für Naturgeschichte oder Mathematik als Nebenfach und

eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Mit jeder dieser Stellen sind die durch das Gesetz vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 48) normierten Bezüge verbunden.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **n. ö. Landes-Taubstummenschule zu Oberdöbling bei Wien** kommt die Stelle eines provisorischen Unterlehrers, zugleich Präfecten, zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 400 fl. nebst freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt mit der Verpflichtung des Unterrichtes und der Beaufsichtigung der taubstummen Zöglinge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, mit dem Lehrbefähigungs- oder Reife-Zeugnisse, allfälligen Verwendungszeugnissen und sonstigen Nachweisen belegten Gesuche bis 20. November d. J. bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien (Stadt, Herrengasse Nr. 13) einzubringen.

Auflage 10.000 Exemplare.

Ausschließliche **INSERATEN-AUFNAHME** bei **Alois Herndl**, Annoncen-Expedition in Wien, I., Wollzeile Nr. 4, für den **Amts-Kalender** bis 15. October und für die **Geschäfts-Vormerkblätter** bis 15. Juli 1886.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien wird spätestens **Mitte November 1886** erscheinen:

Niederösterreichischer

Amts-Kalender

für das Jahr 1887.

Mit Benützung ämtlicher Quellen zusammengestellt.

XXII. Jahrgang.

Groß-Octav. — Steif gebunden in Leinwandrücken. — 54 Bogen.

Subscriptionspreis 1 fl. 50 kr.

Der niederösterreichische Amts-Kalender enthält eine umfassende Darstellung der gesammten Verfassungs- und Verwaltungsorgane der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie eine Reihe von dem täglichen Verkehrsleben dienenden geschäftlichen Notizen und. wird, da sein reicher Inhalt den verschiedensten Bedürfnissen Rechnung trägt und stets dem neuesten Stande entspricht, auch in seiner nächsten Ausgabe ein allseitig willkommenes Hilfs- und Nachschlagebuch bilden.

Ausschließliche **INSERATEN-AUFNAHME** bei **Alois Herndl**, Annoncen-Expedition in Wien, I., Wollzeile Nr. 4, für den **Amts-Kalender** bis 15. October und für die **Geschäfts-Vormerkblätter** bis 15. Juli 1886.

Auflage 10.000 Exemplare.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XXIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November d. J. dem ordentlichen Professor des canonischen Rechtes an der k. k. Universität in Krakau Dr. Udalrich **Heyzmann** aus Anlass der erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Wirksamkeit im Lehramte und in der Wissenschaft den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. November d. J. dem Bibliotheks-Scriptor extra statum am k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien Franz **Ritter** in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. November d. J. dem außerordentlichen Professor der Waarenkunde und Mikroscopie an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Anton **Bělohoubek** in Anerkennung seiner seit einer Reihe von Jahren für Zwecke der Finanzverwaltung geleisteten vorzüglichen Dienste das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. in Anerkennung erspriesslichen Wirkens im Lehramte dem Professor am Staats-Gymnasium im IX. Wiener Gemeindebezirke Dr. Blasius **Knauer** den Titel eines Schulrathes taxfrei und dem Professor des genannten Gymnasiums Stephan **Kapp** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. November d. J. dem provisorischen Bezirksschulinspector in Riva Anton **Ferrarini** anlässlich der von ihm erbetenen Enthebung von dieser Function in Anerkennung seiner vieljährigen, eifrigen und erspriesslichen Wirksamkeit im Volksschullehramte und in der Schulaufsicht das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. November d. J. dem Jakob **Erler**, Lehrer an der Bergschule zu Innerweerberg in Tirol, in Anerkennung seines vieljährigen erspriesslichen Wirkens im Lehramte das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November d. J. dem pensionierten Saaldiener der technischen Hochschule in Wien Anton **Glomser** in Anerkennung seiner vieljährigen pflichteifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Statthaltereirathe und administrativen Referenten beim galizischen Landesschulrathe Dr. Eduard **Rittner** zum Ministerialrathe im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen und dem zur zeitweisen Dienstleistung im Ministerium für Cultus und Unterricht einberufenen Statthaltereirathe Dr. Erich **Wolf**, sowie dem Sectionsrathe in diesem Ministerium Vincenz Grafen **Baillet de Latour**, jedem taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. October d. J. dem außerordentlichen Professor für Hautkrankheiten und Syphilis an der k. k. Universität in Innsbruck Dr. Eduard **Lang** den Titel und Charakter eines ordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. October d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten an der k. k. Universität in Innsbruck Dr. Ludwig **Pastor** zum außerordentlichen Professor der Geschichte an der genannten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. den Oberlehrer an der Volksschule zu Götzis Franz Joseph **Rinderer** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Vorarlberg für die noch übrige Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Wilhelm **Creizenach** zum ordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der k. k. Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Josef **Lazarski** zum ordentlichen Professor der Pharmakologie und Pharmakognosie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der II. Staatsprüfungscommission für das chemisch-technische Fach an der technischen Hochschule in Graz der k. k. ordentliche Professor der chemischen Technologie an dieser Hochschule Dr. Heinrich **Schwarz** und

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Graz der Statthaltereirath Gustav Ritter von **Crollolanza**,

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Lemberg der ordentliche Professor des Kirchenrechtes an der k. k. Universität daselbst Dr. Josef **Kasznica**,

zum provisorischen Bezirksschulinspector

für den Bezirk Riva der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt zu Rovereto Cajetan **Bilagher**,

für den Bezirk Cles der Professor an der Oberrealschule zu Rovereto Adolf **Zanoni** und

für den Bezirk Primiero der Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt zu Trient Laurenz **Müller**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Cattaro der Supplent am Staats-Gymnasium in Zara Marcus **Polić**,

am Staats-Gymnasium in Tarnopol der Supplent am Staats-Gymnasium in Tarnow Andreas **Jezierski**,

am Staats-Gymnasium in Rzeszow der Supplent am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg Johann **Rygiel**,

am Staats-Gymnasium in Jaroslau der Supplent am Staats-Gymnasium in Brzeżany Adam **Paszczyński**,

für Maschinenbau, mechanische Technologie und Maschinenzeichnen an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Supplent Rudolf **Koller**,

zum Lehrer

an der Handwerkerschule in Kladno der Lehrer und Director-Stellvertreter an der Bürgerschule daselbst Adolf **Kindl**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde verliehen:

in Anerkennung ihres vieljährigen erspriesslichen Wirkens im Lehramte

der Directorstitel dem Oberlehrer Moriz **Steiner** zu Gutenstein in Niederösterreich und

dem Oberlehrer Anton **Mohaupt** in Grottau, dann

eine erledigte Lehrstelle am St. Hyacinth-Gymnasium in Krakau dem Professor am Staats-Gymnasium in Rzeszow Josef **Taborski** und

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Zara dem Professor am Staats-Gymnasium in Cattaro Stephan **Margetič**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Beschlusses des betreffenden Professoren-Collegiums

die Ausdehnung der venia legendi

des k. k. Finanzsecretärs und Privatdocenten für österreichische Finanzgesetzkunde und für Finanzwissenschaft Dr. Franz Freiherrn von **Myrbach-Rheinfeld** auf das Gesammtgebiet der politischen Ökonomie

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Universität in Graz bestätiget.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat als Assistenten für das Modellieren an der k. k. Fachschule in Znaim den Bildhauer Josef **Zafouk** in Wien bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Lemberg** ist eine ordentliche Lehrkanzel für darstellende Geometrie zu besetzen.

Mit dieser Lehrkanzel ist der systemisierte Gehalt jährlicher 1800 fl. und die Activitätszulage der VI. Rangsclasse, sowie fünf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden, mit den nöthigen Documenten, sowie mit dem Nachweise einer genauen Kenntnis der polnischen Sprache belegten Gesuche sind bis 15. Jänner 1887 an das Rectorat der k. k. technischen Hochschule in Lemberg einzusenden.

An den **Bürgerschulclassen der mit der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien, I. Bezirk, Hegelgasse Nr. 14 verbundenen Übungsschule** ist eine Lehrstelle für die zweite Fachgruppe der Bürgerschulen zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 20. December d. J. bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einzureichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist eine Assistentenstelle für Maschinenbau und Maschinenzeichnen mit der Jahresremuneration von 600 fl. zu besetzen.

Die Dauer der Anstellung ist auf vier Semester festgesetzt, kann jedoch auf weitere zwei Semester erstreckt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche sogleich bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1886. **Stück XXIV.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. November d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums im IX. Bezirke Wiens Johann **Ptaschnik** in neuerlicher Anerkennung seiner verdienstlichen Berufsthätigkeit taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November d. J. dem Director der Landes-Oberrealschule in Graz Dr. Franz **Ilwof** in neuerlicher Anerkennung seiner verdienstlichen Wirksamkeit taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. November d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Director der Staats-Realschule im VII. Bezirke Wiens, Regierungsrathe Joseph Karl **Streinz** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige pflichteifrige Verwendung bekanntgegeben werde.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November d. J. den Domdechant an dem Conkathedralcapitel zu Pola Johann Baptist **Cleva** zum Propste dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November d. J. den Domherrn am römisch-katholischen Domcapitel zu Tarnow und Stadtpfarrer daselbst Joseph **Lesny** zum Domdechant an dem dortigen Domcapitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. den Generalvicar der Prager Erzdiöcese und Domcustos Anton **Hora**, den Prager Gymnasialprofessor, Canonicus Dr. Ferdinand **Hecht**, den Senior des Czaslauer evangelischen Seniorates helvetischer Confession, Pfarrer in Velim Justus Emanuel **Szalatnay** und den Prager Advocaten Dr. Friedrich Ritter von **Wiener**, ferner den ordentlichen öffentlichen Professor an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag, Regierungsrath Dr. Friedrich **Rulf**, den ordentlichen öffentlichen Professor an der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag Dr. Franz **Studnička** und den Realschuldirector in Prag, Schulrath Johann **Šťastný** zu Mitgliedern des Landesschulrathes für das Königreich Böhmen auf die Dauer der nächsten sechsjährigen Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Richard Maria **Werner** zum ordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der k. k. Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November d. J. den Privatdocenten Dr. Arthur **Skedl** zum außerordentlichen Professor des österreichischen civilgerichtlichen Verfahrens an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Innsbruck der bisherige Director-Stellvertreter, Universitätsprofessor Dr. Camillo **Heller** und

zum Director-Stellvertreter

dieser Prüfungscommission der Universitätsprofessor Dr. Anton **Zingerle**,

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Graz, und zwar zum Fachexaminator für Chemie, der Professor an der technischen Hochschule in Graz Hans Zdenko **Skraup**,

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien der Universitätsprofessor Dr. Wilhelm **Tomaschek**,

zu Mitgliedern

der II. Staatsprüfungs-Commission an der technischen Hochschule in Brünn die ordentlichen Professoren an dieser Hochschule Wenzel **Rippl** und Josef **Bartl**, und zwar der erstere bei der Prüfungscommission für das Ingenieurbaufach und der letztere bei jener für das Maschinenbaufach,

zum Rechnungs-Official

der statistischen Central-Commission der Rechnungs-Assistent Josef **Freihammer**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Supplent an dieser Lehranstalt Johann **Markelj**,

zum definitiven Übungsschulunterlehrer

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der provisorische Übungsschulunterlehrer an dieser Anstalt Odilo **Schaffenhauer**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien,

die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Graz,

die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Lemberg,

die böhmische Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Prag und

die k. k. Prüfungscommissionen für das Lehramt der Stenographie in Wien, Innsbruck und Lemberg

in ihrer dermaligen Zusammensetzung auch für das Studienjahr 1886/87, dann

die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Musik in Prag und

die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Innsbruck

für die nächste dreijährige Functionsperiode (1886/87 bis 1888/89) bestätiget; ferner

als Werkmeister an der k. k. Fachschule in Hořic den Steinmetz und Constructeur beim Dombaue zu St. Veit in Prag Franz **Vondráček** bestellt und

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen Adolf **Kresta** in die achte Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der k. k. **deutschen technischen Hochschule in Prag** kommt mit Beginn des Sommersemesters 1886/87 die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Straßen-, Eisenbahn- und Brückenbau, mit welcher eine jährliche Remuneration von 700 fl. verbunden ist, zur Besetzung.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur zwei Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere ein oder zwei Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule gerichteten und classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweise der erfüllten Militärpflicht belegt sein müssen, — wobei unter sonst gleichen Umständen jene Bewerber, welche eine Praxis beim Baue oder in einer Constructions-Werkstätte nachweisen, den Vorzug erhalten, bis Ende December d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Straßen- und Eisenbahnbau mit einer Jahresremuneration von 600 fl. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre bis vier Jahre stattfinden.

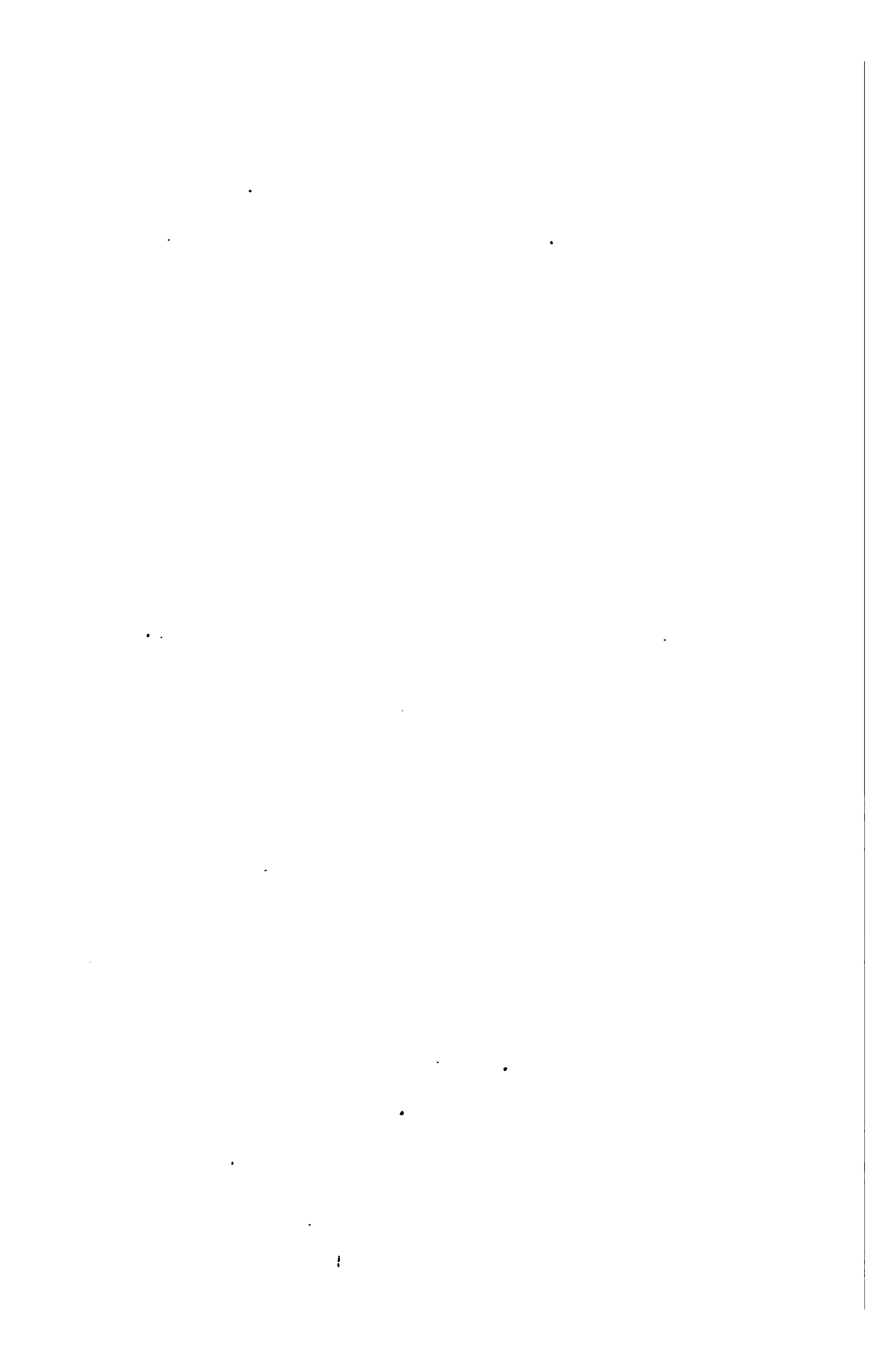
Die mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen, mit dem Zeugnisse über die abgelegte II. Staatsprüfung oder wenigstens mit sämmtlichen auf die II. Staatsprüfung bezugnehmenden Einzelnzeugnissen belegten Gesuche sind bis Ende December d. J. beim Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule im VII. Bezirke Wiens** ist die Directorstelle mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen.

Die gehörig instruierten Gesuche um diese Stelle sind auf dem vorschriftsmäßigen Wege bis 31. December d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien zu überreichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.






L
361
A5
1886
DATE DUE
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

